



Christoph Kampmann | Julian Katz | Christian Wenzel [Hrsg.]

Recht zur Intervention – Pflicht zur Intervention?

Zum Verhältnis von Schutzverantwortung,
Reputation und Sicherheit in der Frühen Neuzeit



Nomos

Politiken der Sicherheit | Politics of Security

herausgegeben von

Thorsten Bonacker

Horst Carl

Eckart Conze

Christoph Kampmann

Regina Kreide

Angela Marciniak

Band 9

Christoph Kampmann | Julian Katz
Christian Wenzel [Hrsg.]

Recht zur Intervention – Pflicht zur Intervention?

Zum Verhältnis von Schutzverantwortung,
Reputation und Sicherheit in der Frühen Neuzeit



Nomos

© Titelbild: Henri Motte, Die Belagerung von La Rochelle (1881),
Musée d'Orbigny Bernon, La Rochelle.

Das Historien Gemälde aus dem 19. Jahrhundert zeigt in charakteristischer Stilisierung den französischen Kardinalpremier Richelieu, der 1627 die Errichtung von Barrikaden bei La Rochelle überwacht. Diese sollten eine englische Interventionsflotte abwehren, die in den Konflikt zwischen Ludwig XIII. von Frankreich und den Hugenotten eingriff und die protestantische Partei gegen die Krone unterstützte. Mit dieser englischen Intervention befasst sich der Beitrag von Christian Wenzel im vorliegenden Band.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8246-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-2676-4 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Der vorliegende Sammelband geht zurück auf gemeinsame Forschungen im Rahmen des Marburg-Gießener SFB/Transregio 138 „Dynamiken der Sicherheit“, insbesondere auf die Kolloquien und Gespräche im Rahmen der einschlägigen Frühneuzeitteilprojekte. Bei der Beschäftigung mit dem Wandel von Sicherheitsvorstellungen in der Frühen Neuzeit und ihren politischen Implikationen wurde ein spezifisches Desiderat der Forschung thematisiert. Immer wieder und in unterschiedlichen Kontexten war zu beobachten, dass aus einer Schutz*verantwortung*, mit der (auch militärische) Interventionen begründet wurden, für die Akteure eine Schutz*verpflichtung* abgeleitet wurde. Die entsprechenden Entwicklungen erlangten dabei zuweilen erhebliche politische Bedeutung, ohne dass sie bislang hinreichend erklärt und in vergleichender Perspektive analysiert worden sind. Das lenkte den Blick auf das Zusammenspiel von Reputation als zentraler politischer Ressource der Frühen Neuzeit und spezifischen frühneuzeitlichen Sicherheitsvorstellungen. Es wurde deutlich, dass dieser Zusammenhang sinnvoll nur auf der Basis einer diachronen Betrachtung der gesamten Frühneuzeitepoche vom ausgehenden 15. bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert sowie unterschiedlicher Gegenstandsbereiche und Akteurskonstellationen zu untersuchen ist. Die Tatsache, dass die Anfragen nach entsprechenden Ideen, Skizzen und Themenvorschlägen an potentielle Beiträgerinnen und Beiträger innerhalb wie außerhalb des SFB eine erstaunlich rasche und positive Resonanz fanden, hat die Herausgeber ermutigt, den Plan einer Sammelpublikation zu diesem Themenbereich aufzunehmen und weiterzuverfolgen. Dass dieses Projekt schließlich zum Abschluss gebracht und hiermit nun der wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorgelegt werden kann, ist das Ergebnis einer fruchtbaren Kooperation verschiedener Beteiligter, denen wir an dieser Stelle herzlich danken wollen. An erster Stelle gilt unser großer Dank selbstverständlich allen Autorinnen und Autoren, die an diesem Band mitgewirkt haben. Ihre Beiträge bringen die Erforschung der Zusammenhänge von Intervention, Reputation und Sicherheit während des Gesamtzeitraums vom späten 15. bis zum späten 18. Jahrhundert erheblich voran und eröffnen völlig neue Perspektiven auf das Verhältnis der drei miteinander verschränkten Themenfelder. Für wichtige weiterführende Ratschläge und Unterstützung danken wir Hans-Jürgen Bömelburg (Gießen), Stephan Rohdewald (Leipzig), Michael Rohrschneider (Bonn) und Damien Tricoire (Trier). Weiterhin danken wir

Vorwort

den Herausgeberinnen und Herausgebern der Schriftenreihe „Politiken der Sicherheit | Politics of Security“ für die Aufnahme unseres Bandes in das Publikationsprogramm des SFB/TRR 138. Herzlichen Dank schulden wir außerdem den Studentischen Hilfskräften im Fachgebiet Frühen Neuzeit der Philipps-Universität Marburg, Jessica Boglowska, Bastian Grothoff und Johanna Heepe für ihre Unermüdlichkeit und Sorgfalt beim Lektorat des Bandes und bei den anderen redaktionellen Arbeiten, die für die Fertigstellung dieses Bandes unabdingbar waren. Bei Friederike Wursthorn und Eva Lang vom Nomos-Verlag möchten wir uns für die gute Zusammenarbeit sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die großzügige Druckkostenunterstützung danken.

Marburg, im Juli 2021

*Christoph Kampmann
Julian Katz
Christian Wenzel*

Inhalt

Recht zur Intervention – Pflicht zur Intervention? Zum Verhältnis von Schutzverantwortung, Reputation und Sicherheit in der Frühen Neuzeit 9

Christoph Kampmann, Julian Katz und Christian Wenzel

1. Intervention und Reputation zwischen Obrigkeit und Untertanen

Intervention und Geiselstellung – das Beispiel Philipps von Kleve-Ravenstein 1488 55

Horst Carl

„Zu Rettung unserer Ehren und Reputation“. William of Orange's Reputation and his Armed Intervention in the Netherlands in 1568 87

Erik Swart

Ehre (in) der Eidgenossenschaft. Der Finningerhandel als Moment eidgenössischer Selbstverortung (1581–1587) 111

Johanna Müser

2. „Religiöse Intervention“ und Reputation

„aus christenlicher lieb darzue verpflichtet“? Der Schmalkaldische Bund und das Problem religiöser Interventionen im Kontext von Reformation, Reichsverfassung und europäischer Religionspolitik 173

Harriet Rudolph

Pius V. und die Exkommunikation Elisabeths I.: „A severe blow to your Holiness authority“? 207

Joel A. Hüseemann

**3. Pflicht zur Intervention: Monarchisches Selbstverständnis,
Reputation und Sicherheit**

- „para cumplir con el renombre de Rey Católico“. Zum
Verhältnis von Reputation, Intervention und Sicherheit in Spaniens
Beziehungen mit England ca. 1568–1604 241
Julian Katz

- „Consider how I stand when a woman sends to defy me to war.“
Zu Sicherheit und Reputation in den Kriegsrepräsentationen der
Tudor-Königinnen 303
Anja Krause

**4. Von freiwilliger Selbstbindung zum Handlungszwang:
Dynamiken von Reputation und Intervention**

- Die Reputation des Garanten. Die Intervention Karls I. in La
Rochelle, 1627–1628 349
Christian Wenzel

- „A Point of Honour they thought themselves concerned in.“
Französische Schutzverpflichtungen und die Freilassung Wilhelm
von Fürstenbergs auf dem Friedenskongress von Nimwegen 387
Tilman Haug

- Dynamiken von Wahl und Reputation: Die Kölner Doppelwahl von
1688 und die Entstehung einer „Pflicht zur Intervention“ 415
Christoph Kampmann

5. Zwang zur Toleranz als Zwang zur Intervention?

- „einst wird ein übereilter Feind, selbst unser Schutz und Freund.“
Intervention und Protektion am Beispiel Thorns 457
Oliver Hegedüs

- Catherine the Great, Voltaire, and the Russian intervention in
Poland, 1767–1771 503
Jacek Kordel

- Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 549

Recht zur Intervention – Pflicht zur Intervention? Zum Verhältnis von Schutzverantwortung, Reputation und Sicherheit in der Frühen Neuzeit

Christoph Kampmann, Julian Katz und Christian Wenzel

1. Begriffliche Grundlagen: Schutzverantwortung – Reputation – Sicherheit

Im Mai 1635 erklärte der französische König Ludwig XIII. (reg. 1617–1643) Spanien feierlich den Krieg. Diese Kriegserklärung gehört zu den bekanntesten und besterforschten der gesamten Frühneuzeitepoche, weil sie eine tiefe Zäsur in der europäischen Mächtepolitik markierte: Von nun an standen sich Frankreich und Habsburg-Spanien ein Vierteljahrhundert lang in einem erbitterten offenen Krieg gegenüber, in dessen Verlauf sich die politische Landkarte Europas grundlegend veränderte. Überdies fanden die elaborierten zeremoniellen Formen und der enorme publizistische Aufwand, mit denen diese Kriegserklärung zunächst dem Gegner übermittelt wurde, um dann in der französischen und europäischen Öffentlichkeit verbreitet zu werden, große Aufmerksamkeit der jüngeren Forschung.¹

Im Zuge dieser Forschungen² konnte überzeugend nachgewiesen werden, dass im Falle der französischen Kriegserklärung von 1635 die offizielle und offiziöse Legitimation des Krieges nach außen mit den internen Überlegungen und Entscheidungsprozessen, die innerhalb der französischen Regierung den Anstoß zum Krieg gegeben hatten, in hohem Maße übereinstimmten.

Als entscheidender Kriegsgrund firmierte im offiziellen französischen Kriegsmanifest der kurz zuvor erfolgte spanische Militärschlag gegen einen Reichsfürsten des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation, den Kurfürsten von Trier. Im März 1635 hatten Einheiten der spanischen Flan-

-
- 1 Weber, Legitimation. Zur schon von vielen Zeitgenossen als übertrieben traditionell, zuweilen geradezu als etwas lächerlich empfundenen Form der französischen Kriegserklärung *Tischer*, *Kriegsbegründungen*, 40.
 - 2 Der spanische Überfall auf Kurtrier und die darauf folgende Kriegserklärung Frankreichs an Spanien sind seit den 1960er Jahren intensiv in der Literatur behandelt worden, vgl. Weber, *Legitimation*; *Klesmann*, *Bellum*, 60–64; *Tischer*, *Kriegsbegründungen*, 32, 40; *Lesaffer*, *Defensive Warfare*.

dernarmee den Kurfürsten, der seit 1632 einen Schutz- und Beistandsvertrag mit Frankreich abgeschlossen hatte, überfallen, gefangengenommen und in den Spanischen Niederlanden unter Arrest gestellt.³ Die Gefangennahme dieses Fürsten – so betonte das französische Manifest – stelle eine flagrante Verletzung des Völkerrechts dar, die alle christlichen Fürsten betreffe.⁴ In besonderem Maße sei sie aber eine Beleidigung der französischen Monarchie, die dem Reichsfürsten auf seine Bitte hin (in Ermangelung anderer Protektion) ihren Schutz gewährt und dazu Truppen in seiner Residenzstadt stationiert habe. Dies dürfe nicht ohne entschlossene Antwort bleiben, denn es stelle eine Verletzung des „herrlichen Ruhms“ dar, den das Königreich schon unter den Vorgängern des regierenden Königs in aufwendigen Kriegen zur Verteidigung der Ehre der Krone und zum Schutz ihrer Verbündeten erworben habe.⁵ Gerade weil Frankreich als „streithafte Nation“ doch „jederzeit der Betrübten Zuflucht und der unterdrückten Fürsten Aufenthalt gewesen“ sei, dürfe der König sicher darauf vertrauen, bei der Abwehr dieser Gewalttat auf die Unterstützung seiner treuen Untertanen zählen zu können.⁶ Die Trierer Gewalttat sei als trauriger Tiefpunkt der vielen schon zuvor von Spanien verübten Ungerechtigkeiten anzusehen und habe den endgültigen Ausschlag zum Krieg gegeben.⁷

Auch in den internen Entscheidungsprozessen der französischen Regierung unter Leitung von Kardinalpremier Richelieu markierte der Fall Kurtrier die entscheidende Wende hin zum Krieg. Es bestand dort völliger Konsens, dass Frankreich keine andere Möglichkeit bleibe, als mit Waffengewalt gegen Spanien vorzugehen, wenn die Regierungen in Madrid beziehungsweise Brüssel nicht doch noch bereit seien, einzulenken und diesen Reichsfürsten wieder freizulassen.⁸ Richelieu machte intern keinen Hehl daraus, dass er den offenen Kriegseintritt gegen Spanien gern noch

3 Kampmann, Europa, 108 f.

4 Für eine französische Fassung vgl. [Ludwig XIII.], Declaration (1635), 19; entsprechend die deutschsprachige Version [Ludwig XIII.], Erklärung [1635], fol. A3.

5 [Ludwig XIII.], Erklärung, fol., A3. Vgl. die frz. Fassung: Declaration (1635): „[L]a gloire que nos Predecesseurs ont acquise en tant de long voyages & de perilleuses guerres, qu'ils sont enterprises pour soutenir l'honneur de ceste couronne & defendre leur allies.“

6 [Ludwig XIII.], Erklärung, fol. A3–A3v; entsprechend die französische Fassung [Ludwig XIII.], Declaration (1635), 20: „[C]este Nation belliqueuse, qui a toujours esté la retraite des affligéz & l'appuy des Princes opprimez.“

7 Ebd.

8 Weber, Legitimation; Klesmann, Bellum, 60–64. Nach wie vor nicht ganz geklärt ist die Frage, ob Spanien die Militäraktion durchgeführt hatte, um den Kriegseintritt

hinausgezögert hätte, weil er Zweifel an der Kriegsbereitschaft Frankreichs hegte.⁹ Freilich könne die Gefangennahme des Reichsfürsten von Frankreich nicht anders beantwortet werden – so die einhellige Überzeugung des Kardinals und der übrigen Räte des Königs – als mit einer militärischen Intervention im Reich.

Im Rückblick stilisierte Richelieu die Reaktion seiner Regierung auf die Gefangennahme des Trierers intern und öffentlich geradezu zum Ideal und Lehrstück für richtiges außenpolitisches Verhalten Frankreichs gegenüber schwächeren, schutzbedürftigen Partnern außerhalb seiner Grenzen. Die französische Krone müsse unabhängig von allen tagesaktuellen Nützlichkeitsabwägungen ihre Bündnis- und Protektionspflichten in Fällen wie diesen unbedingt einhalten, weil sie widrigenfalls mit einem Schlag ihre mühsam errungene Reputation einbüße, was katastrophale Folgen zeitigen würde: Die Wahrung der Reputation sei für mächtige Souveräne zentrale Basis allen politischen Handelns, die für den Herrscher existentielle, geradezu „überlebenswichtige“ Bedeutung habe.¹⁰

Ganz bewusst steht das Beispiel des Kriegeausbruchs und der Kriegserklärung von 1635 am Anfang dieses Bandes. Verbinden sich doch hier in exemplarischer Weise die zentralen Konzepte beziehungsweise Begriffe, die für den vorliegenden Band leitend sind: Intervention/Schutzverantwor-

Frankreichs zu provozieren oder ob dies unbeabsichtigte Folge des Trierer Unternehmens gewesen ist; *Lesaffre*, *Defensive Warfare*, 107 f.

9 *Weber*, *Legitimation*, 92 f.

10 Dies war auch ein Leitthema seines 1688 erstmals publizierten und seitdem immer wieder neu aufgelegten *Testament Politique*. Das Verhalten Frankreichs im Fall Kurtrier erhielt geradezu normative Allgemeingültigkeit. Jean Armand du Plessis, *Testament politique* [hier zitiert nach der Ausgabe Amsterdam 1688], 44 f.: „Bien que ce soit un dire commun, que quiconque a la Force, a d'ordinaire la Raison, il est vray toutesfois, que deux Puissances inégales jointes par un traité la plus grande court risque d'être plus abandonnée que l'autre; la raison en est évidente; La Réputation est si importante à un Grand Prince, qu'on ne sauroit lui proposer aucun avantage, qui puisse compenser la perte qu'il seroit, s'il manquoit aux engagement de sa parole, & de sa foi : Et l'on peut faire un si bon Parti à celui dont la //puissance est médiocre, quoi que sa qualité soit Souveraine, que probablement il préférera son utilité à son Honneur, ce qui le fera manquer à son obligation envers celui qui prévoyant son infidélité, ne sauroit même se résoudre à la prévenir; parce qu'être abandonné de ses Alliez, ne lui est pas dé si grande conséquence, que le préjudice qu'il recevrait, s'il violoit la foi.//45 [...] Je soutiens que puis de la perte de l'Honneur est plus de celle de perdre la vie, un Grand Prince doit plutôt hazarder sa Personne et même l'intérêt de sa estat que de manquer a sa parole, qu'il ne peut violer sans perdre sa Réputation par conséquent la plus grande force des Souverains.“

tung, Reputation und Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Die Analyse dieser Konzepte, gerade in ihrem Zusammenhang, steht im Mittelpunkt des vorliegenden Bandes.

1.1 Schutzverantwortung

Da ist zum einen die Frage nach *Schutzverantwortung* (*Responsibility to Protect*) und militärischer Intervention in der Frühen Neuzeit. Die Legitimität und politische Angemessenheit sogenannter „humanitärer Interventionen“ ist spätestens seit dem Ende des Kalten Kriegs Gegenstand intensiver Debatten innerhalb der Politik- und Völkerrechtswissenschaft, aber auch tagesaktueller politischer Kontroversen.¹¹ Seit der Jahrtausendwende rückt dabei verstärkt eine explizite Schutzverantwortung, eine sogenannte „responsibility to protect“ (R2P), ins Zentrum der Diskussion. Sie findet auf verschiedenen Ebenen statt und verbindet die politisch-moralische Frage nach der Zulässigkeit solcher Interventionen mit jener nach einer *Schutzverpflichtung* von Völkerrechtsakteuren im Falle humanitärer Krisen.¹²

In diesem Zusammenhang findet auch die historische Dimension der Thematik verstärkt das Interesse der geschichtswissenschaftlichen Forschung. War der Blick dabei zunächst vor allem auf die jüngere Vergangenheit gerichtet, so rücken neuerdings auch die spezifisch frühneuzeitlichen Aspekte des „Schutzes fremder Untertanen“ ins Blickfeld. Die entsprechende Schutzverantwortung unterschied sich (auch wegen eines anderen Verständnisses von Souveränität und von Innen- beziehungsweise Außenpolitik) wesentlich von den Verhältnissen seit dem 19. Jahrhundert.¹³ Entsprechend ist es notwendig, für die Frühe Neuzeit ein weites Verständnis von Interventionen zugrunde zu legen, das nicht nur im Sinne moderner Staatlichkeit als ein (militärisches) Eingreifen in andere souveräne Nationalstaaten verstanden wird.¹⁴ Vielmehr lassen sich hier Eingriffe jeglicher Art in fremde Gemeinwesen und deren völkervertragsrechtliche

11 Junk, Humanitäre Interventionen; Pradetto, R2P.

12 Zur Entwicklung und Reichweite der R2P u. a. Peters, Menschenrechtsschutz; Verlage, Responsibility to Protect; Evans, International Norm.

13 Simms / Trim (Hrsg.), Humanitarian Intervention; Kampmann, Das „Westfälische System“; Kampmann, Kein Schutz fremder Untertanen?; Tischer, Grenzen der Souveränität; Haug / Weber / Windler (Hrsg.), Protegierte und Protektoren; zuletzt Katz, Intervention und Sicherheit.

14 Woyke, Art. „Intervention“.

Grundlegung in den Blick nehmen, etwa aufgrund von Konfession, Protektions- und Beistandsverträgen, dynastischen Verbindungen oder von Garantieversprechen.

Der hier vorgelegte Sammelband möchte den Fokus auf einen Aspekt der Thematik der Schutzverantwortung beziehungsweise der Intervention richten, der in der Frühen Neuzeit, gerade im Zusammenhang mit dem Schutz von Glaubens- und Konfessionsverwandten sowie der Wahrung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Bündnispartnern, erhebliche Bedeutung erlangte und der von der bisherigen Forschung noch nicht systematischer untersucht worden ist: Ausgangspunkt ist die Beobachtung, dass das Recht zum Schutz fremder Untertanen durchaus als eine Pflicht, ja in gewisser Weise als ein Zwang zum Schutz fremder Untertanen gedeutet werden konnte.

Von der Forschung sind bislang weder „Pflicht“ noch „Zwang“ systematisch als Analysebegriffe fruchtbar gemacht beziehungsweise auf ihre unterschiedlichen oder ähnlichen Semantik hin differenziert worden.¹⁵ Der Entscheidung für „Pflicht“ als Titelbegriff des Sammelbands wie als Analysekategorie liegt das grundlegende Verständnis zu Grunde, allgemein Momente der Handlungsmotivation und Handlungslegitimation aus inneren wie äußeren Bedingungen und Gründen zu beschreiben, wohingegen „Zwang“ doch stärker Konnotationen auch unmittelbaren physischen Handlungsdrucks zu transportieren scheint. Freilich werden beide Begriffe durch ihre komplementären und ambigen Semantiken gekennzeichnet; eine entsprechende Differenzierung ist also nicht trennscharf und absolut, sondern im Sinne des Erkenntnisinteresses und des thematischen Fokus des vorliegenden Sammelbands pragmatisch zu verstehen: Der übergeordnete Zusammenhang von Intervention, Reputation und Sicherheit in der Frühen Neuzeit lässt sich wesentlich mit diesem Verständnis von „Pflicht“ beschreiben, ohne allerdings Momente des „Zwangs“ jenseits unmittelbaren physischen Drucks ganz auszuschließen. Vielmehr greifen beide Begriffe ineinander und finden entsprechend auch in diesem Sammelband nebeneinander Verwendung, um Intervention, Reputation und Sicherheit in ihrer Verschränkung zu betrachten. Entscheidend ist, dass „Pflicht“ und „Zwang“ hier nicht in ontologischer Hinsicht verstanden werden, mit Blick auf retrograde Vorstellungen ‚tatsächlicher‘ Pflichten und Zwänge,

15 Ein Befund, der sich exemplarisch im Fehlen entsprechender Lemmata in den einschlägigen, lexikalischen wie begriffsgeschichtlichen Forschungsergebnissen widerspiegelt und anschaulich auf diese Leerstelle verweist. Dies gilt z. B. für ein Fehlen entsprechender Lemmata in der Enzyklopädie der Neuzeit; Zwang erscheint dort auch nicht als Registerbegriff.

sondern auf die Perspektiven und Zuschreibungen zeitgenössischer Akteure abzielen.

Die Bedeutung dieser Forschungsperspektive ergibt sich aus der bisherigen geschichtswissenschaftlichen Diskussion über Politiken der Intervention und Protektion in der Frühen Neuzeit. Von der einschlägigen Forschung sind Begriffe wie Schutzverantwortung und Intervention lange Zeit vorwiegend auf den militärischen Schutz fremder Untertanen bezogen worden – und dies nicht ohne Grund: Bildeten doch die intensiven und nicht selten hitzig geführten juristischen und politischen Debatten über das Verhältnis von Staatensouveränität und militärischen ‚humanitären Interventionen‘ seit den frühen 1990er Jahren¹⁶ den ersten Anstoß, sich auch in der Geschichtswissenschaft und insbesondere der Rechtsgeschichte mit der Thematik zu beschäftigen. Zunächst stand dabei weniger die politische Praxis, sondern vielmehr die völkerrechtlich-theoretische Entwicklung von Vorstellungen eines Schutzes von Menschen in fremden Hoheitsgebieten im Vordergrund.¹⁷ Die politische *Praxis* der Intervention und der öffentlichen Begründung auswärtiger militärischer Einsätze in der Frühen Neuzeit mit einer Schutzpflicht ist vor 2011 hingegen eher vereinzelt untersucht worden.¹⁸ In interessanter zeitlicher Koinzidenz erschienen dann in genau jenem Jahr, in dem die durch die International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS)¹⁹ formulierte R2P beim NATO-Einsatz gegen das Gaddafi-Regime ihren ersten Praxiseinsatz als Legitimation für das militärische Eingreifen in einen inneren Konflikt eines souveränen Staates erlebte,²⁰ gleich zwei wichtige Sammelpublikationen zur politischen Geschichte der ‚humanitären Intervention‘ seit der Frühen

16 Als Überblick Münkler / Malowitz (Hrsg.), *Humanitäre Intervention*.

17 Vgl. Simms / Trim, *Towards a History*. Dabei richtete sich der Blick zunächst und in erster Linie auf die Völkerrechtsentwicklung seit dem 19. Jh. Vgl. u. a. Swatek-Evenstein, *A History*; Bass, *Freedom's Battle*; Chesterman, *Just War or Just Peace?*, Kap. 2. Noch immer weitgehend dem 19. Jahrhundert verhaftet, immerhin aber mit einem stärkeren Fokus auf der Politik der Intervention neuerdings Heraclides / Dialla, *Humanitarian Intervention*; sowie überwiegend auch Klose (Hrsg.), *Emergence*, mit Ausnahme der Beiträge von Klose und Geyer. Erst schrittweise wurde erkannt, dass auch die entsprechende Völkerrechtslehre des 16. bis 18. Jahrhunderts nicht nur als Präludium zu verstehen sei, sondern unter Einbeziehung der Praxis eigenständig zu würdigen sei. Vgl. u. a. Laukötter, *Einmischung*; Nifterik, *Religious and Humanitarian Intervention*; Muldoon, *Forerunners*; Recchia / Welsh (Hrsg.), *Just and Unjust Intervention*.

18 Piirimäe, *Just War*; Tallon, *Les puissances catholiques*; sowie Silke, *Kinsale*, der aber nur am Rande auf die Rechtfertigung eingeht (ebd., 117 f.).

19 Vgl. zu dieser Debatte Peters, *Menschenrechtsschutz*, 50–72.

20 Rudolf, *Schutzverantwortung*.

Neuzeit in einem umfassenden Sinne.²¹ Seither sind etliche Publikationen erschienen, die das Forschungsfeld in seiner ganzen zeitlichen Spannweite vom 16. bis zum 18. Jahrhundert ausloten. Dabei wurden auch erstmals Versuche unternommen, den Interventionsbegriff epochenübergreifend zu definieren. Zu nennen ist hier beispielsweise die Formulierung von David J. B. Trim, der Intervention als „actions that were carried out without the consent of local authorities“ bezeichnet. Sie zielten darauf, „to change the domestic policies pursued by other princes or states, and [are] justified not by traditional *casus belli*, but on the grounds of appalling acts on the part of the foreign regime in question“.²²

Mittlerweile liegen etliche Studien vor, die zeigen, welche große Bedeutung militärische Interventionen zum Schutz fremder Untertanen im Europa der Frühen Neuzeit besaßen. Einen besonderen Fall stellte das Heilige Römische Reich dar. Interventionen, die mit dem Schutz fremder Untertanen begründet wurden, fanden hier einerseits zwischen Reichsständen statt,²³ andererseits kam es wiederholt zu Interventionen auswärtiger Monarchen im Reich. 1648 erhielten diese Interventionen zusätzliche politische Legitimation, als ein Interventionsrecht der auswärtigen Garantiemächte, Frankreich und Schweden, zum Zweck der Friedenswahrung in den Westfälischen Frieden und damit sukzessive in die Reichsverfassung eingebaut wurde.²⁴ Begründet wurden diese auswärtigen Interventionen etwa mit der Verteidigung der reichsständischen ‚Libertät‘ gegen Übergriffe des Kaisertums oder mit der Notwendigkeit des militärischen Beistands für Verbündete im Reich oder sogar Protektionspflichten ihnen gegenüber. Prominente Beispiele sind Heinrich II. von Frankreich (1552),²⁵ mit gewis-

21 Nämlich der im Historischen Jahrbuch (Bd. 131) veröffentlichte Themenschwerpunkt „Vom Schutz fremder Untertanen zur Humanitären Intervention“, u. a. mit den Beiträgen *Kampmann*, Das „Westfälische System“ und *Tischer*, Grenzen der Souveränität; sowie *Simms / Trim* (Hrsg.), Humanitarian Intervention.

22 *Trim*, Intervention in European History, 22. Hervorhebung im Original.

23 Interventionen von Reichsfürsten in den Territorien anderer Reichsstände kamen einerseits im Rahmen reichsrechtlich sanktionierter ‚Exekutionen‘ vor, in diesen Fällen legitimierte der Kaiser das militärische Eingreifen durch entsprechende Anordnungen. Andererseits fanden solche Interventionen bisweilen auch ohne Rückendeckung der Reichsobrigkeit statt, gerade bei konfessionellen Konflikten. Vgl. *Vocelka*, Fehderechtliche „Absagen“; *Milton*, Tyrannical Rule; *Simms*, State Sovereignty, [German] Liberty, and Intervention.

24 *Milton*, Tyrannical Rule, 5 f.; *Kampmann*, Europa, 175; sowie allgemein *Webberg*, Garantie- und Schiedsklauseln; *Braun* (Hrsg.), Friedenssicherung.

25 *Schmidt*, Deutungsstrategien, 183–187. Umfassend zur französischen Protektions- und Interventionspolitik *Babel*, Garde et protection.

sen Einschränkungen auch der Schwedenkönig Gustav II. Adolf (1630)²⁶ und für die Zeit nach dem Westfälischen Frieden Ludwig XIV. von Frankreich.²⁷

Doch waren Fälle fürstlicher Interventionspolitik in der Frühen Neuzeit keineswegs auf das römisch-deutsche Reich beschränkt. Königin Elisabeth I. von England intervenierte in Schottland (1560), Frankreich (1562) und den spanisch regierten Niederlanden (1585), um protestantischen Widerstand zu unterstützen. Wie bei der eingangs genannten Kriegsbegründung Ludwigs XIII. 1635 ist durchaus eine hohe Übereinstimmung zwischen den politischen Motiven der Tudor-Monarchin und der Außendarstellung ihrer Interventionen feststellbar. Dies trifft insbesondere für die offen kommunizierte Verschränkung des Schutzes fremder Untertanen mit der eigenen Sicherheit des englischen Gemeinwesens zu. Im Verlauf des anglo-spanischen Krieges (1585–1604), der mit Englands Eingreifen in den Niederlanden begann, übernahm die spanische Seite die Strategie, ihre militärischen Aktionen mit einer Kombination aus eigener und fremder Sicherheit zu rechtfertigen; letzteres umfasste den Anspruch, die katholischen Untertanen der englischen Krone von der Tyrannei eines ketzerischen Regimes zu befreien.²⁸ Einer grundsätzlich ähnlichen Ausrichtung folgte noch im späten 16. Jahrhundert Spaniens Begründung des Eingreifens in Frankreich (1589–1598).²⁹ 1688 erlebte Europa mit der Intervention Wilhelms III. von Oranien in England schließlich eine militärische Operation, die ausschließlich mit dem Schutz fremder Untertanen gerechtfertigt wurde.³⁰ Auch im 18. Jahrhundert behielt diese Form der Kriegsbegründung ihre Bedeutung: 1740 rechtfertigte Friedrich II. den Einmarsch preußischen Militärs in Schlesien mit der Unterdrückung der dort lebenden Protestanten durch Habsburg.³¹ 1767/68 entsandte die russische Kaiserin Katharina II. Truppen nach Polen-Litauen und stellte die nicht-katholischen Minderheitskonfessionen unter Russlands militärischen Schutz.³²

26 *Piirimäe*, Just War.

27 Vgl. zu Ludwig XIV. ausführlich und mit weiteren Belegen die Beiträge Kampmann und Haug im vorliegenden Band.

28 Vgl. ausführlich und grundlegend jetzt Katz, Intervention und Sicherheit; siehe auch Alford, Elizabethan Polity; Haug-Moritz, Schutz fremder Glaubensverwandter?; Trim, Foreign Populations.

29 Vgl. Katz, Intervention und Sicherheit; Lesaffer, Between Faith and Empire.

30 Kampmann, Kein Schutz fremder Untertanen?; Kampmann, Das „Westfälische System“.

31 Tischer, Art. „Protektion“.

32 Im Gegensatz zu vielen anderen Fallbeispielen ist ihre Intervention von der Forschung bisher nicht systematisch unter der Perspektive „Schutz fremder Unterta-

Die bisherige Forschung zur „humanitären“³³ Intervention beziehungsweise dem Schutz fremder Untertanen in der Frühen Neuzeit hat eine Reihe wesentlicher Erkenntnisse zutage gefördert, die das Verständnis der Epoche insgesamt vertiefen: Zum einen ist deutlich geworden, dass die moderne Konstruktion trennscharf unterschiedener politischer ‚Innen-‘ und ‚Außenbereiche‘ von Staaten für die Frühe Neuzeit nicht ansatzweise greift. Vielmehr waren die Außenbeziehungen frühneuzeitlicher Gemeinwesen von überlappenden Zuschreibungen des politischen ‚Innen‘ und ‚Außen‘ geprägt, was vielfältigen Einfluss auf die Möglichkeit zu Interventionen und ihrer Begründung hatte. Dennoch operierten politische Akteure auch mit entsprechenden Abgrenzungskategorien, um Einmischungen in ihre Herrschaftsbereiche zurückzuweisen.³⁴ Gerade das lange vorherrschende Bild einer europäischen Ordnung nach dem Westfälischen Frieden, die von absoluter Souveränität im Sinne der Anerkennung unbedingter Nicht-Einmischung in die ‚inneren‘ Angelegenheiten der souveränen Fürstenstaaten geprägt gewesen sei („Westphalian System“), steht infolge der Forschung zur Intervention und Schutzverantwortung zur Disposition.³⁵

Die Konfession ist in diesem Zusammenhang als Faktor von erstrangiger Bedeutung identifiziert worden. Die konfessionelle Lagerbildung in den Gemeinwesen und auf europäischer Ebene hatte weitreichende Folgen für die Definition von Tyrannei und damit zusammenhängend für die Rechtfertigung von Widerstand³⁶ sowie die Forderung nach grenzüberschreitender Solidarität beziehungsweise nach Interventionen zugunsten von Glaubensgenossen in anderen Territorien und Ländern.³⁷ Die Konfes-

nen‘ untersucht worden. *Lukowski*, Partitions, 37 f.; sowie ausführlich und mit weiteren Belegen *Härter*, Möglichkeiten und Grenzen; *Aretin*, Russia as a Guarantor Power; sowie Hegedüs und Kordel im vorliegenden Band.

33 Das dem heutigen Begriff zugrundeliegende Humanitätskonzept entwickelte sich erst gegen Ende der Frühen Neuzeit. Zur gegenwärtigen Definition der „humanitären Intervention“ als Menschenrechtsschutz *Heraclides / Dialla*, Humanitarian Intervention, 1; zur Entwicklung und Etablierung der modernen Menschenrechtsidee *Hunt*, Inventing Human Rights.

34 *Tischer*, Grenzen der Souveränität; für das Beispiel der französischen Außenpolitik und ihrer verstärkten Betonung von Grenzen und Räumen vgl. *Externbrink*, Richelieu, 223 f.

35 *Kampmann*, Kein Schutz fremder Untertanen?; *Glanville*, Sovereignty, 32 f.

36 *Zwierlein*, Loi de Dieu und *Zwierlein*, Political Thought; sowie immer noch als Überblick aufschlussreich *Wolgast*, Religionsfrage.

37 Vgl. *Trim*, Foreign Populations, 31; ähnlich *Trim*, Intervention in European History, 26 f.; *Gräf*, Konfession und internationales System; *Daussy*, Le parti huguenot. Für eine allgemeine Darstellung der konfessionellen Entwicklung in Eu-

sionalisierung auf europäischer Ebene konnte vor dieser Folie – vor allem im Zusammenwirken mit der (dynastischen) Konkurrenz zwischen den europäischen Mächten – als entscheidender Katalysator für Interventionspolitik beziehungsweise die Rechtfertigung von Krieg als Schutz fremder Untertanen wirken.³⁸ Von Gelehrten wie von politischen Akteuren wurde die Idee der Intervention weniger als grundsätzlicher Widerspruch zum sich herausbildenden Souveränitätsideal betrachtet, denn als eine Ergänzung und als Ersatz dazu.³⁹ Gerade Theoretiker der Politikwissenschaft und Staatslehre, die dezidiert ein Widerstands- beziehungsweise Notwehrrecht von Untertanen und Zwischengewalten gegen ihre Obrigkeit problematisierten oder komplett negierten, wie etwa Jean Bodin und Hugo Grotius, befürworteten ausdrücklich ein Interventionsrecht anderer Souveräne zur Verteidigung fremder Untertanen gegen tyrannische Übergriffe. Die auswärtige Intervention ersetzte hier quasi den als illegitim verstandenen Widerstand der Untertanen.⁴⁰

Die Forschung zeigt fernerhin, dass frühneuzeitliche politische Akteure nicht nur das Recht zur Intervention in Anspruch nahmen, sondern entsprechende Militäraktionen gezielt anhand einer Schutzverantwortung be-

ropa während des 16. und 17. Jahrhunderts vgl. *Schilling*, Konfessionalisierung und Staatsinteressen; sowie in kondensierter Form *Schilling*, La confessionalisation.

- 38 Stephen Alford hat dies überzeugend am Beispiel der englischen Politik, die zur Intervention in den Konfessionskrieg in Schottland führte, gezeigt. *Alford*, Elizabethan Polity. Dargestellt wird dieser Zusammenhang außerdem von *Kampmann*, Das Westfälische System, *Kampmann*, Kein Schutz fremder Untertanen?, *Katz*, Intervention und Sicherheit und *Schmidt*, Kommentar. In den Gelehrtendebatten wurde die Intervention auch in Zusammenhang mit der europäischen Expansion abgehandelt. Vgl. *Lesaffer*, Between Faith and Empire, 102; *Laukötter*, Einmischung, Kap. 2.
- 39 Zu Argumentationen frühneuzeitlicher politischer Akteure im Spannungsfeld zwischen Souveränität und Interventionsrecht/-pflicht *Kampmann*, Kein Schutz fremder Untertanen?; *Katz*, Sicherheit und Intervention. Ein Beispiel aus der politischen Praxis des 16. Jahrhunderts liefert die öffentliche Interventionsbegründung Elisabeths I. 1585. Für die englische Königin war es offensichtlich kein Problem, sich in ihrem Manifest als Souveränin, die allein Gott Rechenschaft schulde, darzustellen, zugleich aber Philipp II. zur Rechenschaft zu ziehen, weil er nichts gegen die Misshandlung seiner niederländischen Untertanen durch das spanische Kriegsvolk unternahm. *Elisabeth I.*, A Declaration of the Cavses, 1585.
- 40 Speziell zu Bodin und Grotius *Nifterik*, Religious and Humanitarian Intervention, 46 ff., 53–57; ausführliche Darstellungen der gelehrten Debatten vom 16. bis ins 17. Jahrhundert bieten u. a. *Laukötter*, Einmischung; sowie *Glanville*, Sovereignty, Kap. 2.

gründeten. Nicht unähnlich der modernen R2P⁴¹ kam hierbei der – in der Frühen Neuzeit aus der Widerstandstheorie entlehnte – Gedanke zum Tragen, dass ein souveräner Herrschaftsträger unhintergebar auf dem Schutz, das gemeine Wohl und die Sicherheit seiner Untertanen verpflichtet sei.⁴² Konnte oder wollte er den geforderten Schutz nicht leisten, oder wandte er sich in grausamer, tyrannischer Weise sogar gegen seine Untertanen, stand sein Anspruch auf legitime Herrschaft infrage und Gegenwehr, die Forderung nach einer Intervention⁴³ und die Intervention selbst wurden zu legitimierbaren Optionen.⁴⁴

Gerade in konfessionellen Konflikten war gleichwohl nicht nur die Anerkennung der Legitimität von Widerstand, sondern auch der Intervention maßgeblich von der konfessionell-„ideologischen“ Perspektive bestimmt. Was aus dem Blickwinkel der intervenierenden Partei als notwendige Erfüllung einer Schutzpflicht darstellbar war, zeigte sich in der Deutung und Darstellung der Partei, zu deren Lasten die Intervention ging, als widerrechtlicher Angriffskrieg oder Protektion von Majestätsverbrechern und Rebellen.⁴⁵

In auffälliger Parallele zu den Debatten der Frühen Neuzeit sind solche ideologischen Deutungsdivergenzen auch bei gegenwärtigen als ‚humanitär‘ beziehungsweise unter Rückgriff auf die R2P begründeten Militärein-

41 Schmeer, Wandel, 11 f.

42 Exemplarisch für solche Argumente steht z. B. die Erklärung, mit der die niederländischen Generalstaaten 1581 Philipp II. das Recht auf Herrschaft feierlich entzogen. Vgl. Verklaring van de Staten Generael, Den Haag, 26.07.1581, in: *DuMont* (Hrsg.), *Corps universel*, Bd. 5/1, 413–419. Dahinter steht der seit dem Mittelalter politiktheoretisch verankerte Gedanke, dass Herrschaft durch die Erfüllung einer Schutzpflicht gegenüber den Beherrschten Legitimität erlangt. Vgl. Weber, Protektion, 32.

43 So appellierte Wilhelm I. von Oranien 1568 ostentativ an auswärtige Fürsten und Mächte, den Niederländern gegen blutrünstige Tyrannei der spanischen Regierung in Brüssel beizustehen: *Oranien*, Waerschouwinge, [1568], fol. A iij^v.

44 Vgl. Kampmann, Kein Schutz fremder Untertanen?; Tischer, Grenzen der Souveränität; Trim, Foreign Populations. In Bezug auf die politische Theorie auch Glanville, Sovereignty; Nifertik, Religious and Humanitarian Intervention; Laukötter, Einmischung.

45 Dies berichtete etwa der in Antwerpen ansässige Kaufmann Carlo Lanfranchi dem in London weilenden Andrea de Loo mit Blick auf Philipps II. Reaktion auf die englische Intervention in den Niederlanden ab 1585. Lanfranchi und de Loo fungierten als inoffizielle Unterhändler in Geheimverhandlungen zwischen England und Spanien. Lanfranchi an de Loo, Antwerpen, 10./20.04.1586, TNA, SP 77/1/71, fol. 132r–133r.

sätzen nicht selten.⁴⁶ In historischer wie in aktueller Perspektive demonstrieren sie zwei Dinge sehr anschaulich: (1.) dass anhand von Schutz- oder Vertragsverpflichtungen begründete Interventionen ein politisches Instrument⁴⁷ sind und (2.) die Anerkennung einer Aktion als Schutzintervention immer auch eine Frage der Zuschreibung und diskursiven Aushandlung durch Akteure ist.⁴⁸ Wie sehr die Beurteilungen der Legitimität solcher Interventionen in der Frühen Neuzeit von der jeweiligen (konfessionellen) Perspektive der Akteure abhingen, zeigt das Beispiel der sogenannten *Admonition to the Nobility and People of England and Ireland*, mit der sich Kardinal William Allen 1588 an seine Landsleute wandte, um den Feldzug Philipps II. von Spanien gegen die englische Königin zu rechtfertigen. Die Interventionen Elisabeths I. zugunsten protestantischer Oppositionen in benachbarten Monarchien verurteilte der Kardinal als unrechtmäßige Unterstützung von Rebellion und Seditio. Die primären Adressaten seines Manifests, englische und irische Katholiken, rief er aber dazu auf, sich mit den intervenierenden Spaniern zu verbünden, um Elisabeth zu stürzen. Um seinem Aufruf Legitimität zu verleihen stellte er sie als (ketzerische) Usurpatorin und Tyrannin dar, der gegenüber man die politischen Regeln und Gepflogenheiten, deren Beachtung ein ‚rechtmäßiger‘ Herrscher selbst im Kriegsfall beanspruchen durfte, nicht einzuhalten brauche.⁴⁹

Völkerrechtliche Normen, über Gemeinwesen hinweg geteilte Wertvorstellungen und Vorstellungen hinsichtlich der geltenden Spielregeln der ‚internationalen‘ Politik lieferten und liefern in jeder Epoche die jeweiligen Interpretationsrahmen für die komplexen Deutungs- und Aushandlungsprozesse, mittels derer über die Legitimität von Interventionen gestritten wurde.⁵⁰

46 Brühl / Rosert, Die UNO, 159 f. Zur Ambivalenz und dem moralischen Dilemma von Interventionen politologischer Perspektive schreibt James N. Rosenau: „[W]hat is despicable intervention for one actor is welcome liberation to another.“ Rosenau, Intervention, 151 f.

47 So Münkler / Malowitz, Humanitäre Interventionen, 9; hinsichtlich der modernen ‚Variante‘. Für die Frühe Neuzeit u. a. Kampmann, Kein Schutz fremder Untertanen?; Tischer, Grenzen der Souveränität.

48 Dass dies auf Phänomene der internationalen Beziehungen insgesamt zutrifft zeigt Niedhart, Selektive Wahrnehmung, 145.

49 Vgl. Allen, Admonition, 1588. Vgl. neuerdings auch Katz, Sicherheit und Intervention.

50 Für die Frühe Neuzeit exemplarisch hierfür Piirimäe, Just War, der die (implizite) Heranziehung der völkerrechtlichen *bellum-justum*-Lehre in der Begründung des Eintritts Schwedens in den Dreißigjährigen Krieg (1630) als Schutzintervention zeigt.

Dass das Ergebnis der Aushandlung von Formen der Intervention und der Schutzverantwortung in der Frühen Neuzeit vielfältig war und keineswegs nur militärische Handlungsoptionen einschloss, zeigt sich in Überlegungen zum zeitgenössischen Protektionsverständnis. Während sich die dezidiert mit Intervention und Schutzverantwortung in der Frühen Neuzeit befassten Studien ausschließlich auf das Phänomen des bewaffneten Eingreifens zugunsten fremder Untertanen fokussieren, zeigen die Forschungen zu Patronage- und Protektionsverhältnissen,⁵¹ dass es vielfältige nicht-militärische Formen der Intervention und Gewährung von Schutz gegeben hat. Dies lädt dazu ein, den von der Frühneuzeitforschung bisher genutzten Interventionsbegriff zu erweitern beziehungsweise offener zu konzipieren, um auch Handlungsmuster jenseits der militärischen Schutzintervention einzubeziehen. Sowohl der Blick auf die Forschung als auch die Quellen legt nahe, dass die Unterscheidung von Intervention und Protektion in der Frühen Neuzeit eine künstliche ist und es sich stattdessen vielmehr um eng verschränkte Konzepte handelt. Protektion stellt, wie Wolfgang E. J. Weber anmerkt, ein „Schlüsselkonzept der frühneuzeitlichen Politiktheorie“ dar, dessen Semantik von „allgemein Hilfe, Unterstützung und Sorge für jemanden bis spezifisch Verteidigung, Schutz und Schutzherrschaft beziehungsweise Schirm und Schirmherrschaft“ reicht.⁵² Entsprechende Semantiken finden sich in frühneuzeitlichen Interventionsbegründungen: Heinrich II. von Frankreich stellte sich als „vindex“ der Reichsstände dar, Elisabeth I. von England intervenierte „to giue aide to the Defence“ und Wilhelm III. operierte mit semantisch einschlägigen Begriffen wie „Covering“ und „securing“.⁵³

Als oftmals vertraglich fixierter Beistand bedeutete Protektion eine formalisierte Schutzverantwortung und -pflicht des Schutzherrn gegenüber dem Schutznehmer. Als Engagement eines mächtigeren Akteurs zugunsten eines (im Regelfall) mindermächtigen konnte Protektion in der Praxis einerseits das bewaffnete Eingreifen in fremde Konflikte und Gemeinwesen bedeuten. Andererseits konnte sich Protektion auch in unbewaffneten Formen der diplomatischen und politischen Einmischungen zur Unterstützung von Verbündeten und Inschutznahme von Protegierten manifestieren.

51 Vgl. z. B. *Haug*, Ungleiche Außenbeziehungen; *Haug / Weber / Windler* (Hrsg.), *Protegierte und Protektoren*.

52 *Weber*, *Protektion*, 31.

53 *Heinrich II.*, *Libertas*, [1552]; *Elisabeth I.*, *A Declaration of the Causes*, 1585, *Wilhelm III.*, *Declaration of Reasons*, 1688, 8.

tieren, wie schließlich auch in der Kombination dieser Formen.⁵⁴ Die Übergänge von einer mehr oder weniger symmetrischen Allianz zu asymmetrischer Protektion konnten mitunter fließend verlaufen.⁵⁵

Um dieser ‚Formenvielfalt‘ gerecht zu werden und die Erkenntnisse und Perspektiven der Interventions- und der Protektionsforschung, die bislang weitgehend parallel und ohne Bezug zueinander⁵⁶ laufen, zusammenzuführen und zu verknüpfen, behandelt der vorliegende Band daher neben der bereits intensiv erforschten Variante der militärischen Intervention zum Schutz fremder Untertanen bewusst auch nicht-militärische respektive politisch-diplomatische Interventionstypen und Akteurskonstellationen. Ziel ist es, die gesamte Spannweite frühneuzeitlicher Schutz- und Beistandsbeziehungen auf und zwischen unterschiedlichen politischen Hierarchieebenen sowie die Diskurse ihrer Rechtfertigung abzubilden. Dabei möchte der Band, wie erwähnt, gezielt nach der Entfaltung solcher Beziehungen im Spannungsfeld zwischen dem Recht, der Pflicht und dem Zwang zur Intervention fragen.

1.2 Reputation

Dass von einer solchen Pflicht beziehungsweise einem Zwang zur Intervention in der Frühen Neuzeit gesprochen werden kann, hängt – und dies ist das zweite Konzept, das für die hier vorgelegte Publikation zentrale Bedeutung hat – mit der Bedeutung und Funktion von *Reputation* in den auswärtigen Beziehungen der Epoche zusammen. In seinem Aufriss der Thematik hat Michael Rohrschneider auf Basis ausgewählter normativer Perspektiven des 17. und 18. Jahrhunderts gezeigt, dass Reputation einen zentralen „Leitfaktor in den Internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit“ bildete.⁵⁷ Auch Volker Seresse hat dafür plädiert, in Reputation einen „Schlüsselbegriff“ der Frühen Neuzeit zu sehen.⁵⁸ Bereits die ältere begriffsgeschichtliche Forschung konnte die Verbreitung und Bedeutung des Begriffs „Reputation“ als Zielkategorie politischen Handelns in nor-

54 Vgl. u. a. *Babel*, Garde et protection; *Haug*, Vormauern; *Haug*, Ungleiche Außenbeziehungen; *Carl*, Protektion und Okkupation; *Tischer*, Protektion.

55 Vgl. *Externbrink*, Le cœur, 194, 335 f.

56 Im Ansatz am ehesten bei *Haug / Weber / Windler* (Hrsg.), Protegierte und Protektoren.

57 *Rohrschneider*, Reputation als Leitfaktor.

58 *Seresse*, Schlüsselbegriffe.

matischen Veröffentlichungen belegen.⁵⁹ Die hohe Relevanz, die frühneuzeitliche Akteure Reputation zuschrieben, resultierte demnach aus der Semantik des Begriffs, die „Ansehen“ und den „gute[n] Leumund“ eines Akteurs umfasste, also Vorstellungen von Ansehen, Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit und Vertragstreue zum Ausdruck brachte.⁶⁰ Demnach besaß Reputation insbesondere im Bereich frühneuzeitlicher Außenbeziehungen eine zentrale Funktion als „soziales Kapital“.⁶¹

Wenngleich die neuere Forschung Reputation damit als für frühneuzeitliche Fragestellungen zentralen Gegenstand identifiziert hat, erweist sich diese Thematik jenseits exemplarischer und auf die explizite Begriffsverwendung gestützter Fallbeispiele auf der spezifischen Ebene politiktheoretischer Perspektiven nach wie vor als ein zentrales Desiderat der Frühneuzeitforschung. Vielfach wird Reputation im oben skizzierten Sinne als ein Teilaspekt beziehungsweise als eine Facette von Ehre als übergeordneter Thematik behandelt, ohne dass die Schnitt- und Trennmengen der keineswegs deckungsgleichen Konzepte hier bereits näher ausgelotet worden wären.⁶² In den umfangreichen und mitunter schwer zu überschauenden Forschungen zu Ehre haben sich in den letzten Jahrzehnten unterschiedliche Perspektiven auf diesen Gegenstand entwickelt, die wesentlich durch die Rezeption sozialkonstruktivistischer Ansätze geprägt

59 Dazu grundlegend und materialreich *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation“, der sich allerdings – im Rahmen der *Geschichtlichen Grundbegriffe* – vor allem auf politiktheoretische ‚Höhenkammliteratur‘ konzentriert und damit primär normative frühneuzeitliche Perspektiven auf Reputation untersucht hat; siehe zur generellen Problematik dieser begriffsgeschichtlichen Ansätze, insbesondere mit Blick auf Semantiken jenseits dieser spezifischen Ebene, detailliert *Müller / Schmieder*, Begriffsgeschichte, 916–928.

60 *Zedler*, Universal-Lexikon, Bd. 31, 667, vgl. *Rohrschneider*, Reputation als Leitfaktor, 333 f. Zwar lässt sich auch Zedler fraglos einem normativen Bereich zuordnen, situative Semantiken von Reputation – wie sie in den Beiträgen dieses Sammelbands in unterschiedlichen Kontexten und Lexemen zum Ausdruck kommen – verweisen aber doch auf eine gewisse Repräsentativität entsprechender lexikalischer Fassungen.

61 Im Sinne von *Bourdieu*, Kapital, 191 verstanden als „Gesamtheit der aktuellen und potentiellen Ressourcen, die mit dem Besitz eines dauerhaften Netzes von mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungen gegenseitigen Kennens oder Anerkennens verbunden sind.“

62 Siehe exemplarisch *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation“; *Burkhardt*, Geschichte der Ehre, 50–66; *Fuchs*, Über Ehre kommunizieren; *Tischer*, Offizielle Kriegsbegründungen, 151–158.

wurden:⁶³ Der vielfach rezipierten Definition von Wolfgang E. J. Weber zu Folge lässt sich Ehre als ein „wandelbares, komplexes Regelsystem wechselseitiger Wertzumessungen“ verstehen, „daß maßgeblich sowohl individuelle Selbstachtung als auch rollen- und gruppenspezifische Wert- und Rangvorstellungen“ abbildete.⁶⁴ Ehre fungierte in diesem Verständnis also als ein veränderliches soziales Distinktionsmerkmal und zur Produktion beziehungsweise Reproduktion sozialer Strukturen und Hierarchien, ohne dabei – im Sinne einer anthropologischen Konstante – von Prozessen des historischen Wandels abgekoppelt gewesen zu sein.⁶⁵ Martin Dinges hat demgegenüber ein anders gelagertes Verständnis von Ehre als kommunikativem Code vertreten, der es etwa städtischen Gesellschaften ermöglicht habe, Konfliktthemen in eine Ehrsemantik zu transferieren und damit handhab- beziehungsweise verhandelbar zu machen.⁶⁶ Reputation ist dabei nur am Rande thematisiert worden und in analytischer Hinsicht unscharf geblieben: Teilweise wird Reputation als Synonym von Ehre verwendet,⁶⁷ teilweise – um mit Dagmar Burkhardt zu sprechen – als „äußere Ehre“ verstanden, was angesichts der generellen Konstruktion beziehungsweise Reproduktion von Ehre in sozialer Interaktion aber problematisch erscheint.⁶⁸ Insgesamt prägt die Verwendung von „Reputation“ als voranalytischem, alltagssprachlichem Begriff der Beschreibung historischer Situationen und Prozesse die Frühneuzeitforschung, womit es an einem präzisen heuristischen Zugriff fehlt, der der Perspektive der frühneuzeitlichen Akteure Rechnung trägt.

63 Zum Forschungsstand und zu den unterschiedlichen Perspektiven auf Ehre vgl., jeweils mit weiterführender Literatur, *Dauser*, Ehren-Namen, 12 ff., *Dinges*, Ehre als Thema der historischen Anthropologie; *Fuchs*, Über Ehre kommunizieren; *Graf*, Art. „Adelsehre“; *Weber*, Art. „Ehre“; *Weber*, Honor, fama, gloria.

64 Zur Definition *Weber*, Art. „Ehre“, in diesem Sinne auch *Weber*, Honor, fama, gloria.

65 Zu dieser Funktion von Ehre als sozialem Distinktionsmerkmal vgl. *Backmann / Künast*, Einführung, 15 f.; *Burkhardt*, Geschichte der Ehre, 11–18, 28–74; *Fuchs*, Über Ehre kommunizieren, 63–67. *Weber*, Honor, fama, gloria 71–75 beschreibt Ehre darüber hinaus als Modus bzw. Mechanismus herrscherlicher beziehungsweise gouvernementaler Strukturierungsprozesse von beziehungsweise innerhalb von Gemeinwesen und Gesellschaften.

66 Dazu *Dinges*, Ehre als Thema der historischen Anthropologie, *Dinges*, Ehre als Thema der Stadtgeschichte und *Dinges*, Ehrenhändler. Zur forschungsgeschichtlichen Verortung beider Perspektiven auf Ehre, auch, was konzeptionelle Schnittmengen und Reibungspunkte betrifft, siehe *Backmann / Künast*, Einführung, 15 und *Fuchs*, Über Ehre kommunizieren, 64 f.

67 Exemplarisch *Tischer*, Offizielle Kriegsbegründungen, 151–158.

68 Dazu *Burkhardt*, Geschichte der Ehre, 11 f.

Im Kontext der „Neuen Kulturgeschichte“, auch und gerade des Politischen, ist die Frühneuzeitforschung seit den 1990er Jahren immer wieder durch die Rezeption und Adaption sozialwissenschaftlicher Ansätze stimuliert worden.⁶⁹ Auch mit Blick auf Reputation können sozialwissenschaftliche Ansätze für frühneuzeitliche Fragestellungen nutzbar gemacht und damit dem vorliegenden Band zu Grunde gelegt werden. Insbesondere im Bereich der Internationalen Beziehungen, der Friedens- und Konfliktforschung, des Völkerrechts und der Public-Relation-Studies haben sich seit den 1990er Jahren intensive Forschungen zu Reputation entwickelt, die eine hohe Anschlussfähigkeit für die Frühneuzeitforschung besitzen, passfähig an die bisherigen Ansätze anknüpfen und diese erweitern, da sie die Beschäftigung mit Reputation von der Konzentration auf den expliziten Begriff lösen und stattdessen einen spezifischen Mechanismus in den Fokus nehmen.⁷⁰

Als besonders nützlich für die Konzeption des vorliegenden Bandes erweist sich die 1996 erschienene Studie *Reputation and International Politics* des Politikwissenschaftlers Jonathan Mercer. Mercer hat Bedingungen und Möglichkeiten (nuklearer) Abschreckungspolitik untersucht und Reputation als „a judgment of someone’s character (or disposition) that is then used to predict or explain future behavior“⁷¹ gefasst. Als Basis dieser Disposition fungiert dabei, wie Gregory Miller präzisiert hat, ganz wesentlich die Beobachtung vergangenen Handelns zur Abschätzung zukünftigen Handelns. Miller fasst Reputation als „judgment about an actor’s past behavior that is used to predict future behavior.“⁷² Reputation bildet demnach eine

69 Vgl. zur Entwicklung und zu den Tendenzen, aber auch den Kontroversen innerhalb der Forschung Mergel, Kulturgeschichte der Politik, Nicklas, Macht – Politik – Diskurs, Stollberg-Rilinger, Kulturgeschichte des Politischen, van Dülmen, Historische Kulturforschung, mit Blick auf Fragen der Außenbeziehungen zugespitzt auch Köhler, Strategie und Symbolik, 19–27.

70 Zur Forschung im Bereich der Internationalen Beziehungen, der Friedens- und Konfliktforschung sowie in der Völkerrechtswissenschaft siehe Brewster, Reputation in International Relations; Brewster, The Limits of Reputation; Brewster, Unpacking the State’s Reputation; Crescenzi / Kathman / Long, Reputation, History, and War; Downs / Jones, Reputation, Compliance, and International Law; Guzman, How International Law Works, 71–118; Huth, Reputation and Deterrence; Mercer, Reputation and International Politics; Miller, Hypotheses on Reputation; Sartori, The Might of the Pen; Weisiger / Yarhi-Milo, Revisiting Reputation. Zur Forschung im Bereich der Public-Relation Studies siehe Eisenegger / Imhof, Reputationstheorie; Eisenegger, Mediengesellschaft.

71 Mercer, Reputation and International Politics, 6.

72 Miller, Hypotheses on Reputation, 42, in diesem Sinne auch Weisiger / Yarhi-Milo, Revisiting Reputation, 491 f.

Kategorie der Be- und Zuschreibung, die Deutungen des vergangenen Handelns und Charakters eines Akteurs zur Konstruktion beziehungsweise Antizipation seines gegenwärtigen oder zukünftigen Handelns bündelte.

Die Parallelen zu Deutungen von Reputation in der Frühen Neuzeit als sozialem Mechanismus beziehungsweise „sozialem Kapital“ sind offenkundig. Bereits Richelieu brachte dies in seinem eingangs erwähnten *Testament politique* zum Ausdruck, das als einer der ‚kanonischen‘ Texte zu Reputationsvorstellungen in der Frühen Neuzeit intensiv untersucht worden ist: Herrscher sollten vor allem deshalb penibel auf die Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen achten, da deviantes Verhalten in der Gegenwart deviantes Verhalten in der Zukunft erwarten lasse und die Handlungsspielräume damit möglicherweise entscheidend verkleinere.⁷³ In der Tat lassen sich, etwa im Kontext der Debatten über die Garantie der protestantischen Sukzession nach 1688 in England entsprechende Stimmen greifen, die Ludwig XIV. die Reputation des notorischen Vertragsbrechers zuschrieben und deshalb verschärfte Mechanismen der Vertragssicherung forderten.⁷⁴

Mit Blick auf die Öffnung und Nutzung, aber auch Verengung von Handlungsspielräumen besaß Reputation damit eine zentrale Bedeutung, die sich auch in anderen, etwa ökonomischen Kontexten, darstellte.⁷⁵ Mit der Fokussierung auf Reputation als Kategorie der Be- und Zuschreibung ist bereits eine entscheidende Eigenschaft dieser politischen Leitkategorie benannt worden: Die Reputation eines Akteurs war in hohem Maße situativ, veränderlich und damit auch potenziell prekär, da sie letztlich von der Beobachtung und Deutung seines Handelns in den Augen anderer Akteure und gerichtet auf Extrapolationen zukünftigen Handelns abhängig war.⁷⁶ Die offenkundige Nähe zu Vertrauen, das gleichsam als „Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität“ fungierte, bedarf dabei noch

73 Dazu detailliert *Rohrschneider*, Reputation als Leitfaktor, 335–340.

74 Anschaulich etwa in *The Barrier-Treaty Vindicated*, 70 f.: „No Treaties, we are all too well assured, can bind France, be they never so solemn; witness all that have been made these 50 Years. They are all but mere Paper-Securities, which are of no Proof against his Cannon, whenever it is his Pleasure to have recourse to that Ratio ultima. He breaks his Faith, before the Ink is dry by which it is pledged; and when he gives his Word, it is because he means to give nothing else.“

75 Vgl. *Winter*, Collapse, 145–166.

76 In konzeptioneller Hinsicht pointiert *Mercer*, Reputation in International Politics, 7: „My reputation is not something I can keep in my pocket; it is what someone else thinks about me. I do not own my reputation. Because different people can think differently about me, I can have different, even competing, reputations.“

der weiteren Ausleuchtung.⁷⁷ Die Reputation eines Akteurs, beispielsweise vertragstreu zu sein oder sich für die Belange konfessioneller Verbündeter einzusetzen, entwickelte sich also aus der entsprechenden Deutung solcher Handlungsweisen in den Augen Dritter und bedurfte der stetigen Reproduktion: Wenngleich zwar in politiktheoretischen Diskursen vor allem der Erwerb und die Bewahrung einer positiven Reputation als Zielvorstellung (außen-)politischen Handelns formuliert wurde,⁷⁸ so finden sich doch auch Vorstellungen einer negativen Reputation. Der Göttinger Völkerrechtler Pierre-Joseph Neyron etwa schrieb 1777, ein vertragsbrüchiger Herrscher riskiere „d’être tenu pour perfide et de la réputation de faux, mauvais et déloyal.“⁷⁹ Auch in den Prozessen im Nachgang des „Popish Plot“ (1678–1681) spielte die „bad reputation“, die Angeklagten zugeschrieben wurde, eine wichtige Rolle mit Blick auf die Bewertung der ihnen gemachten Vorwürfe.⁸⁰ Dabei konnte das Handeln einzelner Akteure offenbar auch Auswirkungen auf die Reputation jener Kollektive haben, denen man sie zuordnete, wie eine Episode in den Reiseberichten Jean de Thévenots anschaulich zeigt.⁸¹

Hier werden zugleich Unterschiede zwischen dem frühneuzeitlichen Verständnis von Reputation und von Ehre in einem weiteren Sinne erkennbar. Es konnte auch eine „schlechte“ Reputation geben – ein markanter Unterschied zum gängigen Verständnis und der Anwendung des Ehrbegriffs. Darüber hinaus handelte es sich bei der Reputation stets um eine individuell oder kollektiv durch konkretes Handeln *erworbene* Zuschreibung. Das war bei Ehre nicht immer der Fall, die durchaus auch geburtsständisch konnotiert sein konnte.⁸²

77 Zum Zitat der Titel von *Luhmann*, Vertrauen, zu Vertrauen als Gegenstand der Frühneuezeitforschung vgl. die äußerst informativen Ausführungen von *Ziegler*, Trauen und Glauben, 9–18.

78 Mit Blick auf drei Fallbeispiele – Kardinal Richelieu, Saavedra Fajardo und Friedrich II. – detailliert *Rohrschneider*, Reputation als Leitfaktor, daneben auch *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation“, 52 f.

79 *Neyron*, Essai historique et politique sur les garanties, 26.

80 *Tryals of Sir George Wakeman*, 109.

81 *Thévenot*, The Travels of Monsieur de Thevenot, 21 f.: „[T]he King of France as well as the Indians had disapproved the Action of the Corsar and French who were on Board of him, because they had brought his Subjects into bad Reputation, by the Artifice of the Enemies of France; but that he was resolved to dispell that bad Reputation, by settling a Company to trade to the Indies, with express Orders to exercise no Acts of Hostility there.“

82 Zur „angeborenen“ Ehre bzw. Ehrlosigkeit vgl. allgemein mit weiteren Belegen *Schwerhoff*, Art. „Unehrllichkeit“.

Erwartungsgerechtes Handeln bildete demnach eine entscheidende Komponente zur Wahrung der keineswegs statischen, sondern situativen und veränderlichen Reputation eines Akteurs. Aus der Erfüllung von Verpflichtungen und der damit einhergehenden Erhaltung von Glaubwürdigkeit resultierte damit auch der erhebliche Handlungsdruck, der aus dem Recht zur Intervention die Pflicht beziehungsweise den Zwang zur Intervention genieren konnte: Ein direkter Aufruf zur Intervention konnte nicht ohne weiteres ignoriert werden, barg doch die Zurückweisung eines solchen Appells die Gefahr, die Reputation zu verlieren, im Fall der Fälle seinen Verpflichtungen nachzukommen und damit seine Glaubwürdigkeit und zukünftige Handlungsfähigkeit einzubüßen. Dabei bedurfte es keineswegs konkreter und von Seiten Dritter geäußerter Perspektiven über die Reputation eines Akteurs, da auch Vermutungen und Projektionen darüber, welche Reputation aus eigenem Handeln in den Augen anderer folgen *könnte*, erheblichen Handlungsdruck entfalten konnten. Reputation war damit ein zentrales, variables und potenziell bedrohtes soziales Kapital im Bereich frühneuzeitlicher Außenbeziehungen und – gerade mit Blick auf Interventionen – ein als existentiell bedroht markierbares Referenzobjekt eines frühneuzeitlichen Sicherheitsdiskurses.

1.3 Sicherheit

Der Hinweis auf die prinzipielle Bedrohtheit von Reputation führt zum dritten Konzept, das im Kontext des vorliegenden Bandes zentrale Bedeutung besitzt: Sicherheit beziehungsweise Versichertheitlichung.

Grundsätzlich hat sich Sicherheit in den letzten Jahren zu einem zentralen Feld der Geschichtswissenschaften im Allgemeinen und der Frühneuezeitforschung im Besonderen entwickelt. Diese Historische Sicherheitsforschung hat dabei wesentlich von der Adaption jener konstruktivistischen Perspektiven auf Sicherheit profitiert, wie sie in den sozialwissenschaftlichen *Critical Security Studies* seit Mitte der 1980er Jahre formuliert worden sind:⁸³ „Security is what actors make of it.“⁸⁴ Während die ältere, begriffsgeschichtliche Forschung Sicherheit noch als eine unveränderliche

83 Vgl. Carl / Babel / Kampmann, Einleitung, Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert, Conze, Geschichte der Sicherheit, 7–21, Kampmann / Niggemann, Sicherheit in der Frühen Neuzeit, Niggemann, „Places de sûreté“, Niggemann / Wenzel, Sicherheit und Seelenheil, Wenzel, „Ruine d’etat“, 30–54, Wenzel, Lucien Febvre und Zwiernlein, Sicherheitsgeschichte.

84 Buzan / Wæver, Regions and Powers, 48.

anthropologische Konstante jenseits historischen Wandels und als ein erst im 17. Jahrhundert entwickeltes, politisches und auf „den Staat“ ausgerichtetes Konzept gegriffen hat,⁸⁵ haben neuere Forschungen den Blick auf die kommunikative Konstruktion von Sicherheit und damit auf die semantische Variabilität dieses Begriffs gerichtet.⁸⁶ Damit ermöglichen konstruktivistische Perspektiven auf Sicherheit – wie sie auch dem 2014 eingerichteten Sonderforschungsbereich 138 „Dynamiken der Sicherheit“ zu Grunde liegen⁸⁷ – die Untersuchung von Sicherheitsvorstellungen auch in jenen Kontexten, in denen der explizite Begriff „Sicherheit“ nicht fällt.⁸⁸ Die Grundlage für dieses Herangehen bildet der prinzipiell referentielle Charakter von „Sicherheit“, das Verhältnis von Bedrohungsnarrativ und Referenzobjekt zum Ausdruck zu bringen, das Verhältnis zwischen dem Objekt also, das als bedroht dargestellt wird, und dem Narrativ, das diese Bedrohung zu konstituieren scheint.⁸⁹

Für den vorliegenden Fragezusammenhang nach Deutungen einer bedrohten Reputation und der daraus für die politischen Akteure folgenden Handlungskonsequenzen, gewinnen vor allem spezifische Forschungsansätze der *Critical Security Studies* an Bedeutung, die Versicherheitlichungsprozesse in den Fokus nehmen. Versicherheitlichung, im englischen Original der *Copenhagen School* als „securitization“ bezeichnet, beschreibt den kommunikativen Prozess, durch den ein bestimmtes Thema als Si-

85 Repräsentativ für diese Herangehensweise der nach wie vor vielfach rezipierte, begriffsgeschichtliche Ansatz von Conze, Art. „Sicherheit“, siehe auch Conze, Geschichte der Sicherheit, 22–31. Zur Problematik entsprechender Perspektiven für frühneuzeitliche Fragestellungen Wenzel, Semantiken von Sicherheit und Wenzel, „Ruine d’etat“, 30–45.

86 Niggemann / Wenzel, Sicherheit und Seelenheil, Wenzel, „Ruine d’etat“.

87 Zum Forschungsprogramm des Sonderforschungsbereichs/Transregio 138 „Dynamiken der Sicherheit“ siehe, aus frühneuzeitlicher Perspektive, Kampmann / Carl, Sicherheit des Friedens.

88 Insbesondere die begriffsgeschichtliche Forschung hat sich lange Zeit auf den expliziten Wortgebrauch konzentriert, siehe Conze, Art. „Sicherheit“ und Schrimm-Heins, Gewißheit und Sicherheit; auch mentalitätsgeschichtlichen Perspektiven auf Sicherheit lag diese Limitierung zu Grunde, siehe Delumeau, Rassurer et protégé, 9–20. Zur Entwicklung begriffs- und mentalitätsgeschichtlicher Perspektiven auf Sicherheit in historischer Perspektive Wenzel, Lucien Febvre.

89 Zum Ansatz der Bedrohungskommunikation grundlegend Schirmer, Bedrohungskommunikation, zur Tauglichkeit des Konzepts für die Historische Sicherheitsforschung aus frühneuzeitlicher Perspektive Niggemann / Wenzel, Sicherheit und Seelenheil, 203–210 und Wenzel, „Ruine d’etat“, 34–39.

cherheitsthema identifiziert wird.⁹⁰ Dieser Prozess folgt einem bestimmten Zweck: Die Konstruktion einer existentiellen Bedrohung für ein Referenzobjekt, dem intersubjektiv hohe Bedeutung beigemessen wird, kann zur Legitimation normüberschreitenden politischen Handelns genutzt werden, um die postulierte Bedrohung zu beseitigen. Nach diesem Verständnis konstituieren sich Sicherheitsdiskurse über die in ihrem Zentrum stehenden Referenzobjekte und deren zeitgenössische Markierung als bedroht beziehungsweise unsicher.⁹¹ Dies ist auch für Fragestellungen der Frühneuzeitforschung von großer Bedeutung.⁹² Mit dieser erkenntnisleitenden Perspektive werden nämlich Semantiken und Problemhorizonte von Sicherheit erkennbar, die in der älteren Forschung weitgehend ausgeklammert worden sind, wie etwa Fragen des Seelenheils,⁹³ oder eben – wie im vorliegenden Band – von Reputation.

Mit Bezug zu Fragen der Intervention und Reputation bietet das hier skizzierte Verständnis von historischer Sicherheitskommunikation, die sowohl nach Vorstellungen von Sicherheit als auch nach ihrer Funktion fragt,⁹⁴ die Möglichkeit, die Entscheidungsfindung und -legitimation der historischen Akteure in den Fokus zu nehmen. Eine zentrale Ausgangsfrage des vorliegenden Bandes ist, ob und inwieweit Reputation als bedroht kommuniziert wurde und damit das Referenzobjekt eines frühneuzeitlichen Sicherheitsdiskurses bildete und welche Folgen sich daraus in Hinblick auf Intervention und Vorstellungen einer Schutzverantwortung ergaben. Das ermöglicht auch Rückschlüsse auf die ambivalenten Deutungsmöglichkeiten von Interventionen selbst, die – je nach Perspektive – sowohl als Ressource wie auch als Problem von Sicherheit in unterschied-

90 Zur Grundlegung des Ansatzes *Buzan / Wæver / de Wilde*, *Security und Wæver*, *Securitization and Desecuritization*, zur prinzipiellen Anwendbarkeit für historische Fragestellungen *Conze*, *Securitization*.

91 Im ‚klassischen‘ Verständnis war der zentrale Akteur und Bezugsrahmen entsprechender Prozesse „der“ Staat, gedacht vor Abstraktionen moderner Nationalstaatlichkeit des 20. Jahrhunderts. Zur Problematik dieser Prämissen für vormoderne Fragestellungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen bei der Operationalisierung des Versicherheitlichungsansatzes *Wenzel*, „Ruine d’etat“, 45–49. Neuere Forschungen haben daher auf den Stellenwert anderer Referenzobjekte vormoderner Sicherheitsdiskurse verwiesen, wie etwa Fragen des individuellen und kollektiven Seelenheils, siehe *Niggemann / Wenzel*, *Sicherheit und Seelenheil*.

92 Zur Untersuchung von Versicherheitlichungsprozessen in der Frühen Neuzeit grundlegend *Wenzel*, „Ruine d’etat“, *Niggemann / Wenzel*, *Sicherheit und Seelenheil* und *Kampmann / Carl*, *Sicherheit des Friedens*.

93 *Niggemann / Wenzel*, *Sicherheit und Seelenheil*.

94 Zum Ansatz der „historischen Sicherheitskommunikation“ *Wenzel*, „Ruine d’etat“, 30–54.

licher Referenzierung und damit in Bezug auf unterschiedliche Objekte verstanden werden konnten.

1.4 Perspektiven und Leitfragen des Bandes

Die Überlegungen zu Inhalt und Forschungsentwicklung der konzeptionellen Schlüsselbegriffe Intervention, Reputation und Sicherheit bestimmen die Leitfragen des vorliegenden Bandes. Offenbar war deren Zusammenhang gerade deshalb so eng und auch nach außen plausibel kommunizierbar, weil für frühneuzeitliche politische Akteure die Relevanz von Reputation als bedrohtem und schützenswertem Gut keiner näheren Erklärung bedurfte. Das bestimmt die Leitfragen, unter denen die folgenden Beiträge stehen. Ganz generell stellt sich für das übergeordnete Interesse nach Momenten von Recht zur Intervention beziehungsweise Pflicht zur Intervention die Frage, welche Bedrohungsnarrative und Referenzobjekte hier im Detail eine Rolle und möglicherweise auch ineinander spielten: Ging es um die Sicherheit der fremden Untertanen, die Sicherheit des eigenen Gemeinwesens oder um die eigene Reputation, die sowohl für den Fall des Handelns als auch den Fall des Nicht-Handelns als existentiell bedroht markiert werden konnte, um legitimationsbedürftiges Handeln zu erklären? Schließlich bargen nicht nur unterlassene, sondern auch gescheiterte Interventionen ein erhebliches Potential des Reputationsverlustes. Inwiefern – so wird gefragt – fungierten Vorstellungen der existentiell bedrohten Reputation sowohl als Ansporn wie auch als Hindernis für Interventionen und inwiefern spielten hier möglicherweise mehrere Sicherheitsdiskurse ineinander und konnten gegeneinander in Stellung gebracht werden. Sowohl als handlungsleitendes wie als handlungslegitimierendes Motiv stehen diese Vorstellungen von Recht beziehungsweise Pflicht zur Intervention dabei im Erkenntnisinteresse. Zentral – und das schlägt den Bogen zurück zu den konzeptionellen Überlegungen im vorherigen Abschnitt – ist sowohl für Reputation als auch für Sicherheit der Fokus auf die Kommunikations- und Deutungsmuster der historischen Akteure, um Vorstellungen des Rechts beziehungsweise der Pflicht zur Intervention in ihrer frühneuzeitlichen Eigenlogik plausibel Rechnung tragen zu können. An dieser Stelle liegt der zentrale Mehrwert der hier eingeführten konzeptionellen Ansätze, um neue Impulse in einem dicht bearbeiteten Forschungsfeld setzen zu können.

2. Vorstellung der Beiträge

Dieser Band vereint zwölf Beiträge, die dem Zusammenhang von Recht beziehungsweise Pflicht zur Intervention in den oben eingeführten, konzeptionellen Perspektiven nachgehen. Zeitlich erstrecken sich die Beiträge vom späten 15. bis zum späten 18. Jahrhundert und decken damit die gesamte Frühen Neuzeit ab, geographisch werden west-, mittel- und osteuropäische Kontexte behandelt. Die Auswahl dieser Fallbeispiele soll es ermöglichen, sowohl die grundlegende Bedeutung des hier eröffneten Zusammenhangs von Intervention, Reputation und Sicherheit zu untersuchen, als auch Aussagen über mögliche Kontinuitäten, Wandlungsprozesse und zeitliche beziehungsweise geographische Spezifika zu treffen. Anhand thematischer und konzeptioneller Schnittmengen lassen sich die Beiträge insgesamt fünf Schwerpunkten zuordnen, aus denen die Anordnung der Beiträge resultiert und die im Folgenden vorgestellt werden:

Den ersten Schwerpunkt bilden die Beiträge von *Horst Carl*, *Erik Swart* und *Johanna Müser* zu „*Intervention und Reputation zwischen Obrigkeit und Untertanen*“. Sie konzentrieren sich auf asymmetrische Akteurs- und Interventionssituationen, indem Vorstellungen dynastisch-lehnsrechtlicher Verhältnisse für den Zusammenhang von Intervention und Reputation ebenso thematisiert werden wie das Verhältnis zwischen städtischen Obrigkeiten und Untertanen in bündischen Konstellationen.

Der Beitrag von *Horst Carl* thematisiert die spektakuläre Gefangennahme König Maximilians I. durch die Bürger der Stadt Brügge 1488. Der ganze Vorgang verdeutlicht die ambivalente Rolle lehnsrechtlicher Bindungen im Feld von Intervention, Reputation und Sicherheit. Die Freilassung Maximilians konnte schließlich durch einen Vertrag erreicht werden, der durch die Geiselstellung eines profilierten burgundischen Adligen und Lehnsträgers, Philipps von Kleve-Ravenstein (1456–1528), ehemals Mitglied des burgundischen Regentschaftsrats und Generalhauptmanns von Flandern, abgesichert wurde. Im Zusammenhang von Intervention und Reputation gewinnt dieser Vorgang deshalb solche Bedeutung, weil sich Philipp von Kleve-Ravenstein in dem Moment von den Habsburgern lossagte, als sich Maximilians Vater, Kaiser Friedrich III., zum militärischen Eingreifen in Burgund entschloss. Während Kaiser Friedrich die für sein Haus ehrenrührigen Vorgänge in Burgund nicht hinnehmen konnte und wollte, sah sich Philipp durch eben diese – von ihm als illegitime Einmischung und Vertragsbruch verstandene – Intervention zum Seitenwechsel veranlasst. Wie in einem Brennglas bündeln sich in dem Vorgang die durchaus widersprüchlichen Zwänge, die aus dynastisch-lehnsrechtlichen Bindungen und ihren Folgen für Reputation erwachsen konnten.

Um das Verhältnis lehnsrechtlicher Bindungen und Intervention geht es auch im Beitrag von *Erik Swart*, der einen nicht weniger prominenten Fall in den Blick nimmt. Im Mittelpunkt steht Wilhelm (I.) von Oranien, der sich 1568 zum Eingreifen in den Niederlanden entschloss, um die dort lebenden Protestanten vor der Bedrängung durch Philipp II. von Spanien als niederländischem Landesherrn zu schützen. Durch die sorgfältige Analyse der Legitimationsschriften des Oraniers vermag der Verfasser zu zeigen, dass Wilhelm seine Intervention nicht vorrangig mit der Verteidigung seiner Ehre rechtfertigte, sondern auf rechtlicher Ebene argumentierte, um seine Schutzverantwortung beziehungsweise Schutzverpflichtung zugunsten der niederländischen Untertanen Philips II. sinnfällig zu machen. Den Hauptgrund dafür sieht der Verfasser darin, dass Wilhelm 1568 eben nicht als Souverän (nach dem Vorbild Elisabeths I. oder anderer fürstlicher Akteure), sondern explizit als Vasall handelte.

Rechtlich andersartige obrigkeitliche Bindungen von Untertanen und Obrigkeit, nämlich in einem städtischen Kontext, die aber in Hinblick auf die Interventionsproblematik bemerkenswerte Parallelen aufwiesen, nimmt der Beitrag von *Johanna Müser* in den Blick. Im Zentrum steht der Konflikt zwischen der Mühlhauser Familie Finninger und der städtischen Obrigkeit, der sich an scheinbar trivialen Fragen des Holzschlags entzündete. Indem die Finninger jedoch an andere Orte der Eidgenossenschaft appellierten und die Frage ihrer Behandlung zu einer übergeordneten Frage der Ehre und Reputation der Eidgenossenschaft insgesamt erhoben, entwickelte sich daraus rasch eine größere Auseinandersetzung, die schließlich in einer eidgenössischen Intervention in Mühlhausen mündete. Gerade mit Blick auf die Bedeutung von Ehre und Reputation unterschiedlicher (Kollektiv-)Akteure zeigt dieses Fallbeispiel ambivalente Deutungen von Recht und Pflicht zur Intervention in einem Kontext, der unterschiedliche und auch bündische Ebenen von herrschenden und subalternen Akteuren adressierte.

Der zweite Schwerpunkt zu „*Religiöser Intervention‘ und Reputation*“ greift die konzeptionelle Ausdehnung des Interventionsbegriffs auf. Als „religiöse Intervention“ lassen sich dabei nicht-militärische Einmischungen in die religiösen Angelegenheiten anderer Gemeinwesen fassen, wie sie in den hier vereinten Fallbeispielen untersucht werden. Dabei werden zwei markante konfessionelle Akteure, beziehungsweise präziser: Fälle religiöser Interventionen konfessioneller Akteure gegenübergestellt, zum einen durch den Schmalkaldischen Bund und zum anderen durch Papst Pius V. (1566–1572), wobei es in beiden Fällen um Interventionen im Königreich England geht.

Harriet Rudolph analysiert religiöse Interventionen als Modus diplomatischen Eingreifens am Beispiel des Schmalkaldischen Bundes. Im Mittelpunkt ihrer Betrachtung stehen die Beziehungen zwischen Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes mit dem englischen Hof, die über das ursprünglich fixierte Bundesziel hinausgingen und die Qualifikation des Schmalkaldischen Bundes als (religiösem) Interventionsbund gerechtfertigt erscheinen lassen. Ziel war die Gewinnung Heinrichs VIII. für die *Confessio Augustana*. Damit beanspruchten Bundesglieder wie der sächsische Kurfürst ein Recht zur Intervention, das sie anderen Akteuren gegenüber dem Schmalkaldischen Bund und seinen fürstlichen Mitgliedern mit Nachdruck absprachen. Die Verpflichtung zu einer solchen Form religiöser Intervention wurde mit dem Hinweis auf die göttliche Wahrheit gerechtfertigt. Im Hintergrund standen aber durchaus politische Motive, insbesondere politische Konkurrenzverhältnisse zwischen den Anführern des Bundes, so zwischen Kursachsen und Hessen. Es ging also nicht nur um Bewahrung und Steigerung der Reputation des Bundes im Verhältnis nach außen, sondern auch zwischen den Mitgliedern des Bundes.

Auch bei Joel Hüsemann geht es um religiöse Interventionen und Reputation, wobei er auf die katholische Seite fokussiert und die Exkommunikation Elisabeths I. durch Papst Pius V. 1570 in den Blick nimmt. Der Verfasser widerspricht gängigen Deutungen dieses Bannspruchs als Ausdruck anachronistischer päpstlicher Machtansprüche, deren Unhaltbarkeit sich hier endgültig erwiesen habe. Vielmehr vermag der Beitrag zu zeigen, dass das Papsttum im Moment der Bannung Elisabeths kaum andere Optionen gehabt habe als die Verkündung der Exkommunikation, wenn es seinen Autoritätsanspruch behaupten wollte. Dass die so verstandene päpstliche Autorität, die für die Kurie bei der Entscheidung zur Bannung Elisabeths eine große Rolle spielte, keine anachronistische, weltfremde Größe war, vermag der Verfasser beim Blick auf andere Fürsten der Zeit zu zeigen. So argumentierten der spanische König oder der Kaiser jeweils mit der päpstlichen Autorität, um den Papst (im Falle des spanischen Königs) von seinem Vorgehen gegen Elisabeth abzuhalten, oder (im Falle des Kaisers) zu dessen Rücknahme zu bewegen. Die englische Regierung versicherheitlichte die päpstliche Autorität hingegen, um Verfolgungsmaßnahmen gegen englische Katholiken zu legitimieren. Gerade mit Blick auf die Handlungsspielräume, aber auch die Handlungszwänge religio-politischer Akteure und ihre beziehungsweise die auf sie projizierten Vorstellungen von Reputation erweist sich diese Analyse der religiösen Intervention Pius' V. als aufschlussreich.

Der dritte Schwerpunkt adressiert das thematische Feld „Pflicht zur Intervention: Monarchisches Selbstverständnis, Reputation und Sicherheit“. Die

Frühneuzeitforschung hat gezeigt, dass Reputation als politisches Kapital besonders in Situationen des bewaffneten Konflikts hoher Stellenwert zugemessen wurde. Gerade im Kriegsfall und bei Interventionen standen Herrscher unter einem gesteigerten Druck, als uneingeschränkt handlungsfähige und glaubwürdige Akteure in Erscheinung zu treten, wodurch Reputation als eine bedrohte Ressource zum Gegenstand eines Sicherheitsdiskurses werden konnte. Gleichzeitig lieferte Reputation einen wichtigen Rechtfertigungsgrund für Waffengänge. Sie zeigte sich in solchen kommunikativen Zusammenhängen als in hohem Maße bestimmend für die Vermittlung monarchischen Selbstverständnisses. Entsprechend wird hier danach gefragt, inwieweit Reputation im Kontext militärischer Interventionsüberlegungen handlungsleitende und legitimatorische Handlungsdrücke erzeugte. Untersucht wird dies an den Beispielen spanischer und englischer Außenbeziehungen und Interventionen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die gewählten Fallbeispiele richten den Blick speziell auf politische Konstellationen, in denen monarchische Reputation vor dem Hintergrund konfessioneller Konflikte zwischen Herrschenden und Untertanen sowie in Diskursen weiblicher Herrschaft als in vielfältiger Weise bedroht kommuniziert wurde.

Julian Katz nimmt hierbei – ausgehend von Zuschreibungen sicherheitsrelevanter Funktionen von Reputation im (imperial-)politischen und konfessionellen Diskurs der spanischen Monarchie – die zunehmend pointierte Markierung der ‚internationalen‘ Politik Königin Elisabeths I. von England als reputationsbezogenes Sicherheitsproblem durch Philipp II. und spanische Politiker in den Blick. Den zeitlichen Rahmen der Analyse bilden der niederländische Aufstand (ab 1568) als Katalysator des englisch-spanischen Gegensatzes und der sich daraus entwickelnde anglo-spanische Krieg (1585–1604). Im Mittelpunkt der Analyse stehen Argumentationen bedrohter Reputation als „Werkzeug“ zur Vermittlung von Handlungszwängen in Bezug auf Interventionen, die zum einen mit einer Notwendigkeit, Elisabeths zunächst informelle, ab 1585 jedoch offen erklärte Einmischung in den Niederlanden zu unterbinden und dadurch zur spanischen Herrschaftssicherung beizutragen, und zum anderen mit dem Schutz von Katholiken in England und Irland begründet wurden. Es zeigt sich, dass an das Selbstverständnis monarchischer Reputation geknüpfte Vorstellungen einer Pflicht zur Intervention zwar als handlungsleitender Imperativ konstruiert wurden, tatsächlich aber vornehmlich legitimatorische Funktionen besaßen und sich die spanische Krone nach Möglichkeit alternative Handlungsspielräume offenhielt.

Der Beitrag von *Anja Krause* geht sodann auf spezifische Fragen der Reputation von Herrscherinnen und Repräsentation weiblicher Herrschaft

im Zuge der Interventionen der Tudor-Königinnen Maria I. in den spanisch-französischen Krieg (1557) und Elisabeth I. in den Aufstand in den Niederlanden (1585) ein. Wie der Beitrag zeigt, empfanden Herrscherinnen in der Frühen Neuzeit mitunter eine gesteigerte Notwendigkeit zur Vermittlung herrscherlicher Reputation mittels monarchischer Repräsentation. Vor allem im Kriegs- und Interventionsfall wurde eine entsprechende Notwendigkeit gesehen, wobei das monarchische *self-fashioning* beider Tudor-Königinnen in einem ambivalenten Deutungsrahmen zwischen Repräsentationen, die bestimmten Erwartungen an weibliche Herrschaft zu entsprechen versuchten, und der angenommenen Pflicht, in Situationen des militärischen Konflikts als Monarchin auch martialisch-männliche Kriegerideale repräsentieren zu können, oszillierte. Es wird deutlich, dass beide Monarchinnen erfolgreich darin waren, ihre situativen Repräsentationen als Grundlage ihrer Reputation gegen Beeinflussungsversuche zu verteidigen, wobei die mit Philipp II. von Spanien verheiratete Maria deutlich andere Strategien der monarchischen Repräsentation verfolgte als die „Virgin Queen“ Elisabeth.

Der vierte Schwerpunkt des Bandes umfasst drei Beiträge zum 17. Jahrhundert, die auch konzeptionell enge Parallelen aufweisen und behandelt „*Von freiwilliger Selbstbindung zum Handlungszwang: Dynamiken von Reputation und Intervention*“. Hier werden Fälle in den Blick genommen, in denen sich für politische Akteure aus zunächst ohne jeden Zwang eingegangener Wechselbeziehung eine Interventionspflicht entwickelte. Dies barg beträchtliche Risiken, zumal diese (potenziellen) Dynamiken von Intervention und Reputation allenthalben bekannt waren und auf unterschiedliche Weise genutzt werden konnten, entweder um militärische Konflikte zu entfesseln oder die Beteiligung an militärischen Konflikten zu legitimieren.

Wie selbstverständlich und geläufig dieser Zusammenhang war, zeigt der Beitrag von *Christian Wenzel*, der sich mit dem militärischen Eingreifen König Karls I. von England in die französischen Religionskriege 1627 beschäftigt. Karl I. stellte seine bewaffnete Unterstützung für die in La Rochelle belagerten Hugenotten öffentlich als Einlösung einer Verpflichtung als Garant für einen 1626 geschlossenen Friedensvertrag zwischen dem französischen König Ludwig XIII. und der hugenottischen Minderheit dar. Daraus leitete man auf englischer und hugenottischer Seite nicht nur ein Recht, sondern auch einen Handlungszwang zum Eingreifen ab, um die Reputation Karls I. mit Blick auf seine vertraglichen Versprechungen zu wahren. Auffällig ist, dass auch die französische Seite die Argumentation des Stuart-Herrschers prinzipiell akzeptierte, was die Funktionserwartung an einen Garanten mit der daraus resultierenden Verpflichtung zur Inter-

vention betraf. Nicht dieser grundsätzliche Zusammenhang wurde in der sich entwickelnden Debatte in Frage gestellt, wohl aber in Zweifel gezogen, ob der englische König tatsächlich die als Interventionslegitimation angeführte Garantenrolle beanspruchen konnte.

Auf die Tatsache, dass die Dynamiken von freiwilliger Selbstbindung, Intervention und Reputation allgemein vertraut waren, weisen auch die Beiträge von *Tilman Haug* und *Christoph Kampmann* hin. Vom Gegenstand her sind sie eng verwandt. In beiden Fällen stand das Verhältnis von König Ludwig XIV. zu seinem wohl profiliertesten Klienten im römisch-deutschen Reich, Wilhelm Egon von Fürstenberg (1629–1704) im Mittelpunkt. Und in beiden Fällen ging es um eine Verpflichtung zur Intervention, die dem König aus seiner Patronageverpflichtung zu Fürstenberg erwuchs. Vom Ergebnis her unterschieden sich die Fälle grundlegend. *Tilman Haug* nimmt die französischen Bemühungen um die Freilassung des 1674 in kaiserliche Gefangenschaft genommenen Fürstenbergers während der Friedensverhandlungen von Nimwegen (1678/79) in den Blick. Haug kann zeigen, dass die französische Diplomatie die Tatsache zu nutzen verstand, dass ihre Schutzverpflichtung zugunsten des Gefangenen von keinem der Beteiligten in Frage gestellt werden konnte. Das setzte sie sehr geschickt ein, nicht nur, um sich schließlich in der Causa Fürstenberg durchzusetzen und dessen Freilassung zu erwirken, die dann medial entsprechend als Triumph der französischen Krone gefeiert wurde, sondern auch, um Erfolge im Zusammenhang mit anderen Verhandlungsmaterien zu erreichen. Auch bei dem Fallbeispiel der berühmt-berüchtigten Kölner Doppelwahl von 1688, das *Christoph Kampmann* untersucht, steht die Beziehung König Ludwigs zu Fürstenberg im Mittelpunkt. Und auch hier ging es um Dynamiken, die zur Interventionspflicht der französischen Krone zugunsten ihres Klienten führten. Allerdings stellten sich Verlauf und Ergebnis gänzlich anders dar: Die französische Regierung setzte sich seit 1687 für die Nachfolge ihres Klienten auf dem Kölner Erzstuhl ein, nicht nur, weil sie als politisch willkommene, sondern auch, weil sie als problemlos durchsetzbare Nachfolgeregelung erschien. Letzteres erwies sich als folgenreicher Irrtum der Regierung in Versailles. Durch das Eingreifen des Kaisers, der schließlich Fürstenberg sogar förmlich in nie dagewesener Weise wegen dessen Beziehung zu Frankreich von der Wahl ausschloss, wurde die Kölner Wahlanglegenheit zu einer für die Reputation des *Roi-Soleil* höchst bedeutsamen und risikoreichen Angelegenheit. Als Fürstenbergs Sukzession sich schließlich wegen der Exklusion durch den Kaiser als nicht durchsetzbar erwies, blieb dem französischen König nur die Intervention im Reich und der Kriegseintritt, den er eigentlich gerne vermieden hätte.

Der fünfte Schwerpunkt des vorliegenden Bandes untersucht Momente von „*Zwang zur Toleranz als Zwang zur Intervention*“ und richtet den Fokus auf Ostmitteleuropa, genauer: auf Polen-Litauen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Im Mittelpunkt steht ein in dieser Form neues Argument, um eine Pflicht von Souveränen zur Intervention zu kommunizieren beziehungsweise zu legitimieren: die Forderung nach Herstellung religiöser Toleranz. Konkret ging es dabei um die Rechte der in der polnischen Adelsrepublik lebenden protestantischen und orthodoxen Minderheiten. In unterschiedlichen Zusammenhängen wurde die in Polen herrschende Intoleranz versicherlicht und daraus die Pflicht der benachbarten Souveräne, insbesondere der russischen Kaiserin Katharina der Großen, zum Eingreifen in die konfessionellen Auseinandersetzungen in der Adelsrepublik abgeleitet. Ihnen obliege es, den polnischen Staat mit militärischer Gewalt zur Herstellung toleranter Verhältnisse zu zwingen. Im Zuge der medial europaweit rezipierten politischen Ereignisse dieser Phase ergaben sich Debatten, in denen die Zusammenhänge von Intervention, Reputation und Sicherheit thematisiert wurden und die von den Beiträgen unter unterschiedlichen Perspektiven in den Blick genommen werden.

Im Mittelpunkt von *Oliver Hegedüs'* Beitrag steht das Agieren der evangelisch regierten Stadt Thorn im Königlichen Preußen im Kontext der Konfessionsunruhen und der russischen Intervention in Polen-Litauen. Thorn begab sich einerseits unter Russlands Schutz, andererseits wurde kontrovers diskutiert, inwieweit Thorn selbst zur Unterstützung der protestantischen Adelsfraktion in Polen und damit zu einer intensiveren Einmischung in die entsprechenden Konflikte verpflichtet sei. Auf Russlands Druck hin trat Thorn schließlich der Konföderation der Protestanten unter Schirmherrschaft der russischen Kaiserin bei und fand sich alsbald ohne Möglichkeit zur Durchsetzung eigener Interessen in einer Konstellation wieder, die einerseits zur Erweiterung von Russlands Einfluss, andererseits durch Bildung der katholischen Gegenkonföderation von Bar (1768) zur Eskalation des Konflikts beitrug. Der Beitrag zeigt, dass Russlands Strategie, als Protektionsmacht die Kontrolle in Polen-Litauen zu erlangen, auch als Versuch zu deuten war, einen Interventionszwang zu kommunizieren, um eigenes Handeln zu legitimieren und Akteure wie Thorn in Bündnisstrukturen einzubinden, die den russischen Zielen dienten. Dass dabei auch mit Ehre und Reputation argumentiert wurde, zeigt die (trotz des Aufkommens neuer Argumente und Diskurse) ungebrochene Bedeutung dieser Kategorien als politische Ressourcen in Außenbeziehungen gegen Ende der Frühen Neuzeit.

Der Beitrag von *Jacek Kordel* thematisiert die gleiche Konfliktkonstellation aus einer ganz anderen Perspektive, nämlich der des aufgeklärten Philosophen Voltaire, der unter dem Anspruch, ein überparteilicher Beobachter der Geschehnisse zu sein, tatsächlich als Apologet der Politik Katharinas II. fungierte. Voltaires publizistische Tätigkeit jener Phase trug erheblich dazu bei, eine Reputation der Kaiserin als nach konfessioneller Toleranz strebender und zu diesem Zweck auch nicht vor Interventionen zurückschreckender Fürstin zu konstruieren. Der Verfasser zeigt anschaulich, wie Voltaires Befürwortung der politischen Umsetzung unbedingter Toleranz und (eng damit verbunden) seine Faszination für die Kaiserin seine Beobachtung und Beurteilung der politischen Entwicklungen in Polen-Litauen prägten. Sie mündeten schließlich in einer publizistischen Stilisierung der russischen Herrscherin als Verkörperung eines Idealtypus der aufgeklärt-monarchischen Fürstin. Auf diese Weise – dies wird in dem Beitrag deutlich – trug Voltaire in nicht geringem Umfang zur Legitimation von Russlands Intervention in Polen-Litauen vor der europäischen Öffentlichkeit bei. Zugleich gelang es dem St. Petersburger Hof, den Philosophen mit seiner intellektuellen Reputation und europäischen Vernetzung, auf die man dadurch als Ressourcen zurückgreifen konnte, als publizistische „Waffe“ im Sinne der öffentlichen Interventionsbegründung anhand der Toleranzfrage einzusetzen.

3. Übergreifende Schlussfolgerungen

Eine vergleichende Betrachtung der empirischen Fallbeispiele, die chronologisch die gesamte Zeitspanne der Frühen Neuzeit vom ausgehenden 15. bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert abdecken und in unterschiedlichen geographischen wie politischen Kontexten verortet sind, lässt verschiedene weiterführende Rückschlüsse auf die hier betrachteten Zusammenhänge zu.

In Hinblick auf die Thematik von *Intervention* beziehungsweise dem *Schutz fremder Untertanen* darf es als durchaus charakteristisch gelten, dass die überwiegende Zahl der untersuchten Fallbeispiele konfessionell konnotiert war beziehungsweise auf konfessionelle Problemlagen verwies. Ein zentraler Grund für die große Bedeutung, die Schutzverantwortung beziehungsweise -verpflichtung in der Frühen Neuzeit erlangte, waren die in dieser Epoche entstehenden und sich sukzessive verfestigenden konfessionellen Gegensätze, die neuartige Formen von Loyalität und Bindung schufen. Bemerkenswerterweise – auch dies wird deutlich – änderte sich dies auch in der Epoche der Aufklärung nicht. Nun wurden das Recht und die

Pflicht zur Protektion fremder Untertanen vor religiöser Unterdrückung nicht mehr unbedingt mit der Forderung nach konfessioneller Solidarität, sondern mit jener nach allgemeiner Toleranz begründet.

Zugleich – auch dies zeigt der vergleichende Blick – bildeten Konfession beziehungsweise Konfessionsgegensätze zwar eine ab dem 16. Jahrhundert klar dominierende, aber keineswegs die einzige mögliche Legimitationsgrundlage für die Konstruktion einer Pflicht zur Intervention. Traditionelle schon vorkonfessionell vorhandene Loyalitätsbindungen, insbesondere länderübergreifende Klientel- und Patronagebeziehungen sowie Vasallitätsverhältnisse behielten ihre Bedeutung.

Weiterhin lassen die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen wichtige Rückschlüsse auf den *Zusammenhang von Reputation und Sicherheit* zu. Zunächst einmal wurde Reputation durch frühneuzeitliche Akteure als ein ebenso zentrales wie volatiles Kapital politischen Handelns verstanden und behandelt, dessen Bedeutung sich aus seiner grundlegenden Funktion ergab: Die Reputation eines Akteurs bündelte aus der Beobachtung und Deutung vergangenen Handelns extrapolierte Projektionen gegenwärtigen und zukünftigen Handelns und stand damit in engem Zusammenhang mit Fragen von Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit. Reputation hatte damit wesentlichen Einfluss auf Handlungsspielräume, bedurfte deshalb aber auch der stetigen (Re-)Produktion durch erwartungsgerechtes Handeln. Damit stand Reputation im Zentrum eines Sicherheitsdiskurses, der eng mit Fragen der Intervention verbunden war: Berechtigungen zum Eingreifen, wie sie aus Lehns- und Bündniskonstellationen, konfessionspolitischen Überzeugungen, herrscherlichen Ansprüchen oder vertraglichen Verpflichtungen abgeleitet wurden, bargen das Potential, mit Blick auf die Reputation der involvierten Akteure auch eine Pflicht zum Eingreifen zu generieren. Diese Pflicht konnte einerseits durch die intervenierenden Akteure zur Begründung des Eingreifens als handlungsleitendes Motiv genutzt werden, ließ sich andererseits aber auch als handlungskatalysierendes Motiv gegenüber Akteuren adressieren, die man durch Verweis auf ihre bedrohte Reputation zum Eingreifen bewegen wollte. Momente eines Zwangs zur Intervention, wie sie in den Beiträgen des Sammelbands in unterschiedlichen militärischen wie nicht-militärischen Situationen herausgearbeitet worden sind, verweisen also auf zu Grunde liegende Versicherlichungsprozesse: Die Reputation eines Akteurs wurde situativ als bedroht markiert und in Relation zu Maßnahmen gesetzt, um ihre Sicherheit (wieder-) herzustellen. Sowohl Eingreifen als auch Nicht-Eingreifen konnten dabei, je nach Perspektive und Standort, als Maßnahme zur Herstellung von Sicherheit für die Reputation oder als Grund für eine gesteigerte Unsicherheit der Reputation gedeutet werden.

Dass Reputation überhaupt als Sicherheitsthema markiert und zur Kommunikation von Handlungszwängen genutzt werden konnte, resultierte aus der für frühneuzeitliche Akteure offenbar unstrittigen Bedeutung dieser Kategorie im Allgemeinen sowie im Zusammenspiel von Reputation und Sicherheit im Besonderen: Gerade weil offenbar nicht in Frage gestellt wurde, dass Reputation ein so zentrales wie prinzipiell bedrohtes Kapital herrscherlichen Handelns war, konnten Begründungsmuster, die diesen Zusammenhang adressierten, eine hohe Anschlussfähigkeit beanspruchen. Reputation fungierte als eine positiv konnotierte Zielkategorie politischer Kommunikation, deren Bedeutung – das haben die empirischen Beispiele gezeigt – nicht angezweifelt wurde. Dieser Befund lässt sich auch auf die unterschiedlichen Begründungsmuster ausdehnen, in denen Akteure mit dem Argument ihrer bedrohten Reputation agierten oder zum Agieren gedrängt werden sollten. Dieser Stellenwert von Reputation sowohl als politischer wie auch als legitimatorischer Ressource durchzieht die unterschiedlichen zeitlichen und geographischen Kontexte, die dieser Sammelband abbildet und betrachtet, scheint jedoch auch über den geographischen wie zeitlichen Gesamtrahmen des Bandes hinweg eine gewisse Konstante gebildet zu haben.

Auffällig ist zudem, dass die Akteure, um deren Reputation es bei Vorstellungen des Rechts und der Pflicht zum Eingreifen ging, auf durchaus unterschiedlichen Ebenen anzusiedeln sind: Von der Reputation individueller beziehungsweise personaler Akteure über die Reputation städtischer und bündischer Akteure bis hin zu monarchischer Reputation haben sich unterschiedlichste Referenzierungen gezeigt, die gerade in ihren fließenden Grenzen aufschlussreich sind: Reputation war eine offenbar sowohl in semantischer wie in referentieller Hinsicht unscharfe und in permanenter Aushandlung befindliche argumentative Kategorie, was Zuschreibungen ihrer Bedeutung aber offenbar keinen Abbruch tat – im Gegenteil: Gerade diese semantische und referentielle Unschärfe trug zu den Dynamiken bei, die sich immer dann ergaben, wenn ein Zwang zum Eingreifen postuliert wurde. So ließ sich eben nicht nur die Person des Herrschers mit der Intervention verknüpfen, sondern auch das durch ihn repräsentierte Gemeinwesen; so betraf ein innerstädtischer oder innerbündischer Konflikt eben nicht nur die beteiligten Personen, sondern auch die Kollektivakteure und Strukturen, in denen diese sich verorteten. Maßnahmen der Reputationssicherung durch einen Akteur konnten durch einen anderen Akteur als Maßnahmen der Reputationsschädigung interpretiert werden; hieraus resultierte das Konfliktpotential, das sich gerade bei öffentlichen Konflikten über diplomatische, „religiöse“ und militärische Interventionen entwickelte. Während die Ehrforschung eine Funktion von Ehre herausgearbeitet

hat, als kommunikativer Code Konflikte zu transformieren und lösbar zu machen, scheint Reputation in den hier untersuchten Zusammenhängen doch wesentlich als Element der Kollision und Eskalation funktioniert zu haben, das nicht zur Entschärfung von Konflikten, sondern zu ihrer Verschärfung beitrug. Ob dieser Befund allerdings durch die Auswahl der Fallbeispiele determiniert ist, die mit unterschiedlichen Formen der Intervention ja wesentlich Konfliktsituationen untersucht haben, müssen weitere Forschungen zeigen. Für den Blick auf Interventionskontexte hat sich aber, was die Frage nach Momenten der Berechtigung und Verpflichtung, nach Handlungsmöglichkeiten und Handlungszwängen zum Eingreifen betrifft, die zentrale Bedeutung von Reputation als Sicherheitsthema gezeigt.

Insgesamt zeigen die hier untersuchten Fallbeispiele sehr eindrücklich, in welch hohem Maße den politischen Akteuren der hier betrachtete Zusammenhang von Intervention, Reputation und Sicherheit sowie den daraus erwachsenden Dynamiken vertraut war. Sie konnten in unterschiedlicher Weise eingesetzt werden: Zur Begründung von Interventionen einerseits, zur Einforderung von Interventionen andererseits. Dadurch wurde dieses Feld durch erhebliche und ambivalente Bedrohungsvorstellungen geprägt, was Risiken und Probleme für die einzelnen Akteure, aber auch die Stabilität der Staatenbeziehungen insgesamt barg. Auf diese Weise besitzt der Zusammenhang von Intervention, Reputation und Sicherheit für die Untersuchung der Konflikthanfälligkeit auswärtiger Beziehungen, von Friedenswahrung und Kriegsentstehung erstrangige Bedeutung.

Bibliographie

Ungedruckte Quellen

The National Archives, Kew (TNA):
SP 77/1/71, fol. 132r–133r.

Gedruckte Quellen

Allen, William, An Admonition to the Nobility and People of England and Ireland Concerning the Present VVarres made for the execution of his Holines Sentence, by the Highe and mightie Kinge Catholike of Spaine, [Antwerpen] 1588.

Ludwig XIII. von Frankreich, Declaration du roy, sur l'ouverture de la guerre, contre le Roy d'Espagne. Verifié en Parlement le 18. juin 1635, Paris 1635.

Elisabeth I. von England, A Declaration of the causes mooving the Queene of England to giue aide to the Defence of the People afflicted and oppressed in the lowe Countries, London 1585.

Generalstaaten der Vereinigten Provinzen, Verklaring van de Staten Generael der Vereenigde Nederlandsche Provintien dat Philippus de II. Koninck van Spangien vervallen is van zyn Regt van Souvereiniteit deser Landen; en uit dien hoofden noyt meer sal toegestaan werden dat ergens in zyn naam gevoerd wt werde. Den Haag, 26.07.1581, in: Corps universel diplomatique du Droit de Gens; contenant vn Recueil de Traitez d'Alliance, de Paix, de Treve, de Neutralité, de Commerce, d'Échange, de Protection & de Garantie, de toutes les Conventions, Transactions, Pactes, Concordats, & autre Contrats, qui ont été faits en Europe, depuis le Regne de l'Emperur Charlemagne jusques à present, hrsg. v. Jean DuMont, Bd. 5/1, Amsterdam / Den Haag 1728, 413–421.

Heinrich II. von Frankreich, LIBERTAS. Sendschriefften der Königlichen Majestät zu Franckreich etc. An die Chur vnd Fürsten Stende vnd Stett des Heyligen Römischen Reichs Teutscher Nation / darinn sie sich jrer jetzigen Kriegsrüstung halben vffs kürtest erclert. HENRICVS SECVNDVS FRANCORVM REX, VINDEXT LIBERTATIS GERMANIÆ ET PRINCIPVM CAPTIVORVM, 1552, in: Renaissance, Glaubenskämpfe, Absolutismus, bearb. v. Fritz Dickmann, 2. Aufl. München 1976, 199–203.

Cardinal Duc de Richelieu, Jean Armand du Plessis, Testament Politique, Amsterdam 1688.

Ludwig XIII. von Frankreich, König: Majestät in Franckreich / wegen Publikation deß Kriegs wider den König von Hispanien / gethane schriftliche Erklärung / So den 18. Junii 1635 in dem Parlament verificiret worden, [s. l.]. 1635.

Neyron, Pierre-Joseph, Essai historique et politique sur les garanties et en general sur les diverses méthodes des anciens et des nations modernes de l'Europe d'assurer les traités publics, Göttingen 1777.

The Barrier Treaty Vindicated, 3. Aufl., London 1713.

The tryals of Sir George Wakeman Baronet. William Marshall, William Rumley, & James Corker, Benedictine monks For high treason, for conspiring the death of the King, subversion of the government, and Protestant religion, Dublin 1679.

Thévenot, Jean de, The Travels of Monsieur de Thevenot. The Third Part. Containing the Relation of Indostan, the New Moguls, and of other People and Countries of the Indies, London 1687.

Wilhelm I. von Oranien, Waerschouwinge Des Princen van Oraengien / Aende Inghesetenen ende Ondersaten van den Nederlanden, [s. l.] [1568].

Wilhelm III. von Oranien, The Deeclaration of his Highnes Willam Henry, By the Grace of God Prince of Orange, &c. Of the Reasons inducing him to appear in Armes in the Kindome of England, for Preserving of the Protestant Religion and for Restoring the Lawes and Liberties of England, Scotland and Ireland, Den Haag 1688.

Zedler, Johann Heinrich, Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, 64 Bde., Leipzig 1732–1754.

Literatur

Alford, Stephen, The Early Elizabethan Polity. William Cecil and the British Succession Crisis, 1558–1569, Cambridge u. a. 2002.

Aretin, Karl Otmar, Freiherr von, Russia as a Guarantor Power of the Imperial Constitution Under Catherine II, in: *Journal of Modern History* 58 (1986), Supplement: Politics and Society in the Holy Roman Empire 1500–1806, 141–160.

Babel, Rainer, Garde et protection. Der Königsschutz in der französischen Außenpolitik vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, Ostfildern 2014.

Backmann, Sibylle / *Künast*, Hans-Jörg, Einführung, in: *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, hrsg. v. Sibylle Backmann / Hans-Jörg Künast / Sabine Ullmann / Ann B. Tlusty, Berlin 1998, 13–23.

Bass, Gary, Freedom's Battle. The Origins of Humanitarian Intervention, New York 2008.

Bourdieu, Pierre, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: *Soziale Ungleichheiten*, hrsg. v. Reinhard Kreckel, Göttingen 1983, 183–198.

Braun, Guido (Hrsg.), Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit. Das Heilige Römische Reich und Europa. Festschrift für Maximilian Lanzinner zum 65. Geburtstag, Münster 2013.

Brewster, Rachel, Reputation in International Relations and International Law Theory, in: *Interdisciplinary Perspectives on International Law and International Relations. The State of the Art*, hrsg. v. Jeffrey L. Dunoff / Mark A. Pollack, Cambridge 2012, 524–543.

Brewster, Rachel, The Limits of Reputation on Compliance, in: *International Theory* 1/2 (2009), 323–333.

Brewster, Rachel, Unpacking the State's Reputation, in: *Harvard International Law Journal* 50/2 (2009), 231–269.

Brühl, Tanja / *Rosert*, Elvira (Hrsg.), Die UNO und Global Governance, Wiesbaden 2014.

Burkhardt, Dagmar, Eine Geschichte der Ehre, Darmstadt 2006.

Buzan, Barry / *Wæver*, Ole, Regions and Powers. The Structure of International Security, Cambridge 2003.

Buzan, Barry / *Wæver*, Ole / *de Wilde*, Jaap, Security. A New Framework for Analysis, Boulder 1998.

Carl, Horst, Protektion und Okkupation. Zur Gewährleistung von Sicherheit in einer prekären Situation, in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz* (16. bis frühes 20.

- Jahrhundert), hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 295–310.
- Carl, Horst / Babel, Rainer / Kampmann, Christoph, Einleitung. Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert, in: Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert – Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen / Problèmes de sécurité au XVIe et XVIIe siècles – menaces, concepts, ambivalences, hrsg. v. Horst Carl / Rainer Babel / Christoph Kampmann, Baden-Baden 2019, 9–26.
- Chesterman, Simon, Just War or Just Peace? Humanitarian Intervention and International Law, Oxford u. a. 2002.
- Conze, Eckart, Geschichte der Sicherheit. Entwicklungen – Themen – Perspektiven, Göttingen 2018.
- Conze, Eckart, Securitization. Gegenwartsdiagnose oder historischer Analyseansatz, in: Geschichte und Gesellschaft 38/4 (2012), 453–467.
- Conze, Werner, Art. „Sicherheit, Schutz“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Stuttgart 1984, 831–862.
- Crescenzi, Mark J. C. / Kathman, Jacob D. / Long, Stephen B., Reputation, History, and War, in: Journal of Peace Research 44/6 (2007), 651–667.
- Dauser, Regina, Ehren-Namen. Herrschertitulaturen im völkerrechtlichen Vertrag 1648–1748, Köln u. a. 2017.
- Daussy, Hugues, Le parti huguenot. Chronique d'une désillusion (1557–1572), Genf 2015.
- Delumeau, Jean, Rassurer et protéger. Le sentiment de sécurité dans l'Occident d'autrefois, Paris 1989.
- Dinges, Martin, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte – Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: Zeitschrift für Historische Forschung 16 (1989), 409–440.
- Dinges, Martin, Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung, in: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Klaus Schreiner / Gerd Schwerhoff, Köln u. a. 1995, 29–62.
- Dinges, Martin, Ehrenhandel als „Kommunikative Gattungen“. Kultureller Wandel und Volkskulturbegriff, in: Archiv für Kulturgeschichte 75/2 (1993), 359–393.
- Downs, George W. / Jones, Michael A., Reputation, Compliance, and International Law, in: Journal of Legal Studies 31 (2002), 95–114.
- Dülmen, Richard van, Historische Kulturforschung zur Frühen Neuzeit. Entwicklung – Probleme – Aufgaben, in: Geschichte und Gesellschaft 21/3 (1995), 403–429.
- Eisenegger, Mark, Reputation in der Mediengesellschaft. Konstitution – Issues Monitoring – Issues Management, Wiesbaden 2005.
- Eisenegger, Mark / Imhof, Kurt, Funktionale, soziale und expressive Reputation – Grundzüge einer Reputationstheorie, in: Theorien der Public Relations. 2. Aufl., hrsg. v. Ulrike Röttger, Wiesbaden 2009, 243–264.

- Evans, Gareth*, The Responsibility to Protect. From an Idea to an International Norm, in: Responsibility to Protect. The Global Moral Compact for the 21st Century, hrsg. v. Richard H. Cooper / Juliette Voïnov Kohler, New York / Basingstoke 2009, 15–30.
- Externbrink, Sven*, Le cœur du monde. Frankreich und die norditalienischen Staaten (Mantua, Parma, Savoyen) im Zeitalter Richelieus 1624–1635, Münster 1999.
- Externbrink, Sven*, Von Richelieu zu Vauban. Sicherheit, Festungen, Grenzen und Strategie im Zeitalter Ludwigs XIV., in: Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert – Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen / Problèmes de sécurité aux XVI^e et XVII^e siècles – Menaces, Concepts, Ambivalences, hrsg. v. Horst Carl / Rainer Babel / Christoph Kampmann, Baden-Baden 2019, 213–239.
- Fuchs, Ralf-Peter*, Über Ehre kommunizieren – Ehre erzeugen. Friedenspolitik und das Problem der Vertrauensbildung im Dreißigjährigen Krieg, in: Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen, hrsg. v. Martin Espenhorst, Göttingen 2012, 61–80.
- Glanville, Luke*, Sovereignty and the Responsibility to Protect. A New History. Chicago u. a. 2014.
- Graf, Klaus*, Art. „Adelshere“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 1, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2005, 54 ff.
- Gräf, Holger*, Konfession und internationales System. Die Außenpolitik Hessen-Kassels im konfessionellen Zeitalter, Darmstadt 1993.
- Guzman, Andrew*, How International Law Works. A Rational Choice Theory, Oxford 2008.
- Härter, Karl*, Möglichkeiten und Grenzen der Reichspolitik Rußlands als Garantmacht des Teschener Friedens (1778–1803), in: Katharina II., Rußland und Europa. Beiträge zur internationalen Forschung, hrsg. v. Claus Scharf, Mainz 2001, 133–181.
- Haug, Tilman*, Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Die französische Krone und die geistlichen Kurfürsten (1648–1679), Köln u. a. 2015.
- Haug, Tilman*, Vormauern und Hintertüren. Die französische Krone und der Schutz der Reichsstände nach dem Westfälischen Frieden, in: Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert), hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 107–123.
- Haug, Tilman / Weber, Nadir / Windler, Christian*, Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert), Köln u. a. 2016.
- Haug-Moritz, Gabriele*, Schutz fremder Glaubensverwandter? Die Intervention des elisabethanischen England in den ersten französischen Religionskrieg (1562/63), in: Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert), hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 165–186.

- Heracides, Alexis / Dialla, Ada*, Humanitarian Intervention in the Long Nineteenth Century. Setting the Precedent, Manchester 2015.
- Hunt, Lynn*, Inventing Human Rights. A History, New York 2007.
- Huth, Paul K.*, Reputations and Deterrence. A Theoretical and Empirical Assessment, in: *Security Studies* 7 (1997), 72–99.
- Junk, Julian*: Humanitäre Interventionen als sicherheitskulturelle Praxis, in: *Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr*, hrsg. v. Christopher Daase / Philipp Offermann / Valentin Rauer, Frankfurt u. a. 2012, 253–276.
- Kampmann, Christoph*, Das „Westfälische System“, die Glorreiche Revolution und die Interventionsproblematik, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), 65–92.
- Kampmann, Christoph*, Europa und das Reich im Dreißigjährigen Krieg. Geschichte eines europäischen Konflikts, 2. Aufl. Stuttgart 2013.
- Kampmann, Christoph*, Kein Schutz fremder Untertanen nach 1648? Zur Akzeptanz einer Responsibility to Protect in der Frühen Neuzeit, in: *Protegierte und Protektoren.*, hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 201–215.
- Kampmann, Christoph*, Vom Schutz fremder Untertanen zur humanitären Intervention. Einleitende Bemerkungen zur diachronen Analyse einer aktuellen Problematik, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), 3–10.
- Kampmann, Christoph / Carl, Horst*, Historische Sicherheitsforschung und die Sicherheit des Friedens, in: *Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Irene Dingel u. a., Berlin 2021, 529–549.
- Kampmann, Christoph / Niggemann, Ulrich*, Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Zur Einführung, in: *Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm, Praxis, Repräsentation*, hrsg. v. Christoph Kampmann / Ulrich Niggemann, Köln u. a. 2013, 12–27.
- Katz, Julian*, Kriegslegitimation in der Frühen Neuzeit. Intervention und Sicherheit während des anglo-spanischen Krieges (1585–1604) Berlin u. a. 2021.
- Klesmann, Bernd*, *Bellum solemne*. Formen und Funktionen europäischer Kriegserklärungen des 17. Jahrhunderts, Mainz 2007.
- Klose, Fabian* (Hrsg.), *The Emergence of Humanitarian Intervention. Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present*, Cambridge u. a. 2016.
- Köhler, Matthias*, Strategie und Symbolik. Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen, Köln u. a. 2011.
- Laukötter, Sebastian*, Zwischen Einmischung und Nothilfe. Das Problem der „humanitären Intervention“ aus ideengeschichtlicher Perspektive, Berlin / Boston 2014.
- Lesaffer, Randall*, Between Faith and Empire. The Justification of the Spanish Intervention in the French Wars of Religion in the 1590s, in: *International Law and Empire. Historical Explanations*, hrsg. v. Martti Koskeniemi / Walter Rech / Manuel Jiménez Fonesca, Oxford u. a. 2017, 101–122.
- Lesaffer, Randall*, Defensive Warfare, Prevention and Hegemony: The Justification for the Franco-Spanish War of 1635, in: *Journal of the History of International Law*, 8 (2006) 91–123 and 141–179.

- Luhmann, Niklas, *Vertrauen. Ein Mechanismus zur Reduktion sozialer Komplexität*, 5. Aufl. Stuttgart 2014.
- Lukowski, Jerzy, *The Partitions of Poland, 1772, 1793, 1795*, Abingdon / New York 2014.
- Mercer, Jonathan, *Reputation and International Politics*, Ithaca u. a. 1996.
- Mergel, Thomas, Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Politik, in: *Geschichte und Gesellschaft* 28/4 (2002), 574–606.
- Miller, Gregory D., Hypotheses on Reputation. Alliance Choices and the Shadow of the Past, in: *Security Studies* 12/3 (2003), 40–78.
- Milton, Patrick, Intervening Against Tyrannical Rule in the Holy Roman Empire During the Seventeenth and Eighteenth Centuries, in: *German History* 33/1 (2015), 1–29.
- Muldoon, James, Forerunners of Humanitarian Intervention? From Canon Law to Francisco de Vitoria, in: *From Just War to Modern Peace Ethics*, hrsg. v. Heinz-Gerhard Justenhoven / William A. Barbieri, Berlin 2012, 99–120.
- Müller, Ernst / Schmieder, Falko, *Begriffsgeschichte und historische Semantik. Ein kritisches Kompendium*, Berlin 2016.
- Münkler, Herfried / Malowitz, Karsten (Hrsg.), *Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion*, Wiesbaden 2008.
- Münkler, Herfried / Malowitz, Karsten, Humanitäre Interventionen: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts – Ein Überblick, in: *Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion*, hrsg. v. Herfried Münkler / Karsten Malowitz, Wiesbaden 2008, 7–27.
- Nicklas, Thomas, Macht – Politik – Diskurs. Möglichkeiten und Grenzen einer Politischen Kulturgeschichte, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 86/1 (2004), 1–26.
- Niedhart, Gottfried, Selektive Wahrnehmung und politisches Handeln: internationale Beziehungen im Perzeptionsparadigma, in: *Internationale Geschichte. Themen – Ergebnisse – Aussichten*, hrsg. v. Wilfried Loth / Jürgen Osterhammel, München 2000, 141–157.
- Nijffierik, Gustaaf P. van, Religious and Humanitarian Intervention in Sixteenth- and Early Seventeenth-Century Legal Thought, in: *Sovereignty and the Law of Nations (16th–18th Centuries). Proceedings of the Colloquium, Organized at the Palace of the Academy, Brussels, 26 April 2002*, hrsg. v. Randall Lesaffer / Georges Macours, Brüssel 2006, 35–60.
- Niggemann, Ulrich, „Places de sûreté“. Überlegungen zum Sicherheitsstreben der Hugenotten in Frankreich (1562–1598), in: *Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm, Praxis, Repräsentation*, hrsg. v. Christoph Kampmann / Ulrich Niggemann, Köln u. a. 2013, 569–584.
- Niggemann, Ulrich / Wenzel, Christian, Sicherheit und Seelenheil. Einleitende Überlegungen zur Rolle des Religiösen im Sicherheitsdenken der Frühen Neuzeit am Beispiel der französischen Bürgerkriege, in: *Historisches Jahrbuch* 139 (2019), 199–235.

- Peters*, Daniel, Menschenrechtsschutz in der internationalen Gesellschaft. Extraterritoriale Staatenpflichten und „Responsibility to Protect“, Baden-Baden / Münster 2020.
- Piirimäe*, Pärtel, Just War in Theory and Practice. The Legitimation of Swedish Intervention in the Thirty Years War, in: *The Historical Journal* 45/3 (2002), 499–523.
- Pradetto*, August, R2P, der Regimewechsel in Libyen und die Nichtintervention in Syrien. Durchbruch oder Sargnagel für die Schutzverantwortung?, in: *Schutzverantwortung in der Debatte. Die „Responsibility to Protect“ nach dem Libyen-Dissens*, hrsg. v. Michael Staack / Dan Krause, Opladen u. a. 2015, 15–54.
- Recchia*, Stefano / *Welsh*, Jennifer M. (Hrsg.), Just and Unjust Military Interventions. European Thinkers from Vitoria to Mill, Cambridge u. a. 2013.
- Rohrschneider*, Michael, Reputation als Leitfaktor in den internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit, in: *Historische Zeitschrift* 291 (2010), 331–352.
- Rosenau*, James N., Intervention as a Scientific Concept, in: *Journal of Conflict Resolution* 13/2 (1969), 149–171.
- Rudolf*, Peter, Schutzverantwortung und humanitäre Intervention, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 37 (2013), Online-Ausg., URL: <https://www.bpb.de/apuz/168165/schutzverantwortung-und-humanitaere-intervention> [letzter Zugriff: 05.05.2021].
- Sartori*, Anne, The Might of the Pen. A Reputational Theory of Communication in International Disputes, in: *International Organization* 56/1 (2002), 121–149.
- Schilling*, Heinz, Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1660, Paderborn u. a. 2009.
- Schilling*, Heinz, La confessionalisation et le système international, in: *L’Europe des traités de Westphalie. Esprit de la diplomatie et diplomatie de l’esprit*, hrsg. v. Lucien Bély / Isabelle Richafort, Paris 2000, 411–428.
- Schmeer*, Elis, Responsibility to Protect und Wandel von Souveränität. Untersucht am Fallbeispiel des Krieses in Darfur, Berlin 2010.
- Schmidt*, Georg, „Teutsche Libertät“ oder „Hispanische Servitut“. Deutungsstrategien im Kampf um den evangelischen Glauben und die Reichsverfassung, in: *Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt*, hrsg. v. Luise Schorn-Schütte, Gütersloh 2006, 166–191.
- Schmidt*, Heinrich R., Kommentar. Protektion fremder Untertanen und Religion, in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 19. Jahrhundert)*, hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 233–239.
- Schrimm-Heins*, Andrea, Gewißheit und Sicherheit. Geschichte und Bedeutungswandel der Begriffe „certitudo“ und „securitas“, Diss. Univ. Bayreuth (1990).
- Schwerhoff*, Gerd, Art. „Unehrllichkeit“, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 13, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2011, 951–954.
- Seresse*, Volker, Einführung. Zur Bedeutung von Schlüsselbegriffen der politischen Kommunikation für das Verständnis frühneuzeitlicher Politik, in: *Schlüsselbe-*

- griffe der politischen Kommunikation in Mitteleuropa während der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Volker Seres, Frankfurt a. M. 2009.
- Silke*, Kinsale, The Spanish Intervention in Ireland at the End of the Elizabethan Wars, Liverpool 1970.
- Simms*, Brendan, ‚A false principle in the Law of Nations‘. Burke, State Sovereignty, [German] Liberty, and Intervention in the Age of Westphalia, in: Humanitarian Intervention. A History, hrsg. v. Brendan Simms / David J. B. Trim, Cambridge u. a. 2011, 89–110.
- Simms*, Brendan / *Trim*, David J. B. (Hrsg.), Humanitarian Intervention. A History, Cambridge u. a. 2011.
- Simms*, Brendan / *Trim*, David J. B., Towards a History of Humanitarian Intervention, in: Humanitarian intervention. A History, hrsg. v. Brendan Simms / David J. B. Trim, Cambridge u. a. 2011, 1–24.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Einleitung: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, in: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2005, 9–24.
- Swatek-Evenstein*, Mark, A History of Humanitarian Intervention, Cambridge u. a. 2020.
- Tallon*, Alain, Les puissance catholiques face à la tolérance religieuse en France au XVI^e siècle. Droit d’ingérence ou non-intervention?, in: L’Europe des traités de Westphalie. Esprit de la diplomatie et diplomatie de l’esprit, hrsg. v. Lucien Bély / Isabelle Richefort, Paris 2000, 21–30.
- Tischer*, Anuschka, Art. „Protektion“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 10, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2009, 471–474.
- Tischer*, Anuschka, Grenzen der Souveränität. Beispiele zur Begründung gewaltsamer Einmischung in „innere Angelegenheiten“ in der Frühen Neuzeit, in: Historisches Jahrbuch 131 (2011), 41–64.
- Tischer*, Anuschka, Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis, Berlin 2012.
- Trim*, David J. B., ‚If a prince use tyrannie towards his people‘. Interventions on the Behalf of Foreign Populations in Early Modern Europe, in: Humanitarian Intervention. A History, hrsg. v. Brendan Simms / David J. B. Trim, Cambridge u. a. 2011, 29–66.
- Trim*, David J. B., Intervention in European History, c. 1520–1850, in: Just and Unjust Military Interventions. European Thinkers from Vitoria to Mill, hrsg. v. Stefano Recchia / Jennifer M. Welsh, Cambridge u. a. 2013, 21–47.
- Verlage*, Christopher, Responsibility to Protect. Ein neuer Ansatz im Völkerrecht zur Verhinderung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Tübingen 2009.
- Vocelka*, Karl, Fehderechtliche „Absagen“ als völkerrechtliche Kriegserklärungen in der Propaganda der frühen Neuzeit, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 84 (1976), 378–410.

- Wæver, Ole, Securitization and Desecuritization, in: On Security, hrsg. v. Ronnie D. Lipschutz, New York 1995, 46–87.
- Weber, Hermann, Zur Legitimation der Kriegserklärung von 1635, in: Historisches Jahrbuch 108 (1988), 90–113.
- Weber, Wolfgang E. J., Art. „Ehre“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 2, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2006, 77–83.
- Weber, Wolfgang E. J., Honor, fama, gloria. Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts, in: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hrsg. v. Sibylle Backmann / Hans-Jörg Künast / Sabine Ullmann / B. Ann Tlusty, Berlin 1998, 70–98.
- Weber, Wolfgang E. J., Von der normativen Herrschaftspflicht zum interessenpolitischen Instrument. Zum Konzept der Protektion in der politischen Theorie der Frühen Neuzeit, in: Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 19. Jahrhundert), hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 31–48.
- Wehberg, H., Die Schieds- und Garantieklausel der Friedensverträge von Münster und Osnabrück, in: Friedenswarte 47/48 (1947/48), 281–289.
- Weisiger, Alex / Yarhi-Milo, Keren, Revisiting Reputation. How Past Actions Matter in International Politics, in: International Organization 69 (2015), 473–495.
- Wenzel, Christian, Lucien Febvre et les débuts de l'histoire de la sécurité en France et en Allemagne, in: Lucien Febvre face à l'Histoire, hrsg. v. Marie Barral-Baron Dausy / Philippe Joutard, Rennes 2019, 205–220.
- Wenzel, Christian, „Ruine d'estat.“ Sicherheit in den Debatten der französischen Religionskriege, 1557–1589, Heidelberg 2020.
- Wenzel, Christian, Semantiken von Sicherheit in den Französischen Religionskriegen. Die Versammlung von Fontainebleau (1560) und die „Articles de la Sainte Union“ (1588), in: Historisches Jahrbuch 139 (2019), 258–279.
- Winter, Mabel, The Collapse of Thompson and Company. Credit, Reputation and Risk in Early Modern England, in: Social History 45/2 (2020), 145–166.
- Wolgast, Eike, Die Religionsfrage als Problem des Widerstandsrechts im 16. Jahrhundert, Heidelberg 1980.
- Woyke, Wichard, Art. „Intervention“, in: Handwörterbuch Internationale Politik, 12. überarb. und akt. Aufl., hrsg. v. Wichard Woyke, Bonn 2011, 271–278.
- Ziegler, Hannes, Trauen und Glauben. Vertrauen in der politischen Kultur des Alten Reiches im Zeitalter der Konfessionalisierung, Affalterbach 2017.
- Zunkel, Friedrich, Art. „Ehre, Reputation“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Stuttgart 1975, 1–63.
- Zwierlein, Cornel, La loi de Dieu et l'obligation à la résistance – de Florence à Magdebourg 1496–1550, in: 'Et de sa bouche sortait un glaive' – Les monarchomaques au XVIème siècle, hrsg. v. Paul-Alexis Mellet, Genf 2006, 31–75.

Zwierlein, Cornel, Sicherheitsgeschichte – ein neues Feld der Geschichtswissenschaften, in: *Geschichte und Gesellschaft* 38/3 (2012), 365–386.

Zwierlein, Cornel, *The Political Thought of the French League and Rome, 1585–1589. De justa populi gallici ab Henrico tertio defectione and De justa Henrici tertii abdicatione* (Jean Boucher, 1589), Genf 2016.

1. Intervention und Reputation zwischen Obrigkeit und Untertanen

Intervention und Geiselstellung – das Beispiel Philipps von Kleve-Ravenstein 1488

Horst Carl

1. Einleitung: Intervention, Geiselstellung, Sicherheit

Die Geiselstellung Philipps von Kleve-Ravenstein ist eine der *causes célèbres* der spätmittelalterlichen Auseinandersetzung zwischen den Häusern Valois und Habsburg um das burgundische Erbe, gehört sie doch in den Kontext einer dramatischen Eskalation: 1488 nahmen die Bürger der Stadt Brügge den in ihren Mauern befindlichen Regenten Burgunds und deutschen König Maximilian I. gefangen.¹ Um sich aus dieser prekären Lage zu befreien, sah sich Maximilian schließlich zu einem Vertrag mit Brügge und den flandrischen Ständen bewogen, der ihm gegen erhebliche politische Zugeständnisse die Freilassung einbrachte. Als Garanten der Zugeständnisse Maximilians, die nicht zuletzt eine Amnestie für die Brügger Bürger vorsahen, wurden zwei deutsche Adlige sowie Philipp von Kleve-Ravenstein als Generalhauptmann von Flandern von und für Maximilian als Geiseln gestellt. Als der mit einem Reichsheer anrückende Kaiser Friedrich III. den Vertrag kassieren ließ und gegen Brügge und Flandern militärisch vorging, wechselte Philipp von Kleve ostentativ die Seiten: Maximilian – so seine Begründung – habe den Vertrag, für den Philipp als Geisel die Garantie übernommen habe, offenkundig gebrochen. Aus der sensationellen Gefangennahme König Maximilians resultierte also nicht nur eine Geiselstellung, sondern auch eine solche, die spektakulär scheiterte – mit beträchtlichen Konsequenzen: Philipp von Kleve-Ravenstein stellte sich nunmehr an die Spitze des Aufstandes, der erst nach schweren Kämpfen 1492 mit dem Sieg Maximilians in den Niederlanden und endgültig dem Frieden von Senlis 1493 zwischen Habsburg und Valois sein Ende fand.

1 Die dreimonatige Gefangenschaft in Brügge vom Februar bis April 1488 stellt in den einschlägigen Biographien Maximilians eher einen Tiefpunkt dar; auch in Maximilians stilisierten autobiographischen Publikationen wie dem „Weißkunig“ wird die Episode nicht ausgespart. *Ulmann*, Kaiser Maximilian I., 19 ff.; *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian, 1, 207–218.

Erst dieser Friedensschluss schrieb den künftigen Besitz der burgundischen Niederlande für das Haus Habsburg fest.

Soweit eine kurze Zusammenfassung des historischen Fallbeispiels. Seinen Reiz für den vorliegenden Band gewinnt es aber nicht aus der Darstellung einer spektakulären Gefangennahme mit anschließender Geiselstellung, sondern aus der Tatsache, dass dieser Vorgang in vielfältiger Weise Interventionen auswärtiger Herrscher nach sich gezogen hat – und dass sich selbst die Geiselstellung noch einer Logik der Intervention zuordnen lässt. Die im modernen Völkerrecht elaborierte Konzentration auf den Schutz fremder Untertanen stößt bei einem solch vergleichsweise frühen Beispiel allerdings an Grenzen, zumal das klassische Exempel des Schutzes bedrohter Glaubensverwandter hier noch nicht greift.² Am ehesten ließe sich die Protektion „fremder Untertanen“ noch für den französischen König Karl VIII. geltend machen, der sein Eingreifen in den Konflikt zwischen flandrischen Ständen und Maximilian von Habsburg mit Lehensrechten über die Grafschaft Flandern begründete und den adeligen Vasallen seinen Schutz zukommen lassen wollte. Allein diese Argumentation verweist jedoch schon darauf, dass hinter solchen Ansprüchen gerade keine modernen Souveränitätskonzeptionen steckten.³ Es sei deshalb bei diesem zeitlich frühen Fallbeispiel für eine Ausweitung des Interventionsbegriffs und damit der „Kampfzone“ plädiert, denn mit der Gefangennahme Maximilians änderte sich nicht nur das Objekt beziehungsweise „bedrohte Gut“, sondern auch die Begründung für eine Intervention in den Konflikt: Kaiser Friedrich und die Reichsstände mischten sich nicht nur deshalb in den Konflikt ein, weil mit Maximilian das erwählte Reichsoberhaupt akut bedroht war, sondern in ihrer Sicht auch rebellierende Untertanen die gesellschaftliche Ordnung in Frage stellten. Weil dies nicht nur weltlichem, sondern auch göttlichem Recht widersprach, intervenierte sogar der Papst mit der Verhängung von Kirchenstrafen.

Die anschließende Geiselstellung, mit der Maximilians Freilassung erwirkt wurde, erscheint in mehrfacher Hinsicht mit der vorgängigen Intervention verflochten. Zunächst war sie Konsequenz der Interventionen zugunsten Maximilians, der damit jedenfalls in Sicherheit gebracht wurde. Bei näherem Blick aber waren Intervention und Geiselstellung auch systematisch miteinander verbunden, diente doch eine Geisel stets auch als

2 *Kampmann*, Das „Westfälische System“; *Haug-Moritz*, Schutz fremder Glaubensverwandter.

3 Vgl. dazu – mit anderer Zielsetzung – auch *Tischer*, Grenzen der Souveränität, 41–65.

Druckmittel, um die Gegenseite – im konkreten Fall Maximilian – zur Einhaltung widriger Vertragsinhalte zu nötigen. Die Geisel bedeutete damit eine fortgesetzte Interventionsmöglichkeit, selbst wenn der Geiselsteller sich wieder in Freiheit und damit in Sicherheit befand. Maximilian entzog sich dem, indem er die beschworenen Verträge bei erster Gelegenheit brach – und die Geisel Philipp von Kleve-Ravenstein, indem diese sich mehr oder minder gezwungen zum Führer der Ständerevolte machte.

Intervention und Geiselstellung wurden in den Augen der Zeitgenossen jeweils als Repertoire gehandhabt, um in Konflikten Sicherheit für bedrohte Güter und geschlossene Verträge zu erreichen. Im vorliegenden Beispiel erreichten beide das Gegenteil: Die Interventionen des französischen Königs wie des Kaisers heizten den Bürgerkrieg in den Niederlanden an, der nunmehr erst recht und mit verheerender Gewalt ausbrach.

2. Der Anlass: Die Gefangenschaft König Maximilians in Brügge 1488

Um die bemerkenswerte Verflechtung von zwei zunächst sehr unterschiedlichen Phänomenen wie der „Intervention“ und der „Geiselstellung“ in diesem Fall näher in den Blick zu nehmen, muss zunächst die Vorgeschichte erläutert werden, ohne die weder die Eskalation noch das Agieren der Protagonisten verständlich ist. Die Heirat Maximilians mit Maria, der Tochter des Burgunderherzogs Karls des Kühnen 1477 hatte nicht nur einen langwierigen Krieg mit dem französischen König um das burgundische Erbe zur Folge, sondern verstrickte den Habsburger auch in innere Auseinandersetzungen der burgundischen Niederlande, bei denen die Stände – namentlich die möglichst große Autonomie beanspruchenden reichen flämischen Handels- und Gewerbestädte Gent und Brügge – versuchten, die Beschneidung ihrer Freiheiten durch die letzten beiden Burgunderherzöge wieder zu revidieren.⁴ Konnte der eingeeheiratete Maximilian in den ersten Jahren dieser komplexen Auseinandersetzung an vielen Fronten seine Position recht erfolgreich durchsetzen, so beraubte ihn der überraschende Tod seiner Ehefrau 1482 der entscheidenden Legitima-

4 Haemers, Common Good. Jelle Haemers ist derjenige Forscher, der sich in jüngerer Zeit am intensivsten mit Auseinandersetzungen zwischen den niederländischen Ständen – v. a. den flämischen Ständen und Adelsfraktionen – und Maximilian von Habsburg zwischen 1477 und 1492 beschäftigt hat. Seine einschlägigen Publikationen (s. u.) sind auch für das Folgende grundlegend. Die jüngste Darstellung der Ereignisse, die vor allem aus dem Fundus der habsburgischen Überlieferung und den Reichsakten schöpft, bietet Wolf, Doppelregierung.

tion. Die in Gent zusammengekommene niederländische Ständeversammlung – die Generalstaaten – gestanden ihm allenfalls noch eine nominelle Vormundschaft über seinen Sohn Philipp als Erben der burgundischen Herrschaften zu. Maximilians Ansprüche, für seinen Sohn als Landesherr die Regierung zu führen, lehnten die Stände ab. Diese Funktion sollte bis zur Volljährigkeit des Erbprinzen ein Regentschaftsrat ausüben, der sich schließlich aus Repräsentanten der drei führenden flandrischen Städte Gent, Brügge und Ypern sowie drei prominenten Adeligen – Lodewijk van Gruuthuse, Philipp von Burgund und Adolf von Kleve-Ravenstein –,⁵ zusammensetzte. Diese hatten sich teilweise schon beim Umbruch 1477 als Parteigänger gegen die Zentralisierungspolitik der burgundischen Herzöge exponiert. Vor allem Adolf von Kleve repräsentierte den Anspruch des Hochadels am burgundischen Hof auf politische Führung in den Niederlanden: Als nachgeborener Sohn aus dem niederrheinischen Grafengeschlecht war er durch Verwandtschaft und Heirat aufs Engste mit dem burgundischen Herzogshaus verbunden und hatte bereits 1477 als Regent die Staatskrise zu meistern gesucht. Von Maximilian aus dieser Position verdrängt, rückte er 1482 als Vorsitzender des Regentschaftsrates in die Position eines Führers des frondierenden Adels gegen Maximilian ein. Gemeinsam mit den flämischen Städten, auf deren Politik eine radikale Zunftbewegung zeitweilig bestimmenden Einfluss gewann, verfocht er politische Zielvorstellungen, die eher auf föderative ständische Verfassungsstrukturen denn auf eine Machtkonzentration beim Herrscher setzten.⁶ Schon Ende 1484 schied Adolf allerdings angesichts der sich politisch und sozial radikalisierenden Städte aus dem Regentschaftsrat aus.

Die Parteinahme von Adel und Städten gegen Maximilian ist nicht ohne die außenpolitische Konstellation zu verstehen: Dass Adolf von Kleve-Ravenstein, der sich als langjähriger und treuer Sachwalter der Interessen des burgundischen Herzogshauses verstand, in offene Opposition zum Habsburger trat, fand beispielsweise seine Parallele in der Politik des klevischen Grafenhauses selbst. Hinter dem Engagement Adolfs von Kleve 1477 für die Einheit des burgundischen Erbes stand nicht zuletzt der Plan, den Sohn des regierenden Grafen, Johann II., mit Maria von Burgund zu verheiraten, was Kleve-Mark zur entscheidenden Macht im Nordwesten Europas hätte machen können. Diese Chance ergriffen dann aber ausgesprochen machtbewusst die Habsburger mit Maximilian, was

5 Haemers, *Adellijke onvrede*; Haemers / Buylaert, War, Politics, and Diplomacy.

6 Blockmans, *Autocratie ou polyarchie*; Königsberger, Fürst und Generalstaaten, 14–25; Haemers, *De strijd om het regentschap*, 160–166.

wiederum eine rasche Entfremdung des Hauses Kleve-Mark von Habsburg zur Folge hatte.⁷ Offenkundiger noch waren die engen Beziehungen der beiden anderen adeligen Regentschaftsmitglieder zur französischen Krone: Lodewijk van Gruuthuse war mit der Schwester Philipps de Crèvecoeur verheiratet, der die französischen Truppen in Flandern befehligte, Philipp von Burgund aus einer Bastardlinie der Herzöge war seit 1477 Mitglied im Rat des französischen Königs Ludwigs XI.⁸

Dass führende flämische Adelige so eng mit der französischen Krone verbunden waren und sie dem französischen König somit immer wieder Einflussmöglichkeiten eröffneten, war freilich kein Zufall: Immer noch war die Grafschaft Flandern französisches Kronlehen bis auf den kleinen, östlich der Schelde gelegenen Teil, der als Reichslehen galt. Für den flandrischen Adel konnte der französische König mithin Rechte eines Lehnsherrn beanspruchen, die in ihren konkreten Konsequenzen zwar nirgends ausformuliert waren, ihm jedoch einen Rechtstitel zur Intervention in flandrische Angelegenheiten verschafften.⁹ Die An- oder Aberkennung der Lehnshuldung Flanderns an die französische Krone war folglich auch einer der immer wiederkehrenden Verhandlungsgegenstände in den Friedensschlüssen mit dem Haus Habsburg – endgültig verzichtete die französische Krone auf die flandrischen Lehnrechte wie auch die im Artois erst im „Damenfrieden“ von Cambrai 1529.¹⁰ Bei den großen Städten, namentlich dem notorisch nach Unabhängigkeit strebenden Gent, ließen sich französische Interventionsmöglichkeiten allerdings bestenfalls indirekt über die Lehnshuldung der Grafen von Flandern legitimieren. Hier gestaltete die französische Krone ihre Interventionen in erster Linie mithilfe von bilateralen Verträgen, die Protektionsverhältnisse begründeten – eine Art Markenzeichen französischer Interventionspolitik gegenüber benachbarten Gebieten, die meist dem Reichsverband angehörten.¹¹

Der Versuch einer Entmachtung Maximilians erfolgte deshalb in einer konzertierten Aktion der Generalstände und des französischen Königs. Die Stände setzten sich im Mai 1482 durch und zwangen Maximilian, im Dezember mit dem französischen König den Frieden zu Arras zu schließen,

7 Glezerman / Harsgor, Cleve, 210–226.

8 Haemers / Buylaert, War, Politics, and Diplomacy, 210 f.

9 Blockmans, La position du comté de Flandre, 78 f.; Haemers / Buylaert, War, Politics, and Diplomacy, 210 ff.; zu dieser klassischen Konstellation vgl. grundsätzlich Kampmann, Vom Schutz fremder Untertanen, 3–11.

10 Rabe, Reich, 206.

11 Grundlegend ist *Babel*, Garde et Protection, der diese Politik für den niederländischen Bereich am Beispiel Cambrais exemplifiziert, ebd. 128–138.

der unter anderem eine Heiratsverbindung des französischen Dauphins mit Maximilians Tochter Margarete und den Verzicht auf Herzogtum und Freigrafschaft Burgund vorsah; sollte Erzherzog Philipp sterben, würden die gesamten Niederlande an Margarete und damit den Dauphin fallen. Ausdrücklich wurde zudem die französische Lehenshoheit über Flandern bestätigt. Dass Maximilian sich damit nicht abfinden wollte, überrascht nicht, und so suchte er ab 1483 dieses Vertragswerk gewaltsam zu revidieren – ab 1484 befand sich Maximilian wieder im Kriegszustand mit Frankreich. Mit Unterstützung ihm treu gebliebener niederländischer Provinzen gelang es ihm immerhin bis 1485, die flämische und brabantische Opposition zu besiegen: Gent und Brügge vermochte er wieder unter seine Kontrolle zu bringen, die ständische Regentschaft aufzulösen und selbst wieder diese Funktion wahrzunehmen.¹² Wahl und Krönung zum römisch-deutschen König 1486 schienen seine Stellung in den Niederlanden innen- wie außenpolitisch weiter zu stärken, doch erwies sich dies als trügerisch. Die Wende kam 1487 im Gefolge einer schweren militärischen Niederlage gegen Frankreich bei Bethune. Sie mündete in eine erneute Rebellion der flandrischen Städte, an deren Spitze sich wieder das gerade erst unterworfenen Gent stellte: In Gent gewann erneut die antihabsburgische Partei unter Coppenghole die Oberhand, stürzte den habsburgtreuen Magistrat und öffnete die Stadt umgehend einer französischen Garnison.¹³ Der französische Monarch ergriff nur allzu gerne die Gelegenheit, sich als Stadtherr zu gerieren, und bestätigte der Stadt diejenigen Privilegien, die ihr Maximilian 1485 aberkannt hatte, darunter das prestigeträchtige Recht der Münzprägung, das Gent an Brügge verloren hatte.¹⁴

Maximilians Regime geriet in Flandern damit erneut in eine schwere Krise, auf die er zunächst mit halbherzigen Konzessionen wie der Einrichtung eines mit Vertrauten besetzten Finanzrates zu antworten versuchte. Noch im Dezember 1487 berief er die Generalstände nach Brügge, um Geld für Truppen gegen Frankreich zu erhalten. Dass er sich jedoch selbst mit einer vergleichsweise kleinen Truppe von Landsknechten in die unruhige Stadt begab, erwies sich als Fehler, zumal die Kritik der flandrischen Städte am fortwährenden Krieg gegen Frankreich sich nicht zuletzt an den Disziplinlosigkeiten der Söldner entzündete. Als es Anfang Februar 1488 zu Reibungen zwischen den deutschen Söldnern und Brügger Bürgern kam, entglitt Maximilian die Kontrolle über das Geschehen: Die Bürger

12 *Haemers*, De strijd om het regentschap, 167–235.

13 *Ebd.*, 241–252.

14 *Wolf*, Doppelregierung, 203.

schlossen die Stadttore und setzten ihn fest. Ab dem 5. Februar wurde er in der Granenburg, einem Brügger Bürgerhaus, inhaftiert und von seinen Begleitern getrennt. Die Umstände der folgenden dreimonatigen Haft waren nicht zuletzt deshalb spektakulär, weil sie sich zum Teil in der städtischen Öffentlichkeit vollzogen und für heftige Reaktionen der Zeitgenossen sorgten.¹⁵ Vertreter der Generalstände und der Brügger Stadtregerung bedrängten Maximilian, Frieden mit Frankreich zu schließen, den Frieden von Arras mit allen Konsequenzen zu erneuern und auf Vormundschaft und Regentschaft für seinen Sohn Philipp zu verzichten. Um den Druck zu erhöhen, wurden schließlich in Sichtweite von Maximilians Gefängnis zwei seiner Räte und Vertrauten öffentlich gefoltert und hingerichtet, während weitere Räte und Hofangehörige aus seiner engsten Umgebung an Gent ausgeliefert und dort ebenfalls in harte Haft genommen wurden.¹⁶

-
- 15 Die Gefangenschaft Maximilians in Brügge ist anhand der zeitgenössischen Quellen gut dokumentiert und auch entsprechend intensiv erforscht. Die Abgeordneten der Stadt Ypern haben beispielsweise fast täglich über die Ereignisse nach Hause berichtet: *Diegerick*, Correspondance des magistrats d'Ypres; auch Jean Molinet als wichtigster burgundischer Historiograph dieser Epoche hat die Episode ausführlich geschildert, wobei er durchaus Kritik an Maximilian durchscheinen lässt: *Doutrepont / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 1, 587–643, 2, 1–37. Zur Forschungsliteratur vgl. *Wellens*, Révolte brugeoise; *Blockmans*, Autocratie ou polyarchie, 296–300; *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian, 1, 207–218; *Wolf*, Doppelregierung, 203–210; *Hollegger*, Maximilian I., 54–57; *Haemers*, De strijd om het regentschap, 259–269.
- 16 In neueren Veröffentlichungen werden die Vorgänge in Brügge und Gent gelegentlich vermischt, denn auch in Gent kam es zu Hinrichtungen von Parteigängern Maximilians. In Brügge wurden Pierre Lanchals und Jan van Niewenhofe, beide ehemalige Brügger Magistratsmitglieder und zugleich vormalige Schatzmeister Maximilians, hingerichtet. Lanchals war darüber hinaus Maximilians *maitre d'hôtel* (Leiter der Hofhaltung). Nach Gent ausgeliefert wurden unter anderem der niederländische Kanzler Jean de Carandolet, der Vorsitzende des Rates von Flandern, Paul de Baenst, sowie aus der erbländischen Entourage die Vettern Martin und Wolfgang von Polheim (Maximilians Vertrauter und Hofmeister) und Veit von Wolkenstein. *Cauchies*, Les étrangers, 420–422; *Wolf*, Doppelregierung, 205 f. Obwohl ihnen zeitweilig auch unmittelbare Gefahr für Leib und Leben drohte, gehörten sie nicht zu den (städtischen) Parteigängern Maximilians, die in Gent hingerichtet wurden. Die Adeligen wurden jedoch zum Teil bis 1489 in Gent inhaftiert.

3. Der gefangene Monarch als Objekt auswärtiger Interventionen

Die aus Sicht Maximilians wohl schlimmstmögliche Wendung, an Gent ausgeliefert zu werden, blieb ihm allerdings erspart, denn so weit gingen weder die Brügger Bürger noch die flämischen Stände. Angesichts der Tatsache, dass Gent längst zum wichtigsten Instrument der französischen Intervention in den Konflikt geworden war, hätte dies nichts anderes als eine Auslieferung an die französischen Feinde bedeutet. Dass eine Haft in Frankreich auch für besiegte Monarchen lebenslang werden konnte, musste nur wenige Jahre später der mailändische Herzog Ludovico il Moro erfahren. Der französische König versuchte jedenfalls von der schweren Herrschaftskrise Maximilians bestmöglich zu profitieren, indem er allen Flamen, die dem Frieden von Arras – und damit auch der französischen Lehenshoheit – treu blieben, seinen Schutz sowie freien Handel im gesamten Königreich versprach. Für Frieden und Sicherheit in Flandern werde sein Feldhauptmann Crèvecoeur sorgen.¹⁷

Die Bürger von Brügge und die flandrischen Stände schreckten jedoch auch deshalb vor einer letzten und unwiderruflichen Eskalation zurück, weil der Hof des jungen Philipp des Schönen handlungsfähig blieb. Maximilian hatte seinen Sohn rechtzeitig ins loyale und sichere Mechelen bringen lassen. Dorthin begaben sich Ende Februar auch die Vertreter der Generalstände, um eine Lösung des Konfliktes herbeizuführen. Zwar fehlten dem Hof Philipps des Schönen ausreichende militärische Mittel für eine Befreiungsaktion, aber das Umland Brügges und Gents machten umgehend Parteigänger Maximilians mit Streifzügen unsicher. Die Verwüstung des Umlands beider Städte verfehlte ihre Wirkung nicht, so dass die Aufständischen dem Problem durch ein Beschwichtigungsschreiben, das sie Maximilian abpressten, Einhalt zu gebieten suchten. Politisch isolieren ließ sich die Auseinandersetzung allerdings ohnehin nicht, nachdem Maximilian schon früh in einem herausgeschmuggelten Brief seinen Vater dringend um Hilfe und Befreiung aus der Gefangenschaft gebeten hatte.¹⁸

Die Ersten, die auf die Nachrichten aus den Niederlanden reagierten, waren die benachbarten Reichsfürsten. Herzog Wilhelm von Jülich, früh über den Hof Erzherzog Philipps in Kenntnis gesetzt, drückte persönlich seine Abscheu über den „snoide[n], boesze[n], ungeleufflich[en], uncristisch[en], verretlich[en] handel“ aus,¹⁹ während der Kölner Erzbischof Her-

17 Wolf, Doppelregierung, 206.

18 Wiesflecker, Kaiser Maximilian, 1, 213.

19 Zitiert nach Wolf, Doppelregierung, 210.

mann von Hessen tatkräftig eine Gesandtschaft an Erzherzog Philipp und seinen Hof abfertigte. Ihr schlossen sich Gesandte des Kurfürsten von Mainz und der Pfalz sowie der bayerischen Herzöge an, so dass sich Mitte März eine hochkarätige Gesandtschaft vor dem zehnjährigen Erzherzog, seinem Hof und den Generalständen in Mechelen einfand.²⁰ Dem Erzherzog versicherten sie, falls eine friedliche Lösung nicht zustande käme, bewaffnet Hilfe zu leisten, während sie den Generalständen gegenüber die Solidarität der Reichsstände betonten, den Römischen König – ihren „souverain seigneur“ – aus der Gewalt der Aufrührer zu befreien.²¹ Bemerkenswert an dieser reichsfürstlichen Initiative war auch, dass sich ihr ausgesprochene Gegner der Habsburger im Reich wie der pfälzische Kurfürst Philipp oder der Distanz wahrende neue Mainzer Kurfürst Berthold von Henneberg angeschlossen hatten. An seiner ständischen Solidarität mit dem gefangenen König ließ etwa der Pfälzer Kurfürst von Anfang an keinen Zweifel aufkommen: Er sandte nicht nur früh – Anfang März – gemeinsam mit dem Mainzer Kurfürsten mahnende Briefe an Gent und die flandrischen Stände, sondern fertigte sogar eine eigene Gesandtschaft an den französischen König ab, dem vorgehalten werden solle, dass er die Aufständischen unterstütze. Der französische König dürfe vor allem nicht die Auslieferung des deutschen Königs betreiben, sondern müsse sich „uß adelicher tugent des nit underneme, sunder entslahe“.²²

Appellierte der pfälzische Kurfürst hier also vornehmlich an adelige Standesehre, die es nicht erlaube, sich mit aufständischem Pöbel²³ gemein zu machen, so setzte die kaiserliche Propaganda ganz auf das nationale Argument. In seinem allgemeinen Mandat an die Reichsstände vom 16. März begründete Friedrich III. deren Pflicht zur militärischen Hilfe damit, dass die Ehre des Reiches verteidigt werden müsse, weil sie durch die Gefangennahme Maximilians „durch fromd gezung verletzt und gantz von der dewtschen Nacion gedrunge werden mocht.“²⁴ Auch die antifranzösische Stoßrichtung fehlt nicht, denn würde man nicht diesem von der französi-

20 Der Vorgang ist Molinet ein eigenes Kapitel wert, *Doutrepoint / Jodogne*, *Chroniques de Jean Molinet*, Bd. 1, 618–623.

21 Ebd., 619 f.

22 Zitiert nach *Wolf*, Doppelregierung, 216. Das Zitat entstammt der Instruktion der kurpfälzischen Gesandtschaft, die der Kurfürst in Gestalt eines Einblattdrucks verbreiten ließ.

23 So auch die Qualifizierung der Aufständischen in den kaiserlichen Mandaten, ebd. 212.

24 Argumentiert wurde also damit, dass das „Reich“ den Deutschen von einer anderen Nation streitig gemacht werden könne. Das entsprechende Anspruchsdenken manifestierte sich darin, dass erst jetzt – und in engem Kontext zu den hier

schen Krone geschürten Aufruhr entgegentreten, würde „die deutsch Nation ir herrlicheit, lob, ere und berumb, so ir vorvorder mit manigfeltiger mandlicher tat und vergiessung irs pluts erstriten haben, mit schant und laster zu ewigen zeiten verlieren.“²⁵ Auch die zahlreichen Mandate des Kaisers an einzelne Reichsstände spielten auf der Klaviatur nationaler Argumente, die damit im Reich wohl erstmals in diesem Umfang und dieser Qualität propagiert wurden. Der Kaiserhof zeigte sich damit jedenfalls auf der Höhe der Zeit,²⁶ machten die Humanisten solch nationale Identifikationen doch gerade erst hoffähig. Für eine solche nationale Propaganda sprachen aber auch funktionale Erwägungen. Dass der französische Zugriff auf Flandern sich außerhalb der Reichsgrenzen abspielte, nahm einer bloßen Berufung auf die „Ehre des Reiches“ einen Gutteil seiner Überzeugungskraft. Im Unterschied zur Berufung auf die adelige Standesehre war zudem die Berufung auf die „Ehre der Nation“ weniger exklusiv und bezog auch das städtische Bürgertum als Adressaten mit ein; die kaiserliche Propaganda richtete sich im Übrigen nicht nur an die großen Reichsstädte, sondern wandte sich auch gezielt an die Eidgenossen.

Wenn Kaiser Friedrich III. 1488 dem Klischee des umständlichen und passiven Herrschers auf dem Kaiserthron – ein Klischee, das die neuere Forschung längst verabschiedet hat²⁷ – so gar nicht entsprach, lag dies indes nicht nur daran, dass die Gefangennahme des Römischen Königs ein Skandalon ersten Ranges war und nationale Propaganda auf fruchtbaren Boden fiel. Die kaiserliche Initiative profitierte auch von günstigen Rahmenbedingungen: So war eine Mobilisierung der Reichshilfe längst geplant, sollte sich allerdings gegen Ungarn richten und der Rückeroberung Wiens dienen. Das Ziel der Reichshilfe und die dazu nötigen Sammelplätze für die Truppen der Reichsstände verlegte der Kaiser jedoch mit seinem Mandat vom 16. März kurzerhand nach Köln. Außerdem war unmittelbar zuvor die kaiserliche Position im Reich durch die Gründung des Schwäbischen Bundes im Februar/März 1488 entscheidend gestärkt worden. Nunmehr waren der gesamte Südwesten des Reiches und namentlich die zahlreichen Reichsstädte in Form eines kaiserlichen Landfriedensbundes organisiert, was nicht nur Rückhalt für habsburgische Reichs- und Territorial-

geschilderten Auseinandersetzungen – der Zusatz „deutscher Nation“ zum Titel „Heiliges Römisches Reich“ hinzutrat: *Nonn*, Heiliges Römisches Reich.

25 *Wolf*, Doppelregierung, 212.

26 Gerade die Burgunderkriege im Westen des Reiches haben eine Initialfunktion für die Frühformen eines xenophoben Nationalismus gehabt: *Sieber-Lehmann*, Spätmittelalterlicher Nationalismus.

27 *Heinig*, Kaiser Friedrich III. (1440–1493); *Koller*, Kaiser Friedrich III.

politik verschaffte, sondern dem Kaiserhof auch die Kommunikation mit den mindermächtigen Ständen und deren Mobilisierung sehr erleichterte.²⁸ Schon Mitte März brach Friedrich III. von Innsbruck in Richtung Köln auf, während seines Anmarsches stetig Mandate um Zuzug an die Reichsstände erlassend. Sie waren erfolgreich, denn als er Mitte April die Reichsstadt erreichte, sammelten sich dort schon Truppen des Reiches in beträchtlicher Anzahl. Die Größe der Reichsarmee, die sich im Mai Richtung Flandern in Bewegung setzte, wurde auf 10.000 bis 15.000 Soldaten geschätzt,²⁹ was letztlich eine erfolgreiche Mobilisierung des Reiches – gerade auch im Vergleich zu früheren Aktionen – darstellte. Auch wenn die Kurfürsten dem Kaiser nicht in Person gefolgt waren, so bedeutete doch die Teilnahme der fränkischen und badischen Markgrafen, bayerischer Herzöge und Herzog Albrechts von Sachsen eine repräsentative Beteiligung der Reichsfürsten.

Der mit unvermuteter Geschwindigkeit sich vollziehende Aufmarsch einer solchen „Befreiungsarmee“ unter dem Befehl des Kaisers setzte die flämische Opposition sicherlich am meisten unter Druck. Bei solchen Interventionen blieb es nicht, auch wenn es andere gekrönte Häupter wie die englischen und spanischen Monarchen eher bei nachdrücklichen Solidaritätsadressen und Drohungen mit wirtschaftlichen Nachteilen beließen.³⁰ Am unmittelbarsten aber wirkte eine Intervention zugunsten Maximilians, die die renitenten Untertanen gänzlich unvorbereitet traf und die sich direkt im Alltag auswirkte. Als die schlechten Nachrichten aus den Niederlanden Ende Februar am Hof Friedrichs III. in Innsbruck eintrafen, richtete der Kaiser umgehend am 12. März 1488 ein Schreiben an den Papst und die Kardinäle, in dem er von der Gefangennahme seines Sohnes Mitteilung machte; eine solche Missachtung eines anerkannten Königs widerspreche der göttlichen Ordnung, weshalb er Papst und Kurie zu entsprechenden Sanktionen aufrief. Es erwies sich als vorteilhaft, dass in Rom im Nachgang zur päpstlichen Bestätigung der Königswahl Maximilians habsburgische Diplomaten vor Ort waren; die Bereitschaft Papst Innozenz' VIII., auf deren Sollizitation einzugehen, war umso größer, als er sich mit großem Nachdruck um Frieden und Beilegung aktueller Konflikte in der Christenheit bemühte, um die Voraussetzungen für einen großen Türkenzug zu schaffen.³¹ Am 23. März erließ er deshalb ein „monitorium poena-

28 *Carl*, Schwäbischer Bund, 346.

29 Die höheren Zahlen bei *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian, 1, 215; *Hollegger*, Maximilian I., 56, die niedrigeren bei *Wolf*, Doppelregierung, 217.

30 *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian, 1, 215.

31 *Setton*, Papacy and the Levant, 403 f.

le“, das den Aufständischen schwerste Kirchenstrafen – Exkommunikation und Interdikt – androhte, falls Maximilian und die gefangenen Mitglieder seines Hofes nicht binnen zehn Tagen nach Kenntnisnahme des Mandats freigelassen würden.³² Die Exekution der fälligen Kirchenstrafen wurde dem Kölner Erzbischof übertragen, der sie dann auch zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Tat umsetzte.³³ Wie sehr sich die flämischen Städte durch die Kirchenstrafen unter Druck gesetzt sahen, bezeugen die Versuche, den Kölner Erzbischof vom Vollzug der päpstlichen Drohungen abzuhalten.³⁴ Unmittelbar nach der Verhängung protestierten sie mithilfe des französischen Königs an der Kurie gegen die Kirchenstrafen – freilich ohne Erfolg.³⁵

Es war zwar nicht die „gesamte christliche Welt“,³⁶ die aufgrund der Gefangennahme des Römischen Königs in Aufruhr versetzt worden war, aber doch ein beträchtlicher und mit Kaiser, Papst, diversen Monarchen und Reichsfürsten auch sehr repräsentativer Teil. Mit der Kumulation von Interventionen in den Konflikt erhöhte sich zweifellos der Druck auf die unmittelbar Beteiligten, die Brügger Stadtregierung wie auch die flandrischen Stände, mit dem gefangenen Maximilian zu einer Einigung zu kommen. Dessen Haftbedingungen verbesserten sich durch den Umzug in ein repräsentativeres Domizil,³⁷ während auf der anderen Seite die ersten adeligen Unterstützer des Aufstandes Brügge verließen. In langen Verhandlungen mit Vertretern Maximilians und Erzherzog Philipps, die in Gent stattfanden, wohin sich nunmehr auch die Vertreter der Generalstände begaben, wurde um eine Vereinbarung gerungen, die die Freilassung Maximilians ermöglichen sollte. Vor allem Gent versuchte weiterhin, mit französischer Unterstützung Maximalforderungen durchzusetzen, demgegenüber drängte jedoch die Mehrzahl der Ständevertreter, aber auch die Brüg-

32 Den französischen Text bietet *Doutrepont / Jodogne*, *Chroniques de Jean Molinet*, Bd. 2, 1–6.

33 Das Mandat ist offenbar nicht überliefert, wohl aber die Beschreibung des feierlichen Aktes, die Erzbischof Hermann von Köln Ende April unmittelbar vor dem Abmarsch des Reichsheeres in die Niederlande öffentlich vornahm. Vgl. *Wolf*, *Doppelregierung*, 219.

34 Zunächst hatten die flämischen Städte sogar vermutet, dass es sich bei den vom Kölner Erzbischof präsentierten päpstlichen Pönalmandaten um Fälschungen handelte: *Diegerick*, *Correspondance des magistrats d'Ypres*, Nr. 38, 133–136.

35 *Wolf*, *Doppelregierung*, 219. Erst im November 1488 gelang auf Vermittlung des französischen Königs die Aufhebung von Interdikt und Exkommunikation.

36 So *Wiesflecker*, *Kaiser Maximilian*, 1, 214.

37 Es handelte sich um das Stadthaus Philipps von Kleve-Ravenstein, der Schlüsselfigur in der Geiselaffäre.

ger Handelsherren und Kaufleute auf einen Abschluss, der einen Ausweg aus dem offenen Bürgerkrieg mit dem Landesherrn eröffnen sollte. Angesichts der anrückenden Reichstruppen wollte allerdings auch Maximilian keinen Übergriff der verunsicherten Brügger Bevölkerung riskieren. So stimmte er am 12. Mai einer Verteidigungsallianz Flanderns mit Brabant, Seeland und dem Hennegau zu, die auch vom französischen König garantiert wurde; am gleichen Tag unterzeichnete er den Vertrag mit den flämischen Ständen als Voraussetzung seiner Freilassung;³⁸ Der Friede von Arras (1482) sollte in allen wesentlichen Punkten wieder gelten, womit Maximilians Erfolge der vergangenen Jahre zunichte gemacht wurden. So musste er erneut auf Vormundschaft und Regentschaft für seinen Sohn Philipp verzichten, die in Flandern nach dem Vorbild von 1482 von einer ständischen Regentschaft ausgeübt werden sollte. Zudem versprach er, seine fremden Beamten zu entlassen und seine Soldtruppen aus den Niederlanden abzuziehen. Der französische König blieb als Protektor der flandrischen Stände und namentlich Gents im Vertragswerk präsent, weil es erneut – wie schon 1482 – das Pariser *Parlement* als Gerichts- und Appellationsinstanz für die flämischen Stände bestimmte. Die französische Krone besaß damit ein völkerrechtlich verbrieftes Recht, weiterhin in alle Konflikte zwischen Ständen und Landesherrn zu intervenieren. Zudem wurde der französische König in den Vertrag eingeschrieben, weil er als nächster Erbe dem Vertragswerk zustimmen sollte.³⁹

Der Schwur und damit die Ratifizierung des Vertragswerkes wurde am 16. Mai Gegenstand einer eindrucksvollen öffentlichen Inszenierung in Brügge.⁴⁰ Nach feierlicher Prozession zur Kirche, wo eine Messe abgehalten wurde, begab sich Maximilian auf den Marktplatz, wo ein Altar mit Reliquien der Stadtheiligen aufgebaut war. Zuerst versprach er den Ständen und Bürgern Brügges Pardon für alles Vergangene und legte danach öffentlich in Gegenwart des Bischofs von Tournai als Repräsentanten der Kirche vor einer großen Zuschauermenge den feierlichen Eid „sur notre foy et honneur“ auf den vormaligen Friedensvertrag zu Arras sowie auf den neuen Vertrag zu Brügge ab – auf das Heilige Kreuz, die Evangelien und die Reliquien des Stadtheiligen Donatus. Der Vertragstext sollte einen

38 Zu den Verhandlungen wie den Vertragsbestimmungen vgl. *Doutrepoint / Jodogne, Chroniques de Jean Molinet*, Bd. 2, 14–23; *Wiesflecker, Kaiser Maximilian*, 1, 216 ff.; *Blockmans, Autocratie ou polyarchie*, 298; *Wolf, Doppelregierung*, 207 ff.

39 Ebd., 209.

40 In allen Details von den Zeitgenossen berichtet, vgl. *Doutrepoint / Jodogne, Chroniques de Jean Molinet*, Bd. 2, 10–13; *Wiesflecker, Kaiser Maximilian*, 1, 217 f.

„bonne, sceure et estable paix“ zwischen Maximilian und den „Einwohnern und Untertanen“ in Flandern aufrichten.⁴¹

4. Philipp von Kleve-Ravenstein als Geisel

Gleich im ersten Paragraphen des Brügger Vertrags wurde bestimmt, dass Maximilian im Gegenzug zu seiner Freilassung drei Geiseln zurücklassen solle – in Brügge den Freiherrn Veit zu Wolkenstein und Graf Rudolf von Anhalt,⁴² in Gent Philipp von Kleve-Ravenstein. Alle drei sollten mit feierlichem Schwur versprechen, die besagten Städte nicht eher zu verlassen, bis alle Vertragsbestimmungen erfüllt seien. Philipp von Kleve wurde darüber hinaus ausdrücklich von allen Eiden und Pflichten gegenüber Maximilian für die Zeit seiner Geiselschaft entbunden.⁴³ Als Maximilian nach Messe und Eidschwur zu einem zeremoniellen Mahl mit Repräsentanten der Stände in Brügge als letztem Versöhnungsakt zusammenkam, stieß Philipp von Kleve, der unmittelbar zuvor in die Stadt gekommen war, dazu. Im Anschluss beschwor auch er den geforderten Eid, sich als Geisel nach Gent zu begeben und dort bis zur Erfüllung aller Klauseln zu bleiben. Über den im Friedensvertrag formulierten Text ging er jedoch hinaus, indem er zusätzlich schwor, dass er bei möglichen Verstößen gegen diesen Frieden den flämischen Ständen mit Leib und Gut gegen alle Vertragsbrüchigen beistehen werde.⁴⁴

Als Maximilian anschließend Brügge verließ, befand sich Philipp an seiner Seite, da er sich gemäß der Absprache unmittelbar nach Gent zu begeben hatte. Als sich die Gruppe schon im Bereich des Stadtttores befand, ereigneten sich noch zwei bemerkenswerte Vorfälle. Ihnen kam Veit von Wolkenstein entgegen, um sich gemäß dem Vertrag zum Antritt seiner Geiselschaft nach Brügge zu begeben. Dessen deutsche Begleiter, die noch unsicher waren, ob Maximilian sich wirklich auf dem Weg in die Freiheit

41 Ebd., 14.

42 Bei Molinet vermerkt als „comte de Hanon“ (ebd., 10), der in der Literatur (so noch bei *Haemers*, Philip de Clèves, 50) mit einem „Graf von Hanau“ identifiziert wurde. Korrigiert in einen Grafen von „Anhalt“ schon bei *de Fouw*, Philips van Kleef, 139, der allerdings bei der anderen Geisel „Falkenstein“ statt „Wolkenstein“ liest. Schlüssige Identifizierung jetzt bei *Wolf*, Doppelregierung, 209, Anm. 363, die als zweite Geisel Graf Rudolf von Anhalt annimmt. Möglich ist allerdings auch, dass es sich um Graf Johann von Anhalt, der sich im kaiserlichen Gefolge befand, handelte.

43 *Doutrepont / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 2, 15.

44 Ebd., 32.

befand, wollten ihn indes nicht ziehen lassen. Erst als Philipp von Kleve sich auf Geheiß Maximilians wie der Ständevertreter zu den deutschen Adeligen vor der Stadt begab und ihnen den Sachstand bestätigte, ließen sie Wolkenstein ziehen, der dann auf dem Weg in die Stadt Maximilian begegnete.⁴⁵ Und als Maximilian sich dann endlich außerhalb der Stadt befand und folglich ein freier Mann war – „franc homme et hors de tout emprisonnement“ –, bat Philipp ihn, noch einmal ausdrücklich zu erklären, dass er sich an den Friedensvertrag, für den sich nunmehr Philipp verbürge, halten werde: „Beau cousin de Clèves, le traité de la paix telque j’ay promis et juré, je le vouel entretenir infaliblement et sans infraction“,⁴⁶ bestätigte ihm daraufhin Maximilian. Dann trennten sich ihre Wege: Während sich Maximilian zu den deutschen Truppen vor der Stadt und von dort nach Mechelen an den Hof seines Sohnes begab, reiste Philipp als Geisel nach Gent.

Zwei Fragen liegen an dieser Stelle nahe: Wie kam es überhaupt dazu, dass eine Geiselstellung als Vertragsgarantie erwogen wurde? Und weshalb traf es dann Philipp von Kleve-Ravenstein?

Geiselstellungen gehörten zwar seit der Antike zum Repertoire der Absicherung von Verträgen,⁴⁷ aber der Rückgriff auf diese Form der persönlichen Garantie war keineswegs alternativlos, hatte sich doch mit der Ausdifferenzierung von Vertragsformen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit ein breites Spektrum an möglichen Garantien ergeben.⁴⁸ Allerdings griff man auf dieses Repertoire in spezifischen, als besonders heikel und unsicher interpretierten Situationen zurück, wenn das friedenswahrende Prinzip von ‚Treu und Glauben‘ grundsätzlich gefährdet oder zweifelhaft erschien oder die konkrete Gefährdung beim Vollzug spezifischer Vertragsinhalte besonders hoch war.⁴⁹ In der konkreten Situation 1488 mit dem Ausnahmeereignis der Gefangennahme des Römisch-Deutschen Königs sowie der eskalierenden Bürgerkriegsgefahr waren diese Voraussetzungen zweifellos gegeben.

Die Idee, Geiseln als Vertragsgarantien zu stellen, war offenbar Ende April von Seiten Maximilians in die Verhandlungen mit den flämischen Ständen eingebracht worden, als es um die konkreten Bedingungen seiner

45 Ebd., 33.

46 Ebd., 33.

47 Lutteroth, Geisel im Rechtsleben; Kintzinger, Geiseln und Gefangene; Kosto, Hostages in the Middle Ages.

48 Kampmann / Carl, Historische Sicherheitsforschung und die Sicherheit des Friedens.

49 Valerius / Carl, Geiselstellung und Rechtssicherheit.

Freilassung ging.⁵⁰ Vorausgegangen war allerdings ein Treffen führender adeliger Ständevertreter mit ihm in Brügge am 27. April 1488, auf dem man sich offenbar schon auf Namen und Anzahl einigte. Als Geiseln kamen natürlich nur hochrangige Personen in Frage,⁵¹ deren Auswahl man Maximilian überließ. Genannt wurden schließlich zwei deutsche Fürsten, die sich bei Kaiser Friedrich aufhielten, Herzog Christoph von Bayern und Markgraf Albrecht von Baden, und als dritte Geisel Philipp von Kleve-Ravenstein. Die fürstlichen deutschen Geiseln sollten offenbar auch gewährleisten, dass das fremde Kriegsvolk in Flandern nach Maximilians Freilassung das Land verlasse – „les Allemans en Allemaigne et les aultres en leurs quartiers.“⁵² Die Idee, dass die deutschen Fürsten in Brügge und Philipp von Kleve-Ravenstein in Gent interniert werden sollten, wurde von den flämischen Städten vorgebracht. Namentlich bei Gent war das Misstrauen gegen den König ausgeprägt, weshalb man sich so gut als möglich gegen einen Vertragsbruch abzusichern suchte.⁵³ Dazu gehörte die Bedingung, dass der König Philipp von Kleve-Ravenstein, der gegenüber Gent als Geisel dienen sollte, von allen sonstigen Treueiden entband.⁵⁴

Trotzdem drohten – so zumindest schildert es Molinet – auf den letzten Metern die Vertragsverhandlungen gerade an der Geiselfrage zu scheitern, denn die beiden deutschen Fürsten weigerten sich, die ihnen von Maximilian zugedachte Rolle zu spielen.⁵⁵ Während sie sich auch von Maximilian selbst nicht überreden ließen, stimmte Philipp von Kleve zunächst bereitwillig zu. Über die Absage der beiden Fürsten zeigten sich wiederum die Ständevertreter höchst verstimmt („forts desplains“), ließen sich dann aber beruhigen, als Maximilian mit Wolkenstein und Anhalt zwei Ersatzgeiseln präsentierte. Nunmehr aber sah sich Philipp von Kleve nicht mehr an seine „promesse conditionelle“ gebunden, die er an die Geiselschaft der beiden fürstlichen Standesgenossen gebunden sah. Erst am 15. Mai und damit am Vorabend der feierlichen Ratifizierung des Vertrags in Brügge, ließ sich Philipp von Kleve umstimmen. Maximilian hatte sich dazu als Ver-

50 Detailliert *Doutrepoint / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 2, 8, sowie *de Fouw*, Philips van Kleef, 136 f.

51 „[G]oede ostagiers“ – so die Deputierten Yperns in ihrem Bericht vom 27.04., ebd., 136.

52 *Doutrepoint / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 2, 8.

53 *Haemers*, Philippe de Clèves, 49.

54 Diese Bestimmung wurde ausdrücklich in den Brügger Vertrag aufgenommen (Art. 2).

55 Hierzu und zum Folgenden vgl. *Doutrepoint / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 2, 9 f.

mittler Philipps Vater, Adolf von Kleve-Ravenstein, bedient, der dazu sowohl als Senior des Hauses Kleve-Ravenstein wie auch führendes Mitglied der flämischen Stände prädestiniert war.

Diese intensiven Verhandlungen zeigen zweierlei: Zum einen war die Frage der Vertragsgarantie mittels Geiseln kein nachrangiges Problem, sondern für den konkreten Vollzug des Vertragsinhaltes – die Freilassung des Königs – und die Sicherung der Vertragsbestimmungen essenziell. Es war folglich kein Zufall, wenn die entsprechenden Bestimmungen den Vertrag einleiteten und nicht ans Ende der Vertragsbestimmungen platziert wurden. Zum anderen unterstreicht das Interesse, das beide Seiten – sowohl Maximilian als auch die flämischen Stände – daran hatten, dass Philipp von Kleve-Ravenstein sich als Geisel zur Verfügung stellte, wie sehr diesem eine Schlüsselrolle zukam. In der Tat überragte Philipp von Kleve das Gros seiner niederländischen Standesgenossen nicht nur aufgrund seines ständischen Rangs als Angehöriger eines fürstlichen und mit den Burgunderherzögen verwandten Hauses, er zeichnete sich auch durch beträchtliche intellektuelle und politische Qualitäten aus.⁵⁶ Herkunft und familiäres Umfeld hätten ihn eigentlich dazu prädestiniert, sich auf die Seite der antihabsburgischen Opposition zu stellen. Immerhin war sein Vater Adolf in den Jahren nach 1482 als Mitglied der ständischen Vormundschaftsregierung einer der führenden Vertreter der Ständeopposition gewesen, und durch Heirat war Philipp aufs Engste mit französischen Adelsfamilien und Vertretern des flämischen Adels, die nach 1477 auf Frankreich setzten, verbunden: Seine Ehefrau Marguerite de Luxembourg war Tochter des Grafen von St. Pol, der schon zu Karls des Kühnen Zeiten übergelaufen war, sein Schwager Jakob von Savoyen, Graf zu Romont, immerhin Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies und Maximilians Generalkapitän für Flandern, hatte 1485 die Seiten gewechselt.⁵⁷ Ungeachtet dessen hatte

56 Zu Philipp von Kleve-Ravenstein (1456–1528) hat *de Fouw*, Philips van Kleef, eine detailreiche Biographie vorgelegt, die der Geisellaffäre breiten Raum einräumt: 139 ff. Den neueren Forschungsstand zu Philipp von Kleve markieren die Publikationen von Haemers, insbesondere *Haemers*, Philippe de Clèves. Der gesamte Band liefert ein umfassendes Bild des Protagonisten wie z. B. seiner mäzenatischen Aktivitäten. In der deutschen Geschichtswissenschaft ist Philipp von Kleve-Ravenstein zuerst als Verfasser militärtheoretischer Schriften wahrgenommen worden, vgl. *Jähns*, Geschichte der Kriegswissenschaft, 595–599; allein die Tatsache, dass Philipp über dieses adelige Kerngeschäft zu reflektieren vermochte und sich etwa für neue Entwicklungen im Seekrieg interessierte, unterstreicht seine intellektuellen Fähigkeiten, vgl. auch *Sicking*, Philip of Clèves.

57 *Königsberger*, Fürst und Generalstaaten, 23; *Wolf*, Doppelregierung, 224, Anm. 424.

Philipp sich seit 1485 dezidiert auf Maximilians Seite gestellt und hatte an dessen Hof eine Karriere gemacht, die ihn schließlich auf hohe Positionen führte: Ende 1487 wurde er Mitglied des „conseil des finances“, den Maximilian als Konzession an die Stände einrichtete, allerdings mit treuen Gefolgsleuten besetzte. Unmittelbar darauf ernannte ihn der König zum Generalkapitän für Flandern und damit zum militärischen Befehlshaber in der Unruheprovinz. Als treuer Gefolgsmann zeigte sich Philipp auch noch, als Maximilian in Gefangenschaft geriet: An der Spitze von dessen Soldaten versuchte er, den Abfall weiterer flämischer Städte und Regionen zu verhindern, hielt engen Kontakt zum Hof Erzherzog Philipps und plante im April noch eine gewaltsame Befreiung Maximilians – von der dieser ihn aus Sorge um die eigene Person aber abbrachte. Schließlich bemächtigte er sich des Brügger Hafens Sluis und schnitt Brügge damit vom Meereszugang ab.⁵⁸ Es gab damit auch handfeste Gründe, die ihn zögern ließen, sich am 16. Mai persönlich nach Brügge zu begeben, denn es war nicht ausgeschlossen, dass man ihn dort ebenfalls festsetzen würde, um die Herausgabe von Sluis zu erzwingen. Deshalb blieb sein eigener Vater währenddessen als „contregaige“ (Bürge) in Sluis, um zu ermöglichen, dass der Sohn in Person in Brügge an der Freilassung des Königs und seiner Vergeiselung teilnehmen konnte.⁵⁹ Die Geiselstellung Philipps wurde also erst durch eine entsprechende stellvertretende persönliche Garantieleistung – gleichsam eine Geiselstellung zweiter Ordnung – ermöglicht.

5. Verrat der Geisel – Verrat an der Geisel?

Angesichts dieser komplexen Abläufe sind schon früh Zweifel an einer bedingungslosen Loyalität Philipps von Kleve zu Maximilian aufgekommen, obwohl er selbst immer wieder die Gefährdung der eigenen Person als Kriterium dieser Loyalität betont hat. Er habe sich immerhin „en dangier du mort et de la fureur du peuple“⁶⁰ begeben, womit er auf die aufgeheizte Stimmung in Brügge und insbesondere in Gent anspielte, der in der Tat ja Parteigänger Maximilians bereits zum Opfer gefallen waren. Aber auch die Forschung hat angemerkt, dass das Vorgehen Philipps zielgerichtet erscheint, sobald man dahinter einen Plan am Werke sieht, ohne den Vorwurf des Verrats am König auf die Seite der flämischen Stände und

58 *De Fouw*, Philips van Kleef, 114–130.

59 Ebd., 143–146.

60 Das Zitat aus einem späteren Rechtfertigungsschreiben Philipps ebd., 143.

Frankreichs zu wechseln.⁶¹ Dazu gehört, dass der Vorschlag, er solle den Gentern als Geisel für Maximilian dienen, ursprünglich nicht von Maximilian kam, sondern offenbar aus einer Besprechung von Vater und Sohn Kleve-Ravenstein resultierte;⁶² nur von ihm wurde ein gesonderter Eid auf die Einhaltung der Friedensbestimmungen gefordert. Schließlich passte es auch in ein solches Bild, dass er Maximilian unmittelbar nach dessen Freilassung um eine ausdrückliche Bestätigung des geleisteten Eides und die Einhaltung der Friedensbestimmungen bat. Wenn der König seine eidliche Verpflichtung in Freiheit bekräftigte, wurde dem Argument, der königliche Eid sei ausschließlich unter Zwang erfolgt, zumindest ein Stück weit die Grundlage entzogen.

Philipp von Kleve kam entgegen, dass Maximilian nicht allzu lange brauchte, um sich aus den Vertragsbindungen zu lösen. Schon die Tatsache, dass er vertragsgemäß zwar den ihm verpflichteten Kriegsknechten unmittelbar nach seiner Freilassung weitere Angriffe auf Brügge untersagte, aber nichts gegen die Invasion Flanderns durch das kaiserliche Reichsheer unternahm, legte ein doppeltes Spiel nahe. Kaiser Friedrich wiederum ließ rasch wissen, dass er sich durch den Brügger Frieden nicht von seiner Absicht abhalten lasse, die Aufrührer zu strafen und die Reichsrechte wiederherzustellen.⁶³ Als Maximilian seinen Vater am 24. Mai in Löwen an der Spitze des Reichsheeres antraf, schuf Friedrich III. mithilfe der Fürsten die Grundlage für einen „legalen“ Vertragsbruch: Ein von ihm einberufener Fürstenrat, sekundierte von zwei juristischen Gutachten, urteilte, dass Maximilians Eid ungültig sei, da er ihm von Eidbrüchigen unter Zwang abverlangt worden sei. Der Vertrag selbst stehe in Widerspruch zum Reichsrecht der Goldenen Bulle, die es nicht zulasse, dass Reichsgebiet ohne Einverständnis der Kurfürsten an den König von Frankreich abgetreten werde; außerdem sei ein Übergriff auf die sakrale Stellung des Römischen Königs nicht zu dulden, die Empörer müssten bestraft werden.⁶⁴ Zumindest das Argument der Wiederherstellung von Reichsrechten war allerdings mehr als zweifelhaft: Als Friedrich III. kurz darauf die Genter

61 Vgl. dazu v. a. *Haemers*, Philippe de Clèves, 49 f.

62 Habsburgtreue Historiographen wie *Lichnowsky*, Geschichte des Hauses Habsburg, 104, haben daraus das Argument konstruiert, Philipp von Kleve sei Maximilian als Geisel aufgezwungen worden. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian, 1, 219, suggeriert, es seien vor allem die besseren finanziellen Angebote des Königs von Frankreich gewesen, die den Ausschlag gegeben hätten.

63 *Wolf*, Doppelregierung, 221 f.

64 Ebd., 221; zum Zusammenwirken von Kaiser und König in Löwen vgl. auch *Heinig*, Ein bitter-freudiges Familientreffen.

aufforderte, die gefangenen Anhänger Maximilians, aber auch die Geisel Philipp von Kleve freizugeben und ihm als Reichsoberhaupt zu huldigen, lehnten sie dieses Ansinnen als präzedenzlos und unbegründet ab.⁶⁵ Für Gent und ebenso den französischen König entbehrte die Fortsetzung der Intervention des Reichsoberhauptes jeglicher Rechtsgrundlage.

In Gent selbst hatte Philipp von Kleve-Ravenstein seinerseits den Anschein der Vertrags- und Eidtreue aufrecht erhalten, auch wenn er sich faktisch immer deutlicher auf Seiten Gents und der flandrischen Stände exponierte. Unmittelbar nach seiner Ankunft als Geisel in Gent schwor er noch einmal einen feierlichen Eid, den Inhalt des Brügger Vertrags gegen alle Angreifer und Vertragsbrecher zu wahren und zu verteidigen, woraufhin ihm die Stände am 23. Mai die Verteidigung Flanderns – also das Amt des Generalkapitäns – übertrugen und er ab 1. Juli als Präsident des ständischen Regierungsgremiums fungierte. Faktisch waltete er damit als von den Ständen eingesetzter Statthalter der Grafschaft Flandern; wenn er dies im Namen Erzherzogs Philipp als des angestammten Landesherrn tat, dann wurde konsequent der „natürliche“ Landesherr Erzherzog Philipp gegen den Usurpator Maximilian ausgespielt.⁶⁶ All dies stand noch nicht im offenen Widerspruch zum Brügger Frieden, und der Entspannung sollte sicherlich auch dienen, dass Brügge seine beiden deutschen Geiseln Ende Mai auf Forderung des Kaisers freiließ.⁶⁷

Nachdem es aber schon zu militärischen Zusammenstößen zwischen Gent und dem kaiserlichen Heer, das seit Anfang Juni begonnen hatte, Gent einzuschließen, gekommen war, war es nur noch eine Frage der Zeit, bis Philipp von Kleve den öffentlichen Bruch mit Maximilian vollziehen würde. Schon Anfang Juni hatte er ihn in einem Schreiben an Ypern als „Tyranen“ gebrandmarkt.⁶⁸ Am 9. Juni 1488 war es dann soweit: Vor der Ständeversammlung wiederholte Philipp von Kleve-Ravenstein feierlich seinen Eid, Flandern gegen jeden Angreifer zu verteidigen. Dabei beließ er es jedoch nicht, sondern kündigte in zwei Briefen an König Maximilian und den Kaiser an, dass er gegen sie als Aggressoren die Waffen ergreifen werde und begründete dies noch einmal mit dem Eid, den er in Brügge als Geisel geleistet habe.

65 Wolf, Doppelregierung, 221 f. Als Unterhändler sandten die Genter den gefangenen Wolfgang von Polheim, dem Friedrich III. die Rückkehr nach Gent untersagte – Polheim musste sich deshalb den Vorwurf des Wortbruchs an seinen Mitgefangenen gefallen lassen.

66 Haemers, Philippe de Clèves, 51 ff.

67 De Fouw, Philips van Kleef, 152 ff.

68 Ebd., 155.

Der darauf folgende Schriftwechsel zwischen Maximilian und Philipp von Kleve, der von vornherein auf öffentliche Verbreitung zielte und Teil einer intensiven Propaganda wurde,⁶⁹ entfaltete die gegensätzlichen Legitimationsnarrative.⁷⁰ Maximilian führte an, dass er gegenüber seinem Vater zum Gehorsam verpflichtet sei und kein Eid ihn zwingen könne, gegen den Eid auf seinen „Souverän“ – den Kaiser – zu handeln. Dies gelte auch für Philipp von Kleve selbst, der als Angehöriger des Hauses Kleve Kaiser und Reich verpflichtet sei. Der Kaiser ziehe vor Gent, um für seinen Enkel Erzherzog Philipp diese notorisch ungehorsame Stadt wieder „en vraye et sceure obeissance“ zu bringen. Philipp von Kleve solle seine Unterstützung Gents unterlassen „affin de sauver vostre honneur, serment et bonne reputation“.⁷¹ Maximilians Argumentation zielte folglich darauf, dass der Kriegszug des Kaisers gegen Gent einen neuen Sachverhalt darstelle, der den Brügger Frieden nicht tangiere; und der Appell an die adelige Standesehre Philipps beinhaltete den Vorwurf, dass solche Ehre nicht mit der Unterstützung einer rebellischen Stadt vereinbar sei.

Philipp von Kleves Argumentation kreiste nicht minder um das Problem der adeligen Ehre.⁷² Schon der stete Verweis auf die gefährvolle Geiselstellung für Maximilian diene ihm als Ausweis ritterlicher Loyalität.⁷³ Seinen zu Brügge auf Bitte Maximilians geleisteten Eid könne er nicht brechen, weil er damit göttliche Strafe und den Verlust seiner ritterlichen Ehre riskiere. Gegen Maximilians Verweis auf den kaiserlichen Souverän führte er an, dass er sich mit seinem feierlichen Eid Gott selbst als „souverain roy des roix“⁷⁴ verpflichtet habe – Maximilians Versuch einer Hierarchisierung von Eiden begegnete er also, indem er dieses Argument konse-

69 Die Briefe Philipps von Kleve an Maximilian und dessen Antworten im Juni 1488 sind schon von Molinet in seine Chronik aufgenommen worden, *Doutrepont / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 2, 46–56; Abschriften zirkulierten offenbar in beträchtlicher Anzahl. Die publizistischen Auseinandersetzungen der folgenden Jahre wurden zum Teil schon in gedruckter Form geführt, *Haemers*, Philippe de Clèves, 55.

70 Detaillierte Widergabe bei *De Fouw*, Philips van Kleef, 160–168; Philipp von Kleves Brief vom 09.06. auch bei *Blockmans*, Autocratie ou polyarchie, 355 ff. Gute Zusammenfassung der jeweiligen Argumentation bei *Haemers*, Philippe de Clèves, 53 ff. und *Wolf*, Doppelregierung, 224 f.

71 Zitate nach *Doutrepont / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 2, 49.

72 Die wesentlichen Bestandteile eines adeligen Ehrverständnisses beim burgundischen Adel haben *Sterchi*, Über den Umgang mit Lob und Tadel, sowie *Haemers*, Opstand adelt, deshalb nicht zuletzt aus den Verlautbarungen Philipps von Kleve-Ravenstein und seines Vaters Adolf zu rekonstruieren versucht.

73 *De Fouw*, Philips van Kleef, 143.

74 *Doutrepont / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 2, 47.

quent bis zu Gott als unhintergebarer Autorität weiterführte. Dieser Eid verpflichtete ihn konkret, das Land vor weiteren Verwüstungen und Zerstörungen zu schützen und für seinen natürlichen Herrn Erzherzog Philipp zu bewahren. Was gebe es für eine größere Ehre für einen Edelmann, als das Land seines Herrn zu verteidigen?⁷⁵ Auf das Argument, er sei dem Kaiser als höchstem Lehensherrschaft Gehorsam schuldig, replizierte er, dass ein Vasall seinem Lehensherrschaft (also Erzherzog Philipp), aber nicht dessen Souverän verpflichtet sei. Im Übrigen gelte für alle Treu- und Lehenseide, dass sie wechselseitige Verbindlichkeiten begründeten.

Beide Positionen waren unvereinbar, und Maximilian reagierte schließlich mit einer förmlichen Absage beziehungsweise Kriegserklärung an die Adresse Philipps: „Vous estes maintenant nostre ennemy et nous le vostre par voye de fait“.⁷⁶

Der Krieg zwischen den aufständischen Flamen unter Philipp von Kleve-Ravenstein, der bald offen von Frankreich unterstützt wurde, und Kaiser Friedrich, Maximilian und den Reichstruppen nahm im Sommer 1488 ebenso rasch an Fahrt auf wie der immer persönlicher ausgefochtene Propagandakrieg. Maximilian warf Philipp nun explizit vor, er habe nicht nur hinter seiner Gefangennahme gesteckt, sondern von vornherein die Geiseltstellung geplant, um sich die Herrschaft in Flandern zu verschaffen.⁷⁷ Den vorläufigen Endpunkt setzte Friedrich III., als er Philipp von Kleve am 5. September 1488 zu Antwerpen feierlich in die Reichsacht erklärte.

Philipp von Kleve hat aber noch einmal die Gelegenheit ergriffen, seine Position umfassend zu rechtfertigen. Nachdem er zunächst 1488 große militärische Erfolge hatte feiern und selbst Brüssel hatte erobern können, neigte sich in den nächsten Jahren das Kriegsglück langsam wieder den Anhängern Maximilians zu; nachdem diese den Großteil Flanderns wieder unter Kontrolle gebracht hatten, verschanzte er sich 1491 in Sluis, das seine Gegner nicht einzunehmen vermochten. In dieser Situation wurde ein Kapitel des Ordens vom Goldenen Vlies in Mechelen abgehalten, auf dem die habsburgtreuen Mitglieder die Verurteilung der Repräsentanten der ständischen Fraktion – die oben bereits erwähnten Lodewijk van Gruuthuse und Adolf von Kleve-Ravenstein – und deren Ausschluss aus dem Orden betrieben.⁷⁸ Nicht nur diese beiden rechtfertigten sich in umfangreichen Verteidigungsschriften gegen die Vorwürfe,⁷⁹ auch Philipp von

75 *De Fouw*, Philips van Kleef, 162.

76 *Doutrepont / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 2, 55.

77 *De Fouw*, Philips van Kleef, 168–172.

78 *Sterchi*, Über den Umgang; *Haemers*, Opstand adelt.

79 *Sterchi*, Über den Umgang, 599–671; *Haemers*, Opstand adelt, 594–603.

Kleve-Ravenstein nutzte die Gelegenheit zu einer umfangreichen Verteidigungsschrift, obwohl er kein Mitglied des Ordens war.⁸⁰ Aber offenbar wollte er dieses exklusive Forum der Standesgenossen als Urteilsinstanz in Sachen seiner Adelsehre in Anspruch nehmen.

Seine Verteidigungsschrift nimmt noch einmal die bekannten Argumente auf: Die lebensgefährlichen Umstände seiner Geiselstellung habe Maximilian, der davon durch seine Freilassung profitiert habe, nicht honoriert, sondern ihm ärgstes Leid zugefügt, indem er seinen Besitz konfisziert und ihm seine Ehre – das höchste Gut eines Adligen – genommen habe. Es sei aber der König, der sich mit seiner Verletzung des Brügger Vertrags des Meineids schuldig gemacht und damit gegen göttliches Recht und adelige Ehre verstoßen habe. Angesichts dessen sei Philipp keine Wahl geblieben, als Maximilian seinen Treueid aufzukündigen. Dies gelte aber nicht für Erzherzog Philipp, dem als natürlichem Fürsten des Landes stets seine Loyalität gehört habe.⁸¹ Entsprechend waren denn auch die Forderungen, die Philipp keineswegs resigniert an seine Standesgenossen adressierte: Völlige Wiederherstellung seiner Ehre – und im Übrigen auch seines Besitzes. Damit sollte er schließlich sogar in begrenztem Maße Erfolg haben. Als Philipp von Kleve-Ravenstein 1492 seinen Widerstand aufgab und mit seinen militärischen Gegnern zu Sluis Frieden schloss, kamen ihm diese in der Tat in wesentlichen Punkten entgegen: Er erhielt den Besitz seines inzwischen verstorbenen Vaters zurück und seine Ehre wurde zumindest insofern wieder hergestellt, als er seine vormaligen Ämter wieder einnehmen konnte und am Hof „in Gnaden“ wieder aufgenommen wurde. Es blieb aber letztlich eine Restitution zweiter Klasse, denn politisch blieb er kaltgestellt. Auch unter Erzherzog Philipp dem Schönen und seinem Nachfolger Karl hat er keinen Einfluss auf die niederländische Politik mehr nehmen können.⁸²

80 Auch hier ist die umfangreiche Verteidigungsschrift von Molinet in seine Chronik aufgenommen worden: *Doutrepoint / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 2, 264–284.

81 Zusammenfassung nach *Haemers*, Opstand adelt, 603.

82 Zu Philipps weiterer, im Übrigen durchaus ereignisreichen Biographie – z. B. in französischen Diensten – vgl. *De Fouw*, Philips van Kleef, 283–360.

6. Intervention – Geiselstellung – Sicherheit

Wenn die Vorgänge des Jahres 1488 in Flandern aus der Warte der historischen Sicherheitsforschung⁸³ analysiert werden, dann erscheinen solch distinkte Phänomene wie Intervention und Geiselstellung einander in mehrfacher Hinsicht ähnlich. Beide eint zunächst die paradoxe Verschränkung von Sicherheit und Unsicherheit, denn beide zielten auf Sicherheit, die in den entsprechenden Verlautbarungen explizit beschworen wurde, begünstigten aber schließlich Konflikteskalation und damit Unsicherheit. Interventionen dienten dem Schutz eines als gefährdet wahrgenommenen Gutes – wobei dieses Gut sowohl Untertanen wie auch im Falle Maximilians eine konkret bedrohte Einzelperson sein konnte. Folglich ergriff der französische König gemäß seiner Wahrnehmung der Konfliktsituation Partei für seine flämischen Schutzbefohlenen, deren Rechte durch Übergriffe des habsburgischen Prätendenten Maximilian bedroht wurden. Entweder gründete ein solcher Schutz für den flandrischen Adel im schon lange etablierten Lehensanspruch oder wie bei den flämischen Städten in jeweils neu geschlossenen Vertragsverhältnissen, die gleichfalls einen Schutzanspruch begründeten. Dass solche Interventionen in einen aktuellen Konflikt nicht pazifizierend wirkten, sondern ihn erst recht anfachten, demonstrierte nicht nur der französische König, auch sein Widerpart Friedrich III., der gleich mit einem ganzen Reichsheer in den Konflikt intervenierte, um seinen gefangenen Sohn zu schützen beziehungsweise dessen Freilassung zu erzwingen. Die gewaltsamen Auseinandersetzungen in Flandern überschritten die Schwelle von der städtischen Revolte hin zum offenen und flächendeckenden Krieg erst mit dem Vormarsch des Reichsheeres nach Gent. Die päpstliche Intervention schließlich, die in Gestalt von Kirchenstrafen die flämischen Städte zur Freilassung des Römischen Königs zwingen wollte, ist zwar in ihrem Eskalationspotential nur schwer einzuschätzen, nicht jedoch in ihrer verunsichernden Breitenwirkung. Die Bedrohung des Seelenheils⁸⁴ rief jedenfalls die heftigsten Reaktionen der überraschten aufrührerischen Untertanen hervor.

83 Zu Zielen und Analytik einer historischen Sicherheitsforschung vgl. *Kampmann / Carl*, Historische Sicherheitsforschung und die Sicherheit des Friedens, 529–537.

84 Die religiöse Dimension frühneuzeitlicher „Versicherheitlichung“ untersucht jetzt *Wenzel*, „Ruine d’estat“.

Dass auch die Geiselstellung als Mittel, Sicherheit zu generieren,⁸⁵ höchst ambivalent sein konnte,⁸⁶ wurde im Fall der Freilassung Maximilians geradezu exemplarisch vorgeführt. Nach außen war es eine gescheiterte Geiselstellung, hielt sich der Geiselteller Maximilian doch nicht an seine Zusagen und setzte die Geisel, die sich in der Hand eines wütenden Pöbels und damit in Todesgefahr befand, einer existenziellen Unsicherheit aus.⁸⁷ Die lebensbedrohliche Situation, die für Maximilian seine Gefangenschaft in Brügge dargestellt hatte, wurde damit auf diejenige Person projiziert, die an Maximilians statt in die Hände seiner Feinde übergeben worden war. Ob aber für die Geisel Philipp von Kleve die Situation wirklich so bedrohlich und dramatisch war, erscheint angesichts der Sanktionsschwäche dieses Repertoires doch ziemlich fraglich. Mochte für die Geisel auch generell gelten, dass sie mit Leib und Leben für die gegebene Vereinbarung einstand, so standen einer Exekution solcher Sanktionen doch praktische und grundsätzliche Hindernisse im Wege. In der Neuzeit ist zumindest für Europa kein Fall bekannt, bei dem im Fall des Vertragsbruchs die Geisel zu Schaden kam.⁸⁸

Die Parallelen zu einem noch bekannteren Fall, in dem die Stellung von Geiseln den Vertragsbruch nicht verhinderte, liegen auf der Hand: 1526 hielt auch die Geiselstellung seiner beiden Söhne den französischen König Franz I. nicht vom Bruch des Friedensvertrags mit Karl V. ab. Nicht anders als Maximilian eine Generation zuvor begründete er dies damit, dass er den Vertrag unter Zwang unterzeichnet habe, und nicht anders als dieser ließ er sich nach seiner Freilassung von entsprechenden Autoritäten – jener vom Kaiser und einem Fürstenrat, dieser von den burgundischen Ständen – vom Vertragsvollzug dispensieren.⁸⁹ Während aber die französischen Königssöhne als Konsequenz des Vertragsbruchs noch geraume Zeit als Druckmittel in spanischer Hand blieben, nutzte Philipp von Kleve-Ravenstein den Vertragsbruch als elegante Möglichkeit, die Seiten zu wechseln. Ihm half bei diesem Vertragsbruch nicht zuletzt der Nimbus der Loyalität, der zwangsläufig mit der Bereitschaft, sich als Geisel zur

85 So werden Geiseln und Sicherheit an prominenter Stelle synonym gebraucht, so im Art. 1 des Brügger Vertrags, in dem die Geiseln benannt werden: „en sceureté et hostage“, *Doutrepont / Jodogne*, *Chroniques de Jean Molinet*, Bd. 2, 15.

86 Zur Ambivalenz von Geiselstellungen am Beispiel des Vertrags von Madrid 1526 vgl. *Valerius / Carl*, Geiselstellung und Rechtssicherheit, 490–495.

87 „En danger de mort et de la fureur du peuple“ in der Diktion Philipps von Kleve-Ravenstein, vgl. Anm. 73.

88 *Valerius / Carl*, Geiselstellung und Rechtssicherheit, 493.

89 Ebd., 490–495.

Verfügung zu stellen, einherging. Da Philipp sich dabei an die von ihm beschworenen Eide hielt, traf der Vorwurf des Eid- und Vertragsbruchs ausschließlich Maximilian.

Dass diese Geiselstellung mit Blick auf das Ziel, Sicherheit zu gewährleisten, nicht von Erfolg gekrönt gewesen ist, lässt sich auch mit der paradoxen Verschränkung von Intervention und Geiselstellung begründen. Die Funktion der Geiselstellung, ein „Druckmittel“ in die Hand zu bekommen, um die Gegenseite zur Einhaltung widriger Vertragsinhalte zu nötigen, lässt sich als Form der Intervention deuten: Die Geisel repräsentiert dann in einem abstrakten Sinn die ständige Zugriffs- und damit Interventionsmöglichkeit auf den Geiselsteller, selbst wenn dieser sich längst wieder in Freiheit befindet. Dieser Form der Intervention entzogen sich Maximilian und Philipp von Kleve gleichermaßen, als Philipp die Seiten wechselte. Paradox daran war allerdings, dass er sich damit in den Dienst der sehr konkreten französischen Intervention stellte. Noch in einem zweiten Sinn zielten die Geiselstellung Philipps und Maximilians Freilassung auf Interventionsabsichten, wenngleich in negativem Sinne: mit der Freilassung verknüpften die flandrischen Stände die Hoffnung, dass damit die militärische Intervention des Kaisers zur Befreiung seines Sohnes gegenstandslos wurde. Diese Hoffnung trog, da Maximilian entgegen der Vereinbarungen keine Anstalten machte, seinen Vater von der Fortführung dieser Intervention abzubringen.

Wenn somit die konkreten Konsequenzen der Geiselstellung entweder paradox oder negativ waren, bleibt die Frage, weshalb die Akteure denn überhaupt auf dieses Repertoire zurückgriffen? Eine erste Antwort darauf lässt sich mit der Analytik der historischen Sicherheitsforschung geben, die davon ausgeht, dass Akteure Sicherheitsvorstellungen vor dem Hintergrund gemeinsam geteilter Sinnhorizonte aktualisieren und reproduzieren. Es bedarf folglich spezifischer Heuristiken – generalisierter Deutungsmuster, kultureller Codes und Frames –, und entsprechender Repertoires, auf die Akteure häufig routinemäßig zurückgreifen, um entsprechende Situationen der Unsicherheit zu handhaben.⁹⁰ In den Niederlanden war das Instrument der Geiselstellung insofern attraktiv, als es einem ständeübergreifenden Sinnhorizont entsprach. Während es in der Adelswelt kompatibel mit der persönlichen Verpflichtung des Vasallen zu seinem Lehnsherrn war, waren Formen der Vergeiselung in der Lebenswelt der niederländischen Städte in Gestalt der Schuldbürgschaft omnipräsent. Wenn

90 *Kampmann / Carl*, Historische Sicherheitsforschung und die Sicherheit des Friedens, 535 f.

in niederländischen Quellen des späten Mittelalters bis ins 16. Jahrhundert der Terminus „gijzeling“ verwendet wird, handelt es sich fast durchweg um gerichtlich angeordnete Bürgschaften, die zu persönlicher Haft als Form der „Haftung“ führen konnten.⁹¹ Das Repertoire der Geiselstellung als Vertragshaftung war folglich ständeübergreifend abrufbar, und das war gerade für die von einer ausgeprägten Adels- wie Stadtkultur geprägten burgundischen Niederlande von nicht geringer Bedeutung.

Der zweite Grund lag in der Polyvalenz dieses Instrumentariums, das zwei Ebenen adressierte: Zum einen ging es auf einer sehr konkreten Ebene um den Austausch von Personen,⁹² zum anderen auf einer abstrakten Ebene um die Garantie von Vereinbarungen.⁹³ Die Objekte der Versicherunglichung waren folglich verschieden. Im Brügger Fall wurden diese beiden Ebenen von den Akteuren bewusst auseinandergehalten, brachte doch Maximilian die Möglichkeit der Geiselstellung ins Spiel, um sich aus seiner gefährdeten persönlichen Situation zu befreien, während Gent und schließlich auch Philipp von Kleve die Geiselstellung ganz aus dem Aspekt der Vertragssicherung interpretierten und handhabten.

Der dritte Grund lag schließlich in der Offenheit dieses Repertoires für Formen symbolischer Kommunikation.⁹⁴ Nicht zufällig fand der Austausch der Personen in zeremonieller Form statt oder wurden Geiselstellungen eingebettet in zeremonielle Akte des öffentlichen Schwörens. Vor allem aber ließ sich anhand dieses Repertoires die ganze Bandbreite adeliger Ehrvorstellungen deklinieren, wie dies dann in der publizistischen Auseinandersetzung Philipps von Kleve mit Maximilian exemplarisch vorgeführt wurde. Das Repertoire der Geiselstellung fußte hier also auf einer Heuristik der Ehre, deren Bedrohung den Frieden selbst gefährdete.⁹⁵

Nimmt man die zeitgenössische Kommentierung der Auseinandersetzung von König Maximilian mit Philipp von Kleve um Eidbruch, Verrat und Adelsehre und mehr noch das spätere historiographische Urteil als Gradmesser, dann steht der Verlierer dieser Auseinandersetzung fest: Vom

91 Als Beleg mögen die zahlreichen Betreffe dienen in: Chronologische Lijsten van de geextendeerde Sententien berustende in het archief van de Grote Raad van Mechelen. Allgemein dazu *Ogris*, Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter.

92 Tauschobjekte konnten auch Festungen oder Territorien sein – dies folgte Situationsdefinitionen, die von einer partiellen, dafür aber präzise definierten Bedrohung ausgingen. *Valerius / Carl*, Geiselstellung und Rechtssicherheit, 491.

93 Ebd., 492–496; *Kampmann / Carl*, Historische Sicherheitsforschung und die Sicherheit des Friedens, 536 f.

94 *Valerius / Carl*, Geiselstellung und Rechtssicherheit, 509.

95 *Kampmann / Carl*, Historische Sicherheitsforschung und die Sicherheit des Friedens, 539.

Odium des Eidbruchs hat sich Maximilian in der Brügger Angelegenheit aus Sicht der Nachwelt jedenfalls nicht reinigen können – selbst die ansonsten habsburgaffinen Historiographen haben dies nicht korrigieren können oder wollen. In der niederländischen Historiographie hingegen hat Philipp von Kleve mittlerweile einen festen Platz als Vorläufer Wilhelms von Oranien, der ein Jahrhundert später die ständische Alternative zur habsburgischen Herrschaft erfolgreicher zur Geltung gebracht und durchgesetzt hat.⁹⁶ Auch diese ehrenvolle *memoria* ist jedoch nicht ohne das symbolische Kapital zu erklären, dass sich Philipp von Kleve-Ravenstein als Geisel, der sich loyal für seinen Herrn zur Verfügung stellt, erworben hat.

Bibliographie

Quellen

Chronologische Lijsten van de geextendeerde Sententien berustende in het archief van de Grote Raad van Mechelen, Deel 5 (1551–1563), opgesteld onder leiding van J. Th. de Smidt u. a., Brussel 1987.

Diegerick, Isidore L. A., Correspondance des magistrats d'Ypres, députés à Gand et à Bruges pendant les troubles de la Flandre sous Maximilien, duc d'Autriche, roi des Romains etc., Brügge 1853.

Doutrepont, Georges / *Jodogne*, Omer (Hrsg.), Chroniques de Jean Molinet, 3 Bde., Brüssel 1935–1937.

Literatur

Babel, Rainer, Garde et Protection. Der Königsschutz in der französischen Außenpolitik vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, Ostfildern 2014.

Blockmans, Wim, Autocratie ou polyarchie. La lutte pour le pouvoir politique en Flandre de 1482 à 1492, d'après des documents inédits, in: Handelingen van de Koninklijke Commissie voor Geschiedenis 140 (1974), 257–368.

Blockmans, Wim, La position du comté de Flandre dans le Royaume à la fin du XVe siècle, in: La France de la fin du XVe siècle. Renouveau et apogée. Économie – pouvoirs – arts. Culture et conscience nationales, hrsg. v. Bernard Chevalier / Philippe Contamine, Paris 1985, 71–89.

⁹⁶ *Haemers / Sicking*, De Vlaamse Opstand.

- Carl*, Horst, Der Schwäbische Bund (1488–1534). Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation, Leinfelden 2000.
- Cauchies*, Jean-Marie, Les étrangers dans l'entourage politique de Philippe le Beau, in: *Revue du Nord* 345/346 (2002), 413–428.
- De Fouw*, Adriaan, Philips van Kleef. Een bijdrage tot de kennis van zijn leven en karakter, Groningen 1938.
- Glezerman*, Abraham / *Harsgor*, Michael, Cleve – ein unerfülltes Schicksal. Aufstieg, Rückzug und Verfall eines Territorialstaates, Berlin 1985.
- Haemers*, Jelle, Adellijke onvrede. Adlof van Kleef en Lodewijk van Gruuthuze als beschermheren en uitdagers van het Bourgondisch-Habsburgse hof (1477–1492), in: *Jaarboek voor Middeleeuwse Geschiedenis* 10 (2007), 178–215.
- Haemers*, Jelle, De strijd om het regentschap over Filips de Schone. Opstand, facties en geweld in Brugge, Gent en Leper (1482–1488), Gent 2014.
- Haemers*, Jelle, For the Common Good. State Power and Urban Revolts in the Reign of Mary of Burgundy, Turnhout 2009.
- Haemers*, Jelle, Opstand adelt? De rechtvaardiging van het politieke verzet van de adel in de Vlaamse Opstand (1482–1492), in: *Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden* 123 (2008), 586–608.
- Haemers*, Jelle, Philippe de Clèves et la Flandre. La position d'un aristocrate au coeur d'une révolte urbaine (1477–1492), in: *Entre la Ville, la Noblesse et l'État: Philippe de Clèves (1456–1528). Homme politique et bibliophile*, hrsg. v. Jelle Haemers / Céline van Hoorebeek / Hanno Wijsman, Turnhout 2007, 21–99.
- Haemers*, Jelle / *Buylaert*, Frederik, War, Politics, and Diplomacy in England, France and the Low Countries, 1475–1500. An Entangled History, in: *The Yorkist Age* 20 (2013), hrsg. v. Hannes Kleineke / Christian Steer, 195–220.
- Haemers*, Jelle / *Sicking*, Louis, De Vlaamse Opstand von Filips van Kleef en den Nederlandse Opstand van Willem van Oranje. Een vergelijking, in: *Tijdschrift voor Geschiedenis* 119 (2006), 328–347.
- Haug-Moritz*, Gabriele, Schutz fremder Glaubensverwandter? Die Intervention des elisabethanischen England in den ersten französischen Religionskrieg (1562/1563), in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 19. Jahrhundert)*, hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 165–186.
- Heinig*, Paul-Joachim, Ein bitter-freudiges Familientreffen: Maximilian I. und sein Vater in Löwen (24. Mai 1488), in: *Liber Amicorum Raphaël de Smedt*, Bd. 3: *Historia*, hrsg. v. Jacques Paviot, Leuven 2001, 183–195.
- Heinig*, Paul-Joachim, Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung, Politik, 3 Bde., Köln 1997.
- Hollegger*, Manfred, Maximilian I. (1459 – 1519). Herrscher und Mensch einer Zeitenwende, Stuttgart 2005.
- Jähns*, Max, Geschichte der Kriegswissenschaft vornehmlich in Deutschland, 3 Bde., München u. a. 1889–1891.

- Kampmann*, Christoph, Das „Westfälische System“, die Glorreiche Revolution und die Interventionsproblematik, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), 65–92.
- Kampmann*, Christoph, Vom Schutz fremder Untertanen zur Humanitären Intervention. Einleitende Bemerkungen zur diachronen Analyse einer aktuellen Problematik, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), 3–11.
- Kampmann*, Christoph / *Carl*, Horst, Historische Sicherheitsforschung und die Sicherheit des Friedens, in: *Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit / Handbook of Peace in Early Modern Europe*, hrsg. v. Irene Dingel u. a., Berlin 2021, 529–550.
- Kintzinger*, Martin, Geiseln und Gefangene im Mittelalter. Zur Entstehung eines politischen Instruments, in: *Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte*, hrsg. v. Andreas Gestrich / Gerhard Hirschfeld / Holger Sonnabend, Stuttgart 1995, 41–59.
- Koller*, Heinrich, Kaiser Friedrich III., Darmstadt 2005.
- Königsberger*, Helmut, Fürst und Generalstaaten. Maximilian I. in den Niederlanden (1477–1493), München 1987.
- Kosto*, Adam J., *Hostages in the Middle Ages*, Oxford 2012.
- Lichnowsky*, Eduard Marie, Geschichte des Hauses Habsburg. Teil 8: Kaiser Friedrich III. und sein Sohn Maximilian 1477–1493, Wien 1844.
- Lutteroth*, Ascan, Der [sic!] Geisel im Rechtsleben. Ein Beitrag zur allgemeinen Rechtsgeschichte und dem geltenden Völkerrecht, Stuttgart 1922.
- Nonn*, Ulrich, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 9 (1982), 129–142.
- Ogris*, Werner, Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter. Versuch eines Überblicks, in: *Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003*, hrsg. v. Werner Ogris, Wien 2003, 499–546.
- Rabe*, Horst, Reich und Glaubensspaltung. Deutsche Geschichte 1500–1600, München 1989.
- Setton*, Kenneth Meyer, *The Papacy and the Levant, 1204–1571. The Fifteenth Century*, Philadelphia 1978.
- Sicking*, Louis, Philip of Clèves Instrucion de toutes manières de guerroyer and the Fitting out of Warships in the Netherlands during the Habsburg-Valois Wars, in: *Entre la ville. La noblesse et l'état: Philippe de Clèves (1456–1528, homme politique et bibliophile*, hrsg. v. Jelle Haemers / Céline Van Hoorebeek / Hanno Wijsman, Turnhout 2007, 117–142.
- Sieber-Lehmann*, Claudius, Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft, Göttingen 1991.
- Sterchi*, Bernhard, Über den Umgang mit Lob und Tadel. Normative Adelsliteratur und politische Kommunikation im burgundischen Hofadel, 1430–1506, Turnhout 2005.
- Tischer*, Anuschka, Grenzen der Souveränität. Beispiele zur Begründung gewaltsamer Einmischung in „innere Angelegenheiten“ in der Frühen Neuzeit, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), 41–64.

- Ulmann*, Heinrich, Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt, Bd. 1, Wien 1967.
- Valerius*, Rebecca / *Carl*, Horst, Geiselstellung und Rechtssicherheit. Die Friedensverträge von Madrid (1526) und Vervins (1598), in: Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert – Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen/Problèmes de sécurité au XVIe et XVIIe siècles – menaces, concepts, ambivalences, hrsg. v. Horst Carl / Rainer Babel / Christoph Kampmann, Baden-Baden 2019, 489–509.
- Wellens*, Robert, La révolte brugeoise de 1488, in: Handelingen van het genootschap voor Geschiedenis „Société d’Émulation de Bruges“ 102 (1965), 5–52.
- Wenzel*, Christian, „Ruine d’etat“ – Sicherheit in den Debatten der französischen Religionskriege, 1557–1589, Heidelberg 2020.
- Wiesflecker*, Hermann, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit. Bd. 1: Jugend, burgundisches Erbe und römisches Königtum bis zur Alleinherrschaft, 1459–1493, München 1971.
- Wolf*, Susanne, Die Doppelregierung Kaiser Friedrichs III. und König Maximilians (1486–1493), Köln 2005.

„Zu Rettung unserer Ehren und Reputation“.

William of Orange's Reputation and his Armed Intervention in the Netherlands in 1568

Erik Swart

1. Introduction

In 1984 my namesake Koenraad Swart published an influential article on what motivated Prince William of Orange (1533–1584) to resort to armed violence in 1568. He posited that Orange had been compelled to do so above all „zu rettung unserer ehren und reputation“.¹ Swart's claim was based on the Prince's publications and correspondence of 1567–1568 and the budding realisation at the time that he was a nobleman like any other and not the ideal national hero nineteenth-century Dutch historiography had mostly declared him to be. Swart, however, was less clear on how this played out in practice in 1568. Moreover, in stating that Orange had been more concerned with his reputation than with his honour, he seems to suggest they are two very different things. Scholars today find it self-evident to study Orange as a nobleman. They also hold that honour and reputation are not wholly different things, but closely linked. Reputation is often regarded as an aspect of honour.² Therefore, there is room for a new look at Orange's honour and reputation as primary motivation for using armed intervention.

Another question that needs to be addressed is how the Prince's honour and reputation are linked to the other reasons he provided for his intervention in the Netherlands: the tyranny of the Duke of Alba with his violation of liberties and privileges, and the need to protect the „oppressed

-
- 1 Swart, Wat bewoog Willem van Oranje, 568–572. The quote from Orange's *Printzische Entschuldigung* of 1568 in *Klink*, Opstand, politiek en religie, 337. On Swart's interpretation of Orange also see *Duke*, Van „trouwe dienaar“ tot „onverzoenlijke tegenstander“.
 - 2 Swart, Wat bewoog Willem van Oranje, 568; *Tischer*, Kriegsbegründungen, 152; *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation“; *Filin*, Die Ehre des Fürsten, 101 f.; *Isenmann*, Die Ehre und die Stadt, 21 f., 37 f.; *Sandberg*, Warrior Pursuits, 164–167; *Gietman*, Republiek van eer, 39 f., 45 f., 67, 75, 77; *Balancy*, L'honneur militaire, 30 f.

Christians“. Swart explicitly and implicitly played down the other reasons Orange provided. He saw his religious arguments, for instance, as an attempt to entice German, French, and English Protestants into supporting him.³ Orange wooed the German Lutheran princes in particular to garner the support he so desperately needed to make his enterprise a success. For his German audience the Prince legitimised taking up arms as „Defension und Notwehr“. Swart recognised this as appertaining to feudal law, as the right of a vassal to resist his liege lord if that lord had wronged him. He believed this right had been discredited by 1568. Martin van Gelderen in his study of the political thought of the Dutch Revolt glossed over „Defension und Notwehr“, presumably because this notion played a minor role in Dutch rebel thinking after 1568.⁴ But Orange used it widely in 1568, because resistance legitimised as „Notwehr“ was a fundamental idea in the Holy Roman Empire. German historians have made great strides in the last two decades in analysing the development of the Lutheran justification of resistance against the Emperor Charles V.⁵ It is within this framework that Orange's use of „Notwehr“ will be considered here.

I have chosen to view Orange's armed invasion of the Netherlands in 1568 as an intervention. Usually scholars use this term to denote interference in an alien commonwealth,⁶ which the Netherlands were not for the Prince. But in 1568 he was an exile, accused of rebellion against his sovereign, banished for life and stripped of all his Netherlandish possessions. In other words, Orange had been expelled from the commonwealth, he had become an outsider. The Prince's armed invasion has much in common with other Early Modern interventions. Analysing it as such will make, I believe, a useful contribution to the discussion on these, notably on just how imperative the role of reputation was in the decision to

3 Swart, Wat bewoog Willem van Oranje, 564–568; cf. for France *Nassiet*, La violence, 272 f. For the „oppressed Christians“ see for instance the *Printzische Entschuldigung* in *Klink*, Opstand, politiek en religie, 337, 350. Also the instruction for John of Nassau in dealing with Elector August of Saxony, 17 June 1568, WvO 3715. On Orange's connections with France see *Van Tol*, William of Orange in France.

4 Swart, Wat bewoog Willem van Oranje, 564; *Van Gelderen*, The political thought, 121; *Van Gelderen*, Antwerpen, Emden, London 1567.

5 For instance *Von Friedeburg*, Magdeburger Argumentationen; *Haug-Moritz*, Widerstand als „Gegenwehr“; *Idem*, „Ob wir uns mit Gott“; *Carl*, Landfriedenseinung und Ungehorsam; *Von Friedeburg*, Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt.

6 *Tischer*, Grenzen, 43; *Trim*, „If a prince use tyrannie“; *Kampmann*, Kein Schutz fremder Untertanen; *Idem*, Von Schutz fremder Untertanen; *Haug-Moritz*, Schutz fremder Glaubensverwandter; *Tischer*, Protektion als Schlüsselbegriff; *Babel*, Garde et protection, 207–241, 261–271.

intervene. Related to this is the role of securitisation processes. What was deemed to be (existentially) threatened: the reputation of the protagonist, in this case Orange, or the security of the „foreign“ subjects, in this case those of the Netherlands?

I intend to answer the questions in three steps. In the first paragraph I will analyse Orange's honour and reputation in conjunction with the other reasons he provided for intervening in the Netherlands. The next step is to scrutinise his use of „Defension und Notwehr“ to legitimise his armed intervention, in the context of the Holy Roman Empire. The third paragraph deals with the consequences of the failure of the armed enterprise of 1568 for the Prince's honour and reputation. The primary sources for the analysis are Orange's propagandistic publications of 1568, written by ghost writers for the most part, and his correspondence which is available in an online database. Many of the publications are available in the database as well; all can be found on *Dutch Pamphlets Online*.⁷ A final point to make here is that I focus mainly on Orange's personal honour and reputation, and less so on that of his family.

2. Honour, tyranny and oppressed Christians

All scholars agree that honour was of central importance in Early Modern European society; it was one of the glues that kept society together. At the same time, they find it hard to capture honour in a general definition. Honour is an open concept, and its meaning in the sixteenth century depended on context and a broad spectrum of related, similar concepts. Honour was an important, integral part of a number of other closely related concepts, of which reputation was one, of course. Others, for instance, were „praise“, „fame“, „virtue“, and „quality“. Honour was personal but individuals, certainly noblemen like Orange, belonged to families/dynasties whose honour also had to be nourished and protected. Hence the Prince's motto: „Je maintiendray Nassau“. Finally, the nobility as a whole had honour, which involved maintaining a certain lifestyle and code of conduct. This served to distinguish the nobility from other social groups.⁸

7 The correspondence at <http://resources.huygens.knaw.nl/wvo> (WvO); the pamphlets can be found at <https://primarysources.brillonline.com/browse/dutch-pamphlets-online>. Many of the texts from 1568 were published by *Schenk* in: Prins Willem van Oranje. *Cellarius*, Die Propagandatätigkeit Wilhelms von Oranien.

8 *Isenmann*, Die Ehre und die Stadt, 7 f., 11–18; *Deutsch*, Hierarchien der Ehre, 38 f.; *Schuster*, Ehre und Recht, 48 f.; *Swart*, Wat bewoog Willem van Oranje, 568 f.;

There was also a strong link between honour and the law, in the sense that harming someone's legal rights was considered an attack on their honour. Many conflicts began because an individual's rights were violated, and therefore their honour as well. And if the slighted party could not achieve redress via the courts of law, then violence – including feuds or war – was an alternative.⁹

For people wielding power, honour and reputation were necessary requirements to be taken seriously and accepted by their peers; they were needed to be capable of acting and communicating. Someone's reputation can be described as that person's honour as it was circulating in society and evaluated by it. Safeguarding one's reputation depended on different factors, but the decisive ones were credibility and reliability in relation to the obligations attributed to a certain rank and status. A person with power who rejected or did not fulfil their duty to act and intervene that came with their rank and status, put their own reputation on the line. A loss of reputation led to a loss of credibility and the ability to act.¹⁰

Looking at Orange's behaviour in 1567–1568 with this in mind, it is striking that he first remained inactive upon his arrival in the Empire. In September 1567 the Prince had even written to the Duke of Alba welcoming him to the Netherlands and assuring the Duke he knew no one better suited to restore calm and prosperity. Swart had already pointed out in 1984 that Orange was driven into action by the confiscation of his possessions, the public charges levelled against him and the public summons to return to the Netherlands to stand trial for lese-majesty, news of which reached him late in January 1568. Only in these circumstances did he resolve to lead the armed resistance. On top of the summons, in February 1568 Alba ordered the Prince's son and heir, Philip William, who was studying at Louvain university, to be taken into custody, which violated the university's privileges. Orange would never see him again.¹¹

Gietman, Republiek van eer, 86; *Nassiet*, La violence, 178–192, 209, 214 ff.; *Press*, Oranien und die Reichsstände, 684 f.; *Sandberg*, Warrior Pursuits, 37–46, 151–172; *Glawischmig*, Niederlande, 81 ff.

- 9 *Filin*, Die Ehre des Fürsten, 101 f.; *Isenmann*, Die Ehre und die Stadt, 9, 24 f., 35, 37; *Tischer*, Offizielle Kriegsbegründungen, 155; *Schuster*, Ehre und Recht, 45, 56–66; *Zmora*, The Feud.
- 10 *Tischer*, Offizielle Kriegsbegründungen, 151–156; *Rohrschneider*, Reputation als Leitfaktor; *Weber*, Art. „Ehre“; *Filin*, Die Ehre des Fürsten, 101, 105; *Isenmann*, Die Ehre und die Stadt, 9, 37 f.; *Deutsch*, Hierarchien der Ehre, 20; *Bettoni*, Die Diffamation, 42. Cf. also *Mercer*, Reputation and International Politics, 6–10.
- 11 *Swart*, Wat bewoog Willem van Oranje, 560 ff.; *Mörke*, Wilhelm von Oranien, 137 f.; *Stensland*, Habsburg Communication, 39 f. The summons in: Prins Willem

The public accusations and summons defamed the Prince and as such were a direct attack on his honour and reputation. Orange called the summons a „schmelige ehrenruhrige Citation“. He also called the capture of his son an insult („beleidigung“). Defending oneself against such attacks was a social and political imperative; if Orange did not defend himself he would be acknowledging indirectly that the accusations were justified. The most powerful men in the Empire, Emperor Maximilian II, Elector August of Saxony, and Landgrave William of Hesse, expected the Prince to defend himself. Nevertheless, he refused to stand trial before the Habsburg tribunal in the Netherlands, claiming his legal rights had been violated. As a result Orange was sentenced as a rebel and banned for life. This sentence effectively meant he had forfeited his honour (and reputation) and it cast him out of the commonwealth.¹²

Orange's defence on paper began quickly with his reply to the procurator general of 3 March 1568. There followed a series of pamphlets, the first of which was the *Verantwoordinge*, written in March–April and printed in French, Dutch, German and English. In these pamphlets the Prince continued to claim that the accusations against him were mere slanders and insults.¹³ He did not criticise the Habsburg King Philip II and presented himself as a loyal vassal who had merely done his duty for his overlord. Instead the Prince attacked the Duke of Alba, an „Ehrendieb unnd mörder“, and his supporters. Another target was royal minister Cardinal Granvelle, who had left the Netherlands in 1564 as a result of the vigorous opposition of the nobility. Both were depicted by the Prince as jealous slanderers and bad, corrupt councillors of the King. Moreover, Alba's administration was destroying Netherlandish liberties and in doing so had usurped the King's prerogatives. The Duke was therefore a tyrant and a rebel. Orange was the protector of the Netherlandish constitution and the King against Alba.

van Oranje, 82–88. Orange's reply to the procurator general of 3 March 1568, *Ibidem*, 89–96 (WvO 1193).

- 12 *Bettoni*, Die Diffamation, 42 f.; *Filin*, Die Ehre des Fürsten, 101; *Isenmann*, Die Ehre und die Stadt, 9, 36; *Mörke*, Wilhelm von Oranien, 137 f.; *Rachfabl*, Wilhelm von Oranien, 262, 370; *Mout*, Het intellectuele milieu, 615 f.; *Graf*, Die Fehde, 26 f. Quotes from the *Printzische Entschuldigung*: *Klink*, Opstand, politiek en religie, 336 f., 342. Cf. the defence of Orange's brother Louis of Nassau against the charges against him. Louis spoke of „rettung unszerer ehren“: Apologie, 168.
- 13 Orange's reply to the procurator general of 3 March 1568: Prins Willem van Oranje, 89–96 (WvO 1193); *Mörke*, Wilhelm von Oranien, 138; *Rachfabl*, Wilhelm von Oranien, 263–274. *Die Verantwoordinge* in: Prins Willem van Oranje, 23–99 (Knuttel 160). Orange's brother Louis said the same, calling the charges „ehrenruhrig“, and spoke of „ehrennotturft“: Apologie, 164 f.

Orange also began using „liberty“ as a more abstract notion, no longer the collective term for the traditional liberties, but the supreme political norm with its own particular nature.¹⁴ This way Orange was trying to destroy the Duke's reputation, and to say he was the one who had no honour.

It should be noted here that the public slandering of opponents, was a common part of conflicts. The aim was to undermine the opponent's reputation and brand him unjust and unfaithful; besmirching an opponent's honour was simply deemed advantageous.¹⁵ Alba, however, did not respond publicly to Orange's writings. The Prince, officially sentenced, was a rebel deprived of his honour and thus not worthy of such. Both Alba and Philip II did, however, correspond with the German princes Orange was trying to win over, justifying their policies and the punishments meted out, and admonishing the princes not to give any credence to a rebel.¹⁶

The crucial role of honour in driving Orange to act seems therefore clear. But what of the other matters raised by him? Were the „tyranny of Alba“ and the „oppressed Christians“ merely pretexts to win support? It is highly unlikely that they were just a cynical ploy to achieve this. On the one hand, Orange's concern with the liberties and Protestants of the Netherlands, ties in with his opposition to royal policies before 1567; he had always opposed Philip II's move towards more administrative centralisation and the strict persecution of Protestants.¹⁷ On the other hand, the Prince certainly adapted his discourse to the intended audience. This is shown by a lesser-known pamphlet from 1568 directed at the Netherlandish officers and ordinary soldiers in the Habsburg army. It implores them to join him and fight against „tyranny“, but makes no mention of the religious matter whatsoever. In another appeal to Walloon soldiers inside Groningen, the message is tailored even more specifically to the audience. Orange praised the „vertu et prouesse“ of the Netherlandish soldiers in general; they had won great victories against the French in the past. But nowadays they went without reward and suffered poverty because of the

14 Mörke, Wilhelm von Oranien, 138, 140 f.; *Printzische Entschuldigung*; Klink, Opstand, politiek en religie, 336, 337 ff., 341 f., 350; Geurts, De Nederlandse Opstand, 27–30; Van Gelderen, The Political Thought, 120 ff.; Arnade, Beggars, Iconoclasts, and Civic Patriots, 169; Van Gelderen, De Nederlandse Opstand, 28–33.

15 Isenmann, Die Ehre und die Stadt, 44, 46; Filin, Die Ehre des Fürsten, 106 f.

16 Stensland, Habsburg Communication, 37 f., 44; L'égitimer la répression des troubles, 136–149, 154 f., 158–169, 173 f.; Weis, Les Pays-Bas espagnols, 303–306; Arndt, Das Heilige Römische Reich, 101; *Rachfabl*, Wilhelm von Oranien, 363–375.

17 Geevers, Gevallen vazallen, passim; Mörke, Wilhelm von Oranien, 60–121; Mout, Van arm vaderland, 353; Mout, Het intellectuele milieu, 605–610.

„estrangiers“, i.e. the Spaniards, who were taking over. If only they joined the Prince, then they could win eternal glory by liberating their fatherland.¹⁸ So, Orange is mainly appealing to their honour while the religious point is again entirely absent.

It is also evident that Orange was keen to show that his agenda regarding the Netherlands was not merely about, in his own words, „privat sachen“, or „Particular Interesse“.¹⁹ He needed to demonstrate to the Emperor and the German princes that he was fighting for a greater cause than just himself and his honour and reputation. The way Orange went about this actually corresponds nicely with, for instance, Elizabeth I's justification for intervening in France in 1562. The queen stated she intervened for the sake of the underage King and for the laws and liberties of France that needed to be saved and protected from the violence and tyranny of the Guises. Elizabeth, like Orange, stressed the unprecedented and irreparable damage that was being done by evil councillors, making armed intervention necessary. She also meant to help the Protestant churches against oppression from those who were conspiring to ruin Christendom. Protecting and defending people in an intolerable situation expressed and enhanced princely honour, because you committed yourself to defending the weak, here an underage King, without any material benefit.²⁰ In Orange's case, the King was misled rather than underage, but the basic ideas are undoubtedly the same. A final important difference is that Orange, in 1568, did not argue his case as a sovereign, like Elizabeth I, but as a vassal.

Another indication that it was above all honour and the loss of all his Netherlandish possessions that drove Orange in 1568, are the sheer odds against the success of his enterprise. The Prince himself acknowledged more than once at the time that what he was undertaking was enormous and against all odds. Honour made it impossible for him to make a rational, pragmatic decision, resign himself to his fate and aim for a settlement of sorts.²¹ The Elector of Saxony and Landgrave of Hesse, who were the

18 *Allen ende elckerlicken capiteynen*; there is also a French version *A tous capitaines*. Appeal to Walloon soldiers in Groningen, July 1568, WvO 8937. *Pollmann*, Eine natürliche Feindschaft, 77.

19 „[P]rivat sachen“ in Orange to Landgrave of Hesse, 18 February 1568, WvO 1295; „Particular Interesse“ in Orange to NN, 13 July 1568, WvO 3722.

20 *Haug-Moritz*, Schutz fremder Glaubensverwandter?, 170, 177, 179, 182, 184 f. Also see for the French Kings as protectors of foreign subjects *Tischer*, Protektion als Schlüsselbegriff, 50, 52 ff., 56, 59 f., 63, and *Babel*, Garde et protection, 207–241, 261–271.

21 *Filin*, Die Ehre des Fürsten, 104; *Jouanna*, Le devoir de révolte, 46–60; *Graf*, Die Fehde, 26 f. On the recognition of the enormity of the task for instance Orange's

principal Lutheran princes and the guardians of the Prince's wife Anna of Saxony, deemed his plans hopeless as early as April–May. They wanted Orange to rely on the intercession by the Habsburg Emperor, in which the Prince had no faith whatsoever. Eventually, both German Princes, who also feared that the Orange's military intervention would endanger the still tender peace of Augsburg of 1555, declined to support him actively. That the Protestants in the Netherlands were mostly Calvinist rather than Lutheran, undoubtedly also played a role. In their replies to Orange the princes completely ignored his claims regarding „tyranny“ and „oppressed Christians“ in the Netherlands, but merely referred to his people and lands which he should attempt to save with the Emperor's help without going to war. In doing so, both princes laid bare what lay at the heart of the conflict. In the words of the Elector, it was the preservation of Orange's „princely honour, lands and people“.²²

Although a sixteenth-century nobleman typically showed no emotion in his writings, Orange must have been deeply affected by his condemnation and the confiscation of his Netherlandish possessions, not to mention the loss of his son and heir who was taken to Spain. From being one of the wealthiest and most powerful nobles in the Netherlands, a man accustomed to operating on an international stage, with close ties to the powerful Spanish Habsburg King, he was turned into a dishonoured outcast. Orange's self-respect, his self-image, and the related claims to respect and esteem must have been severely hurt. At the same time it is clear that the loss of honour and reputation had its limits, as Orange continued to function within the Empire, although he was expected to defend himself. The Elector and Landgrave declined to support him, but they also took no action against him. The imperial disgrace with which the Emperor threatened Orange in May 1568 for breaking the peace (*Landfrieden*) never materialised.²³ Families related to the Nassau dynasty by marriage –

instruction for his brother John of Nassau, 17 June 1568, WvO 3715. Also see Orange to Hesse, 29 July 1568, WvO 1221 and the agreement with ten Protestant Antwerp merchants of 24 April 1568, WvO 11006.

- 22 Johann Meixner to Orange, 27 April 1568, WvO 4802; Landgrave of Hesse to Orange, 2 August 1568, WvO 1227. „fürstlichen ehren, länden und leuten“ in: Elector of Saxony to Orange, 21 May 1568, WvO 215. *Weis*, La peur du grand complot, 27; *Press*, Oranien und die Reichsstände, 687; *Mout*, Core and periphery, 211; *Rachfabl*, Wilhelm von Oranien, 400; *Glawischnig*, Niederlande, 82.
- 23 Emperor Maximilian II to Orange, 12 May 1568, WvO 493; Orange to the Emperor, 6 August 1568, WvO 487. *Fichtner*, Emperor Maximilian II, 166–172; *Weis*, La peur du grand complot, 22–28; *Arndt*, Das Heilige Römische Reich, 100 ff., 156 f.; *Press*, Oranien und die Reichsstände, 680, 684–691; *Mout*, Core and Periphery,

like Hohenlohe, Schwarzburg, and Neuenahr – continued to support the Prince. The Calvinists, although suspicious of him, also supported Orange. The Prince even managed to mobilise old comrades-in-arms from the wars against the French in the 1550s in the form of colonels Claus von Hattstatt and Georg von Holle, who both raised a regiment of infantry for him. Hattstatt led it himself, Holle thought it too risky and sent his creature Balthasar von Wulffen.²⁴ Orange also looked for support in France and found it. In August 1568 he concluded a draft treaty with the Huguenot leaders Condé and Coligny. Several thousand French soldiers joined the Prince's forces.²⁵ In other words Orange's dishonour was limited in practice by geography, confession and the extent of Spanish Habsburg influence. So when Maximilien Morillon, Vicar General of Malines, wrote to his archbishop Granvelle in November 1568 that Orange's „crédit“, another concept linked to honour, was lost forever, this was true for them, but certainly not for everyone in Europe.²⁶

Finally, it is worth noting that Orange's ideas were not just disseminated via his publications. They were, almost certainly, reaching a wider audience via songs and word of mouth. Even the contracts for Orange's colonels and captains contained references to the „tyranny of Alba“ that they were going to fight. It is very likely that this tapped into existing anti-Spanish and anti-Catholic sentiments amongst both the officers and rank and file.²⁷ These same contracts also always refer to Orange's imminent intervention as „Defension und Notwehr“.

210 f., 214; *Glawischnig*, Niederlande, 82 ff.; *Rachfabl*, Wilhelm von Oranien, 363, 363, 378–400.

24 *Angermann*, Der Oberst Georg von Holle, 113–134, 176, 204 f.; *Leben im 16. Jahrhundert*, 103 f., 108, 110; *Swart*, Beproeftde vriendschap; *Press*, Oranien und die Reichsstände, 682; *Sandberg*, Warrior Pursuits, 34–37, 46–51; *Glawischnig*, Niederlande, 86. Orange to Louis of Nassau, July 1568, WvO 5289; Orange to Claus von Hattstatt, 3 July 1568, WvO 3800; *Bestelbrief* for Hattstatt, circa 1 July 1568, WvO 11182; *Bestelbrief* for Balthasar von Wulffen, 26 June 1568, WvO 10854 and WvO 11071.

25 *Van Tol*, William of Orange in France; *Klink*, Opstand, politiek en religie, 307. Draft of letter from Orange to Charles IX of France, 1568, WvO 1656. Draft of treaty August 1568 in: *Archives*, 282–286.

26 Morillon to Granvelle, 18 November 1568, *Granvelle*, Correspondance, 408. On the French reinforcements: Orange to Louis of Nassau, July 1568, WvO 5289; Orange to Landgrave of Hesse, 29 July 1568, WvO 1221; Orange to commanders, 30 July 1568, WvO 3731. *Jouanna*, Le devoir de révolte, 65–90; *Sandberg*, Warrior Pursuits, 53, 64 ff., 182.

27 Orange to his commanders, 30 July 1568, WvO 3731; *Bestelbrief* for Otto von der Malspurg, 9 July 1568, WvO 10855; *Bestelbrief* for Balthasar von Wulffen, 26 June

3. „Defension und Notwehr“

In March and April 1568 Orange quickly began organising and directing military actions against the Netherlands. The aim was to capture one or more cities with attacks from several sides. The captured cities were to be nodes of access to the Netherlands and to provide money and supplies. They were also a possible means to provide leverage in any future negotiations. These attacks all failed, the final act being the defeat of Louis of Nassau at Jemgum on 21 July. With the odds now stacked against him even more than before, Orange still went ahead with his own campaign in the autumn. He vainly hoped Alba's repression had generated enough resentment to induce Netherlanders to rise up and support him.²⁸

In the earliest of Orange's pamphlets, the *Verantwoordinge* from March–April 1568, there is no mention of „Defension und Notwehr“, or indeed any justification of military actions. These concepts first appear in the *Bekendtnus* of 20 July 1568 and the undated and unpublished *Printzische Entschuldigung*, both intended to win over the German princes. The *Bekendtnus* was translated into Dutch, French and English.²⁹ This text was already being drafted in April, and at that time Orange sought feedback on a part of the text from the Landgrave of Hesse. The Landgrave declined, but he did allow his councillors to provide advice. Orange wanted to know whether the term „kriegsrüstung“ was too hard and sharp. He was worried it might be construed that he was undertaking „ein gewaltigen krieg aus sonderer wollust“, instead of a „gepürliche defension und notwehr“. The Landgrave's councillors did indeed advise the Prince to refrain from talking about acts of war („Kriegshandlung“) and instead emphasise „Defension und Notwehr“ against Alba and his adherents. Orange, as mentioned before, keen to avoid any suggestion he was frivolously taking up arms for

1568, WvO 11071; *Bestelbrief* for colonel Veith Schöner, 10 November 1568, WvO 11725; *Bestelbrief* for Hattstatt, ca. 1 July 1568, WvO 11182. *Weis*, La peur du grand complot, passim; *Pollmann*, Eine natürliche Feindschaft, 78–81.

28 On the purpose of taking cities: instruction for John of Nassau, 17 June 1568, WvO 3715; instruction for Simon Bing, 19 July 1568, WvO 219; Lazarus Muller to Orange, 22 June 1568, WvO 1611. Rummen to Orange, 9 May 1568, WvO 10932. *Mörke*, Wilhelm von Oranien, 142–147; *Van der Lem*, De Opstand, 73–76; *Parker*, The Dutch Revolt, 109 ff.

29 *Die Verantwoordinge* in: Prins Willem van Oranje, 23–99 (Knuttel 160). *Printzische Entschuldigung* in *Klink*, Opstand, politiek en religie, 305 ff., 336–350. *Geurts*, De Nederlandse Opstand, 27–30. *Summarische Antzeighe*: WvO 10892; Dutch version of *Bekendtnus* (*Verklaeringhe*) in: Prins Willem van Oranje, 99–116 (Knuttel 164); *Bekendtnus* (Knuttel 166 f.).

his private affairs, followed their advice.³⁰ It is worth noting here that in 1562 Elizabeth I also stressed that her intervention in France was not „in manner of war“.³¹

Considering the primary audience for the *Bekendtnus* and the context in which it was drafted, it is necessary to study the ideas about the right to take up arms against injustice, real or perceived, in the Empire. These had been formulated and sharpened since circa 1520, coming to full fruition during the Schmalkaldic War (1546–1547). The growth of Lutheranism and the attempts to eradicate it, led to a debate on how to legitimise armed resistance against the highest worldly authority, the Emperor. German scholars have ascertained that contemporary thinkers followed several, connected lines of reasoning using natural law, Roman law, and feudal law. The answer came together around the legal concept of „Gegenwehr“, also rendered as „defensio“, which encompassed the right to self-defence and the duty to protect subjects. This was a privilege from feudal law appertaining to authorities, or rather those exercising lordship („Herrschaft“). Between 1530 and 1542 it was limited to rulers immediately under the Emperor („reichsunmittelbar“).³² At first, the concept of „Notwehr“ denoted something distinct from „Gegenwehr“, namely a natural right to self-defence that even subjects had when their lord could not, or would not, protect them. However, in practice the differences weren't always clear and it is certain that after 1543 they seem to have blurred.³³

In order for „Gegenwehr“ to be appropriate it had to meet a number of criteria. Firstly, the goal had to be protection, keeping or retrieving what was yours rightfully, and not vengeance, i.e. damaging others. Secondly, armed force only qualified as „Gegenwehr“ when used as a last resort.

30 Orange to Landgrave of Hesse, 17 April 1568, WvO 5941; Johann Meixner to Orange, 27 April 1568, WvO 4802; comments of Hessian councillors, 27 April 1568, WvO 4803; *Arndt*, Das Heilige Römische Reich, 240–243. The *Summarische Anzeige* on which the Hessian councillors commented was a brief summary that appears on page 1 of the *Bekendtnus* (Knüttel 166).

31 *Haug-Moritz*, Schutz fremder Glaubensverwandter?, 183. Cf. for the French Kings *Tischer*, Protektion als Schlüsselbegriff, 50, 52 ff., 59 f., and *Babel*, Garde et protection, 207–241, 261–271.

32 *Van Gelderen*, Antwerpen, Emden, London 1567, 110 f.; *Von Friedeburg*, Magdeburger Argumentationen, 390, 398–401, 406 f., 410, 421; *Wolgast*, Die Religionsfrage, 10 ff.; *Von Friedeburg*, Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt, 53 ff.; *Haug-Moritz*, Widerstand als „Gegenwehr“, 144–148, 160; *Carl*, Landfriedenseinung und Ungehorsam, 93 ff.; *Haug-Moritz*, Der Schmalkaldische Bund, 70, 89 f., 516.

33 *Von Friedeburg*, Magdeburger Argumentationen, 406 f., 410, 414, 431.

But when all legal and political means had been exhausted, every use of arms became self-defence. And finally, there were criteria regarding the timing. It was allowed to arm yourself for threats expected in the future, but you could also act immediately.³⁴ And so, when the Schmalkaldic League, formed in 1531 by a number of Protestant polities and guided by the Elector of Saxony and the Landgrave of Hesse, went to war against the Emperor Charles V in 1546, this was based on the concept of „Gegenwehr“ and on feudal law. The League sent the Emperor a *diffidatio* (German: „Absage“; Dutch: „ontzegbrief“), an official declaration renouncing their allegiance to him and declaring him to be their enemy; armed resistance against the Emperor to restore violated rights was now a duty. When Charles V refused to receive the *diffidatio*, two manifestos followed declaring that the League was acting to protect threatened subjects and that the Emperor was a tyrant. Calling Charles V a tyrant, made it possible to annul the restrictions imposed by feudal law on cancelling fealty to an overlord. Such cancellations were supposed to be only temporary until wrongs were righted, but with tyrants this need not be the case. Moreover, tyrants could be deposed or even killed.³⁵

Orange's discourse from the *Bekendtnus* onwards, in which he uses both „Gegenwehr“ and „Notwehr“, ties in nicely with this. The Prince, who also was a „reichsunmittelbare“ Count of Nassau, kept stressing that he had no other recourse than to take up arms; he was forced to answer violence with violence. Everything else, such as seeking redress via the courts or mediation through the Emperor, was pointless.³⁶ As a prerequisite for „Gegenwehr“, Orange's assertion that he was acting for the protection of the „oppressed Christians“ and threatened liberties of the Netherlands, also makes sense. Depicting Alba as a tyrant would make it possible to depose or even kill him; around Easter 1568 there was an actual attempt to kidnap or kill the Duke in a monastery near Brussels.³⁷ All in all it becomes clear that Orange's *Bekendtnus* was basically an „Absage“ directed at the Duke of Alba. The Prince, with his kinsmen and friends, declared the

34 Haug-Moritz, Widerstand als „Gegenwehr“, 144 ff.; Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund, 89 f.

35 Haug-Moritz, „Ob wir uns mit Gott“, 492–496, 502 f.; *Idem*, Widerstand als „Gegenwehr“, 149 ff., 160 f.; Wolgast, Die Religionsfrage, 9–13; Kohl, Art. „Fehde“; Reinle, Art. „Fehdewesen“.

36 *Bekendtnus* (Knuttel 166 f.); *Printzische Entschuldigung* in Klink, Opstand, politiek en religie, 336–350; instruction for John of Nassau, 17 June 1568, WvO 3715; Orange to N.N., WvO 3722.

37 Van Meteren, Historie, fol. 55v; *Rachfahl*, Wilhelm von Oranien, 296.

Duke to be his enemy and that of the commonwealth, and took up arms to right the injustices that both had suffered at Alba's hands. In fact, Orange referred to the Duke as his „abgesagten feindt“ even before the *Bekendtnus* was officially published.³⁸ It should also be noted that calling someone an „enemy“ presupposes that this person has equal status to oneself. Alba no longer regarded Orange, an outcast condemned as a criminal, as an equal. The Duke merely saw the Prince as a rebel.

There is, however, also a major difference in Orange's case of „Gegenwehr“/„Notwehr“. The Prince did not renounce allegiance to his overlord, King Philip II. On the contrary, he claimed he was his loyal servant and acted in his name. Even some of the flags of Orange's troops in the autumn proclaimed they were campaigning in the name of the law, the King, and the people („Pro lege, rege, et grege“).³⁹ On the other hand, as the governor-general of the Netherlands, the Duke was Orange's superior. With the *Bekendtnus* the Prince, with his kinsmen and friends, annulled any obedience to Alba, since he was an unjust tyrant and usurper of his overlord's prerogatives, and went to war against him. As a means of help for himself to attain justice, the Prince's war against Alba can also be qualified as a feud, albeit one that shows the contemporary restraints imposed by law and princely power. Using a French term, Orange's enterprise of 1568 can be dubbed a „prise d'armes“, an armed attempt to restore interrupted communication with the sovereign by removing the obstacles, i.e. bad councillors and favourites who misled him. The Prince's actions even follow the three hallmarks of a „prise d'armes“: gathering as large an army as possible, appealing for foreign aid, and seizing strategic fortified cities.⁴⁰

38 *Bestelbrief* for Otto von der Malspurg, 9 July 1568, WvO 10855. Also see Orange's „Absage“ for the monastery at Kloosterrade, 24 September 1568, in which he refers to Alba as „unsers öffentlichen abgesagten feindts“: National Archives, The Hague, Collectie aanwinsten van de voormalige Eerste Afdeling van het Algemeen Rijksarchief, 14e eeuw-1933, no. 1990.

39 *Bor*, Oorsprongk, Book IV, 255.

40 The kinsmen and friends are explicitly mentioned in the *Bekendtnus*. Kobl, Art. „Fehde“; *Reinle*, „Fehdewesen“. *Jouanna*, Le devoir de révolte, 384–388; *Nassiet*, La violence, 127–154.

4. Consequences

Orange's campaign in the late summer and autumn 1568 was an utter failure. There was no uprising of Netherlanders discontented with Alba's repressive policies. Maybe they dared not, maybe their loyalty to the King weighed heavier, or maybe they just did not believe in the Prince's version of events. Orange tried to force a decision through a battle, but Alba skilfully avoided this, in the full knowledge that the Prince's army would disintegrate through a lack of money and the coming winter. Orange ended in Strasbourg early in 1569, unable to fully pay his troops. He handed his artillery over to the magistrate, and with his personal silver as security he got a loan so as to be able to pay his troops a small sum. For the rest he gave the colonels and captains a bond („Obligation“).⁴¹

There are scholars who maintain that, as a result of his failure, Orange's reputation was at its lowest point at the end of 1568. Granvelle mocked him; Alba was triumphant.⁴² Earlier I argued for certain geographical limits regarding the damage to the Prince's honour and reputation. There is no doubt that in the Spanish-Habsburg world he was utterly dishonoured and had no reputation (or „crédit“) left whatsoever, but the Holy Roman Empire was a different universe where the Prince had a different relation with his overlord and peers. Orange's bond with the Lutheran German princes was certainly considerably damaged. After 1568 his correspondence with the Elector of Saxony and Landgrave of Hesse is sparse.⁴³ The fact that the Prince would not listen to them and endangered the peace in the Empire must have lowered their esteem of him, just as the princes' refusal to provide aid also dented Orange's esteem for them. An integral part of maintaining relations with such powerful men was that they could provide aid when needed. Since they did not, they were useless to the Prince. As such, Orange side-lined his wife Anna of Saxony, using

41 *De Graaf*, De prins, 132–135; *Parker*, The Dutch Revolt, 110 f.; *Mörke*, Wilhelm von Oranien, 145 f.; *Van der Lem*, De Opstand, 73–76; *Swart*, Wat bewoog Willem van Oranje, 567. „Obligation“ for colonel Veith Schöner and his men, 11 February 1569, WvO 11728. Also see the renewed agreement with some colonels and captains of 27 April 1571, WvO 11251.

42 On Orange's reputation at its lowest point see for instance *Mörke*, Wilhelm von Oranien, 146, citing *Blok*, Willem de Eerste, vol. 1, 195, and *Vetter*, Wilhelm von Oranien, 102.

43 In the database with Orange's correspondence, only 21 of 251 documents to and from the Elector postdate 1568. Of 294 documents to and from the Landgrave, only 29 postdate 1568. See <http://resources.huygens.knaw.nl/wvo>.

her troublesome character and an extramarital affair to get rid of her.⁴⁴ From now on he would increasingly rely on the Calvinists in the Netherlands and France. Lutheran families related to the Nassau's by marriage never wavered in their support for the Prince. He would also try to win over the German princes again, but France now remained the main focus of Orange's efforts to get help.

In 1567–1568 Orange incurred huge debts that would never be paid during his lifetime. He basically bankrupted himself and the dynasty to get back what he lost in this period. These debts were certainly a source of shame and therefore dishonour. In 1570–1571, the Prince practically had to beg his former soldiers, clamouring for their outstanding pay, for „mitleidliche Betrachtung“ of his misery and „mitleidliche gedult“.⁴⁵ Asking for pity cannot have been easy for a nobleman of his stature, who had been one of the wealthiest men in the Netherlands. And yet, this does not seem to have affected Orange's plans to try and regain what he had lost. On the contrary, after a stay with the Huguenots in France in 1569, the Prince returned to the Empire to prepare the continuation of his war with Alba. The need to retrieve his rich Netherlandish possessions remained imperative, far outweighing any dishonour resulting from enormous debt. Giving up would frame Orange as a failed rebel and further tarnish the honour and reputation of himself and the family. This would then almost certainly have negative consequences for the position of the Nassau family in the Empire.⁴⁶

Swart concluded that Orange's enterprise of 1568 might have failed, but that it did form the basis on which he regained the esteem of his contemporaries.⁴⁷ In other words, the failure of 1568 laid the foundation for his later exalted reputation. The Prince himself, it seems, derived some satisfaction from his actions of that year. No one could say he was indifferent; he had done all he could to defend his honour and reputation. In this respect the enterprise of 1568 was a damage-limitation exercise

44 *Deen*, Anna van Saksen, 179, 335 f., 338; *Jouanna*, Le devoir de révolte, 65–90; *Sandberg*, Warrior Pursuits, 49 f., 99 f.

45 The shame already in 1567, see *De Graaf*, De prins, 118 f. *Glawischnig*, Niederlande, 84–89. Agreement with soldiers, 27 April 1571, WvO 11251; Orange to Otto von der Malsburg and Balthasar von Wulffen, 20 March 1571, WvO 4510; Orange to the same, 28 July 1571, WvO 4505; Orange to Jobst II of Holstein-Schaumburg, 18 February 1570, WvO 504.

46 *Mörke*, Wilhelm von Oranien, 147 f.; *Van Tol*, William of Orange in France; *Swart*, Wat bewoog Willem van Oranje, 570; see *Sandberg*, Warrior Pursuits, 181 on what he calls an honour dilemma.

47 *Swart*, Wat bewoog Willem van Oranje, 571.

that must have done some good for Orange's self-esteem. He consistently claimed that the failure of what he called his „Kriegsz expedition inn die Niederlande“ was not his fault. In 1570, for instance, he stated that he had simply lacked „glückh, daruff es alle Potentaten und Kriegszherren vornemblich wagen und setzen muessen“.⁴⁸ Swart also posited that in the long run Orange probably started to believe some of the slogans he or his followers were using to attract support. After all, his fate and that of his dynasty, became tied to defending the liberty of the Netherlands, fighting „tyranny“, and „defending the oppressed Christians“.⁴⁹ This effectively provided the Prince and his descendants with a new context in which honour and reputation were won and lost. Already by 1572 every opponent of Alba's policies was prepared to accept Orange as their leader and protector. Even outside the Netherlands his honour and reputation were restored during his lifetime, at least outside the Spanish Habsburg sphere of influence. Pierre de Bourdeille, Lord of Brantôme, included the Prince in his „great foreign generals“, and Heinrich Rantzau, councillor to the Danish King, honoured the Prince in a gallery of contemporary worthies that also included Alba and Granvelle.⁵⁰

5. Conclusion

Honour and reputation were imperative in impelling Prince William of Orange to take up arms in 1568 against the Duke of Alba and his supporters, serving both to motivate and legitimise action. His conviction as a rebel guilty of lese-majesty cast the Prince out of the Netherlandish commonwealth and dishonoured him. If he had not defended himself, he would have indirectly admitted that the charges against him were true, with grave social consequences for himself and his family. A key indicator that it was above all honour and reputation that moved the Prince was the small chance of success for the enterprise of 1568. Orange himself was well aware of this from the outset. For his enterprise to stand a chance, he needed the support of the great Lutheran German princes, especially the Elector of Saxony and the Landgrave of Hesse. These were always sceptical, firstly because they too judged the chance of success to be small, and

48 Orange to Jobst II of Holstein-Schaumburg, 18 February 1570, WvO 504; Swart, *Wat bewoog Willem van Oranje*, 570.

49 Swart, *Wat bewoog Willem van Oranje*, 566.

50 Brantôme, *Les vies des grands capitaines estrangers*, 164–176; *Gambrivius*, *Epigrammatum historicus liber*, 29, 34, 35.

secondly because they feared that Orange's enterprise would endanger the Peace of Augsburg of 1555. After the failure of the Prince's initial attempts to capture one or more Netherlandish cities by July 1568, the Lutheran German princes saw no hope of success whatsoever. They provided little or no help and told Orange that the most he could hope for was to retrieve his confiscated lands through the intercession of the Habsburg Emperor on his behalf. Honour and reputation, however, made it impossible for Orange to see this as an acceptable solution. When honour and reputation were involved, noblemen were not inclined to accept any sort of settlement or compromise.

But by the middle of the sixteenth century damage to personal honour and reputation was no longer a sufficient justification for a nobleman to go to war. Orange was keen to stress that he wasn't frivolously taking up arms for his „private affairs“. In the Holy Roman Empire this could easily be construed as breaking the peace (*Landfrieden*), resulting in a further conviction and more dishonour. And so, the Prince presented a greater moral and legal justification for going to war, rooted in those justifications already developed since the 1520s by the Lutherans during their struggle against Emperor Charles V. Orange's moral justification was fighting „tyranny“ and protecting the liberties and „oppressed Christians“ in the Netherlands. This legally justified taking up arms as „Defension und Notwehr“. The Prince claimed that all other manners of getting satisfaction had been exhausted, that he was merely answering violence with violence and defending himself, the Netherlands' liberty, and his sovereign King Philip II against the rebel Duke of Alba who was usurping the King's position. Although this justification for taking up arms has many roots, feudal law forms a key part of it. In fact, Orange's war against Alba, his „abgesagten feindt“, can be classified as a feud.

Orange's invasion of 1568 bears great resemblance to an intervention. Like Elizabeth I in 1562, for instance, he proclaimed that his aim was to protect people and restore a situation that threatened to be damaged beyond repair. This was not a war – a term that apparently denoted a frivolous use of arms for narrow, personal interests, merely to damage others –, but the selfless fulfilment of the duty to protect. This notion of protection, which could only be wielded when all other means had been exhausted, had a legal foundation, and not a confessional one. In their justification for intervention England and France used the same conceptualisation of protection as self-defence as had been developed in the Empire

since the 1520s.⁵¹ The main difference between Orange's intervention and others was that he acted as a vassal and not as a sovereign ruler. Because of this the Prince probably had to make a greater effort to dissimulate personal motives than Elizabeth I or other rulers. In other words, he had to stress that the primary threat was not merely to his own honour and reputation, but to the Netherlands as a whole.

The damage to Orange's honour and reputation, both by his conviction as a rebel and the failure of the intervention, was limited by geography, confession, and the extent of Spanish Habsburg influence. Within the latter sphere the Prince was utterly dishonoured. Outside of it, this was not the case. The fact that he at least stood up to defend himself was important. Orange continued to function within the Empire, albeit that his ties with the Lutheran princes, notably the Elector of Saxony and Landgrave of Hesse, became much looser after 1568. Their mutual esteem probably had been damaged. Orange incurred enormous debts that would not be paid during his lifetime, but any dishonour this entailed was far outweighed by the need to regain what he had lost in the Netherlands.⁵² Also, 1568 created a new reality for Orange in which he stood to gain or lose reputation, as his entire life became tied to defending the „liberty“ and „oppressed Christians“ of the Netherlands against „tyranny“. The image of the selfless protector of the liberty and the protestants of the Netherlands against Spanish oppressors, first projected in 1568, would finally prove very successful and enduring.

Let me end by saying that much more research is required to analyse the development of Orange's honour and reputation during his lifetime after 1568. In fact, very little of the Prince's life between 1569 and 1584 has been studied from this perspective. It is almost as if honour and reputation were only relevant to him in 1568. I have referred a few times to the Nassau family honour and that of Orange's brother Louis of Nassau, but these too are worthy of more research than I was able to conduct for the present article.

51 See *Haug-Moritz*, Widerstand als „Gegenwehr“.

52 *Bestelbrief* for colonel Veith Schöner, 10 November 1568, WvO 11725; „Obligation“ for colonel Veith Schöner and his men, 11 February 1569, WvO 11728. Both are notarised copies made in Amsterdam in 1613 and sent to Orange's son Maurice of Nassau by the colonel's heirs Georg and Sebastian Schöner.

Bibliography

Sources

- Apologie van Lodewijk van Nassau, ed. by P. J. Blok, in: *Bijdragen en Mededelingen van het Historisch Genootschap* 8 (1885), 154–268.
- Archives ou correspondance inédite de la Maison d'Orange-Nassau, vol. 3, ed. by Guillaume Groen van Prinsterer, Leiden 1836.
- Bor*, Pieter, Oorsprongk, begin, ende vervolgh der Nederlandsche oorlogen, 4th edition, Amsterdam 1679–1684.
- Brantôme*, Pierre de Bourdeille, Les vies des grands capitaines estrangers, in: *Oeuvres complètes de Pierre de Bourdeille, seigneur de Brantôme*, vol. 2, ed. by Ludovic Lalanne, Paris 1866, 164–176.
- Correspondentie van Willem van Oranje, URL: <http://resources.huygens.knaw.nl/wvo> [accessed: 26.04.2021].
- Gambriuius*, Henningus Cunradinus, Epigrammatum historicus liber; continens encomia heroum, imperatorum, & ducum, superioribus, & nostro seculo, virtute bellica maximè illustrium, quos in arce sua Bredenbergae depingi, & versibus partim a seipso compositis, partim hinc inde collectis ornate curavit Henricus Ranzovius, Antwerp 1581.
- Granvelle*, Antoine Perrenot de, Correspondance du Cardinal de Granvelle, 1565–1585, vol. 3, ed. by Edmond Poulet, Brussels 1881.
- Meteren*, Emanuel van, Historie der Nederlandscher ende haerder naburen oorlogen ende geschiedenissen, [s. l.] 1614.
- Orange*, William of, A tous capitaines, hommes d'armes, et autres bons et vaillantz soldatz du Pais Bas, le prince d'Oranges, conte de Nassau, &c. desire salut, et felicite perpetuelle, [s. l.] 1568.
- Orange*, William of, Allen ende elckerlicken capiteynen, volck van wapenen ende anderen goeden ende ghetrowen crijchsluyden van Nederlant, wenschet de prince van Oraengien, grave van Nassaw, &c. gheluck ende salicheyt, [s. l.] 1568.
- Orange*, William of, Bekendtnus, der durchleuchtigesten hochgebornen Fürsten und Herrn, Herren Wilhelm Printzen zu Uranien, sampt andern jrer F.G. Mitverwandten Defension, und Nothwehr widder des Duca de Alba [...] unerhörte verfolgung gegen alle Stendt der Niderlanden [s. l.] 1568.
- Orange*, William of, Bekendtnus, der durchleuchtigesten hochgebornen Fürsten und Herrn, Herren Wilhelm Printz zu Uranien sampt andern jrer F.G. Mitverwandten Defension, und Nootwehr widder des Duca de Alba [...] verfolgung gegen alle Stendt [...] tyrannischer weise geübet, [s. l.] 1568.
- Prins Willem van Oranje. Geschriften van 1568, ed. by M. G. Schenk, Amsterdam 1933.

Literature

- Angermann, Gertrud, Der Oberst Georg von Holle, 1514–1576. Ein Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrhunderts, Minden 1966.
- Arnade, Peter, Beggars, Iconoclasts, and Civic Patriots. The Political Culture of the Dutch Revolt, Ithaca 2008.
- Arndt, Johannes, Das Heilige Römische Reich und die Niederlande, 1566 bis 1648. Politisch-konfessionelle Verflechtung und Publizistik im Achtzigjährigen Krieg, Cologne 1998.
- Babel, Rainer, Garde et protection. Der Königschutz in der französischen Außenpolitik vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, Ostfildern 2014.
- Balancy, Elisabeth, L'honneur militaire en Espagne et en France aux XVIe et XVIIe siècles. Une mutation idéologique, in: Annales du Midi. Revue archéologique, historique et philologique de la France méridionale 113/233 (2001), 27–37.
- Bei der Wiegen, Brage (ed.), Leben im 16. Jahrhundert. Lebenslauf und Lieder des Hauptmanns Georg Niede, Berlin 1996.
- Bettoni, Antonella, Die Diffamation und die Wahrung des Guten Namens in der Rechtslehre des ius commune, in: Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne, ed. by Sylvia Kesper-Biermann / Ulrike Ludwig / Alexandra Ortmann, Magdeburg 2011, 41–57.
- Blok, P. J., Willem de Eerste, Prins van Oranje, 2 Vols., Amsterdam 1919–1920.
- Carl, Horst, Landfriedenseinung und Ungehorsam. Der Schwäbische Bund in der Geschichte des vorreformatorischen Widerstandsrechts im Reich, in: Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich, ed. by Robert von Friedeburg, Berlin 2001, 85–112.
- Cellarius, H., Die Propagandatätigkeit Wilhelms von Oranien in Dillenburg im Dienste des niederländischen Aufstands, in: Nassauische Annalen 79 (1968), 120–148.
- Deen, Femke, Anna van Saksen. Verstoten bruid van Willem van Oranje, Amsterdam / Antwerp 2018.
- Deutsch, Andreas, Hierarchien der Ehre. Zur rechtlichen Dimension von Ehre und Unehrllichkeit in der Frühneuzeit, in: Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne, ed. by Sylvia Kesper-Biermann / Ulrike Ludwig / Alexandra Ortmann, Magdeburg 2011, 19–39.
- Duke, Alastair, Van „trouwe dienaar“ tot „onverzoenlijke tegenstander van Spanje“. K.W. Swarts interpretatie van Willem van Oranje, 1533–1572, in: K.W. Swart, Willem van Oranje en de Nederlandse Opstand, 1572–1584, ed. by R. P. Fagel / M. E. H. N. Mout / H. F. K. van Nierop, Den Haag 1994, 19–34.
- Fichtner, Paula Sutter, Emperor Maximilian II, New Haven 2001.
- Filin, Daniel, Die Ehre des Fürsten. Zum Konflikt zwischen Herzog Ludwig dem Reichen von Bayern-Landshut und Markgraf Albrecht Achilles von Branden-

- burg, in: *Ehre*, vol. 1: Fallstudien zu einem anthropologischen Phänomen in der Vormoderne, ed. by Dorothea Klein, Würzburg 2019, 101–109.
- Friedeburg*, Robert von, Magdeburger Argumentationen zum Recht auf Widerstand gegen die Durchsetzung des Interims (1550–1551) und ihre Stellung in der Geschichte des Widerstandsrechts im Reich, 1523–1626, in: *Das Interim 1548/1550: Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt*, ed. by Luise Schorn-Schütte, Gütersloh 2005, 389–437.
- Friedeburg*, Robert von, *Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt. Notwehr und gemeiner Mann im deutsch-britischen Vergleich, 1530–1669*, Berlin 1999.
- Geevers*, Liesbeth, *Gevalen vazallen. De integratie van Oranje, Egmont en Horn in de Spaans-Habsburgse monarchie (1559–1567)*, Amsterdam 2008.
- Gelderens*, Martin van, *Antwerpen, Emden, London 1567. Der Streit zwischen Lutheranern und Reformierten über das Widerstandsrecht*, in: *Das Interim 1548/1550: Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt*, ed. by Luise Schorn-Schütte, Gütersloh 2005, 105–116.
- Gelderens*, Martin van, *De Nederlandse Opstand (1555–1610). Van „vrijheden“ naar „oude vrijheid“ en de „vrijheid der conscientien“*, in: *Vrijheid. Een geschiedenis van de vijftiende tot twintigste eeuw*, ed. by E. O. G. Haitsma Mulier / W. R. E. Velema, Amsterdam 1999, 27–52.
- Gelderens*, Martin van, *The Political Thought of the Dutch revolt, 1555–1590*, Cambridge 1992.
- Geurts*, P. A. M., *De Nederlandse Opstand in de pamfletten, 1566–1584*, Nijmegen 1956.
- Gietman*, Conrad, *Republiek van eer. Eer in de Oost-Nederlandse adelscultuur (1555–1702)*, Utrecht 2011.
- Glawischnig*, Rolf, *Niederlande, Calvinismus und Reichsgrafenstand, 1559–1584. Nassau-Dillenburg unter Graf Johann VI.*, Marburg 1973.
- Graaf*, Ronald de, *De prins. Willem van Oranje, 1533–1584*, Elburg 2018.
- Graf*, Klaus, *Die Fehde Hans Diemars von Lindach gegen die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd (1543–1554)*, 2005, URL: <https://freidok.uni-freiburg.de/fedora/objects/freidok:5496/datastreams/FILE1/content> [accessed: 26.04.2021].
- Haug-Moritz*, Gabriele, *Der Schmalkaldische Bund, 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation*, Leinfelden-Echterdingen 2002.
- Haug-Moritz*, Gabriele, „Ob wir uns mit Gott / Recht und gutem Gewissen / wehren mögen / und Gewalt mit Gewalt vertreiben?“ Zur Widerstandsdiskussion des Schmalkaldischen Krieges 1546/47, in: *Das Interim 1548/1550: Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt*, ed. by Luise Schorn-Schütte, Gütersloh 2005, 488–509.
- Haug-Moritz*, Gabriele, *Schutz fremder Glaubensverwandter? Die Intervention des elisabethanischen England in den ersten französischen Religionskrieg (1562/1563)*, in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 19. Jahrhundert)*,

- ed. by Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Cologne 2016, 165–186.
- Haug-Moritz*, Gabriele, Widerstand als „Gegenwehr“. Die schmalkaldische Konzeption der „Gegenwehr“ und der „gegenwehrliche Krieg“ des Jahres 1542, in: *Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich*, ed. by Robert von Friedeburg, Berlin 2001, 141–161.
- Isenmann*, Eberhard, *Ehre*, vol. 2: Die Ehre und die Stadt im Spätmittelalter und zu Beginn der frühen Neuzeit, Würzburg 2019.
- Jouanna*, Arlette, *Le devoir de révolte. La noblesse française et la gestation de l'État moderne, 1559–1661*, Paris 1989.
- Kampmann*, Christoph, Kein Schutz fremder Untertanen nach 1648? Zur Akzeptanz einer responsibility to protect in der Frühen Neuzeit, in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 19. Jahrhundert)*, ed. by Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Cologne 2016, 201–215.
- Kampmann*, Christoph, Von Schutz fremder Untertanen zur humanitären Intervention. Einleitende Bemerkungen zur diachronen Analyse einer aktuellen Problematik, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), 3–10.
- Klink*, H., *Opstand, politiek en religie bij Willem van Oranje, 1559–1568. Een thematische biografie*, Heerenveen 1998.
- Kohl*, Gerald, Art. „Fehde“, in: *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, hrsg. v. Friedrich Jaeger, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_SIM_263563 [accessed: 05.05.2021].
- Lem*, Anton van der, *De Opstand in de Nederlanden, 1568–1648. De Tachtigjarige Oorlog in woord en beeld*, Nijmegen 2018.
- Mercer*, Jonathan, *Reputation and International Politics*, Ithaca / London 2010.
- Mörke*, Olaf, *Wilhelm von Oranien (1533–1584). Fürst und ‚Vater‘ der Republik*, Stuttgart 2007.
- Mout*, Nicolette, Core and Periphery. The Netherlands and the Empire from the Late Fifteenth to the Early Seventeenth Century, in: *The Holy Roman Empire, 1495–1806. A European Perspective*, ed. by R. J. W. Evans / Peter H. Wilson, Leiden et. al. 2012, 203–215.
- Mout*, Nicolette, Het intellectuele milieu van Willem van Oranje, in: *Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden* 99 (1984), 596–625.
- Mout*, Nicolette, Van arm vaderland tot eendrachtige republiek. De rol van politieke theorieën in de Nederlandse Opstand, in: *Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden* 101 (1986), 345–365.
- Nassiet*, Michel, *La violence, une histoire sociale. France, XVIe–XVIIIe siècles*, Seysel 2011.
- Parker*, Geoffrey, *The Dutch Revolt*, revised edition, London 2002.
- Pollmann*, Judith, Eine natürliche Feindschaft. Ursprung und Funktion der Schwarzen Legende über Spanien in den Niederlanden, 1560–1581, in: *Feindbilder*.

- Die Darstellung des Gegners in der politischen Publizistik des Mittelalters und der Neuzeit, ed. by Franz Bosbach, Cologne 1992, 73–93.
- Press*, Volker, Wilhelm von Oranien, die deutschen Reichsstände und der niederländische Aufstand, in: *Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden* 99 (1984), 677–707.
- Rachfahl*, Felix, Wilhelm von Oranien und der Niederländische Aufstand, vol. 3, The Hague 1924.
- Reinle*, Christine, Art. „Fehdewesen“, in: *Historisches Lexikon Bayerns*, 2013, URL: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Fehdewesen> [accessed: 26.04.2021].
- Robrschneider*, Michael, Reputation als Leitfaktor in den internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit, in: *Historische Zeitschrift* 291 (2010), 331–352.
- Sandberg*, Brian, *Warrior Pursuits. Noble Culture and Civil Conflict in Early Modern France*, Baltimore 2010.
- Schuster*, Peter, Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft, in: *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, ed. by Sybille Backmann, Berlin 1998, 40–66.
- Stensland*, Monica, *Habsburg Communication in the Dutch Revolt*, Amsterdam 2012.
- Swart*, Erik, Beproeftde vriendschap. Willem van Oranje, Günther van Schwarzburg, Georg van Holle en de grenzen van de adellijke loyaliteit, in: *Uit diverse bronnen gelicht. Opstellen aangeboden aan Hans Smit ter gelegenheid van zijn vijftenzestigste verjaardag*, ed. by Eef Dijkhof / Michel van Gent, The Hague 2007, 331–342.
- Swart*, K. W., Wat bewoog Willem van Oranje de strijd tegen de Spaanse overheersing aan te binden?, in: *Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden* 99 (1984), 554–572.
- Tischer*, Anuschka, Grenzen der Souveränität. Beispiele zur Begründung gewaltsamer Einmischung in „innere Angelegenheiten“ in der frühen Neuzeit, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), 41–64.
- Tischer*, Anuschka, Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis, Berlin 2012.
- Tischer*, Anuschka, Protektion als Schlüsselbegriff politischer Sprache und Praxis in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 19. Jahrhundert)*, ed. by Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Cologne 2016, 49–64.
- Tol*, Jonas van, William of Orange in France and the Transnationality of the Sixteenth-Century Wars of Religion, in: *BMGN – Low Countries Historical Review* 134 (2019), 33–58.
- Trim*, D. J. B., „If a Prince use Tyrannie Towards his People“. Interventions on Behalf of Foreign Populations in Early Modern Europe, in: *Humanitarian Inter-*

- vention. A History, ed. by Brendan Simms / D. J. B. Trim, Cambridge 2011, 29–66.
- Vetter, K., Wilhelm von Oranien. Eine Biographie, Berlin 1987.
- Weber, Wolfgang E. J., Art. „Ehre“, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online, hrsg. v. Friedrich Jaeger, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_256158 [accessed: 05.05.2021].
- Weis, Monique, La peur du grand complot catholique. La diplomatie espagnole face aux soupçons des protestants allemands (1560–1570), in: Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte 32/2 (2005), 15–30.
- Weis, Monique (ed.), Légitimer la répression des troubles. Les correspondances du pouvoir espagnol avec les princes allemands au début de la révolte des Pays-Bas (1566–1568), Brussels 2003.
- Weis, Monique, Les Pays-Bas espagnols et les états du Saint Empire (1559–1579). Priorités et enjeux de la diplomatie en temps de troubles, Brussels 2003.
- Wolgast, Eike, Die Religionsfrage als Problem des Widerstandsrechts im 16. Jahrhundert, Heidelberg 1980.
- Zmora, Hillay, The Feud in Early Modern Germany, Cambridge 2011.
- Zunkel, Friedrich, Art. „Ehre, Reputation“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, vol. 2, ed. by Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Stuttgart 2004, 1–63.

Ehre (in) der Eidgenossenschaft. Der Finningerhandel als Moment eidgenössischer Selbstverortung (1581–1587)¹

Johanna Müser

1. Einleitung

„Aber o Undanckhbarkheit, du schnödes Laster, wie hastu mein Vaterland so gar vndt gantz verwüestet, vndt seinen guten Nammen, bey allen Völckhern ruchtbar, so veracht, schwächlich vndt löcherig gemacht. Wie hat dich der grimmige, verbünstig vnd ehrsüchtige Teuffel, so gantz in seinen Gewalt genommen!“²

So bedauerte der anonyme Verfasser eines Klagelieds das Schicksal Mülhausens zum Ende des 16. Jahrhunderts. Damit verknüpfte er die Reputation der Stadt mit dem Hergang des sogenannten Finningerhandels. Der Finningerhandel gilt als Krisenmoment des eidgenössischen Bündnis-systems: Die Weigerung des Mülhauser Rats, die Eidgenossen bei einer Auseinandersetzung mit einer ihrer Bürgerfamilien (den Finningern) vermitteln zu lassen, veranlasste die katholischen Orte der Eidgenossenschaft dazu, ihre Bünde mit dem reformierten Mülhausen aufzulösen. Daraufhin eskalierten die innerstädtischen Spannungen und die reformierten Orte fühlten sich genötigt, die Ordnung in Mülhausen durch eine militärische Intervention wiederherzustellen.³ Bislang wurden die eidgenössischen Di-

1 Ich danke Christian Wenzel für die kritische Lektüre und inhaltlichen Anregungen.

2 Trenodia, 66.

3 Während der Begriff Finningerhandel mit seiner Benennung nach einer aufrührerischen Mülhauser Bürgerfamilie die Anfänge der Konfliktsituation betont, findet sich für die gesamte Auseinandersetzung zwischen Mülhauser Obrigkeit, Bürgern und eidgenössischen Verbündeten in der Forschung auch die Bezeichnung des Mülhauser Handels. Sowohl in den Ratsstuben der eidgenössischen Orte als auch in Familien- und Gelehrtennetzwerken der Eidgenossenschaft fand dieser Konflikt Beachtung. Viele Briefschreiber der Zeit, vom einfachen eidgenössischen Soldaten bis zum einflussreichen Genfer Reformator Théodore de Bèze, erwähnten die Unruhe und die militärische Intervention der evangelischen Orte. Vgl. David Occo an Johann Jakob Rüeger, 1587, Universitätsbibliothek Basel (UBB), G2 I 23c:Bl.2;

mensionen dieser Episode in der Forschung vor allem als Folge und Zei-

Briefe David Zwingers an Theodor Zwinger zwischen 1586 und 1588, UBB, Frey-Gryn Mscr II 14: Nr. 190–197; Johann Rudolph Stumpf an Théodore Bèze, 05.03.1587 (15.03.1587 n. St.), in: *Correspondance* 28, 16 ff.; Johann Jakob Grynaeus an Bèze, 21.04.1587 (01.05.1587 n. St.), in: ebd., 40 ff.; Bèze an Abraham Musculus, 06.06.1587 (16.06.1587 n. St.), in: ebd., 75–78; Bèze an Johann Rudolph Stumpf, 06.06.1587 (16.06.1587 n. St.), in: ebd., 79 ff.; Briefe Martin Spleiß an Stephan Spleiß im Juni und Juli 1587, in: *Bäschlin*, Mülhauserkrieg, 151–156; Lutz Basilius an Valeria Riedlin, 06.10.1590 (16.10.1590 n. St.), UBB, Frey-Gryn Mscr I 5:Bl.32. Siehe auch die Briefe und Nachrichten, die der Zürcher Geistliche Johann Jakob Wick zum Mülhauser Handel im 1587er Jahresband seiner Sammlung merkwürdiger Ereignisse notierte. Wick, 1587, Zentralbibliothek Zürich (ZBZ), Ms. F 35. An obrigkeitlicher Schriftproduktion ist neben den Akten in Mülhausen und den Eidgenössischen Abschieden ein umfangreicher Bestand in Basel überliefert, der schon auf das Ausmaß des eidgenössischen Interesses am Mülhauser Handel verweist. Cartulaire 5 u. 6; Eidgenössische Abschiede (EA) 4.2a und 5.1; Staatsarchiv (StA) Basel-Stadt, Mülhausen A 6.1–5. Auch in Luzern als Koordinationszentrum der katholischen Orte findet sich eine umfangreiche Dokumentensammlung zu der Konfliktsituation: StA Luzern AKT 11/264 Mülhausen. Schon kurz nach den Ereignissen setzte in der Eidgenossenschaft eine breite chronikalische und publizistische Überlieferung ein. Siehe u. a. die Werke ediert in Le Vieux Mulhouse, Bd. 4. Dieses umfangreiche eidgenössische Kommunikationsgeflecht zeigt die breite Rezeption bündnispolitischer Ereignisse zu dieser Zeit. Ein erstaunliches Missverhältnis findet sich zwischen der hervorragenden Quellenlage zum Mülhauser Handel, deren Zugänglichkeit durch eine Reihe von Editionen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts nur verbessert wurde, und der geschichtswissenschaftlichen Aufarbeitung des Themas. Dabei erbrachte die erste geschichtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Finningerhandel bereits 1795 der Zürcher Herausgeber und Historiker Johann Heinrich Füssli. Sein Aufsatz zeugt von einer umfassenden Kenntnis der Archivquellen in der Eidgenossenschaft, insbesondere in Zürich, und Füsslis Stärke liegt darin, ausführlich – wenn auch ohne ausreichenden Anmerkungsapparat – die schriftliche Kommunikation zwischen den politischen Akteuren darzulegen. Hierbei gab er der Finninger Perspektive auf den Konflikt mehr Raum, als spätere Aufsätze dies zu tun pflegten. Füssli, Bürgerliche Unruhen. Die nächste Aufarbeitung des Mülhauser Handels findet sich erst 1839 mit Daniel Kraus, der den Handel als noch „fast unbeachtete Geschichte“ deklarierte und – wie viele andere Werke zum Mülhauser Handel im 19. und frühen 20. Jahrhundert – seinen Fokus auf eine umfassende Darstellung der Ereignisse legte unter besonderer Berücksichtigung erzählender Quellen. Kraus, Unruhen. Siehe auch Escher, Kriegszug und Herr, Bürgerkrieg. Im Laufe des 20. Jahrhunderts hat das Interesse an dieser Episode eidgenössischer Geschichte abgenommen. Ausführlichere Erwähnung fand der Handel noch in zwei Arbeiten zu Mülhausen, in denen die Auswirkungen des Finningerhandels auf die Beziehungen Mülhausens zur Eidgenossenschaft zur Sprache kamen. Oberle, Mulhouse und Eichenberger, Dollfushandel, insbesondere 161–169. In einem Sammelband, der sich mit Mülhausen und Genf explizit als Grenzfällen der Eidgenossenschaft beschäftigte, wurde der Vorfall eher en passant erwähnt und die Herausgeber legten

chen der Entzweiung der alt- und neugläubigen Orte innerhalb der Eidgenossenschaft interpretiert.⁴ Eine Untersuchung der offiziellen Kommunikation zwischen den eidgenössischen Orten sowie anderer Formen des Informationsaustausches soll aufzeigen, dass darüber hinaus die Bewahrung von Ehre bei den Obrigkeiten der involvierten eidgenössischen Orte eine wichtige Rolle in der rhetorischen Einordnung ihrer eigenen Handlungen und der ihrer Gegenüber spielte. Hierfür soll zunächst, nach ein paar kurzen Vorüberlegungen zum Konzept der Ehre, die Funktionsweise der Eidgenossenschaft und ihre Betonung von Ehre betrachtet werden, bevor dann der Finningerhandel als eidgenössischer Konflikt innerhalb der Korrespondenz der beteiligten Orte dargestellt wird. Der Fokus auf Ehre in der Eidgenossenschaft als handlungsleitendes Argument bedeutete auch, dass den eidgenössischen Orten daran gelegen war, ihre Reaktionen auf einen Konflikt als ehrenvoll zu verteidigen und damit ihre Reputation als verlässliche Bündnispartner zu wahren. Im letzten Schritt sollen deshalb die publizistische Aufarbeitung des Handels und die verschiedenen Deutungen zur Intervention in den Blick genommen werden.

den Fokus stärker auf die weiter bestehenden Verbindungen Mülhausens zur Eidgenossenschaft während des Ancien Regimes: *Kaiser / Sieber-Lehmann / Windler*, Grenzfälle. Hervorzuheben sind in der älteren Literatur *Holzach*, Finningerhandel und *Mieg*, Les causes 1 u. 2. Oft übersehen aber auch die ausführliche Schilderung des eidgenössischen Konflikts bei *Oechsli*, Orte, der unter anderem stark der Darstellung des Finningerhandels durch *Segesser*, Pfyffer, 193 ff. widersprach, wonach die katholischen Orte aus demokratischem Verständnis heraus und nur zurückhaltend den aufständischen Bürgern geholfen hätten. In neuerer Zeit hat sich ausführlich nur *Lau*, Affäre Finninger mit dem Mülhauser Handel beschäftigt.

- 4 Dezidiert aus konfessioneller Perspektive befassten sich Rudolphe Reuss und Kuntz mit dem Finningerhandel, wobei sie die Eskalation der Ereignisse katholischer respektive evangelischer Glaubenspolitik und Geostrategie zuschrieben. *Reuss*, Deux und *Kuntz*, Guerre. *Holzach* verstand in dem Mülhauser Handel den Ausdruck sowohl konfessioneller Gegensätze als auch der Rivalität zwischen Stadt- und Länderorten und führte das Interesse der evangelischen Orte auch auf die wichtige Lage Mülhausens für einen Kriegszug nach Frankreich an. *Holzach*, Finningerhandel, 305. In einer neueren Perspektive sah Thomas Lau auch andere Strukturprobleme in der Eidgenossenschaft, nämlich die nicht standardisierten Konfliktlösungsverfahren, deren Anfälligkeit durch mangelnde Vernetzung der Mülhauser Obrigkeit in der eidgenössischen Elite und durch die „Sprachlosigkeit“ der Konfessionsparteien amplifiziert wurde. *Lau*, Affäre Finninger, 248. Odile Kammerer hat darüber hinaus betont, dass Mülhausen nicht nur aus konfessionellen Gründen für die evangelischen Eidgenossen von Wert war, sondern auch als wirtschaftlicher Brückenkopf in das Elsass diente. *Kammerer*, Former.

2. Methodische Vorüberlegungen und historischer Kontext: Ehre, Sicherheit und Eidgenossenschaft

2.1 Ehre und Sicherheit als gesellschaftliche Werte

Einen gemeinsamen Nenner der geisteswissenschaftlichen Forschung zur Ehre stellt die Erkenntnis dar, dass Ehre ein schwer greifbares, vielschichtiges und vieldeutiges Konzept ist. Dies ist bereits in der Begrifflichkeit selbst angelegt. So kann zwischen Ehre als Eigenschaft, ehren als Tätigkeit und Ehren als äußeres Zeichen einer Ehrerweisung unterschieden werden.⁵ Für den vorliegenden Aufsatz soll die Wirkkraft dieser Bedeutungskomponenten für die diplomatische Zusammenarbeit der Eidgenossenschaft im Vordergrund stehen. Um ein komplexes Konzept wie Ehre historisch kontextualisiert untersuchen zu können, bedarf es einiger Vorannahmen, die einen ersten Zugriff ermöglichen und im Verlauf der Untersuchung auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Für die vorliegenden Überlegungen wird Ehre als gesellschaftlicher Wert mit folgenden Eigenschaften verstanden:

Ehre ist relational. Sie bezieht sich als Attribut auf ein Subjekt, sei es ein Individuum oder ein Kollektiv, das als ehrenwert oder unehrenhaft gelten kann.⁶ Obwohl bei dieser Einschätzung Bewertungen des Verhaltens, Status und Umgangs angestellt werden, verweist die Ehre allumfassend auf das Wesen des Subjekts, das in seinen Handlungen nur offenbart wird.

5 Es scheint geradezu gebräuchlich, am Beginn einer Arbeit zum Thema Ehre auf die Begriffsunschärfe hinzuweisen, die im Konzept selbst angelegt ist und deshalb auch durch die große Menge der hierzu bereits bestehenden interdisziplinären Forschung nicht verringert werden konnte. Vgl. *Kesper-Biermann / Ludwig / Ortmann*, Einleitung, 3, *Burkhardt*, Ehre, 11, *Nowosadtko*, Staatsinteresse, 362. Der Philosoph Jason Decker verwies auf die Unterscheidung von „honor“, „honoring“ und „honors“ in einer Rezension zu William Lad Sessions Monographie „Honor for Us“ und widersprach damit Sessions Kategorien von Ehre. *Decker*, Sessions. William Lad Sessions differenzierte u. a. zwischen zugestandener („conferred honor“) und anerkannter Ehre („recognition honor“), Ehre, die durch das Einhalten von Verpflichtungen („commitment honor“) gewonnen oder durch Vertrauen innerhalb einer Gruppe etabliert wird („trust honor“), sowie einer persönlichen Vorstellung von Ehre, die aber durch die Zugehörigkeit zu sogenannten „honor groups“ geformt wird („personal honor“). Eine rigide Unterscheidung dieser Bedeutungsvariationen ist in der praktischen Untersuchung jedoch nicht immer zielführend, da diese Vorstellungen in Verweisen auf Ehre zusammenlaufen und verschiedene Konnotationen folglich nur situationsbedingt stärker hervorgehoben werden.

6 Die Ehre von Kollektiven wurde für die Frühe Neuzeit bislang vor allem in der Nationalismusforschung behandelt. Vgl. *Lau*, Stiefbrüder, sowie *Hirschi*, Wettkampf.

Sie richtet sich dabei nach gesellschaftlich geprägten Normvorstellungen, wodurch Ehre der Einordnung innerhalb eines komplexen Gesellschaftssystems dient.⁷ Damit ist Ehre indikativ, denn nur wenn die Ehre verloren gehen kann und aktiv aufrechterhalten werden muss, lassen sich Aussagen über das Subjekt anhand seiner Ehre treffen. Folglich ist Ehre auch fragil. Die mögliche Kompromittierung ist in der Konzeptualisierung der Ehre selbst bereits angelegt. Neben der individuellen Ehre existiert unter anderem eine ständische Ehre, die den Normenhorizont ehrenhaften Verhaltens beeinflusst.⁸ Ehre wird in der Interaktion mit einem Gegenüber erteilt, entzogen und aufrechterhalten. Entsprechend wird Ehre auch im Umgang mit anderen verteidigt. Deshalb ist Ehre eng mit dem Begriff der Reputation verbunden. Während die Ehre einen gesellschaftlichen Status darstellt, der sich durch Eigen- und Fremdzuschreibung konstituiert und in der Behandlung des Subjekts manifestiert, sind Reputationen Fremdzuschreibungen, die sich auf der Wahrnehmung ehren- oder unehrenhaften Handelns gründen und somit auch durch die Akteure selbst als Konstrukte wahrgenommen werden, auf welche Einfluss genommen werden kann.⁹

Ehre wird demnach kommunikativ vermittelt, weshalb sich das Konzept auch in Quellen des schriftlichen Austauschs aufspüren lässt. Wenn

7 Weber beschreibt Ehre als „wandelbares, komplexes Regelsystem wechselseitiger Wertumessung, das maßgeblich sowohl individuelle Selbstachtung als auch rollen- und gruppenspezifische Wert- und Rangvorstellungen und damit entsprechenden Verhaltenserwartungen erzeugte“, Weber, Art. „Ehre“.

8 Während sich die ältere geschichtswissenschaftliche Ehrforschung vor allem auf die ständische Ehre fokussierte, nehmen neuere Arbeiten verstärkt Situationen in den Blick, in denen Akteure ihre individuelle Ehre innerhalb des ständischen Systems zu behaupten suchten. Untersuchungen zu Gerichtsprozessen folgten genauso wie ein Blick auf die Ehre als handlungsleitende Kategorie von Fürsten. *Mogelin*, Fürstliche. Vgl. zur ständischen Ehre insbesondere *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation“. Ein konziser Forschungsüberblick zum Thema Ehre findet sich auch bei *Huber*, Glimpf.

9 Der Ethnologe Julian Pitt-Rivers verstand Ehre und Reputation als eng miteinander verschränkt, wobei er Reputation als „evaluation of [...] conduct by others“ fasste. Er beschrieb Ehre und Schande als Währung, mit der Menschen um Reputation konkurrieren. *Pitt-Rivers*, Art. „Honor“, 503 f. Dieses Verhältnis von Ehre und Reputation lässt sich auch umgekehrt ausdrücken. Wenn man wie Weber Ehre als eine Eigenschaft versteht, bei der der Ehrenträger die gesellschaftliche Erwartung an ein funktionsgerechtes Handeln gemäß seiner Position erfüllt, während Reputation nach dem Politikwissenschaftler John Mercer ein Urteil darstellt, dass sich andere aufgrund vergangener Handlungen machen, um daraus zukünftiges Verhalten abzuleiten, dann folgt daraus, dass eine gute Reputation, ehrenvolles – das heißt erwartetes und gutgeheißenes – Handeln voraussetzt und eine schlechte Reputation darauf hindeutet, dass ein vergangenes Verhalten als ehrenrührig

Ehre konstruktivistisch gefasst wird, kann sie auch zum Gegenstand der konstruktivistischen Historischen Sicherheitsforschung werden, bei der in kulturgeschichtlicher Sicht die Perspektive der Akteure auf Sicherheit im Vordergrund steht. Ehre weist als gesellschaftlicher Wert Eigenschaften auf, die ebenfalls auf Sicherheit zutreffen. Dem Soziologen Werner Schirmer zufolge bezieht sich Sicherheit auf ein Referenzobjekt, das in Bezug zu einer bestimmten Bedrohung gesetzt wird.¹⁰ Ehre kann analog als die Zuschreibung eines als bedroht geltenden Attributs in Bezugnahme auf ein bestimmtes Subjekt beschrieben werden. Die sogenannte „Copenhagen School“, Begründer der „critical security studies“, postulierte, dass Themen in der politischen Kommunikation erst durch einen Sprechakt als Sicherheitsthema aufgeladen werden, um hierdurch einen Ausnahmezustand zu erzeugen, der außergewöhnliche Maßnahmen rechtfertigen könne. Dieser Prozess wird auch als Versicherheitlichung bezeichnet. Bei der Ehre lässt sich eine ähnliche Dynamik erkennen. Der Historiker Martin Dinges beschreibt Ehre als sozialen Code, der es frühneuzeitlichen Streitparteien im städtischen Raum ermöglichte, konfliktbelastete Angelegenheiten als Belang der Ehre zu verhandeln.¹¹ Demnach kann sowohl die Rahmung eines Konflikts als sicherheitsrelevant als auch die Darstellung des Konflikts als Frage der Ehre neue Handlungsräume eröffnen. Sowohl bei einem Verweis auf Ehre als auch auf Sicherheit wird die Relevanz dieses gesellschaftlichen Werts als gesellschaftlicher Konsens vorausgesetzt, auch wenn die Mittel zur Wahrung der Ehre respektive der Sicherheit umstritten sein oder bei konkurrierenden Referenzobjekten/Subjekten einander entgegenwirken können. Darüber hinaus kann Ehre durch ihre Fragilität selbst zum Referenzobjekt eines Sicherheitsdiskurses werden. Aus diesen Vorüberlegungen ergibt sich, dass bei der Untersuchung von Ehre analog zum Vorgehen in der Historischen Sicherheitsforschung auch gefragt werden kann, wessen Ehre durch welche Handlungen für wen als bedroht gilt. Hier bietet die Alte Eidgenossenschaft ein interessantes frühneuzeitliches Untersuchungsfeld, da in ihrer Organisationsstruktur

verstanden wird. Demnach wird durch das Verhalten Ehre erhalten und bewahrt, Reputation jedoch erst erlangt. *Weber*, Art. „Ehre“; *Mercer*, Reputation, 6. Während eine Unterscheidung von Ehre und Reputation als Analysekategorien einen besseren Zugriff auf die Empirie ermöglicht, sind die Begriffe im Verständnis der Zeitgenossen nicht trennscharf auseinanderzudividieren. So tauchen in den untersuchten Quellen Ehre und Reputation häufig als Doppelbegriff auf.

10 Vgl. hierzu das Modell der Bedrohungskommunikation von *Schirmer*, Bedrohungskommunikation.

11 *Dinges*, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte.

eine Vielzahl potenzieller Bezugspunkte für Ehre angelegt sind und diese Ehre gegenüber einer Vielzahl von Gegnern behauptet werden musste. Denn als Bündnisgeflecht baute die Eidgenossenschaft ihre gemeinsame Politik nicht auf der Ehre eines Fürsten oder einer einzelnen Herrscherdynastie auf.¹²

2.2 Die Eidgenossenschaft als Ehrverband und System kollektiver Sicherheit

Die Alte Eidgenossenschaft bestand im Kern aus 13 Städten und Länderorten des Reiches, deren Obrigkeiten in einem Bündnissystem zur Wahrung des Landfriedens miteinander kooperierten und in unterschiedlicher Zusammensetzung auch gemeinsame Untertanengebiete verwalteten.¹³ Zusätzlich existierten eine Reihe sogenannter Zugewandter Orte, welche Bündnisverträge mit einzelnen eidgenössischen Orten oder – wie Mülhausen – mit der gesamten Eidgenossenschaft eingegangen waren. Da die Wahrung des Landfriedens eine wichtige Klammer für die Eidgenossenschaft darstellte, kann die Alte Eidgenossenschaft als System kollektiver Sicherheit verstanden werden.¹⁴ In der Eidgenossenschaft stand nämlich politischen Akteuren die Sicherheit der Bünde und der Bündnismitglieder als Argument zur Verfügung, um Ereignisse in den Mitgliedsorten als eidgenössische Angelegenheiten zu deklarieren, die ein gemeinsames Vorge-

12 Vernachlässigt blieb bislang eine Untersuchung der Ehrzuschreibungen im diplomatischen Umgang mit Kollektiven als politischen Akteuren. Zu Ehre als übergreifende Kategorie, die bei innerstädtischen Verhaltensweisen ebenso auftreten konnte wie bei der Interaktion der eidgenössischen Orte untereinander *Wechsler*, Ehre und Politik. Katharina Simon-Moscheid hat zudem die Beleidigung Schweizer nationale Ehre zum Wechsel des 15./16. Jahrhunderts untersucht. *Simon-Moscheid*, Schweizergelb.

13 Diese 13 Orte waren Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell.

14 Zur Eidgenossenschaft als Landfriedensbund *Blickle*, Friede und Verfassung. Als erster bezeichnete der Schweizer Diplomat William Rappard die Alte Eidgenossenschaft 1945 als „System kollektiver Sicherheit“ – zu einem Zeitpunkt also, als die Grenzen und Chancen eines solchen Konzepts breite Rezeption in der internationalen Politik fanden. In jüngerer Zeit hat insbesondere Horst Carl den Gedanken wieder aufgegriffen und die Eidgenossenschaft als fruchtbares Untersuchungsfeld für die historische Sicherheitsforschung benannt. *Rappard*, *Sécurité collective*, *Carl*, Kollektive Sicherheit. Vgl. auch *Holenstein*, Konfessionalismus; *Würgler*, Sicherheitsrisiko.

hen erzwangen.¹⁵ Schaut man sich die Fälle an, in denen die Eidgenossen einander Hilfe leisteten, so wird deutlich, dass eine Bedrohung im Verständnis der Eidgenossenschaft sehr unterschiedliche Formen und Referenzierungen besitzen konnte. So konnte es sich dabei um eine Bedrohung der Bünde durch einen internen Konflikt, eine Bedrohung der Orte durch Dritte oder eine Bedrohung der Obrigkeit durch die eigenen Untertanen handeln. Die Reaktionsmöglichkeiten auf eine Landfriedensbedrohung erstreckten sich von informeller Vermittlung über das Einsetzen eines Schiedsgerichts bis hin zu militärischen Reaktionen.¹⁶ Die erfolgreiche gewaltsame Eroberung eines Bündnisorts, wie sie in Mülhausen geschehen ist, war in der Eidgenossenschaft einmalig. Militärische Maßnahmen stellten bei der Konfliktbehandlung nur das äußere Mittel in einem breiten Handlungsspektrum für Situationen dar, welche die Führungsriege der Orte als konfliktbehaftet interpretierten. Doch zeigt sich auch in anderen Handlungen der eidgenössischen Orte, wie immer wiederkehrende demonstrative Rüstungen in Konfliktzeiten, dass Gewalt als Handlungsoption in eidgenössischen Konflikten zumindest von den Gegnern befürchtet werden sollte.¹⁷ Auch in den Bündnistexten selbst finden sich Klauseln,

15 Folglich versicherheitlichte die Eidgenossenschaft Angelegenheiten, indem sie ihnen Aufmerksamkeit schenkte. Das dahinterliegende Prinzip einer gegenseitigen Wachsamkeit und Kontrolle ist in der Frühen Neuzeit nicht einzigartig. Anuschkas Tischer macht darauf aufmerksam, dass die Denkfigur von einer „korporativen Vorstellung von Souveränität“ in Form einer Fürstengemeinschaft bereits in der Frühen Neuzeit existierte, die aber in diesem Fall nicht in ein offizielles Sicherheitssystem mit gegenseitiger Kontrollfunktion gefruchtet habe. *Tischer, Grenzen*, 47. Die erlaubte Einmischung in einer sicherheitsrelevanten Situation als Teil eines Bündnissystems hat dagegen auch moderne Analogien, denn heutzutage kennt die UN zulässige Interventionen bei „Bedrohungen des Friedens, bei Friedensbrüchen oder Angriffshandlungen“ UN-Charta Kapitel VII.

16 *Würgler*, Art. „Eidgenössische Vermittlung“.

17 Vor dem Hintergrund des sogenannten Kalenderstreits beschlossen die vier evangelischen eidgenössischen Städte und die evangelischen Zugewandten auf einer konfessionellen Tagsatzung im Frühling 1584 beispielsweise, ihre Angehörigen dazu anzuhalten, sich mit Gewehr und Harnisch auszurüsten, um der anderen Partei Respekt einzuflößen und nicht von einem Überfall überrascht zu werden. EA 4,2, 823 c. Diese Absichtsformulierung zeigt bereits, dass die Aufrüstung auch ein performatives Kommunikationsmittel gegenüber den katholischen Orten darstellte und die Androhung von Gewalt den tatsächlichen Ausbruch von Gewalt obsolet machen sollte. Gleichzeitig konnte eine solche Handlung die Gräben vertiefen und Misstrauen sähen, und so bedurfte es gleichzeitig diplomatischen Geschicks. Die katholischen Orte konfrontierten wenige Monate nach dem evangelischen Beschluss den Mülhauser Stadtschreiber bei einer gesamt-eidgenössischen Tagsatzung mit ihrem Wissen, dass kurz nach der evangelischen

wonach bei einer Eskalation des Konflikts die Eidgenossen jener Konfliktpartei beistehen sollten, die sich um einen rechtlichen Austrag bemüht hatte.¹⁸ Der Vorzug des Rechtsweges zeigt jedoch, dass die Eidgenossen Gewalt vermeiden sollten und die Bündnispartner auch dabei zu Hilfsleistungen verpflichtet waren.¹⁹ Auf diese Weise konnte sich die Vorstellung einer Eidgenossenschaft entwickeln, in der jeder, der das Recht suchte, dieses auch erhielt.²⁰ In der Praxis war Hilfe durch die Miteidgenossen nicht immer erwünscht, da diese Einmischung auch die Handlungsfähigkeit der betroffenen Obrigkeit gefährden konnte. Nachdem sich die seit dem 13. Jahrhundert locker geknüpften Bünde im 15. Jahrhundert enger verflochten hatten, wurden die Bündnispflichten der eidgenössischen Orte auch stärker bündnisrechtlich fixiert. Seit dem sogenannten Stanser Verkommnis von 1481 bestand zwischen den eidgenössischen Orten nicht nur die Verpflichtung, bei Untertanenunruhen in anderen Orten vermittelnd einzugreifen, sondern auch ein explizites Verbot, Untertanen in anderen Orten aufzuwiegeln.²¹ Diese Regelungen verweisen auf die ambivalente

Tagsatzung die Mülhauser Zünfte versammelt worden seien und ihnen befohlen worden sei, sich zu bewaffnen. Der Gesandte beteuerte, diese Veranstaltung habe zwar stattgefunden, aber nur zur Sicherung der eigenen Stadt, da zu der Zeit viel fremdes Kriegsvolk die Stadt passiere. Von einem Anschlag auf die fünf katholischen Orte sei nie die Rede gewesen. EA 4,2 836 z. Ein Brief des Mülhauser Bürgermeisters und Rats an Luzern bestätigten später diese Version ihres Stadtschreibers. Mülhausen an Luzern, 17.07.1584 (27.07.1584 n. St.), StA Luzern, 11/264, Mülhauser Entwurf auch ediert in Cartulaire 5, 454–456. Obwohl sich die Stimmung zwischen Mülhausen und den katholischen Orten daraufhin kurzfristig wieder entspannte, führten die katholischen Orte diese Versammlung der Zünfte zwei Jahre später wieder an, als sie eine Liste mit Gründen für ihre Bündnisaufkündigung gegenüber Mülhausen zusammenstellten. Undatiertes Konzeptpapier, StA Luzern, 11/264.

- 18 Die eidgenössischen Bündnisbriefe finden sich ediert in *Nabholz / Kläui*, Quellenbuch.
- 19 Der Umfang der geforderten militärischen Hilfsleistung variierte je nach Bündnis. Siehe hierzu auch *Schmid Keeling*, Vorbehalt.
- 20 Im Finningerhandel zeigt sich, dass sich diese Vorstellung nicht nur auf Konflikte zwischen verschiedenen Orten bezog, da auch die Finninger in ihrem Konflikt mit ihrer eigenen Obrigkeit auf diese Vorstellung rekurrierte, um Unterstützung bei den Eidgenossen einzuwerben.
- 21 Das Stanser Verkommnis beendete 1481 eine Krise zwischen den Stadt- und Landorten der damaligen acht eidgenössischen Hauptorte Uri, Schwytz, Unterwalden, Zug, Glarus gegen Zürich, Bern, Luzern. Die Bewältigung dieser Auseinandersetzung ermöglichte die Aufnahme Solothurns und Freiburgs als Neue Orte der Eidgenossenschaft. Die entsprechende Regelung zur Einmischung in Unruhen im Stanser Verkommnis war auch eine Reaktion auf die Sorge, andere

Haltung der Eidgenossen zu ihren Bündnispartnern. Sie verstanden die anderen Orte gleichzeitig als Ressource zur Konfliktlösung wie auch als potenzielle Bedrohung, die durch die Bündnisse als System kollektiver Sicherheit eingehegt werden sollte. Um das probate Mittel der jeweiligen Konfliktbehandlung zu erreichen, musste dieses in einem kommunikativen Aushandlungsprozess jeweils neu festgelegt werden. Eine kollektive Wahrung eines Sicherheitszustandes, der sich durch die Abwesenheit und Beseitigung von bündnisrelevanten Bedrohungen konstituierte, forderte und beförderte einen regen Austausch zwischen den jeweils beteiligten Akteuren, innerhalb dessen Ereignisse erst als bedrohlich und bündnisrelevant definiert wurden. Denn damit andere eidgenössische Orte Unterstützung im Konfliktfalle liefern konnten, musste das Konfliktfeld zunächst entweder durch einen beteiligten oder unparteiischen Ort benannt und eidgenössische Hilfe eingefordert respektive angeboten werden. Hierfür war die Bereitschaft der jeweiligen Akteure notwendig, in Verhandlung zu treten und die Aussagen der Gegenpartei als belastbare Hinweise für die gewaltfreie Bereitschaft zur Aushandlung zu werten und auf die „Spielregeln“²² der Konfliktregelung zu bauen. Die sogenannte Tagsatzung, der zu bestimmten Zeiten sowie nach Bedarf stattfindende Gesandtenkongress der eidgenössischen Orte, diente hierbei als wichtiges Kommunikationsforum.²³ Vertrauen zwischen den politischen Akteuren musste somit innerhalb der Eidgenossenschaft aufgebaut und gepflegt werden, um das Bündnissystem aufrechtzuerhalten. Ehre und Reputation waren dabei wichtige Richtwerte in der Behandlung von Konflikten in der Eidgenossenschaft. So fanden die Ehre und Reputation einzelner Politiker, ganzer eidgenössischer Orte und der gesamten Eidgenossenschaft Beachtung. Die Tagsatzung ernannte bei Bedarf und situationsabhängig einflussreiche Amtsträger aus den Hauptorten als Gesandte für Vermittlungstätigkeiten. Insofern kann sich bereits anhand der Anzahl der Teilnahmen an (erfolgreichen) Vermittlungen die Reputation der beauftragten Einzelpersonen als vertrauenswürdige, gerechte Politiker innerhalb der eidgenössischen Elite

Eidgenossen könnten im Konfliktfall die eigenen Untertanen gegen die ordentliche Obrigkeit unterstützen, wie noch kurz zuvor im Amstaldenhandel. 1477 hatten nämlich Unterwaldner Drahtzieher die Unzufriedenheit der Bevölkerung im Entlibuch gegen Luzern befeuert. Mehr noch war die Regelung aber eine Reaktion auf die häufiger auftretenden Unruhen während der Herrschaftskonsolidierung innerhalb der eidgenössischen Orte seit dem 15. Jahrhundert. *Walder, Stanser Verkommnis*.

22 Vgl. *Althoff*, Spielregeln.

23 *Würgler*, Tagsatzung.

ermessen lassen.²⁴ Gleichzeitig ermöglichten Vermittlungsakte auch den beteiligten Orten eine Form der Einflussnahme auf die Entwicklung von Konflikten. Gerade die neueren Orte (Basel, Schaffhausen, Appenzell), die in ihren auflagegespickten Bündnisverträgen auch explizit zur Vermittlung bei innereidgenössischen Konflikten verpflichtet waren, konnten über die erfolgreiche Vermittlung in Konflikten ihre Position in der Eidgenossenschaft festigen und als verllässlicher Bündnispartner an Reputation gewinnen. Zugleich entwickelte sich auch die eidgenössische Identität erst aus den positiv gewendeten Schmähzuschreibungen eidgenössischer Feinde auf den Schlachtfeldern, insbesondere des Schwäbischen Kriegs.²⁵ Deshalb bezeichnete Thomas Lau die Eidgenossen auch als „Ehrgemeinschaft“, die sich konstituierte, als sie von ihren Feinden als Einheit wahrgenommen und verspottet wurden.²⁶ Allerdings bemerkt Lau auch, dass sich die Verknüpfung von Wehr- und Ehrverband in der Eidgenossenschaft bei den politischen Akteuren des 17. Jahrhunderts abschwächte. Die Konfessionsparteien wurden zu neuen Bezugspunkten von Ehre. Insbesondere nach der Reformation verstanden die einzelnen Orte auch die eigenen glaubensfremden Eidgenossen als beständige Gefahr, deren Handeln die eigene Ehre und die der Bünde beschmutzen konnte. Größtes Konfliktpotential im interkantonalen Umgang bot seit der Reformation nämlich die Spaltung in alt- und neugläubige Orte. Nach einem kurzen Religionskrieg 1531 legte der sogenannte zweite Kappeler Landfriede Grundregeln für die konfessionell gespaltene Eidgenossenschaft fest. Unter den Vereinbarungen findet sich auch ein Verbot für das Schmützen und Schmähren gegen die jeweils andere konfessionelle Partei. So lässt sich in der Eidgenossenschaft besonders eindrücklich ein Verständnis von ehrverletzenden Worten als Gewaltakte beobachten, indem sich die Tagsatzung immer wieder auch mit Schmähreden beschäftigte.²⁷ Die Führungsschichten der Eidgenossen-

24 Im Falle des Finningerhandels beschrieb der in Mülhausen ansässige Prediger David Zwinger die eidgenössischen Gesandten, die einen Vermittlungsversuch vornahmen als „in vielen redlichen und löblichen Tagen und gefährlichen Händeln geübte Männer“, *Zwinger*, Wahre Beschreibung, 76. Einzelne Persönlichkeiten wie der Basler Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein sind bis heute für ihren diplomatischen Einsatz für und in der Eidgenossenschaft bekannt.

25 *Sieber-Lehmann / Wilhelmi*, In Helvetios, *Marchal*, Feindbilder.

26 *Lau*, Stiefbrüder. Den Begriff der Ehrgemeinschaften benutzte auch *Hirschi*, Wettkampf, der den mittelalterlichen Protonationalismus als Wettkampf beschrieb, in welchem Humanisten wetteiferten und Nationen zu Ehrgemeinschaften wurden.

27 Zum Umgang mit diesem Landfriedensartikel in den Gemeinen Herrschaften siehe auch *Hacke*, Konfession, 211–296. Hacke legt dar, dass erst die Deutung einer Beleidigung als Landfriedensverstoß durch die strafende Obrigkeit die

schaft betrachteten folglich die Ehre der einzelnen Orte, der Eidgenossenschaft und der Konfessionsverwandten als essenzielle und schützenswerte Güter, die ihrer kollektiv koordinierten Aufmerksamkeit bedurften, um den Landfrieden zu wahren.

Am Fallbeispiel des Finningerhandels soll im Folgenden aufgezeigt werden, wie innerhalb der Politik der Eidgenossenschaft Ehre als bedrohtes und schützenswertes Gut, also als ein Referenzobjekt von Sicherheit, behandelt wurde und auch auf andere Sicherheitswahrnehmungen Einfluss nahm.

3. *Der Finningerhandel*

3.1 *Die Ausgangslage des Finningerhandels*

Der Finningerhandel entbrannte in einer angespannten Phase zwischen den katholischen und reformierten Orten der Eidgenossenschaft in den 1580er Jahren, die auch auf außereidgenössische Ereignisse zurückzuführen ist.²⁸ Diese Differenzen kumulierten in partikularen Bündnissen –

Schmähung zum illokutiven Sprechakt einer Gewalttat werden lasse. Darüber hinaus hätten die Obrigkeiten in ehrverletzenden Worten aber auch ein Eskalationspotential zu körperlicher Gewalt befürchtet.

- 28 Zu nennen sind hier unter anderem die Unterstützung aus den katholischen Orten für den Herzog von Savoyen trotz dessen Vorgehen gegen das von reformierten Eidgenossen protegierte Genf und der achte Hugenottenkrieg in Frankreich mit eidgenössischen Kämpfern auf beiden Seiten. Die Schwierigkeiten in der Organisation konfessioneller Koexistenz der eidgenössischen Orte zeigt sich bereits in der Datierung der wichtigsten Ereignisse während der Mülhauser Unruhen. 1582 – und damit während der Anfangsphase des Finningerhandels – führte Papst Gregor XIII. eine Kalenderreform durch, bei der in der Zählung des Jahres 1582 zehn Tage im Oktober übersprungen wurden, um eine Angleichung des Datums vom 21.03. wieder mit der Tag-und-Nacht-Gleiche zu ermöglichen. Diese Handhabung war von den reformierten Orten abgelehnt worden, während die katholischen Orte sie am 12./22.01.1584 übernahmen. Als sogenannter Kalenderstreit nahm die Einführung dieser Datierung in Gemeinen Herrschaften ebenfalls die Dimension eines eidgenössischen Konfliktfelds in diesem Zeitraum an. *Gutzwiller*, Gregorianischer Kalender. Folglich existieren für alle Ereignisse ab Januar 1584 nach Konfessionszugehörigkeit des Quellenurhebers zwei Datierungsmöglichkeiten, die um zehn Tage voneinander abweichen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Chronologie folgt die Darstellung in diesem Aufsatz der gregorianischen Datierung, gibt aber, wenn es sich um Ereignisse handelt, deren Datierung aus evangelischen Quellen übernommen wurden, zusätzlich noch das Datum nach dem alten Kalender an.

beispielsweise dem „ewigen Burgrecht“ zwischen Genf, Basel und Zürich 1584 oder dem „Goldenen Bund“ zwischen den katholischen Orten, welcher explizit auch die katholische Religion schützen sollte. Es kam somit zu einer Neuorientierung mit konfessionell ausdifferenzierten Bündnissen, die wie das Bündnis der katholischen Orte mit Spanien auch mit Mächten jenseits der etablierten Eidgenossenschaft eingegangen wurden – ein Umstand, der auch schon vor dem ersten Kappeler Krieg 1529 innereidgenössische Spannungen anzeigte und amplifizierte, die sich schließlich in Gewalt entluden. Im Mülhauser Handel traten zudem auf innerstädtischer Ebene in den 1580er Jahren soziale Konflikte hervor, die aus der zunehmenden Machtkonsolidierung einiger weniger Bürgerfamilien im Mülhauser Rat resultierten und auch dessen Repräsentationsanspruch für die Freiheiten und Rechte der Stadt Mülhausen berührten.²⁹ Der konkrete Auslöser bestand in einem Gerichtsstreit, den eidgenössische Zeitgenossen selbst als eigentlich geringfügig wahrnahmen.³⁰

1579 ließ Eva Kleinpetri, die Witwe des durch Solddienste reich gewordenen Mülhausers Hans Finninger, Holz in einem kleinen Wald schlagen. Die Besitzverhältnisse für diesen Waldabschnitt erwiesen sich als undurchsichtig und so erhoben 18 weitere Mülhauser Bürger ebenfalls Anspruch auf das Holz und verklagten die Familie Finninger in Mülhausen. Unter diesen Klägern befanden sich Mülhauser Ratsmitglieder. Verkompliziert wurde die Lage zusätzlich dadurch, dass das fragliche Grundstück in einem Gebiet lag, dessen Gerichtsbarkeit der österreichische Adlige Hans Sebastian zu Rhein, Herr von Dornach, für sich einforderte. Im Prozess wurde die Witwe von ihren Söhnen Jakob, Mathias und Michael Finninger vertreten.³¹ Die Finninger warfen in ihrem Holzstreit dem Gericht und insbesondere dem federführenden Bürgermeister Peter Ziegler vor,

29 *Lau*, Affäre Finninger, 230.

30 Der bedeutende Tagsatzungspolitiker und Basler Ratsmitglied Andreas Ryff vermerkte in einer Beschreibung der Eidgenossenschaft geradezu indigniert über den Mülhauser Handel, dass das auslösende Ereignis „ein geringe Sach“ gewesen sei, deren Beschreibung aber Mühe bereite. *Ryff*, Circkell, 29. Johann Jakob Wick betonte, 1586, als er die zu dem Zeitpunkt als endgültige Einigung verstandenen Verhandlungsergebnisse vom 16.07.1586 notierte, dass die „ansprach nüt X cronen“ betragen habe, aber zu „langwieriger Rächtsübung“ geführt habe. *Wick*, 1586, ZBZ, Ms. F 34, 213a.

31 Obwohl die Familie erst in der vorherigen Generation zu Geld gekommen war, hatte sie kontinuierlich an Einfluss in der Stadt gewonnen. Allerdings blieb ihr der letzte Aufstieg in die Ränge der tonangebenden Familien verwehrt. So war Michael Finninger zwar Stadtschreiber, verlor seinen Posten allerdings im Laufe des Prozesses. *Lau*, Affäre Finninger, 230.

partiisch zugunsten der Kläger zu urteilen und fochten die Zuständigkeit des Mülhauser Gerichts an. Die Stadt Mülhausen berief sich aber auf ihr kaiserliches Privileg, dass Mülhauser Bürger nicht vor fremden Gerichten vor Gericht gezogen werden dürften. Im Mülhauser Bürgereid existierte deswegen auch ein Passus, nachdem ein Mülhauser Bürger einen anderen Mülhauser nur in der Stadt selbst vor Gericht bringen solle. Dass die Finninger Hans Sebastian zu Rhein entgegen der Anstrengungen des Mülhauser Rats involvieren wollten, konnte der Mülhauser Rat somit als schwerwiegenden Schritt gegen die Kompetenzen der städtischen Obrigkeit und entgegen der städtischen Rechtsnormen auffassen. Um diese Regelung zu umgehen, überschrieb Eva Kleinpeteri ihre Ansprüche auf das Grundstück 1580 an zwei Basler Verwandten, die daraufhin einen Prozess um ihre Rechte vor Hans Sebastian zu Rhein anstrebten und zur Unterstützung dieses Ziels auch bei ihrer eigenen Obrigkeit, dem Basler Rat, Fürsprache erbaten.³²

Die Ausgangssituation des Finningerhandels zeigt, dass eine Differenzierung in innere und äußere Angelegenheiten in der Frühen Neuzeit in vielen Fällen nicht sinnvoll zu tätigen ist,³³ da diese Unterscheidung selbst einem aktiven Aushandlungsprozess unterlag. Basel trat während der ersten Phase des Konflikts 1580/81 beispielsweise in drei Rollen auf: Erstens betätigte sich der Basler Rat zunächst mit einem Fürschreiben als fürsorgliche Obrigkeit, die die Ansprüche ihrer Bürger auch gegenüber dem Mülhauser Rat vertrat. Die Basler Obrigkeit erkannte allerdings schnell die Erklärung der Mülhauser Obrigkeit an, dass die Finninger mit ihrer Überschreibung nur den Gerichtsort in einem laufenden Prozess verlegen wollten. Deswegen agierte sie fortan zweitens als Unterstützer der Mülhauser Obrigkeit, welche ihre Rechte gegenüber Hans Sebastian zu Rhein und den Finningern zu bewahren suchte.³⁴ Die Finninger wollten ihre gerichtliche Niederlage jedoch nicht akzeptierten, die Gerichtskosten nicht tragen und stattdessen weiterhin das Recht bei Hans Sebastian zu Rhein suchen. So mussten sie Ende des Jahres 1580 aus ihren Häusern fliehen, weil der Mülhauser Rat sie wegen des Bruchs ihres Bürgereids belangen

32 Schreiben Philipp Luterberg und Jacques Finninger an Mülhauser Rat, 16.05.1580, Cartulaire 5, 367.

33 Vgl. zur Problematisierung von Interventionen als „Einmischung in innere Angelegenheiten“ auch *Tischer*, Grenzen.

34 So schrieben sie auch an Hans Sebastian zu Rhein mit der Bitte, sich nicht des Rechtsstreits anzunehmen, Schreiben Basel an Mülhausen, 20.08.1580, Cartulaire 5, 378.

wollte, und drohte, sie zu enteignen und ihre Familie auszuweisen.³⁵ Erst mit der Hilfe der Zürcher und Basler Gesandten kam es zu einem Kompromiss. Somit betätigten sich Basler Gesandte drittens gemeinsam mit Zürcher Gesandten als eidgenössische Mittlungsinstanz, die alle beteiligten Parteien wieder in eine Gesprächssituation brachte und somit zur Deeskalation der angespannten Lage zwischen Mülhauser Obrigkeit und Teilen deren Bürgerschaft beitrug.³⁶ Insgesamt waren im Frühjahr 1581 zwei Gesandtschaften Basels und Zürichs nach Mülhausen notwendig, doch konnten sie schließlich einen offiziellen Vergleich erzielen. Dieser erfolgte als „gütlicher Spruch“, den die eidgenössischen Gesandten zuerst dem Mülhauser Rat vorlegten und nach dessen Placet auch den beiden strittigen Parteien im Holzstreit zum Einverständnis eingaben. Die Finninger mussten im ausgehandelten Kompromiss der Obrigkeit 100 Gulden Strafe zahlen und bis zur Bezahlung im Gefängnis bleiben, sollten dann aber, wenn sie Urfehde geschworen hatten, in Sicherheit weiterhin in Mülhausen leben dürfen und beide Parteien sollten jegliche Schmähworte vergessen, die zwischen ihnen gefallen waren.³⁷ Hier zeigt sich der Ansatz der flexiblen eidgenössischen Konfliktbehandlungsstrategien, die einer gütlichen Verhandlung den Vorzug gaben: Die gütliche Einigung versuchte die Beilegung eines Konflikts auf einer konsensualen Basis zu erzielen, bei der sowohl die städtische Obrigkeit als auch alle weiteren Konfliktparteien einbezogen wurden. Dies ermöglichte im besten Fall allen Beteiligten, ihr Gesicht zu wahren. Gleichzeitig schaffte die schriftliche Fixierung ebenso wie die Vermittlung durch eidgenössische Gesandte auch eine Verbindlichkeit, da ein Bruch der abgeredeten Vereinbarung nun nicht nur ein Wortbruch

35 Michael Finninger floh ins Asyl des Deutschhofes in Mülhausen, während Mathis und Jakob Finninger die Stadt verließen.

36 Im Schlichtungsbericht beschrieben die Gesandten, dass sie zwischen verschiedenen Parteien der Bürgerschaft vermittelten, betonten aber, dass nicht nur zwischen den streitigen Parteien Unwillen und Unruhe entstanden sei, sondern dass auch die Obrigkeit selbst in Gefahr gesetzt werden könnte, wenn „nit by güter zyth durch fründtliche gebürliche vnnnd erlydenliche mittel vnd weg“ dem abgeholfen werden könne, siehe Vergleich durch die Basler und Zürcher Gesandten Heinrich Tommann, Gerold Escher, Marx Russinger, Ludwig Ringler, 30.04.1581, Cartulaire 5, 397. Erst durch dieses größere Konfliktpotential wurde der Streit zu einer Angelegenheit von eidgenössischem Interesse und größerer Wirkung.

37 Vergleich durch die Basler und Zürcher Gesandten Heinrich Tommann, Gerold Escher, Marx Russinger, Ludwig Ringler, 30.04.1581, Cartulaire 5, 399. Somit findet sich hier das Verständnis von Schmähworten als ehrverletzender Gewaltakt, dessen Wirkkraft genommen werden muss, um einen Konflikt friedlich beizulegen.

gegenüber der Gegenpartei und der städtischen Obrigkeit, sondern der Eidgenossenschaft als übergeordneter Instanz darstellte. Damit wurden die anderen eidgenössischen Orte aber auch zu potenziellen Ansprechpartnern für Bürger, die mit ihren eigenen Obrigkeiten im Streit lagen, wie sich im Fortgang des Finningerhandels zeigen wird.

Die drei Rollen – Unterstützer der eigenen Bürger, Unterstützer der Mülhauser Obrigkeit gegenüber Dritten und eidgenössische Mittlungsinstanz – füllte der Basler Rat nicht unabhängig voneinander aus. Das Beziehungsfundament der Städte Mülhausen und Basel bildete ihre Verbindung als Eidgenossen und dies beeinflusste das Verhalten der städtischen Obrigkeiten im gemeinsamen Umgang auch in Fällen, die sie (noch) nicht als spezifisch bündnisrelevant verstanden. Dies zeigt ebenfalls ein Mülhauser Begleitschreiben, das der Rat einer Gesandtschaft nach Basel am 2. Mai 1580 mitgab, um zu erklären, warum die Rechtsansprüche der Basler Bürger im bereits laufenden Gerichtsstreit nicht berücksichtigt werden könnten. Das Schreiben endete mit einer Erinnerung an die eidgenössische Verbundenheit und der Versicherung, jederzeit eidgenössische Treue und freundlichen Dienst erweisen zu wollen.³⁸ Die eidgenössische Beziehung und damit auch die implizierte Verpflichtung, das eidgenössische Gegenüber nicht vor den Kopf zu stoßen, war eine wichtige Grundprämisse im Umgang zwischen den eidgenössischen Orten und Zugewandten.³⁹ Das Bündnissystem forderte mehr als nur das Befolgen der in den Bündnissen festgelegten Regeln, sondern war auch von einem Bekenntnis zur Konsensfähigkeit geprägt, das das Verhalten der Bündnismitglieder beeinflusste und zu einer Frage ihrer Ehre machte. Nur wenn sich die Bündnispartner auch entsprechend der unausgesprochenen Umgangsregeln ihrer Bündnisse verhielten, kamen sie ihrer Bündnisverpflichtung nach. Dies bedeutete eine Einfallpforte für eidgenössische Einmischung in städtische Konflikte. Die eidgenössischen Orte zeigten Interesse an Situationen, die sie als Bedrohung für den Landfrieden markierten und insofern versicherheitlichten.

38 „[V]nsern günstigen hern, insonnders guten fründen vnd getreüwen lieben eydtgnossen, denen wir eydtgnosische treüw, freündtlich dienst vnnd angenems gefallen vnsers vermögens zubeweysen jederzejth geneigt vnd willig“, Schreiben Mülhausen an Basel, 02.05.1580, Cartulaire 5, 375.

39 Mülhausen betonte bei diesen ersten Interaktionen mit Basel die eidgenössische Verbindung bedeutend stärker als Basel. Es scheint, als erhoffte sich insbesondere die Mülhauser Obrigkeit Unterstützung durch den Verweis auf die Bünde, während die Basler Obrigkeit diese Angelegenheit zunächst nicht als spezifisch eidgenössisch behandeln und sich mit den Anliegen der Mülhauser Obrigkeit nicht belasten wollte.

So drängte Zürich auf die Nachricht, dass Mülhausen 1581 auf Druck der Bürger den von ihnen bei einer ersten Gesandtschaft vermittelten Kompromiss zunächst nicht annehmen wollte, dass der Mülhauser Rat „zu vermymdung allerleyg sorglicher weytloüffigkeit“ entweder noch einmal einer Vermittlung zustimme oder aber die Gerichtsbarkeit Hans Sebastian zu Rheins zulasse, indem es darauf verwies, dass aus dem Konflikt „lychtlich grosse zwyträchtige vnnd nit bald erlöschende widerwillige gfharr vnd schaden erwachssen möchte“. Sie ermahnten auch mit Verweis auf den „inhalt vnnsers zusammen habenden pundts“, dass die Mülhauser Obrigkeit keinen Anlass geben sollte, selbst oder einen miteidgenössischen Ort in Konflikt mit der Regierung in Habsburg zu bringen. Basel bemüßigte sich zur gleichen Zeit einer ähnlichen Rhetorik.⁴⁰ Folglich sahen die Basler wie auch die Zürcher Obrigkeiten zu diesem Punkt des Finningerhandels sowohl die Beziehungen Mülhausens mit Österreich als auch den innerstädtischen Mülhauser Frieden bedroht und befürchteten, dass dies auch auf die gesamte Eidgenossenschaft als Verbündete zurückfallen könnte. Dennoch brauchten und erbaten die Gesandten von Zürich und Basel die offizielle Erlaubnis der Mülhauser Obrigkeit, eine Vermittlung vornehmen zu können, welche sie den Bünden und der Freundschaft gemäß vornehmen wollten.⁴¹ Die Legitimierung zur Einmischung wegen einer Bedrohung lag in dieser Argumentation klar in den Bünden begründet. Die eidgenössischen Orte mussten sich zur Integration in das eidgenössische Bündnisnetz als System kollektiver Sicherheit dessen explizitem Regelwerk der Bündnisbriefe und einem darüber hinaus entwickelten ungeschriebenen Verhaltenskodex unterwerfen. Dies bedeutete für Mülhausen, dass die Obrigkeit nicht ungehindert alle möglichen Handlungsoptionen, die sie als zulässig und ihren Freiheiten entsprechend verstand, zu jedem Zeitpunkt ausschöpfen konnte, ohne sich dafür gegebenenfalls vor den Eidge-

40 Schreiben Zürich an Mülhausen, 22.04.1581, Cartulaire 5, 395. Basel verwies – wie auch Zürich – auf die allgemeinen gefährlichen Zeiten, aufgrund derer die Mülhauser Obrigkeit eine friedliche Lösung anstreben sollte, da derzeit „euch vnd vns allen einigkheit vnd fridern der vnsern hoch von nöten“ sei. Schreiben Basel an Mülhausen 26.04.1581, Cartulaire 5, 396.

41 „[D]en geschwornen pündthen vnd wohl hargeprachter fründtschafft vnd vertruwlichkeit“, ebd. Trotz der Appellation an den eidgenössischen Bund war die angebotene Vermittlung eine explizit Basler und Zürcher Initiative und keine gemeineidgenössische Vermittlung, da Basel und Zürich nicht offiziell von den anderen Orten hiermit befugt worden waren. Die beiden reformierten Orte fühlten sich dem ebenfalls reformierten Mülhausen besonders verpflichtet. Basel unterhielt schon aufgrund der geographischen Nähe enge Beziehungen zu Mülhausen und Mülhausen hielt von Zürich geschickte Prediger im Amt.

nossen rechtfertigen zu müssen. Die Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft bedeutete, dass ihre Bündnispartner auch innerstädtische Konflikte beobachteten und zudem ein Auge darauf hatten, wie die anderen eidgenössischen Obrigkeiten in Beziehungen mit anderen Herrschaftsträgern auch außerhalb der Eidgenossenschaft agierten.⁴² Dennoch gab es keine etablierten Zwangsmaßnahmen, die nicht ebenfalls als Aggressionen interpretiert werden konnten und die in der Lage gewesen wären, zögerliche Orte wie Mülhausen zur Annahme einer Vermittlung zu bewegen, wenn diese einen solchen Versuch der Versicherheitlichung – im Sprachgebrauch der „Copenhagen School“ „securitization move“ – nicht akzeptierten.⁴³ Stattdessen basierte das eidgenössische Sicherheitssystem stark auf einer Selbstverpflichtung, die über ein gemeinsames Ehrverständnis stabilisiert wurde. Indem die Eidgenossen ihre eigene Ehre an die Erfüllung ihrer Bündnisverpflichtungen knüpften und es gleichzeitig als Sicherheitsrisiko für den Landfrieden darstellten, wenn sie die Ehre der Bündnispartner durch eine zu rüde Zurückweisung von Vermittlungsangeboten angriffen, konnte das System größere Beständigkeit entwickeln.⁴⁴ Im Laufe des Finningerhandels lässt sich jedoch erkennen, dass verschiedene Ehrverständnisse inner-

42 So warnte eine Missive Zürichs vom 25.02.1581 Mülhausen, den ins Asyl des Deutschhauses entflohenen Michael Finninger mit Gewalt abzuholen, wie sie dahinlautende Pläne gerüchteweise vernommen hätten. Sie argumentierten, dass die Stadt bei einem solchen Vorgehen den gesamten Deutschorden und dessen Verbündete gegen sich aufbringen würde, was eine „grosze gharr, jammer, kosten vnnd schaden“ bedeuten würde. Vgl. Schreiben Zürich an Mülhausen 25.02.1581, Cartulaire 5, 386. Als Antwort dankte am 02.03. eine Gesandtschaft aus Mülhausen dem Rat in Zürich für die erwiesene Freundschaft, Ratschläge und Ermahnungen, beharrt aber darauf, zu tun was sich gebührt – nämlich den trotzigen Finningern ihre Frauen und Kinder nachzuschicken. Im Endeffekt konnten das vermittelnde Zürich und Basel zu diesem Zeitpunkt eine solche Maßnahme gegen die Finninger noch abwenden. Darüber hinaus beteuerte der Mülhauser Rat in seiner Missive, dass sie selbstverständlich Michael Finninger nicht aus seinem Asyl zu holen gedachten, ganz besonders nicht ohne Verständigung und Einwilligung Zürichs. *Füssli*, Bürgerlichen Unruhen, 128.

43 Zum „securitizing move“ in Versicherheitlichungsprozessen vgl., im Verständnis der „Copenhagen School“, *Buzan / Wæver / de Wilde*, Security, 23–26.

44 Peter Schuster setzt Ehre in Bezug zu Recht und beschreibt sie als „ergänzendes und konkurrierendes Normensystem im Mittelalter“, wobei diese Funktion von Ehre in der Frühen Neuzeit mit zunehmender Verrechtlichung der Gesellschaft an Bedeutung verloren habe. *Schuster*, Ehre, 65. Eine solche umgekehrt proportional wirkende Interdependenz von Ehre und Recht erklärt die Relevanz der Ehre im eidgenössischen Bündnissystem. In der Eidgenossenschaft entwickelten sich flexible Konfliktbehandlungsstrategien auf Basis der Bündnistexte und unter Berücksichtigung weniger späterer schriftlicher Vereinbarungen, wie die Landfrie-

halb der Eidgenossenschaft miteinander konkurrieren und Konfliktsituationen auch überhaupt erst eskalieren lassen konnten.

Der von Basel und Zürich 1581 vermittelte Frieden zwischen den Finningern und der Obrigkeit hielt nämlich nicht lange vor. Dabei konnten die Finninger auf die Unterstützung anderer Teile der Mülhauser Bürgerschaft setzen, da sie nicht als einzige in dieser Zeit aufgrund des Bürgereids mit dem Rat Mülhausens in Konflikt geraten waren.⁴⁵ In diesem angespannten Klima provozierten die Finninger 1582 einen neuen Holzstreit, den sie wiederum vor Hans Sebastian zu Rhein bringen wollten.⁴⁶ In der

den 1529, 1531, 1656 und 1712. Es fand aber keine vergleichbare Verrechtlichung statt, wie die Einführung der Reichskammergerichte im Reich leistete.

- 45 So verlangte der Rat seit den 1580ern auch von ihren Predigern, den Bürgereid zu schwören, wodurch diese ihre frühere Bürgerschaft ihres Herkunftsorts verloren. Da die Karriereaussichten in der kleinen Stadt Mülhausen kaum Aufstiegsmöglichkeiten verhießen, weigerten sich einige hochrangige Geistliche den Eid zu leisten. Pastor Freuler und Pastor Steiner, zwei Unterstützer der Finninger, wurden in der Folge ihrer Ämter entsetzt. Siehe hierzu *Lau*, Affäre Finninger, 232.

- 46 Während des anfänglichen Streits schmähte Jakob Finninger zudem laut Zeugenaussagen auch die Obrigkeit, indem er behauptete, dass sie „jne vmb dasz seinig beschissen vnnd betrogen, vnd dasselbig wider alle recht vnnd billichkeit, wie fremde vnnd heimsch wüssen, abgesprochen“, Zeugenaussagen vom 30.11.1582, Cartulaire 5, 406. Schon 1581 äußerte Michael Finninger in einem Brief gegenüber seinem Bruder Mathis Zweifel darüber, dass sie Basels gerechte Unterstützung erhalten würden. So vermutete er hinter einer geplanten Mülhauser Delegation nach Basel den Versuch, die Finninger auch nach Basel zu locken, um ihre Sicht der Dinge darzulegen und befürchtete, dass die Finninger dann gefangen genommen werden könnten. Bei einer späteren Anhörung vor der Tagsatzung forderten die Finninger sogar, Basel und Zürich als Partei zu betrachten und beehrten deshalb anwesend zu sein, wenn die Basler Gesandten während der Tagsatzung etwas zum Finningerhandel äußerten. EA 4,2, 878 ee. Allerdings setzte sich die Basler Obrigkeit zu Beginn durchaus mehrfach für die Finninger ein, da sie Supplikationen von ihren Bürgern erhielt, die mit den Mülhauser Finningern verwandt waren. So 05.12.1582, Basel an Mülhausen, Cartulaire 5, 409, als der Basler Rat um Freilassung Jakob Finn timers auf Urfehde hin baten oder 15.07.1583 als sie um Sicherheit und Recht für Jakob Finninger baten. Cartulaire 5, 41, bzw. 05.08.1583, als sie spezifizierten, dass sie darum bitten, dass Jakob Finninger das Recht nicht in Mülhausen, sondern bei der Gerichtsbarkeit des strittigen Waldgrundstücks suchen dürfen solle, Cartulaire 5, 416. Dabei zeigte sich auch, dass die Basler Obrigkeit sich vorzugsweise nicht zu weit in den Mülhauser Konflikt einmischen wollte. Eine Bitte um Ratschlag der Mülhauser Obrigkeit, wie sie mit Jakob Finninger umgehen sollten, lehnte der Basler Rat im Dezember 1582 ab, u. a. mit Verweis darauf, dass sie zum Zeitpunkt der Antwort krankheitsbedingt nicht vollständig tagten und die Mülhauser Obrigkeit sich auch in solchen Angelegenheiten schon sicherlich zu verhalten wisse. Basel an Mülhausen, 10.12.1582, Cartulaire 5, 413. Es war somit nicht in jedem Fall für

Folge wurde Jakob Finninger nicht nur wegen des Bruchs an seinem Bürgereid verfolgt und auch zwischenzeitlich ins Gefängnis gelegt. Die Mülhauser Obrigkeit warf Jakob Finninger, einem Wirt, zudem vor, Umgeld unterschlagen zu haben. Die schließlich wiederum entflohenen Finningerbrüder warben zunächst bei den evangelischen Orten, zunehmend jedoch bei den katholischen Orten um Fürsprache und baten darum, dass die Obrigkeiten der einzelnen Orte sich dafür einsetzten, dass die Finninger vor Hans Sebastian zu Rhein zu Recht ziehen dürften, beziehungsweise später zumindest ein unparteiisches Schiedsgericht erhielten.⁴⁷ Die Finninger stellten die Weigerung Mülhausens, ihnen einen Gerichtsprozess unter Hans Sebastian zu Rhein zu gewähren und solange Sicherheit in der Stadt zu garantieren, als bündnisbrüchiges Verhalten dar. Basler Verwandte der Finninger, die das erste Mal im Sommer 1583 in Solothurn und Luzern Rat und Unterstützung suchten, berichteten, dass der Solothurner Seckelmeister empört über dieses Verhalten der Mülhauser Obrigkeit reagiert hätte. Er habe seine Verärgerung darüber geäußert, dass Mülhausen zwar Eidgenosse sei, und sich dennoch nicht dem eidgenössischen Rechtsbrauch fügen wolle, ein Gut dort zu berechnen, wo es gelegen sei.⁴⁸ In dieser Situation werden jedoch auch die Grenzen ersichtlich, die die Obrigkeit eines einzelnen eidgenössischen Ortes bei der Einmischung in die Angelegenheiten eines anderen Eidgenossen zu beachten hatte. Der Seckelmeister machte die bittstellenden Finninger darauf aufmerksam, dass Solothurn wohl wenig ausrichten würde, wenn auch Basels alleinige Versuche, die Finninger zu unterstützen, fehlgeschlagen seien. Denn sie hätten der Mülhauser Obrigkeit nicht „zegeben“, doch als Bundgenossen und zugewandter Ort könne man mit ihnen reden und sie davon abbringen, in den Rechtsraum einer anderen Herrschaft einzugreifen.⁴⁹ Schon hieran zeigt sich, dass die Prinzipien der Konfliktbehandlung in der Eidgenossenschaft

eine eidgenössische Obrigkeit erstrebenswert, in die internen Konflikte eines Mit-eidgenossen gezogen zu werden. Auch Zürich schien die Finningerpartei bereits nach dem ersten Schlichtversuch 1581 als parteiisch wahrzunehmen.

47 Als Basler Verwandte 1583 für die Finninger nach Solothurn und Luzern reisten, um um Rat und Unterstützung zu bitten, hatten sie in Zürich „vsz gwyszen vrsachen gar nit in der sach gehandelt“ Bericht undatiert, Cartulaire 5, 422.

48 „Sind sy eydtgnoszen vnd wollten dasz nit thun? Es ist in der gantzten eydtgnoschafft brichig wol das man ein gut soll brechtigen an dem orth da es gelegen.“ Undatiertes Bericht, Cartulaire 5, 419.

49 „[S]y seigen aber loblicher eydtgnoschafft pundtsnossen vnd zugewone, da hatte man sy zeheissen vnd wirt mit inen reden vnd dahin handeln dasz sy in ihrem land vnd bezürk bliben, vnd keiner anderen herschafft in ihr gerechtigkeit griffen“. Ebd.

eine enge Abstimmung der Mitglieder erforderlich machten, um effektive Handlungswege einzuschlagen. Die Stärke der Eidgenossenschaft lag darin, opponierenden Bündnispartnern mit einer potenziell bedrohlichen Mehrheit gegenüber treten zu können.

Mehrere konfessionell getrennte und gemeineidgenössische Tagsatzungen beschäftigten sich zwischen 1583 und 1586 mit dem Finningerhandel. Hierbei geriet die Mülhauser Obrigkeit durch die Beschwerden der Finninger beständig in die Defensive und musste sich die Ermahnungen der Mit-eidgenossen gefallen lassen, den Finningern Recht und Milde zukommen zu lassen, während die Finninger weiter gegen sie agitierten.⁵⁰ So lassen sich im Streithergang unterschiedliche Positionen der beteiligten Parteien zur Frage erkennen, was die Eidgenossenschaft zu leisten und wessen Ehre und Freiheiten sie zu sichern habe.

3.2 Freiheit und Reputation, städtische Repräsentation und Ehre der Obrigkeit

Ein Grund für die Eskalation des Finningerhandels bestand daran, dass sich der ursprünglich begrenzte Rechtstreit der Finninger zu einem Ehrkonflikt ausweitete. Aufgrund divergierender Verständnisse von Freiheit und den Pflichten als Eidgenossen entwickelten die involvierten Parteien unterschiedliche Vorstellungen davon, welches Handeln für die Stadt Mülhausen als Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, für den Mülhauser Rat als städtische Obrigkeit, für die Finninger als Konfliktpartei, und für die Eidgenossenschaft selbst als ehrenwert und angemessen galt.

Im Einklang mit dem eidgenössischen Gründungsmythos, demzufolge sich die ersten Eidgenossen verschworen hätten, um sich gegen die Übergriffe der habsburgischen Vögte zu wehren, legten politische Akteure in der Eidgenossenschaft auch im 16. Jahrhundert besonderen Wert auf ihre garantierten Freiheiten und altes Herkommen und markierten diese häufig als Referenzobjekte von Sicherheit. Diese Freiheiten konnten jedoch von mehreren Parteien unterschiedlich versicherheitlicht werden. So beklagte sich der Mülhauser Rat im Februar 1581 in einer Missive an Zürich über die durch die Regierung von Ensishem unterstützten Versuche der Finninger, ihren Prozess aus ihrer Gerichtsbarkeit hinweg in die Zuständig-

50 Schon bei der ersten eidgenössischen Vermittlung 1581 baten Basel und Zürich die Obrigkeit, wenn sie die Vermittlung nicht annehmen würden, dennoch zumindest bis zur nächsten allgemeinen eidgenössischen Tagsatzung nichts weiter gegen die Finninger zu unternehmen, vgl. Schreiben Basel an Mülhausen 26.04.1581, Cartulaire 5, 397 und Zürich, ebd., 395.

keit des Dornacher Gerichtsherrn Sebastian zu Rhein zu bringen und warf die Frage auf, ob Mülhausen schuldig sei „einem jeden wer der seyn möchte, vor der Regierung zu Ensisheim Red und Antwort zu geben, oder nit,“ und betonte, dass sie und ihre Gemeinde bei ihren Freiheiten, alten Gewohnheiten und Herkommen in gutem Frieden und Ruhen verbleiben wollten.⁵¹ Der Mülhauser Rat bat in dieser Missive um Ratschläge zum weiteren Vorgehen im Fall der Finninger und es ist kein Zufall, dass er sich hiermit an Zürich als Vorort der Eidgenossen wandte. Mülhausen, wie auch andere eidgenössische Orte und Zugewandte, stützte sich auf die Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft, um die Unabhängigkeit gegenüber anderen Mächten zu wahren.⁵² Entsprechend vertrat die Mülhauser Obrigkeit auch die Ansicht, dass Hans Sebastian zu Rhein nur vor den gemeinen Eidgenossen Anspruch gegen Mülhausen wegen der strittigen Gerichtsbarkeit erheben dürfe.⁵³ Den Finningern selbst verwehrt der Mülhauser Rat jedoch lange Zeit eidgenössisches Recht. Während der Rat über die Jahre des Konflikts hinweg mehr oder minder höflich für eidgenössische Ratschläge und Handlungsaufforderungen dankte, verwahrte er sich seiner Rechte, als Obrigkeit die Finninger wegen ihres widerspenstigen Verhaltens zu strafen und schlug deshalb auch ein eidgenössisches Schiedsgericht aus. Aus der Sicht der Mülhauser Obrigkeit bedeuteten die fortdauernden Diskussionen um die Finninger einen Angriff auf ihre Gerichtsbarkeit und bedrohten damit ihre kaiserlichen Privilegien als Freie Stadt in der Eidgenossenschaft. In der Folge beschwerte sich die Mülhauser Gesandtschaft auch bei einer Tagsatzung im Januar 1584, dass die Finninger mit den Beschwerden bei den Eidgenossen ihre Ehren, Reputation, und tradierte Freiheiten angreifen würden.⁵⁴ Damit erklärten die Mülhauser Tagsatzungsgesandten das Vorgehen der Finninger nicht als eine legitime Strategie, das Recht zu suchen, sondern als ungebührliche Anmaßung, die die Ehre der Stadt und Obrigkeit angriff. Die Mülhauser Obrigkeit zeigte folglich ein Verständnis der Eidgenossenschaft als Ressource für die Aushandlung

51 „[A]uch wür und unsere arme Gemeindt bei unseren Fraihaiten, alten Gewonheiten, und Härkhommen in guetem Friden und Ruewen verpleiben mögen“, Schreiben Mülhausen an Zürich, 02.02.1581, zitiert nach *Füssli*, Bürgerlichen Unruhen, 126.

52 *Brady*, Turning Swiss.

53 Vgl. die Instruktionen der Mülhauser Gesandtschaft nach Basel und Zürich im Februar 1581, Cartulaire 5, 383.

54 „[Z]uuerkleinerung jrer ehren, reputation, wolhargeprachten frigheitten, rechten vnd gerechtikeitten zubringen vnderstanden“, Auszug aus Abschied vom 16.01.1584, Cartulaire 5, 433.

von Herrschaftsansprüchen zwischen Obrigkeiten, nicht aber als Appellationsinstanz für unzufriedene Angehörige der eigenen Bürgerschaft. André Krischmer macht in einer Untersuchung zu Reichsstädten darauf aufmerksam, dass die „Behauptung von Machträumen [...] für Reichsstädte, die aufgrund ihrer republikanischen Sonderrolle in der Adelsgesellschaft stets um soziale Anerkennung zu kämpfen hatten, deshalb immer auch eine Strategie zur Sicherung und Vermehrung ihres symbolischen Kapitals“ bedeutete.⁵⁵ Die Freiheiten der Stadt bildeten in der Frühen Neuzeit für Mülhausen ein wichtiges Gut, während es seine Politik vorsichtig zwischen den Eidgenossen und Frankreich als mächtige Protektoren austarierte.⁵⁶ Folglich sah die Mülhauser Obrigkeit einen Angriff auf die Stellung ihrer Stadt als paritätisch zu behandelnden Zugewandten Ort der Eidgenossenschaft, als diese eine vermittelnde Position im Konflikt des Mülhauser Rats mit den Finningern einnahm.

Im innerstädtischen Kontext stand hinter dem Ringen um das Recht der Finninger jedoch zusätzlich die Frage, wer als Träger der städtischen Ehre fungierte und die Stadt repräsentierte. Indem die Finninger sich gegen Teile der Obrigkeit aussprachen, wandten sie sich nach Ansicht des Mülhauser Rats gegen die göttliche Ordnung und das Interesse der Stadtgemeinde. Die Ehre der Obrigkeit lag in dieser Perspektive nicht bei den Individuen, die die Ämter ausfüllten, sondern im Amt selbst verankert. Folglich legitimierte der Mülhauser Rat seine Entscheidungen im Umgang mit den Finningern über seine städtische Repräsentationspflicht. Seit Beginn des Finningerhandels verwies der Mülhauser Rat mehrfach darauf, dass die obrigkeitstreuen Mülhauser Bürger über die Finninger erzürnt seien und eine Vermittlung oder ein eidgenössisches Schiedsgericht deswegen nicht dem städtischen Frieden zuträglich wäre.⁵⁷ Dagegen bestand der erste Schritt der aufständischen Mülhauser Bürgerschaft darin, die Ehre der Mülhauser Obrigkeit anzugreifen und damit auch ihre Führungsfähigkeiten in und außerhalb der Stadt zu diskreditieren, um die Macht unliebsamer Ratsmitglieder in der Stadt zu stürzen. So erschienen 1586 Pasquillen

⁵⁵ *Krischmer*, Grenzen, 135.

⁵⁶ *Kammerer*, Former.

⁵⁷ Als Mülhausen sich beispielsweise nach der ersten Vermittlung Zürichs und Basels 1581 bei den Städten mit der Nachricht meldete, dass die Obrigkeit entgegen dem eigentlich vorgesehenen Kompromiss die Finninger doch um Bezahlung der Gerichtskosten anhalten würde, begründete der Rat seine Haltung damit, dass dies „der burger vilfeltiges vnuffhörliches schreyen“ stillen würde. Schreiben Mülhausen an die Basler Gesandten Marx Rusinger und Ludwig Rengler, 15.04.1581, Cartulaire 5, 393.

über die Obrigkeit und insbesondere den Mülhauser Stadtschreiber Oseas Schillinger.⁵⁸ Um Individuum und Amt zu trennen, warf die aufständische Mülhauser Bürgerschaft zudem Anfang 1587 Teilen der Obrigkeit vor, unter anderem mit Gericht und Recht „wider ihr glüpt Eydt vnd Ehr vngebührlich vnd unbillich“ gehandelt zu haben und schwor, diese Personen zu strafen, während sie die „ordentlichen frommen Oberkeit“ als „Ordnung Gottes“ anerkennen wollten.⁵⁹

Zugleich wandten sich die gutvernetzten Finninger zur Unterstützung an die anderen Eidgenossen. In einem „kurtzen und wahrhafften Bericht“ klagte Jakob Finninger 1584, dass er wohl die einzige Person im eidgenössischen Rechtsraum sei, der nicht zu ihrem Recht verholfen werde. Finninger ging sogar noch weiter und verglich sein Unglück explizit mit dem der „ersten Urhebern des Schweitzerbunds“ und deutete auf diese Weise bereits zu einem frühen Zeitpunkt an, dass ein gewalttätiger Aufstand gegenüber einer als ungerecht angesehenen Obrigkeit durch die eidgenössische Befreiungstradition gerechtfertigt werden könnte.⁶⁰ Somit stellte Finninger die Handlungen des Mülhauser Rates nicht nur als Angriff auf die eigene Ehre dar, sondern lud seine Behandlung durch die Mülhauser Obrigkeit zugleich als Gefahr für die Werte und Ehre der Eidgenossenschaft als Kollektiv auf. Schließlich konnten die Eidgenossen seiner Andeutung nach nicht den an sie gestellten Erwartungen funktionsentsprechenden Handelns gerecht werden. Allerdings präsentierte Finninger den eidgenössischen Beistand nicht nur als Verpflichtung der Ehre, sondern auch als Chance, an Reputation zu gewinnen. Er appellierte in seiner Schrift an die Eidgenossen, „was Stands, Rang- oder Würden, die je seyn mögen, denen diese Schrift zu Gesicht kommt“, dass sie eine gottgefällige Tat vornehmen würden und sich „ewigen Lohn und immerwährenden Ruhm“ versprechen konnten, wenn sie die Finningerpartei schützten und sich für ihre Belange einsetzten. Für diese Handlungsaufforderung versicherlichte er die Freiheiten der Eidgenossen. So betonte Finninger, dass sein Unglück auch außer Landes bereits bekannt geworden sei und merkte an, dass die „welche der Freyheit unserer Altfordern am durstigsten nachgestellt“ auf eine solche Gelegenheit warten würden, um wieder Einfluss auf die Eidgenossenschaft zu nehmen. Die Anspielung auf die Habsburger im Narrativ des Erbfeinds ist nicht subtil, schließlich betonte Finninger zusätzlich,

58 Siehe *Leinerus*, 509–514.

59 *Mieg*, Geschichte 2, 158.

60 Nachfolgende Textstellen aus Jakob Finnigers „Kurzen und wahrhafftigen Bericht“, zitiert nach *Füssli*, Bürgerlichen Unruhen, 270 f.

dass es kein Zufall wäre, dass diese Ereignisse ausgerechnet in dem von vorderösterreichischen Herrschaften umgebenen Mülhausen stattgefunden hätten. Passenderweise erinnerte Finninger an dieser Stelle nicht an die Tatsache, dass er die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim überhaupt erst in seinen Rechtsstreit involviert hatte, indem er die Mülhauser Unparteilichkeit in seinem Holzhandel fortdauernd in Zweifel zog.

Stattdessen evozierte er die Eidgenossenschaft als Ehr-, Rechts- und Schutzgemeinschaft, die nicht nur für Rechtssicherheit innerhalb ihrer Grenzen zu sorgen habe, um sich nach innen zu stabilisieren, sondern auch ihren Ruf nach außen hin zu wahren hatte, um als eigenständige Größe in der europäischen Politik wahrgenommen zu werden. So warnte Finninger eindringlich davor, „mit dem Verlust unserer Freiheit von Innen auch unsre Unabhängigkeit von Aussen auf das gefährlichste Spiel“ zu setzen. Dass Mülhausen sich den eidgenössischen Ratschlägen widersetzte, stellte die Funktionsfähigkeit der Eidgenossenschaft als konfliktregulierendes System der Selbstverpflichtung in Frage. Die Einheit der Eidgenossen war aber ein Diskurs, der auch in Konfliktzeiten gepflegt wurde, da es Stärke nach außen vermittelte.⁶¹

Auf diese Weise kehrten die Finninger erfolgreich das Sicherheitsargument Mülhausens um, dass die Finninger eine Bedrohung städtischer und eidgenössischer Freiheiten durch Habsburg herbeiführten. Im Sinne einer Gegenversicherheitslichung schoben sie diese Rolle Mülhausen zu, indem sie nicht die Existenz eines Sicherheitsproblems für die städtischen und eidgenössischen Freiheiten grundsätzlich in Frage stellten, sondern ein

61 Im Fall der Gerichtsbarkeit brachte die Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft sogar rechtliche Einschränkungen mit sich. Die Gerichtsbarkeit über das fragliche Waldgrundstück war ungeklärt, da die Mülhauser Obrigkeit darauf beharrte, diese erkaufte zu haben, während Hans Sebastian zu Rhein die Gerichtsbarkeit dennoch für sich beanspruchte. Sowohl Zürich als auch Basel verwiesen Mülhausen jedoch auch auf die Regelung der Erbeinung. Die Mülhauser Obrigkeit griff auf verschiedene Argumente zurück, nach denen die Erbeinung in diesem Fall keine Anwendung finden würde. Vor allem berief sie sich auf die Freiheiten und Rechte der Stadt, die dadurch angegriffen würden, dass der Streit an einem anderen Ort als Mülhausen ausgetragen würde. Dies führten sie jedoch eher als ein vages, emotionales Sicherheitsargument an, während die Obrigkeit auch verschiedene juristische Argumente ins Rennen führte: So verwies sie zum Beispiel den Kaufvertrag, wonach sie Rechtsprechen dürften, rahmte den Besitzstreit als Erbstreit, welcher nach der Erbeinung an dem Ort, an dem das Erbe verteilt wurde, ausgetragen werden müsse und machte darauf aufmerksam, dass Jakob Finninger im Dezember 1582 auf Urfehde freigelassen wurde, wobei er geschworen hatte, nur in Mülhausen Recht zu suchen. Schreiben Mülhausen an Basel, 11.08.1583, Cartulaire 5, 417.

anderes Bedrohungsnarrativ anboten. Gleichzeitig lässt sich aus Finningers „Kurzem Bericht“ ein anderes Verständnis von Eidgenossenschaft herauslesen, als es die Mülhauser Obrigkeit formulierte. Finningers Eidgenossenschaft fungierte nicht nur als Bündnis der Obrigkeiten, sondern schloss auch den gemeinen Mann als Eidgenossen ein, der zur Wahrung eidgenössischer Ehre und Freiheit handlungsfähig war, wenn die Obrigkeit nicht der göttlichen Ordnung und eidgenössischem Recht entsprechend agierte. Dieses unterschiedliche Verständnis von Eidgenossenschaft hatte Auswirkungen darauf, wie Bündnisverpflichtungen definiert wurden. Dies erklärt den Umstand, dass die Finninger insbesondere bei den Länderorten Gehör fanden, war dort schließlich die Landgemeinde als Versammlung aller berechtigter Männer oberstes Entscheidungsgremium, während in den Städten der Rat diese Funktion übernahm. Doch auch die Obrigkeiten in den Städten brachten den Willen der Bürger als Argument ein, wenn sie ihren Bündnispartnern ihr Handeln erklären mussten. Die Ehre der Eidgenossenschaft verteidigten die Obrigkeiten der eidgenössischen Orte somit gegeneinander und gegenüber dem Ausland, während sie ihre eigene Ehre zusätzlich noch gegenüber ihren eigenen Bürgern wahren mussten, indem sie gemäß dem Willen der Bürgerschaft auch den innerörtlichen Frieden sicherten und somit ihren Aufgaben als Obrigkeit nachkamen.

Die Mülhauser Obrigkeit forderte später als Klägerpartei beim eidgenössischen Schiedsgericht nach Beendigung des Aufstandes, dass die Aufständischen öffentlich ihre Anschuldigungen gegen sie widerrufen sollten, zur „Defension und Rettung ihrer – ohne Ruhm zu melden – wohlhergebrachten Ehre, als ihres höchsten und teuersten Pfandes.“⁶² Nicht nur stellte diese Forderung somit die Wiederherstellung der Ehre der Obrigkeit als notwendige Voraussetzung für die Sicherung der ganzen städtischen Ordnung dar, sondern machte die Ehre zu einer Thematik, die die eidgenössischen Verbündeten durch ein entsprechendes Urteil sichern sollten. Das Handeln der Mülhauser Obrigkeit im Konflikt mit den anderen Eidgenossen erklärt sich daraus, dass die Eidgenossenschaft nicht dem Ratsverständnis nach für die Sicherheit der Ehre und Freiheit der Stadt Mülhausen sorgte. Deswegen sperrte sich die Mülhauser Obrigkeit gegen eine Einmischung der Eidgenossen und entschied sich hierdurch zu einem Vorgehen, das ihre Bündnispartner ebenfalls vor den Kopf stieß und in deren Perspektive die Ehre der einzelnen Orte und der ganzen Eidgenossenschaft bedrohte.

62 Zwingler, Wahre Beschreibung, 300.

3.3 Ehren als konfliktbestimmender Faktor in der Eidgenossenschaft

Die eidgenössischen Orte warfen ihre Beziehung zu Mülhausen in die Waagschale, wenn sie um Nachsicht für die Finninger baten, sodass sie „ouch erspüren mögen, das jr [der Mülhauser Rat] des enndts vnnsers fürpitt geert, vnnd üwer gnaden vnnsz rumen möge“. ⁶³ Die Milde gegenüber den Finningern wurde somit auch als Ehrerweisung gegenüber den Bündnispartnern aufgeladen. Symbolische Kommunikation spielte in der Eidgenossenschaft eine große Rolle, um fremden Mächten, aber auch sich gegenseitig von der eidgenössischen Einigkeit und Eintracht zu überzeugen. ⁶⁴ Gerade weil die Eidgenossenschaft so viele Mitglieder zählte, kamen neben einem intensiven schriftlichen Informationsaustausch auch persönlichen Interaktionen eine wichtige Rolle in der Aufrechterhaltung der eidgenössischen Einheit zu, da dieser Umgang Verbindungen intensivierte und als Gradmesser für die internen Beziehungen dienen konnte. Die eidgenössischen Gesandtschaften stellten keine Interaktionen zwischen Fremden dar. ⁶⁵ Die politischen Akteure gehörten einer eidgenössischen Elite an, die auch kantonsübergreifend miteinander verschränkt war und insbesondere bei gleicher Konfession engmaschige Vernetzungen aufwies. Die Ehrerweisungen, die im besuchten Ort dem Gesandten entgegengebracht wurden, galten jedoch nicht nur ihnen selbst. Da sie als Repräsentanten ihres Heimatortes agierten, bewiesen die besuchten Obrigkeiten mit aufwändigen Empfängen ihre Hochachtung gegenüber dem gesamten verbündeten Ort und etablierten auf diese Weise Respekt als Basis der gegenseitigen Beziehungen. Entsprechend bedankten sich auch die Obrig-

63 Schreiben der 13 Orte von der Tagsatzung an Mülhausen am 04.02.1584, Cartulaire 5, 434.

64 Zur symbolischen Kommunikation vgl. *Stollberg-Rilinger*, Kommunikation, 489–527 und *Stollberg-Rilinger / Neu / Brauner*, Alles nur symbolisch?. Zur symbolischen Kommunikation zur Eidgenossenschaft vgl. *Schmid*, Sonderfall.

65 Deutlich wird dies an einem Beispiel: In Jakob Wicks Sammlung bemerkenswerter Ereignisse findet sich im Jahrband 1586 auch eine Zeichnung eines zweiköpfigen Kindes, das laut Bildunterschrift der Prädikant Haffner durch Junker Hans Escher an Wick gesendet habe. Leider ist das Datum, an dem das Bild laut der Bildunterschrift an Wick gekommen ist, verwischt, ein „Decembris“ ist allerdings zu erahnen. Der besagte Hans Escher, welcher hier als Übermittler der Zeichnung diente, bestritt im Dezember 1586 eine wenig erfolgreiche Zürcher Gesandtschaft, um in den dortigen Unruhen zu vermitteln. Es zeigt sich also, dass der Mülhauser Pastor Haffner, der mit den aufständischen Mülhausern sympathisierte, trotz der widrigen Umstände in freundschaftlichem Austausch mit den eidgenössischen Gesandten stand. *Wick*, 1586, ZBZ, Ms F35, 340 a.

keiten der eidgenössischen Orte nach einer Gesandtschaft förmlich für die Freundlichkeit, mit der ihre Gesandten empfangen worden waren. Umgekehrt konnten fehlende Bemühungen um Gesandte als Kränkung gelten für alle Verbündete, in deren Namen eine Gesandtschaft geschickt worden war. Wechselseitige Ehrbezeugungen dienten somit zur Stabilisierung des Bundes, konnten jedoch, wenn sie ausblieben, diesen auch destabilisieren. Diese ambivalente Dynamik zeigt sich beim Finningerhandel.

Nachdem die Finninger mit ihren Familien aus Mülhausen ausgewiesen und ihr Besitz durch die Mülhauser Obrigkeit beschlagnahmt worden war, nahmen sich die katholischen Orte ihrer nochmal im besonderen Maße an und ließen sie schließlich im Sommer 1586 mit einer katholischen Gesandtschaft nach Mülhausen begleiten, die jedoch im Eklat endete, als die Mülhauser Obrigkeit die Finninger in Anwesenheit der katholischen Gesandten festnehmen ließ. Welche Aufmerksamkeit dieses Ereignis in der Eidgenossenschaft auf sich zog, lässt sich bereits daran erkennen, dass es in zeitgenössischen Darstellungen zum Mülhauser Handel zu einem erklärenden Element der Vorgänge wird. Der Basler Tagsatzungspolitiker Andreas Ryff nannte in seiner Beschreibung der Eidgenossenschaft die missglückte Gesandtschaft der katholischen Orte die „Ursach alles Unfalls“ und schloss die Schilderung mit der Bemerkung, dass dieser missglückte Besuch „der Stat Milhausen zuo einem bluottigen Schweissbaad gerothen“ sei.⁶⁶ Auch wenn evangelische Gesandte schließlich die Freilassung der Finninger und einen Kompromiss erwirkten, hatte die fehlgeschlagene katholische Gesandtschaft nämlich schwerwiegende Nachwirkungen. Die katholischen Orte erklärten einige Monate später einseitig, dass sie Mülhausen die Bünde aufkündigten. Nachdem die Mülhauser Bürgerschaft davon Kenntnis erhielt, erhoben sich Unruhen und die Aufständischen beschuldigten einige Funktionsträger wie den Bürgermeister Peter Ziegler und den Stadtschreiber Oseas Schillinger, die Bündnisauflösung zu verantworten zu haben.⁶⁷ In der späteren Anklageschrift der aufständischen Mülhauser Bürgerschaft lautete ein hierhingehender Vorwurf, dass die Ange-

66 Ryff, Circkell, 32. Tatsächlich scheint es eine verbreitete Meinung zeitgenössischer Beobachter zu sein, dass die Behandlung der Gesandten durch die Mülhauser Obrigkeit die katholischen Orte endgültig davon überzeugete, ihre Bünde mit der Stadt Mülhausen aufzulösen. Gleiches lässt sich nämlich auch aus der Schilderung der Geschehnisse bei Abraham Müsli, genannt Musculus, erlesen. *Musculus*, Beschreibung, 330.

67 Die Anhänger des Aufstandes wurden auch als Großer Haufen bezeichnet, während die obrigkeitstreue Fraktion in der Bürgerschaft, die sich jedoch erst Ende des Jahres 1586 zusammenfand, Kleiner Haufen genannt wurde.

klagten den katholischen Gesandten „mit Empfang vnd Weinschenkung ihr gebeürliche ehr nit erzeugt“ hätten und dass die Finninger, welche mit ihrem Geleit in die Stadt gekommen waren, „bemelten orten zu trutz vnd verachtung“ verhaftet worden seien.⁶⁸ Auch Andreas Ryff betonte in seiner Darstellung der Ereignisse, dass die Gesandten „nit empfangen, noch verehrt“ worden seien und „inen auch schlechte Ehr erwysen“⁶⁹ worden sei. An diesen Formulierungen zeigt sich, wie wichtig es für den Fortbestand der Eidgenossenschaft war, den Miteidgenossen Respekt zu erweisen und dies auch in symbolischer Kommunikation durch Ehrungen auszudrücken.⁷⁰ Der Empfang der katholischen Gesandten ohne Ehrenbekundungen wird in diesen Darstellungen folglich als ein gravierender Fehler der Mülhauser Obrigkeit dargestellt, die den endgültigen Bruch herbeigeführt hätte.

Die zeitgenössischen Berichte folgen somit dem katholischen Narrativ, wonach die Mülhauser Obrigkeit als alleiniger Aggressor die Ehre der katholischen Orte verletzt und sich damit als schlechter Bündnispartner erwiesen habe. Die Bündnisaukündigung durch die Katholiken lässt sich allerdings keineswegs nur auf die Mülhauser Behandlung der Gesandtschaft zurückführen und diese erfolgte auch nicht unprovokiert. Der Konflikt um die Behandlung der Finninger hatte sich zwischen der Mülhauser Obrigkeit und den eidgenössischen Orten zum Zeitpunkt der katholischen Gesandtschaft nämlich bereits zugespitzt. Die Mülhauser Obrigkeit war verschiedenen Versuchen der eidgenössischen Orte, eine schiedsrichterliche Lösung des Konflikts zu ermöglichen, ausgewichen und hatte den Finningern auch kein Geleit in die Stadt gewährt, obwohl sie dazu mehrfach in Briefen der Eidgenossen, insbesondere der katholischen Orte, aufgefordert worden war. Schon zu Beginn des Jahres 1586 stellten die katholischen Eidgenossen deswegen auf einer konfessionellen Tagsatzung die Überlegung an, die Bünde mit Mülhausen aufzukündigen. Die Beziehung zum Mülhauser Rat sahen sie im Sommer schließlich als gescheitert an. Bei einer katholischen Tagsatzung in Luzern am 10. Juni 1586 hielten die katholischen Orte ihre Vermutung fest, dass der Mülhauser Rat seiner Bürgergemeinde ihre Briefe vorenthalten habe. Sie beschlossen, dass die Gesandtschaft ihre bisherigen Schriftstücke im Finningerhandel der Mülhauser Bürgerschaft vorstelle und darauf beharre, dass die Finninger zu unparteiischem Recht kommen und wieder in Mülhausen wohnen dürfen sol-

68 Anklageschrift, 24.05.1587 (14.05. a. St.), in: Cartulaire 6, 89.

69 Ryff, Circkell, 31.

70 Vgl. zu Empfangsritualen in der Eidgenossenschaft auch *Schmid*, Liebe Brüder.

len.⁷¹ Die katholischen Orte zeigten sich bestürzt darüber, dass die Mülhauser Obrigkeit ihre bisherigen Ermahnungen und Fürsprachen und Erkenntnisse ignoriert hatte und erklärten, dass sie deswegen zur Erhaltung der Reputation der Eidgenossenschaft und des Vatterlandes handeln mussten.⁷² Dabei führten sie nicht genauer aus, worin diese Reputation ihrer Ansicht nach bestand. Aus dem Kontext lässt sich jedoch erschließen, dass die katholischen Orte die Akzeptanz eidgenössischer Erkenntnisse und Vermittlungsversuche als Teil der eidgenössischen Reputation wahrnahmen. Hierbei ordneten die katholischen Orte folglich ihren Umgang mit Mülhausen in ein eidgenössisches Normensystem ein, wobei sie sich als pflichtbewussten und die Stadt Mülhausen als reputationsschädigenden Bündnispartner wahrnahmen. Die katholischen Orte nutzten ihre Gesandtschaft deswegen zwar als letzten Versuch, das Bündnis mit der Stadt Mülhausen fortzuführen, um ihre Reputation als starkes, konfliktbeständiges Bündnissystem zu wahren, allerdings dezidiert nicht mit der derzeitigen Mülhauser Obrigkeit. Ein Brief Solothurns an Luzern verrät, dass die Abkündigung der Bünde schon vor dieser letzten Gesandtschaft konkret in Planung stand. So erklärte Solothurn, dass das Auflösen der Bünde nur zur Option werden sollte, wenn die Mülhauser Weigerung, sich eidgenössischem Recht zu unterwerfen, vom „gantzen Lyb oder burgerschafft harlang“.⁷³ Entsprechend agierten die katholischen Orte mit ihrer letzten Gesandtschaft im Sommer 1586 provokativ und untergruben bei ihrer Gesandtschaft die Autorität des Mülhauser Rates. Der Mülhauser Obrigkeit schien die Gesandtschaft, bestehend aus dem Urner Alt-Landammann Sebastian Tanner und dem Schwytzer Seckelmeister Sebastian Bühler, nicht durch die katholischen Orte angekündigt worden zu sein, denn sie reagier-

71 Entwurf einer Erkenntnis der katholischen Orte, 10.06.1586, StA Luzern 11/264.

72 „[Z]u erhaltung Loblicher Eydgnosschafft und des VatterLands alt wohlhergebracht Loblich namens Reputation“, ebd.

73 Schreiben Solothurn an Luzern vom 29.05.1586, StA Luzern, 11/264. Die Verlagerung eines Streits vor ein anderes Forum findet sich auch bei einem späteren Vorfall zwischen eidgenössischen Städten und ist somit keine Eigenheit der Länderorte. Im sogenannten Kluserhandel, bei dem 1632 Solothurn und Bern im Streit lagen, forderte der Große Rat Berns eine Antwort vom Großen Rat Solothurns ein, nachdem der Bescheid des Solothurner Kleinen Rats ihnen nicht gefiel. Vgl. *Fäh*, Kluser Handel, 33. Bei diesem Fall konnte Bern sich jedoch auf eine Geste der Ehrerbietung beziehen, indem eine Antwort von einer Instanz auf Augenhöhe eingefordert wurde. Dagegen spielten die katholischen Orte 1586 offen den Mülhauser Rat gegen die Bürgergemeinde aus und griffen auf diese Weise die Repräsentationsfähigkeit des Mülhauser Rates für die Stadt Mülhausen an.

te überrascht und wertete insbesondere die Art der Einreise der Finninger als Affront. Der obrigkeitstreue David Zwinger beschrieb, dass die begleiteten Finninger wie „Fürsten aus Persia“ eingereist seien.⁷⁴ In Mülhausen angekommen wiesen die katholischen Delegierten zudem eine Einladung zu einer Besprechung mit dem Mülhauser Rat ab und forderten eine direkte Unterredung mit einer Bürgerversammlung ein. Dieser ungewöhnlichen Forderung verweigerte sich der Rat und ließ stattdessen die Finninger aus dem Wirtshaus gefangen nehmen, in dem auch die Delegierten untergekommen waren. Auf diese Weise mit Waffen und Ablehnung konfrontiert reisten die katholischen Gesandten ab.⁷⁵

Wie erfolgreich die katholischen Orte ihren Anteil an der Eskalation verbergen konnten, zeigt sich darin, dass der Basler Stadtbürger Andreas Ryff in seiner Darstellung der Geschehnisse die katholische Forderung, eine Bürgergemeinde einzuberufen, mit dem Kommentar versah, dass Landgemeinden auch in den Länderorten Brauch seien.⁷⁶ Die vorherigen Absprachen der katholischen Orte zeigen aber, dass man diese Forderung nach einer Bürgerversammlung nicht zwingend als Teil eines politischen Unterschiedes zwischen Stadt und Länderorten verstehen muss, da diese Handlungsstrategie auch von den katholischen Städten mitgetragen wurde und auf der planenden katholischen Tagsatzung sogar als „loblich und von hohen nött“ deklariert worden war.⁷⁷ Auch wenn Mülhausen nicht offiziell Teil des Stanser Verkommnisses war, musste der Mülhauser Rat dagegen dieses Verhalten als bündniswidrige Einmischung und Aufstachelung der Mülhauser Bürger wahrgenommen haben. Entsprechend entrüstet schilderte der Mülhauser Rat den Vorfall seinen Gesandten, die zu diesem Zeitpunkt auf einer gemischtkonfessionellen Tagsatzung in Baden tagten.⁷⁸

74 Dieses und nachfolgende Geschehnisse beschreibt Zwinger ausführlich. *Zwinger, Wahre Beschreibung*, 25 ff.

75 Als die aufständischen Bürger den Stadtschreiber Schillinger im Frühjahr 1587 verhörten, gestand er auf die Frage, warum die Gesandten der katholischen Orte nicht gut und eidgenössisch empfangen worden seien, dass „im rath gredt worden, man wolte jnen gern den wein verehern, weil aber die Finiger bey jnen sint gsin, hab mans vnderlassen.“ Verhörprotokoll, Cartulaire 6, 79.

76 *Ryff*, Circkell, 31.

77 Entwurf einer Erkenntnis der katholischen Orte, 10.06.1586, StA Luzern 11/264.

78 Sie beklagten sich, dass die Forderung, mit der Bürgergemeinde zu sprechen, gegen ihre „freyheiten, alten gewonheiten vnd gebrüchen“ gestanden hätte und die Finninger zudem „hochmüetigkheith“ gezeigt hätten. Schreiben des Mülhauser Bürgermeister und Rats an die zwei Mülhauser Gesandten bei der Tagsatzung in

Allerdings machte der Mülhauser Rat vor allem die Finninger an der Eskalation verantwortlich, weshalb sich die Mülhauser Obrigkeit brieflich bei den katholischen Orten dafür entschuldigte, dass sie nicht die Chance gehabt hätten, die Gesandten mit mehr Ehren zu behandeln.⁷⁹ Der Mülhauser Rat schien sich seines diplomatischen Fauxpas sehr wohl bewusst zu sein, denn als evangelische Gesandte der Badischen Tagsatzung zur Vermittlung nach Mülhausen kamen, sandte er sofort ein Ehrengelait aus Ratsmitgliedern und gerüsteter Bürgern mit Trommeln und Pfeifen unter Ehrensalden entgegen und geleitete sie zum Wirtshaus, wo man ihnen Schenkwein erbot.⁸⁰ Unter dem Druck der evangelischen Vermittlungsgesandten entließ die Mülhauser Obrigkeit schließlich die Finningerbrüder wieder aus der Haft und sicherte ihnen zu, weiter als Bürger in der Stadt leben zu dürfen.⁸¹ Zu diesem Zeitpunkt kam eine solche Geste jedoch für die Rettung der Beziehung zu den katholischen Orten zu spät. Als diese im November 1586 ihre Siegel an ihren Exemplaren der Mülhauser Bündnisurkunde abschnitten, und die Urkunden nach Mülhausen sandten, führten sie nicht einmal mehr die Gründe auf, die sie zur Bündnisauflösung bewegt hatten. Ein erhaltenes Konzeptpapier im Luzerner Archiv verrät allerdings, dass die katholischen Orte Mülhausen eigentlich nicht nur das Fehlverhalten im Finningerhandel vorhielten, sondern auch andere Geschehnisse, wie die Beteiligung Mülhauser Bürger bei den Hugenottenkriegen.⁸² Es zeigt sich somit, dass die katholischen Orte die Gunst der Stunde nutzten, sich von einem unbequemen Bündnispartner zu lösen. Indem sie in ihrer Bündnisauflösung nur vage auf wohlbekannte Gründe verwiesen, entzogen sie sich einer kommunikativ offenen Situation, innerhalb der Mülhausen und die evangelischen Eidgenossen Gegenargumente hätte formulieren können, ob das Handeln Mülhausens

Baden Peter Hoffmann und Jakob Schön, 17.06.1586 (27.06.1586 n. St.), Cartulaire 5, 552.

79 Sie versprochen zudem Haftmilderung für die Finninger den katholischen Orten „alleinig zum gefallen“ und versprochen, sich zu verhalten wie sich „getrüwen vffrichtigen redlichen eherlichen eidtgnossen gebürt, rüemlich ist vnd wol anstatt.“ Mülhausen an 7 katholischen Orte, 08.07.1586 (18.06.1586 n. St.), in Cartulaire 5, 543.

80 Ausführlich beschrieben bei *Zwinger*, Wahre Beschreibung, 27 f.

81 Schiedsspruch durch Schiedsleute der 5 evangelischen Orte, 18.07.1586 (28.07.1586 n. St.), in Cartulaire 6, 548–552. Der mit den Finningern verbündete und mit ihnen verhaftete Oswald Schreckenfuchs hingegen musste die Stadt verlassen. Schiedsspruch durch Schiedsleute der 5 evangelischen Orte, 18.07.1586 (28.07.1586 n. St.), in Cartulaire 6, 545–547.

82 Konzeptpapier, StA Luzern, 11/264.

tatsächlich als bündnisbrüchig einzuschätzen wäre und die Aufkündigung entsprechend gerechtfertigt und ehrenhaft war. Zwar versuchten die evangelischen Orte auf die katholischen Eidgenossen einzuwirken, und das Bündnis der gesamten Eidgenossenschaft mit Mülhausen wiederherzustellen. Von der Mülhauser Obrigkeit um Rat gefragt, drückten Zürich und Bern ihre Überzeugung aus, dass die Bünde auf ewig geschlossen seien und nicht einseitig gekündigt werden könnten.⁸³ Dass die Katholiken sich also entschlossen, sich Mülhausens zu entledigen, nahmen die evangelischen Orte als bedrohliches Zeichen der Entzweiung wahr. Es liegt nahe anzunehmen, dass in diesen Städten auch die Furcht bestand, dass sich diese Trennung langfristig nicht nur auf Mülhausen beschränken könnte.⁸⁴ Als noch dringlicher gestaltete sich jedoch schnell die Deeskalation des Mülhauser Bürgeraufstands. Hierzu schickten die evangelischen Eidgenossen mehrere Gesandtschaften und setzten Vermittlungstage zwischen der aufständischen Bürgerschaft und den in Verruf geratenen Personen der Mülhauser Obrigkeit ein. Der letzte Vermittlungsversuch der evangelischen Eidgenossen scheiterte dabei besonders auffällig, weil die Mülhauser Aufständischen es an Ehrerweisung gegenüber den evangelischen eidgenössischen Gesandten mangeln ließen. Der Zürcher Wick notierte dieses Vorkommnis in seiner chronikalischen Sammlung unter der Überschrift „Wie unfründtlich und schwächlich der vier Evangelischenn Steten mit sampt Glarus Botten und gesandte, von denen zu Müllhusen empfangen“ und betonte, dass die Gesandten „khyn spys“ zukommen gelassen worden sei „unnd sy inn allwäg schwächlich ghallten, und khein Eer bewysen, wie sich gebürt hette.“⁸⁵ Die Situation weist große Parallelen zur gescheiterten katholischen Gesandtschaft im Jahr zuvor auf. Dort wie hier bewirteten Mülhauser eine eidgenössische Gesandtschaft nicht mit dem üblichen Ehrerbieten, respektierten nicht den Schutz, den sie Mülhauser Bürgern

83 *Füssli*, Bürgerlichen Unruhen, 349.

84 Der Zusammenhalt der Eidgenossenschaft wurde auch von den politischen Akteuren selbst zu diesem Zeitpunkt für fragil gehalten. Dieser Eindruck verstärkte sich für die evangelischen Orte nur noch, als sie verschiedene bedrohliche Gerüchte wahrnahmen, dass in der Region ein Krieg bevorstehen könne. Dennoch entschieden sich die evangelischen Orte während der Schiedsverhandlungen mit Mülhausen keine gesamt Eidgenössische Tagsatzung auszuschreiben, um die katholischen Orte mit diesen Gerüchten zu konfrontieren, da sie befürchteten, dass die katholischen Orte auch die Bünde zu anderen reformierten Zugewandten Orten lösen könnten, wenn die Tagsatzungsgesandten zu diesem Zeitpunkt zusammensitzen sollten. EA 5,1, Schiedsverhandlungen Mülhausen 05. –12.03.1587 (23.02.–02.03. a. St.), 14 b.

85 *Wick*, 1587, ZBZ, Ms F 35, 175 r.

zukommen lassen wollte, und ignorierten damit den mäßigenden Vermittlungsansatz und das damit einhergehende Sicherheitsverständnis der Eidgenossenschaft.

Zusätzliches Eskalationspotential bot dieser eidgenössische Besuch im Mai 1587 jedoch, weil die Mülhauser nun bewusst verschiedene Fraktionen in der Eidgenossenschaft empfingen, zu denen sie sich unterschiedlich politisch positionierten. Eine evangelische Tagsatzung hatte den Vermittlungstag angesetzt. Es waren jedoch auch katholische Gesandte erschienen, auch wenn sich die katholischen Orte offiziell nicht mehr mit dem Mülhauser Konflikt belasten wollten und nur auf das Drängen der Mülhauser eigene Gesandte zum Beobachten des Vermittlungstags geschickt hatten. Der Abschied verrät, dass die evangelischen Orte die katholischen nur auf Wunsch Mülhausens eingeladen hatten. Die evangelischen Orte hatten dabei nicht tatsächlich eine Zusage erwartet, sondern sich erhofft, dass die katholischen Orte ihre Haltung in einer Antwort festhielten, die gegebenenfalls auch die Mülhauser davon überzeugen könnten, den fünf Orten allein die Schlichtung zu übergeben. Hier zeigt sich also innereidgenössische Kommunikation nicht als Ansatz zur Konsensfindung, sondern im Gegenteil zur genauen und demonstrativen Positionsbestimmung und Abgrenzung. Allerdings ging der Versuch, klare Fronten zu schaffen, in diesem Fall für die evangelischen Orte nicht auf, denn tatsächlich fand sich eine katholische Delegation in Mülhausen ein, die aber nur zuhören wollte. Solothurn hatte in einem Brief an Luzern gleich mehrere Argumente vorgebracht, weshalb die katholischen Orte teilnehmen sollten. Nicht nur könnten sie helfen, Blutvergießen zu vermeiden, sie würden auch nach altem löblichen eidgenössischen Brauch handeln und schließlich hätten sie auch die beharrliche Weigerung Mülhausens, den Finningern Recht zukommen zu lassen, als wichtigen Beweggrund für die Bündnisaufkündigung benannt.⁸⁶ Hierin zeigt sich also, dass sich die katholischen Orte verpflichtet sahen, gerade wegen ihrer Bündnisaufkündigung mit Mülhausen im besonderen Maße Verhaltensweisen zu demonstrieren, die für Eidgenossen als angemessen galten, um somit die eigene Ehrenhaftigkeit im Handeln gegen Mülhausen zu demonstrieren.

Die Mülhauser Bürgerschaft schöpfte dank dieser katholischen Gesandtschaft allerdings Hoffnung, wieder in der Gunst der katholischen Orte zu steigen und bemühte sich, sich durch besondere Ehrerbietungen würdig zu zeigen, wieder in den Bund aufgenommen zu werden. Ryff beschreibt

86 Brief Solothurns an Luzern, Pfingsten 1587 (17.05.1587 n. St.), StA Luzern, 11/264.

den Verlauf der letzten Vermittlung: „Als si nun gehen Mülhausen kamen, do hat man die Gsandten der 4 Stötten und Glaris schlechtlich, der catolischen Ortten Gsandte aber hörlich entpfangen und tracktiert, si sind inen entgegen geritten und hörliche Gselschaft gleistet, gegen den evangelischen aber hat man sich gestelt als gegen Gesten [sic!], die man nit gern sicht“.⁸⁷ Während die evangelischen Orte rüde behandelt wurden, erlebten die katholischen Gesandten einen bevorzugten Empfang in Mülhausen, der in der feierlichen Bitte der knienden Bürgerschaft kumulierte, sie wieder in den Bund aufzunehmen.⁸⁸ Die evangelischen Gesandten wurden nicht mehr Zeugen dieses Vorgehens, denn sie waren zu diesem Zeitpunkt bereits brüskiert abgereist. Der größte Mülhauser Fehltritt entstand in dieser Abreisituation: Als die evangelischen Gesandten versuchten, unter ihrem Schutz auch einige Mülhauser Bürger des Kleinen Haufens aus der Stadt zu geleiten, hielten Bürger des Großen Haufens den Zug bewaffnet auf und verhinderten gewaltsam die Flucht obrigkeitstreuer Mülhauser.⁸⁹ Mit ihrem Gebaren zeigten die aufständischen Mülhauser sehr eindrücklich, dass sie kein Interesse daran hatten, Zugewandter Ort nur für den evangelischen Teil der Eidgenossenschaft zu bleiben. Als Konsequenz dieser Gesandtschaft bekannten die evangelischen Orte die friedliche Vermittlung als gescheitert und bereiteten die militärische Intervention vor. Nur zwei Wochen später eroberten die evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen die Stadt Mülhausen in einer Nacht.

Es ist zu bemerken, dass die zwei dargelegten gescheiterten Gesandtschaften nicht als alleinige Auslöser der Bündnisaufkündigung durch die katholischen Orte, respektive die militärische Intervention die evangelischen Orte verantwortlich gemacht werden können. Im Gegenteil standen sowohl die Bündnisaufkündigung als auch die militärische Intervention bereits vor diesen Ereignissen als mögliche Handlungsoptionen der Orte zur Debatte. Die unterlassenen Ehrungen sollten folglich nicht als Gründe, sondern als Eskalatoren und äußeres Zeichen verstanden werden, welches die eidgenössischen Orte überzeugte, dass eine friedliche Konsensfindung im Sinne der Bünde nicht mehr möglich war und andere Handlungswege beschritten werden mussten. Nimmt man die Monate vor der evangelischen Intervention in den Blick – was im folgenden Schritt unternommen werden wird –, dann zeigt sich, dass sowohl die katholischen Orte als auch

87 Ryff, Cirkell, 36.

88 Zwinger, Wahre Beschreibung, 222.

89 Zwinger endete die Schilderung dieser Szene bedauernd mit den Worten „Das war die Ehre, die diese Welfen den Herren Eidgenossen für so vielfältige Mühe, Arbeit, Treue und Dienst bewiesen haben.“ Zwinger, Wahre Beschreibung, 167.

die evangelischen sehr genaue Erwägungen anstellten, welches Handeln ihnen politische Vorteile verschaffte und gleichzeitig innerhalb der Eidgenossenschaft als ehrenhaft gelten konnte.

3.3 Chance zur Intervention oder Zwang zur Intervention? Handlungsstrategien der katholischen und evangelischen Orte

Auch wenn die katholischen Orte bei offiziellen Bitten der Mülhauser Bürgerschaft, bei den Unruhen zu vermitteln, das Gegenteil behaupteten, endeten mit der Aufkündigung der Bündnisse faktisch nicht alle ihre Verbindungen zur Stadt Mülhausen. Die Eskalation der schwelenden Unzufriedenheit in der Mülhauser Bürgerschaft aufgrund der Bündnisaufkündigung bedeutete im Gegenteil, dass die katholischen Orte ihren indirekten Einfluss auf Mülhausen steigern konnten – schließlich gewannen dadurch die Teile der Mülhauser Bürgerschaft an Handlungsfähigkeit, die sie vorher unterstützt hatten. Der Mülhauser Bürgermeister Peter Ziegler, zu diesem Zeitpunkt bereits von den aufständischen Bürgern gefangen gesetzt, drückte im Dezember 1586 dahingehend gegenüber dem Prädikanten David Zwinger in einem Brief seine Besorgnis aus, als die Bürgerschaft wieder eine Delegation zu den katholischen Ländern schickte. Ziegler fürchtete, dass ein Eingreifen der katholischen Orte in die innerstädtischen Unruhen die Abhängigkeit Mülhausens von den katholischen Orten und die Rekatolisierung der Stadt zum Ziel und zur Folge haben würde. „Denn, wenn sie ihren Fuss einmal setzen, er gar kümmerlich hinweg zu tun sein wird. Da es dann, Gott erbarmt, nicht allein um mich zu tun sein wird, sondern auch um die Religion gar misslich stehen würde.“⁹⁰ Er hielt demnach ein Eingreifen des ehemaligen Bündnispartners zugunsten der Aufständischen für plausibel. Gerüchte, dass die Mülhauser sich bei entsprechender Ermutung vielleicht wieder der katholischen Konfession zuwenden würden, mussten Hoffnungen bei den katholischen Orten wecken, Mülhausen zu einem strategisch wertvolleren Bündnispartner machen zu können, der die eigene konfessionelle Partei innerhalb der Eidgenossenschaft stärken würde. Nicht bekannt sind die tatsächlichen Ausmaße der Unterhandlungen mit den Gesandten, die die Mülhauser Aufständischen Ende 1576 und in der ersten Jahreshälfte des Jahres 1587 an die katholischen Orte schickten, um diese zur Unterstützung und Wiederaufnahme in den Bund zu bewegen. Folglich fehlen auch Hinweise auf Luzerner Debatten und

90 Zitiert nach *Zwinger*, Wahre Beschreibung, 75.

Argumente, wie ein Umgang mit Mülhausen auszusehen habe. Sehr bewusst machten die katholischen Orte aber wohl gegenüber der Mülhauser Bürgerschaft keine schriftlichen Zusagen, die eine größere Verbindlichkeit bedeutet hätten. So blieben die Aussagen der Mülhauser Gesandten bei ihrer Rückkehr die einzige Informationsquelle, die auch die Mülhauser Bürgerschaft als Entscheidungsbasis für ihr weiteres Vorgehen zur Verfügung hatte. Laut den Mülhauser Gesandten hätten die katholischen Orte durchblicken lassen, dass sie wieder in Erwägung ziehen würden, die Stadt Mülhausen als Eidgenossen anzunehmen, wenn sie „den Garten jäteten“,⁹¹ also die Bürgerschaft diejenigen Ratsmitglieder mit dem Tode strafe, die dazu beigetragen hatten, dass die katholischen Orte den Bund aufgekündigt hatten. Zwinger kommentierte die Unsicherheit einer solchen rein mündlichen Überlieferung, indem er bemerkte, dass die Obrigkeiten der katholischen Orte wohl anders vorgegangen wären, wenn sie wirklich Gefallen an allen Vorgängen in Mülhausen gehabt hätten. Heimlichkeit war also das Mittel, mit denen die katholischen Orte, allen voran Luzern, ihr Dilemma lösten, dass das politisch opportune Vorhaben, aus Gründen der Rekatholisierung die aufständischen Bürger einer Stadt gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit zu unterstützen, als unehrenhaftes Verhalten gedeutet werden konnte.⁹² Vorgeblich entrüstet und überrascht reagierte der Luzerner Schultheiß Pfeiffer entsprechend auf Gerüchte, wonach er die Mülhauser Bürgerschaft zur Unruhe anstiftete. Er bat den abgesetzten Mülhauser Bürgermeister Peter Ziegler sogar um eine Liste mit den Namen derer, die solche ehrwürdigen Gerüchte über ihn verbreiteten.⁹³ Die Mülhauser Gesandten der Bürgerschaft zeigten dagegen keine Zweifel an der Unter-

91 *Zwinger*, Wahre Beschreibung, 92.

92 Tatsächlich bekannte der mit den Aufständischen verbündete Bürgermeister Valentin Friess nach seiner Gefangennahme im Zuge der evangelischen Eroberung einem Berner Zeitzeugenbericht zufolge, dass „Inen der pfiffer von Luzern zu Hilff kommen“ wäre, wenn die reformierten Orte die Stadt nicht vorher eingenommen hätten. Dieses Bekenntnis schien weitläufig bekannt gewesen zu sein, da es sich in einem Bericht befindet, den vermutlich ein Augenzeuge verfasste, der jedoch vor allem die militärische Auseinandersetzung der Intervention schilderte und nicht zum inneren Entscheidungsträgerkreis gehörte. *Wiermann*, Hystory. Siehe auch Anmerkung 119. Auch schildert Wick die Gefangennahme eines Luzerners während der Einnahme Mülhausens, der laut eigener Aussage im Auftrag Pfeiffers dagewesen war. Eine weitergehende Unterstützung durch die katholischen Orte erscheint jedoch unwahrscheinlich, da dies die Destabilisierung des Bündnissystems durch einen offenen Waffengang gegen die evangelischen Orte für einen kleinen, für die Innerschweizer Orte uninteressanten Zugewandten Ort bedeutet hätte.

93 Ludwig Pfeiffer an Peter Ziegler, 25.04.1587, in Cartulaire 6, 85.

stützung der katholischen Orte, denn sie wurden ehrenvoll empfangen und sogar mit Ehrenwein bedacht.⁹⁴

Derweil bemühten sich die evangelischen Orte Ende des Jahres 1586 und im Frühling 1587 gemäß ihren Bündnisverpflichtungen, mit Hilfe mehrerer Gesandtschaften eine gütliche Einigung in Mülhausen zu erzielen und Gewaltausbrüche in Mülhausen zu vermeiden. Schnell trat allerdings auch eine gewaltsame Handlungsoption in der Kommunikation mit Mülhausen auf. Bereits als im Dezember 1586 der Große Haufen in Mülhausen einen neuen Rat erwählt hat, dessen Kompetenzen aber nicht von allen Bürgern und der alten Obrigkeit anerkannt worden waren, schickte die aufständische Bürgerschaft am 21. Dezember 1586 ein Schreiben an Zürich, worin sie berichtete, dass Angehörige der alten Obrigkeit gedroht hätten, eine Besatzung aus der Schweiz kommen zu lassen. Die Bürgerschaft argumentierte, dass daraus aber leicht eine Meuterei entstehen konnte, „nüzit guts darus erfolgen, vnd so man uns ein besatzung in die Statt legen, würden wir villichten solche nit inloßen, Ehre Lib Guts vnd Blut, wie frommen trüwen weydlichen Eydtgnoßen gebürt, darsetzen, auch Lieb und Leid miteinander lyden.“⁹⁵ Die Bürgerschaft griff somit auf ein Verständnis der Eidgenossenschaft als Verbindung zurück, die sich gegenseitig gegenüber Übergriffen absicherte und diesen Schutz auch zu einer Frage der Ehre machte.

Die tonangebenden Mülhauser Aufständischen weigerten sich, eine Vermittlung mit nur dem evangelischen Teil der Eidgenossenschaft anzustreben und da die katholischen Orte sich mit dieser Angelegenheit nicht mehr beladen wollten, forderten die Mülhauser Bürger, ausschließlich aus ihren eigenen Reihen ein Malefizgericht zu besetzen, um mehrere Funktionsträger der Mülhauser Obrigkeit wegen verschiedener Amtsvergehen und dem Verwirken der Bünde zu bestrafen. Die evangelischen Eidgenossen verstanden die aufständischen Bürger jedoch nicht als legitime Obrigkeit, die eine Bestrafung der vorherigen unternehmen und legitimerweise ihre Rechte gegenüber der Eidgenossenschaft und der ehemaligen Mül-

94 Als eine Gesandtschaft der Mülhauser Bürger im Januar 1587 Luzern, Uri, Schwitz, Unterwalden und Zug besuchte, schrieben sie an die Bürgerschaft, dass ihr Anliegen gut verlief, „dan man vns allhie zů Lutzern, zů Vry, Schwytz Vnderwalden ob vnd nydt dem waldt, vnd zů Zug gar gütwillig verhört, frintlichen güten bescheidt geben, an etlichen Orten vns den erenwin geschenckt, allein sy ylen nit mit den sachen“. Mülhauser Bürgergesandtschaft an Mülhauser Bürgergemeinde, Luzern 16.01.1587(a. St.)/26.01.1587, in: Cartulaire 6, 9.

95 Schreiben Mülhauser Bürgerschaft an Zürich, 11.12.1586 (21.12.1586 n. St.), in: *Mieg*, Geschichte 2, 155.

hauser Obrigkeit durchsetzen könne. Folglich akzeptierten die evangelischen Orte nur eine Aussöhnung oder die Übertragung des Mülhauser Konflikts an ein eidgenössisches Schiedsgericht. Eine erste Drohung der Orte, notfalls die Mülhauser Ordnung auch mit Gewalt wiederherzustellen, sprachen die Gesandten am 1. März aus, nachdem ein tagelanger Vermittlungsversuch in Mülhausen mit Gesandten der evangelischen Orte zu scheitern gedroht war. Die Weigerung der Mülhauser Bürger einzulernen, ließ an Ehrerweisung gegenüber den evangelischen Orten mangeln, die die eidgenössischen Vermittlungsgesandten wahrnahmen. So beklagten sie sich, dass die Mülhauser Bürgerschaft den Fünf Orten „vor aller Welt immerwährende Schmach“ bereite, wenn sie die ehemalige Obrigkeit vor ein Malefizgericht unter freiem Himmel stelle. Dabei verwiesen die Gesandten auf die Gefahr, dass durch solch ein Vorgehen auch anderorts Rebellionen inspiriert werden könnten.⁹⁶ Die evangelischen Gesandten sahen somit nicht nur die Ehre ihrer Orte als Bündnispartner bedroht, sondern auch die ständische Ehre der Obrigkeit. „Und wo sie nicht anders wollten, möchte es bald dazukommen, dass auch die fünf protestierenden Orte ihnen die Bundesbriefe herausgeben möchten. Was für unwiederbringlicher Schade[n] aber ihnen und ihren Nachkommen daraus erwachsen würde, geben sie ihnen vernünftig zu bedenken.“ Zudem verkündeten sie unheilvoll, sie würden die Mülhauser zukünftig „nicht mit Worten, sondern mit scharfen Geisseln zwicken“, wenn diese sich weiterhin uneinsichtig zeigten.⁹⁷

Kurzfristig wurde diese Spannung aufgelöst, indem die Lösung des Konflikts vertagt wurde: die eidgenössischen Gesandten konnten der zumindest aufgeschreckten Bürgerschaft wieder das Versprechen abringen, Frieden zu halten bis zur nächsten Tagsatzung, auf der über diese Angelegenheit wieder verhandelt werden sollte.⁹⁸

Die bisherigen Vereinbarungen konnten die Umtriebe in Mülhausen allerdings nicht beenden. Im Gegenteil beklagte sich der kleine Haufen über noch offensivere Aggressionen des großen Haufens. Schließlich warfen die evangelischen Orte auch den Mülhauser Bürgern explizit ehrenrühriges Verhalten vor. Sie ermahnten sie, dass sie ihre Strategie, selbst die Strafe gegenüber Mitgliedern der Obrigkeit festzusetzen, nicht weiter verfolgen sollten, da dies ihnen und ihren Kindern Leid und Schande einbringen

96 EA 5,1, 10 a.

97 Zitiert nach *Zwinger*, Wahrer Bericht, 104 f.

98 EA 5,1, 11 a.

könnte.⁹⁹ Interessant ist an diesem Brief, dass die Bürgerschaft – wie auch in anderen Briefen der Eidgenossenschaft aus diesem Zeitraum –, als Eidgenossen angesprochen wurden. Auf diese Weise machten die Obrigkeiten der evangelischen Orte die Bürgerschaft zu berechtigten Verhandlungspartnern, die sich jedoch auch den Pflichten der eidgenössischen Bünde zu unterwerfen hatten. Das Befolgen der Bünde wurde in dem Brief als Ehrensache dargestellt. So würde eine Weigerung, sich eidgenössischem Recht zu unterwerfen als schändlich angesehen. Gleichzeitig wurde das Funktionieren der Bünde auch auf Basis von Ehre und Reputation begründet, denn die Fünf Orte äußerten sich darüber empört, dass die Mülhauser kein eidgenössisches Schiedsgericht aus den fünf evangelischen Orten akzeptieren wollten und schrieben, dass sie dachten, bei ihnen „in besserer reputation“ zu sein, „dan wir aber leider on vnderlsz im werck erfahren müezen.“¹⁰⁰

Die vier reformierten Städte und Glarus entschieden sich schließlich bei einer eigens wegen des Mülhauser Handels angesetzten Tagsatzung in Aarau am 30. April 1587 (20. April a. St.), noch eine letzte Anstrengung zu unternehmen, die Mülhauser Bürgerschaft mit ihrer Obrigkeit zu versöhnen. Eine militärische Intervention in Mülhausen zugunsten des Rates schien zu diesem Zeitpunkt aber zumindest als Handlungsoption bereits erwogen worden zu sein, da der Eidgenössische Abschied explizit erwähnt, dass die Gesandten noch nicht die Zeit gekommen sahen, Gewalt gegen die Aufständischen anzuwenden und auch keiner der Gesandten hierzu klare Instruktionen von seinen Obrigkeiten erhalten hätte.¹⁰¹ Erst nachdem auch dieser Vermittlungsversuch scheiterte, beschlossen die evangelischen Eidgenossen, die Ordnung in Mülhausen wieder mit Gewalt herzustellen.¹⁰² Es zeigt sich also, dass die evangelischen Orte es als notwendig sahen, jegliche friedliche Handlungsoption auszuschöpfen, bevor sie Gewalt anwandten, da ein solcher radikaler Schritt nicht dem üblichen eidgenössischen Vorgehen und somit nicht den Handlungsnormen entsprach, denen sie sich verpflichtet sahen. Eine Predigtanweisung für die Feldprediger beim evangelischen Kriegszug gegen Mülhausen zeigt, mit welchen Erklärungsmustern die evangelischen Orte ihr schlussendliches Vorgehen

99 „[D]ie auch eüch vnd eüweren kindern nit minder zu leid vnd vngemach, alsz zu vnerlözhlicher nachred, vnglimpf, schand vnd spott gelangen wirt“. Schreiben Basel an Mülhauser Großen Haufen, 26.04. (06.05. n. St.) 1587, Cartulaire 6, 86.

100 Ebd.

101 EA 5,1, 20 a.

102 EA 5,1 26 a.

dennoch rechtfertigten, denn auch die Prediger mussten den Soldaten glaubhaft machen, dass ihr Kriegseinsatz nicht das Seelenheil gefährdete. Die Predigtanweisung legte den Angriff auf Mülhausen als Verpflichtung gegenüber Gott, Bündnis und der eigenen Sicherheit dar. So stilisierte die Predigtanweisung die Obrigkeit, Hauptleute und Soldaten zu Werkzeugen Gottes, durch die er Stadt- und Landfriedensbrüchige strafe.¹⁰³ Entsprechend wurde der Ausgang des Kriegszugs in Gottes Hände gelegt. Als Beleg für den Umstand, dass die Obrigkeiten der eidgenössischen Städte „kein rachgirikkeit treibt, sonder der Befelch Gottes, dem sie in ihrer tragenden Ampter halben sollen nachkommen“¹⁰⁴ führte die Anweisung an, dass das Vorgehen gegen Mülhausen Mühe und Gefahr bedeute, die sich die Obrigkeiten sparen würden, wenn es nur um ihren eigenen Nutzen ginge. Auf diese Weise löst die Predigtanweisung das Paradoxon auf, einen „krieg, dessen End doch ist erhaltung des Landtfridens“¹⁰⁵ anzustreben. Dies verweist darauf, dass es auch bei den evangelischen Orten durchaus Zweifel gegeben haben kann, ob ein gewalttätiger Angriff auf die Stadt Mülhausen bündnislegitim war. Die Ansicht, dass sich die Gewalt illegitimer Weise gegen Mülhausen als Bündnispartner wenden würde, bekämpfte die Predigtanweisung deswegen noch einmal mit einer anderen Argumentationsstrategie, indem sie erwähnte, dass viele der Aufständischen Fremde seien. Die Predigtanweisung differenzierte sehr genau zwischen „rechten“ und „vermeindte[n]“ Mülhausern und erklärte, dass letztere „ihrer Stadt feinde“ seien, die eine Gefährdung für die Konfession, die ordentliche Obrigkeit, aber auch den eidgenössischen Umgang darstellten.¹⁰⁶ Religion und die bestehende Ordnung waren dadurch deutlich als Referenzobjekt einer Bedrohungskommunikation markiert, die die militärische Intervention als außergewöhnliche Maßnahme der Sicherheitsproduktion zur Bündnispflicht werden ließ. Hier liegt demnach ein klassischer „securitizing move“ vor. Die Gefahr für die eigene Sicherheit wurde zudem noch zusätzlich betont, indem die Predigtanleitung darauf verwies,

103 Akten, UBB, AA III, 13,1 3r. „Mit guttem Gewüssen, dienen alle die Gott dem Herren der Herrscharen (wen er [...] Aufrühr und ander sonds, durch welche der Frieden zu Stadt und Land bekümmert wirdt, straffen will) die er ordentlicher weiß darzu braucht, Sie seyen Oberkeit, oder deren Hauptleut und Kriegsvolk.“

104 Ebd., 3v.

105 Ebd., 5v.

106 Ebd., 3v.

dass der Aufstand auch unzufriedene Bewohner anderer eidgenössischer Orte inspirieren könnte.¹⁰⁷

Unter den Vorwürfen gegen die Aufständischen sticht hervor, dass darin auch das Verhalten gegenüber der Eidgenossenschaft benutzt wurde, um die Aufrührerischen zu delegitimieren. Sie hätten „die Ehren Regimente Lobliche Gesandten wider die Iura Gentium verschmehren“ und „Eidtgenoßische Gesandte schmechlich und ubel halten, unangesehen das sie ihr wolfart, glück und heil suchen und begeren.“¹⁰⁸ Umgekehrt würde es der Eidgenossenschaft zum Guten und zu Ehren gereichen, die Stadt Mülhausen von den Aufrührerischen zu retten. Ehre wurde damit also zu einem Handlungsmotiv für die Intervention erklärt. Der Zwang zur militärischen Intervention wird in der Predigtanweisung nicht nur durch die äußeren Grundumstände nahegelegt, sondern auch damit, dass alle anderen Mittel bereits erschöpft gewesen seien. Als ehrlich, billig und recht deklariert demnach die Predigtanweisung auch den nun gewählten Ansatz der eidgenössischen Obrigkeiten, da – wie im Text extra betont wird – vorher „alle milteren mittel, den friden und ordentlich gericht zu erhalten, versucht worden“ seien. Auf diese Weise legt die Predigtanweisung dar, dass die eidgenössischen Orte sowohl aus den richtigen Gründen als auch mit den gerechten Mitteln handle. Diese Erklärungen folgt somit den in Kriegserklärungen der Frühen Neuzeit etablierten Argumentationslinien, um einen Krieg als gerecht zu deklarieren.¹⁰⁹ Die Rechtfertigung der Maßnahmen in diesen Predigten erfolgte jedoch nicht gegenüber den Mülhausern und auch nicht gegenüber anderen Bündnispartnern, sondern gegenüber den eigenen Soldaten. Dies erklärt auch, weshalb hervorgehoben wurde, dass die Bewahrung der Eidgenossenschaft als Vaterland notwendigerweise über die körperliche Sicherheit der kämpfenden Bürger gestellt werden musste: „Darumb soll sich nimandt, der ein Verstandt hatt, verwunderen das unser Herschafft, mit notwendigen ernst und gewalt dar zu thund. Wiewol sie, als die hochverstendigen, wolerkennen, das solche

107 Diese Angst mag durchaus real gewesen sein. Der Basler Rat hatte Ende Juni zwischenzeitlich den Basler Prediger Leonhard Ritter seines Amts enthoben, da dieser sich auf der Kanzel für die Mülhauser Aufständischen ausgesprochen hatte. Am 05.08.1587 (15.08.1587 n. St.) untersagte der Basler Rat zudem, „ein frommer Oberkeit mit spitzen und hässigen wortten, ungewarnter dinge ab der Cantzel öffentlich traducieren“, da hieraus „nichz anders dan Verachtung der Ordnung Gottes, heimliche Meutereyen“ entstehen würden, wie das „kläglich Exempel zu Mülhausen“ zeige. StA Basel-Stadt, Kirchenarchiv D1,1 45 ff.

108 Akten, UBB, AA III 3 13,1 4r.

109 Vgl. zu Kriegserklärungen in der Frühen Neuzeit *Tischer*, Kriegsbegründungen und *Klesmann*, Bellum Solemne.

kriegshandel gelt, gut und blut kosten, und als die Rätter des Vatterlands ihrer Burgerschaft gern verschonen.“¹¹⁰

Auf diese Weise wird das Handeln der Obrigkeiten als ehrenhaft und bedacht dargestellt in ihren Verpflichtungen gegenüber der eigenen Bürgerschaft und ihrer eidgenössischen Bündnispartner. Der Bezug auf Gott in der Kriegsrechtfertigung der Predigtanweisung ist nicht allein der Quellengattung geschuldet. Da die Ehre in der Frühen Neuzeit auch als eine Ehre vor Gott verstanden wird, reflektierten Handlungen zur Ehre Gottes umgekehrt auch immer die Ehre der handelnden Akteure.¹¹¹ So dankte der Basler Jonas Grasser am 26. Juni (16. Juni a. St.) nach einer Predigt einen Tag nachdem die evangelischen Städte Mülhausen eingenommen hatten, dass Gott durch den Ausgang der Ereignisse „der Evangelischen Eydgnessen / Ehr vnnd Lob / vnd des Vatterlands Frieden“ gefördert habe.¹¹² Die eidgenössischen Obrigkeiten stellten ihre Ehrenhaftigkeit demonstrativ zur Schau, in dem sie den erfolgreichen Ausgang ihres Kriegszugs Gottes Wohlwollen zuschrieben. Die Berner Obrigkeit wies beispielsweise ihre Prädikanten an, am Sonntag nachdem sie die Siegesnachricht erhalten hatten, nur über diese Angelegenheit zu predigen und die Gemeinde zu ermahnen, Gott für den Sieg zu danken.¹¹³ Auf diese Weise nahmen sie auch aktiv Einfluss darauf, wie ihr Handeln in der Eidgenossenschaft verstanden werden sollte.

4. Die nachträgliche Ausdeutung und publizistische Aufarbeitung des Finningerhandels im Jahr 1587

Sowohl die protestantischen als auch die katholischen Eidgenossen erlitten die Krise im Finningerhandel nicht passiv, sondern deuteten sie produktiv aus, um zu ergründen, welches Verhalten die Bünde erlaubten und wie sie von den Bünden und den entstehenden Situationen profitieren konnten. Nur so ist zu verstehen, dass die katholischen Orte die Gelegenheit nutzten, sich von dem ‚lästig‘ gewordenen evangelischen Bündnismitglied

110 Akten, UBB, AA III 3 13,1 p 4v.

111 Weber, Art. „Ehre“.

112 Grasser, Dancksagung, cxix.

113 Undatiertes Schreiben eines Berner Prädikanten, Wick 1587, ZBZ, Ms F 35, 194 v. Der Berner Pfarrer Abraham Müsli kam dieser Aufforderung nach. Das Dankgedicht zum Ende seiner Predigt am 25.06. (15.06. a. St.) findet sich ediert bei August Stoeber. Gebet, 80. Er schrieb später auch einen eigenen Bericht zum Mülhauser Handel. *Musculus*, Beschreibung, 315–468.

Mülhausen zu trennen, damit die Endlichkeit der Bünde im Vollzug festlegten und gleichzeitig statt eines gewalttätigen Eroberungsversuchs die Bünde als Pfand einsetzten, in der Hoffnung, Mülhausen so ohne direkte Einmischung zu rekatholisieren.¹¹⁴ Genauso lässt sich aufgrund der aktiven Interpretationsleistung der Orte in Bezug auf die Bünde die Einmaligkeit der Intervention der protestantischen Eidgenossen erklären, die Mülhausen als Tor zum Elsass Wert zumaßen, dabei aber gleichzeitig anstrebten, die Ehre der Eidgenossenschaft als konsensfähiges Gebilde und gemäß der göttlichen Ordnung treu zu verteidigen. Die evangelischen Orte konnten zwar Mülhausen stärker an sich binden und gewannen einen Stützpunkt für ihren Zug nach Frankreich, jedoch zu dem hohen Preis, sich vor den Augen der benachbarten Mächte, den katholischen Bündnispartnern und einer größeren Anzahl Bürger in Mülhausen davor rechtfertigen zu müssen, Gewalt gegen die Stadt Mülhausen ausgeübt zu haben. Dieser Rechtfertigungszwang verweist auf den Umstand, dass sie befürchteten, sowohl die katholischen Orte als auch Dritte könnten ihre Bündnistreue zu den Mülhausern und damit ihren Leumund in Frage stellen, und zeigt die Wichtigkeit, die die eidgenössischen Orte diesen Werten in der damaligen Zeit für die Existenz nachhaltiger Beziehungen

114 Die katholischen Orte machten die Konfessionszugehörigkeit damit zu einem Bündnisargument. Als die Mülhauser in den Jahren nach dem Finningerhandel wieder um Aufnahme in den Bund mit den katholischen Orten baten, verweigerten diese ihre Zusage. Aus den Nidwalder Landsgemeindeprotokollen geht hervor, dass die katholischen Orte Mülhausens Rückkehr zum alten Glauben als Bedingung aufstellten, mit der eine Wiederaufnahme möglich werden könnte. Nidwalden, 243. Auch auf einem Brief der Mülhauser an den Luzerner Rat 1595 ist handschriftlich vermerkt, dass eine Aufnahme nur möglich wäre, wenn Mülhausen wieder zu dem Zustand zurückkehre, in dem es sich befand, als die Bünde das erste Mal geschlossen worden waren – folglich katholisch. Schreiben Mülhausen an Luzern, 28.02.1595 (10.03.1595 n. St.), StA Luzern, 11/264. Die Frage, ob die Bünde generell noch gelten, wenn ein Bündnispartner anfang, eine andere religiöse Lehre zu vertreten, war bereits zu Beginn der Reformation aufgeworfen worden, als Zürich zum damaligen Zeitpunkt noch als einziger eidgenössischer Ort die Reformation einführte und insbesondere die Innerschweizer Orte daraufhin eine Zeit lang die Teilnahme Zürichs an der Tagsatzung ablehnten. Tatsächlich fand auch nach der Reformation bis zum Ende des 18. Jahrhunderts keine ganzeidgenössische Bundeserneuerung mehr statt, da die traditionelle Eidesformel die Heiligen anrief und deshalb von den reformierten Orten abgelehnt wurde. Vgl. hierzu *Rappard*, Renouvellement. Trotzdem hatte die Eidgenossenschaft auch nach der Reformation überkonfessionell Fortbestand. Die Folgen des Finningerhandels zeigen jedoch, dass sich die Mitglieder Eidgenossenschaft zunehmend auf ihre konfessionellen Bande stützten.

zumaßen. Verlierer in dieser Unruhe blieb die Stadt Mülhausen. Wie im eingangs zitierten Klagelied eines anonymen Mülhausers hatte der Finningerhandel Reputation und Status der Stadt angegriffen. Aus der Warte des Mülhauser Rats und der Bürgerschaft muss der Verlust der Mehrzahl der eidgenössischen Bündnispartner bedrohlich und potenziell freiheitseinschränkend gewirkt haben. Die nachfolgenden Versuche des Kaisers, Mülhausen wieder stärker in die Reichsstruktur zu integrieren, führen vor Augen, wie wichtig es für Mülhausens Handlungsspielraum war, dass „turning swiss“¹¹⁵ innerhalb und außerhalb der Eidgenossenschaft nicht als revidierbarer Prozess verstanden wurde. Der größte Fehler sowohl der Mülhauser Obrigkeit gegenüber den katholischen Orten als auch der aufständischen Bürgerschaft gegenüber den evangelischen Orten bestand darin, zu unterschätzen, dass die Bünde nicht nur die Sicherheit der eigenen Freiheit gegenüber Dritten und einander garantieren sollten, sondern auch in Form einer Ehrgemeinschaft zu Respekt gegenüber den anderen Bündnispartnern verpflichteten und damit die Einmischung in innerörtliche Angelegenheiten erzwingen konnten.

In der Forschung wird der Finningerhandel als ein Moment eidgenössischen Scheiterns behandelt. Thomas Lau beispielsweise betont, dass Konfliktmechanismen der Eidgenossenschaft in diesem Fall versagt hätten, weil die unausgesprochenen Verhaltensnormen für die Mülhauser Obrigkeit als peripher gelegenen Ort nicht durchschaubar genug gewesen seien.¹¹⁶ Nachdem die katholischen Orte die Bündnisse mit Mülhausen aufgekündigt hatten, wurde die Situation jedoch für alle involvierten Parteien in ihren Folgen unwägbare. Dies provozierte neue Erklärungsansätze zu Bündnispflichten und ehrenvollem Handeln innerhalb der Eidgenossenschaft. Krisenmomente im Bund erforderten das Ausloten von Handlungsoptionen und konnten somit eine Neudefinition von bündnikskonformen Verhalten ermöglichen. Durch die fortwährenden Beziehungen der evangelischen Orte zu Mülhausen und der katholischen Orte zu den evangelischen Orten, mussten alle Beteiligten ihre Handlungen nicht nur im Vollzug erklären, sondern auch im Nachhinein nachhaltig in das Wertesystem der Eidgenossenschaft integrieren, um weiterhin als akzeptabler Bündnispartner zu gelten. Dies ist somit der Schnittpunkt, an dem die Wahrung von Ehre die Wahrung von Reputation betraf.

Auch wenn die katholischen Orte entgegen der Bitten der aufständischen Mülhauser Bürgerschaft keine militärische Hilfe schickten, löste die

115 *Brady, Turning Swiss.*

116 *Lau, Affäre Finninger*, 247.

evangelische Intervention bei ihnen dennoch Befremden aus. Die evangelischen Rechtfertigungen für die Eroberung Mülhausens verfielen bei den katholischen Orten nicht. Der Luzerner Stadtschreiber Renward Cysat etwa stellte 1609 in seinem sogenannten Geheimbuch Überlegungen zum Vorgehen bei einem Krieg in der Eidgenossenschaft an und betrachtete dabei im besonderen Maße auch die Verlässlichkeit der Luzerner Bündnispartner.¹¹⁷ Mit dem Verlauf des Mülhauser Aufstands schien Cysat sich in seiner Auffassung von Konfessionszugehörigkeit als wichtigstes Deutungsmuster von Loyalität und Beihilfe bestärkt zu sehen. Er erläuterte, dass die katholischen Orte Mülhausen die Bünde aufgekündigt hätten, nachdem sie ihnen „andre schmach vnd trutz bewiesen“ hätten. Da sie auch den vier evangelischen Städten und dem zur Hälfte evangelischen Glarus „glychen trutz bewysen“ hätten, hätten diese sie „mit kriegsgwallt überzogen“ bestraft und eine zeitlang bevogtet. Es klingt folglich fast verwundert, wenn sich Cysat zu den derzeitigen, guten Beziehungen zwischen Mülhausen und den evangelischen Orten äußerte.¹¹⁸ Cysat erklärte somit die Eroberung Mülhausens durch die evangelischen Städte als illegitime Rache, nicht als Intervention zur Herstellung des Rechts in Mülhausen. Mit dieser Interpretation stand er nicht allein, denn die gewaltsame Niederschlagung des Mülhauser Aufstands löste eine Welle von Publikationen und Berichten aus, die die Handlungsmotive der beteiligten Parteien ergründeten. Obwohl die evangelischen Orte mit ihrem Angriff auf die Stadt Mülhausen der alten Obrigkeit beigestanden hatten, bedurfte die militärische Intervention in einen verbündeten Ort offensichtlich besonderer Erklärung und wurde nicht als allgemein verständliche Konfliktlösungsoption innerhalb eines Bundes wahrgenommen. Im Falle der Mülhauser Eroberung stand der Einsatz von Gewalt unter dem Ruch des Bündnisbruchs, wie die evangelischen Orte schnell bemerkten. Eine Reihe von Flugschriften, Berichten und (Spott-)Gedichten befasste sich mit den Mülhauser Unruhen und ihrer Niederschlagung.¹¹⁹ In diesen narrativen Quellen zeigt sich eine

117 Cysat, Geheimbuch.

118 „Dannocht so vermag jr schön Euangelium so vil das sy widerumb die besten fründ, vnd sy dieselben protestierenden ort sich jrer wider die catholischen ort vnd wider den keiser [...] annement, ja den keiser vnd die catholischen ort jre gethrüwe Eidtgnossen von desswegen trutzen dörrfent, die doch sy nit wir sy also jämmerlich tribuliert vnd beschädiget hand.“ Ebd., 137.

119 Das rege Interesse an dem Mülhauser Handel lässt sich auch daran erkennen, dass noch heute eine Reihe von Berichten in vielfachen Abschriften vorliegen. So findet sich die Erzählung eines Berner Augenzeugen nicht nur ans Ende der aus dem 15. Jahrhundert stammenden Chronik des Berners Conrad Justinger niedergeschrieben. Ediert als *Wiermann*, Hystory. Auch in einer Straßburger

intensive Auseinandersetzung darüber, welche Akteure in Mülhausen und der Eidgenossenschaft im Finningerhandel rechtmäßig gehandelt hatten.

Der Mülhauser Prädikant David Zwinger, der während des Aufstands auf Seiten der Obrigkeit gestanden hatte, verfasste wahrscheinlich bereits kurz nach den Geschehnissen einen ausführlichen Bericht. Seinen einleitenden Worten zufolge schrieb er diesen „gegen Vorurteile und Verlästerung“, und um darzulegen „wer an dieser hochsträflichen Sache und bürgerlichen Kriegslast Schuld und Ursache trage“, damit „des Unschuldigen guter Name, Ehr und Leumund geschützt werde.“¹²⁰ Zwinger merkte zudem in seinem Vorwort an, dass durch seinen ungenannten Adressaten „unser gnädigen Herren Unschuld, Hochachtung, Ehr und Reputation, wie es frommen Eidgenossen wegen innehabenden Bündnisses und bürgerlicher gemeinen Landrechte hochemelter Eidgenossen zu tun gebürt, geschirmt werde.“ Dieser Auffassung zufolge unterlag es somit den Bündnispflichten, die Eidgenossen nicht nur vor gewalttätigen militärischen Angriffen zu schützen, sondern auch vor verbalen Attacken. Er stellte damit die Reputation der Eidgenossen als schützenswertes Gut dar. Die zeitgenössische, schriftliche Aufarbeitung des Finningerhandels, den protestantischen Zwinger eingeschlossen, versuchte jedoch vor allem die Reputation eines konfessionellen Teils der Eidgenossenschaft zu stärken, auf Kosten des anderen Teils.

In einem Spottgedicht aus dem eigentlich reformierten Schaffhausen bemerkte der anonyme Dichter, dass er es vorher nicht erlebt habe, dass „ein Wolf dem andern G'walt angetan / Und also sein'sgleichen zerrissen“ hätte, wie dies 1587 der „mörderisch mülhauser Zug“ gezeigt habe.¹²¹ Das Wolfswesen identifizierte er dabei mit der „Zwinglischen Lehr“.¹²² Das Schmähegedicht lässt die Wappentiere der eidgenössischen Orte auftreten, die aus Gier wolfshaft über die Mühle als Allegorie auf Mülhausen hergefallen seien, die nur von einem Hund als gezähmten Wolf bewacht worden sei. Die Aussageabsicht des Gedichts wird zum Ende hin explizit, als der Autor aus der Perspektive des Mülhauser Müllers warnte: „Darum, all

Chronik findet sich dieser Bericht. *Meister / Ruppel*, Saladinsche Chronik, 430 ff. Zusätzlich liegt August Stöbers Edition des Textes eine Version eines Sammelbands zu Grunde, dessen Handschrift er als Pfarrer Hans Jakob Rebmanns (1566–1605) identifizierte.

120 *Zwinger*, Wahre Beschreibung, 3.

121 Wahrhaftes neues Lied, 539.

122 Umgekehrt war es zu der Zeit ein verbreitetes Wortspiel, die Katholiken als *Calcolici* – „böse Wölfe“ – zu bezeichnen. Vgl. Johann Rudolf Stumpf an Théodore Bèze 05./15.03., in: *Correspondance* 28, 161 ff.

ihr Conföderanten Und dieser Wölfe Zugewandten, Bitt euch, traut ihnen nicht zuviel, Dass ihr nicht kommet in dies Spiel.“¹²³ Insbesondere appellierte das Gedicht an die katholische Stadt Rottweil, die als Zugewandter Ort ein ähnliches Bündnisverhältnis zu der Eidgenossenschaft unterhielt wie Mülhausen vor dem Finningerhandel. Rottweil solle „standhaft in dem alten Glaub“ bleiben, um weiterhin Herr im eigenen Gebiet zu bleiben.¹²⁴ Das Gedicht stellt die militärische Intervention somit nur als die Folge und Steigerung der konfessionellen Involviertheit der evangelischen Orte dar, indem sich die evangelischen Städte an Mülhausen mit der Eroberung in der Weise bereichern wollten, wie die Reformierten es dem Gedicht zufolge schon beim Beginn der Reformation durch Bildersturm und Klosterauflösungen getan hätten. So wirft es dem Schaffhauser Widder vor, „[d]er Bünd und Treu vergessen“ zu haben,¹²⁵ und erklärt, der Züricher Löwe habe diese militärische Intervention unternommen „[n]icht dem gemachten Bund zu Ehren,/ Sondern denselben zu verstören“.¹²⁶ In dieser Deutung wird das Bündnissystem selbst zu einer potentiellen Bedrohung für Handlungsfreiheit der Bündnismitglieder und die konfessionelle Verbundenheit über die eidgenössischen Verbindungen gestellt.

Die Ereignisse gewannen auch jenseits der Eidgenossenschaft an Aufmerksamkeit. Kurz nach der Besetzung Mülhausens durch die evangelischen Orte erschien ein Flugblatt, das in seiner Darlegung der Ereignisse zwei Behauptungen aufstellte, die auch die spätere katholische Berichterstattung dominierten. So habe der evangelische Teil der Eidgenossenschaft Mülhausen eingenommen, weil es katholisch werden wollte, und die Erstürmung der Stadt sei nur dank Verrats geglückt.¹²⁷ Gegen diese Darstel-

123 Wahrhaft neues Lied, 545.

124 Ebd., 546.

125 Ebd., 544.

126 Ebd., 541.

127 Der Vorwurf, dass die eidgenössischen Truppen nur durch Verrat besiegt hätten, ließ ihren Kampf unehrenhaft erscheinen. Dies lenkt davon ab, dass bei den Vorwürfen nicht näher beschrieben wurde, wie dieser Verrat stattgefunden haben solle. Laut den Schlachtberichten scheint Hilfe aus der Stadt kaum eine Rolle bei der Eroberung gespielt zu haben. Nur als die ersten eidgenössischen Soldaten durch das Fallgitter am Stadttor von ihrer Unterstützung abgeschnitten wurden, brachte eine Bürgerfrau eine Axt. Auch erwähnt Wick, dass zwei – allerdings mutmaßlicherweise exilierte – Mülhauser des Kleinen Haufens einer kleineren Gruppe von Bernern halfen und ihnen „die Innen Stäg und weg zeigen, unnd alle anleitung geben sollen, wellichen das Thor mit Achsen uffzhouwen, unnd zu eröffnen bevolchen worden“, doch verließen diese Mülhauser die Berner sogar aus unerzählten Gründen, was zur Gefangennahme und

lung wehrte sich der Basler Rat in einem Schreiben an den Augsburger Rat mit der Bitte, diese Flugschrift zu unterdrücken. Zwar habe eine Besetzung Mülhausens stattgefunden, aber aufgrund einer Unruhe, die die Eidgenossen bereits vorher seit längerer Zeit zu vermitteln versucht hätten. Nur „weil kein ander Mittel an den unstelligen Leuten verfahren wollen“ hätten sie „disen ungottlichen Affstandt darniederzulegen“ geplant. Auch sei Mülhausen „ohne einiche Verrätherey mittelst Gottes Hülff, mit dapperem Einfal und redlicher Faust“ erobert worden. Deshalb forderten die Eidgenossen diesen Druck, der „unser lieb Eidtgnossen und unser Ehr, Glimpf und Reputatio verletzen will“ zu unterbinden.¹²⁸ Darüber hinaus sahen sich die evangelischen Orte veranlasst, eine eigene Darstellung der Ereignisse zu verfassen und beauftragten den Basler Stadtschreiber Christian Wurstisen mit der Anfertigung. Diese schrieb er, wie er selbst im Vorwort formulierte „zur Rettung unserer Ehre und Reputation.“¹²⁹ Als Wurstisen die Schrift Ende August 1587 fertig gestellt hatte, blieb sie allerdings unveröffentlicht. Die evangelischen Eidgenossen schienen entschieden zu haben, dass es bereits zu diesem Zeitpunkt opportuner wäre, die Angelegenheit nicht noch wieder in das Gedächtnis zurückzurufen durch eine eigene Darstellung, nachdem bereits Zeit ins Land gegangen war.¹³⁰ Nichtsdestotrotz zeigt die Schrift, dass die evangelischen Eidgenossen sich einem Rechtfertigungsdruck gegenüber einem breiten Publikum ausgesetzt sahen und innerhalb und außerhalb der Eidgenossenschaft die militärische Intervention als letzte Handlungsoption gemäß der Bünde verstanden wissen wollten. Deswegen argumentierte Wurstisen beispielsweise auch, dass die evangelischen Eidgenossen von Mülhauser Bürgern um Hilfe gebeten worden seien und deswegen „hätten wir ohne sonders

schlussendlichen Tötung des Berner Grüppchens führte. Wick, 1587, ZBZ, Ms F 35 259 v.

128 zitiert nach *Lutz*, Introduction, XXXVI.

129 *Wurstisen*, Wahrhaftige Erzählung, 472.

130 Auf einer Tagsatzung der fünf evangelischen Orte zur Regelungen Mülhauser Angelegenheiten legten die Orte im September 1587 fest, dass Wurstisens Schrift nicht veröffentlicht werden solle, da die Behauptungen im Augsburger Flugblatt bereits im Basler Schreiben an den Augsburger Rat widerlegt worden seien und der Sachverhalt ausreichend bekannt sei. Basel, 21.09.1587 (11.09.1587 a. St.), EA 5,1 62 m. Es bleibt zu bemerken, dass das Schreiben des Basler Rats nur eine kleine spezifische Zielgruppe hatte, während ein eigener Druck ein größeres Publikum hätte erreichen können. Folglich erscheint es plausibel, dass die evangelischen Orte es für weniger bedrohlich hielten, ihre Reputation nicht weiter aktiv zu verteidigen, als mit einer eigenen Darstellung der vergangenen Ereignisse potenziell weitere Gegendarstellungen anzustacheln.

grossen Spott, Unglimpf und Verkleinerung unsers Staats ein solches [Geschehen in Mülhausen] nicht können forttreiben lassen.“¹³¹ Wurstisen wehrte sich somit nicht nur dagegen, dass die militärische Intervention ehrlos gewesen sei, sondern interpretierte sie sogar umgekehrt als ehrenvolle Handlung.

In den Berichten und niedergeschriebenen Zeitungen des Zürcher Archidiakons Johannes Jakob Wick tritt ebenfalls klar die Auffassung heraus, dass die widerspenstigen Bürger Mülhausens die Schuld an der Eskalation des Konflikts bis hin zur gewalttätigen Eroberung trugen.¹³² Ausführlich beschrieb er beispielsweise das Leben eines Mülhauser Akteurs und stellte ihn als gewalttätigen Rumtreiber dar. Das Schicksals Mülhausens habe sich zudem bereits in mehreren unheilvollen Zeichen angekündigt. Es entsteht der Eindruck, dass Wick nicht nur die Rechtmäßigkeit der Eroberung aufzeigen wollte, sondern auch, dass die evangelischen Orte bei ihrer Intervention auf der moralisch richtigen Seite gestanden und folglich nicht ehrlos gehandelt hatten. Dieser Umstand verweist darauf, dass Ehre in der Rechtfertigung von Konfliktbehandlungsstrategien eine wichtige Rolle einnahm. Ferdinand Holzach argumentierte in seinem frühen Aufsatz zur eidgenössischen Dimension des Finningerhandels, dass die Niederwerfung der aufständischen Mülhauser als katholische Niederlage zu verstehen und auch von Zeitgenossen so verstanden worden sei.¹³³ Die Flugblätter über das Ereignis zeichnen jedoch ein differenzierteres Bild: Indem katholische Sympathisanten in und außerhalb der Eidgenossenschaft die besiegten Mülhauser Aufständischen als Kämpfer für den katholischen Glauben stilisierten, entwarfen sie die evangelischen Orte als die eigentlichen Aggressoren in diesem Mülhauser Konflikt und unterschlugen den zugrundeliegenden Verfassungskonflikt. Hiervon profitierte die Selbstdarstellung der katholischen Orte. Die militärische Intervention der evangelischen Orte

131 *Wurstisen*, Wahrhaftige Erzählung, 506.

132 Ähnlich auch bei *Musculus* und *Zwinger*. Der reformierte Pfarrer Johannes Hutmacher aus Büren vermerkte in seinen chronikalischen Aufzeichnungen dagegen differenziertere Begründungen. Er notierte in seinem Pfarrrodel zum Finningerhandel, dass die katholischen Orte Mülhausen die Bünde gekündigt hätten, weil die hilfeschuchenden Mülhauser den katholischen Orten „nit wellen ghorsamen“. Der Pfarrer verstand die katholischen Orte folglich als ungebührlich autoritär. Darüber hinaus erklärte er aber auch, dass der Aufruhr entstanden sei, weil der Mülhauser Rat „vil unbillliche gwalt“ gegenüber der Bürgerschaft gebraucht habe und drückt damit durchaus Verständnis für die aufständische Bürgerschaft aus. *Türler*, Pfarrrodel, 49.

133 *Holzach*, Finningerhandel, 351.

und nicht die Zurückweisung der Bünde durch die katholischen Orte stellte plötzlich das rechtfertigungsbedürftige Skandalon dar.

5. Fazit

Die Eidgenossenschaft rang beim Konflikt mit und um Mülhausen mit divergierenden Vorstellungen zu ihren Aufgaben und Verpflichtungen als Teil eines Systems kollektiver Sicherheit. Da die Grundlage der Alten Eidgenossenschaft Landfriedensbündnisse waren, strebte sie an, die Sicherheitsbedürfnisse der Bündnispartner in ein gemeinsames Sicherheitsverständnis zu integrieren. Der Kommunikationsaufwand in der Alten Eidgenossenschaft war immens, um eine einheitliche Situationsdefinition von bündnikonformem und damit sicherheitswährendem Verhalten anzustreben. Da die Fraktionen der Eidgenossenschaft jedoch genauso gegen- wie miteinander kommunizierten und damit die Ehre der Gegenüber angriffen, konnten sich hieraus auch Bruchstellen ergeben.

Es erweist sich deswegen als sinnvoll, das Ehrverständnis in der Eidgenossenschaft ebenso wie ihr Sicherheitsverständnis als kommunikativen Aushandlungsprozess in den Blick zu nehmen. Vorwürfe und Rechtfertigungsstrategien bieten Einblicke, die über die inhaltlichen Handlungs begründungen hinausgehen und darauf verweisen, wie die Urheber sich selbst in ihrer sozialen und politischen Umgebung verorteten. Die bloße Existenz von Rechtfertigungsversuchen belegt, dass Entscheidungsträger die Notwendigkeit sahen, ihre Handlungen in einen Normenhorizont einzuordnen, der Maßnahmen in rechtmäßig und illegitim schied. Erklärungen müssen somit nicht nur daraufhin untersucht werden, wie sich politische Akteure rechtfertigten, sondern auch warum sie sich dazu entschieden, auf die gewählten Medien und Argumentationsmuster zurückzugreifen. Eng damit verbunden ist die Frage nach dem Adressaten der Erklärungsansätze, da dies Aufschluss darüber geben kann, wem die politischen Akteure eine wie auch immer geartete Sanktionsfähigkeit unterstellten, falls dieses Gegenüber ihre Handlungen als nicht normentsprechend beurteilte. In einem Bündnisystem, das in seiner Verfasstheit und der Verfasstheit seiner Mitglieder viele politische Akteure kannte, kann diese Beobachtung Aufschluss über die Organisation von Kollektiven geben. So verteidigten die eidgenössischen Orte ihre eigene Ehre gegenüber ihren Bündnispartnern und dem beobachtenden Ausland verwiesen aber auch auf eine Kollektivehre der Eidgenossenschaft. An dieser Stelle wurde damit ein ambivalentes Verhältnis von Vorstellungen eines Rechts, aber auch Zwangs zur Intervention sichtbar, das eng mit Ehr- und Reputationsvor-

stellungen verknüpft war: Die Verteidigung unterschiedlich referenzierter Ehr- und Reputationssemantiken schien, als eine Basis eidgenössischer Bündnisse, das Eingreifen in den Finningerhandel auf der einen Seite rechtmäßig und legitim zu machen. Auf der anderen Seite konstruierten die Akteure dabei auch ein Moment des Zwangs, in dem die Verteidigung der städtischen und eidgenössischen Ehre das Eingreifen nicht nur legitim, sondern auch dringend erforderlich machte. Die Verweise auf den Willen der Bürgerschaft in politischen Korrespondenzen, sowie der breite Austausch über den Mülhauser Handel zeigt zudem, dass sich zu den politischen Akteuren in der Eidgenossenschaft nicht nur die tatsächlich ausführenden Amtsträger der Obrigkeit in Städten und Ländern zählen lassen. Ein breit gefasstes Kommunikationsnetzwerk rezipierte die Vorgänge in der Eidgenossenschaft, verortete sie dabei sowohl in bündnispolitische als auch konfessionelle Kontexte und schuf somit eine Vielzahl von Bezugspunkten, die als Handlungsrechtfertigungen der eidgenössischen Obrigkeiten dienen konnten. Im Falle des Finningerhandels zwangen diese unterschiedlichen Bezugspunkte die eidgenössischen Orte zur Selbstreflektion über ihre Erwartungen an die Bünde. Der sofort einsetzende Prozess des narrativen Einfangens der daraus resultierenden Handlungen – sei es durch Flugblätter, Spottgedichte oder Berichte – legt folglich einen wichtigen politischen Prozess der Eidgenossenschaft offen, bei dem sich die politischen Akteure selbst im System verorteten und die Normen der Bünde beständig neu austarierten.

Bibliographie

Ungedruckte Quellen

Universitätsbibliothek Basel (UBB):

AA III, 13,1, Akten betreffend die Belagerung von Mülhausen

Frey-Gryn Mscr I 5

Frey-Gryn Mscr II 14: Nr. 190–197

G2 I 23c, Briefe an Johann Jacob Rüeger

Staatsarchiv (StA) Basel-Stadt:

Kirchenarchiv D1,1

Mülhausen A 6.1 – 5

Staatsarchiv (StA) Luzern:

AKT 11/264 Mülhausen

Zentralbibliothek Zürich (ZBZ):

Ms. F 34, Wick, Johann Jakob, Wickiana, Bd. 24: 1586

Ms. F 35, *Wick*, Johann Jakob, *Wickiana*, Bd. 25: 1587

Gedruckte Quellen

Bäschlin, Johann Heinrich, Der Mülhauserkrieg 1587, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 8 (1906), 147–156.

Cartulaire de Mulhouse, Bd. 5, hrsg. v. Xavier Mossmann, Straßburg u. a. 1889.

Cartulaire de Mulhouse, Bd. 6, hrsg. v. Xavier Mossmann, Straßburg u. a. 1890.

Correspondance de Théodore de Bèze, Bd. 28: 1587, hrsg. v. Alain Dufour / Béatrice Nicollier / Hervé Genton, Genf 2006.

Cysat, Renward, Luzerns Geheimbuch, in: Archiv für die schweizerische Reformationgeschichte 3 (1875), 117–175.

Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1556 bis 1586. Der amtlichen Abschiedesammlung Bd. 4, Abteilung 2, hrsg. v. Joseph Karl Krütli, Bern 1861.

Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1587 bis 1617. Der amtlichen Abschiedesammlung Bd. 5, Abteilung 1, hrsg. v. Joseph Karl Krütli / Jakob Kaiser, Bern 1872.

Die Strassburger Chronik des Johann Georg Saladin, hrsg. v. Aloys Meister / Aloys Ruppel, in: Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace, IIe Série 23 (1911), 182–436.

Ein Gebet durch Herren Abraham Müsli, Dieneren der Kilchen zuo Bern zuo End seyner Predig gethan am Suntag den 18 Juny 1587, in: Die bürgerlichen Aufstände in der Stadt Mülhausen am Ende des 16. Jahrhunderts. Nach handschriftlichen Berichten zweier Zeitgenossen eines Mülhauser's und eines Berner's. Nebst Auszügen aus Jacob Heinrich Petri's gew. Stadtschreibers und Burgermeisters handschriftlichem Notizenbüchlein von 1593–1627, hrsg. v. August Stöber, Mülhausen 1874, 80 f.

Grynaeus, Johann Jakob, Vier Vermahnungspredigten / zur Bekehrung / zu Gott / vnd zu Burgerlichem Frieden vnd Einigkeit / welche im jar nach Christi Geburt 1587 zu Mülhausen im Obern Elsaß gehalten worden, in: Christliche Predigten vber die zwen schönen Psalmen Daudis [...] Vier Vermahnungspredigten / zur Bekehrung / zu Gott / vnd zu Burgerlichem Frieden vnd Einigkeit [...] Kurze Verzeichnuß der fürnemsten Punkten / der Predigen vber den Propheten Joel. Ein Predig vom Lobopffer [...]. Item / ein Leichpredig [...], Basel 1588, lxxj–cxvii.

Grasser, Jonas, Ein Christliche Dancksagung für den Sieg / in Eroberung der Statt Mülhausen / im Oberen Elsaß / so den 16. Junii / nach gethaner Predig ist gesprochen worden, in: Christliche Predigten vber die zwen schönen Psalmen Daudis [...], Basel 1588, cxix–cxxii.

Leinerus, Christopherus, Pasquill, welcher dem Stadtschreiber zu Mülhausen, Hosea Schillingen genannt, ist gemacht worden, 1586, Le Vieux Mulhouse. Docu-

- ments d'Archives, Bd. 4: La Guerre Civile de 1587 a Mulhouse, hrsg. v. Jules Lutz, Mülhausen 1911, 509–514.
- Mieg*, Matheus, Der Stadt Mülhausen Geschichte bis zum Jahr 1817. Zweyter Theil, Mülhausen 1817.
- Musculus*, Abraham, Beschreibung der Gelegenheit der Stadt Mülhausen und des unglückseligen Unfalls und Jammers, der sich in derselben von wegen des verfluchten Aufruhrs, so sich zwischen den aufrührerischen Bürgern und ihrer natürlichen Obrigkeit seit etlicher Zeit darin zugetragen, und von derselben Eroberung durch die 4 evangelischen Städte, nämlich Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen den 15. Juni 1587, Le Vieux Mulhouse. Documents d'Archives, Bd. 4: La Guerre Civile de 1587 a Mulhouse, hrsg. v. Jules Lutz, Mülhausen 1911, 315–468.
- Nidwalden zur Zeit der Reformation, vom Jahre 1528–1657, aus archivalischen Quellen, namentlich des Standes Nidwalden gesammelt und zusammengestellt, hrsg. v. J.A. Odermatt, in: Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte 3 (1875), 117–175.
- Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, hrsg. v. Hans Nabholz / Paul Kläui, Aarau 1940.
- Ryff*, Andreas, Circkell der Eidgnoschaft, in: Une Chronique Suisse inédite du XVI. Siècle, hrsg. v. Ernest Meininger, Basel 1892.
- Trenodia, das ist Klag-Lied über die Statt Mülhausen, in: Die bürgerlichen Aufstände in der Stadt Mülhausen am Ende des 16. Jahrhunderts. Nach handschriftlichen Berichten zweier Zeitgenossen eines Mülhauser's und eines Berner's. Nebst Auszügen aus Jacob Heinrich Petri's gew. Stadtschreibers und Burgermeisters handschriftlichem Notizenbüchlein von 1593–1627, hrsg. v. August Stöber, Mülhausen 1874, 63–69.
- Türler*, Heinrich, Johannes Hutmacher und sein Pfarrrodel von Büren. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts, in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 21/1 (1925), 25–54.
- Wahrhaftes neues Lied, Le Vieux Mulhouse. Documents d'Archives, Bd. 4: La Guerre Civile de 1587 a Mulhouse, hrsg. v. Jules Lutz, Mülhausen 1911, 539.
- Wiermann*, A., A. Wiermann's von Bern „warhaffte Hystory der Eroberung der Statt Milhusen Jm 1587. Jahre“, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte 3 (1881), 398–404.
- Wurstisen*, Christian, Warhaftige Erzählung, welchergestalten sich die Mülhausischen Unruhen erhebt, verlossen, abgewehrt und gestillet, 29. September 1587, Le Vieux Mulhouse. Documents d'Archives, Bd. 4: La Guerre Civile de 1587 a Mulhouse, hrsg. v. Jules Lutz, Mülhausen 1911, 69–509.
- Zwinger*, David, Wahre Beschreibung und gründlicher Bericht von dem Ursprung, Anfang, Instand, Anstellung und Endschaft der wunderbaren Rotterei, des bürgerlichen Tumults und mächtigen Übelstands der Stadt Mülhausen im Oberen Elsass, im 1586 Jahr angefangen, in: Le Vieux Mulhouse. Documents d'Archives,

Bd. 4: La Guerre Civile de 1587 a Mulhouse, hrsg. v. Jules Lutz, Mülhausen 1911, 1–314.

Literatur

Althoff, Gerd, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, 2., um ein Nachwort ergänzte Auflage, Darmstadt 2014.

Blickle, Peter, Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 1, Olten 1991, 15–202.

Brady, Turning Swiss, Cities and Empire 1450–1550, Cambridge 1985.

Burkhardt, Dagmar, Eine Geschichte der Ehre, Darmstadt 2006.

Buzan, Barry / *Wæver*, Ole / *de Wilde*, Jaap, Security. A New Framework for Analysis, Boulder 1998.

Carl, Horst, Kollektive Sicherheit und föderative Ordnung. Die Eidgenossenschaft und die Niederlande in der Frühen Neuzeit, in: *Theatrum Belli – Theatrum Pacis*. Konflikte und Konfliktregelungen im frühneuzeitlichen Europa. Festschrift für Heinz Duchhardt zu seinem 75. Geburtstag, hrsg. v. Irene Dingel / Johannes Paulmann / Matthias Schnettger / Martin Wrede, Göttingen 2018, 25–37.

Decker, Jason, William Lad Sessions, Honor For Us: A Philosophical Analysis, Interpretation and Defense, in: *Faith and Philosophy*. Journal of the Society of Christian Philosophers 31/1 (2014), 117–122.

Dinges, Martin, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 16/4 (1989), 409–440.

Eichenberger, Lutz, Mülhausen und der Dollfushandel 1722–1746. Ein Beitrag zu seiner Politik, Wirtschaft, Bevölkerung und bundesrechtlichen Stellung in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts, Bern u. a. 1977.

Eidgenössische ‚Grenzfälle‘: Mülhausen und Genf; En marge de la Confédération: Mulhouse et Geneve (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 172), hrsg. v. Wolfgang Kaiser / Claudius Sieber-Lehmann / Christian Windler, Basel 2001.

Escher, Conrad, Der Kriegszug der Eidgenossen nach Mülhausen i. J. 1587, Zürich 1904.

Fäh, Franz, Kluser Handel und seine Folgen, 1632–1633, Zürich 1884.

Füssli, Johann Heinrich, Geschichte der Bürgerlichen Unruhen in der Stadt Mülhausen (Vom Jahr 1580 bis 1590), in: *Neues Schweizerisches Museum* 2 (1795), 121–159, 161–200, 241–286, 321–387.

Gutzwiler, Hellmut, Die Einführung des Gregorianischen Kalenders in der Eidgenossenschaft in konfessioneller, volkskundlicher, staatsrechtlicher und wirtschaftspolitischer Schau, in: *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte* 72 (1978), 54–73.

- Hacke*, Daniela, Konfession und Kommunikation: Religiöse Koexistenz und Politik in der Alten Eidgenossenschaft (die Grafschaft Baden 1531–1712), Köln u. a. 2017.
- Herr*, E., Der Bürgerkrieg zu Mülhausen im Elsass 1587, Finingerkrieg genannt, in: *Alemannia* 42 (1915), 80–101.
- Hirschi*, Caspar, Wettkampf der Nationen. Konstruktionen einer deutschen Ehrgemeinschaft an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Göttingen 2005.
- Holenstein*, Andre, Konfessionalismus und die Sicherheit von Föderationen in der Frühen Neuzeit. Beobachtungen zur Eidgenossenschaft, in: *Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm, Praxis, Repräsentation*, hrsg. v. Christoph Kampmann / Ulrich Niggemann, Köln u. a. 2013, 191–205.
- Holzach*, Ferdinand, Der Mülhauser Finingerhandel und der Aufruhr von 1590, in: *Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 15 (1901), 287–399.
- Huber*, Marlene, „Damit ihm sein glimpf, trew und ehr wider geben“, Ehrverletzung im Landgericht Meran im Jahr 1471, in: *Geschichte und Region* 16 (2007), 79–108.
- Kammerer*, Odile, Former un bon Mulhousien (XIIIe–XVIe siècles), in: *Religion et pouvoir. Citoyenneté, ordre social et discipline morale dans les villes de l'espace suisse (XIVe – XVIIIe siècle)*, Actes du colloque de l'université de Genève, 18–19 janvier 2013, hrsg. v. Mathieu Caesar / Marco Schnyder, Neuchâtel 2014, 53–74.
- Kesper-Biermann*, Sylvia / *Ludwig*, Ulrike / *Ortmann*, Alexandra, Ehre und Recht. Zur Einleitung, in: *Ehre und Recht, Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrvertheidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne*, hrsg. v. Sylvia Kesper-Biermann / Ulrike Ludwig / Alexandra Ortmann, Magdeburg 2011, 3–16.
- Klesmann*, Bernd, *Bellum Solemne. Formen und Funktionen europäischer Kriegserklärungen des 17. Jahrhunderts*, Mainz 2007.
- Kraus*, Daniel, Die bürgerlichen Unruhen in der Stadt Mülhausen in den Jahren 1586 und 1587, in: *Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 1 (1839), 245–301.
- Krischmer*, André, Grenzen setzen. Macht, Raum und die Ehre der Reichsstädte, in: *Machträume der frühneuzeitlichen Stadt*, hrsg. v. Christian Hochmuth / Susanne Rau, Konstanz 2006, 135–154.
- Kuntz*, J., Une guerre civile à Mulhouse à la fin XVIe siècle, in: *Revue Catholique D'Alsace. Nouvelle Serie* 3 (1884/1885), 256–265, 295–305, 355–367, 435–447, 474–479.
- Lau*, Thomas, Die Affäre Finninger. Strukturprobleme der Schweiz am Ende des 16. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel der Mülhäuser Stadtunruhen des Jahres 1587, in: *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert)*, hrsg. v. Mark Häberlein, Konstanz 1999, 227–248.
- Lau*, Thomas, *Stiefbrüder. Nation und Konfession in der Schweiz und in Europa (1656–1712)*, Köln 2008.
- Lutz*, Jules, Introduction, in: *Le Vieux Mulhouse. Documents d'Archives*, Bd. 4: *La Guerre Civile de 1587 a Mulhouse*, hrsg. v. Jules Lutz, Mulhouse 1911, XXXVI.

- Marchal*, Guy P., Über Feindbilder zu Identitätsbildern. Eidgenossen und Reich in Wahrnehmung und Propaganda um 1500, in: Vom „Freiheitskrieg“ zum Geschichtsmythos. 500 Jahre Schweizer- oder Schwabenkrieg, hrsg. v. Peter Niederhäuser / Werner Fischer, Zürich 2000, 103–122.
- Mercer*, Jonathan, Reputation and International Politics, Ithaca u. a. 2010.
- Mieg*, Philippe, Les causes et les origines de la révolte des Fininger de 1587. Première Partie, in: Bulletin du Musée Historique de Mulhouse 63 (1955), 47–84.
- Mieg*, Philippe, Les causes et les origines de la révolte des Fininger de 1587. Deuxième Partie, in: Bulletin du Musée Historique de Mulhouse 64 (1956), 43–92.
- Moeglin*, Jean-Marie, Fürstliche Ehre und verletzte Ehre der Fürsten im spätmittelalterlichen deutschen Reich, in: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Klaus Schreiner / Gerd Schwerhoff, Köln u. a. 1995, 77–91.
- Nowosadtko*, Jutta, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 44/12 (1993), 362–381.
- Oberle*, Raymond, Mulhouse et la Confédération Helvétique a la fin du XVIe et au début du XVIIe siècle, in: L'Alsace et la Suisse à travers les siècles, hrsg. v. Lucien Febvre, Straßburg u. a. 1952, 139–154.
- Oechsli*, Wilhelm, Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des Schweizerischen Bundesrechts, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 13 (1888), 1–497.
- Pitt-Rivers*, Julian, Art. „Honor“, in: International Encyclopedia of the Social Sciences, Bd. 6, hrsg. v. David L. Sills, London / New York 1972, 503–511.
- Rappard*, William, Cinq siècles de sécurité collective 1291–1798. Les expériences de la Suisse sous le régime des pactes de secours mutuel, Genf 1945.
- Rappard*, William, Du renouvellement des pactes confédéraux, 1351–1798. Beschworung und Erneuerung der Bünde, Zürich 1944.
- Reuss*, Rudolphe, Deux manuscrits de la Bibliothèque Municipale de Strasbourg relatifs à la révolution de Mulhouse en 1587, in: Bulletin du Musée Historique de Mulhouse 6 (1881), 5–23.
- Schirmer*, Werner, Bedrohungskommunikation. Eine gesellschaftstheoretische Studie zu Sicherheit und Unsicherheit, Wiesbaden 2008.
- Schmid*, Regula, Die schweizerische Eidgenossenschaft. Ein Sonderfall gelungener politischer Integration? in: Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa, hrsg. v. Werner Maleczek, Ostfildern 2005, 413–448.
- Schmid*, Regula, „Liebe Brüder“ Empfangsrituale und politische Sprache in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: Adventus. Studien zum herrscherlichen Einzug in die Stadt, hrsg. v. Peter Johanek / Angelika Lampen, Köln u. a. 2009, 85–111.
- Schmid Keeling*, Regula, Vorbehalt und Hilfskreis. Grenzsetzungen in kommunalen Bündnissen des Spätmittelalters, in: Die Grenzen des Netzwerks 1200–1600, hrsg. v. Kerstin Hitzbleck / Klara Hübner, Ostfildern 2014, 175–195.

- Schuster*, Peter, Ehre und Recht, in: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hrsg. v. Sybille Backmann / Hans-Jörg Künast / Sabine Ullmann / B. Ann Tlusty, Berlin 1998, 40–66.
- Segesser*, Anton Philipp von, Ludwig Pfyffer und seine Zeit. Ein Stück französischer und schweizerischer Geschichte im XVI. Jahrhundert. Bd. 3: Die Zeit der Ligue in Frankreich und in der Schweiz, 1585–1594, Bern 1882.
- Sieber-Lehmann*, Claudius / *Wilhelmi*, Thomas (Hrsg.), In Helvetios – wider die Kuhschweizer. Fremd – und Feindbilder von den Schweizern in antieidgenössischen Texten von 1386 bis 1532, Bern 1998.
- Simon-Moscheid*, Katharina, „Schweizergelb“ und „Judasfarbe“. Nationale Ehre, Zeitschelte und Kleidermode um die Wende vom 15. Zum 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 22/3 (1995), 317–343.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31/4 (2004), 489–527.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara / *Neu*, Tim / *Brauner*, Christina (Hrsg.), Alles nur symbolisch? Bilanz und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation, Köln 2013.
- Tischer*, Anuschka, Grenzen der Souveränität. Beispiele zur Begründung gewaltsamer Einmischung in „innere Angelegenheiten“ in der frühen Neuzeit, in: Historisches Jahrbuch 131 (2010), 41–61.
- Tischer*, Anuschka, Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis, Münster 2012.
- Walder*, Ernst, Zur Entstehungsgeschichte des Stanser Verkommnisses und des Bundes der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn von 1481, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 32/2 (1982), 263–292.
- Weber*, Wolfgang E. J., Art. „Ehre“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2006, 77–83.
- Wechsler*, Elisabeth, Ehre und Politik. Ein Beitrag zur Erfassung politischer Verhaltensweisen in der Eidgenossenschaft (1440–1500) unter historisch-anthropologischen Aspekten, Zürich 1991.
- Woyke*, Wichard, Art. „Intervention“, in: Handwörterbuch Internationale Politik, 12. überarb. und akt. Aufl., hrsg. v. Wichard Woyke, Bonn 2011, 271–278.
- Würgler*, Art. „Eidgenössische Vermittlung“, in: Historisches Lexikon der Schweiz, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/026421/2009-11-26/> [letzter Zugriff: 30.04.2021].
- Würgler*, Andreas, Die Reformation als Sicherheitsrisiko? Die Ambivalenz konfessioneller Allianzen und der Einigkeitsdiskurs in der Alten Eidgenossenschaft (16./17. Jahrhundert), in: Sicherheitsprobleme im 16. Jahrhundert. Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen, hrsg. v. Horst Carl / Rainer Babel / Christoph Kampmann, Baden-Baden 2019, 403–428.

Würgler, Andreas, Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798), Epfendorf 2013.

Zunkel, Friedrich, Art. „Ehre, Reputation“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Stuttgart 1975, 1–63.

2. „Religiöse Intervention“ und Reputation

„aus christenlicher lieb darzue verpflichtet“?
Der Schmalkaldische Bund und das Problem
religiöser Interventionen im Kontext von Reformation,
Reichsverfassung und europäischer Religionspolitik

Harriet Rudolph

Einleitung

Der Schmalkaldische Bund war ein defensiv ausgerichtetes Sicherheitsbündnis, das sich gegen katholische Angriffe in religiösen Dingen auf die im Bund vereinigten Reichsstände des Heiligen Römischen Reiches richtete. Im Zentrum standen die Verteidigung des wahren Glaubens und die Bewahrung all jener religiösen und rechtlichen Veränderungen, welche die Einführung der Reformation in diesen Territorien mit sich gebracht hatte. Es galt sowohl militärische Interventionen durch katholische Machthaber als auch administrativ-rechtliche Eingriffe der Reichsgerichte in religiöse Belange bündischer Territorien zu verhindern. So sollte der Bund aufgrund seiner im Bündnisvertrag von 1531 und in der Verfassung zur Gegenwehr von 1535 fixierten Beistandspflicht bei einem religiös begründeten katholischen Angriff auf einzelne Mitglieder militärisch eingreifen.¹ Pointiert ließe sich damit formulieren: In letzter Konsequenz war der Schmalkaldische Bund ein protestantisches Interventionsbündnis, das auf die Abwehr katholischer Interventionen zielte. Die eng verwobenen Dyna-

1 In der Logik des Bundes hätte es sich in diesem Fall nicht um eine Intervention, sondern um einen Akt der Selbstverteidigung gehandelt, da sich argumentieren ließ, dass der Bund oder die Christenheit insgesamt angegriffen worden sei. Die Bewertung einer Handlung als Intervention ist damit immer auch eine Frage der Perspektive. Die Verfassungsdokumente des Bundes sprechen deshalb von „Rat und Hilfe“, die zu leisten seien, zunächst nur im Fall militärischer Angriffe, ab 1535 auch bei anderen ‚Beschwerden‘. Vgl. dazu *Haug-Moritz*, Der Schmalkaldische Bund, 77 f. Allgemein zum Begriff Intervention in den *International Relations Studies*, der allerdings sehr aus der Perspektive moderner Staatlichkeit und der Existenz eines internationalen Systems souveräner Staaten gedacht sowie überwiegend auf militärische Interventionen verengt wird: *Bull*, Intervention in World Politics; *Finnemore*, Purpose of Intervention; *Woyke*, Intervention; *MacMillan*, Intervention, mit weiterer Literatur.

miken von Interventionsdrohung und Interventionsabschreckung prägten die Entwicklung des Bundes von seiner Gründung 1531 bis zu seinem Ende 1547.

Im Umfeld des Schmalkaldischen Bundes lassen sich militärische Interventionen, gewaltlose Interventionen (etwa diplomatische Interventionen²), aber auch bloße Interventionsoptionen beobachten, die sich zum Beispiel in der Absicht bestimmter Machthaber dokumentierten, in Verträge zwischen dem Bund und anderen Mächten aufgenommen zu werden, wie das etwa bei Franz I. von Frankreich der Fall war. Militärisch intervenierte der Bund in der *Causa Braunschweig* 1542/1545. Gegenüber den eigenen Bundesgenossen sowie einer imaginierten Reichsöffentlichkeit konstruierten die Bundeshauptleute in diesem Rahmen nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht zum militärischen Eingreifen, die Herzog Heinrich I. von Braunschweig-Wolfenbüttel, der Kaiser und andere katholische Herrschaftsträger im Reich entschieden zurückwiesen.³ Militärisch intervenierte zudem Landgraf Philipp von Hessen zugunsten Ulrichs von Württemberg in der *Causa Württemberg* (1534) sowie König Christians III. von Dänemark in der Grafenfehde (1534–1536).⁴ Dass im zweiten Fall die übrigen Fürsten und die Grafen im Bund, trotz eines seit 1532 bestehenden Bündnisses in weltlichen Dingen, auf das sich Christian bei seinem Hilfesuch auch berief, keine militärische Unterstützung leisteten, zeigt, dass man nicht von einer Pflicht zur Intervention ausging, allenfalls von einem freiwillig zu leistenden Beistand.⁵

Im Folgenden stehen jedoch nicht militärische Interventionen im Fokus, vielmehr sollen religiöse Interventionen qua Diplomatie untersucht werden und zwar solche außerhalb des Heiligen Römischen Reiches.⁶ Als religiöse Interventionen werden jene Strategien begriffen, mit denen Herrschaftsträger versuchen, in die Religionspolitik anderer Monarchen einzugreifen. Von religiösen Interventionen kann man aber auch sprechen,

2 Diese können auch Drohungen mit militärischen Interventionen als Element psychischen Zwanges umfassen. Zum bisweilen engen Zusammenhang zwischen diplomatischer und militärischer Intervention, die nicht „as dichotomous alternatives, but as points on a spectrum“ betrachtet werden sollten, *Simms / Trim*, *Humanitarian Intervention*, 6.

3 Der Krieg war auch im Bund umstritten. *Haug-Moritz*, *Der Schmalkaldische Bund*, 40. Zur Legitimation des Krieges in den Printmedien siehe *Haug-Moritz*, *Der Wolfenbütteler Krieg*.

4 Dazu *Lies*, *Krieg und Frieden*.

5 Geschlossen hatten das Bündnis die Fürsten und Grafen im Bund mit König Friedrich I. von Dänemark. Dazu *Lyby*, *Dänemark*, 19–22.

6 Dazu demnächst *Rudolph*, *Die schmalkaldischen Bundestage*.

wenn die als solche definierten Handlungen durch religiöse Akteure erfolgen und/oder auch mit religiösen Argumenten legitimiert werden.⁷ Dabei liegt es auf der Hand, dass missionarisch ausgerichtete, monotheistische Religionen wie das Christentum eine hohe Tendenz zur Intervention aufweisen. Religion und Politik waren im Untersuchungszeitraum in Europa eng miteinander verknüpft, ganz besonders im diplomatischen Handeln des Schmalkaldischen Bundes und seiner Hauptakteure innerhalb wie außerhalb des Alten Reiches.

Um solche Aktivitäten von eher diffusen Versuchen der Einflussnahme abzugrenzen, wie sie im Rahmen außenpolitischer Verhandlungen ohnehin üblich sind, werden folgende Merkmale als konstitutiv für den Begriff der Intervention betrachtet: Existenz eines Konfliktes innerhalb eines Herrschaftsbereichs sowie Eingreifen eines fremden Herrschaftsträgers in diesen Konflikt, oft zugunsten der schwächeren Partei, und zwar unter Anwendung von wie auch immer geartetem Zwang.⁸ Der Begriff setzt damit voraus, dass analytisch zwischen einem „Innen“ und „Außen“ getrennt wird – ganz gleich, wie eng verwoben diese beiden Handlungsbereiche in der politischen Praxis auch scheinen mögen.⁹ Von Intervention wird also dann gesprochen, wenn ein Herrschaftsträger und/oder Staat von außen in einen Konflikt zwischen (mindestens) zwei Parteien eingreift, was zur Gegenwehr der nicht unterstützten Partei führt, welcher er mit Zwangsmaßnahmen begegnet. Diese Kriterien treffen auf die hier untersuchten Aktivitäten zu, auch wenn die Zeitgenossen den Begriff der Intervention in diesem Kontext nicht benutzt haben und das Vorliegen dieser Merkmale auch unterschiedlich bewertet hätten.¹⁰

7 Zum Begriff „religiöse Intervention“, der in der Neuzeit im Begriff der humanitären Intervention aufging, die Aktionen zum Schutz religiöser Minoritäten einschließt, aus völkerrechtlicher Perspektive *Ungern-Sternberg*, Religious Intervention, 310.

8 Ähnlich bei *Simms / Trim*, Humanitarian Intervention, 4; anders *MacMillan*, Intervention, 1041, der Interventionen als „discrete“ beschreibt, was auch immer damit genau gemeint ist. Dagegen überzeugt die Vorstellung, wonach bei Interventionen der rechtliche Status eines betroffenen Akteurs unverändert bleibt. Ein begriffsgeschichtlicher Ansatz, der im vorliegenden Kontext wenig hilfreich erscheint, bei *Finnemore*, Purpose of Intervention, 11 f.

9 Vgl. dazu *Tischer*, Grenzen der Souveränität, 43–46. Dabei ist es höchst aufschlussreich, welche der Konfliktparteien diese beiden Kategorien wie definieren und wie sich dies auf die Bewertung von Interventionen auswirkt.

10 In den Printmedien wird der Begriff ab Mitte des 17. Jahrhunderts für auswärtige Akteure benutzt, während reichstädtische Versuche der Einflussnahme zugunsten von Religionsverwandten in Reichsterritorien als Interzession qualifiziert wer-

Im Zentrum der Darstellung steht der englische Hof, zu dem bündische Akteure in bestimmten Phasen intensive diplomatische Kontakte unterhielten.¹¹ Für den englischen König erschien der Schmalkaldische Bund vor allem als Bündnispartner gegen Kaiser Karl V. und das Papsttum attraktiv. Mit Blick auf seine ausgeprägten Sicherheitsinteressen war Heinrich – als ein Monarch, dessen persönliches Unsicherheitsempfinden durch andere Fürsten im Europa des 16. Jahrhunderts kaum übertroffen wurde¹² – durchaus in der Lage, von konfessionellen Differenzen zu abstrahieren. Für den Bund stellte sich hingegen bei Bündnissondierungen regelmäßig die Kernfrage von „Bündnis und Bekenntnis“. ¹³ Dass es am Ende nicht zu einem Bündnis mit England kam, lag aber nicht allein an konfessionellen Differenzen, sondern auch an Sicherheitsbedenken der Bundesgenossen. Denn niemand konnte garantieren, dass sich Heinrich als im politisch-religiösen Diskurs schon bald zum „englischen Tyrannen“¹⁴ stilisierter Monarch nicht am Ende als gefährlicher erwies als der ‚Tyrann‘ Karl V. Schließlich hätte sich ein Bündnis sehr gut zur Legitimierung englischer Interventionen im Reich heranziehen lassen.¹⁵ Mindermächtige Bundesgenossen wollten zudem nicht in die Konflikte zwischen Heinrich VIII. und Karl V., dem man als Reichsoberhaupt Loyalität schuldete, hineingezogen werden. Dennoch hielt der Bund den englischen König in der Bündnisfra-

den, so z. B. in dem Pamphlet: An Ihr Röm: Kayserl: Majestät/ Dero Königlichen Majestät zu Schweden Intervention-Schriftt.

- 11 Zu den englisch-schmalkaldischen Beziehungen schon *Prüser*, England; *Singer*, Beziehungen; neuere Arbeiten sind mit religionspolitischer Perspektive *McEntegart*, Henry VIII; mit machtpolitischer Perspektive *Beiergrößlein*, Robert Barnes.
- 12 Die Sicherheitsinteressen Heinrichs VIII. kreisten besonders um sein von ihm als stark gefährdet wahrgenommenes Königtum, die unsichere Thronfolge der Tudors, die Bedrohung Englands durch auswärtige Mächte durch Invasionen, aber auch das eigene Seelenheil, das durch den Kampf gegen ‚Häresien‘ gesichert werden sollte, wobei die Verfolgung von Rebellion, Verschwörung, Landesverrat, Majestätsbeleidigung und Häresie nicht selten unauflöslich verwoben schienen, weshalb Heinrich VIII. bisweilen ein Verfolgungswahn attestiert wurde. So *Ryrie*, Age of Reformation, 132; vgl. auch *Smith*, Treason, wo diese These auf andere Akteure am englischen Hof sowie zeitlich ausgeweitet wird.
- 13 Dazu *Müller*, Bündnis und Bekenntnis.
- 14 CR, Bd. 3, 1989 [Zitiert werden im Folgenden bei allen Quelleneditionen die Nummern der edierten Schriftstücke].
- 15 Das galt auch umgekehrt: „Among the many reasons why the English crown never joined the League of Schmalkalden, none was as important as Henry VIII’s perception that such an alliance might place limitations on his own temporal and ecclesiastical authority.“ *Lockey*, English Transnationalism, 13.

ge sechs Jahre hin, weil diese Option die eigene Verhandlungsposition stärkte, auch in Bezug auf religiöse Interventionen.

Die religiösen Interventionsversuche des Schmalkaldischen Bundes in England zielten darauf, Heinrich VIII. für eine Reformation im Sinne der *Confessio Augustana* zu gewinnen sowie proprotestantische Untertanen vor Religionsverfolgungen zu schützen. Da es im ersten Fall um einen Export der Reformation nach England ging, kann man hier von expansiv ausgerichteten Interventionen sprechen. Im zweiten Fall handelte es sich dagegen um supportiv ausgerichtete Interventionen, wobei über den Einsatz für bedrohte Glaubensverwandte sicher auch das reformatorische Element in England insgesamt gestärkt werden sollte. Der Schutz von Glaubensverfolgten durch auswärtige Monarchen stand schon mehrfach im Blickpunkt der Forschung, jedoch nicht im Hinblick auf den Schmalkaldischen Bund.¹⁶ Es besteht ein Konsens, dass die Pflicht eines Monarchen, religiöse Minderheiten vor Verfolgungsmaßnahmen ihrer Obrigkeit zu schützen, vor dem Westfälischen Frieden weithin akzeptiert und sogar als politisch-religiöse Norm verstanden worden sei: „Prinzipiell bestand selbstverständlich gegenüber allen Konfessionsverwandten uneingeschränkte Schutz- und Hilfspflicht, auch wenn diese je länger desto mehr nicht mehr unbedingt militärische Beistands- oder Interventionspflicht bedeuten musste. Neutralität und Untätigkeit waren jedenfalls illegitim und verdammenswert.“¹⁷

Wie weit diese Einschätzung für das gewählte Fallbeispiel zutrifft, werden wir sehen. Gefragt wird darüber hinaus: Wer forderte religiöse Interventionen des Schmalkaldischen Bundes wann und mit welchem Erfolg ein? Wie wurden sie legitimiert und welche Reaktionen zeitigten sie am englischen Hof? Welche Vorstellungen von (religiöser) Autorität wie (äußerer und innerer) Souveränität werden in diesem Rahmen greifbar?¹⁸ Wie verhalten sich religiöse Interventionen zu humanitären Interventionen? Nach Trim bedeutete die Reformation eine zentrale Wegmarke für die

16 Vgl. Trim, Interventions; Kampmann, Intervention; im Kontext der Hugenottenkriege Haug-Moritz, Intervention des elisabethanischen England; Micallef, Strategien der Schwäche.

17 Weber, Konzept der Protektion, 35. Differenzierter für einzelne Phasen und Kontexte Gotthard, Kriegskonzepte, besonders etwa 398–423.

18 Zur Entwicklung des Begriffs Quaritsch, Souveränität; Grimm, Souveränität; mit Blick auf das Problem der Interventionen, allerdings für die spätere Neuzeit Weber, Simulating Sovereignty; zum problematischen Framing des Interventionsbegriffs durch Souveränitätsideen, besonders für die Vormoderne Reus-Smit, Concept of Intervention, 1059–1070.

Entwicklung humanitärer Interventionen, weil zuvor wegen „Häresie“ verfolgte Untertanen prinzipiell nicht auf die Unterstützung auswärtiger Monarchen hoffen konnten, denn diese war aus der Perspektive aller vorreformatorischen Monarchen als inakzeptabel erschienen.¹⁹ Infolge der Reformation, die zu einer Konjunktur von abweichenden Glaubensüberzeugungen wie deren Verfolgung führte, wurde aus dem „Häretiker“ bei entsprechender religiöser Überzeugung jedoch der wahre Christ, dem sich ein auswärtiger Monarch aus christlicher Nächstenliebe wie als Sachwalter Gottes auf Erden annehmen sollte.

Deshalb kam es im 16. Jahrhundert zu einer Konjunktur von Interventionen, die von einer Theologisierung und Juridifizierung ihrer Begründungsmuster begleitet wurde. Zur Legitimierung von Interventionen berief man sich nun auf den göttlichen Auftrag sowie auf die Rechte. Welche Rechte (biblische, kaiserliche, territoriale, Naturrecht etc.) konkret angeführt wurden, hing von ihrer Brauchbarkeit als politisches Argument im aktuellen Konflikt und von den Advokaten der religiösen Intervention ab, unter denen sich besonders Theologen, aber auch Juristen finden. Der Blick auf den Schmalkaldischen Bund lohnt schon deshalb, weil es sich hier um den ersten Akteur handelte, dessen machtpolitisches Gewicht protestantische Interventionen außerhalb des Reiches nicht von vornherein als aussichtslos erscheinen lassen musste. Dabei liegt der Untersuchungszeitraum vor jener Phase, ab der Interventionen über das entstehende Völkerrecht sowie über das reformatorische Widerstandsrecht juristisch legitimiert wurden.²⁰ Die Darstellung konzentriert sich auf zwei Phasen intensiver Verhandlungen zwischen England und dem Schmalkaldischen Bund in den Jahren 1534–1536 und 1538–1540.

19 *Trim*, Interventions, 31. Zur Entwicklung humanitärer Interventionen allgemein *Bass*, Humanitarian Intervention; *Simms / Trim*, Humanitarian Intervention.

20 Die einschlägigen Schriften Francisco de Vitorias (*De Indis*, *De Iure Belli*) stammen von 1539–1540, wurden aber erst später veröffentlicht. Sie beziehen sich auf den Umgang der Kolonialmächte mit der indigenen Bevölkerung Amerikas. Zentral für die Frage von Interventionen im Kontext der Reformation war der 4. Teil des 1579 veröffentlichten Pamphlets *Vindiciae contra tyrannos* (zugeschrieben Hubert Languet sowie Philippe de Mornay, im Quellenverzeichnis unter dem auf dem Titelblatt verzeichneten Pseudonym *Brutus*), wo die Frage gestellt wird, ob Fürsten berechtigt sind, benachbarten Fürsten Beistand zu leisten, die aufgrund der Religion unterworfen oder durch Tyrannei unterdrückt werden, wobei das Argument darauf hinausläuft, dass dies unter bestimmten Bedingungen legitim ist. Siehe dazu *Bain*, Vitoria; zum Zweiten *Trim*, Interventions, 32–36.

Phase I (1534–1536)

Nach eher sporadischen Kontakten zwischen beiden Seiten in den Jahren 1531–1533 intensivierte Heinrich VIII. von England 1534 seine Bemühungen um diplomatische Verhandlungen mit dem Schmalkaldischen Bund.²¹ So schickte er im Februar 1534 Christopher Mont, der auch in der Folge für die englisch-bündischen Beziehungen eine zentrale Rolle spielen sollte, William Paget sowie Nicolas Heath ins Reich.²² Der englische König suchte Unterstützung für die Absicherung seiner Ehe mit Anne Boleyn, welche die Lösung der englischen Kirche vom Papsttum und die Gegnerschaft Kaiser Karls V. zur Folge hatte. Zugleich wollte Heinrich seine durch die päpstliche Exkommunikation von 1533 verstärkte außenpolitische Isolation in Europa überwinden und in der Konkurrenz zu Franz I. von Frankreich, der sich in seinem Kampf gegen die Habsburger um die Vorherrschaft in Europa ebenfalls um ein Bündnis mit dem Schmalkaldischen Bund bemühte, die Oberhand gewinnen.

Erstmals beriet der Bund die englischen Bündnissondierungen auf dem Nürnberger Bundestag (17.05.–26.05.1534).²³ Da Heinrich VIII. die Ehefrage ganz oben auf seine Verhandlungsagenda gesetzt hatte, lehnte man das Vorhaben rundheraus ab. Für die Mehrheit der Bundesgenossen kam nur ein Bündnis in Religionssachen mit auswärtigen Monarchen in Frage, die Ehefrage galt aber als eine weltliche Angelegenheit, zumal grundlegende Differenzen in Glaubensfragen zwischen beiden Seiten bestanden. Neben den meisten oberdeutschen Reichsstädten im Bund betrachtete besonders Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen ein religiöses Einvernehmen mit Heinrich VIII. als zentrale Bedingung dafür, sich mit diesem überhaupt „in einigung und verstandtnus“²⁴ einlassen zu können. Die Kopplung von „Bündnis und Bekenntnis“ wurde damit schon hier zum Hebel, mit dem man auf die englische Religionspolitik einwirken wollte. Das Ziel der Kontakte zu England bestand dementsprechend in der Ausbreitung des Evangeliums und der Unterstützung von Glaubenssympathisanten in

21 Zu den frühen Initiativen *Beiergrößlein*, Robert Barnes, 56–59; *McEntegart*, Henry VIII, 20–25.

22 Vgl. LP, Bd. 6, 1487; LP, Bd. 7, 21 sowie 220 (Instruktionen für Mont und Heath).

23 *Fabian*, Bundesabschiede 1533–1536, 50; vgl. im Folgenden auch *McEntegart*, Henry VIII, 20f. Bei den Bundesgenossen war außerdem der Eindruck entstanden, dass es sich gar nicht um eine diplomatische Initiative des englischen Königs, sondern lediglich einflussreicher Kreise am englischen Hof gehandelt hatte.

24 *Fabian*, Bundesabschiede 1533–1536, 50.

England, nicht aber im Eingehen eines Bündnisses, schon gar nicht in weltlichen Dingen.

Nach diesem diplomatischen Misserfolg erhob Heinrich VIII., der beeinflusst von protestantischen Kräften bei Hof um Thomas Cromwell und Thomas Cranmer²⁵ schon 1534 um die Entsendung von Theologen (besonders Melanchthon) nach England gebeten hatte, diese Nebenagenda zum scheinbar primären Ziel seiner in der Folge verstärkt vorangetriebenen Kontakte zum Schmalkaldischen Bund.²⁶ So erschien eine repräsentative Gesandtschaft unter Edward Foxe, Bischof von Hereford, in Wittenberg sowie anschließend auf dem 4. Bundestag zu Schmalkalden (06.12.–12.12.1535). Foxe adressierte im ersten und letzten Punkt seiner öffentlich vor den Bundesgenossen vorgetragenen Rede den Wunsch des Königs „of receiving an embassy from the princes and states of Germany that he may be informed as to the state of religion, and receive advice as to what to reform in England in matters relating to faith and religion“.²⁷ Seinen Absender stilisierte Foxe als Herrscher „devoted to the Gospel“, dem an einer gemeinsamen Konzilspolitik mit dem Bund liege und der sich endgültig vom Papsttum losgelöst habe. Zugleich erklärte Foxe die Bereitschaft Heinrichs, in den Schmalkaldischen Bund einzutreten.

Aufgrund der so eindrücklich signalisierten religiösen Verständigungsbereitschaft, die weniger auf Heinrich VIII., sondern auf seine Gesandten zurückging, bezeichnete Johann Friedrich I. den englischen König als „de-

25 Vgl. zu diesen beiden für die englisch-bündischen Kontakte zentralen Figuren die Biographien von *Schofield*, Thomas Cromwell; *MacCulloch*, Thomas Cranmer; *MacCulloch*, Thomas Cromwell; zur englischen Reformation *Bernard*, Henry VIII; *Marshall*, English Reformation; *Ryrie*, The Age of Reformation. Die Kontakte des englischen Hofes zum Schmalkaldischen Bund werden in diesen Studien allerdings meist nur knapp thematisiert.

26 Anders *McEntegart*, Henry VIII, welcher nachzuweisen versucht, dass der englische König genuin an einem Austausch in religiösen Materien mit dem Bund, besonders aber führenden Theologen wie Melanchthon, interessiert gewesen wäre, um dieses Wissen in die eigene Reformation einfließen zu lassen. *McEntegart*, Henry VIII, 6–8, 37 f. Robert Barnes weilte schon seit Anfang 1535 im Reich. MBW 1542, 1631.

27 LP, Bd. 9, 979; vgl. auch LP, Bd. 9, 1014; CR, Bd. 2, 1382; die Antwort des Bundes an Foxe in: MBW 1679. Die für den König hier noch deutlich dringlichere Frage der Annullierung seiner Ehe mit Katharina von Aragon sowie der Anerkennung seiner Ehe mit Anne Boleyn erwähnte Foxe tunlichst nicht, obwohl sie auch bei dieser Mission auf der Tagesordnung stand. Zu diesem Bundestag und seiner Vorgeschichte vgl. *Prüser*, England, 20–38.

fensor[is] foederis evangelici“²⁸ – eine Formulierung, die auf den Heinrich 1522 vom Papst verliehenen Titel „defensor fidei“ anspielte und auf sein ausgeprägtes Verlangen nach internationaler Reputation zielte. In ihrer Antwort an Heinrich VIII. verstiegen sich die Hauptleute des Bundes sogar zu der Forderung, Heinrich VIII. möge vor einem möglichen Bündnis die *Confessio Augustana* annehmen „except percase some things be reformed by common consent“.²⁹ Als Voraussetzung eines Bündnisses wurde somit nicht nur eine religiöse Einigung benannt, man wollte vielmehr wesentliche Inhalte dem englischen König vorgeben, obwohl dies erhebliche Eingriffe in die kirchlichen Verhältnisse in England bedeutet hätte und die *Confessio Augustana* zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal bundesintern eine allseits akzeptierte Glaubensgrundlage darstellte. Vor allem Johann Friedrich I. sah offenbar die Chance, das englische Bündnisinteresse für die von ihm in dieser Phase angestrebte konfessionelle Homogenisierung reformatorischer Kräfte im Bund und im Reich zu instrumentalisieren.

An den Bundestag schlossen sich deshalb mehrmonatige Geheimverhandlungen zwischen Wittenberger Theologen, besonders Melanchthon,³⁰ und den englischen Gesandten Edward Foxe, Nicholas Heath und Robert Barnes an, die zwar alle drei Theologen, aber dazu gar nicht von Heinrich VIII. befugt worden waren. Im Ergebnis entstanden die im März 1536 letztmals überarbeiteten „Wittenberger Artikel“, die der sächsische Kurfürst Heinrich VIII. als Einigungsvorschlag übermittelte, die aber in

28 CR, Bd. 2, 1415. Über den päpstlichen Titel hatte sich Martin Luther in seiner in Wittenberg 1522 auf Deutsch und Lateinisch publizierten Schrift „Antwort Dr. Mart. Luthers auf König Heinrichs von England Buch“ lustig gemacht.

29 Schreiben der Hauptleute an Heinrich VIII. vom 24.12.1535, in: LP, Bd. IX, 1016.1. Schon jetzt aber könne Heinrich VIII. den Bund im Kriegsfall mit festgelegten Summen unterstützen, während ihm lediglich zugesagt wurde, im Angriffsfall feindliche Parteien nicht zu unterstützen. Vgl. dazu auch *Beiergröflein*, Robert Barnes, 85.

30 MBW 1690. Luther, der sich vielleicht auch deshalb für die Teilnahme Melanchthons an den Verhandlungen eingesetzt hatte, weil er selbst nicht sonderlich motiviert war, zog sich bald zurück. Zur Rolle Melanchthons für die englisch-bündischen Beziehungen vgl. *Kohnle*, Philipp Melanchthon; *Wischmeyer*, Kommunikationsbeziehungen; *Methuen*, England, enthält allerdings diverse unrichtige Angaben, auch die mit Schofield und McEntegart geteilte Einschätzung, wonach der Kontakt zwischen Melanchthon und Heinrich VIII. als „maßgebend auch für die Beziehung zwischen England und dem Schmalkaldischen Bund betrachtet“ (ebd., 660) werden könne, ist zu relativieren. Von zentraler Bedeutung war auch die besondere Dynamik zwischen beiden Hauptleuten des Bundes sowie phasenweise das Agieren Cromwells und Cranmers in Auseinandersetzung mit altgläubigen Kräften bei Hof. Vgl. allgemein auch *Dingel*, Melanchthon.

zentralen Punkten der *Confessio Augustana* entsprachen.³¹ Zugleich signalisierte Johann Friedrich I. die Bereitschaft des Bundes, eine repräsentative Gesandtschaft zur Fixierung dieser Punkte sowie eines Bündnisses nach England zu entsenden. Diese wurde auf dem 3. Frankfurter Bundestag (24.04.–10.05.1536) auch beschlossen, kam jedoch nie zustande.³²

Das lag auch an der rüden Zurückweisung der „Wittenberger Artikel“ durch Heinrich VIII.³³ Schon in seiner Antwort auf das Schreiben der Hauptleute vom 22. Dezember 1535 hatte der englische König ausgeführt, dass „being a king reckoned somewhat learned, though unworthy, and having also so many learned men in his realm, he cannot accept at any creature's hand the observing of his and the realm's Faith“.³⁴ Damit stellte der König, der sich de facto eine hohe theologische Kompetenz zusprach, unmissverständlich klar, dass er keinerlei Einmischung in die religiösen Verhältnisse seines Herrschaftsgebietes dulden würde: So liege die Ausgestaltung der religiösen Zeremonien in der Hand der „governors of every dominion“. Hier hatten weder der Papst noch andere Gewalthaber oder fremde Theologen hineinzureden. Geradezu demonstrativ wurden im Juli 1536 die *Ten Articles* vom Parlament angenommen, die zwar einige in Wittenberg diskutierte Reformgedanken aufnahmen, aber keineswegs dem dort ausgearbeiteten Kompromiss entsprachen.

Verärgert stellte der sächsische Kurfürst im August 1536 fest: „Wir und unsere mitverwandte haben uns zu ime nit gesellet, sondern er hat an unser aller vorwissen sein stadtliche botschaft zu uns heraus geschickt unter dem schein, das erstlich zwuschen ime und uns unser bekanten leher halben ein vergleichung bescheen mocht“,³⁵ womit er das angebliche

31 Zu den Verhandlungen ausführlich McEntegart, Henry VIII, 45–61; Kohnle, Philipp Melancthon; das Schreiben des Kurfürsten an Edward Foxe, in welchem er den Abschluss eines Vertrages oder auch die Entsendung von Gesandten an die Anerkennung dieser Artikel durch Heinrich bindet, in: CR, Bd. 3, 1415, Entlassungsschreiben für die englischen Gesandten von Johann Friedrich I. vom 08.04.1536 in: MBW 1722.

32 Fabian, Bundesabschiede 1533–1536, 105.

33 Zentrale Gründe waren darüber hinaus die Hinrichtung Anne Boleyns und die im Herbst dieses Jahres beginnende *Pilgrimage of Grace*, die zu einer Verlagerung der Prioritäten Heinrichs VIII. auf die Innenpolitik führten.

34 LP, Bd. IX, 1016.3. Unabhängig davon lehnte Heinrich VIII. zentrale Glaubensüberzeugungen der CA persönlich ab. Zudem war er bei diesen Verhandlungen primär auf ein Gutachten der Wittenberger Theologen aus, welches seine Eheschließung mit Anne Boleyn als rechtmäßig qualifizierte. Zitat im Folgenden LP, Bd. 9, 1016.3.

35 Mentz, Johann Friedrich, Bd. 3, 6, Johann Friedrich I. an Graf Wilhelm zu Neuenahr, Schreiben vom 09.08.1536, 356.

Hauptziel der englischen Gesandtschaft als diplomatische Finte entlarvte. Sein eigenes Handeln, so der Kurfürst, sich zum Förderer des wahren Glaubens in Europa stilisierend, habe hingegen darauf gezielt, dem englischen „Königreich dienen [zu] können, damit gottes worth darin mochte lauter and rein gehandelt werden“, da „wir uns sampt unsern mitwandten vor got aus christenlicher lieb darzue verpflichtet geacht.“³⁶ Die Intervention des Bundes in die englische Religionspolitik erhob Johann Friedrich I. zur Pflicht, weil er sich und seine Theologen im Besitz der göttlichen Wahrheit sah. Seinen ostentativen Anspruch auf religiöse Autorität, der sich auch aus der Wahrnehmung Kursachsens als Mutterland der Reformation speiste, hatte Heinrich VIII. unfreiwillig bestärkt, indem er immer wieder um die Entsendung Melanchthons an seinen Hof gebeten hatte.³⁷ Von der hohen internationalen Reputation seines Theologen profitierend überschätzte Johann Friedrich I. seine religiösen Einflussmöglichkeiten.

Damit waren die englischen Bündnisondierungen zunächst gescheitert, obwohl die Reichsstadt Straßburg und Landgraf Philipp von Hessen sich innerhalb des Bundes weiterhin dafür stark machten, weil religiöse Differenzen aus ihrer Perspektive keineswegs einen hinreichenden Hinderungsgrund für eine Allianz mit Heinrich VIII. darstellten.³⁸ Schon in dieser Phase spielte die strategische Absicht des Bundes, über diplomatische Kontakte zu Heinrich VIII. proreformatorische Kreise um Thomas Cromwell am englischen Hof zu unterstützen, bereits eine wichtige Rolle. Das Bemühen, verfolgte Glaubensbrüder im Ausland zu unterstützen, lässt sich hier hingegen noch nicht beobachten – anders als etwa in den diplomatischen Kontakten des Bundes zu Frankreich.³⁹ Denn trotz oder auch aufgrund der erratischen Religionspolitik Heinrichs VIII. hegte man noch die Hoffnung,

36 *Mentz*, Johann Friedrich. Zwar kann man dem Kurfürsten das missionarische Motiv abnehmen, allerdings hätte eine Akzeptanz der „Wittenberger Artikel“ durch Heinrich VIII. seine Position im Schmalkaldischen Bund und darüber hinaus auch die Position des Bundes im Reich gestärkt, was er sicher im Blick hatte.

37 Zu den vielfältigen Bemühungen Heinrichs VIII., Melanchthon an seinen Hof zu locken, *Methuen*, England, 665–667.

38 Vgl. zur Rolle Bucers als Fürsprecher einer Verständigung auch *MacCullough*, Thomas Cranmer, 174–176.

39 Vgl. etwa die Fürbitte der Hauptleute an Franz I. von Frankreich für französische Exulanten im Reich vom 25.12.1535 in: MBW 1681. Zum Mitleid mit den verfolgten „Christen“ in Frankreich als „Grundmotiv“ der Beziehungen zwischen dem Schmalkaldischen Bund und Frankreich, *Skalweit*, Die „Affaire des Picards“, 60. So beschloss der Bund auch dann Sendungen zugunsten verfolgter Protestanten in Frankreich, wenn das politisch überhaupt nicht angezeigt schien. Dazu *Potter*, Foreign Schmalkaldic War, 532 f.

den englischen König für die Reformation gewinnen zu können. Zudem nahm die Verfolgung protestantischer Strömungen in England erst in der zweiten Phase und besonders nach dem Tod Thomas Cromwells 1540 entscheidend zu.

Phase II (1538–1540)

Nachdem die Frage eines Generalkonzils durch den Auftritt des päpstlichen Nuntius Peter van der Vorst, Bischof von Acqui, auf dem 5. Bundestag von Schmalkalden (10.02. –06.03.1537)⁴⁰ an Dringlichkeit gewonnen und Heinrich VIII. zu Beginn des Jahres 1538 erneut einen diplomatischen Vorstoß unternommen hatte, beschloss der Bund im Kontext des 1. Braunschweiger Bundestages (26.03.–06.04.1538), auf dem Heinrichs VIII. Gesandter Christopher Mont anwesend gewesen war, erneut eine Gesandtschaft nach England zu entsenden.⁴¹

Nach London reisten der kursächsische Vizekanzler Franz Burkhardt, der hessische Rat Georg von Boyneburg, der Gothaische Superintendent Friedrich Myconius und kurzzeitig auch Bernhard von Mila. Sie sollten in Anknüpfung an die „Wittenberger Artikel“ eine religiöse Übereinkunft mit Heinrich VIII. aushandeln, diesen in der Bündnisfrage aber mit fadenscheinigen Ausreden weiter hinhalten. Auch im Vorfeld dieser Mission hatten der König und Cromwell um die Entsendung Melanchthons gebeten. Da half es wenig, dass der Kurfürst Burkhardt und Myconius vor ihrer Abreise nach Wittenberg schickte, um sich von Luther und Melanchthon

40 Voraus gingen mehrere Briefe des Kurfürsten bzw. beider Hauptleute vom November 1537, in denen diese Heinrichs ablehnende Konzilspolitik lobten und offenbar daraus Hoffnung geschöpft hatten, man könne doch zu einer religiösen Einigung kommen. CR, Bd. 3, 1629 samt Anm. 2.

41 Reaktion der beiden Hauptleute sowie Herzog Ernsts von Braunschweig-Lüneburg auf die Werbung Monts in Braunschweig, der im Auftrag des Königs um eine Gesandtschaft des Bundes wegen der Religion, dem Konzil und einem „Verstandtnuß“ bat, in: MBW 2019. Zur Gesandtschaft des Bundes vgl. die aufschlussreiche Beinstruktion Johann Friedrichs I. für Franz Burkhardt und Bernhard von Mila vom 11.05.1538, in: *Mentz*, Johann Friedrich, Bd. 3, 12; sowie die Hauptinstruktion für Burkhardt, Myconius und von Boyneburg, welche den König mit Blick auf die gewünschte große Gesandtschaft unter Teilnahme von Melanchthon vertrösten sollten, die angeblich nicht möglich sei, weil das Konzil von Vicenza bevorstünde und der neu in den Bund aufgenommen Christian III. von Dänemark sich angeblich daran beteiligen möchte. MBW 2029. Beide Gründe waren vorgeschoben.

über die „Wittenberger Artikel“ und die von englischer Seite zu erwartenden Gegenargumente belehren zu lassen. Denn Heinrich VIII. ging es weniger um theologische Inhalte, sondern um theologische Reputation. Melanchthons Präsenz an seinem Hof erschien ihm aus symbolischen Gründen erstrebenswert – nicht, weil er seine Religionspolitik tatsächlich nach den Überzeugungen dieses Theologen ausrichten wollte.⁴² Cromwell hingegen sah in Melanchthon offenbar den einzigen auswärtigen Theologen, der bei Heinrich womöglich überhaupt etwas ausrichten konnte.

Selbst nach dem Scheitern der von Anfang Juni bis Ende September 1538 dauernden Verhandlungen in London – in keinem der konfessionellen Hauptdifferenzpunkte konnte man sich einigen – legten die Hauptleute das Projekt eines englisch-bündischen Religionsvergleichs und einer darauf basierenden Allianz mit Heinrich VIII. als „defensor et protector huius christianissimi foederis“⁴³ nicht zu den Akten. Das lag auch daran, dass dieser in seinem Entlassungsschreiben die Gelehrsamkeit und Frömmigkeit der bündischen Gesandten ausdrücklich gelobt und in völliger Ausblendung der gravierenden theologischen Differenzen zwischen beiden Seiten behauptet hatte, für eine endgültige Einigung in religiösen Fragen zwischen beiden Seite müssten nur Melanchthon und andere Gelehrte an seinen Hof gesendet werden.⁴⁴

Noch vor der Rückkehr der Gesandten ins Reich warnten die beiden Hauptleute den englischen König in einem ausführlichem Schreiben vor den „Wiedertäufern“ als „homines fanatici et impostores“, wobei der König allerdings nur diese, nicht aber die Evangelischen in seinem Herrschaftsgebiet verfolgen sollte.⁴⁵ Auch hier handelte es sich um eine religiö-

42 Anders *McEntegart*, Henry VIII, der immer wieder betont, dass Heinrich VIII. genuin an einem theologischen Austausch mit Melanchthon interessiert gewesen sei, dazu wäre aber die Präsenz Melanchthons am englischen Hof gar nicht nötig gewesen, schließlich hatten beide Seiten schon mehrfach korrespondiert. Zum Ablauf dieser Verhandlungen *Prüser*, England, 136, 310–322; *McEntegart*, Henry VIII, 94–133; *MacCullough*, Thomas Cranmer, 214–221. Der Bund, der den König auch um finanzielle Unterstützung im Falle eines katholischen Angriffs bat, war in theologischer Hinsicht der englischen Seite klar unterlegen, was Christopher Mont zu der Kritik veranlasste, man hätte Melanchthon und Bucer schicken sollen, obwohl dies am Ergebnis sicher nichts geändert hätte, zu groß waren die theologischen Differenzen. LP, Bd. 13.2, 497.

43 MBW 2029.

44 LP, Bd. 13.2, 497.

45 MBW 2098. Der letzte Punkt des Schreibens bezog sich auf das Konzil, über das sich die Hauptleute mit Heinrich VIII. nach der Rückkehr der eigenen Gesandten abzustimmen gedachten.

se Intervention, die beiden Fürsten notwendig erschien, weil der hessische Täuferführer Peter Tasch in einem Brief über Fortschritte dieser Lehre in England berichtet hatte. Die gegenüber Heinrich errichtete Drohkulisse bestand im eindrucklichen Ausmalen der schrecklichen Folgen für das Seelenheil und das irdische Regiment, die unweigerlich einträten, wenn man diese „Häretiker“ mit ihren „aufrührerischen Ansichten“ nicht konsequent verfolge und ausrotte.⁴⁶ Teils ist der Tenor des Schreibens regelrecht belehrend, so als ob in England die Existenz dieser „Sekte“ noch völlig unbekannt gewesen wäre.⁴⁷ Einerseits wollten beide Fürsten verhindern, dass England zum Rückzugsort der im Reich rigide verfolgten Täufer wurde, andererseits inszenierten sie sich auf diese Weise als engagierte Bewahrer von göttlicher Wahrheit und weltlicher Herrschaft. Schon wenige Tage nach Erhalt dieses Schreibens bildete Cromwell eine aus mehreren Theologen bestehende Kommission, die Anabaptisten in England aufspüren, zum rechten Glauben zurückführen oder im anderen Fall der weltlichen Justiz übergeben sollte. Für den Erfolg der Intervention lassen sich mehrere Gründe anführen. So begriff man die Täufer am englischen Hof womöglich tatsächlich als Gefahr für die königliche Autorität. Zudem gab es gerade für proprotestantische Kreise gute Gründe, sich demonstrativ von „Sektierern“ aller Art abzugrenzen. Nicht zuletzt aber signalisierten die Maßnahmen gegen die Täufer, dass man auch an anderen Fronten zum gemeinsamen Kampf gegen äußere Feinde bereit war.

Schon wenig später intensivierte Heinrich VIII., der im Dezember 1538 erneut vom Papst exkommuniziert worden war und die Annäherung zwischen Kaiser Karl V. und Franz I. von Frankreich im Vertrag von Nizza 1538 mit Argwohn betrachtete, sogar seine Bemühungen, den Bund zu einem weltlichen Bündnis zu bewegen.⁴⁸ Diesem lag vor allem an einer Abstimmung der Konzilspolitik mit England, zugleich befürchtete man, durch die Großmächte Habsburg und Frankreich angegriffen zu werden. Den diplomatischen Kontakten zu England kam deshalb sicher auch eine abschreckende Funktion zu. Noch vom 4. Bundestag in Frankfurt am Main (12.02.–23.04.1539) schickten die Hauptleute deshalb erneut Unter-

46 Beide Zitate ebd.

47 McEntegart geht davon aus, dass der englische Hof tatsächlich erstmals durch das Schreiben der Hauptleute von der Existenz der Täufer erfahren habe, was schwer vorstellbar ist. *McEntegart*, Henry VIII, 133. Vgl. im Folgenden ebd.

48 Ausführlich zum Agieren der englischen Gesandten Christopher Mont und Thomas Paynell, die zu den Hauptleuten des Bundes, aber auch zum Besuch des Bundestages geschickt worden waren, *McEntegart*, Henry VIII, 145–148; vgl. auch LP, Bd. 14.1, 157 und 580; MBW 2181.

händler nach London, um klarzustellen, dass der mit dem Kaiser geschlossene Religionsfrieden (Frankfurter Anstand) keineswegs ein „nebenbündnis“ mit England ausschloss.⁴⁹ Auch hier sollten Franz Burkhardt und der hessische Rat Ludwig von Baumbach Heinrich VIII. in der Bündnisfrage hinhalten und eruieren, welche Hilfe dieser dem Bund im Falle eines Religionskrieges zukommen lassen könnte, was er dafür verlange und inwieweit vielleicht doch noch ein Religionsvergleich möglich wäre. Denn Burkhardt hatte nach seiner Rückkehr 1538 in Verkennung der realen Gegebenheiten berichtet, Heinrich VIII. tendiere nun stärker zum Protestantismus als zuvor. Die Unterhändler überbrachten Heinrich nicht nur ein Verhandlungsangebot, das aus englischer Sicht einer Beleidigung gleichkam, sie kamen auch ohne ausreichende Vollmachten.⁵⁰ Der König, sich nun seit fünf Jahren – wenn auch mit unterschiedlicher Intensität – um den Schmalkaldischen Bund bemühend, verlor die Geduld und lehnte weitere Verhandlungen ab.

In seiner Verteidigung gegenüber dem englischen Gesandten Christopher Mont im September 1539 betonte der sächsische Kurfürst, „das zu einer beständigen und rechtherzigen confederation zwischen S. Kön. Wde, uns und unsern mitverwanten gehoren wolt ein genzliche vergleichung der religion“⁵¹ und warf Heinrich VIII. vor, an letzterer weder jetzt noch

49 Siehe die Beiiinstruktion für die Gesandten nach England vom 08.04.1539, in: *Mentz*, Johann Friedrich, Bd. 3, 23; sowie das Schreiben der Hauptleute im Namen aller Bundesgenossen an Heinrich VIII., das die Gesandten ankündigt, in: MBW 2187, vgl. auch 2203; vgl. auch die wiederholten Mahnungen Melanchthons an Heinrich VIII., die christliche Religion zu schützen und die Reformation durchzuführen, sowie sein Schreiben an Cranmer, in: MBW 2167, 2175 f., 2188, 2170; das von den Bundesgenossen eingeholte Gutachten der in Frankfurt anwesenden Theologen Melanchthon, Bucer, Myconius, Dionysius Melander und Peter Geltner, wonach der Frankfurter Anstand keine Bündnisse ausschloss, die der Verteidigung dienten, in: MBW 2178.

50 So sollte Heinrich 15.000 Kronen jährlich und weitere 30.000 im Kriegsfall an den Bund zahlen, während dieser lediglich bei Bedarf englische Söldnerwerbungen im Reich unterstützt hätte. Im Vergleich zu 1535 war man zwar mit den Geldforderungen heruntergegangen, aber immer noch bot der Bund dem englischen König keine nennenswerte Gegenleistung, was von einer erheblichen Überschätzung der eigenen Verhandlungsposition zeugt. Vgl. auch *Lenz*, Briefwechsel, Bd. 1, 89, Anm. 16; im Folgenden *McEntegart*, Henry VIII, 151 f.; *Beiergrößlein*, Robert Barnes, 152–154; siehe auch den Bericht Cromwells an Heinrich VIII., in: LP, Bd. 141, 844.

51 *Mentz*, Johann Friedrich, Bd. 3, 26, 438; vgl. auch MBW 2278. Johann Friedrich I. behauptet u. a., die Gesandten hätten deshalb keine Vollmachten für ein Bündnis gehabt, weil man nicht gewusst hätte, dass die Gegenseite ein weltliches Bündnis wünsche, sonst hätte man erst gar keine Gesandten losgeschickt.

in der Vergangenheit interessiert gewesen zu sein. Vielmehr habe Heinrich diese Absicht nur vorgetäuscht, um den Bund zum Abschluss einer weltlichen Allianz zu bewegen. Dieser habe schon 1535 klargestellt, dass man kein Bündnis mit einem so reichen und mächtigem König wünsche, da „daraus unser ainung leichtlich mehr schadens und nachteils, dann nutzes oder frommes zu gewarten haben mocht.“⁵² So hatten der Kurfürst sowie die Reichsstädte im Bund von Beginn an befürchtet, dass Heinrich VIII. bei einem Bündnis mit dem oder gar einer Aufnahme in den Bund diesen dominieren und in die deutschen Belange hineinregieren könnte. Außerdem wollte man nicht in andere außenpolitische Konflikte des Königs hineingezogen werden. Deshalb hatte der Bund Heinrich in der Bündnisfrage genauso hingehalten, wie Heinrich den Bund in der Religionsfrage. Dabei hatten die Hauptleute ein Bündnis zwischen beiden Seiten keinesfalls immer kategorisch ausgeschlossen, sondern mehrfach als ‚Belohnung‘ für einen Religionsvergleich avisiert, auch wenn Johann Friedrich I. dabei anders als sein Mithauptmann nur eines in Religionsachen im Blick gehabt hatte.⁵³

Dass am englischen Hof sogar während der Präsenz der bündischen Unterhändler an den im Juni 1539 verabschiedeten *Six Articles* gearbeitet worden war, zeigte einmal mehr, wie wenig Erfolg die Strategie versprach, über diplomatische Verhandlungen die englische Religionspolitik zu beeinflussen. Schließlich bekräftigten die *Six Articles* die Transsubstantiation, das Abendmahl *sub una specie*, das Priesterzölibat, das Keuschheitsgelübde, die Privatmesse und die Ohrenbeichte und damit genuin katholische Glaubensinhalte. Besonders erboste den Kurfürsten, der Heinrich vorwarf, sich damit nun ganz auf die Seite des Papstes geschlagen zu haben, dass die Ausarbeitung dieses Gesetzes den eigenen Gesandten verschwiegen worden war. Den hilflosen Beschwichtigungsversuch Christopher Monts, nach dem die *Six Articles* doch inhaltlich weitgehend den „Schmalkaldischen Artikeln“ entsprächen und man sich ja in der Ablehnung des Papsttums einig sei, wies der Kurfürst schroff zurück. So sei „im grund und effect unsere ganze confession [...] damit verdampft und reprobirt“.⁵⁴ Als ein

52 Mentz, Johann Friedrich, Bd. 3, 26, 438.

53 Martin Bucer hatte dagegen argumentiert, dass der englische König durch ein Bündnis mit dem Bund „widerum in die rechte ban zu bringen und inen darin zu erhalten“ sei. Zit. nach Prüser, England, 335, hier in einem Schreiben Johann Friedrichs I. von Sachsen an Philipp von Hessen vom 11.10.1539. Philipp von Hessen sah dies sicher ähnlich, wusste aber, dass diese Position innerhalb des Bundes nicht mehrheitsfähig war. Lenz, Briefwechsel, Bd. 1, 149.

54 Mentz, Johann Friedrich, Bd. 3, 26, 439.

„bekenner der gotlichen warheit“ werde er seine Schriftgelehrten deshalb auch nicht daran hindern, gegen diese „ungotliche handlung“ publizistisch Stellung zu beziehen.⁵⁵ Genau einen solchen öffentlichen Angriff auf die Reputation seines Auftraggebers als christlicher Fürst hatte Mont verhindern sollen.

Abschließend erklärte der Kurfürst den englischen König zum Religionsfeind, wobei er anfügte, dass der „almchtige [...] uns und unserer mitverwandten gegen seinen und sein worts feinden [...] schützen“ werde, wie er das auch in der Vergangenheit getan habe. Als letzte Möglichkeit kommt somit eine göttliche Intervention ins Spiel – ein Gedanke, den auch protestantische Theologen in Krisenphasen gern bemühten. Dabei hatte Heinrich lediglich die religiösen Verhältnisse seines Herrschaftsgebietes geregelt, aber keinerlei Versuche unternommen, umgekehrt die Religionspolitik der bündischen Fürsten in ihren Herrschaftsgebieten zu beeinflussen oder diese gar anzugreifen. Eine göttliche Protektion – ob nun als direktes Eingreifen Gottes auf Seiten der Protestanten oder indirekt über Gottestrafen – für den Kurfürsten und andere Bundesgenossen wäre also gar nicht notwendig gewesen. Allerdings befürchtete der Kurfürst, ein katholischer Heinrich VIII. könnte mit Papst und Kaiser gemeinsame Sache gegen den Schmalkaldischen Bund machen.

Seinem Kanzler Georg Brück schrieb Johann Friedrich I. im Oktober 1539, dass es Heinrich überhaupt nicht um das Evangelium ginge, sondern um die Entmachtung des Papstes und um die Güter der Kirche, die er für sich behalten wolle.⁵⁶ Den Vorwurf Bucers, die protestantischen Reichstände hätten durch ungenügendes Eingehen auf die Wünsche Heinrichs VIII. und die zögerlichen Verhandlungen mit ihm den Erlass der *Six Articles* mitverschuldet, wies der Kurfürst scharf zurück. Dennoch lehnte er Bucers dringliche Bitte, dass der Schmalkaldische Bund eine weitere Gesandtschaft nach England schicken solle, um auf Heinrich VIII. „um des Herrn und der frommen Christen willen, die wahrlich in großer Gefahr und Nöthen sind“ einzuwirken, nicht gänzlich ab.⁵⁷ Bucer war offenbar

55 Ebd., 26, 439 f.; Martin Bucer hielt die Publikation solcher Schriften dagegen für einen strategischen Fehler, weil die verfolgten Protestanten in England dann sehr wahrscheinlich noch größeren Gefahren ausgesetzt wären, was sicher zutraf. *Lenz*, Briefwechsel, Bd. 1, 34.

56 *Mentz*, Johann Friedrich, Bd. 3, 27, 440 f.

57 Die von Bucer geforderte Entsendung von Melanchthon kam für ihn allerdings nicht infrage, vielmehr könne dieser doch selbst fahren. Das Schreiben Bucers an den Landgrafen vom 16.09.1539, das Johann Friedrich I. übermittelt wurde, in: CR, Bd. 3, 1852: „Weil den wir, so wir die Wahrheit bekennen sollen, und der

von englischen Exulanten gebeten worden, sich für eine weitere Initiative des Bundes in England einzusetzen. Der Kurfürst teilte Philipp von Hessen mit, er wolle zunächst die Rückkehr seiner im Kontext der Heirat zwischen Heinrich VIII. und Anna von Cleve nach England geschickten Räte abwarten und den Rat seiner Theologen einholen, um zu entscheiden, ob man weitere Verhandlungen mit Heinrich VIII. führen solle. Obwohl der Kurfürst selbst keinen Erfolg in dieser Hinsicht mehr erwartete, wollte er gegenüber den Bundesgenossen zumindest den Eindruck erwecken, sich auch unter widrigen Bedingungen weiter um die Verbreitung des Evangeliums in England und nun auch den Schutz von Glaubensverwandten zu bemühen.

Während Franz Burkhardt berichtete, dem englischen König missfielen die *Six Articles* inzwischen selbst, zumal sie nicht umgesetzt worden seien und auch Cromwell Korrekturen durch das Parlament angekündigt habe, was für weitere Verhandlungen sprach,⁵⁸ fiel das Votum von Melancthon, Luther, Jonas und Bugenhagen eindeutig negativ aus, auch wenn man das weitere Vorgehen dem Gutdünken des Kurfürsten anheimstellte. Zwar habe sich Bucer aus besten Absichten für die Interessen der „Flüchtigen“ eingesetzt, die sich von Hamburg aus mit ihrer „jämmerliche[n] Klage“ auch nach Wittenberg gewandt hätten, jedoch: „Wiewohl sie aber hoffen, Hülfe durch uns zu erlangen, wie alle Betrübte in der Noth an allen Orten Hülfe suchen; so wissen wir doch keinen Weg, wie ihnen zu helfen. Denn wiewohl wir für unsere Person keine [Ge]fahr und Arbeit fliehen, so ist doch auch wahr, dass auf diesen Theil zu Unterricht und Vermahnung des Königes genug geschehen“.⁵⁹ Danach folgt eine längere biblisch fundierte Begründung, warum weitere Bemühungen sinnlos und sogar schädlich seien. So wird auf die Regel des Apostels Paulus verwiesen, wonach man Widersacher ein oder zweimal belehren, danach aber meiden

Schuld in diesem Fall und Jammer in Engeland nicht gar rein machen konnten, demnach man so einen großen Anlaß, das Reich Christi in diesem Konigreiche aufzubringen, nicht herzlicher aufgenommen [...], so solle uns auch dieser Jammer in Engeland billig zum höchsten beherzigen [zu Herzen gehen], und dagegen nichts unterlassen, womit wir den frommen Christen des Orts etwas rathen oder helfen könnten.“ CR, Bd. 3, 1852 (Sp. 777). Vgl. auch PC, Bd. 2, 632, Anm. 1.

58 Bericht von Burkhardt in: CR, Bd. 3, 1744 (MBW 2295). Luther unterstellte Heinrich VIII. in einem eigenen Schreiben, sich zum „Caput und Defensor Evangelii“ aufschwingen zu wollen, obwohl ihm die Frage der Religion völlig gleichgültig sei, und forderte „nur weg mit dem Haupte und Defensor“. Dr. Martin Luthers Briefe, 217.

59 Gutachten vom 23.10.1539 in: CR, Bd. 3, 1865 (Zitate Sp. 796 f.).

soll, weil sie gegen ihr Gewissen handeln. Heinrich VIII. wird als Sophist diffamiert, dem göttliche Gnade und Weisheit ohnehin verschlossen blieben. Dennoch erklärte man sich bereit, den König nochmals schriftlich zu ermahnen: „Mehr sind wir nicht schuldig. Denn was D. Bucerus anzeucht: Gehet in alle Welt, lehret etc., das thun wir mit Schriften. Weiter gegenwärtigen Beruf zu verlassen, ist uns nicht befohlen.“⁶⁰ Wäre dem tatsächlich so gewesen, hätte sich das Luthertum kaum derart über kursächsische Grenzen hinaus verbreitet.

Philipp von Hessen schlug daraufhin vor, dass Melanchthon eine „geheime Expostulationsschrift“ an Heinrich VIII. senden solle. Der Landgraf hatte womöglich eine diplomatische Rollenverteilung im Blick: Während der Theologe den König in scharfen Worten angriff, zeigten sich die Hauptleute weiterhin verhandlungsbereit.⁶¹ Diese auf den 1. November 1539 datierte Strafpredigt, die Heinrichs Reputation als christlicher Fürst und Verteidiger der Kirche grundlegend infrage stellte, war in keiner Weise dazu geeignet, diesen für die Reformation zu gewinnen oder zur Milde gegenüber Glaubensverwandten und Sympathisanten zu bewegen.⁶² Die sehr kämpferische, teils regelrecht drohende, teils humanistisch gelehrte Argumentation verdeutlicht, dass selbst der in den Jahren zuvor immer wieder vermittlungsbereite Melanchthon nun keine Hoffnung mehr hatte, Heinrich VIII. in religiösen Fragen zum Einlenken zu bewegen. In diplomatischer Hinsicht handelte es sich um eine indirekte Intervention: Melanchthon schrieb im Auftrag Johann Friedrichs I., aber in eigenem Namen. Als Werkzeug Gottes dürfte sich der Autor aber auch selbst als interventionsberechtigt begriffen haben. Geheim blieb der Text keineswegs, sondern er wurde offenbar bereits 1540 auf Englisch gedruckt sowie auch mehrfach in deutscher Sprache herausgegeben.⁶³

Auch die Gefahr, in der sich die Bischöfe Hugh Latimer, Nicholas Shaxton, George Cromer sowie andere inhaftierte Personen befanden, the-

60 CR, Bd. 3, 1865 (Sp. 799).

61 MBW 2289.

62 CR, Bd. 3, 1868, im Folgenden bes. Sp. 807; MBW 2298. In ungemein plastischen Formulierungen unterstellt Melanchthon Heinrich VIII. u. a. mangelnde religiöse Bildung, Unbelehrbarkeit, Grausamkeit, Tyrannei, Papsthörigkeit und spiegelt dessen unchristliches Verhalten am Idealbild des christlichen Fürsten, wobei er eingangs auf die antiken Kaiser Marc Aurel, Lucius Verus und Antonius Pius als Verteidiger und Beschützer der Christenheit verweist.

63 Kommentar zu MBW 2298, 579 f.

matisierte Melanchthon auf Anregung Philipps von Hessen.⁶⁴ Allerdings sollte Heinrich diese nicht um ihrer selbst willen verschonen, sondern vielmehr, um sich selbst nicht mit ihrem Blut zu beflecken, der englischen Kirche nicht zu schaden und dem Antichrist nicht in die Hände zu spielen. Schließlich könne ihnen nichts Glorreicheres passieren, als ihr Leben für das Bekenntnis der Wahrheit zu lassen. Zwar handelte es sich hier um ein strategisches Argument – die Sache des Evangeliums ist wichtiger als das Schicksal Einzelner –, doch fällt auf, dass Melanchthon sich mit Blick auf die Opfer religiöser Verfolgung eher auf allgemeine Aussagen wie „Gott möge sie schützen“⁶⁵ zurückzog, statt selbst für sie zu bitten oder die Hauptleute zu Fürbitten bei Heinrich VIII. zu animieren. Es war vielmehr Martin Bucer, der immer wieder darauf drängte, nichts unversucht zu lassen, um die Reformation in England zu fördern und die Verfolgung von „Christen“ dort zu beenden. Bucer agitierte in seinen Briefen an Philipp von Hessen auf eine Weise pro Intervention, dass er dem Landgrafen zeitweise offenbar regelrecht auf die Nerven fiel.⁶⁶ Im September 1539 baten auf seine Initiative hin auch die Straßburger Dreizehn den Landgrafen eindringlich, er möge sich für die „bedrängten“ Christen in England und Frankreich einsetzen: „Wenn er auch damit nichts erreichte, so hätte er doch den Trost, als christlicher Fürst seine Schuldigkeit getan zu haben.“⁶⁷

Auch aufgrund der zentralen Rolle Straßburgs diskutierten die Bundesgenossen auf dem Arnstadter Bundestag (19.11.–10.12.1539) erneut, ob man „zu erleichterung unser bruder burden“ in England nicht doch Gesandte an den englischen Hof schicken sollte.⁶⁸ Konkret hätte das Ziel

64 Philipp hatte allerdings nur von zwei Bischöfen gesprochen, was zeigt, dass auf dieser Ebene offenbar nach sozialen Kriterien differenziert wurde, für wen man sich einsetzen wollte und für wen nicht.

65 Zitat in: CR, Bd. 3, 1828. Allerdings setzte sich Melanchthon vielfach für konkrete Personen ein, so stellte er etwa Glaubensflüchtlingen Empfehlungen aus, vgl. etwa MBW 2173.

66 Siehe etwa Lenz, Briefwechsel, Bd. 1, 146, 155, 197, 211 f., 219, 226 f., 279 f., 302. Bucer war zeitweise auch der Meinung, gerade durch das Eingehen eines Bündnisses könne man Heinrich VIII. für die Sache der Reformation gewinnen, womit er eine religiöse Einigung zwischen beiden Seiten nicht als Voraussetzung für ein solches betrachtete.

67 Die Dreizehn an Landgraf Philipp vom 17.09.1539, in: PC, Bd. 2, 639, vgl. auch 647 f. Zum Agieren Bucers siehe Brady, Martin Bucer; Wulczyn, Martin Bucer and Philipp of Hesse.

68 PC, Bd. 2, 653. Das lag sicher auch daran, dass der kursächsische Gesandte Franz Burkhardt am Beginn des Bundestages sehr positiv über die religiösen Verhältnisse in England und Heinrichs angebliche Verhandlungsbereitschaft berichtet hatte.

der Mission darin bestanden, dass Heinrich VIII. die *Six Articles* „mochte irritirn, revocirn ader zum wenigstens miltern und die execution vorge- drauter peen zu suspendiren ader lieber gar aufzuheben.“⁶⁹ Alle Abgesand- ten außer Ulm und Augsburg, die auf fehlende Vollmachten verwiesen, plädierten dafür und beauftragten Sachsen und Hessen mit der Abfassung einer Instruktion, die den bereits abgereisten sächsischen Gesandten nach- geschickt wurde. Auch Philipp von Hessen hatte sich gegenüber dem Kur- fürsten für eine „stattlich potschaft“⁷⁰ mit entsprechenden Vollmachten ausgesprochen, hegte er doch mit einem geplanten Bündnis zwischen Eng- land, Cleve und dem Bund weitergehende Ziele. Dennoch lief es am Ende lediglich darauf hinaus, dass die im Zuge der Cleve-Hochzeit ohnehin in London weilenden kursächsischen Gesandten Informationen darüber einholen sollten, wie sich die religiöse Lage in England entwickelt hatte, ob Heinrich VIII. noch an einem Religionsvergleich interessiert und ob er im positiven Fall auch bereit war, dem Bund Zugeständnisse zu machen.⁷¹

Im Dezember 1539 schickte zudem Philipp von Hessen seinen Rat Lud- wig von Baumbach nach London, um angeblich bei Heinrich VIII. seine Verwunderung über den Erlass der „beschwerlichen“ *Six Articles* kund zu tun und dafür zu werben, dass dieser „nichts beginnen, vornemen oder zulassen werden, so der evangelischen gotlichen warheit und dem immer- werenden seligmachenden goteswort zuwider sein möcht“.⁷² Außerdem solle der König von seinem Wunsch eines Bündnisses mit dem Schmalkal- dischen Bund nicht ablassen. Tatsächlich sollte Baumbach den englischen König davor warnen, dass Franz I. von Frankreich angeblich im Verbund mit dem Kaiser England erobern wolle, obwohl dies kein realistisches Szenario war und das Argument allein dazu dienen sollte, England „an der

69 Hessische Räte an Landgraf Philipp vom 21.11.1539. Zit. nach *Prüser*, England, 336.

70 *Prüser*, England, 220; im Folgenden, 222 f.

71 Nach Stern war die Vertretung Johann Friedrichs I. bei der Hochzeit von Anna von Cleve und Heinrich VIII. nur die offizielle Mission, während die Sondierung eines Religionsvergleichs die inoffizielle Mission der Gesandten darstellte, aller- dings waren diese schon nach London abgereist, bevor der Bundestag einen ent- sprechenden Beschluss fasste. *Stern*, Heinrich VIII., 497. Dennoch war die Sondie- rung einer religiösen Einigung eine zentrale Aufgabe dieser Gesandten, die da- rüber beim Bundestag von Schmalkalden 1540 berichteten und dabei auf die Arn- stadter Beschlüsse bezugnahmen. *Stern*, Heinrich VIII., 497, Anm. 1.

72 Vgl. die Instruktion für Ludwig von Baumbach vom 15.12.1539, in: *Prüser*, Eng- land, 338.

Hand zu behalten“.⁷³ Man kann hier von einer doppelten Dissimulation qua Diplomatie sprechen: Eine für Rezipienten im Reich und am französischen Hof gedachte Scheininstruktion mit religionspolitischer Zielsetzung vernebelte ein weiteres, für den englischen Hof entworfenen Scheinziel einer Mission, die England enger an Hessen und den Bund zu binden beabsichtigte, indem man andere europäische Mächte diskreditierte. Die Intervention zugunsten von verfolgten Glaubensgenossen in England diente hier als bloßer Vorwand, um primär machtpolitisch motivierte Ziele durchsetzen zu können.

Auch auf dem 6. Bundestag von Schmalkalden 1540 (03.03.–15.04.) wurde die Frage einer Mission nach England wegen der Religion diskutiert. Laut dem die religiöse Lage erneut zu positiv darstellenden Bericht der kursächsischen Räte Franz Burkhardt und Hans von Dolzig hatte Heinrich VIII. die *Six Articles* auf Initiative Thomas Cromwells immer noch nicht umgesetzt und darum gebeten, dass der Bund ihm die strittigen Punkte samt „gruntlich ursachen“ übermitteln solle.⁷⁴ Der König sei zwar von der Richtigkeit seiner Ansichten überzeugt, besonders im Hinblick auf die Priesterehe und die Kommunion unter beiderlei Gestalt, zeige sich aber dennoch verhandlungsbereit, zumal man in den wesentlichen Punkten ohnehin einer Meinung sei. Hatte der englische König 1535 behauptet, die Ausgestaltung der religiösen Verhältnisse in seinem Herrschaftsbereich läge allein in seiner Machtvollkommenheit, verwies er nun für die *Six Articles* auf die Beschlüsse des Parlaments, an die er angeblich gebunden sei, und inszenierte sich auf diese Weise gegenüber den kursächsischen Gesandten als konstitutioneller Monarch.⁷⁵ Cromwell, der den Gesandten ebenfalls Hoffnung machte, habe angekündigt, dass das Parlament das Dekret in seiner nächsten Sitzung im April 1540 ohnehin ändern werde.

73 Zit. nach *Prüser*, England, 206. Die Aussage Philipps stammt aus einem Gutachten für Christian III. von Dänemark vom 9.10.1539 und bezieht sich nicht speziell auf Baumbachs Mission nach England, passt aber hier sehr gut. Das Gerücht angeblicher Eroberungspläne von Kaiser Karl V. und Franz I. von Frankreich ging auf Herzog Ulrich von Württemberg zurück. Vgl. dazu *Prüser*, England, 237–239.

74 *Blaha / Bauer*, Abschiede seit 1537, 165 f.; siehe auch *Geisthirt*, *Historia Schmalcaldica*, 50 f.; PC, Bd. 3, 25, 32 f. Da die Gesandten den in Schmalkalden versammelten Bundesgenossen sicher nicht absichtlich ein falsches Bild der Lage am englischen Hof vermitteln wollten, muss man davon ausgehen, dass sie die diplomatischen Finessen Heinrichs VIII. und Thomas Cromwells, die auch noch unterschiedliche Ziele verfolgten, nicht durchschauten.

75 *Stern*, Heinrich VIII., 499.

Weiter führen die Gesandten aus: „Nachdem wir auch vernommen, das vill frommer priester, so sich vor dem usßgangen decret verelicht gehapt, usß forcht des decrets irer eewyber haben eussern müssen, wir [sic!] wir auch von etzlichen derhalben ersucht unnd angelangt, haben wir mit dem hern Crumello davon geredt, auch by Kho. Mt. selbst. Derglichen der zwayer bischoff halben, so irer bishumb entsetzt uund noch also eingenommen, das sie nicht inn gantzer freyheit, sondern zum theil inn hafftenn syen, vermuge unsers bevelchs furbitt gethonn, aber gleich woll nichts entlich erlangt“.⁷⁶ Der Bericht verdeutlicht, dass sich die Gesandten über ihre Instruktion hinausgehend nicht nur für die Bischöfe eingesetzt hatten, die man zwar gefangen, aber angeblich „ganz freuntlich und wol“⁷⁷ halte, sondern auch für weitere Personengruppen, die infolge des durch die *Six Articles* bestärkten Zölibats in Bedrängnis geraten waren und sich an die Gesandten um Hilfe gewandt hatten. Zwar blieben alle Fürsprachen erfolglos, wie die Gesandten einräumen mussten, dennoch läuft der Tenor ihres Berichts erneut darauf hinaus, dass weitere Religionsverhandlungen mit England durchaus erfolgreich sein könnten.

Diese Einschätzung übernehmend,⁷⁸ beschloss der Bund, die Glaubensartikel samt theologischer Begründung Heinrich VIII. nochmals zu übersenden und je nach Rückmeldung entweder weitere Schriften zu schicken oder ein Religionsgespräch in Hamburg, Bremen, Geldern oder auch an einem durch Heinrich zu bestimmenden Ort vorzuschlagen, um sich über die Religion zu verständigen.⁷⁹ Damit „die reynen lehr des evangeli inn Engellandt khommen und gepflanzt werden mocht, darzu solte kein ruw,

76 *Stern*, Heinrich VIII., 499, Anm. 2. Aus diesem Bericht wird deutlich, dass den Gesandten das Ausmaß der aktuellen Religionsverfolgungen in England nicht völlig verborgen geblieben sein kann.

77 PC, Bd. 3, 25, 32.

78 Siehe die Teiledition des Bundesabschiedes in: *Stern*, Heinrich VIII., 505, wo es heißt, dass der „religion halben noch guter vertroston und hoffnung des orts“ sei.

79 Justus Jonas erklärte am 08.03. die Bereitschaft der in Schmalkalden anwesenden Theologen, das Gutachten zu verfassen; bereits am 12.03.1540 wird es öffentlich verlesen und in den wesentlichen Punkten angenommen, wobei der Text allerdings geheim bleiben soll, weil er als brisant betrachtet wird. PC, Bd. 3, 25, 33. Vgl. auch *Lenz*, Briefwechsel, Bd. 1, 420; LP, Bd. XV, 509; auch *McEntegart*, Henry VIII, 194 f.; Gutachten in: CR, Bd. 3, 1951. Das Begleitschreiben im Namen beider Hauptleute für den englischen König vom 12.04.1540 verfasste Melancthon. CR, Bd. 3, 1950.

muw, arbeit, vleis oder uncoften gefpart werdenn.“⁸⁰ Im Falle einer „concordia in der religion“ zwischen beiden Seiten könne man auch über ein Bündnis „in religion sachen“ beraten, eines „in zeitlichen und prophan sachen“ lehnte der Bund weiterhin ab.⁸¹ Die angegebene Begründung, dass sich auch der Schmalkaldische Bund allein auf Religionssachen beschränke, leuchtete Heinrich VIII. überhaupt nicht ein, weil er sehr richtig vermutete, dass der Kaiser bei einem Angriff ohnehin „unter einem andern Schein“⁸² agieren würde. Cromwell hatte gegenüber den Gesandten sogar behauptet, genau deshalb wolle Heinrich VIII. ein Bündnis in weltlichen Dingen eingehen, was natürlich nicht der Fall war.

Mit Blick auf die Religionsverfolgungen in England wurde nichts beschlossen, dafür stellte der Bundestag den Hauptleuten in wachweichen Formulierungen anheim, zugunsten der „beschwerten christen“ in Frankreich ein Schreiben nach Paris zu senden, falls diesen damit geholfen werden könne.⁸³ Man reagierte damit auf die gezielte Verbreitung von Nachrichten über die grausamen Religionsverfolgungen in Frankreich, für die Philipp von Hessen und Jakob Sturm gesorgt hatten. Diesen allerdings war es weniger darum gegangen, Gegenmaßnahmen zu veranlassen, sondern kursächsische Ambitionen auf eine Allianz mit Frankreich zu hintertreiben.⁸⁴ Während Johann Friedrich I. Allianzen mit England regelmäßig mit dem Argument religiöser Differenz zurückgewiesen hatten, spielte die Bekenntnisfrage im Bezug auf Frankreich in dieser Phase für ihn keine entscheidende Rolle. Für Philipp von Hessen und Jacob Sturm kam ein Zusammengehen mit Frankreich aber nicht in Frage, weshalb man auf dem Bundestag Stimmung gegen Frankreich machte. Der Beschluss gehört

80 Zit. nach *Stern*, Heinrich VIII., 506. Schon was die Kosten betrifft, darf diese Aussage bezweifelt werden, denn Kostenargumente waren zuvor schon gegen Gesandtschaften ins Ausland ins Feld geführt worden.

81 *Stern*, Heinrich VIII., 506; vgl. auch *Blaha / Bauer*, Abschiede seit 1537, 166. Im Abschied ist auch zu lesen, dass Heinrich erst nach einer religiösen Einigung ein weltliches Bündnis anstreben würde, was nicht zutrifft.

82 Zit. nach *Stern*, Heinrich VIII., 501, Anm. 2, im Folgenden ebd. Außerdem hatten zumindest die Fürsten und Grafen im Bund bereits 1532 ein Bündnis in weltlichen Dingen mit Dänemark geschlossen, das erst bei seiner Neuauflage 1538 auf religiöse Materien ausgeweitet wurde. Dazu *Lyby*, Dänemark, 19–22.

83 *Blaha / Bauer*, Abschiede seit 1537, 166. Johann Friedrich äußerte sich schon im Vorfeld des Bundestages zustimmend zu einer Sendung nach Frankreich, falls die übrigen Bundesgenossen dafür seien „wiewohl wir wenigk hofnung und trost darzu haben“. *Mentz*, Johann Friedrich, Bd. 3, 27, Kurfürst an Brück vom 07.10.1539. Der Bundestag spekulierte auch darüber, dass ein solcher Einsatz für die verfolgten Glaubensbrüder durchaus auch nützlich sein könnte.

84 Dazu schon *Haug-Moritz*, Der Schmalkaldische Bund, 349 f.

damit in die Kategorie symbolisches Handeln, mit dem sich die Bundesgenossen vor einer europäischen Öffentlichkeit als christliche Obrigkeiten und Protektoren verfolgter „Christen“ inszenierten, auch wenn mancher die Lage der Protestanten in Frankreich sicher tatsächlich bedauerte.

In den folgenden Monaten kursierten im Reich immer mehr schlechte Nachrichten über die religiösen und politischen Verhältnisse in England, zumal englische Religionsflüchtlinge im Reich erschienen, welche die Lage entsprechend drastisch schilderten. So übermittelte Johann Friedrich I. von Sachsen Philipp von Hessen im Juni 1540 einen Bericht von Urbanus Rhegius an Melanchthon, wonach in England 300 Prediger inhaftiert und alle Schriften Melanchthons offiziell verdammt worden seien, wobei der Autor Heinrich VIII. mit dem Tyrannen Herodes verglich. Im bei gleicher Gelegenheit übermittelten Schreiben von Johannes Aepinus an Johannes Bugenhagen hieß es: „In Anglia begint der satan zu wuten und zu toben. Der konig hat den bischoven die execution bevolen, zu procediren mit der straf wieder diejenigen, so den artikeln, im Parlament beschlossen, nicht gehorsam seint, dorauf auch die bischof angefangen zu examiniren, die leut auszuholen, zu plagen mit kerker und mit poenen.“⁸⁵ Auch Robert Barnes liege im Kerker und man habe wenig Hoffnung, dass er am Leben bleibe.⁸⁶ Hier wird das harte Schicksal der Protestanten in England so plastisch beschrieben, dass völlig außer Frage stehen musste, ob diese des Beistandes durch auswärtige Obrigkeiten bedurften.

Mit der Hinrichtung Thomas Cromwells und Robert Barnes' – beide zentrale Befürworter einer Verständigung zwischen England und dem Bund – Ende Juli 1540 brachen die Beziehungen zwischen dem Schmalkaldischen Bund und England jedoch ab, denn am englischen Hof gewann die altgläubig-konservative Partei die Oberhand. Damit mussten weitere Versuche einer religiösen Einigung zwischen Heinrich VIII. und dem Schmalkaldischen Bund zwar als obsolet erscheinen, aber immerhin hätte es nun besonders nahegelegen, sich für verfolgte Glaubensgenossen in

85 Zit. nach *Prüser*, England, 342.

86 Von der schnellen Hinrichtung Barnes' wurden die Bundesgenossen allerdings überrascht, sonst hätten sich womöglich doch Fürsprecher gefunden, denn Barnes war im Reich sehr gut vernetzt. So erschien nach seinem Tod ein Bericht über die Hinrichtung samt Glaubensbekenntnis im Druck, wobei der Leser an mehreren Stellen darauf hingewiesen wird, dass manche Überzeugungen Barnes' ‚papistisch‘ seien. Der Bericht endet mit der tröstlichen, für einen Märtyrer allerdings nicht ganz passenden Nachricht, dass Barnes sehr schnell erstickt sei, weil er sich bewusst zum Rauch gewendet habe, um das Leiden abzukürzen. Bekenntnis des glaubens/ die Robertus Barnes/ der heyligen Schrifft Doctor [...] zu Londen in Engellandt gethon hat.

England einzusetzen, was man schließlich mit Blick auf Frankreich auch tat. Dies geschah jedoch nicht. Der Schmalkaldische Bund war in den Jahren zwischen 1541 und 1544 vor allem mit sich selbst beschäftigt, da die inneren Konflikte stark zunahmen. Die Hauptleute konzentrierten sich in dieser Phase ohnehin auf die Reichspolitik, mochten auch Akteure wie Martin Bucer noch so häufig versuchen, Philipp von Hessen dazu zu bewegen, „Freundschaft“ oder ein „Verständnuß“ mit Frankreich und England anzustreben und sich für verfolgte Protestanten einzusetzen.⁸⁷

Religiöse Interventionen spielten auch im Zuge der Reaktivierung der Kontakte zwischen beiden Seiten ab Frühjahr 1545 keine Rolle mehr, auch wenn Johann Friedrich I. pro Forma auf dem Diktum religiöser Uniformität im Falle eines Bündnisses mit England beharrte, das er aber vor der notwendigen Verlängerung und Reform des Bundes ohnehin ablehnte. In der Krisenphase des Bundes ab Mitte 1546 war die Frage der Religion mit Blick auf die Suche nach Unterstützern im drohenden Krieg gegen den Kaiser ohnehin sekundär. Die Bedingungen, die Heinrich VIII. nun für seine Aufnahme in die „Christian League“ stellte – darunter eine Führungsrolle, drei Stimmen, ein Vetorecht bei der Aufnahme neuer Mitglieder, keine Beschränkung des Bündnisses auf religiöse Materien – waren für den Bund nicht nur nicht annehmbar, sondern bestätigten alle Vorbehalte, welche die Mehrzahl der Bundesgenossen schon zuvor gegen eine Allianz mit England gehegt hatte.⁸⁸ Dass der König ausgerechnet jetzt ein Religionsgespräch in London anbot, für das ihm der Bund 10 bis 12 angesehene Theologen vorschlagen sollte, aus denen er 4 bis 6 auswählen würde, zeigte deutlich, wer hier bei wem zu intervenieren gedachte.

Fazit

Wenn der Schmalkaldische Bund eingangs als potentielles Interventionsbündnis charakterisiert wurde, das auf die Verteidigung bündischer Territorien bei Angriffen in „Sachen der Religion“ ausgerichtet war, so verdeut-

87 Lenz, Briefwechsel, Bd. 1, 146, 155, 197, 211 f., 219, 226 f., 279 f., 302. Dabei behauptet Bucer sogar, dass nach Johannes Sleidans Ansicht die bisherigen Schreiben des Schmalkaldischen Bundes an Franz I. von Frankreich zugunsten verfolgter Protestanten regelmäßig „milterung“ gebracht hätten, was nicht zutrifft, aber den Adressaten zum Handeln bewegen sollte. Lenz, Briefwechsel, Bd. 1, 212.

88 Vgl. das Schreiben Heinrichs VIII. vom 30.08.1546 (Paget an Bruno, der die Inhalte dem Landgrafen übermitteln soll, wie er es sinnvoll findet, und anderen Bundesfürsten), in: LP, Bd. 211, 1526.

licht der Beitrag, dass der interventive Charakter dieser „Einung“ in der Praxis sogar über die verfassungsmäßig definierten Interventionsgründe und Interventionsziele hinausging. Denn in Bündnisvertrag und Bundesverfassung stand nichts über die Verbreitung des Evangeliums in anderen Ländern oder den Schutz verfolgter Glaubensverwandter als verbalisierte Motive für religiöse Interventionen bündischer Akteure in England.

Das Recht und die Pflicht zu religiösen Interventionen begegnen in den Quellen als individuelle Überzeugung, wobei es nicht nur um das eigene Seelenheil und die Reputation einer christlichen Obrigkeit ging, sondern auch um machtpolitische Interessen, die letztlich auch der göttlichen Wahrheit überall zum Sieg verhelfen würden. Besonders Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen agierte in den diplomatischen Kontakten zu England als selbsternannter Vertreter des wahren Glaubens. Aus dieser Rolle leitete er das Recht zu religiösen Interventionen ab, obwohl er sich diese umgekehrt kategorisch verboten hätte. Bei Johann Friedrich I. wird sogar ein gewisser Zwang zur Intervention spürbar: Wenngleich er spätestens ab 1539 Heinrich VIII. als in religiöser Hinsicht unbelehrbar begriff, verschloss er sich offiziell nicht weiteren Religionsverhandlungen, obwohl nun selbst Melanchthon davon abriet. Das Ziel, das Licht des Evangeliums auch in England zu verbreiten, fand in den Bundesabschied von 1540 Eingang, auch wenn der Beschluss nur eine geringe Halbwertszeit aufwies und die diplomatischen Initiativen insgesamt öfter von Heinrich VIII. ausgingen als vom Schmalkaldischen Bund und seinen Hauptleuten.

Das Recht und die Pflicht zur Intervention diene als politisches Argument, um die eigene Verhandlungsposition im Bund sowie gegenüber auswärtigen Mächten zu stärken. So versuchte der sächsische Kurfürst die Bündnisondierungen des englischen Königs zu instrumentalisieren, um dessen Religionspolitik im Sinne der *Confessio Augustana* zu steuern – nicht zuletzt deshalb, weil dies auch die Chancen auf deren bundesinterne Durchsetzung erhöht hätte. Christliche Herrscherpflicht und konfessionelle Interessenpolitik gingen hier Hand in Hand. Während der Kurfürst die religiöse Einigung als *conditio sine qua non* für ein Religionsbündnis zwischen dem Bund und Heinrich VIII. darstellte, schloss er ein weltliches Bündnis aus, weil dieses den Reichsfrieden bedrohte und zentralen Sicherheitsinteressen des Bundes zuwiderlief. Philipp von Hessen folgte dieser Linie offiziell, weniger aus Überzeugung, sondern weil die Mehrheit der Bundesgenossen diese Perspektive teilte. Heinrich VIII. sah sich deshalb in außenpolitisch besonders kritischen Phasen genötigt, in religiösen Belangen verhandlungsbereit zu erscheinen. Dies gilt noch stärker für die proprotestantische Partei am englischen Hof, die ihre Machtposition durch Kontakte zum Bund zu stabilisieren versuchte. Aus diesem Grund

überschätzte dieser sicher zeitweise seine Interventionsfähigkeit. Auf der anderen Seite kamen die religiösen Differenzen vielen bündischen Akteuren sicher auch gelegen, um eine Allianz zu verhindern, die man auch aus anderen Gründen für politisch unklug hielt.

Nicht zuletzt begegnen das Recht und die Pflicht zur Intervention als Bürde, der sich Hauptleute und Bund durch Ausreden, Verzögerungspolitik sowie halbherziges Agieren zu entledigen versuchten. Dies lässt sich zum Beispiel im Kontext dringlicher Appelle von Theologen wie Martin Bucer beobachten, sich für verfolgte „Christen“ im Ausland einzusetzen. So beschloss man auf den Bundestagen von 1539–1540 wiederholt, erst genaue Informationen über die religiöse Lage in England einzuholen, obwohl im Reich genügend Berichte über Religionsverfolgungen kursierten. Man argumentierte, dass Fürbitten für die Verfolgten womöglich schaden (dann nämlich, wenn die Gegenseite sie als Intervention begriff) oder ohnehin nichts brächten – beides begründete Befürchtungen, die aber auch vorgeschoben wirken. Von einer Beistandspflicht für Glaubensverfolgte im Ausland kann mit Blick auf das politische Handeln gar keine Rede sein. Vielmehr handelte es sich um eher sporadische Initiativen, die variablen politisch-religiösen Logiken folgten. Zudem war das Argument der in anderen Ländern bedrängten Christenheit viel zu ubiquitär, um es konsequent anwenden zu können.

Dass selbst die nachweisbaren Interventionen regelmäßig scheiterten, lag schon in den machtpolitischen Dimensionen der beobachtbaren Akteurskonstellationen begründet. Denn die Erfolgswahrscheinlichkeit von Interventionen steigt bei asymmetrischen Machtverhältnissen – und zwar dann, wenn der Intervenieure dem Intervenierten machtpolitisch überlegen ist und etwa eine militärische Intervention droht. Militärische Interventionen außerhalb des Reiches kamen für den Bund jedoch gar nicht infrage; sie dienten auch nicht als diplomatische Drohkulisse. Gedroht wurde mit dem Abbruch der Verhandlungen, dem Verzicht auf eine wie auch immer geartete Allianz, der publizistischen Diffamierung, dem Eingreifen Gottes oder auch der ewigen Verdammnis. Zudem war es von Vorteil, wenn der Intervent Rang und Status des Intervenierten übertraf. Im vorliegenden Fall war es in beiderlei Hinsicht allerdings genau umgekehrt. Mochten die Vertreter des Schmalkaldischen Bundes ihre Statusgleichheit und ihr aus einer zunehmenden Mitgliederzahl und Institutionalisierung resultierendes Machtpotential gegenüber europäischen Monarchen auch noch so betonen, Heinrich VIII. betrachtete keinen der bündischen Fürsten als statusgleich, auch wenn er zum Ärger Karls V. ihre Unterhändler empfing und die Entsendung einer repräsentativen Gesandtschaft einfor-

derte, womit er den Bund als außenpolitisch handlungs- und bündnisfähig qualifizierte.

Religiöse Interventionen über diplomatische Kontakte zu Monarchen wie Heinrich VIII. von England versprachen eine Stärkung des Schmalkaldischen Bundes und der politischen Kraft des Protestantismus in Europa insgesamt. Sie enthielten jedoch auch humanitäre Dimensionen. So ging es im Falle der gefangenen Bischöfe oder der Priester und ihrer verstoßenen Frauen, für die sich die kursächsisch-bündischen Gesandten 1540 einsetzten, nicht nur um die Förderung reformatorischer Kräfte in England, sondern wohl auch um die Abwendung von materiellem und emotionalem Leid. Selbst das Argument, dass auch den Christen in England der Weg zum ewigen Seelenheil durch das Evangelium ermöglicht werden müsse, enthält eine ‚humanitäre‘ Dimension. Im Zuge der Reformation wurde das schon in den Kreuzzügen nachweisbare Argument der in anderen Ländern „bedrängten Christen“ mit dem Prinzip der Intervention verbunden und langfristig im politischen Diskurs platziert. Anders als das Heilige Land im Mittelalter sollte England jedoch nicht mehr von christlichen Streibern erobert werden, in England wurde diplomatisch interveniert.

Bibliographie

Quellen

An Ihr Röm: Kayserl: Majestät / Dero Königlichen Majestät zu Schweden Intervention-Schrifft / Wie auch Deß heiligen Römischen Reichs Chur: Fürsten und Ständen Evangelischen Theils Intercession. Betreffend Die Religions und Gewissens Freyheiten der sambtlichen Augspurgischen Confessions-Verwanten / in den Kayserlichen Erblanden [...], [s. l.] 1653.

Bekendtnus des glaubens / die Robertus Barns / der heyiligen Schrifft Doctor [...] zu Londen in Engellandt gethon hat / anno 1540. im 30. des Monats Julij / da er zum fewr on vrtheil vnd recht / vnschuldig vnd vnuerh[oe]rter sach / gef[ue]rt vnd verbrandt worden ist. Aus der Englischen sprach verteutscht, Nürnberg 1540 / auch Augsburg 1540 und 1541.

[*Brutus*, Stephanus Junius], *Languet*, Hubert / *Mornay*, Philippe de, *Vindiciae contra tyrannos sive de principis in populum populique in principem legitima potestate*, [Edinburgh] u. a. 1579.

Dr. Martin Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken. Vollständig aus den verschiedenen Ausgaben seiner Werke und Briefe, aus andern Büchern und noch unbenutzten Handschriften, Bd. 5, hrsg. v. Wilhelm Martin Leberecht de Wette, Berlin 1828.

- Lenz, Max (Hrsg.), Briefwechsel Landgraf Philipp's des Großmüthigen von Hessen mit Bucer, 3 Bde., Leipzig 1880–1891.
- Letters and Papers, Foreign and Domestic [LP], Henry VIII, 21 Bde., hrsg. v. John S. Brewer, London 1864–1920.
- Melanchthons Briefwechsel [MBW]. Kritische und kommentierte Gesamtausgabe, im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, hrsg. v. Heinz Scheible, Stuttgart u. a. 2005–2007.
- Mentz, Georg, Johann Friedrich der Großmütige 1503–1554, 3 Bde., Bd. 1, in: Festschrift zum 400jährigen Geburtstage des Kurfürsten namens des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, Jena 1903, Bd. 2–3, Jena 1908.
- Philippi Melanthonis opera quae supersunt omnia, 28 Bde., (Corpus reformationum [CR], Bd. 1–28), hrsg. v. Karl Gottlieb Bretschneider / Heinrich Ernst Bindseil, Halle 1834–1860.
- Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation [PC], 5 Bde., hrsg. v. Hans Virck, Straßburg 1882–1899 / Heidelberg 1923–1933.

Literatur

- Bain, William, Vitoria. The Law of War, Saving the Innocent, and the Image of God, in: Just and Unjust Military Intervention. European Thinkers from Vitoria to Mill, hrsg. v. Stefano Recchia / Jennifer M. Welsh, Cambridge 2013, 70–95.
- Bass, Gary J., Freedom's Battle. The Origin of Humanitarian Intervention, New York 2008.
- Beiergrößlein, Katharina, Robert Barnes, England und der Schmalkaldische Bund (1530–1540), Gütersloh 2011.
- Bernard, G. W., The King's Reformation. Henry VIII and the Remaking of the English Church, New Haven 2007.
- Blaha, Dagmar / Bauer, Joachim, Die Schmalkaldischen Abschiede seit 1537, in: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, hrsg. v. Verein für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde e.V., Schmalkalden 1996, 143–222.
- Brady, Thomas A., „The Earth is the Lord's, and Our Homeland as Well“. Martin Bucer and the Politics of Strasbourg, in: Martin Bucer and Sixteenth Century Europe. Actes du colloque de Strasbourg (28–31 août 1991), Bd. 1, hrsg. v. Christian Krieger / Marc Lienhard, Leiden 1993, 129–143.
- Bull, Hedley (Hrsg.), Intervention in World Politics, Oxford 1984.
- Dingel, Irene, Melanchthon und Westeuropa, in: Philipp Melanchthon als Politiker zwischen Reich, Reichsständen und Konfessionsparteien, hrsg. v. Günther Warthenberg / Matthias Zenter, Wittenberg 1998, 105–122.
- Fabian, Ekkehart (Hrsg.), Die schmalkaldischen Bundesabschiede 1533–1536. Mit Ausschreiben der Bundestage und anderen archivalischen Beilagen, Tübingen 1958.

- Finnemore*, Martha, *The Purpose of Intervention. Changing Beliefs about the Use of Force*, Ithaca 2003.
- Geisthirt*, Johann Conrad, *Historia Schmalcaldica oder Historische Beschreibung der Herrschafft Schmalkalden*, Bd. 6, in: *Zeitschrift des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden. Supplementhefte* 5 (1887), 1–89.
- Gotthard*, Axel, *Der liebe vnd werthe Fried. Kriegskonzepte und Neutralitätsvorstellungen in der Frühen Neuzeit*, Köln 2014.
- Grimm*, Dieter, *Souveränität. Herkunft und Zukunft eines Schlüsselbegriffs*, Berlin 2009.
- Haug-Moritz*, Gabriele, *Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation*, Leinfelden-Echterdingen 2002.
- Haug-Moritz*, Gabriele, *Der Wolfenbütteler Krieg des Schmalkaldischen Bundes (1542), die Öffentlichkeit des Reichstags und die Öffentlichkeiten des Reichs*, in: *Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation, Wahrnehmung, Öffentlichkeiten*, hrsg. v. Maximilian Lanzinner / Arno Strohmeyer, Göttingen 2006, 259–280.
- Haug-Moritz*, Gabriele, *Schutz fremder Glaubensverwandter? Die Intervention des elisabethanischen England in den ersten französischen Religionskrieg (1562/1563)*, in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 19. Jahrhundert)*, hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 165–186.
- Kampmann*, Christoph, *Vom Schutz fremder Untertanen zur humanitären Intervention. Einleitende Bemerkungen zur diachronen Analyse einer aktuellen Problematik*, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), 3–10.
- Kohnle*, Armin, Philipp Melanchthon und die Bündnisverhandlungen mit Frankreich und England 1534 bis 1536, in: *Philipp Melanchthon. Lehrer Deutschlands, Reformator Europas*, hrsg. v. Irene Dingel / Armin Kohnle, Leipzig 2011, 43–50.
- Lies*, Jan Martin, *Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1534–1541*, Göttingen 2013, 234–250.
- Lockey*, Brian, *Early Modern Catholics, Royalists, and Cosmopolitans. English Transnationalism and the Christian Commonwealth*, Farnham 2015.
- Lyby*, Thorkild C., Dänemark, Philipp von Hessen und der Schmalkaldische Bund, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* 67 (2009), 1–27.
- MacMillan*, John, *Intervention and the Ordering of the Modern World*, in: *Review of International Studies* 39 (2013), 1039–1056.
- MacCulloch*, Diarmaid, *Thomas Cranmer. A Life*, New Haven 1996.
- MacCulloch*, Diarmaid, *Thomas Cromwell. A Life*, London 2018.
- Marshall*, Peter, *Heretics and Believers. A History of the English Reformation*, New Haven 2017.

- McEntegart, Rory, Henry VIII, the League of Schmalkalden and the English Reformation, Woodbridge 2002.
- Methuen, Charlotte, England, in: Philipp Melanchthon. Der Reformator zwischen Glauben und Wissen. Ein Handbuch, hrsg. v. Günter Frank, Berlin 2017, 659–682.
- Micallef, Fabrice, Strategien der Schwäche. Die provenzalischen Katholiken und ihre auswärtigen Protektoren in der Zeit der katholischen Liga (1589–1596), in: Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 19. Jahrhundert), hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 187–200.
- Müller, Gerhard, Bündnis und Bekenntnis. Zum Verhältnis von Glaube und Politik im deutschen Luthertum des 16. Jahrhunderts, in: Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch, hrsg. v. Martin Brecht / Reinhard Schwarz, Stuttgart 1980, 23–43.
- Potter, David. L., Foreign Policy in the Age of the Reformation. French Involvement in the Schmalkaldic War. 1544–1547, in: The Historical Journal 20 (1977), 525–544.
- Prüser, Friedrich, England und die Schmalkaldener 1535–1540, Leipzig 1929.
- Quaritsch, Helmut, Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806, Berlin 1986.
- Reus-Smit, Christian, The Concept of Intervention, in: Review of International Studies 39 (2013), 1057–1076.
- Rudolph, Harriet, Akteure, Räume und Funktionslogiken der Diplomatie. Die schmalkaldischen Bundestage und die europäischen Mächte (1530–1546), in: Politik – Religion – Kommunikation. Die schmalkaldischen Bundestage als politische Gesprächsplattform, hrsg. v. Jan Martin Lies / Stefan Michel [im Druck].
- Ryrie, Alec, The Age of Reformation. The Tudor and Stewart Realms 1485–1603, Abingdon / New York 2009.
- Schofield, John, Philipp Melanchthon and the English Reformation, Aldershot 2006.
- Schofield, John, The Rise and Fall of Thomas Cromwell. Henry VIII's Most Faithful Servant, Stroud 2008.
- Simms, Brendan / Trim, David J. B., Towards a History of Humanitarian Intervention, in: Humanitarian Intervention. A History, hrsg. v. Brendan Simms / David J. B. Trim, Cambridge 2011, 1–24.
- Singer, Paul, Beziehungen des schmalkaldischen Bundes zu England im Jahre 1539, Greifswald 1901.
- Skalweit, Stephan, Die „Affaire des Piacards“ und ihr reformationsgeschichtlicher Hintergrund, in: Gestalten und Probleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. v. Stephan Skalweit, Berlin 1987, 44–63.
- Smith, Lacey Baldwin, Treason in Tudor England: Politics and Paranoia, Princeton 1968.
- Stern, Alfred, Heinrich VIII. und der Schmalkaldische Bund im Jahre 1540, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 10 (1870), 489–507.

- Tischer*, Anuschka, Grenzen der Souveränität. Beispiele zur Begründung gewaltsamer Einmischung in „innere Angelegenheiten“ in der Frühen Neuzeit, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), 41–64.
- Trim*, David J. B., ‚If a Prince use Tyrannie Towards his People‘. Interventions on Behalf of Foreign Populations in Early Modern Europe, in: *Humanitarian Intervention. A History*, hrsg. v. Brendan Simms / David J. B. Trim, Cambridge 2011, 29–66.
- Ungern-Sternberg*, Antje von, Religion and Religious Intervention, in: *The Oxford Handbook of the History of International Law*, hrsg. v. Bardo Fassbender / Anne Peters, Oxford 2012, 294–316.
- Weber*, Cynthia, *Simulating Sovereignty. Intervention, the State, and Symbolic Exchange*, Cambridge 1995.
- Weber*, Wolfgang E. J., Von der normativen Herrschaftspflicht zum interessenpolitischen Instrument. Zum Konzept der Protektion in der politischen Theorie der Frühen Neuzeit, in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 19. Jahrhundert)*, hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 32–48.
- Wismeyer*, Johannes, Übersetzung und Kontaktaufnahme. Wissenstransfer und persönliche Kommunikationsbeziehungen zwischen Melanchthon und dem Königreich England, in: *Philipp Melanchthon. Lehrer Deutschlands, Reformator Europas*, hrsg. v. Irene Dingel / Armin Kohnle, Leipzig 2011, 303–314.
- Woyke*, Wichard, Art. „Intervention“, in: *Handwörterbuch Internationale Politik*, hrsg. v. Wichard Woyke, 12. überarb. und akt. Aufl., Bonn 2011, 271–278.
- Wulczyn*, Heidi, The Relationship between Martin Bucer and Philipp of Hesse. A Reforming Politician and a Political Reformer, 1534–1539, in: *Martin Bucer and Sixteenth Century Europe. Actes du colloque de Strasbourg (28–31 août 1991)*, Bd. 1, hrsg. v. Christian Krieger / Marc Lienhard, Leiden 1993, 451–459.

Pius V. und die Exkommunikation Elisabeths I.: „A severe blow to your Holiness authority“?¹

Joel A. Hüsemann

1. Einleitung

Die Exkommunikation Elisabeths I. 1570 durch die Bulle *Regnans in excelsis* von Papst Pius V. (1566–1572) und die damit einhergehende Intervention² in den Konflikt zwischen englischer Krone und aufständischen Earls gilt bis heute in Teilen der Papstgeschichtsschreibung als überzogene Maßnahme eines aus der Zeit gefallenen Papstes.³ Die „peinliche Erfolglosigkeit“ der Bannbulle verdeutliche, dass die mittelalterlichen Methoden des Papsttums in der Frühen Neuzeit keine Wirkung mehr entfaltet hätten, wodurch es folgerichtig die letzte von einem Papst gegen einen regierenden Monarchen ausgesprochene Kirchenstrafe gewesen sei.⁴ Die Gründe

-
- 1 Folgende Abkürzungen werden im Beitrag verwendet: Archivio Apostolico Vaticano (AAV), Biblioteca Apostolica Vaticana (BAV), The National Archives (TNA). Das Zitat stammt aus einer Nachricht von Roberto Ridolfi an Papst Pius V. vom 01.07.1570 und ist eine Übersetzung des italienischen Originals, auf das in diesem Beitrag noch näher eingegangen wird. Die englische Übersetzung findet sich bei Calendar of State Papers, 338. Auf die einschlägige Neuerscheinung von Aislinn Muller zur behandelten Thematik sei noch hingewiesen, die im vorliegenden Aufsatz leider nicht mehr berücksichtigt werden konnte: Muller, The Excommunication of Elizabeth I.
 - 2 Der Konzeption des Sammelbandes folgend wird hier ein weites Verständnis von Interventionen zugrunde gelegt, das Interventionen nicht nur im Sinne moderner Staatlichkeit als ein (militärisches) Eingreifen, sondern als Eingriffe jeglicher Art in fremde Gemeinwesen versteht.
 - 3 Ausnahmen von dieser Sichtweise stellen die Papstgeschichten der *Enciclopedia dei Papi* und Ludwigs von Pastor dar. Während erstere die Entscheidung in den Kontext der Sendung Nicholas Mortons und der *Northern Rebellion* stellt, betont letzterer in der ihm eigenen apologetischen Art zunächst die Rechtmäßigkeit des Bannspruches, um anschließend die Appelle der englischen Katholiken als Hauptmotivation Pius' V. herauszustellen. Vgl. Feci, Art. „Pio V“, 176; Pastor, Pius V., 433–444.
 - 4 Vgl. exemplarisch Fuhrmann, Päpste, 161: „Weltfremd in seinen Forderungen staatlicher Fügsamkeit, exkommunizierte er die ‚angebliche Königin‘ Elisabeth I. von England und erklärte sie für abgesetzt. Die peinliche Erfolglosigkeit ließ dies die

für diese drastische Maßnahme werden zumeist im persönlichen Charakter Pius' V. gesucht: Als strenger Asket und unerbittlicher Inquisitor sei von ihm in der mönchischen Enge seines Horizontes nicht zu erwarten gewesen, dass ihn wie seine Vorgänger Menschenfurcht und politische Rücksicht von einem Bannspruch Elisabeths I. abhalten würden.⁵

Entsprechend der grundlegenden Fragestellung des Sammelbandes, ob es in der Frühen Neuzeit aufgrund von Reputationsvorstellungen eine Pflicht, ja sogar einen Zwang zur Intervention gegeben hat, soll dieser bisher dominierenden Lesart der Bannbulle von 1570 eine andere Interpretation entgegengestellt werden. Nicht die Auswirkungen und das ‚Scheitern‘ der Exkommunikation stehen bei der folgenden Untersuchung im Vordergrund, sondern das Zustandekommen der Bannbulle im Spannungsverhältnis zwischen Anspruchs- und Erwartungshaltung der Zeitgenossen, wobei in bewusster Abgrenzung zu bisherigen Bewertungen explizit nach einer Verpflichtung Pius' V. zum Erlass der Bannbulle gefragt wird.

2. Päpstliche Autorität: Methodische Vorüberlegungen

Dass Autorität und Reputation bestimmende Größen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit gewesen sind, kann als Konsens der Forschung gelten.⁶ Wegen dieses anerkannten Stellenwertes mag es übererra-

letzte von einem Papst gegen einen regierenden Monarchen oder ein Staatsoberhaupt ausgesprochene Kirchenstrafe sein.“

- 5 Vgl. zur kurialen Politik unter Elisabeth I. die zwar zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstandene, aber nach wie vor einschlägige Monographie von Meyer, England und die katholische Kirche, 61: „Ein solcher Papst [Pius V., J. A. H.] sah auch in der Politik nur eine Dienerin der Religion. Sein Spottname ‚Bruder Holzschuh‘ bezeichnet die mönchische Enge seines Horizontes. Doch mit den mönchischen waren auch die päpstlichen Ideale des Mittelalters in ihm lebendig. Sein Orden war der des heiligen Dominikus, sein Amt als Kardinal das des Generalinquisitors. Von diesem Manne war nicht zu erwarten, dass ihn, wie seinen Vorgänger und die Konzilsväter, Menschenfurcht und politische Rücksicht abhalten würden, die grosse Ketzerkönigin zu bannen.“ Zur Bewertung der Bannbulle vgl. ebd., 71: „Die Kirche machte hier ihren letzten und grossartigsten Versuch, die Reformation im Geiste des Mittelalters zu bekämpfen und die verlorene Einheit zugleich mit geistlichen und weltlichen Waffen wiederherzustellen.“ Zur Bedeutung der Monographie Meyers vgl. John Bossys Feststellung in seinem Vorwort zur englischen Ausgabe, „that Meyer's is the best book on the subject. It seems likely to remain so for a good while to come.“ Meyer, England and the Catholic Church, xxxiv.

- 6 Exemplarisch zu Autorität vgl. Schulze, Institutionelle Autorität, 236: „Im Hinblick auf die Frühe Neuzeit scheint sie [die Autorität, J. A. H.] das entscheidende,

schen, dass sich bisher keine befriedigenden Definitionen finden lassen, die diese beiden Begriffe gegeneinander und von ihnen nahestehenden Begriffen wie „Ehre“, „Ruhm“ und „Würde“ abgrenzen.⁷ Dies mag zum einen daran liegen, dass Autorität und Reputation gar nicht trennscharf unterschieden, sondern teils synonym verwendet wurden, wie der Blick in zeitgenössische Lexika nahelegt.⁸ Zum anderen werden beide Begriffe funktional zur Beschreibung eines ähnlichen reziproken Zuschreibungsprozesses verwendet, weshalb sich in Untersuchungen häufig entweder nur der eine oder der andere Begriff finden lässt.⁹ In dem folgenden Bei-

basale und unverzichtbare Orientierungskriterium für gesellschaftliche Handlungsoptionen zu sein.“ Zu Reputation vgl. *Rohrschneider*, Reputation, 352: „Insgesamt gesehen war die Reputation ein leitendes Motiv im Selbstverständnis maßgeblicher Gestalter des europäischen Mächtespiels, so daß es bedenkenenswert ist, die vier bewegenden Kräfte im frühneuzeitlichen Staatensystem (nach Heinz Schilling Dynastie, Konfession, Staatsinteresse und Tradition) um einen fünften Faktor zu erweitern: die Reputation.“

7 Während es zu „Ehre“, „Ruhm“ und „Würde“ Einträge in der Enzyklopädie der Neuzeit gibt, stellen die Begriffe „Reputation“ und „Autorität“ dort Leerstellen dar. Auch bei Beiträgen, die sich prominent mit einem der beiden Begriffe auseinandersetzen und ausführlichere Definitionen bieten, findet der jeweils andere Begriff keinerlei Erwähnung bzw. Abgrenzung, vgl. *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation“; *Rabe*, Art. „Autorität“; *Rabe*, Elemente einer Begriffsgeschichte; *Rohrschneider*, Reputation; *Oesterreicher / Regn / Schulze*, Autorität.

8 Im Eintrag zu Reputation im Universallexikon von Johann Heinrich Zedler werden die Begriffe „Fama, Autoritas, Reputation“ nebeneinander aufgeführt und damit synonym verstanden, womit „das Ansehen und guter Leumund, Lob und Wohlgefallen“ gemeint ist, vgl. *Zedler*, Universal-Lexicon, 667. Die Schnittmenge im Bereich des Ansehens zeigt sich auch im Eintrag zu Autorität im christlichen Wörterbuch von Thomas Wilson aus dem beginnenden 17. Jahrhundert: „1 Good estimation and opinion, gotten by wisdom and well-doing. 2 Lawfull power enabling to do some publick works [...] 3 Maiesty, power, and efficacy.“ *Wilson*, Christian Dictionary, 18. Als Beispiel für die synonyme Verwendung der einzelnen Begriffe vgl. *Weber*, Honor, 90: „Wiewohl der *vulgus* letztlich stets nur durch aus Gewaltanwendung und Gewaltandrohung entspringender Furcht gebändigt werden kann, ist die disziplinierende und bestrafende Autoritäts- und Reputationsbildung jedoch durch die belohnend-milde zu ergänzen. [...] Besonders bedeutsam für die Erzeugung und Vertiefung der Ehre, des guten Rufes und des Ruhmes ist außerdem die demonstrative Treue zum gegebenen Wort oder unterschriebenen Vertrag (*fides*).“

9 Für diesen Zuschreibungsprozess vgl. *Sofsky / Paris*, Figurationen, 20: „Autorität wird zugeschrieben. Jemand ‚hat‘ oder ‚ist‘ nur dann Autorität, wenn andere sie ihm zuerkennen. [...] Die Autoritätsgeltung des einen ist der Autoritätsglaube der anderen, diese ist ohne jenen nicht denkbar.“ Ähnlich klingt dies für Reputation bei *Mercer*, Reputation, 7: „My reputation is not something I can keep in my pocket; it is what someone else thinks about me. I do not own my reputation.“

trag wurde Autorität und nicht Reputation als Untersuchungsgegenstand gewählt, was sowohl inhaltliche als auch methodische Gründe hat.

Obwohl beide Begriffe in der frühneuzeitlichen Papstforschung thematisiert werden, ist Autorität – zumindest für das 16. Jahrhundert – der deutlich prominentere von beiden.¹⁰ Dies ist einerseits bedingt durch die lange Tradition des Papstamtes, in der spezifische Vorstellungen der Amtsautorität entwickelt wurden, die unabhängig von ihrem jeweiligen Träger besteht.¹¹ Andererseits hängt es mit der durch die Reformation verursachten päpstlichen Autoritätskrise und dem darauf reagierenden Konzil von Trient (1545–1549, 1551–1552, 1562–1563) zusammen, dessen Hauptziel die Wiederherstellung ebenjener in Frage gestellten Autorität war.¹² Dementsprechend wird dem nachtridentinischen Papsttum in Überblicksdarstellungen gemeinhin eine unbestimmte Form von ‚moralischer Autorität‘ zugeschrieben, die zwar nicht mehr der Machtfülle mittelalterlicher Päpste entsprochen, aber doch Einfluss auf die internationale Politik

-
- 10 Der Fokus auf Autorität für das 16. Jahrhundert hat seine Wurzeln im Konziliarismus des 15. Jahrhunderts und der Frage nach der Reform der Kirche an Haupt und Gliedern, die die Autorität des Papstes in Frage stellte, vgl. *Dendorfer / Märtl*, Basler Konzil und generell das von Claudia Märtl geleitete Teilprojekt „Autorität und politische Kontingenz an der Kurie des 15. Jahrhunderts“ des SFBs 573. In der Literatur zum 16. Jahrhundert findet sich diese Auseinandersetzung vor allem in der Frage wieder, auf welchen Bereich sich die päpstliche Autorität erstreckte und ob der Papst auch im weltlichen Bereich Verfügungsgewalt besaß, vgl. *Horst*, Päpstliche Unfehlbarkeit. In der Literatur zur Reformation wurde päpstliche Autorität in ihrer Ablehnung durch die Protestanten thematisiert, wohingegen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Konzil von Trient als Stärkung der päpstlichen Autorität in die Historiographie eingegangen ist, auch wenn diese mehr von symbolischer als praktischer Bedeutung („Mythos Trient“) war, vgl. *Fulton / Webster*, Search for Authority; *Wright*, Early Modern Papacy, 5; *Reinhard*, Konzil, 40 f.; *Zunckel*, Ritus, 192 f. Konkret für das Fallbeispiel England vgl. *Clarke / Questier*, Papal Authority. Für den Begriff der Reputation vgl. *Braun*, Innozenz X., 137.
 - 11 Zu dem spezifischen, vom Papsttum entwickelten Begriff der Amtsautorität vgl. *Märtl*, Amtsautorität, 33. Für die Charakteristika von Amtsautorität vgl. *Sofsky / Paris*, Figurationen, 35–40.
 - 12 Vgl. *Prodi*, Paradigma, 62: „Il compito principale della Riforma cattolica o della Controriforma [...] mi sembra quindi essere stato, al di là della lotta contro gli abusi e la corruzione interna, quello di garantire alla Chiesa una nuova autorità universale non basata su una concorrenza con gli Stati sul piano politico.“ Eine der vier Hauptforderungen des Rahmenprogramms der kurialen Politik seit der Tridentinischen Reform wurde somit die Wiederherstellung der päpstlichen Autorität, der bei den politischen Entscheidungen an der römischen Kurie entscheidende Bedeutung zukam, vgl. *Koller*, Papst, 68.

gehabt habe.¹³ Erst mit dem für das 17. Jahrhundert konstatierten Niedergang des Papsttums als Akteur auf Ebene der internationalen Beziehungen wird in der Forschung der Begriff der Reputation präsenter, die bei der Beschreibung kurialer Politik ab der Mitte des 17. Jahrhunderts sogar zu einem der Hauptinteressen des Papsttums avanciert.¹⁴

Während bei einer Untersuchung des nachtridentinischen Papsttums also inhaltlich einiges für Autorität als Untersuchungsgegenstand spricht, stellt sich methodisch weiterhin die Frage, was unter päpstlicher Autorität verstanden wird und wie sie im Folgenden untersucht werden soll. Entgegen der eingangs angesprochenen Bewertungen wird päpstliche Autorität nicht als ein Beharrungsmoment mittelalterlicher Machtvollkommenheit verstanden, sondern als ein dynamischer Aushandlungsprozess zwischen geistlichem Kirchenoberhaupt und den ihm anvertrauten Schutzbefohlenen.¹⁵ Der Papst besitzt durch seine Autorität symbolisches Kapital, das

13 Vgl. exemplarisch *Rabe*, Art. „Autorität“, 390: „Zwar kam es im Zuge der katholischen Reform und Gegenreformation seit dem späteren 16. Jahrhundert erneut zu einem gewissen Autoritätsgewinn der römischen Kirche und des Papstes, und gerade die Tatsache, daß diese neu errungene Autorität – abgesehen von der innerkirchlichen Rechtsordnung – wesentlich moralischer Art war und auf weltliche Herrschaftsansprüche weitgehend verzichtete, sollte dem Ansehen des Stuhles Petri auf lange Sicht durchaus zugute kommen.“ Im gleichen Tenor auch *Duffy*, *Saints and Sinners*, 225: „No pope, however, could now hope to act as arbiter over the fate of nations in the way that Innocent III had done, though the universal prestige of the papacy might still have an impact on the international scene.“

14 Zum Narrativ des Niedergangs des Papsttums im 17. Jahrhundert vgl. *Schilling*, *Konfessionalisierung*, 253; *Schilling*, *Papal Souls*, 116; *Reinhard*, *Schwäche*, 318; *Reppen*, *Protest*, 97 mit der pointierten Bemerkung, „zu welcher Bedeutungslosigkeit der Heilige Stuhl nach 1648 herabsank“, und exemplarisch *Wright*, *Early Modern Papacy*, 1: „This history of the papacy between the end of the Council of Trent (1563) and the outbreak of the French Revolution (1789) has often been seen as a period of decline.“ Zur Bedeutung von Reputation für die päpstliche Politik um die Mitte des 17. Jahrhunderts vgl. *Braun*, *Innozenz X.*, 137: „Die Reputation des Papstes als *padre comune* zu erhalten, war Mitte des 17. Jahrhunderts geradezu eines der Hauptinteressen des Papsttums, dem andere Interessen unterzuordnen waren“.

15 Mit einem dynamischen Verständnis von Autorität werden Forschungen des SFB 573 aufgegriffen: „Autorität ist stets Arbeit an der Autorisation und Durchsetzung der eigenen Geltungsansprüche, die andere (fremde, konkurrierende) Autoritäten bestreitet.“ *Höfele*, *Zur Einleitung*, XII–XIII. Im Beitrag wird zudem der reziproke Aspekt von Autorität berücksichtigt, dass Autoritäten unter einem Handlungs- und Erwartungsdruck stehen und diese wechselseitigen Erwartungshaltungen dem jeweils anderen durch eine Dramaturgie der Zuschreibungen und Handlungen vermitteln, vgl. *Sofsky / Paris*, *Figurationen*, 26–31.

er ausnutzen, aber auch verspielen kann, was den reziproken Charakter von Autorität deutlich macht.¹⁶ Ausgehend von diesem dynamischen Autoritätsverständnis wird Autorität als semantisches Bezugsfeld untersucht, auf das die Zeitgenossen im Kontext der Exkommunikation Elisabeths I. rekurrierten. Konkret geht es um die Frage, wie von Seiten des Papstes, Philipps II., des Kaisers und der englischen Exulanten die päpstliche Autorität als Argument für ein bestimmtes Handeln des Papstes genutzt wurde und auf welches Verständnis von päpstlicher Autorität sie damit verwiesen. Die Untersuchung wird dabei nicht auf den Begriff der Autorität beschränkt, sondern nimmt im Sinne einer Neuen Politikgeschichte das ganze Wortfeld (inkl. des Begriffes der Reputation) in den Blick, in dem sich das reziproke, hierarchische Autoritätsverhältnis widerspiegelt.¹⁷ Die Abgrenzung zum Reputationsbegriff ergibt sich vor allem durch die Betonung des hierarchischen, asymmetrischen Verhältnisses von Autorität, das bei Reputation so nicht gegeben sein muss.¹⁸

Trotz dieser Unterschiede versteht sich der vorliegende Aufsatz als ein Beitrag nicht nur zur Papstforschung, sondern – wegen der großen Über-

16 Vgl. *Sofsky / Paris*, *Figurationen*, 20. Für den Begriff des sozialen Kapitals vgl. *Bourdieu*, *Kapital*, 190 f.

17 Zum Forschungsfeld der politischen Kommunikation vgl. *Schorn-Schütte*, *Politische Kommunikation*, 7–18; *Schorn-Schütte*, *Historische Politikforschung*; *Seresse*, *Schlüsselbegriffe*; *Seresse*, *Praxis*, 181. Für das ‚Leistungsvermögen‘ kulturwissenschaftlicher Fragestellungen am Untersuchungsgegenstand des frühneuzeitlichen Papsttums vgl. *Emich / Wieland*, *Kulturgeschichte des Papsttums*, 16. Speziell für das nachtridentinische Papsttum in dem Band vgl. den Beitrag von Julia Zunkel, die sich erstaunt über den Umstand zeigt, dass die Epoche des Reformpapsttums weitaus weniger systematisch untersucht ist, als man gemeinhin annehmen sollte: *Zunkel*, *Ritus*, 193 f.

18 Für das asymmetrische, aber reziproke Verhältnis einer Autoritätsbeziehung vgl. *Sofsky / Paris*, *Figurationen*, 26. Für eine Definition von Reputation vgl. *Mercer*, *Reputation*, 6: „A reputation is a judgement of someone’s character (or disposition) that is then used to predict or explain future behavior.“ Mercers Definition macht deutlich, dass es bei Reputation vor allem um Zuschreibung und die daraus abgeleitete Kontingenzreduktion geht, wohingegen der Aspekt der Hierarchie keine Rolle spielt. Meines Erachtens lässt sich mit dieser Abgrenzung auch die zunehmende Verwendung des Reputationsbegriffs in der Forschung für das Papsttum ab dem 17. Jahrhundert erklären, in dem es endgültig zur Abkehr vom „hochmittelalterlichen Anspruch, Herrscher oder Richter zu sein über die Händel der Staatenwelt“ und damit von einem stark hierarchisch verstandenen Verhältnis gekommen sei. *Reppen*, *Friedensvermittlung*, 714, wo er den Gegensatz zwischen der neutralen Rolle der Päpste im 17. Jahrhundert als Friedensvermittler im Sinne des Gemeinsamen Vaters (*padre commune*) gegenüber dem Anspruch der Päpste des Mittelalters betont.

schneidungen von Reputation und Autorität im Sinne eines reziproken Zuschreibungsprozesses – auch zum Verständnis der Internationalen Beziehungen in der Frühen Neuzeit, für die Michael Rohrschneider unlängst die Untersuchung des politischen Zentralbegriffs der Reputation gefordert hat.¹⁹

Zur inhaltlichen Darstellung bietet sich ein dreischrittiges Vorgehen an: Zunächst wird auf die Maßnahmen Roms seit Beginn der Herrschaft Elisabeths I. eingegangen, die eine wichtige Vorbedingung für den Umgang Pius' V. mit der Situation in England darstellten. Im Anschluss stehen die Geschehnisse des Jahres 1569 bis zum Erlass der Bannbulle im Februar 1570 im Fokus. Abschließend geht es um die aus Sicht der Kurie schwierige Situation, wie nach der Exkommunikation auf die Niederlage der Earls in England zu reagieren war.

3. Vorgeschichte: Pius IV. und die Tröstung der englischen Katholiken

Die Frage nach päpstlichem Handeln gegenüber Elisabeth I. stellte sich seit ihrer Thronbesteigung 1558. Trotz des *Elizabethan Settlement*, bestehend aus dem *Act of Supremacy* und dem *Act of Uniformity*, den protestantischen Religionsgesetzen von 1559,²⁰ blieb die Frage in Rom zunächst umstritten, wie auf den erneuten Religionswechsel in England zu reagieren war. Dies lag nicht zuletzt am Auftreten Elisabeths, da sie den katholischen Mächten ihre Rückkehr zum Katholizismus in Aussicht stellte und sich gegenüber ihren katholischen Untertanen zurückhaltend verhielt, wenn es darum ging, sich als Oberhaupt der englischen Kirche zu präsentieren.²¹ Dies entsprach der Wahrnehmung der katholischen Fürsten Europas, die in den Briefen an Elisabeth nicht sie selbst, sondern ihre Räte für die pro-

19 Vgl. Rohrschneider, Reputation, 334.

20 Allgemein zum *Elizabethan Settlement* und speziell zu seiner Bewertung in konfessioneller Perspektive vgl. erst neulich Natour, Elisabeth I., 443, die gegen die Bezeichnung der Religionsgesetze als *via media* und für eine protestantische Ausrichtung argumentiert.

21 Vgl. Sharpe, Tudor Monarchy, 345: „Early in her reign, Elizabeth was careful in her proclamations to claim authority at a time when she knew some of her Catholic subjects regarded her as illegitimate. [...] Elizabeth's proclamation of her regal style, interestingly and perhaps diplomatically omitting the supremacy and describing her as ‚defender of the true, ancient and Catholic faith‘, may have been couched to convey to the anxious a sense of continuity, at least until the new regime was established.“

testantische Religionspolitik verantwortlich machten.²² Dementsprechend versuchte man es in Rom zunächst mit diplomatischen Annäherungsversuchen: 1560 wurde der Abt Parpaglia, 1561 dann der Abt Martinengo nach England gesandt, um als Nuntien Elisabeth I. zur Teilnahme am Konzil von Trient aufzufordern und auf eine Befreiung der inhaftierten marianischen Bischöfe hinzuwirken. Die beiden Gesandten sollten niemals englischen Boden betreten und offizielle Vertreter der englischen Kirche auch nicht am Konzil teilnehmen, trotzdem wurde am Rande des Konzils über den englischen Fall gesprochen.²³

Interessant für unseren Zusammenhang ist die Entscheidung, die Papst Pius IV. 1563 als Antwort auf eine Petition katholischer Exulanten aus Löwen hinsichtlich der Exkommunikation Elisabeths I. getroffen hatte. Die Exulanten, die bereits vorher in Korrespondenz mit dem englischen Kardinalprotektor Morone standen,²⁴ sandten eine Delegation nach Trient zur Klärung der Frage des anglikanischen Gottesdienstbesuchs und mit der Bitte um ein entschiedenes Handeln gegen Elisabeth I., explizit sogar um ihre Exkommunikation: Diese würde beim englischen Volk große Kräfte freisetzen und es zu einem heiligen Krieg gegen seine Königin bewegen, sei aber in ihrer Durchführung vom Willen der weltlichen Fürsten abhängig, ohne die eine Umsetzung des Bannspruches nicht möglich sei.²⁵ Die

22 Ausführlich zur kurialen Englandpolitik in der Frühphase der Herrschaft Elisabeths I. vgl. *Bayne*, *Anglo-Roman Relations*. Für Briefe von Kaiser Ferdinand und Philipp II. aus dem Jahr 1563 vgl. ebd., 301–305.

23 Zu den beiden Missionen vgl. die einschlägigen Kapitel bei *Bayne*, *Anglo-Roman Relations*, 40–61 und 73–116. Für eine kurze Übersicht der Beschlüsse und des Ablaufs des Konzils von Trient vgl. *Hsia*, *World*, 10–25.

24 Für die Korrespondenz von Kardinal Morone mit den englischen Exulanten in Löwen im Jahr 1561 und ihren Plänen zur Absetzung Elisabeths I. vgl. die Appendices 35–38 bei *Bayne*, *Anglo-Roman Relations*, 274–280. Auch wenn Morone im *Dizionario Biografico* erst ab 1578 als offizieller Kardinalprotektor angegeben wird, war er schon vorher Ansprechpartner für englische Angelegenheiten und wird das Amt des Kardinalprotektors zumindest inoffiziell ausgefüllt haben. Vgl. *Firpo*, Art. „Morone“; „Designato protettore dell’ormai perduta Inghilterra nel 1578, morì a Roma il 1° dicembre 1580.“ Bei Josef Wodka wird Morone hingegen schon ab 1555 als Kardinalprotektor für England geführt. Vgl. *Wodka*, *Geschichte*, 118.

25 Für die Petition der englischen Katholiken auf dem Konzil von Trient vom 12.06.1563 vgl. *Bucholtz*, *Geschichte*, 701: „Concludo itaque quod sicut valde necessarium est, quod hoc ad minimum a Concilio non praetermittatur: ita hjs declaratio magnas dabit vires cuicunque rei quae contra illius regni haereticos posthac fortasse attentabitur. Verum est quod majoris esset momenti quod regina excommunicaretur quam privetur, quod populus ab obedientia solveretur et quod sacrum bellum reginae indiceretur. Sed de his tractare non possumus nisi

Gesandtschaft betonte damit einerseits die Wirkmacht einer päpstlichen Bannbulle, um andererseits auf ihre Grenzen bei der Umsetzung hinzuweisen, die im Falle Englands nicht ohne eine Militärintervention auswärtiger Mächte gelingen könnte.

Auf Grundlage dieser Petition stimmte Pius IV. am 30. Juni 1563 einer Exkommunikation Elisabeths I. zu, „che si dia questa consolatione a li catholici di quel regno.“²⁶ Nach Protest Kaiser Ferdinands I. und Philipps II. von Spanien änderte der Papst nicht einmal eine Woche später seine Entscheidung, wobei er nach Aussage seines Kardinalnepoten Carlo Borromeo der Meinung des Kaisers mehr Gewicht zuteilte als der der englischen Katholiken und sich durch den Einsatz des Kaisers bei Elisabeth mehr zu gewinnen erhoffte als durch eine Exkommunikation.²⁷ Diese Linie zeichnete den restlichen Pontifikat von Pius IV. (1559–1565) aus. Während der verbleibenden Jahre manifestierte sich sein Einsatz für die englischen Katholiken hauptsächlich in Aufforderungen an Philipp II. und den Kaiser, Elisabeth religiöse Zugeständnisse abzurufen.²⁸ Der Vorfall auf dem Konzil zeigt aber dennoch, dass schon Pius IV. prinzipiell dazu bereit gewesen war, zur Tröstung der englischen Katholiken die Bannbulle

principum saecularium voluntates prius sciantur sine quibus ista non possunt executioni mandari.“

- 26 Für die Entscheidung des Papstes vgl. die Nachricht von Borromeo an die päpstlichen Legaten in Trient bei *Meyer*, England und die katholische Kirche, 409 f.: „Quanto a quella scrittura che tocca la regina d’Inghilterra, a Sua Santità par bene che si dia questa consolatione a li catholici di quel regno, secondo la forma del memoriale che le Signorie Vostre Illustrissime hanno mandato. Et forse nel canone de l’institution de vescovi, o con occasione di quello, saria il luogo d’inserir questa materia.“
- 27 Für die Nachricht Borromeos an die Legaten von Trient vgl. *Meyer*, England und die katholische Kirche, 410: „Le cause che moveno l’imperatore a consigliare che non si proceda contra la regina d’Inghilterra paiono a Sua Santità prudenti et ben considerate; però, non ostante quel ch’io scrissi loro ultimamente, doveranno in questo soddisfare a Sua Maestà Cesarea, facendogli poi intendere, o per mezo del nuntio o come a lor meglio parerà, che hanno voluto tribuir più al giuditio di lei sola, che a infinite altre persone, et Inglesi proprii, a’ quali pareva il contrario, et che per questa via si potesse più presto guadagnare qualche cosa con quella donna.“ Borromeo erhielt als Kardinalnepot trotz seines jungen Alters von 22 Jahren zusätzlich von Pius IV. die Leitung des Staatssekretariats und die Verwaltung Mailands. Vgl. *Certeau*, Art. „Carlo Borromeo“.
- 28 Dies betraf die freie Feier der Messe für Katholiken in England, Freilassung der inhaftierten Bischöfe und aller anderen Katholiken, die aus Religionsgründen gefangen genommen wurden. Vgl. exemplarisch die Nachricht Borromeos an Crevelli, den Nuntius in Spanien, vom 02.09.1563 bei *Bayne*, Anglo-Roman Relations, 305 f.

zu verhängen. Der Widerstand Philipps II. und Ferdinands I. setzte sich zu diesem Zeitpunkt noch gegenüber der Verpflichtung durch, dem Drängen der englischen Katholiken nachzukommen, die selbst eingestanden, ohne die Unterstützung der weltlichen Fürsten nicht viel ausrichten zu können.

Kontaktversuche von römischer Seite nach England brachen nach dem Konzil nicht ab, sondern endeten erst mit dem Amtsantritt von Pius V. Anfang des Jahres 1566.²⁹ Mit dem neuen Papst bestieg ein entschiedener Kämpfer für die Wahrung der kirchlichen Jurisdiktion und gegen die Ausbreitung der Häresie und die osmanische Expansion den Stuhl Petri.³⁰ Dies betraf auch England: Während unter Pius IV. indirekte diplomatische Korrespondenzen zwar als aussichtslos bewertet, aber dennoch geführt wurden, sind im Zeitraum von 1566 bis 1568 in den römischen Archiven fast keine Quellen erhalten, die England über die Geschehnisse rund um Maria Stuart hinaus betreffen. Dies deckt sich mit Äußerungen des Kardinalnepoten Pius' V., Michele Bonelli (genannt Kardinal Alessandrino), der am 9. Juni 1568 konstatierte, dass der Papst außer der Sendung von Abolutionsvollmachten für Jesuiten und Almosen nach Löwen keinerlei Beziehungen zu den Engländern unterhielt.³¹ Nur vereinzelte Memoranden

29 Für indirekte Korrespondenzen zwischen römischer Kurie und englischer Regierung im Zeitraum von 1563 bis 1565 vgl. *Bayne*, *Anglo-Roman Relations*, 205–217 und *Bartlett*, *Papal Policy*, 643–659.

30 Zur Haltung Pius' V. zu anderen europäischen Fürsten vgl. *Feci*, Art. „Pio V“, 170 f.: „Intrinsecamente legata al programma di riforma religiosa, di illusione del cattolicesimo e di contrasto dell'eresia, la politica estera di P. fu improntata alla difesa della giurisdizione ecclesiastica dall'erosione dei poteri laici e all'alleanza di tutti i sovrani cattolici in una solidale lotta contro gli eterodossi e l'espansionismo turco, con la prospettiva sempre sottesa di arrivare fino alla liberazione di Gerusalemme. Tuttavia, fin dall'inizio gli obiettivi del pontefice non coincisero con quelli dei sovrani cattolici e solo in talune congiunture le soluzioni politiche incontrarono i desideri tutti spirituali di P. che, per indurre i monarchi ad assecondare le sue volontà, ricorse a incessanti pressioni diplomatiche e a generosi finanziamenti.“

31 Bonellis Brief an Castagna vom 09.06.1568 findet sich bei *Serrano*, *Correspondencia*, Bd. 2, 386 f., hier 387: „Hora rispondendo ad alcuni capi delle lettere sue precedenti, saprà che Nostro Signore non ha mandato mai persona alcuna di qua in Inghilterra, né anco tenuto commercio con altri in quell'isola per conto di colletta né d'altro. E ben vero che à instantia di questi Patri dei Jesu se contentò questi mesi passati di dar facultà ad alcuni catholici che potessero assolvere in quelle parti quelli che volevano ritornare alla fede catholica; et di più che in Lovania suol mandare ogni anno qualche limosina per sovention di quei catholici inglesi et d'altre nationi che vi sono.“ Eine Petition um finanzielle Unterstützung der in Löwen ansässigen Katholiken vom 08.03.1566 findet sich abgedruckt mit englischer Übersetzung bei *Crosignani / McCoog / Questier*, *Recusancy*, 57 ff. Zur Person

und Bitten englischer Exulanten um die kirchenrechtliche Klarstellung für den Sonderfall England thematisierten die Situation dort und werfen ein Schlaglicht auf den eindimensionalen Kenntnisstand Roms vor den Ereignissen im Herbst 1569.

Der *Discorso del Priore d'Inghilterra à Papa Pio V. circa la Redutione di quel Regno* Richard Shelleys, vermutlich aus dem Jahr 1567, verdeutlicht, dass diese wenigen Berichte und Memoranden nicht so sehr aktuelle Informationen zur Situation in England lieferten, sondern vielmehr versuchten, die Leichtigkeit einer Rückführung Englands zum Katholizismus darzustellen. Dies lag im Falle Richard Shelleys zum großen Teil daran, dass er zu dem Zeitpunkt bereits über vier Jahre in Spanien lebte und selbst nicht mehr auf dem aktuellen Stand war, auch wenn er das behauptete. Als Grund für seine Flucht aus England und ein Eingreifen des Papstes nannte Shelley einen blasphemischen Eid, den die Häretiker in England „contra il primato et la suprema autorità di questa Santissima Sedia“ erlassen hätten.³² Berichte wie der eines jungen, noch in England lebenden Mannes, der über Umwege Kardinal Commendone erreichte, mögen die Ausnahme gewesen sein, zumal dessen Informant selbst nicht genau den Wert seiner Informationen für die römische Kurie einschätzen konnte.³³

Bonellis im Pontifikat von Pius V. vgl. *Feci*, Art. „Pio V“, 166: „Il 6 marzo P. chiamò a tale incarico [Kardinalnepot, J. A. H.] il pronipote ‚ex sorore‘ Michele Bonelli, anch'egli domenicano, del tutto inesperto delle questioni di governo e per questo motivo fedele esecutore della volontà del papa.“

- 32 Der hier angesprochene Eid war der Suprematseid, den jede Person mit öffentlichem Amt gemäß der Suprematsakte von 1559 schwören musste. Der *Discorso* befindet sich in der BAV, Ms. 5916, fol. 13 und als Abschrift in TNA, PRO 31/9/5, fol. 307–312. Vgl. zum Aufenthalt Shelleys in Spanien und der Begründung seiner Flucht die Abschrift in TNA, PRO 31/9/5, fol. 307: „Dopo ch'io oltre ogni altro obbligo per non denigrare dalla perpetua costanza di quelli di casa mia hebbi rifiutato ogni accrescimento di grandezza che mi si offerse et lasciato il Priorato, che godeva per non voler pigliar quel blasfemo giuramento che gli Heretici in Inghilterra hanno firmato contra il primato et la suprema autorità di questa Santissima Sedia, passai in Ispagna ove sono stato da quattro anni nella Corte del Re mio padrone.“ Zur Leichtigkeit der Rückführung Englands heißt es ebd., fol. 308: „Sono dunque venuto qui per basciare i Santissimi Piedi, et per far chiaro che alla Beatitudine Vostra trà quanti Pontefici sono stati dopo il nostro scisma la riformaione d'Inghilterra non sarà né impossibile né meno di così desperata difficoltà come si è publicato. Ma il presente Stato d'Inghilterra in un Discorso à parte si dichiarerà dopo distesamente.“
- 33 Vgl. Giovanni Andrea Caligari an Kardinal Commendone am 06.12.1567 in TNA, PRO 31/9/70, fol. 257: „Io che non so quanto possa importare tutta questa consideratione l'ho [den jungen Engländer, J. A. H.] pregato a metterla in scrittura con intentione di mandarla à Vostra Signoria Illustrissima la quale come pratti-

Neben dem Angebot, als Informant zu fungieren, zeichnete er vor allem ein Bild Englands als einer unverändert vom Katholizismus dominierten Gesellschaft: Zwei Drittel der Engländer seien gute Katholiken, die die Autorität des Papstes hochachten würden, aber wegen der Repressalien der Regierung katholischer Seelsorge und Visitationen bedürften.³⁴

Der Bitte nach Visitation kam Pius V. im Frühjahr 1569 mit der Sendung des Pönitentiars Nicholas Morton nach.³⁵ Er reagierte auf die genannten Memoranden und nutzte Mortons Entsendung dazu, sich ein genaueres Bild über die englischen Verhältnisse zu verschaffen. Der Papst zeigte sich folglich offen für ein entschiedeneres Vorgehen gegen Elisabeth I., die seine oberste Autorität in England in Frage stellte. Veranlassung und Antrieb hierfür waren wie bei der Entscheidung bezüglich der Exkommunikation Elisabeths I. 1563 Bitten und Memoranden englischer Katholiken, die ein päpstliches Engagement in England wünschten und ein sehr katholisches Bild von England zeichneten. Warum die Bitten englischer Katholiken im Gegensatz zu 1563 am 25. Februar 1570 zur Verhängung

chissima di quel Regno potrà farne quel caso che parrà alla molta prudenza sua, egli ha fatto la scrittura, io la mando, esso sta per adesso in paese continuamente et di lui si haverà quella coppia che se vorrà.“ Commendone war zu der Zeit päpstlicher Nuntius im Reich. Für weitere Informationen vgl. *Caccamo*, Art. „Commendone“.

- 34 Vgl. den Bericht des jungen Engländer im Original im AAV, Lettere di Principi e Titolati 23, fol. 457 und in Kopie in TNA, PRO 31/9/70, fol. 259–263, hier fol. 259: „[D]ico, che con effetto ho trovato tra di loro infiniti buoni christiani e veri catholici et c’hanno in tanta veneratione il nome e Auttorità del Santo Seggio e sommo Pontefice n[ost]ro che non si potria desiderar’ più se ben non possono a la scoperta con l’opere mostrarlo per li severi editti di chi al p[rese]nte Regna.“ Zur Anzahl der Katholiken vgl. ebd., fol. 260: „[D]ico per parte de i buoni e veri catholici ch’ardisco dir’ che ve ne sonno i dui terzi di quel Regno.“ Zur Notwendigkeit der Seelsorge und Visitation vgl. ebd., fol. 261: „[H]o pensato [...] che saria un opera piissima [...] che quelle povere anime fossero visitate confirmate e consolate in qualche parte almeno di parole e di qualche limosina.“
- 35 Während John H. Pollen betont, dass Pius V. dagegen gewesen sei, aus der Sendung Mortons eine politische Mission zu machen, sieht Ludwig von Pastor dessen Reise als entscheidende Vorbereitung der Bannbulle, vgl. *Pollen*, *English Catholics*, 144; *Pastor*, Pius V., 429. Die Bedeutung der Sendung Mortons für den Erlass der Bannbulle lässt sich aufgrund der Quellenlage nicht abschließend bewerten, da außer dem Empfehlungsschreiben von Pius V. für Morton an den Herzog von Alba nur ein Bericht in den *annales ecclesiastici* erhalten ist. Vgl. *Annales ecclesiastici*, Bd. 36, 258 f. Da dieser aber schon vor dem Aufstand im Herbst 1569 nach Rom zurückgekehrt war, wird sein Bericht vermutlich Einfluss bei der folgenden Entscheidungsfindung in Rom gehabt haben, aber nicht ausschlaggebend für die erst im Februar 1570 erlassene Bannbulle gewesen sein.

des Kirchenbannes führten, zeigt ein genauerer Blick auf die Geschehnisse vom Spätherbst 1569 bis zum Frühjahr 1570.

4. Die Bannbulle im Kontext katholischer Erwartungen und päpstlicher Versprechungen

Am 17. Oktober 1569 traf der Sekretär des französischen Nuntius in Rom mit der Nachricht vom Sieg der päpstlichen Truppen gegen die Hugenotten in der Schlacht von Moncontour ein, woraufhin dort umfangreiche Siegesfeierlichkeiten stattfanden.³⁶ Neben Lepanto war es der spektakulärste außenpolitische Erfolg, den das Papsttum rückblickend mit Pius V. verband: „Hier demonstrierte der Kirchenstaat seine cura religionis und beförderte zugleich seine Reputation nach außen und innen.“³⁷ Einen Eindruck vom päpstlichem Selbstverständnis bietet die Gedenktafel, die Sixtus V. (1585–1590) später an der Statue von Pius V. in der Kirche Santa Maria Maggiore mit folgender Aufschrift anbringen ließ: „Regi Regnum cum Religione restituit.“³⁸ Ein Papst, der sich durch derartige Siegesfeierlichkeiten als Vorkämpfer für den rechten Glauben inszenierte und damit seinen Autoritätsanspruch beim katholischen Kampf gegen den Protestantismus kommunizierte, stand erheblich stärker unter Handlungsdruck als der vergleichsweise zurückhaltende Pius IV. Dies galt besonders, als im Oktober 1569 Nachrichten zum Aufstand der Earls aus England nach Rom drangen.³⁹

36 Zur Schlacht von Moncontour am 03.10.1569, der anschließenden Meldungen nach und Feierlichkeiten in Rom vgl. *Pastor*, Pius V., 370 f.

37 *Zwierlein*, Intention, 162. Hier findet sich auch eine Übersicht über den genauen Ablauf der Siegesfeierlichkeiten: Nach Vernehmen der Siegesbotschaft brach der Papst in Freudentränen aus und begab sich zum Gebet und Gesang des „Te Deum“ in den Petersdom. Ein Ablass wurde publiziert, vom 22. bis 24. Oktober folgte eine Dreikirchenprozession zu der Santa Maria Maggiore, dem Lateran und der Kirche der „natione francese“, San Luigi, ein Feuerwerk wurde abgebrannt sowie Almosen verteilt. Vgl. ebd., 161 f.

38 Ebd., 162.

39 Der hier erwähnte Aufstand war die *Northern Rebellion* bzw. *Rising of the North*. Da es in diesem Beitrag um die päpstliche Reaktion auf den Aufstand geht, wird im Folgenden nicht genauer zwischen den verschiedenen Interessen der katholischen Earls, der Schottenkönigin Maria Stuart und des protestantischen Herzogs von Norfolk differenziert, weil diese abgesehen von dem Bekenntnis zum Kampf für die katholische Religion in Rom keine entscheidende Rolle spielten. Für weitergehende Informationen zum Aufstand sei daher auf die detaillierte Studie von Krista Kesselring verwiesen. Vgl. *Kesselring*, Northern Rebellion. Eine

Erste Gerüchte vom Aufstand erreichten Anfang bis Mitte Oktober Antwerpen, am 20. Oktober schrieb dann der Nuntius in Venedig diesbezüglich nach Rom, wo man die Nachricht freudig aufnahm und am 2. November um weitere Bestätigung bat.⁴⁰ Einen Tag später erfolgte die päpstliche Aufforderung an den Herzog von Alba,⁴¹ in der noch die Freude über den gerade errungenen Erfolg in Frankreich mitschwang: Wenn sich die Meldungen als wahr herausstellten, sei nun die besondere Möglichkeit gekommen, die katholische Religion nicht nur in Frankreich zu stabilisieren, sondern auch in England wiederherzustellen. Die Umsetzung dieser Aufgabe obliege dem Herzog von Alba, der Papst lasse aber nichts unversucht, was der Sache helfen könnte.⁴² Eine ähnliche Handlungsaufforderung gleichen Datums überbrachte der Nuntius in Spanien am 12. Dezember König Philipp II.⁴³ Am 12. November kursierte in Rom zudem die Meldung,

komprimiertere Übersicht findet sich bei *Fletcher / MacCulloch*, Tudor Rebellions, 102–115 und *Kesselring*, Pye.

40 Für die *avvisi* in Antwerpen von Anfang Oktober vgl. TNA, PRO 31/10/1, fol. 110. Für die Nachricht des Nuntius in Venedig und die Antwort aus Rom darauf am 02.11.1569 vgl. TNA, PRO 31/9/70, fol. 192 f.

41 Fernando Álvarez de Toledo, bekannt als Herzog von Alba, war zum damaligen Zeitpunkt Statthalter der Niederlande und kommandierte in dieser Funktion das dort stationierte spanische Heer, dessen Einsatz in England sich der Papst mit seiner Aufforderung erhoffte. Vgl. *Bautz*, Art. „Alba“, 74 f.

42 Vgl. das Breve vom 3. Nov. 1569 von Pius V. an den Herzog von Alba, zu finden bei *Annales ecclesiastici*, Bd. 36, 264: „Id si verum est [die Nachrichten aus England, J. A. H.] quantum in eo momenti positum sit, non modo ad religionem catholicam in regno Galliae stabiliendam, recenti praesertim victoria confirmatam, sed etiam ad eandem in regno Angliae restituendam, Nobilitatem tuam pro sua prudentia intelligere compertum habemus. [...] In primis autem Nobilitatem tuam obtestamur, et quo majori possumus animi nostri studio rogamus, ut si qua in re operam suam charissimae nobis in Christo filiae Scotiae Reginae in libertatem regnumque suum restituendae navare potest, ejus rei nullam occasionem praeterire patiatur: cui quidem Nos si quibus rebus prodesse posse sciremus, nihil certe quod illius adjuvandae causa fieri á nobis posset, praetermitteremus.“

43 Die Nachricht Bonellis an den Nuntius Castagna in Spanien vom 03.11.1569 findet sich bei *Serrano*, Correspondencia, Bd. 3, 186: „[D]icendoli insieme che quando sia vero l'aviso delle cose d'Inghilterra, ciò è, che il conte di Suffolch [sic!] si sia adherito alla Regina di Scotia contra quella d'Inghilterra, et che quella sola stia per tumultare, voglia favorire et aiutare la parte catholica, si come si spera dalla bontà et pietà sua.“ Am 04.11.1569 schrieb auch der spanische Botschafter in Rom, Juan de Zuñiga, an Philipp II., wobei er die Nachrichten aus Venedig zu den Geschehnissen in England als ausschlaggebend für das Handeln des Papstes sah, vgl. ebd., 188: „Antier screvi a Vuestra Magestad con un correo que passava del Sicilia, despues he hablado a Sua Santidad, y mostradole lo que el Duque de Alva me scrive sobre los movimientos de Inglaterra, y Su Beatitud avia pensado

der Papst habe auch eine Nachricht an den Herzog von Norfolk gesandt, in der er ihn aufforderte, Maria Stuart zur Frau zu nehmen, und ihm für den Fall der Fälle seine Unterstützung gegen Elisabeth I. zusicherte.⁴⁴

Nicht nur Norfolk erhielt Hilfszusagen vom Papst, sondern auch Maria Stuart. Am 4. Dezember lobte der Kardinal Alessandrino im Namen des Papstes den Einsatz von James Beaton, dem schottischen Botschafter und Erzbischof von Glasgow, für die katholische Religion, am 9. Januar 1570 sicherte der Papst eigenhändig der gefangenen Schottenkönigin seine Unterstützung zu.⁴⁵ Diese Zusicherung wiederholte er sechs Tage später in einem Brief an den schottischen Botschafter, in dem er betonte, dass er Maria Stuart niemals im Stich lassen werde. In diesem Sinne erging am gleichen Tag die Anweisung an den Nuntius in Spanien, sich bei Philipp II. noch einmal dezidiert für die Unterstützung Maria Stuarts einzusetzen, die ansonsten von niemandem Hilfe zu erwarten hätte.⁴⁶

que este negocio estava mas adelante, porque por los avisos de particulares siempre ha ydo acrescentando; y assy los que han venido de Venecia quantan que toda Inglaterra estava ya levantada.“ Für die Nachricht Castagnas an Borromeo vom 26.11.1569 vgl. AAV, Hisp. Nuntiat. 4, fol. 102 bzw. für die Abschrift TNA, PRO 31/9/70, fol. 36 f., hier fol. 36: „Sua Santità mi scrive per l'ultimo Corriere che haveva inteso che essendo il Conte di Suffolch in Inghilterra adherito alla Regina di Scotia contra quella d'Inghilterra, si poteva credere che fusse per riuscirne qualche tumultuatione in quella Isola, et mi commanda che io dica à Vostra Maestà che quando ciò sia vero, li ricorda et prega à voler dare tutto il favore et aiuto che potrà à la parte catholica si come si spera da la bontà et pietà sua.“

44 Für die *avvisi* aus Rom vom 12.11.1569 vgl. BAV, Urb. Lat. 1041, fol. 152 bzw. die Abschrift in TNA, PRO 31/10/1, fol. 108: „Dicono che il Papa ha mandato un Breve al Duca di Notcof [sic!] essortandolo à pigliar per moglie la Regina di Scotia che Sua Santità non mancherà di aiutarlo contra la Regina d'Inghilterra occorrendo, et il detto Breve l'ha mandato per via del Duca d'Alva.“

45 Für die Nachricht an den schottischen Botschafter, der zu der Zeit in Paris weilte, vgl. *Annales ecclesiastici*, Bd. 36, 263 f. Für den Brief von Pius V. an Maria Stuart vom 09.10.1570 vgl. TNA, PRO 31/9/70, fol. 317 ff., hier fol. 318 f.: „[Q]ua de re cum utrisque, quos scribis Regibus agendum nostro nomine diligenter curabimus, eisque salutem tuam, Regnique tui incolumitatem, ut debemus, vehementer commendabimus, parati ea omnia tibi paternae nostrae voluntatis officium semper praestare, quae tuo isto forti invictoquo animo, Catholicaeque fidei flagrantissimo studio digna sunt, omnipotentemque Deum precibus in humilitate nostri cordis rogaturi; ut tibi tot calamitatibus laboranti succurrere, fortitudinemque in adversis rebus, perseverantiamque misericorditer largiri dignetur.“

46 Für die Zusicherung der Unterstützung für Maria Stuart vom 15.01.1570 vgl. TNA, PRO 31/9/70, fol. 278: „Neque vero reginae ipsi carissimae sibi filiae Sua Sanctitas umquam deerit cuius causam resque omnes quanto maximo potest studio christianissimo catholicoque regibus accuratissimis litteris identidem commendat.“ Für die Nachricht Bonellis an Castagna vom 15.01.1570 vgl. TNA,

In Spanien und beim Herzog von Alba stießen die Pläne des Papstes auf Zurückhaltung: Eine militärische Intervention wurde von Philipp II. und seinem Statthalter in den Niederlanden stets mit Verweis auf Geldmangel und ein potientes Eingreifen der Franzosen in den Niederlanden abgewiesen, nur zu einer finanziellen Unterstützung der Aufständischen ließ sich die spanische Seite bewegen.⁴⁷ In Rom hingegen zeigte man sich fest entschlossen, den Versprechungen Taten folgen zu lassen, und so hörte man den *avvisi*⁴⁸ vom 14. Januar zufolge nicht auf, für die Stärkung der Aufständischen zu beten.⁴⁹ Die Zuversicht in Rom mag auch mit den positiven Nachrichten zusammengehangen haben, die der venezianische Nuntius nach Rom zu berichten wusste: Der katholische Aufstand sei zahlenmäßig stark, es seien nur wenige Personen zu Elisabeth I. übergelaufen und bereits drei Häfen besetzt.⁵⁰ Ob und inwieweit Meldungen in Antwerpen und Lyon gegen Ende Januar und Anfang Februar über den Rückzug

PRO 31/9/70, fol. 64: „Con la prima occasione di audientia Vostra Signoria non manchi di pregar Sua Maestà in nome di Nostro Signore che voglia favorir dove puo la Regina di Scotia app' quella d'Inghilterra facendo con lui quell'officio di carità che le parerà poter fare per soccorrerla opportunamente in tante sue persecutioni, et calamità, perché da altra parte difficilmente si puo sperare aiuto ne favore alcuno alle sue tribulationi che da Sua Maestà Catholica.“

- 47 Zur Begründung der Ablehnung des Herzogs von Alba vgl. seine Nachricht an Zuñiga vom 05.12.1569, ediert bei *Mignet*, *Histoire*, 508 f. Für die finanzielle Zusage vgl. die Nachricht von Castagna an Bonelli vom 18.01.1570 in TNA, PRO 31/9/70, fol. 42 f., hier fol. 42: „Il ch'è che Sua Maestà si è risoluto di dare qualche aiuto dico per adesso di denari, alli Catholici sollevati in Inghilterra, per lo quale intendo che si rimette al Duca d'Alba ducento millia ducati.“
- 48 Die *avvisi di Roma* waren kommerziell gehandelte Nachrichtenblätter, auf Deutsch damals Neue Zeytungen, deren Verfasser, die *menanti*, eine Art von Journalisten des 16./17. Jahrhunderts, nicht selten das Gras wachsen hörten. Wegen ihrer Adressierung an den Herzog von Urbino finden sie sich in der Vatikanischen Bibliothek unter der Signatur Cod. Urb. lat. 1038–1073. Auch wenn es sich teilweise um schieren Stadtklatsch handelte, sieht Wolfgang Reinhard in ihnen eine wichtige Quellenart, da sie eine andere Perspektive bieten als obrigkeitliche Quellen, nämlich die der Außenstehenden. Für die *Avvisischreiber* spielte das Hörensagen eine wichtige Informationsquelle, was teilweise an verballhornten Namen deutlich wird, die auf eindeutigen Hörfehlern beruhen. Vgl. *Reinhard*, *Schedario*, 158.
- 49 Für die *avvisi* aus Rom vom 14.01.1570 vgl. BAV, Urb. Lat. 1041, fol. 217 bzw. für die Abschrift TNA, PRO 31/10/1, fol. 124: „Per l'aviso della solevatione delli Catholici in Inghilterra si fanno qui di continuo orationi accio Iddio augumenti le forze a quelli buoni spiriti.“
- 50 Für die Nachrichten des Nuntius in Venedig zur Stärke des Aufstandes vom 31.12.1569 und 21.01.1570 vgl. AAV, Nunt. di Venet. 7, fol. 69, 78 bzw. für die Abschrift TNA, PRO 31/9/70, fol. 194 f.

der Katholiken Einfluss auf die kommenden Entscheidungen der römischen Kurie hatten, ist schwierig zu bewerten.⁵¹ Fest steht aber, dass der Papst sich am 4. Februar noch einmal mit einem dringlichen Appell an den Herzog von Alba wandte, dem Philipp II. die Entscheidung für ein Engagement in England überlassen hatte:⁵² Mit der Übernahme des Papstamtes sei er, Pius V., gezwungen, sich um diejenigen zu sorgen, die ungeachtet der Gefahren für Leib und Güter die Waffen für die katholische Religion erheben würden. Der Herzog von Alba sei aufgrund der geographischen Nähe der Einzige, der ihnen helfen könnte, da anderenfalls die Gefahr bestünde, dass die aufständischen Katholiken von der Gegenseite bezwungen würden.⁵³

Einen Tag später begann in Rom der Prozess gegen Elisabeth, zwölf in Rom weilende Engländer wurden befragt und die Verhöre am 12. Februar beendet.⁵⁴ Vor Verhängung des Banns am 25. Februar traf am 16. Februar ein Hilfsappell der Earls Northumberland und Westmorland ein, den sie bereits am 8. November 1569 an den Papst geschickt hatten. Hierauf antwortete Pius V. am 22. Februar, wobei einige seiner Formulierungen für unseren Kontext aufschlussreich sind. Der Papst hob zunächst die Gefahren der Häresie für das einst blühende England hervor, die eine besondere Herausforderung Gottes für seinen Pontifikat sei. Im Kampf der Earls für den katholischen Glauben und die päpstliche Autorität („in asserenda Ca-

51 Für die *avvisi* in Antwerpen und Lyon von Ende Januar und Anfang Februar 1570 vgl. BAV, Urb. Lat. 1041, fol. 224, 227, 229. bzw. für die Abschrift TNA, PRO 31/10/1, fol. 126. Es gibt jedoch keinen Hinweis darauf, dass Pius V. schon vor Verhängung des Bannes von dem Scheitern des Aufstandes und der Flucht der beiden Earls über die schottische Grenze am 20.12.1569 wusste. Vgl. *Kesselring*, Northern Rebellion, 89.

52 Für die Nachricht Philipps II. an Zuñiga vom 20.01.1570 vgl. *Serrano*, Correspondencia, Bd. 3, 226. Hierauf verweist auch *Pastor*, Pius V., 426.

53 Vgl. *Annales ecclesiastici*, Bd. 37, 178: „De motu rerum Anglicarum, a Catholicis eiusdem regni contra hereticos, atque adeo contra illam, quae se pro Angliae regina gerit, excitato, certiora et maiora in dies cognoscentes; pro suscepto Apostolicae servitutis officio, anxio et sollicito animo esse cogimur de illorum salute, qui pro restituenda in eo regno Catholica religione, periculum fortunarum et capitis sui, pro Dei omnipotentis causa, neglexerunt. [...] Ut enim, si eorum, qui ferre auxilium possunt, subsidio destitutae fuerint; periculum est, ne vel ab adversariis opprimantur, vel per se ipsae dissipentur: sic etiam, si adjuatae fuerint, sperandum est per eas in regno illo religionem Catholicam restitui posse.“

54 Vgl. *Annales ecclesiastici*, Bd. 37, 153–163. Zur Frage der Rechtmäßigkeit des Exkommunikationsprozesses, die in der Forschung (v. a. am Anfang des 20. Jahrhunderts) intensiv diskutiert wurde und umstritten ist, vgl. *Meyer*, England und die katholische Kirche, 65–71; *Pastor*, Pius V., 436.

tholica fide, huiusque Sanctae Sedis auctoritate“) sei der Tod immer noch erstrebenswerter als die Aussicht, auf schändliche Weise den Begierden der zügellosen Frau dienen zu müssen, womit der Papst Elisabeth I. meinte. Bei dieser heiligen Unternehmung unterstützten sie der Macht und dem Schutz des Heiligen Stuhls, dessen Autorität sie sich unterworfen hätten („ad nostram huiusque sacrosanctae Sedis cuius se auctoritati subiiciunt potestatem tutelamque confugientes“). Schließlich stellte er nicht nur Geld über den Mittelsmann Roberto Ridolfi in Aussicht, sondern auch seine vollkommene Hilfe („piumque conatum vestrum, omnibus [...] adiuvemus“).⁵⁵ Zu diesem Zeitpunkt schien der Entschluss zur Exkommunikation wohl schon gefallen zu sein, deutlicher konnte der Papst seine Unterstützung nicht ausdrücken: Er begriff die Earls als Kämpfer für seine päpstliche Autorität und verband diese dadurch mit deren Sieg oder Niederlage.

Wie sehr ein Handeln des Kirchenoberhauptes von den englischen Katholiken erwartet wurde, zeigt ein Blick in die Korrespondenz, die Nicholas Sanders, einer der führenden katholischen Exulanten, im Frühjahr 1570 mit dem in Rom weilenden Antonio Graziani führte.⁵⁶ Am 14. Februar beklagte sich Sanders über die Untätigkeit des Papstes, von dem lediglich die Legitimierung des Aufstandes durch die Exkommunikation Elisabeths I. gefordert werde, damit die Aufständischen nicht mehr als Feinde der Königin („perduelles“), sondern als Söhne der Kirche zu den Waffen greifen könnten, da Unklarheit herrsche über die Rechtmäßigkeit der Verteidigung des katholischen Glaubens ohne apostolische Autorität.⁵⁷ Es liege alles am Papst, der zwar mit der Entsendung Mortons einen guten

55 Vgl. *Annales ecclesiastici*, Bd. 37, 179.

56 Vgl. Mayer, Art. „Sander“, der Nicholas Sanders als „chief cog in the exile community of Louvain“ bezeichnet.

57 Leider ist bei Pastor nicht der ganze Brief im lateinischen Original abgedruckt, sondern manche Passagen hat er zusammenfassend auf Deutsch eingefügt. Für den Brief von Nicholas Sanders an Antonio M. Graziani vom 14. Feb. 1570 vgl. *Pastor*, Pius V., 643 f.: „De rebus Angliae quod querar habeo, quod cum gaudio scribam non habeo. Duo catholici comites et alii nobiles non pauci arma pro causa fidei catholicae sumpserunt hac spe, ut saltem Suam Sanctitatem illis affuturam non dubitarent. Nec aliud fere praesidium ab ea postulabant quam ut ab obedientia reginae palam absoluti primum eo modo et suis domi et aliis qui foris sunt persuadere possent se non tanquam perduelles, verum tanquam ecclesiae filios arma sumpsisse. In Rom geschah nichts. Interim tamen nos testes sumus, quanta cum diligentia nobiles ex Anglia ad nos miserint, ut scirent tum an Sedes Apostolica quicquam adhuc promulgasset contra reginam, tum an sine illius auctoritate quicquam possent salva conscientia conari ut se ab ista tyrannide liberarent. Quoad primum respondimus nihil esse hic publicatam quod nos sciremus, quoad secundum theologi gravissimi dissenserunt.“

Anfang gemacht habe, jetzt aber nicht zögern und diejenigen im Stich lassen dürfe, die für ihn kämpfen würden: Er müsse vielmehr seine persönliche Autorität einsetzen.⁵⁸ Besonders zugespitzt wird diese Erwartungshaltung im Postskriptum, das Sanders wohl nach Erhalt von Hilfszusagen aus Spanien angefügt hat: „Ergo favebunt alieni [Philipp II., J. A. H.], non favebit iisdem catholicis apostolica sedes? Obstupescent coeli super hoc.“⁵⁹

Die in dieser Deutlichkeit formulierte Aufforderung ist auch bis zum Papst selbst vorgedrungen. Dies wird zum einen in der Antwort Grazianis vom 29. März ersichtlich, in der er darauf verwies, dass der Brief wegen schlechter Gesundheit des Papstes an einen seiner Minister gegangen sei, der den Papst dann vom Inhalt unterrichten werde.⁶⁰ Zum anderen zeigt es die Begründung, die der Papst für seine Entscheidung in den späteren Audienzen mit Juan de Zuñiga, dem spanischen Botschafter in Rom, anführte: Er habe die Bannbulle erlassen, weil die englischen Katholiken ihn darum gebeten respektive sie gefordert hätten („se lo pedian“), da sie ansonsten Skrupel gehabt hätten, gegen ihre Königin die Waffen zu erheben – genau das Argument also, mit dem zuvor Sanders die päpstliche Exkommunikation gefordert hatte.⁶¹

58 Vgl. ebd., 644: „Inceperat bene, quum poenitentiarium summum [Mortonum, J. A. H.] in Angliam misit, et nunc re semel inchoata non est committendum, ut deserantur catholici ab ipso Papa, pro quo pugnant. Der Papst muß seine persönliche Autorität einsetzen.“

59 Ebd.

60 Für die Antwort Grazianis an Sanders vom 29.03.1570 vgl. *Spicilegium Romanum*, 456 ff., hier 456 f.: „Ea [epistula, J.A.H.] mihi reddita est ad XII cal. aprilis, quam cum legissem, continuo ad Cardinalem qui, ut scis, singulari est in vestram gentem animo, detuli. Is eodem die, quod conveniendi tum Pontificem propter eius incommodam valetudinem potestas nemini erat, Pontificis ipsius intimo consiliorum ministro ostendit, et apud eum reliquit, quo Pontificem de omnibus rebus, quae scripsisti, edocere posset. Quod et factum est ab eo diligenter, et plane est quod speremus currentem Pontificis animum ad vos complectendos suscipien[s]dosque iis litteris incitatum iri.“

61 Für Zuñigas Bericht seiner Audienz mit dem Papst an Philipp II. vom 10.04.1570 vgl. *Serrano*, *Correspondencia*, Bd. 3, 291: „Hame dicho Su Santidad que esta determinado de declarar por herege a la Reyna de Inglaterra y privarla del reyno, y que tiene ya quasi acavado el processo para esto. Yo le dixee que en ninguna manera convenia hazerlo hasta que estuviessen dispuestas las cosas de manera que se pudiesse executar la sentençia de Su Beatitud, porque agora no servia esta declaraçion sino de yrritar a la Reyna para que degollasse a los catholicos que avia en su reyno, los quales conviene conservar, porque han de ser la prinçipal ayuda para hecharla del quando Dios sea servido que V. M. lo pueda emprender. Dixome que ellos mismos se lo pedian porque estaban en escrupulo de no tornar

Von Seiten der katholischen Exulanten und Aufständischen in England herrschte folglich eine deutliche Erwartungshaltung an eine päpstliche Exkommunikation Elisabeths I. War in ihrer Petition von 1563 die Bannbulle noch von der Unterstützung durch weltliche Fürsten abhängig gemacht worden, sahen sie sich nun allein im Stande, mit päpstlicher Legitimierung Elisabeth abzusetzen und England zu rekatholisieren. Dadurch vermittelten sie in Rom den Eindruck, der Erfolg des Aufstandes würde vor allem von der Exkommunikation abhängen, die die katholische Partei einen und stärken würde. Der Papst, der sich kurz vor Eintreffen der ersten Nachrichten aus England in den Siegesfeierlichkeiten als Vorkämpfer gegen die Häresie inszeniert hatte, stand unter erheblichem Druck, seinen öffentlich bekannten Hilfszusagen und Gebeten Taten folgen zu lassen. Gerade durch seine eigene eindeutige Positionierung auf die Anfragen aus England verstärkte er den Handlungsdruck, der sich im Zuge der sich dort zuspitzenden Situation ergab. In diesem Kontext erscheint die Bannbulle weniger als Artikulation des Machtspruches eines ‚mittelalterlichen‘ Papstes als vielmehr als Aufrechterhaltung und Bestärkung päpstlicher Autorität in England auf Drängen englischer Katholiken.

5. Ambivalente Exkommunikation: Fehlende Umsetzung als Gefahr für päpstliche Autorität

Der Nachklang der Bannbulle macht die einleitend angedeutete Ambivalenz und Dynamik von Autorität deutlich: Da durch die Niederlage der Earls der päpstliche Bannspruch nicht vollstreckt wurde, geriet Pius V. erneut unter Handlungsdruck, für den Vollzug der Exkommunikation zu sorgen. Er hatte sich zwar deutlich als Oberhaupt der englischen Katholiken bekannt und ihre Erwartungen an eine entschiedene Unterstützung aus Rom in Form der Bannbulle erfüllt, wurde dadurch aber auch im stärkeren Maße für die Geschehnisse in England verantwortlich. Da die Exkommunikation nicht die gewünschten Ergebnisse für die Situation in England gebracht hatte, die Earls im Gegenteil sogar außer Landes fliehen mussten, ging es für den Papst nicht mehr nur um seine oberste kirchliche Autorität in England, sondern um seine Autorität als Oberhaupt der Kirche an sich: Konnte er die katholischen Fürsten nicht zur Ausführung oder zumindest zur Publikation seiner Bannbulle bewegen, bedeutete dies eine

las armas contra ella hasta que Su Santidad la huviesse declarado y privado de su reyno.“

empfindliche Einbuße seines ‚Standing‘ in der europäischen Fürstengesellschaft. Exemplarisch deutlich wurde dies in den Plänen des römischen Kontaktmannes in England, Roberto Ridolfi, der nach dem Scheitern der Earls mit Rom in Korrespondenz über alternative Umsetzungsmöglichkeiten der Bannbulle stand.

Roberto Ridolfi, ein florentinischer Kaufmann,⁶² befand sich bereits im April 1569 in London und hatte von dort Pius V. über die ihm gewogenen englischen Katholiken geschrieben, die für seinen Ruf und die katholische Religion zu den Waffen greifen würden. Ähnlich wie auch später Sanders machte er die päpstliche Autorität zum notwendigen Stein des Anstoßes: „Però tutto bisogna proceda dall'autorità di Nostro Signore.“⁶³ Ridolfi wurde in der Folgezeit zum entscheidenden päpstlichen Kontaktmann in England, über den die finanzielle Unterstützung des Papstes die englischen Katholiken erreichen sollte: Von den 100.000 Scudi, die der Papst als finanzielle Unterstützung im Februar 1570 zusagte, sollten 12.000 als Abschlagszahlung direkt über Ridolfi an die englischen Katholiken gehen.⁶⁴ Dafür fragte Ridolfi am 13. Mai bei Guerau de Spes, dem spanischen Botschafter in London, an, wie er den englischen Katholiken die Gelder zukommen lassen konnte.⁶⁵

62 Zu Ridolfi vgl. *Byatt*, Art. „Ridolfi“.

63 Für die Nachricht Ridolfis an Pius V. vom 18.04.1569 vgl. AAV, Misc. Arm. I 17, fol. 99 bzw. für die Abschrift TNA, PRO 31/9/70, fol. 253–256, hier fol. 255.

64 Die Zahlungen erwähnte auch Zuñiga am 07.03.1570 in seinem Brief an Philipp II., vgl. *Serrano*, Correspondencia, Bd. 3, 249: „Y apretando a Su Santidad porque se declarasse en las graçias y dinero con que podria ayudar a V. M. para està jornada, me dixo que él havia ofreçido a los catholicos de Inglaterra de ayudarles con çient mill ducados si passavan con su disignio adelante; y que no los tenia ni sabia de donde los havia de sacar; pero que venderia qualquier cosa para cumplirlo, y que de presente les havia embiado doze mill.“

65 Für die Anfrage Ridolfis bei de Spes vom 13.05.1570 vgl. *Lettenhove*, Relations Politiques, 653 f.: „Desseo que Vuestra Señoria me haga favor de escrivir luego en su cifra al Illustrissimo y Excelentísimo señor Duque de Alva en mi nombre, como teniendo yo comission de Su Santidad de proveer alguna suma de dineros a los señores Condes Notumberland y Wesmerland y al de Acris y otros que se hallan oy retirados en Escocia, y no teniendo por aca ningun modo seguro para poder executar esta orden, para que los dichos senores puedan, lo mas presto que se pudiere, començar a gozar del socorro que Su Santidad les embia y persistir con presteza en su gloriosa empresa, desseo que Su Excellenza me haga favor de hazer entender al señor Francisco Englefield y al señor Martin Fild, los quales entiendo que estan cerca de Su Excellenza por los negocios de los dichos señores, como tengo tal orden de Su Santidad de socorrerlos al presente con doce mil escudos y con esperança que presto se les proveera de mayor suma.“

Dass Ridolfi aber nicht nur Mittelsmann war, sondern auch seine eigenen Pläne zur Rückführung Englands zum Katholizismus entwickelte und diese Pläne Einfluss auf die Englandpolitik in Rom hatten, wird an seinem Schreiben vom 1. Juli 1570 an Pius V. ersichtlich. Ridolfi schwebte als einfachste Umsetzung der Bannbulle ein Handelsembargo durch alle benachbarten katholischen Fürsten vor, das für England schlimmer sei als jeder Krieg. Die katholischen Fürsten müssten dafür nicht einen offenen Krieg beginnen, für den sie wegen ihrer Rivalitäten untereinander nicht zu gewinnen seien. England wiederum müsste sich für die Aufhebung der Bannbulle und des Handelsembargos direkt an den Papst wenden, was große Vorteile für den englischen Katholizismus mit sich brächte. Es sei folglich von päpstlicher Seite für die Publikation und Einhaltung der Bannbulle bei allen katholischen Fürsten Sorge zu tragen, die mit Elisabeth I. Handelsbeziehungen unterhielten, wobei ein Scheitern des Papstes hierbei einen schweren Schlag für seine Autorität bedeuten würde („ne potrebbe venire offesa molto l'autorità di Vostra Santità“).⁶⁶ Pius V. griff die Idee auf und so schrieb Giovanni Castagno, der Nuntius in Spanien, am 7. September 1570 aus Madrid, dass er Philipp II. diesen Vorschlag unterbreitet, der spanische König aber mit Verweis auf dessen Undurchführbarkeit abgelehnt habe.⁶⁷

66 Für den Brief Ridolfis an Pius V. vom 01.07.1570 vgl. AAV, Misc. Arm. II 100, fol. 175 f. bzw. für die Abschrift TNA, PRO 31/9/70, fol. 408 ff., hier fol. 408: „Scrissi à Vostra Santità sotto li sei del passato per duplicate, dandole particolare ragguaglio della bolla stata attaccata alla porta del Vescovo di Londra, et quanto gran rumore si sente che è per partorire in questo regno, se sarà accompagnata con qualche effetto di approbatione delli altri Principi, che la cosa solamente restasse di così senza altra dimostrazione almanco delli Principi convicini, ne potrebbe venire offesa molto l'autorità di Vostra Santità et per aiutare alla buona dispositione di questi catholici, son molto desiderato di supplicare à Vostra Santità che le piaccia far procurare con ogni instantia che tale bolla sia quanto prima pubblicata in Fiandra, Francia, Spagna, et Portogallo, dove questa natione tiene del continuo grosso commertio, quale se mediante la forza di tale bolla li venirà impedito, sarà una delle grandi guerre che si possa causare a questo regno.“

67 Für den Brief von Castagno an den Kardinal Rusticucci vom 07.09.1570 vgl. Meyer, England und die katholische Kirche, 417: „Nelle cose d'Inghilterra ho parlato di nuovo et, ponderando la scrittura che ho ricevuta di avvisi mandati a Sua Beatudine da huomini di là, mostrai a Sua Maestà che quelli cattolici giudicano che, mentre non si può darli soccorso di gente, potria giovare molto il levare per virtù del breve di Sua Santità a quel regno il commertio di Fiandra, Francia et Portogallo, perché così resterebbono gl'Inglesi consiglieri che così impiamente la consigliano, et sarebbe in un certo modo sforzata a mutar proposito per non esser così abhorita da tutti li prencipi christiani con tanto pregiudicio del suo regno, il quale non ha altro denaro che dalle mercantie et commercio. A questo

Die katholischen Fürsten ließen sich nicht für ein entschiedenes Vorgehen gegen England gewinnen, forderten sogar im Gegenteil vom Papst die Rücknahme der Bannbulle. Von Juni bis August 1570 bemühten sich Zuñiga und der Herzog von Alba um eine Rücknahme respektive Abmilderung der Bannbulle, am 28. September schrieb Kaiser Maximilian II. an Pius V.⁶⁸ Maximilian begründete seine Bitte gleichfalls mit einem Appell an die päpstliche Reputation, da der Papst mit der Rücknahme eine seines Ruhms würdige Tat für das Gemeinwohl, den Frieden und die Ruhe vollbrächte („Sanctitas Vostra factura est rem sua laude dignam“).⁶⁹ Pius V. lehnte diese Bitte am 5. Januar 1571 – wie schon im Gespräch mit Zuñiga zur Begründung der Bannbulle – mit Verweis auf die Forderungen der englischen Katholiken ab („multis bonis Catholicisque viris a nobis poscentibus“). In seiner weiteren Begründung verwandte er die Würde seines Amtes sogar explizit als Argument dafür, warum er seine Entscheidung nicht mehr habe ändern können: Die aktuellen Umstände ließen vielleicht weise Männer umdenken, hätten beim Papst aber nicht so viel Gewicht, dass er etwas zuließe, was das Ansehen des Heiligen Stuhls verringern könnte („quod [...] huiusque Sanctae Sedis maiestatem imminuere possit“).⁷⁰

Pius V. steckte nach der Niederlage der Earls in einem Dilemma: Er benötigte die katholischen Fürsten zur Umsetzung seines Bannspruches,

Sua Maestà replicò il medesimo che io scrissi per le precedenti delli 4 del passato, aggiungendo che quando Sua Maestà sola volesse levare detto commercio, nocerebbe molto a sé et non farebbe nulla circa la republica.“

68 Für die Bemühungen Zuñigas und des Herzogs von Alba vgl. *Pastor*, Pius V., 440.

69 Für den Brief des Kaisers an Pius V. vom 28.09.1570 vgl. AAV, Principi Titolati 30, fol. 59 bzw. für die Abschrift TNA, PRO 31/9/70, fol. 272 f.: „Sanctitatem Vostram obnixe rogamus [...] rationem habere ac vel memoratam excommunicationem revocando, vel saltem haud permittendo, ut typis excusa ulterius divulgatur, communis boni, pacis et tranquillitatis, uti alias semper, ita hoc quoque loci se studiosissimum re ipsa testari velit. In quo Sanctitas Vostra factura est rem sua laude dignam, Reipublicae salutarem, ac nobis maximopere gratam quam per omnem occasionem mutuis filialis observantiae studiis et officiis promereri conitemur.“

70 Für den Brief von Pius V. an Kaiser Maximilian II. vom 05.01.1571 vgl. *Annales ecclesiastici*, Bd. 37, 177 f.: „sententiam et excommunicationem contra ipsam fatam revocare nullo modo posse videamur, quam, multis bonis Catholicisque viris a nobis poscentibus, adversus eam publicavimus. [...] Temporum autem conditio, quae a maiestate tua, non minus amanter quam prudenter consideratur, et si apud prudentes quosque suam vim habere debet, tamen apud nos non debet esse tanti ponderis, ut quidquam admittamus, quod divinae Maiestatis oculos offendere, huiusque Sanctae Sedis maiestatem imminuere possit.“

die von ihm aber dessen Rücknahme forderten. Diese konnte er wiederum nicht ohne Autoritätsverlust vollziehen, weshalb er bei seinen drängenden Appellen vor allem an Philipp II. blieb und Ridolfi bei seinen weiteren Plänen im Jahr 1571 unterstützte. Die englische Regierung deckte diese aber auf, was letztlich zur Hinrichtung des Herzogs von Norfolk führte.⁷¹ Eine gescheiterte Umsetzung war für den Papst dementsprechend besser hinnehmbar als eine Rücknahme der Bannbulle: Während erstere immerhin den Bitten der englischen Katholiken nachkam und den päpstlichen Autoritätsanspruch auf England aufrechterhielt, hätte letztere für Pius V. einen Autoritätsverlust bedeutet, den er hinzunehmen nicht bereit gewesen ist.

6. Fazit: Zwang zur Exkommunikation? Päpstliche Autorität und die Bannbulle von 1570

Die eingangs erwähnte Darstellung der Bannbulle als einer mittelalterlichen Maßnahme eines aus der Zeit gefallenen Papstes muss durch die Untersuchung der Bedeutung von Autorität für das Handeln an der römischen Kurie im Kontext der Exkommunikation Elisabeths I. revidiert werden. Pius V. handelte nicht im Streben nach mittelalterlicher Machtvollkommenheit, sondern im Einklang mit seinem Autoritätsanspruch als Oberhaupt der (katholischen) Christenheit im Kampf gegen die Häresie, den er selbst propagierte, der ihm aber auch durch englische Katholiken zugeschrieben wurde. Der Autoritätsanspruch auf Exkommunikation europäischer Fürsten mag vielleicht ‚mittelalterliche Züge‘ getragen haben, war aber deswegen keineswegs aus der Zeit gefallen: Nicht nur katholische Exulanten sahen in der päpstlichen Autorität ein – wenn nicht sogar *das* – Mittel zur Absetzung Elisabeths I., sondern auch von englischer Seite wurde sie als Bedrohung der Sicherheit Englands bewertet, was sich in den Parlamentsbeschlüssen von 1571 niederschlug, in denen explizit die Einfuhr von Schriftstücken und Gegenständen verboten wurde, die als Symbole päpstlicher Autorität verstanden werden konnten.⁷²

71 Zum *Ridolfi Plot* vgl. *MacCaffrey*, *Shaping*, 399–452. Zu seiner Einordnung in die Reihe katholischer Verschwörungen im England des 16. und 17. Jahrhunderts vgl. *Villani*, *Complotti papisti*.

72 Neben dem *Second Treasons Act* von 1571, der anlässlich der Northern Rebellion explizit für die Sicherheit Elisabeths I. sorgen sollte, wurde auch speziell „An Acte agaynste the bringing in and putting in Execution of Bulls and other Instruments from the Sea of Rome“ erlassen, der nicht nur gegen die Einfuhr von Kopien der

Welche Schlussfolgerungen lassen sich darüber hinaus für die übergreifende Frage nach einer Verpflichtung beziehungsweise einem Zwang zur Intervention aufgrund von frühneuzeitlichen Reputations- und Autoritätsvorstellungen ziehen? Angesichts der dargestellten Erwartungen englischer Katholiken an den Papst und dessen Versprechungen um die Jahreswende 1569/70 kann durchaus von einer starken Handlungsverpflichtung zur Intervention in England gesprochen werden, die Pius V. im Sinne eines reziproken Autoritätsbegriffes einerseits selbst durch seine Zusicherungen verstärkte, die aber andererseits auch von Seiten der katholischen Exulanten aufgegriffen und eingefordert wurde. Diese Handlungsverpflichtung aber als Zwang zu bezeichnen, erscheint im besten Fall diskutabel, wenn unter Zwang eine von außen gegen den eigenen Willen auferlegte Handlungsaufforderung verstanden wird. Mit der Exkommunikation Elisabeths I. verband sich zwar ein gewisses Risiko, dass diese im Anschluss nicht umgesetzt werden könnte und daher zu einem erheblichen Autoritätsverlust des Papstes führen würde. Sie wurde aber nie als eine Option gedeutet, die unbedingt zu vermeiden war und die im Februar 1570 eine Richtungsänderung der päpstlichen Politik bedeutet hätte. Im Gegenteil, gerade die dargestellten Handlungen von Pius V. im Vorfeld der Bannbulle bereiteten den Weg für eine Situation im Frühjahr 1570, in der der Papst nicht viele andere Optionen als die Bannbulle besaß, wenn er nicht einen erheblichen Autoritätsverlust riskieren wollte. Fragt man aber nicht nach Zwang als Handlungsmotiv, sondern hingegen als legitimatorischer Größe kurialer Politik, ergibt sich ein anderes Bild. Wie schon Pius IV. den vorläufigen Entschluss zur Exkommunikation der englischen Königin mit dem Trost für die englischen Katholiken begründet hatte, so führte auch Pius V. nach Verhängung des Kirchenbannes stets die Forderungen der englischen Katholiken an. Diese Forderungen und die Autorität seines Amtes ließen ihm nach eigener Aussage keine Wahl bezüglich der Rücknahme der Bannbulle („revocare nullo modo posse videamur“)⁷³ oder stellen – anders formuliert – den Zwang dar, den der Papst für sich aufgrund seines Amtes kommunizierte. Unabhängig von der wirklichen Motivation des Papstes lässt sich für die Frage nach politischer Kommunikation fest-

Bannbulle, sondern jeglicher päpstlicher Devotionalen wie „Agnus Dei, or any Crosses Pyctures, Beades or suche lyke vayne and superstitious Thynges from the Bysshop or Sea of Rome“ gerichtet war. Vgl. Statutes, 528 ff.

73 Annales ecclesiastici, Bd. 37, 177.

halten, dass päpstliche Autorität vom nachtridentinischen Papsttum als anerkanntes Argument genutzt wurde, um kuriales Handeln zu begründen.⁷⁴

Interessant für weiterführende Studien ist zudem die Tatsache, dass päpstliche Autorität sich nicht nur auf die hierarchische Beziehung zwischen oberstem Hirten und den ihm anvertrauten Schutzbefohlenen reduzierte, sondern auch im Kontakt mit den europäischen Fürsten eine wichtige legitimatorische Größe war. Die spanische Seite argumentierte schon Anfang der 1560er Jahre gegen die Exkommunikation Elisabeths I. mit Verweis auf die Gefahr für die päpstliche Autorität angesichts der Unmöglichkeit der Umsetzung,⁷⁵ die englische Regierung wertete die päpstliche Autorität als Bedrohung der Sicherheit Elisabeths I. und nahm diese als Anlass für ein immer schärferes Vorgehen gegen Katholiken und Kaiser Maximilian II. deutete die Rücknahme der Bannbulle als einen des Papstamtes würdigen Friedensakt, wohingegen Pius V. mit ebenjener Würde die Unmöglichkeit der Rücknahme begründete. Gerade diese verschiedenen Sinnzuschreibungen machen päpstliche Autorität zu einem interessanten Forschungsgegenstand kulturwissenschaftlichen Arbeitens, das eine neue Perspektive auf die mittelalterlichen Päpste der Frühen Neuzeit eröffnen kann.

Bibliographie

Quellen

Annales ecclesiastici, Bd. 36: 1568–1569 u. Bd. 37: 1570–1571, hrsg. v. Cesare Baronio / Odorico Rinaldi / Giacomo Laderchi, Barry-Ducis u. a. 1882.

Relations Politiques des Pays-Bas et de l'Angleterre, sous le Règne de Philippe II, Bd. 5.1: Gouvernement du Duc d'Albe (3 septembre 1567 – 27 septembre 1570), hrsg. v. Joseph M. B. C. Kervyn de Lettenhove, Brüssel 1886.

Calendar of State Papers relating to English Affairs in the Vatican Archives, Bd. 1: 1558–1571, hrsg. v. James M. Rigg, London 1916.

74 Zur Vernachlässigung der Frage nach den wahren Absichten der Zeitgenossen bei einer Untersuchung politischer Kommunikation vgl. *Seresse*, Praxis, 172 f.

75 Beispielhaft für die Haltung verwies Vargas, der spanische Botschafter in Rom, in einer Audienz bei Pius IV. am 06.05.1560 darauf, dass die Rückgewinnung Englands zwar ein heiliges und gerechtes Unternehmen sei, der Papst aber die Art und Weise und den Zeitpunkt der Umsetzung bedenken sollte, da Spanien diese zu den damaligen Zeitumständen nicht übernehmen konnte. Vgl. *Bayne*, Anglo-Roman Relations, 255.

- Correspondencia Diplomatica entre Espana y la Santa Sede durante el Pontificado de S. Pio V, Bd. 2 u. 3, hrsg. v. D. Luciano Serrano, Madrid 1914.
- Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten aus gedruckten und ungedruckten Quellen, hrsg. v. Franz Bernhard von Bucholtz, Wien 1838.
- Mignet*, François A. M., Histoire de Marie Stuart, Bd. 2, Paris 1851.
- Spicilegium Romanum, Bd. 8, hrsg. v. Angelo Mai, Rom 1842.
- The Statutes of the Realm. Printed by Command of His Majesty King George the Third. In Pursuance of an Address of the House of Commons of Great Britain, Bd. 4, London 1819.
- Wilson*, Thomas, A Christian Dictionary [...], London 1612.
- Zedler*, Johann Heinrich, Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...], 68 Bde., Leipzig / Halle 1732–1754, hier Bd. 31, Leipzig u. a. 1742.

Literatur

- Bartlett*, Kenneth, Papal Policy and the English Crown, 1563–1565. The Bertano Correspondence, in: The Sixteenth Century Journal 23/4 (1992), 643–659.
- Bautz*, Friedrich Wilhelm, Art. „Alba, Fernando Alvarez de Toledo“, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 1, 2. Aufl., hrsg. v. Friedrich Wilhelm Bautz, Hamm 1990, 74 f.
- Bayne*, Charles G., Anglo-Roman Relations. 1558–1565, Oxford 1913, Nachdruck 1968.
- Bourdieu*, Pierre, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Soziale Ungleichheiten, hrsg. v. Reinhard Kreckel, Göttingen 1983, 183–198.
- Braun*, Guido, Innozenz X. Der Papst als *padre comune*, in: Eigenbild im Konflikt. Krisensituationen des Papsttums zwischen Gregor VII. und Benedikt XV., hrsg. v. Michael Matheus / Lutz Klinkhammer, Darmstadt 2009, 119–156.
- Byatt*, Lucinda, Art. „Ridolfi, Ruberto (Roberto)“, in: Dizionario Biografico degli Italiani, Bd. 87, hrsg. v. Alberto M. Ghisalberti, Rom 2016, URL: [https://www.treccani.it/enciclopedia/ruberto-ridolfi_\(Dizionario-Biografico\)](https://www.treccani.it/enciclopedia/ruberto-ridolfi_(Dizionario-Biografico)) [letzter Zugriff: 30.04.2021].
- Certeau*, Michel de, Art. „Carlo Borromeo, Santo“, in: Dizionario Biografico degli Italiani, Bd. 20, hrsg. v. Alberto M. Ghisalberti, Rom 1970, URL: [http://www.treccani.it/enciclopedia/santo-carlo-borromeo_\(Dizionario-Biografico\)](http://www.treccani.it/enciclopedia/santo-carlo-borromeo_(Dizionario-Biografico)) [letzter Zugriff: 30.04.2021].
- Clarke*, Peter D. / *Questier*, Michael (Hrsg.), Papal Authority and the Limits of the Law in Tudor England, Cambridge 2015.
- Crosignani*, Ginevra / *McCoog*, Thomas M. / *Questier*, Michael (Hrsg.), Recusancy and Conformity in Early Modern England. Manuscript and Printed Sources in Translation, Rom 2010.

- Caccamo*, Domenico, Art. „Commendone, Giovanni Francesco“, in: *Dizionario Biografico degli Italiani*, Bd. 27, hrsg. v. Alberto M. Ghisalberti, Rom 1982, URL: [http://www.treccani.it/enciclopedia/giovanni-francesco-commendone_\(Dizionario-Biografico\)](http://www.treccani.it/enciclopedia/giovanni-francesco-commendone_(Dizionario-Biografico)) [letzter Zugriff: 30.04.2021].
- Dendorfer*, Jürgen / *Märtl*, Claudia (Hrsg.), *Nach dem Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus und monarchischem Papat (ca. 1450–1475)*, Berlin 2008.
- Duffy*, Eamon, *Saints and Sinners. A History of the Popes*, 3. Aufl., New Haven 2006.
- Emich*, Birgit / *Wieland*, Christian, *Papstgeschichte – Kulturgeschichte – Kulturgeschichte des Papsttums. Zur Einleitung*, in: *Kulturgeschichte des Papsttums in der Frühen*, hrsg. v. Birgit Emich / Christian Wieland, Berlin 2013, 7–27.
- Feci*, Simona, Art. „Pio V“, in: *Enciclopedia dei Papi*, Bd. 1, hrsg. v. Massimo Bray, Rom 2000, 160–180.
- Firpo*, Massimo, Art. „Morone, Giovanni“, in: *Dizionario Biografico degli Italiani*, Bd. 77, hrsg. v. Alberto M. Ghisalberti, Rom 2012, URL: [http://www.treccani.it/enciclopedia/giovanni-morone_\(Dizionario-Biografico\)](http://www.treccani.it/enciclopedia/giovanni-morone_(Dizionario-Biografico)) [letzter Zugriff: 30.04.2021].
- Fletcher*, Anthony / *MacCulloch*, Diarmaid, *Tudor Rebellions*, 5. überarb. Aufl., Harlow u. a. 2008.
- Fuhrmann*, Horst, *Die Päpste. Von Petrus zu Benedikt XVI.*, 3. Aufl., München 2005.
- Fulton*, Elaine / *Webster*, Peter, *Introduction. The Search for Authority in the Protestant Reformation*, in: *The Search for Authority in Reformation Europe*, hrsg. v. Helen Parish / Elaine Fulton / Peter Webster, Farnham / Burlington 2014, 1–10.
- Höfele*, Andreas, *Zur Einleitung. Pluralisierung, Autorität und ein Fallbeispiel*, in: *Die Frühe Neuzeit. Revisionen einer Epoche*, hrsg. v. Andreas Höfele / Dirk Müller / Wulf Oesterreicher, Berlin / Boston 2013, IX–XX.
- Horst*, Ulrich, *Päpstliche Unfehlbarkeit wider konziliare Superiorität? Studien zur Geschichte eines (ekkesiologischen) Antagonismus vom 15. bis zum 19. Jahrhundert*, Paderborn 2016.
- Hsia*, R. Po-Chia, *The World of Catholic Renewal, 1540–1770*, 2. Aufl., Cambridge 2005.
- Kesselring*, Krista J., „A Cold Pye for the Papistes“. Constructing and Containing the Northern Rising of 1569, in: *Journal of British Studies* 43/4 (2004), 417–443.
- Kesselring*, Krista J., *The Northern Rebellion of 1569. Faith, Politics, and Protest in Elizabethan England*, Basingstoke / New York 2007.
- Koller*, Alexander, *War der Papst ein militanter, kriegstreibender katholischer Monarch? Der Hl. Stuhl und die protestantischen „Häresien“ um 1600*, in: *Konfessioneller Fundamentalismus. Religion als politischer Faktor im europäischen Mächtesystem um 1600*, hrsg. v. Heinz Schilling, München 2007, 67–85.
- MacCaffrey*, Wallace, *The Shaping of the Elizabethan Regime*, Princeton 1968.

- Mayer, T. F., Art. „Sander [Sanders], Nicholas“, in: Oxford Dictionary of National Biography, URL: <https://www.oxforddnb.com/view/10.1093/ref:odnb/9780198614128.001.0001/odnb-9780198614128-e-24621> [letzter Zugriff: 30.04.2021].
- Märtl, Claudia, Amtsautorität und Individualisierung in der päpstlichen Repräsentation der Frührenaissance, in: Mitteilungen 2 (2007), hrsg. v. SFB 573 „Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit“, 33–42.
- Mercer, Jonathan, Reputation and International Politics, Ithaca u. a. 1996.
- Meyer, Arnold O., England and the Catholic Church under Queen Elizabeth, übers. v. James R. McKee, mit einer Einleitung v. John Bossy, London 1967.
- Meyer, Arnold O., England und die katholische Kirche unter Elisabeth, Rom 1911.
- Muller, Aislinn, The Excommunication of Elizabeth I. Faith, Politics, and Resistance in Post-Reformation England, 1570–1603, Leiden / Boston 2020.
- Natour, Elisabeth, Elisabeth I. von England (1533–1603), in: Herrschaft und Glaubenswechsel. Die Fürstenreformation im Reich und in Europa in 28 Biographien, hrsg. v. Susan Richter / Armin Kohnle, Heidelberg 2016, 434–448.
- Oesterreicher, Wulf / Regn, Gerhard / Schulze, Winfried (Hrsg.), Autorität der Form – Autorisierung – Institutionelle Autorität, Münster 2003.
- Pastor, Ludwig von, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 8: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration: Pius V. (1566–1572), Freiburg 1920.
- Pollen, John H., The English Catholics in the Reign of Queen Elizabeth. A Study of their Politics, Civil Life and Government, London 1920.
- Prodi, Paolo, Il paradigma tridentino. Un'epoca della storia della Chiesa, Brescia 2010.
- Rabe, Horst, Art. „Autorität“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Stuttgart 1972, 382–406.
- Rabe, Horst, Autorität. Elemente einer Begriffsgeschichte, Konstanz 1972.
- Reinhard, Wolfgang, Das Konzil von Trient und die Modernisierung der Kirche. Einführung, in: Das Konzil von Trient und die Moderne, hrsg. v. Paolo Prodi / Wolfgang Reinhard, Berlin 2001, 23–42.
- Reinhard, Wolfgang, Schwäche und schöner Schein. Das Rom der Päpste im Europa des Barock 1572–1676, in: Historische Zeitschrift 283/2 (2006), 281–318.
- Reinhard, Wolfgang, Vom Schedario zur Datenbank. Wege mikrohistorischer Forschung, in: Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Brigitte Flug / Michael Matheus / Andreas Rehberg, Stuttgart 2005, 151–166.
- Repgen, Konrad, Der päpstliche Protest gegen den Westfälischen Frieden und die Friedenspolitik Urbans VIII., in: Historisches Jahrbuch 75 (1955), 94–122.
- Repgen, Konrad, Friedensvermittlung und Friedensvermittler beim Westfälischen Frieden, in: Repgen, Konrad, Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Studien und Quellen, hrsg. v. Franz Bosbach / Christoph Kampmann, 2. Aufl., Paderborn 1999, 695–719.

- Rohrschneider*, Michael, Reputation als Leitfaktor in den internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit, in: *Historische Zeitschrift* 291 (2010), 331–352.
- Schilling*, Heinz, Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1660, Paderborn u. a. 2007.
- Schilling*, Heinz, The Two Papal Souls and the Rise of an Early Modern State System, in: *Papato e politica internazionale nella prima età moderna*, hrsg. v. Maria Antonietta Visceglia, Rom 2013, 103–116.
- Schorn-Schütte*, Luise, *Historische Politikforschung. Eine Einführung*, München 2006.
- Schorn-Schütte*, Luise, Politische Kommunikation als Forschungsfeld. Einleitende Bemerkungen, in: *Die Sprache des Politischen in actu. Zum Verhältnis von politischem Handeln und politischer Sprache von der Antike bis ins 20. Jahrhundert*, hrsg. v. Luise Schorn-Schütte / Angela De Benedictis / Gustavo Corni / Brigitte Mazohl, Göttingen 2009, 7–18.
- Schulze*, Winfried, Institutionelle Autorität, in: *Autorität der Form – Autorisierung – Institutionelle Autorität*, hrsg. v. Wulf Oesterreicher / Gerhard Regn / Winfried Schulze, Münster 2003, 235–238.
- Seresse*, Volker (Hrsg.), Schlüsselbegriffe der politischen Kommunikation in Mitteleuropa, Frankfurt a. M. 2004.
- Seresse*, Volker, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen, in: *Die Sprache des Politischen in actu. Zum Verhältnis von politischem Handeln und politischer Sprache von der Antike bis ins 20. Jahrhundert*, hrsg. v. Angela De Benedictis / Gustavo Corni / Brigitte Mazohl / Luise Schorn-Schütte, Göttingen 2009, 163–184.
- Sharpe*, Kevin, *Selling the Tudor Monarchy. Authority and Image in Sixteenth-Century England*, New Haven / London 2009.
- Sofsky*, Wolfgang / *Paris*, Rainer, *Figurationen sozialer Macht. Autorität – Stellvertretung – Koalition*, Opladen 1991.
- Villani*, Stefano, Complotti papisti in Inghilterra tra il 1570 e il 1679, in: *Roma moderna e contemporanea* 11 (2003), 119–143.
- Weber*, Wolfgang, Honor, fama, gloria. Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts, in: *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, hrsg. v. Sibylle Backmann / Hans-Jörg Künast / Sabine Ullmann / B. Ann Tlustý, Berlin 1998, 70–98.
- Wodka*, Josef, *Zur Geschichte der nationalen Protektorate der Kardinäle an der römischen Kurie*, Innsbruck u. a. 1938, Nachdruck 1967.
- Wright*, Anthony D., *The Early Modern Papacy. From the Council of Trent to the French Revolution, 1564–1789*, London 2000.
- Zunckel*, Julia, Ritus – Zeremoniell – Devotion. Zur Neujustierung symbolischer Ressourcen am päpstlichen Hof in posttridentinischer Zeit, in: *Kulturgeschichte des Papsttums in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Birgit Emich / Christian Wieland, Berlin 2013, 189–218.

Zunkel, Friedrich, Art. „Ehre, Reputation“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 2, hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Stuttgart 1975, 1–63.

Zwierlein, Cornel, Intention und Funktion, Machiavellismus und „Konfessionalisierung“. Einige Überlegungen zum militärischen Eingreifen Papst Pius' V. in die französischen Religionskriege, in: *Militär und Religiosität in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Michael Kaiser / Stefan Kroll, Münster 2004, 145–166.

3. Pflicht zur Intervention: Monarchisches Selbstverständnis, Reputation und Sicherheit

„para cumplir con el renombre de Rey Católico“.

Zum Verhältnis von Reputation, Intervention und Sicherheit in Spaniens Beziehungen mit England ca. 1568–1604

Julian Katz

1. Einleitung

„[S]in reputación no se pueden conseruar los Reynos y esta se perdería en desamparar tales Estados“.¹ Mit dieser Feststellung, warnte der Consejo de Estado am 26. November 1602 König Philipp III. vor der Aufgabe des Krieges um die seit 1568 rebellierenden und seit 1581 abtrünnigen protestantischen Provinzen der Niederlande.² Der Staatsrat konstatierte, dass die weltumspannende spanische Monarchie ohne die Reputation der Krone respektive des Königs (beides ist in den Quellen oftmals kaum unterscheidbar) nicht in der Lage sei, ihre Teilreiche zu bewahren. Das Imperium könne nicht überleben, wenn es den Kampf um die Niederlande aufgebe, weil es dadurch sein Ansehen und mit diesem die Kohäsionsgrundlage des habsburgischen Weltreichs verliere. Die Stellungnahme des Rates macht deutlich, dass seine Mitglieder die Reputation als ein immaterielles Kapital der spanischen Krone beziehungsweise Monarchie betrachteten, das an eine ostentative Sichtbarmachung von Spaniens Fähigkeit, die eigenen Ziele und Ansprüche mit militärischer Macht zu verfolgen und zu realisieren, geknüpft war. Daraus resultiere in den Augen der königlichen Berater jene Reputation der spanischen Krone, die gleichsam als der ‚Kitt‘ fungierte, welcher das Weltreich zusammenhielt und unerlässlich für dessen Fortbestand war. Somit war die Reputation ein zentrales Element der imperia-

1 Consejo de Estado, Consulta, Valladolid, 26.11.1602, in: *Alcocer y Martínez* (Hrsg.), *Archivo Histórico Español* [nachfolgend: AHE], Bd. 3, 252–281, hier 261.

2 Vgl. grundlegend *Parker*, *Aufstand*. Zwar waren die katholischen Provinzen der spanischen Niederlande 1598 unter der Regierung der Infantin Isabella und ihres Gatten, des österreichischen Erzherzogs Albrecht, formell in die Unabhängigkeit von Spanien entlassen worden, dennoch sprach man im spanischen Staatsrat am 26.11.1602 von einer „abligación [sic!] precisa que corre a V. M.^d de conseruar aquel patrimonio paternal y no desamparar los vasallos del que por ser cathólicos y fieles han perseuerado y perseueran en su deuida obediencia“, in: AHE, Bd. 3, 253. Zur Herrschaftsübergabe 1598 vgl. *Thomas*, *Andromeda Unbound*.

len‘ Sicherheit Spaniens;³ das unbedingte Erfordernis der Reputationswahrung duldete weder erkennbare Zeichen militärischer Schwäche noch die Hinnahme von Territorialverlusten.⁴ Auch die Aufrechterhaltung des katholischen Bekenntnisses betraf die Reputation, wie wiederholte Erklärungen Philipps II. zeigen, dass er eher alle seine Herrschaften opfern wolle, als die Unversehrtheit des katholischen Glaubens zu gefährden.⁵

Herausgefordert wurde die Reputation des spanischen Königs nicht nur von den Niederländern, sondern auch von England. Die protestantische Königin Elisabeth I. hatte 1585 zugunsten der Generalstaaten interveniert und leistete aus spanischer Sicht einen maßgeblichen Beitrag zum fortgesetzten Widerstand der Rebellenprovinzen.⁶ Die erfolgreiche niederländische Abwehr der spanischen Rückeroberung ließ Spaniens Ansehen als Welt- und überlegene Militärmacht fraglich erscheinen – zumindest in der spanischen Selbstwahrnehmung.⁷

3 Bezüglich der ‚Imperialität‘ und ‚imperialen‘ Sicherheit des spanischen Weltreichs ist freilich Anthony Pagdens Feststellung zu berücksichtigen: „There never was, of course, a ‚Spanish Empire‘. Although contemporaries sometimes referred to the territories over which first the Habsburgs and then the Bourbones ruled as an empire, and although in many respects the administration of those territories was an imperial one, they were always, in theory and generally in legal practice, a confederation of principalities held together in the person of a single king.“ Wenn im Folgenden vom spanischen Imperium die Rede sein wird, so bezieht sich der Ausdruck daher immer auch auf eine bestimmte Deutung der spanisch-habsburgischen Kompositmonarchie als eines der Ideologie nach ‚imperialen‘ Herrschaftsverbandes. Pagden, *Spanish Imperialism*, 3; sowie generell zur durch Kaiser Karl V. geprägten ‚Imperialideologie‘ der Habsburger Yates, Charles V.

4 Mit ‚imperialen‘ Sicherheit ist hier ein Sicherheitsdiskurs innerhalb der spanischen Administration bezeichnet, der sich auf die strukturelle Integrität des Weltreichs mit allen seinen Teilgebieten bezog. Spanische Politiker folgten dabei einer Art ‚Dominotheorie‘, wonach der Verlust einer einzelnen Provinz des Weltreichs einen Reputationsverlust erzeugte, der den Abfall weiterer Territorien immer wahrscheinlicher machte. Vgl. u. a. Thompson, *Medina Sidonia*, 203; Parker, *Grand Strategy*, 89 f.; Katz, *Intervention und Sicherheit*, 94–105.

5 Parker, *Grand Strategy*, 92.

6 Vgl. zur englischen Intervention Trim, *Foreign Populations*. Die auswärtige Hilfe für die Rebellen wurde in den politischen *Discursos* spanischer Autoren regelmäßig als wesentliches Hindernis für die Befriedung der Niederlande ausgemacht. Vgl. Jover Zamora / López-Cordón Cortezo, *Europa*, 389 f.

7 Der Krieg in den Niederlanden brachte eine beträchtliche Zahl literarischer und historiografischer Publikationen hervor, die Spaniens in Mitleidenschaft gezogene Reputation zu verteidigen suchten und den empfundenen Ansehensverlust dokumentieren. Vgl. Rodríguez Pérez, *Dutch Revolt*, 135–142.

Um Englands Unterstützung der Rebellen zu kappen und England zu einem für Spanien gesichtswahrenden Frieden zu zwingen, empfahl der Staatsrat im November 1602 eine Gegenintervention in Irland, die den 1594 begonnenen katholischen Adelsaufstand gegen Elisabeth I. unterstützen sollte.⁸ Die Empfehlung des Rates ist bemerkenswert, weil schon eine erste Irland-Intervention zwischen Oktober 1601 und Januar 1602 in einer spanischen Niederlage geendet hatte und dem Aufstand der Iren nicht den gewünschten dauerhaften Auftrieb verschaffen konnte.⁹ Die Kombination aus Reputation und Sicherheit erzeugte aber einen erheblichen Handlungsdruck, der – so scheint es – einen regelrechten Zwang zur Intervention vermittelte.

Mit den Schlagwörtern ‚Reputation‘, ‚Sicherheit‘ und ‚Intervention‘ sind drei Kategorien angesprochen, deren Verhältnis zueinander und deren Stellenwert im politischen Denken in Spanien während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Mittelpunkt des folgenden Beitrags stehen sollen. Das Hauptaugenmerk des Beitrags liegt dabei auf dem anglo-spanischen Konflikt, der sich in Verbindung mit dem niederländischen Aufstand entwickelte und zwischen 1585 und 1604 als offener Krieg ausgetragen wurde. Zentral wird die Frage sein, inwieweit Reputation – respektive der politische Imperativ der Reputationswahrung – von spanischen Politikern und politischen Autoren in dieser Phase als sicherheitsrelevante Kategorie¹⁰ mit der (perzipierten) Notwendigkeit militärischer Interventionspolitik verknüpft wurde, das heißt, inwieweit sie militärische Interventionsvorhaben mit dem Zwang zur Reputationswahrung verargumentierten und legitimierten. Hier knüpft der Beitrag an die Leitfrage des vorliegenden Sammelbandes an, der frühneuzeitliche Interventionspolitik und ihre Begründungen im Spannungsfeld zwischen einem „Recht“ und der „Pflicht zur Intervention“ betrachtet und dabei die Reputation als politische Triebkraft in den Blick nimmt.

Der Beitrag geht folgendermaßen vor: Vorangestellt werden zunächst einige methodische Vorüberlegungen, um den Reputationsbegriff einzuordnen und für die vorliegende Untersuchung zu operationalisieren. An-

8 Consulta, 26.11.1602, in: AHE, Bd. 3, 265. Zum Konfessionskrieg in Irland *Morgan*, Tyrone's Rebellion.

9 Vgl. *Silke*, Kinsale.

10 Eine entsprechende Bewertung von Reputation ist für das 17. Jahrhundert von der Forschung festgestellt worden, eine systematische Untersuchung mit Fokus auf dem 16. Jahrhundert kann als Desiderat betrachtet werden. Vgl. u. a. *Rohr-schneider*, Reputation, 340–346; *Elliott*, El Conde-Duque. Erneut abgedruckt, in: *Elliott*, España y Europa, 143–167.

schließlich wird ein Schlaglicht auf die Reputationswahrung als Sicherheitsthema respektive den möglichen Verlust der Reputation als Sicherheitssituation und -problem der spanischen Monarchie im 16. Jahrhundert geworfen. Dafür werden der Aufstand in den Niederlanden ab 1566–1568 sowie Englands Involvierung in diesen Konflikt unter der Perspektive von Reputation als Sicherheitsgarant und der Intervention als Option der Reputationswahrung und damit auch der Herstellung von Sicherheit betrachtet. Diese Perspektive bestimmt sodann auch die Analyse der zwischen 1585 und 1588 formulierten, gegen England gerichteten Interventionsstrategie und ihrer Begründungen durch spanische Politiker und Autoren. Das Scheitern der Armada-Expedition 1588 bedeutete einen gravierenden Einschnitt für Spanien – auch in Bezug auf die Reputationsproblematik.¹¹ Abschließend wird der Blick daher auf die Entwicklungen bis zum Kriegsende 1604 und die Konsequenzen der Zäsur von 1588 gelenkt, bevor ein kurzes Fazit die Rückschlüsse der Analyse über die Bedeutung von Reputation als sicherheitsrelevantem Anlass und als Begründung für militärische Interventionen konzise zusammenfasst.

2. *Intervention, Reputation und Sicherheit – methodische Annäherungen an einen komplexen Zusammenhang*

Interventionen in der Frühen Neuzeit und die Frage nach einer vormodernen *Responsibility to Protect* sind in der wissenschaftlichen Historiografie der letzten zehn Jahren intensiv beforscht worden.¹² Bisher geleistete Forschungsbeiträge konnten zeigen, dass schutzorientierte Interventionen in fremde Herrschaftsdomänen in der Frühen Neuzeit ein viel diskutiertes moraltheologisches, staatsphilosophisches und völkerrechtstheoretisches Problem darstellten.¹³ Relevanz als politische Praxis erlangte der Schutz fremder Untertanen maßgeblich vor dem Hintergrund der in ganz Eu-

11 Aufgrund der Reputationsfrage führte die Niederlage der Armada nicht dazu, dass Spanien um Frieden ersuchte, sondern sich zur unbedingten Kriegsfortsetzung entschloss. Parker, *Strategy*, 127.

12 Starken Auftrieb erhielt das Forschungsgebiet ab 2011. Damals erschienen sowohl der Themenschwerpunkt zur historischen Entwicklung vom „Schutz fremder Untertanen zur Humanitären Intervention“ im Historischen Jahrbuchs der Görres-Gesellschaft (Bd. 131) als der von Brendan Simms und David Trim herausgegebene einschlägige Sammelband *Humanitarian Intervention. A History*, dessen Beiträge ebenfalls mit dem Blick auf Europa in der Frühen Neuzeit einsetzen.

13 Vgl. Laukötter, *Einmischung; Niflerik*, Religious und Humanitarian Intervention. In erweiterter Perspektive auch Weber, *Protektion*.

ropa zwischen Regierenden und Regierten aufbrechenden Konfessionsgegensätze. Begründet wurden entsprechende Interventionen im Regelfall mit einer Pflicht, Tyrannei abzuwehren und die Freiheit fremder Untertanen (sowohl rechtlich-politisch wie auch konfessionell) gegen illegitime obrigkeitliche Einschränkungen zu verteidigen.¹⁴ Aus Perspektive intervenierender Fürsten und Mächte waren militärische Einmischungen in die ‚inneren‘ Angelegenheiten anderer Gemeinwesen wichtige Mittel der politischen Interessenwahrung, sie stellten aber auch die Erfüllung einer neuen Forderung nach konfessioneller Solidarität dar, die über die Grenzen von Ländern und Souveränitätsbereichen hinweg erhoben wurde.¹⁵ Gerade eine sicherheitspolitische Dimension ist zu beobachten. Dies trifft auch für den anglo-spanischen Krieg zu: Die Bewertung und Kommunikation bestimmter politischer Situationen als Sicherheitsprobleme generierte einen Handlungsdruck, der die Intervention als gangbare Option angesichts einer als außergewöhnlich markierten politischen Bedrohungslage rechtfertigte. Vor diesem Hintergrund soll unter Intervention nachfolgend das militärische Eingreifen als auswärtige Macht in ein fremdes Gemeinwesen und Territorium verstanden werden.¹⁶ Dies war ein politisches Handlungsmuster, dessen Legitimation motivational und im politischen Diskurs zwischen eigener und fremder Sicherheit oszillierte, gleichzeitig aber beide Sicherheitskategorien über den geltend gemachten Zwang zur Reputationswahrung auch zueinander in Bezug setzte, indem die für die eigene Sicherheit bedeutsame Reputation an den Schutz fremder Untertanen vor Bedrohungen gekoppelt wurde. In dieser Qualität wurde die Intervention von politischen Akteuren unter grundsätzlichen Aspekten von Dringlichkeit und Notwendigkeit konstruiert.¹⁷

Im Vergleich zur Intervention erweist sich die Forschungslage zur Reputation als lückenhaft, obgleich John H. Elliott die grundlegende Bedeutung des Reputationsbegriffs gerade für das politische Denken am spanischen Hof des 17. Jahrhunderts bereits 1977 herausgestellt und Reputation

14 Vgl. u. a. *Kampmann*, Akzeptanz; *Kampmann*, Interventionsproblematik; *Haug-Moritz*, Schutz fremder Glaubensverwandter.

15 Siehe besonders *Trim*, Foreign Populations, 31. Problematiken der Kategorien ‚innen‘ und ‚außen‘ in der Politik der Frühen Neuzeit sind diskutiert worden von *Tischer*, Grenzen der Souveränität.

16 Für eine pragmatische Arbeitsdefinition von ‚Intervention‘ zur Anwendung auf die Frühe Neuzeit siehe *Trim*, Intervention, 22.

17 Vgl. *Katz*, Intervention und Sicherheit, v. a. Kap. 2.1.1. Einer ähnlichen Begründung folgte auch Schwedens Intervention im Dreißigjährigen Krieg. *Piirimäe*, Just War.

1983 dann als einen zentralen Gegenstand, als unverzichtbares Instrument und handlungsleitendes Prinzip („guiding principle for actions“) spanischer Politik umrissen hat.¹⁸ Das Ausmaß der bestehenden Forschungslücke zeigt sich sinnbildlich daran, dass selbst die Enzyklopädie der Neuzeit lediglich Einträge zu den verwandten Kategorien ‚Ehre‘, ‚Ruhm‘ und ‚Würde‘ aufweist;¹⁹ ein Artikel über die Reputation fehlt hingegen. Dabei bestätigen neuere Forschungen, dass Reputation auch außerhalb Spaniens ein eigenständiger politischer Schlüsselbegriff war.²⁰ Das von Elliott formulierte Desiderat, „[s]omeone will perhaps one day attempt a close analysis of the idea of reputation as perceived and used by the statesmen of early modern Europe in the formulation and conduct of policy“, ²¹ ist gleichwohl bislang nicht umfassend eingelöst worden.

Einen ersten wegweisenden Schritt in diese Richtung hat 2010 Michael Rohrschneider unternommen und Reputation als „Leitfaktor in den internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit“ und eine im politischen Denken prominenter Staatsmänner und Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts unmittelbar sicherheitsrelevante Kategorie herausgestellt. Rohrschneider stützt seine Studie auf Quellen, die insofern in einem weiteren Sinne der politischen Theorie angehören, als sie den Anspruch vertreten, elaboriertes, systematisches und situationsübergreifendes Wissen über Reputation als politischen Mechanismus anzubieten.²² Daran anknüpfende Analysen, die den Blick auf konkrete Situationen ‚internationaler‘²³ Politik

18 Vgl. Elliott, El Conde-Duque; Elliott, Question, 477.

19 Vgl. Weber, Art. „Ehre“; Wrede, Art. „Ruhm“; Eckert, Art. „Würde“.

20 Vgl. z. B. Seresse, Schlüsselbegriffe.

21 Elliott, Question, 477. Elliott das Thema immer wieder aufgegriffen. Vgl. Elliott, Olivares; sowie indirekt Elliott, El Escorial; Elliott, Foreign Policy.

22 So kann Rohrschneider etwa zeigen, dass Reputation im Denken von Politikern und Autoren wie Kardinal Richelieu, Diego Saavedra Fajardo und Friedrich II. von Preußen eine für politische Handlungsfähigkeit unabdingbare Ressource war und der Erhalt bzw. Verlust von Reputation als entscheidende Faktoren für den Erhalt oder Untergang selbst mächtiger Monarchien und Reiche gedacht wurden. Vgl. Rohrschneider, Reputation. Speziell in Bezug auf Richelieu ähnlich auch Tischer, Kriegsbegründungen, 152.

23 Der Begriff ‚international‘ stellt für die Frühe Neuzeit im Grunde einen Anachronismus dar. Die Nation hatte sich als politische Bezugsgröße noch nicht gegen die Dynastie durchgesetzt, der Nationalstaat moderner Prägung entstand erst ab dem 18. Jahrhundert. In diesem Beitrag wird der Begriff daher als Terminus technicus verwendet, um politischen Interaktionen zwischen Fürsten, Monarchien und Gemeinwesen, aber auch nichtstaatlichen Akteuren zu bezeichnen. Vgl. Lesaffer, Interstate Friendship; Externbrink, Internationale Politik; Stauber, Art. „Nationalstaat“.

sowie die Deutung und Wirkung von Reputation in den entsprechenden Situationen richten und dafür aus Quellen schöpfen, die sozusagen ein Produkt des politischen ‚Alltagsgeschäfts‘ waren und nicht so sehr das Ergebnis des gelehrten Raisonnements über Politik,²⁴ können Rohrschneiders grundlegende Erkenntnisse ergänzen und erweitern.

Dass Reputation konkrete politische Funktionen hatte, veranschaulicht die Erforschung frühneuzeitlicher Kriegsbegründungen, in denen „Ehre, Reputation und Ruhm“ als legitimatorische Ressourcen herangezogen wurden.²⁵ Den Ressourcencharakter betonen die Erkenntnisse, wonach Reputation im Sinne einer sozial bedingten Zuschreibungskategorie „erwerbbar und insofern auch vermehrbar“²⁶ und, wie Christoph Kampmann anmerkt, eine „fundamentale Voraussetzung der eigenen politischen Geschäftsfähigkeit“²⁷ war. Reputation galt mithin als (mitunter volatiles) Kapital, das sich zur Erreichung politischer Ziele und Projektion von Stärke und Aktionsfähigkeit einsetzen ließ, wie auch Rohrschneider belegt.²⁸

Laut Johann Heinrich Zedlers *Universal-Lexicon* aus dem 18. Jahrhundert lässt Reputation sich als „Ansehen und guter Leumund“ begreifen, das heißt als positive Meinung eines Akteurs über einen anderen, wobei als entscheidend angesehen werden kann, dass besagter Akteur seine Meinung auch an Dritte kommuniziert.²⁹ Reputation war funktional betrachtet somit eng mit dem Konzept der Ehre verwandt und kann wie sie als „komplexes Regelsystem wechselseitiger Wertzumessung“, das sowohl individuelle als auch „rollen- und gruppenspezifische Wert- und Rangvorstellungen“ transportierte, begriffen werden.³⁰ In der Frühneuzeitforschung wird Reputation u. a. als „Teilaspekt der Ehre“³¹ oder ein mit Ehre nahezu untrennbar verflochtenes Konzept beschrieben, das zusammen mit verwandten Ideen wie „Kredit“, „Geltung“, „Ruhm“ und „Ehrlichkeit“ einen semantischen Zusammenhang bildete, der soziale Interaktionen fun-

24 Dazu können politische Korrespondenzen und Ratsprotokolle gehören, aber auch Denkschriften und zur Publikation bestimmte politische Rechtfertigungen, die eine Mittlerfunktion zwischen Theorie und Praxis besitzen.

25 Vgl. *Tischer*, Kriegsbegründungen, 151–158.

26 *Burkhart*, Ehre, 62. Herv. i. Orig.

27 *Kampmann*, Europa, 184.

28 Vgl. *Rohrschneider*, Reputation, v. a. 336, 342, 348.

29 Vgl. *Zedler*, Universal-Lexicon, 31, 667.

30 *Weber*, Art. „Ehre“, 77. Weber hält zudem fest, dass „[e]inschlägige Politiklehren, insbes. der Lipsianismus, [...] die Ausstattung des Fürsten mit einer Aura von *honor* („Würde“), *fama* („gutem Ruf“) und *gloria* („Ehre“), um bei den Untertanen Ehrfurcht und Gehorsam zu erzeugen“, empfohlen. Ebd., 80. Herv. i. Orig.

31 *Tischer*, Kriegsbegründungen, 152.

damental strukturierte.³² Auch wenn inzwischen vermehrt nach den Unterschieden von Ehre und Reputation gefragt wird,³³ erscheint eine einfache Abgrenzung von ‚innerer Ehre‘ gegenüber der Reputation als ‚äußerer Ehre‘ für die Frühe Neuzeit nicht tragfähig, denn genau wie Reputation existierte auch Ehre letztlich in ihrer kommunikativen Vermittlung nach außen.³⁴ Zumindest hinsichtlich der frühneuzeitlichen politischen Literatur lässt sich aber feststellen, dass der Reputationsbegriff mit Blick auf die Beziehungen zwischen Fürsten und Mächten eine durchaus eigenständige Stellung besaß.³⁵ Dies gilt ähnlich für den politischen Diskurs federführender spanischer Staatsmänner im späten 16. und im 17. Jahrhundert.³⁶

Ohne eine abschließende Erklärung liefern zu wollen, worum es sich bei Reputation genau handelt und wie sie sich vom Konzept der Ehre abgrenzen lässt, geht der vorliegende Beitrag in methodischer Hinsicht von zwei funktionalen ‚Settings‘ aus, in denen Reputation von politischen Akteuren im Kontext internationaler Beziehungen eine relevante Wirkung zugeschrieben wird. Als grundsätzlich kommunikativ vermittelte Kategorie³⁷ wird die konsequent als Kollektivbegriff gefasste Reputation³⁸ (1.) als Ressource zur Abschreckung von Gegnern und Aggressoren und (2.) als Ressource zur Vermittlung eigener Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit,

32 Vgl. *Thomas*, Honour, 11–18.

33 Courtney Erin Thomas bringt diese etwa auf folgende Formel: „One can have a bad reputation, but one cannot possess bad honour.“ Ebd., 14.

34 Dies zeigt sich etwa anhand des Gebrauchs der Argumentationskategorie ‚Ehre‘ im Kriegsfall. Vgl. *Tischer*, Kriegsbegründungen, 151–156. Zur Unterscheidung von ‚innerer‘ und ‚äußerer‘ Ehre vgl. *Sigg*, Ehre revisited, Kap. 2.4. Vgl. auch *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation“, 17 f., 23 f.

35 Beispiele liefern etwa *Rohrschneider*, Reputation, sowie *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation“, 52 f.

36 Die einschlägigen Arbeiten von Elliott wurden bereits genannt. Ergänzend zu erwähnen sind *Alcalá-Zamora y Queipo de Llano*, Política de reputación; *Domínguez Ortiz*, La defensa.

37 Im Sinne der symbolischen Kommunikation ist dabei jedes Handeln politischer Akteure als kommunikatives Handeln bzw. Kommunikationsakt zu verstehen. Vgl. grundlegend *Stollberg-Rilinger*, Symbolische Kommunikation, 492.

38 In der politikwissenschaftlichen Forschung (vgl. nachfolgend Anm. 39–58) wird Reputation häufig als Reputation des Staates aufgefasst, was für die Frühe Neuzeit allerdings nicht unproblematisch ist. Während ältere geschichtswissenschaftliche Untersuchungen Reputation vorwiegend als eine Sonderkategorie der individuellen Ehre behandeln, deutet sie sich bei Rohrschneider als Phänomen an, das über das persönliche Ansehen des Fürsten hinausreicht und Repräsentanz für das von ihm regierte Gemeinwesen erlangt. Vgl. *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation“; *Rohrschneider*, Reputation.

Entschlossenheit und Handlungsmächtigkeit bei Verbündeten und politischen Partnern betrachtet.³⁹

In der ersten Funktionsbeschreibung, die aus der politikwissenschaftlichen Deterrence-Theorie⁴⁰ stammt, beinhaltet Reputation vor allem die nach außen gerichtete Projektion von (militärischer) Macht und der Entschlossenheit zum Handeln. In der internationalen Politik wird die so beschaffene Reputation – mit Kampmann gesprochen – als kritische Voraussetzung der politischen Geschäfts- und damit Gestaltungsfähigkeit betrachtet.⁴¹ Insbesondere diese erste der beiden angenommenen Wirkungsweisen oder Funktionen von Reputation kann, vor allem aus Perspektive des Trägers einer entsprechenden Reputation, als Mechanismus zur Minimierung von (potenziellen) Bedrohungen und zur Herstellung von Sicherheit begriffen werden.⁴²

Reputation ist keine objektive, sondern eine Deutungskategorie. Hinsichtlich der Entstehung von Reputation sind in der Politikwissenschaft verschiedene Hypothesen gebildet worden: So wird angenommen, sie konstituiere sich über Beurteilungen des Charakters und der (vermuteten) Absichten eines politischen Akteurs sowie durch Annahmen über sein zukünftiges Handeln, die andere Akteure aus seinem Handeln in der Vergangenheit ableiten.⁴³ Vor allem letztere These ist kontrovers diskutiert worden. Anhand empirischer Untersuchungen von Politik und ihrer Interpretation im 20. und 21. Jahrhundert lassen sich ebenso Gründe für wie auch gegen sie finden.⁴⁴ Entscheidend für den vorliegenden Zusammenhang ist jedoch nicht, ob die Thesen zur Bildung von Reputation im Hinblick

39 Vgl. Mercer, Reputation, 4 f.

40 Als wegweisend für dieses Forschungsfeld, gerade zum Verhältnis von Reputation und Abschreckung, gilt Schelling, Arms and Influence, 1966. Zur historischen und wissenschaftlichen Verortung der Abschreckungstheorie vgl. Jervis, Deterrence Theory Revisited.

41 „Even more so, U.S. decision makers are not alone in their belief that their reputations for resolve critically affect their ability to conduct foreign policy and achieve favorable outcomes abroad.“ Lupton, Resolve, 2; vgl. außerdem auch Crescenzi, Friends and Foes, 31 f.; in Bezug auf die Frühen Neuzeit Kampmann, Europa, 184.

42 Vgl. Mercer, Reputation, 5. Umgekehrt kann eine „reputation for irresolute action“ die Angreifbarkeit und das Bedrohungslevel erhöhen und somit Sicherheitsrisiken erzeugen. Lupton, Resolve, 2. Gleichwohl ist in der Forschung umstritten, ob Reputationen militärischer Stärke und Kriegsbereitschaft konfliktvermeidend oder konfliktverschärfend wirken. Vgl. Crescenzi / Kathman / Long, Reputation.

43 Vgl. Mercer, Reputation, 5 ff.; Lupton, Resolve, 2 ff.

44 Als Kritiker zeigen sich u. a. Mercer, Reputation und Press, Calculating Credibility. Die Gegenposition haben jüngst Harvey / Mitton, Fighting for Credibility sowie Lupton, Resolve vertreten.

auf die Frühe Neuzeit einer empirischen Überprüfung rundherum standhalten, sondern welche Vorstellung politische Akteure von ihrer Reputation, deren Zustandekommen, „Bedrohtheit“⁴⁵ und den Möglichkeiten zu ihrer Bewahrung hatten und wie sich dies auf ihre Beurteilung politischer Situationen (als Sicherheitssituationen) und ihre daraus resultierenden Reaktionen auswirkte. Für eine entsprechende Analyse ist davon auszugehen, dass Akteure nicht nur glaubten, ihre Reputation habe konkrete politische Auswirkungen, sondern auch, dass sie diese Reputation und den Eindruck, den sie als Akteur bei anderen hinterließen, bis zu einem gewissen Grad aktiv steuern und ‚managen‘ könnten.⁴⁶ In der politikwissenschaftlichen Literatur wird hierbei mitunter von „impression management“ gesprochen.⁴⁷ Seitens kommunikationswissenschaftlicher Ansätze wird darauf hingewiesen, dass dies höchstens auf Umwegen möglich sei; ein Akteur kann lediglich indirekt versuchen, die Vorstellungen, die andere über ihn entwickeln, zu beeinflussen.⁴⁸ Erste Erkenntnisse zur Bewertung von Reputation in der Frühen Neuzeit deuten aber daraufhin, dass Politiker und Fürsten dieser Epoche einen durchaus direkten Zusammenhang zwischen ihren (steuernden) Handlungen und ihrer Reputation annahmen.⁴⁹

Parallel zu den Annahmen im Bereich der *International Relations Studies*, denen zufolge Reputation prinzipiell als Zuschreibung von Entschlossenheit, Handlungsmacht etc. auf Basis beobachteter Verhaltensmuster funktioniert, wird Reputation in der Public-Relations-Theorie als Resultat von Vertrauen auf das erwartungskonforme Handeln eines Akteurs beschrieben.⁵⁰ Schon Machiavelli erklärte, dass die „riputazione“ des Fürsten sich aus zwei Komponenten zusammensetze: Ansehen und Vertrauen.⁵¹ Moderne Theorieansätze gehen davon aus, dass „Reputation und Vertrauen [...] zwei Seiten einer Medaille beziehungsweise [eines] Anerkennungsprozesses“ sind und man Reputation „als *Ruf der Vertrauenswürdigkeit* bezeich-

45 Unter dieser Bezeichnung fasst Werner Schirmers Theorie der Bedrohungskommunikation das Gegenkonzept zur Sicherheit als (intersubjektiv vermittelbarer) Zustand von Unsicherheit. Beide Kategorien werden von ihm als grundsätzlich kommunikative Phänomene begriffen. *Schirmer*, Bedrohungskommunikation, 18 f., Anm. 9.

46 *Crescenzi*, Friends and Foes, 30.

47 *Yarhi-Milo*, Who Fights for Reputation, 20 f.

48 *Rademacher*, Kommunikationsmanagement, 21.

49 Grundlegend nochmals *Rohrschneider*, Reputation. Speziell in Bezug auf militärische Lebensformen und Reputationsbildung Scannell, Conflict, 85 f.

50 *Eisenegger / Imhof*, Reputationstheorie, 249.

51 Zitiert nach: *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation“, 52.

nen“ kann.⁵² Demnach basiert Reputation auf einem Vertrauensvorschuss, der dem Akteur in Erwartung eines bestimmten Handelns zugesprochen wird. Entspricht er durch seine Reaktion der Erwartung, bestätigt er seine Vertrauenswürdigkeit und baut so seine Reputation aus: „Das Kapital Reputation ist also dadurch gekennzeichnet, dass es besonders dort gedeiht und wächst, wo es bereits vorhanden ist.“⁵³

Vertrauen kann somit einerseits als eine Voraussetzung für Reputation interpretiert werden,⁵⁴ andererseits als eine Vermittlungsinstanz fortgesetzter Vertrauenswürdigkeit: „Reputation ist unter dem Aspekt der Vertrauenswürdigkeit die Anerkennung von (Kollektiv-)Subjekten für ihr Vermögen, selbst- und fremdgesetzte Erwartungen dauerhaft zu erfüllen, und zwar Erwartungen an die kompetente Erfüllung teilsystemspezifischer, funktionaler Rollenanforderungen (funktionale Reputation) sowie an moralische Integrität (soziale Reputation).“⁵⁵ Reputation geht somit mit einer Funktionszuschreibung an den Reputationsträger sowie dem Vertrauen speziell in sein funktionsgerechtes Handeln einher. Hier ergibt sich der Brückenschlag zurück zur zweiten oben genannten Funktion von Reputation: Auf Grundlage gewährten Vertrauens ermöglicht Reputation einem Akteur die Projektion von Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit bei der Gestaltung seiner Beziehungen mit politischen Freunden,⁵⁶ Protegés⁵⁷ und Bündnispartnern.⁵⁸

52 Eisenegger, Mediengesellschaft, 29. Herv. i. Orig.

53 Vgl. Eisenegger / Imhof, Reputationstheorie, 249 ff.; Zitat, ebd., 250.

54 „Erfüllte Erwartungen produzieren Vertrauen, Vertrauen produziert Reputation“, so Eisenegger, Mediengesellschaft, 30.

55 Eisenegger, Mediengesellschaft, 30. Die Anlehnung an die systemtheoretischen Überlegungen Niklas Luhmanns ist hier unübersehbar.

56 Zur politischen Kategorie der Freundschaft in der Frühen Neuzeit Schorn-Schütte, Geschichte Europas, 359.

57 Gerade für das Verhältnis zwischen Protektoren und Protegierten ist herausgestellt worden, dass das Eingehen von Schutzverhältnissen dem Protektor zwar neue Handlungsspielräume erschloss, ihn aber auch „stärkeren Erwartungen in Bezug auf sein politisches Agieren“ aussetzte. Haug / Weber / Windler, Einleitung, 18 f.

58 In den politikwissenschaftlichen *International Relation Studies* wird z. B. die Bedeutung von Reputationen politischer Verlässlichkeit für Allianzbildungen, bis ins 19. Jahrhundert zurückverfolgt. Vgl. Crescenzi / Kathman / Kleinberg / Wood, Alliance Formation. Die Geschichtswissenschaft und Frühneuzeitforschung haben zu entsprechenden Fragestellungen bisher kaum beigetragen.

Wie Reputation stellt dabei auch Vertrauen selbst ein voraussetzungsreiches historisches und politisches Konzept dar.⁵⁹ Für Zedler im 18. Jahrhundert bedeutete Vertrauen die begründete Erwartung, dass einem durch eine Person oder Instanz, zu der man sich in eine Vertrauensbeziehung begibt, in Zukunft Gutes zuteilwird. Der Soziologe Georg Simmel hat Vertrauen als „Hypothese künftigen Verhaltens“ gefasst, „die sicher genug ist, um praktisches Handeln darauf zu gründen“.⁶⁰ Die Nähe beider Definitionen zu den oben umrissenen reputationstheoretischen Ansätzen ist offenkundig: Bei Vertrauen handelt es sich um eine Zuschreibung, die auf zukünftiges Handeln eines Akteurs fokussiert, dem man eine wohlwollende Absicht sowie ein kalkulierbares Maß an Zuverlässigkeit und Konvergenz seiner Interessen mit den eigenen unterstellt.⁶¹ Insofern scheinen die kulturellen Konzepte von Reputation und Vertrauen untrennbar miteinander verbunden. Die Annahme scheint auch dann plausibel, wenn man Reputation zum Beispiel als auf Abschreckung zielende politische Projektion von Handlungsmacht und -bereitschaft auffasst. Wie Keren Yarhi-Milo argumentiert, sahen und sehen Staatenlenker im 20. und 21. Jahrhundert die Reputation ihrer Regierungen regelmäßig daran geknüpft, in welchem Umfang sie anderen internationalen Akteuren ihre Bereitschaft zu entschlossenem (militärischem) Handeln vermitteln konnten.⁶²

Anhand dieser Überlegungen wird deutlich, inwieweit Reputation beziehungsweise das Bedürfnis der Reputationswahrung Akteure in Zwangslagen bringen können: So kann – vor allem demonstrativ gewährtes – politisches Vertrauen eine Pflicht oder einen Zwang vermitteln, es nicht zu enttäuschen, und somit einen Handlungsdruck konstituieren.⁶³ Auch

59 Vgl. grundlegend Ziegler, Trauen und Glauben, 9–18; konkret in Bezug auf politische Beziehungen in der Frühen Neuzeit Haug, Vertrauen.

60 Vgl. Zedler, Universal-Lexicon, 48, 19 f. Zugleich warnt Zedler vor allzu großem Vertrauen in die wankelmütigen und auf ihren eigenen Vorteil bedachten Menschen und rät stattdessen zum uneingeschränkten Vertrauen in Gott. Ebd., 21. Außerdem Simmel, Soziologie, 346.

61 Hierzu aus (moral-)philosophischer Perspektive Baier, Vertrauen und seine Grenzen, 45–84.

62 Vgl. Yarhi-Milo, Who Fights for Reputation, 1 ff.; Lupton, Resolve, 2 f.

63 Hannes Ziegler erkennt in ‚Vertrauen‘ einen Begriff, dessen gezielte Anwendung, etwa in Fürstenkorrespondenzen, eine „zentrale performative Funktion“ hatte, und zwar insofern, als sich darüber „in kritischen Situationen von der Gegenseite ein den eigenen Erwartungen entsprechendes Verhalten“ einfordern ließ. Ziegler, Trauen und Glauben, 142 f. Zwischen adeligen Akteuren ließen sich über Zuschreibungen besonderer (hoch-)adeliger Vertrauenswürdigkeit Handlungserwartungen formulieren. Haug, Vertrauen, 235. Vgl. außerdem zur Funktion demons-

generiert die Wahrnehmung politischer Akteure, dass die Sichtbarkeit eigener Unentschlossenheit in Situationen, die (vermeintlich) ein entschiedenes Agieren fordern, von anderen Akteuren als Anzeichen politischer Unglaubwürdigkeit oder Schwäche gewertet wird, mitunter Zwangslogiken, die auf die Vermeidung dieses befürchteten Reputationsverlusts gerichtet sind.⁶⁴

Wo sich Reputation über Fremd- und Selbstzuschreibungen der Handlungsfähigkeit, Entschlossenheit oder Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich der Erfüllung von Handlungserwartungen manifestiert, besteht damit immer die Gefahr des Reputationsverlusts durch die Nichterfüllung der zugeschriebenen sozialen (bzw. politischen) Rolle und daran geknüpfter (funktionaler) Erwartungen.⁶⁵ Das implizite oder explizite Verweisen auf diese Problematik durch einen Akteur, bietet somit einen Ansatzpunkt, um gegenüber einem anderen Akteur, der als Träger einer Reputation adressiert wird, einen Handlungsdruck, bis hin zur Suggestion eines Handlungszwangs, aufzubauen. Dies ist aber nur möglich (so lässt sich hypothetisch schlussfolgern), wenn besagter Reputationsträger unter der Annahme agiert, dass von anderen eine Erwartungshaltung in Bezug auf sein Verhalten an ihn herangetragen wird, deren Erfüllung über den Erhalt oder Verlust seines ‚Ansehensvorsprungs‘ entscheidet.⁶⁶

Einen solchen Versuch, einen Handlungszwang zu konstruieren, erleben englische Diplomaten im Juli 1577, als Wilhelm von Oranien, der Anführer des Aufstands gegen die spanische Regierung der Niederlande, eröffnete, man erwarte von Elisabeth I. von England, dass sie in der Funktion des „hedd of the league of the Protestantes“ zur Verteidigung des bedrohten Protestantismus in den Niederlanden und Europa aktiv werde. Oranien forderte die Königin damit u. a. zum Eingreifen in den spanisch-niederländischen Krieg zugunsten der protestantischen Partei auf.⁶⁷ Oraniens Zuschreibung, die Elisabeth in die Rolle des quasi ‚natürlichen‘ Oberhauptes der europäischen Protestanten drängte, war zweifellos das Resultat ihrer Interventionen 1560 in Schottland und 1562 in Frankreich.

trativen Vertrauens organisierter Ständen gegenüber dem Herrscher *Frevert*, Vertrauen, 21.

64 Hierzu allgemein die Überlegungen bei *Lupton*, *Resolve* und *Yarhi-Milo*, *Who Fights für Reputation*.

65 *Dafon* / *Renshon* / *Huth*, *Reputation and Status*, 378.

66 Die Hypothese basiert auf den Überlegungen zur Reputationsbildung in *Lupton*, *Resolve*, Kap. 1; sowie *Eisenegger* / *Imhof*, *Reputationstheorie*, 249 f.

67 Daniel Rogers an Walsingham, Enkhuizen, 24.07.1577, TNA, SP 83/1/13, fol. 32r–34v, hier 32r.

In beiden Fällen hatte sie protestantische Widerstandsbewegungen unter ihren Schutz gestellt und sich öffentlich zur Verteidigerin gegen Tyrannei erklärt.⁶⁸ Die protestantische Tudor-Königin hatte eine Reputation als konfessionelle Schutzmacht erworben und wurde von Oranien mit dem Argument der zu erfüllenden Funktion aufgefordert, ihr zu entsprechen, was sie 1585 schließlich tat. Der Prinz erlebte dies nicht mehr, er wurde 1584 von einem Anhänger Philipps II. ermordet, was Elisabeths Entschluss, einen Protektionsvertrag mit den Generalsaaten zu schließen und Truppen in die Niederlande zu entsenden, vermutlich gefördert hat.⁶⁹

Als „hedd of the league of the Papistes“⁷⁰ stellte Oranien der Königin von England 1577 im Übrigen den spanischen König gegenüber. Auch sein Bild Philipps II. kam nicht von ungefähr: Wie andere spanische Monarchen vor und nach ihm nahm Philipp für sich und Spanien die Rolle als „mächtigster Beschützer der katholischen Christenheit“ (E. Straub) in Anspruch und Ereignisse wie der Sieg über die Türken bei Lepanto (1571), der unter Spaniens maßgeblicher Mitwirkung errungen wurde, verliehen diesem Anspruch Auftrieb. Es war eine ambivalente Selbstzuschreibung, die mit einer starken, dynastisch und traditionell verwurzelten Verpflichtungsvorstellung einherging: Gelang es der spanischen Krone nicht, die Rechte von bedrohten oder unrechtmäßig niedergehaltenen Katholiken in Europa zu verteidigen, drohte aus ihrer Sicht der Reputationsverlust.⁷¹ Als Appell an die Reputation als weltlicher Anführer des katholischen Europas lassen sich daher auch die Aufforderungen englischer Glaubensflüchtlinge erkennen, Philipp möge eine ‚heilige Expedition‘ unternehmen, um England für den katholischen Glauben zurückzugewinnen.⁷² Zwar unterscheiden sich diese Beispiele insoweit, als Elisabeths Reputation als Anführerin der Protestanten vor allem eine Fremdzuschreibung wohl infolge ihrer Interventionspolitik 1560 und 1562 war, während Philipp das Bild von sich und Spanien als Schutzmacht des Katholizismus vergleichsweise aktiv

68 Vgl. *Elisabeth I.*, A Proclamation declaryng the Quenes Maiesties purpose, 1560; *Elisabeth I.*, A declaration of the Quenes Maiestie, 1562.

69 Vgl. *Adams*, Decision to Intervene.

70 TNA, SP 83/1/13, fol. 32r.

71 Vgl. *Straub*, Pax et imperium, 323; *Mínguez*, Iconografía de Lepanto, 253. Zur entsprechenden Selbstdarstellung Spaniens und seiner Monarchen in der Frühen Neuzeit vgl. auch *Thomas*, Represión del protestantismo, 2 ff.; *Bouza*, Imagen, 79, 139–148, 165.

72 Vgl. Willam Allen an Philipp II., Rom, 30.03.1587, AGS, E 949, Nr. 37.

kommunizierte,⁷³ dennoch helfen beide, die verpflichtende Wirkung von Reputation zu verdeutlichen.

An dieser Stelle lässt sich der Bogen zurück schlagen zum Verhältnis von Reputation und Interventionspflicht oder -zwang, das, entsprechend dem thematischen Rahmen dieses Bandes, im Folgenden als Frageperspektive an Spaniens auswärtige Politik während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angelegt werden soll. Wie eingangs festgehalten, handelte es sich um eine Frage mit prinzipiellem Sicherheitsbezug; auch dieser Umstand ist methodisch zu berücksichtigen. Die historische Sicherheitsforschung hat in den letzten Jahren vor allem Theorieansätze aus den sogenannten *Critical Security Studies* und der Sozialwissenschaft für historische Forschungsgebiete und -fragen fruchtbar gemacht.⁷⁴ Für den speziellen Zusammenhang, den dieser Beitrag untersucht, ist der von Werner Schirmer entwickelte Ansatz der Bedrohungskommunikation von hervorgehobenem Interesse. Er betrachtet Sicherheit als ausschließlich in der Kommunikation zwischen verschiedenen Beobachtern fassbares Phänomen und begreift die intersubjektive Vermittlung von Bedrohungen als Möglichkeit, Handlungsaufforderungen an den Akteur zu artikulieren, der im Rahmen eines Kommunikationsakts adressiert wird.⁷⁵ Interventionen anhand reputationsbezogener Bedrohungsnarrative als Notwendigkeit zu verargumentieren, bei denen der Verlust der Reputation als Sicherheitsproblem markiert wurde, kann somit als Form der Bedrohungskommunikation verstanden werden. Für diese Kommunikation wurde eine Interpretation von

73 So etwa im Nachgang des Sieges bei Lepanto. Vgl. *Mínguez*, *Iconografía de Lepanto*.

74 Im Fokus steht dabei vor allem der Versicherheitlichungsansatz (*Securitization*) der sogenannten *Copenhagen School*. Als grundlegende Arbeiten gelten u. a. *Wæver*, *Securitization and Desecuritization*; sowie *Buzan / Wæver / de Wilde*, *Security*. Vgl. außerdem zur (Selbst-)Verortung der *Copenhagen School* im Feld der *Security Studies* *Buzan / Hansen*, *Evolution*, 212–217. Die „Kopenhagener Schule“ begreift Sicherheit, beziehungsweise insbesondere die prozessual verstandene *Securitization*, als eine soziale und diskursive Praxis, die bestimmte gesellschaftliche Gegenstände als sicherheitsrelevante Gegenstände hervorbringt. Dies erfolgt, indem bestimmte Referenzobjekte als bedroht ausgewiesen werden, was es politischen Akteuren ermöglicht, auf das so konstruierte Sicherheitsproblem mit Ausnahmemassnahmen zu reagieren, die, weil sie im Prinzip als Normverletzung gelten, nur unter der Bedingung der existenziellen Bedrohungslage gesellschaftlich akzeptiert werden. Vgl. *Buzan / Hansen*, *Evolution*, 214 f. Zur historischen Nutzbarmachung des Ansatzes vgl. allgemein *Conze*, *Securitization*; und speziell für die Frühe Neuzeit grundlegend *Wenzel*, „Ruine d’estat“; zusammenfassend *Niggemann / Wenzel*, *Seelenheil und Sicherheit*.

75 Vgl. *Schirmer*, *Bedrohungskommunikation*.

Reputation als sicherheitsrelevanter politischer Ressource in den frühneuzeitlichen Mächtebeziehungen aufgegriffen, reproduziert und bekräftigt. Wie nachfolgend dargelegt wird, wurde diese Deutung nicht zwangsläufig von außen an politische Entscheidungsträger herangetragen, sondern vor allem innerhalb des spanischen monarchischen Regierungsapparates zum Ausdruck gebracht. Unter implizitem oder explizitem Verweis auf den Zusammenhang von Reputation und Sicherheit ließ sich eine Pflicht zur Intervention konstruieren, die zum Beispiel genutzt werden konnte, um ein beanspruchtes Recht zur Intervention mithilfe der Notionen der Notwendigkeit und des Zwangs⁷⁶ argumentativ zu untermauern oder politische Entscheidungen herbeizuführen, respektive in bestimmte Richtungen zu lenken.

3. *Der niederländische Aufstand und Englands Politik: Die Entstehung eines ‚imperialen‘ Reputations- und Sicherheitsproblems aus spanischer Perspektive*

Den englisch-spanischen Konflikt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, der von 1585 bis 1604 als offener Krieg ausgetragen wurde und im Mittelpunkt der nachfolgenden Überlegungen steht, lediglich als Teilkonflikt des Achtzigjährigen Krieges zu rubrizieren,⁷⁷ wird der eigenständigen Dynamik der Auseinandersetzung zwischen Elisabeth I. von England und Philipp II. von Spanien kaum gerecht. Unbestritten war der Aufstand in den Niederlanden aber ein zentraler Katalysator des englisch-spanischen Gegensatzes; beide Konflikte waren unmittelbar miteinander verknüpft. Vor dem Hintergrund einer Sicherheits- und Reputationsproblematik, die man auf spanischer Seite angesichts des Aufstands der Niederländer ausmachte, entwickelte sich das von Elisabeth Tudor regierte England ab den 1560/1570er Jahren von einem Verbündeten zu einem für Spaniens Interessen höchst problematischen Akteur.⁷⁸

Insgesamt sah sich die spanische Monarchie ab den 1560er Jahren mit einer Reihe politischer Entwicklungen konfrontiert, die neu für sie waren und als potenzielle oder sogar akute Bedrohungen für Spaniens politische und konfessionelle Ziele in Europa und die Sicherheit des Habsburger-

76 Etwa im Sinne des Begriffs *necessitas*, der in der frühneuzeitlichen Politiktheorie als Rechtfertigung für extranormales, teilweise sogar extralegales Handeln herangezogen wurde. Vgl. Weber, Art. „Necessitas“.

77 Gardner, *Averting Global War*, 209.

78 Zum Beziehungswandel beider Monarchien u. a. Parker, *Grand Strategy*; Croft, *England*; Pazzis Pi Corrales, *Friendship*.

Imperiums gesehen wurden. Zwar trat der alte Konflikt mit Valois-Frankreich infolge des Friedens von Cateau-Cambrésis (1559) und der Eheschließung Philipps II. mit Elisabeth von Valois (1559) in den Hintergrund und eine neue Allianz der beiden katholischen Großmächte gegen die auf dem Vormarsch befindliche protestantische ‚Häresie‘ schien sich abzuzeichnen, allerdings drohten die ab 1562 einsetzenden und in Intervallen bis 1598 dauernden Französischen Religionskriege von Beginn an auf die zum spanischen Weltreich gehörenden Niederlande überzugreifen.⁷⁹

In den Niederlanden selbst kam es ab 1566 zu politischen Unruhen, die schnell eine konfessionelle Dynamik annahmen. Um die Ordnung zu wahren und Rebellion und ‚Ketzerei‘ im Keim zu ersticken, entsandte Philipp II. ein Heer unter dem Kommando des Herzogs von Alba in die unruhigen Provinzen. Diese Reaktion auf die Opposition der niederländischen Stände und Untertanen markierte den Beginn eines Krieges, der mit Unterbrechungen bis 1648 dauerte, Spanien politisch wie finanziell in höchstem Maße belastete und zur Entstehung der von Spanien unabhängigen Niederländischen Republik führte.⁸⁰

Den Konflikt in den Niederlanden zeichnete aus, dass er am Hof in Madrid als existenzielles Sicherheitsproblem für die spanische Monarchie perzipiert wurde. Bereits 1566 fürchtete man angesichts der in den Niederlanden ausgebrochenen Unruhen, dass es alsbald auch in anderen von Spanien beherrschten Ländern zu einem Aufbegehren gegen die spanische Souveränität und weiteren Sezessionsbewegungen kommen könne, sollte es den Niederländern gelingen, sich militärisch gegen Spaniens Oberherrschaft zu behaupten. Die territorial begründete Macht des spanischen Imperiums war in den Augen spanischer Staatsmänner infolge der negativen Symbolwirkung der politisch-konfessionellen Unruhen auf Spaniens Reputation, eine der mächtigsten Monarchien und ein entsprechend durchsetzungsstarker Akteur zu sein, in Gefahr. Die Bedrohungskommunikation auf Basis dieser „Dominotheorie“ (H. Schilling) entsprach der frühneuzeitlichen Vorstellung, dass Reputation zugleich ein Spiegel und eine entscheidende Voraussetzung der politischen Macht und Handlungsfähigkeit sei und man durch jedes sichtbare Anzeichen politischer oder militärischer Schwäche einen Ansehensverlust riskiere, der den eigenen politischen Aktionsradius einschränke und sich nur schwer revidieren las-

79 Vgl. Haan, Paix pour l'Eternité, 191–196; Vázquez de Prada, Felipe II y Francia, 103–193; Holt, Wars of Religion, 50–75; Nexon, Struggle for Power, 235–264.

80 Vgl. Kamen, Alba, 76; Nexon, Struggle for Power, 193–225; Roosbroeck, Wunderjahr; Parker, Aufstand; Mörke, Oranien.

se.⁸¹ Reputation umfasste für Fürsten und Monarchien u. a., welche Vorstellung „andere von ihrer Macht und Größe haben sollten“ (E. Straub). Die Vorstellungen anderer von der eigenen Macht glaubwürdig bedienen zu können, stellte, wie der spanische Diplomat und Autor Diego Saavedra Fajardo im 17. Jahrhundert ausführte, oft ein effektiveres Werkzeug bereit, wenn es darum ging, politische Durchschlagskraft zu entfalten, als die tatsächlichen militärisch-materiellen Ressourcen, über die ein Fürst verfügte.⁸² Welche Wirkmechanismen von den Zeitgenossen hinter dem politischen Schlagwort ‚Reputation‘ gesehen wurden, deutete auch der spanische Schriftsteller Mateo Alemán im 1599 erschienenen ersten Teil seines Romans *Guzmán de Alfarache* an. Alemán legte einer Figur, einem namenlosen Hauptmann, bittere Klagen über Spaniens Niedergang und das verlorene Ansehen des einst hochgeachteten „nombre español“ in den Mund. Er ließ den fiktiven Offizier voll Bedauern ausrufen, dass der spanische Name in der Vergangenheit ein ‚Kampfmittel‘ gewesen sei und alle Welt angesichts der spanischen Reputation gezittert habe.⁸³ Von anderen Herrschern, Mächten, Nationen oder den eigenen Untertanen gefürchtet zu werden, war demnach ein essenzieller Bestandteil der Reputation. Diese Annahme wurde nicht nur in Spanien vertreten: In einer 1615 publizierten Abhandlung des englischen Autors Thomas Fitzherbert hieß es, dass Reputationsverlust oft das erste Anzeichen und gleichzeitig ein häufiger Grund für den Niedergang eines Fürsten sei, weil mit der Reputation üblicherweise nicht allein die Zuneigung der Freunde, sondern auch Furcht, Respekt und damit der Gehorsam der Untertanen verloren gingen, was über kurz oder lang zum Umsturz des Staates führe.⁸⁴ Als regelrechtes Korrelat von Furcht betrachtete der italienische Gelehrte Giovanni Botero die Reputation:

„Reputation setzt sich aus Liebe und Furcht zusammen [...]. Doch wenn jemand fragen wird, was den größeren Teil der Reputation ausmacht, Liebe oder Furcht? Ohne Zweifel die Furcht. Denn sie erregt den Respekt und die Hochachtung, auch entspringt die Reputation

81 Vgl. zu den konkreten Einschätzungen spanischer Politiker *Parker*, *Grand Strategy*, 89 f.; *Schilling*, *Konfessionalisierung*, 228; *Arblaster*, *From Ghent to Aix*, 12 ff. Zur Bewertung der Reputation als Faktor frühneuzeitlicher Politik und Außenbeziehungen *Rohrschneider*, *Reputation*; *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation“, 52.

82 Vgl. *Straub*, *Pax et imperium*, 14; *Rohrschneider*, *Reputation*, 342.

83 „El solo nombre español, que orto tiempo peleaba, y con la reputación temblaba dél todo el mundo, ya por nuestros pecados la tenemos casi perdido“. *Alemán*, *Guzmán de Alfarache*, 188.

84 *Arblaster*, *From Ghent to Aix*, 13.

aus der Eminenz der Tugend, der eher bestimmte Formen von Furcht als von Liebe entsprossen.“

Für Botero beruhte Reputation überwiegend auf Furcht und erzeugte Respekt und Hochachtung vor dem Gefürchteten. Daran knüpfte nahtlos seine Überzeugung an, dass ein Fürst der in seiner Politik Schwäche und Nachgiebigkeit erkennen ließ, Reputation (im Sinne von Furcht vor seiner Macht) und damit wichtige Handlungsspielräume und -optionen einbüßte.⁸⁵ Gerade ein kriegsführender Fürst durfte folglich keinerlei Schwäche gegenüber seinen Feinden zeigen, weil der resultierende Reputationsverlust – im Prinzip ein Verlust von Furcht auf der gegnerischen Seite – jene Feinde zu immer weiteren Angriffen reizen, die Soldaten und Bevölkerung auf der eigenen Seite aber entmutigen und dazu führen würde, dass Verbündete sich abwendeten.⁸⁶ Dies bestätigt die Einschätzung der wissenschaftlichen Historiografie, dass Reputation schon in der Perspektive der Zeitgenossen eine kommunikativ nach außen gerichtete politische Projektion von (vorwiegend militärischer) Macht und Geltung darstellte.⁸⁷ Furcht und Respekt waren im politischen Denken der Frühen Neuzeit Wirkung und Ergebnis dieser Projektion und machten Reputation zur Ressource, die zum Erreichen politischer Ziele einsetzbar war.⁸⁸

Auf die Lage in den Niederlanden der 1560er Jahre bezogen, ergab sich aus diesem politischen Denken das Bedrohungsszenario der Nicht-Erfüllung einer – von spanischen Politikern bei den Gegnern der *Monarquía Católica* hypothetisch vorausgesetzten – Erwartung an Spaniens Hand-

85 „Del amor, y del temor, se compone la Reputación [...]. Pero pregū[n]tara alguno; qual tiene más parte en la Reputació[n], el amor, o el temor? El temor sind duda. Porq[ue] de la suçite el Respecto, y la Reuerencia, ansi también la Reputación nace de la eminencia de la virtud, de la qual proceden especies de temor, más que de amor.“ So zu lesen in Jaime Rebullosas Zusammenstellung politischer Texte Giovanni von 1605. Vgl. *Rebullosa* (Hrsg.), *Theatro*, 1605, fol. 240v, 242r–243r.

86 Vgl. *Mendoza*, *Theorica y practica de guerra*, 1596, 67 f. Mendoza war ein Mitglied des spanischen Hochadels, das in militärischen Diensten der Krone stand, bevor es Philipp II. zwischen 1576 bis 1591 erst in England (bis 1584) und dann in Frankreich als Diplomat diente. Das in seinem Werk von 1596 zur Schau gestellte Denken dürfte in diesen Phasen entscheidend geprägt worden sein. Vgl. *Heuser*, *Strategy Makers*, 87 f.

87 Vgl. *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation“, 52; ähnlich auch immer wieder in den Beispielen bei *Rohrshneider*, *Reputation*.

88 Kardinal Richelieu hielt in seinem politischen Testament z. B. fest, dass ein Fürst allein mithilfe seiner Reputation oft mehr erreichen könne als mit tatsächlicher Waffengewalt und Militärmacht. Vgl. *Rohrshneider*, *Reputation*, 336.

lungsfähigkeit im Sinne der (militärischen) Bewahrung der politisch-territorialen Integrität des Weltreiches. In der Annahme, dass im schlimmsten Fall eine sich selbst beschleunigende Desintegration des Imperiums zu erwarten sei, wenn die spanische Krone daran scheitere, die niederländischen Unruhen zu beenden, zeigt sich, dass man den Reputationsverlust als existenzbedrohendes Problem für die Stabilität und mithin die Sicherheit der spanischen Kompositmonarchie⁸⁹ interpretiere. Reputation und Sicherheit werden somit als direkt aufeinander bezogene Größen erkennbar: Die als bedroht markierte Reputation verwies dabei auf das eigentliche Referenzobjekt des ‚imperialen‘ Sicherheitsdiskurses – die als existenziell gefährdet ausgewiesene spanische Monarchie selbst.⁹⁰

Wie erwähnt, ließ sich nicht nur der Konflikt in den Niederlanden, sondern auch Englands Politik in zunehmendem Maß als Bedrohung für Spanien interpretieren.⁹¹ Obgleich Königin Elisabeth ab 1558 eine protestantische Wende ihres Landes einleitete, hatte Philipp die neue Monarchin verhältnismäßig lange politisch protegiert, um Frankreichs Einflussnahme auf England zu verhindern.⁹² Im November 1568, wenige Monate, nachdem Albas Maßnahmen zur Niederschlagung des Aufstands der Niederländer mit den Hinrichtungen der Grafen Egmont und Horn einen aufsehenerregenden Höhepunkt erreichten, kam es allerdings zu einem Vorfall, der das anglo-spanische Verhältnis nachhaltig beschädigte: Eine spanische Flottille, die Finanzmittel für Albas Armee in die Niederlande transportieren sollte, suchte an der englischen Küste Schutz vor Sturm und Piraten und wurde von englischen Offiziellen mit Sympathien für die niederländischen Protestanten festgesetzt, die Schiffsladungen wurden beschlagnahmt. Elisabeth legitimierte den Schritt nachträglich, als sie erfuhr, dass das Geld nicht der spanischen Krone, sondern genuesischen Bankiers gehörte. Die Aktion hatte merkwürdige Konsequenzen für Albas Politik in den Niederlanden und Philipp reagierte mit der umgehenden Konfiskation englischer Schiffe sowie einem Handelsverbot.⁹³ Die spanische Politik

89 Die sogenannten *composite monarchies* sind von John H. Elliott als besonders anfällig sowohl für innere Spannungen und politische ‚Fliehkräfte‘ wie auch für äußere Einwirkungen und Interventionen beschrieben worden. Vgl. *Elliott*, *Composite Monarchies*.

90 Vgl. *Parker*, *Imprudent King*, 150. Unter ähnlichen Annahmen wurde auch Konflikte mit äußeren Gegnern wie England bewertet. Vgl. *Thompson*, *Medina Sidonia*, 203.

91 Vgl. *Pazzis Pi Corrales*, *Friendship*; *Gómez-Centurión Jiménez*, *Felipe II*, 17–69.

92 *Nexon*, *Struggle*, 185 f.; *Kelsey*, *Philip of Spain*.

93 Vgl. *Trim*, *Protestant Alliance*, 163; *Kamen*, *Alba*, 99 f.; *Parker*, *Imprudent King*, 125 f.; *Parker*, *Messianic Vision*, 167–221, hier 186; *Kamen*, *Spain*, 118.

deutete das Handeln der Engländer als Versuch, die Bekämpfung des niederländischen Aufstandes zu sabotieren. Damit wurde England zu einem Teil des Sicherheitsproblems, das in den Niederlanden entstanden war.⁹⁴

Den Spaniern war nicht entgangen, dass Elisabeth niederländischen Glaubensmigranten den Aufenthalt in England gestattet und sie nicht daran hinderte, sich von England aus zugunsten des Kampfs gegen die Spanier zu engagieren.⁹⁵ Der Krieg in den Niederlanden ließ die wachsende politische wie konfessionelle Entfremdung zwischen Spanien und England greifbar werden.⁹⁶ Die resultierenden Spannungen belasteten auch die Diplomatie: Obwohl man zügig mit Verhandlungen über die Rückgabe der in England festgehaltenen Schatzschiffe begann, gelang es England und Spanien erst 1573/1574, den Streit beizulegen.⁹⁷

Philipp II. betrachtete die Konfiskation der Schiffe und Gelder als einen höchstens dürtig bemäntelten Angriff auf Spanien und das Ansehen der spanischen Krone. Elisabeth I. machte er als Hauptverantwortliche aus. In einem Schreiben an Alba beklagte Philipp im Januar 1570, dass die englische Monarchin ihm durch ihr Verhalten faktisch und ohne jeden Anlass den Krieg erklärt habe, was sich äußerst negativ auf seine „autoridad“ auswirke.⁹⁸ Als reputationsschädigende Provokationen machte er nicht nur die verweigerte Rückgabe der besagten Schiffe samt Ladung, sondern auch Elisabeths Duldung englischer Freibeuterei gegen die spanische Seefahrt und ihre Sympathie für die niederländischen Rebellen aus. Philipp sah also bei der englischen Königin einen sichtbaren Mangel an Furcht und Respekt vor Spaniens Macht. Er ließ durchblicken, dass sein Ziel eigentlich der Friede mit England sei, allerdings galten dafür Bedingungen: Nur ein sicherer und ehrenvoller Friede („segura y honesta paz“) war akzeptabel. Ein so beschaffener Friede war aus Sicht des Königs eine nicht verhandel-

94 Guerau de Spes an Philipp II., London, 12.03.1569, in: *Calvar-Gross / González-Alter Hierro / Dueñas Fontán / Campo Mérida Valverde* (Hrsg.), *La batalla del Mar Océano* [nachfolgend: BMO], Bd. 1, 28 ff.

95 Vgl. *Trim*, Protestant Refugees; Alba an Philipp II., Brüssel, 11.12.1569, in: BMO, Bd. 1, 36 f.

96 Vgl. *Parker*, Imprudent King, 207; *Rodríguez-Salgado*, Paz ruidosa; *Pazzis Pi Corrales*, Friendship; *Croft*, England.

97 Vgl. *Read*, Alva's Pay-Ships, 452–463.

98 Die Begriffe „autoridad“ und „reputación“ benutzte Philipp in dieser Quelle weitgehend synonym, was nicht zuletzt den Anspruch einer hierarchischen Vorrangstellung Spaniens gegenüber England auszudrücken scheint. Tatsächlich skizzierte Philipp die englische Königin hier erkennbar als eine im Vergleich mit ihm mindermächtige Herrscherin. Vgl. Philipp II. an Alba, Talavera, 22.01.1570, AGS, E 544, Nr. 199 (abgedruckt: BMO, Bd. 1, 41 ff.).

bare Voraussetzung der Reputationswahrung in dem unerklärten Krieg, den die Königin von England aus Respektlosigkeit provoziert hatte. Sollte der reputationswahrende Friede⁹⁹ sich nicht auf gütlichem Weg erreichen lassen, müsse man bereit sein, kriegerische Mittel zu ergreifen, schrieb der König und leitete damit aus dem sicherheitsbezogenen Erfordernis der Reputationswahrung sowohl ein unzweifelhaftes Recht als auch einen regelrechten Zwang zur Intervention in England ab.¹⁰⁰

Neben diesen Überlegungen offenbarte Philipp dem Herzog von Alba noch eine andere Dimension seines Reputationsdenkens, bei der sein und Spaniens Ansehen nicht primär darauf beruhten, von einem gegnerischen Akteur gefürchtet zu werden (und ihn dadurch abzuschrecken). Diese andere Dimension berührte den konfessionellen Auftrag mit dem Philipp sich als katholischer Fürst („christiano y católico príncipe“) ausgestattet glaubte: Wohl unter dem Eindruck der kurzlebigen Rebellion nordenglischer Katholiken im Jahr 1569¹⁰¹ ließ er Alba wissen, dass er als katholischer Fürst aufgefordert sei, den römischen Glauben nicht nur in seinen eigenen Ländern, sondern auch überall dort zu verteidigen oder wieder einzusetzen, wohin er dank seiner immensen Machtfülle ausgreifen könne.¹⁰² Eine besondere Verantwortung habe er gegenüber England, das er während seiner Ehe mit Maria Tudor (1554–1558) schon einmal zum katholischen Glauben zurückgeführt habe. Philipp selbst verwies auf einen Zusammenhang des funktionsadäquaten Handelns als machtvoller katholischer Herrscher mit seiner Reputation, als er erklärte, dass ihn das Urteil der Welt („juyzio del mundo“) dazu verpflichte, die englischen Katholiken von der Tyrannei ihrer andersgläubigen Monarchin zu befreien.¹⁰³

Die spanische Krone arbeitete im 16. Jahrhundert konsequent an ihrer Selbstdarstellung als oberste weltliche Schutzmacht des katholischen Glaubens und der römischen Kirche.¹⁰⁴ Philipps Äußerung zeigt, dass er jenem

99 Zur kriegsverlängernden Wirkung dieses reputationsbasierten Friedenskonzepts vgl. *Kampmann*, *Der Ehrenvolle Friede*, 148.

100 AGS, E 544, Nr. 199 (BMO, Bd. 1, 41, 42).

101 Vgl. *Kesselring*, *The Northern Rebellion*.

102 „Sobre todo lo que está dicho y se podría dezir, lo que más fuerça tiene acerca de nos, y nos pone mayor cuydado es la obligación que como [crist]iano y cath[óli]co príncipe, tenemos a acudir y responder por dios, y su honrra, y yglesia, a la qual entendemos no se satisfaze con sólo mantener y conseruar en n[uest]ros reynos y estados la fee Carh[óli]ca [...] si assimismo en qualquier orta parte donde por n[uest]ra mano, y por n[uest]ra autoridad y medio se pueda conseruar, o restituyr faltássemos“. AGS, E 544, Nr. 199 (BMO, Bd. 1, 42).

103 AGS, E 544, Nr. 199 (BMO, Bd. 1, 42).

104 *Bouza*, *Imagen*, 139–148.

Bild der *Monarquía Católica* eine große Bedeutung für seine königlichen Reputation zumaß. Er nahm an, dass er vom Rest der Welt daran gemessen werde, ob er bedrängten Katholiken außerhalb seiner eigenen Länder Hilfe leisten könne und betonte, dass die Hochschätzung eines jeden Monarchen („la estimación de los Reyes“) nicht zuletzt davon abhängt, ob er in der Lage sei, seinen Freunden (hier in konfessionellem Sinne) in Notlagen beizustehen und resolut auf Beleidigungen der eigenen fürstlichen Autorität zu reagieren.¹⁰⁵

Philipp skizzierte in seiner Korrespondenz mit Alba die spanische Intervention in England sowohl als Revision des von den Engländern gegenüber Spanien verübten Unrechts beziehungsweise der erlittenen Herabwürdigung als auch als Schutz von Glaubensgenossen. Beide Ziele waren über den handlungsleitenden Faktor der Reputation miteinander verwoben.¹⁰⁶ Zum einen beruhte also aus Philipps Sicht die Reputation seiner königlichen Person und damit zweifellos insgesamt der spanischen Monarchie, denn nach verbreiteter Vorstellung galt die Person des Monarchen gleichzeitig als Verkörperung der Monarchie als Institution,¹⁰⁷ auf dem unbedingten Erhalt respektive der Demonstration der Fähigkeit, sich als Monarch politische Satisfaktion zu verschaffen („satisfazernos“¹⁰⁸). Zum anderen knüpfte er diese Reputation an die Vorstellung, dass er als katholischer Herrscher dazu verpflichtet sei, eine bestimmte Rolle als Schutzmacht der bedrängten Kirche und Katholiken funktionsgerecht auszufüllen. Offensichtlich projizierte Philipp hierbei eine Erwartungshaltung, die er an jene Rollenzuschreibung gekoppelt sah, auf die übrige Welt, die – wie er annahm – von außen auf die habsburgische *Monarquía Católica* blickte und sich ein Urteil über sie bildete. Der Verweis auf die Erfüllung einer speziellen konfessionellen Schutzmachtfunktion, besaß in spanischer Perspektive sicher eine besondere symbolische Bedeutung: Zusammen mit dem ausgedehnten Herrschaftsgebiet der Krone Spaniens hatte Philipp II. von seinem Vater Karl V. immerhin den Titel des *Rey Católico* geerbt.

105 AGS, E 544, Nr. 199 (BMO, Bd. 1, 42).

106 Philipp fürchtete etwa, seine Reputation in noch stärkerem Maße einzubüßen, wenn es ihm nicht gelang, Elisabeth I. zur Wiedergutmachung des von ihr verursachten materiellen und politischen Schadens zu zwingen. Um den Druck auf sie zu erhöhen und so auch den Reputationsschaden abzuwenden, zog er ab Dezember 1569 die Unterstützung der englischen und irischen Katholiken gegen die protestantische Monarchin in Betracht. Philipp II. an Alba, Madrid, 16.12.1569, in: BMO, Bd. 1, 38 f.

107 Als grundlegend gilt Kantorowicz, *The King's Two Bodies*.

108 AGS, E 544, Nr. 199 (BMO, Bd. 1, 42).

Der Ehrentitel *Katholische Könige* war Karls und Philipps Vorfahren, dem kastilisch-aragonischen Herrscherpaar Isabella und Ferdinand, nach dem Abschluss der Reconquista im Jahr 1492 vom Papst zugesprochen worden.¹⁰⁹ Im 16. Jahrhundert avancierten die Bezeichnungen *Rey Católico* respektive *Monarquía Católica* schließlich zu Synonymen für den Kampf gegen die inneren und äußeren Feinde der Papstkirche. Die spanische Krone geriet durch jene Zuschreibung in die Position der Vorkämpferin des Katholizismus und es ist erkennbar, dass Philipps Einlassungen gegenüber Alba von einer entsprechenden Selbstzuschreibung beeinflusst waren, die er in direkte Beziehung zu seiner Vorstellung von Reputation setzte.¹¹⁰

Aber trotz Philipps religiösem Pflichteifer, der seine Politikvorstellung über weite Strecken prägte,¹¹¹ und seiner offenkundigen Sorge um sein Ansehen wurde die Notwendigkeit der Reputationswahrung 1570 nicht bedingungslos vor die Risiken einer England-Intervention gestellt. Vor allem Alba lehnte das Ansinnen angesichts der instabilen Lage in den Niederlanden ab. Zwar erkannten der Herzog und sein Brüsseler Regierungsrat an, dass sich Elisabeths Beleidigungen der Würde des spanischen Königs und ihre fortgesetzte Feindseligkeit zu einem validen Kriegsgrund summierten, warnten aber vor den Kosten und Folgen eines Krieges gegen England. Eindringlich rieten sie Philipp, die militärische Vergeltung für die durch England erlittenen Demütigungen nur dann anzustreben, wenn er völlig sicher sein könne, bei dem Versuch den Schaden an der eigenen „grandeza“ und „reputación“ nicht ungewollt zu vergrößern.¹¹² Es scheint, als habe Reputation im Austausch zwischen dem König und seinem Gefolgsmann und Statthalter im Sinne der Überlegungen Martin Dinges' als ein „Code“¹¹³ funktioniert, über den sich im vorliegenden Fall unterschiedliche, möglicherweise widerstreitende Bedrohungskommunikationen und daran geknüpfte Handlungsforderungen miteinander vermitteln ließen. Schlussendlich konnte Alba den König überzeugen, eine Verhandlungslösung zu suchen, um nicht die in den Niederlanden erziel-

109 Vgl. *Herbers*, Geschichte Spaniens, 278; *Pérez*, Isabel y Fernando, 11.

110 *Fernández Collado*, Gregorio XIII, 217 f.; *Parker*, The World is Not Enough, 29 ff.

111 Vgl. *Parker*, Messianic Vision.

112 Alba an Philipp, Brüssel, 23.02.1570, in: BMO, Bd. 1, 43–45; Alba an Philipp, Brüssel, 24.02.1570, ebd., 46f.

113 Allerdings operationalisiert Dinges den Begriff des (semantischen) Codes nicht in Bezug auf Reputation, sondern das verwandte Konzept der Ehre, die er damit als grundlegende Kommunikationskategorie zeigt, unter deren Verwendung es möglich war, Konflikte zur Aushandlung zu bringen. Vgl. hierzu *Dinges*, Ehre, hier v. a. 411.

ten militärischen und politischen Fortschritte zu riskieren. Im diplomatischen Austausch ließ sich der Konflikt mit England zu einem reinen Handelsstreit umdeuten, was der spanischen Krone einen gesichtswahrenden Ausweg eröffnete. 1574 erklärten England und Spanien ihre alte Allianz zumindest formal für wiederhergestellt.¹¹⁴

Das alte Vertrauen zwischen beiden Mächten konnte allerdings nicht wiedergewonnen werden.¹¹⁵ Mit dem Fortgang des Krieges in den Niederlanden blieb ein wesentlicher Grund für Irritationen in den englisch-spanischen Beziehungen bestehen. Stillschweigend gestattete Elisabeth I. englischen Freiwilligen, sich am Kampf gegen die Spanier zu beteiligen. Außerdem bezahlte sie unter der Hand Akteure wie den reformierten Pfalzgrafen Johann Casimir für sein militärisches Engagement zugunsten der niederländischen Protestanten.¹¹⁶ 1577 stellte der spanische Diplomat Juan de Vargas Mejía fest, alle derzeitige Hilfe für die Häretiker und Rebellen komme aus England: „[T]odo el fomento de los hereges y rebeldes de [h]oy, sale y procede de Inglaterra“. Als Gegenstrategie schlug er eine Intervention in England vor, weil der Krieg gegen die Rebellen in den Niederlanden nicht zu gewinnen sei, wenn man nicht den englischen Störfaktor aus dem Spiel nehme.¹¹⁷ Vargas Mejía war nicht allein mit der Auffassung, dass letztlich nur eine Militärintervention in England den Erhalt der Niederlande als Teil des spanischen Weltreichs absichern könne.¹¹⁸ Statt einer groß angelegten Invasion in England entschloss sich Philipp II. aber zunächst, die im Exil gegen Elisabeths Herrschaft agitierende anglo-katholische Opposition stärker zu fördern und unterstützte insgeheim den Widerstand irischer Katholiken gegen die englische Krone sowie – ebenfalls inoffiziell – eine erfolglose päpstliche Intervention in Irland im Jahr 1580.¹¹⁹ Damit entschied sich der spanische König für eine

114 Vgl. *Rodríguez-Salgado*, Paz ruidosa, 85–88, v. a. 87. Dass das englisch-spanische Verhältnis sich keineswegs schon seit der Zeit um 1570 unweigerlich auf einen Krieg hin entwickelte, betont neben Rodríguez-Salgado auch *Croft*, England.

115 Vgl. *García Hernán*, Ireland and Spain, 90 f.

116 Vgl. *Fissel*, English Warfare, 142; *Trim*, Intervention, 31. Zu Elisabeths Versuche, Johann Casimir als ihren ‚Stellvertreter‘ einzusetzen vgl. *Hammer*, Elizabeth’s Wars, 105; *Rüde*, England und Kurpfalz, 106f.

117 Zitat: Juan de Vargas Mejía an Philipp II., Paris, 12.12.1577, AGS, Estado K 1543, Nr. 112. Vgl. außerdem: Vargas Mejía an Philipp II., Paris, 30.08.1578, AGS, Estado K 1547, Nr. 138–138/1.

118 Vgl. *Malatesta*, Discorso [...] al Rè Filippo, BNE, MSS/979, fol. 17r–52v.

119 Finanzielle Unterstützung der spanischen Krone erhielten etwa das englische sowie das irische Kolleg in Douai, wo Priester für die Mission auf den Britischen Inseln ausgebildet wurden. Nach 1588 gestattete Philipp II. englischen, irischen

Politik, bei der er als Akteur im Hintergrund blieb und folglich keinen erheblichen Reputationsgewinn erwarten konnte, aber auch das Risiko des zusätzlichen Reputationsverlusts bei einer Niederlage auf dem irischen Kriegsschauplatz auf ein Minimum reduzierte. Das erwies sich als vorausschauend, denn die Irland-Intervention unter päpstlichem Banner geriet zu einem blutigen Fiasko, das infolge der federführenden Rolle des Papstes aber kein unmittelbarer Misserfolg Spaniens war und damit auch nicht negativ auf die Reputation der spanischen Krone zurückwirkte.¹²⁰

4. Konflikteskalation und das Reputationsproblem: Von der englische Niederlande-Intervention 1585 zur empresa de Inglaterra 1588

Wie gezeigt, wurde das protestantische England im Umfeld Philipps II. als Akteur gesehen, der ein Sicherheitsproblem darstellte. Umgekehrt markierte man Spanien am Hof Elisabeths I. mehr und mehr als Bedrohung für die eigene Sicherheit und reagierte 1585 mit der öffentlich deklarierten Intervention aufseiten der Generalstaaten der vereinigten niederländischen Provinzen. Unter dieser Selbstbezeichnung und holländischer Federführung hatten sich 1581 die sieben protestantischen Provinzen endgültig von Spanien losgesagt.¹²¹ Zwar gab Königin Elisabeth *expressis verbis* zu verstehen, dass sie unter keinen Umständen beabsichtige, Philipp II. das Herrschaftsrecht über die Provinzen streitig zu machen,¹²² dennoch betrachtete der spanische König ihre Einmischung als Angriff und kriegesischen Akt.¹²³ Dass die englische Intervention als ernstzunehmende Bedrohung

und auch schottischen Priesterseminaren, sich u. a. in Valladolid, Sevilla und Lissabon anzusiedeln. Vor allem das Seminar in Valladolid wurde rasch zum Bestandteil der politischen Pläne der Krone. Vgl. *Schüller*, Beziehungen zwischen Spanien und Irland, 182; *Burrieza Sánchez*, Compañía de Jesús en España, 95.

120 Vgl. *García Hernán*, Ireland, 112–122. Eine in triumphalem Duktus verfasste englische Flugschrift über die Niederlage der „Romaine enemies“ konstatierte zwar die Beteiligung spanischer Kämpfer, räumte aber ein, dass sie keinen eindeutigen königlichen Einsatzbefehl gehabt hätten. Vgl. A. M. [Munday], The true report.

121 Zu den Gründen der englischen Intervention vgl. *Adams*, Decision to Intervene. Zur Abschwörung der Generalstaaten vgl. Verklaring van de Staten Generael der Vereenigde Nederlandsche Provintien, Den Haag, 26.07.1581, in: *DuMont* (Hrsg.), Corps universel diplomatique, Bd. 5/1, 413–421.

122 Vgl. *Elisabeth I.*, A Declaration of the Causes, 1585.

123 Vgl. Carlo Lanfranchi an Andrea de Loo, Antwerpen, 10./20.04.1586, TNA, SP 77/1/71, fol. 132r–133r.

des spanischen Herrschaftsanspruchs interpretiert wurde, zeigt die Einschätzung des Herzogs von Parma, dem Neffen des Königs und Generalstatthalter der Niederlande, im November 1585. Parma warnte Philipp, dass die Widerstandskraft („dureza“) der Rebellen mittlerweile ausschließlich durch Englands erhebliche Militärhilfe aufrechterhalten werde. Englands Eingreifen hatte demnach die mit der Rückeroberung Antwerpens (17. August 1585) allem Anschein nach in greifbare Nähe gerückte Unterwerfung der Rebellenprovinzen vereitelt.¹²⁴ Als Konsequenz forderte Parma eine zügige Aufstockung der spanischen Truppen vor Ort.¹²⁵

Noch vor Ablauf des Jahres 1585 fällt Philipp den Entschluss, die Invasion in England ins Werk zu setzen. Am 2. Januar 1586 beauftragte er seinen Gesandten in Rom, mit dem Apostolischen Stuhl über finanzielle Hilfen für das Unternehmen in Verhandlung zu treten. In der sogenannten *empresa de Inglaterra* flossen verschiedene Absichten und Zielsetzungen zusammen.¹²⁶ Ein vorrangiges Ziel war die Wiederherstellung einer katholischen und spanienfreundlichen Regierung, ein *regime change*, durch den Englands Unterstützung der Niederländer beendet und die Rückeroberung der abtrünnigen Provinzen ermöglicht werden sollte. Die Sicherheit und Verteidigung der spanischen Monarchie gegen die englischen Aggressionen standen erkennbar im Fokus der Überlegungen.¹²⁷

Auch Philipps königliche und Spaniens imperiale Reputation blieben in den Augen spanischer Politiker von der englischen Intervention nicht unberührt. Der Diplomat Juan Bautista de Tassis¹²⁸ konstatierte im November 1585, dass Englands Eingreifen in den niederländisch-spanischen Krieg auf eine widerrechtliche Okkupation der Provinzen Holland und

124 Alexander Farnese, Prinz von Parma, an Philipp II., Antwerpen, 11.11.1585, AGS, E 589, Nr. 72 ff. Aus spanischer Sicht ein entscheidender Triumph war der Fall Antwerpens für die englische Regierung ein Alarmsignal gewesen, welches den Abschluss des Protektionsvertrags mit den Generalstaaten beschleunigte. Vgl. Williams, Philip II, 187 f.

125 Parma an Philipp II., Antwerpen 11.11.1585, in: BMO, Bd. 1, 536f., hier 537 (Original: AGS, E 589, Nr. 77 f).

126 Vgl. Philipp II. an Parma, Tortosa, 29.12.1585, AGS, E 589, Nr. 15 (abgedruckt: BMO, Bd. 1, 550); Parma an Philipp II., Brüssel, 20.04.1586, AGS, E 590, Nr. 125 (abgedruckt: BMO, Bd. 2, 108–111 hier 108); Philipp an Enrique de Guzmán, Graf von Olivares, Tortosa, 02.01.1586, in: BMO, Bd. 1, 553 f.

127 Parma an Philipp II., Brüssel, 20.04.1586, AGS, E 590, Nr. 125 (BMO, Bd. 2, 108–111); Parma an Philipp, Antwerpen, 11.11.1585, AGS, E 589, Nr. 72 ff.; sowie ergänzend Rodríguez-Salgado, The Anglo-Spanish War.

128 Vgl. zu Tassis' diplomatischer Karriere Hugon, Au service du Roi Catholique, 165–172.

Seeland hinauslaufe. Zum einen sah Tassis darin ein konkretes Sicherheitsproblem, weil die englische Besatzung die Rückeroberung der abtrünnigen niederländischen Gebiete und Wiederherstellung der spanischen Kontrolle und Herrschaft massiv behindere. Zum anderen, so stellte er fest, habe sich die Königin von England in einem für alle Welt sichtbaren Akt tollkühner Unverfrorenheit zur Herrin über ein Territorium aufgeschwungen, das eigentlich der rechtmäßigen Regierung des Königs von Spanien unterstehe. Tassis machte damit deutlich, dass sich Englands Einmischung als Reputationsproblem interpretieren ließ, denn indem Elisabeth die Generalstaaten offiziell unter ihren militärischen Schutz stellte, demütigte sie die spanische Krone vor aller Augen. Sie machte Philipp die Autorität als Souverän aller Provinzen der Niederlande streitig und legte ostentativ die Angreifbarkeit der katholischen Monarchie offen.¹²⁹

Ähnlich schätzte Parma die Situation: Im April 1586 stellte er fest, die englische Königin habe durch die offene Unterstützung der niederländischen Rebellen einen solch elementaren Mangel an Hochachtung und Ehrerbietung gegenüber der Krone Spanien gezeigt, dass Philipp kaum eine andere Option bleibe, als eine groß angelegte Militäroperation zu ihrer öffentlichkeitswirksamen Bestrafung. Man müsse der Welt zu verstehen geben, dass niemand sich erdreisten dürfe, den Respekt gegenüber dem König von Spanien zu verlieren, ohne mit harten Vergeltungsmaßnahmen zu rechnen. Philipp müsse demonstrieren, dass es ein höchst gefährliches Wagnis sei, der spanischen Krone ohne die gebührenden Hochschätzung zu begegnen.¹³⁰ Tassis und Parma wiesen die Reputation der spanischen Krone respektive des Königs als Referenzobjekt einer Bedrohung aus, die von Elisabeths ostentativer Geringschätzung für Spani-

129 Tassis an Philipp II., Namur, 28.11.1585, in: BMO, Bd. 1, 542 ff., hier 542, 543.

130 „Pues siendo [...] Vuestra Magestad tan grande monarca [...] quanto todo el mundo sabe y vé y sus acciones muestran de ordinario, deve, al presente, [...] abracar causa y empresa tan cristiana y justa, pues tanta razón y ocasión tiene para ello, así para cumplir con el renombre de Rey Católico como para dar satisfacción a todo el mundo, y para que todos entiendan que no se han de atrever a perder el decoro y respeto a Vuestra Magestad [...] sin ser repremidos de sus reales y poderosas fuerças“. Vgl. Parma an Philipp II., Brüssel, 20.04.1586, AGS, E 590, Nr. 125 (BMO, Bd. 2, 108 f.). Aus spanischer Sicht verstieß Elisabeth damit gegen grundlegende Regeln des fürstlichen Miteinanders. Die verbreitete Deutung der monarchischen Eliten Europas als Gemeinschaft oder Familie gebot in der Theorie, dass auch verfeindete Fürsten einander mit einer gewissen Hochachtung zu begegnen hatten. Die Bildung unvermittelbarer Fronten im Zuge der Konfessionskonflikte wirkte sich hierauf in der Praxis problematisch aus. Vgl. *Bély, Società dei principi*.

ens Macht erzeugt wurde, genauer: von der Interpretation ihres Agierens durch Dritte und den daraus resultierenden Konsequenzen für das Ansehen Spaniens im restlichen Europa. Dadurch markierten die beiden Staatsmänner Reputation in hohem Maß als Sicherheitsthema beziehungsweise ihren Verlust als existenzielles Sicherheitsproblem, woraus sich argumentativ eine Aufforderung zu einer reputationswahrenden Reaktion ergab. Tassis und Parma konstruierten und kommunizierten also u. a. anhand der bedrohten Reputation einen Handlungszwang, womit sie Philipp II. zur Intervention in England aufforderten.¹³¹

In der Krisensituation von 1570 hatte Philipp zwei Ebenen der Reputation der spanischen Krone adressiert: Zum einen die mächtropolitische, auf der es galt eigene Entschlossenheit, Handlungsfähigkeit und Macht zu demonstrieren, damit Gegner nicht den Respekt oder die Furcht vor Spanien verlören und das habsburgische Weltreich angreifbar wirkte. Auf der anderen Ebene musste man demonstrieren, dass Spanien in konfessioneller Hinsicht als handlungsfähige Schutzmacht agieren könne.¹³² Die Entscheidung zur *empresa de Inglaterra* berührte beide Ebenen unmittelbar.

Spaniens Diplomatie, vor allem gegenüber dem Papst, der substanzielle Subsidien beisteuern sollte, betonte, dass Philipp II. keineswegs aus Sicherheitsmotiven handle, sondern sein Wunsch, England in die Gemeinschaft der Römischen Kirche zurückzuführen, und sein Diensteifer gegenüber Gott („el servicio de Dios“) für seine Pläne ausschlaggebend seien.¹³³ Damit thematisierte der König die (Selbst-)Zuschreibung, der zufolge die spanische Krone sich vor allen anderen katholischen Monarchien dem Schutz der Kirche verschrieben hatte.¹³⁴ Außerdem war sich Philipp bewusst, dass er die Hilfsgesuche englischer Glaubensflüchtlinge, ihr Herkunftsland aus den Fängen der ‚Ketzer‘ zu befreien, kaum ignorieren konnte.¹³⁵ Die sorgfältig aufgebaute Reputation des Königs von Spanien als universeller weltlicher Schutzherr des katholischen Glaubens und der Kirche ließ Ignoranz gegenüber der Notlage der englischen Glaubensgenossen kaum zu; zumal englische Exilanten die konfessionelle ‚Gewaltherrschaft‘ Köni-

131 Entsprechend *Schirmer*, Bedrohungskommunikation, 111–115.

132 AGS, E 544, Nr. 199 (BMO, Bd., 1, 41 f.).

133 Vgl. Graf Olivares an Philipp II., Rom, 24.02. 1586, in: BMO, Bd. 2, 28; Philipp an Olivares, San Lorenzo, 22.07.1586, AGS, E 947, Nr. 110 (BMO, Bd. 2, 254).

134 Vgl. *Thomas*, Represión del protestantismo, 2.

135 An Parma schrieb Philipp II. etwa: „[M]e ha parescido acordarnos que quando por la instancia continua con que algunos cathólicos solicitan en todas partes que se trate de liberarlos de la persecución que padescen los que lo son en aquel Reyno, os pedí parecer sobre ello“. AGS, E 589, Nr. 15 (BMO, Bd. 1, 550).

gin Elisabeths in europaweit zirkulierenden Traktaten und Flugschriften öffentlich anprangerten und dadurch implizite Appelle an Spanien und andere katholische Mächte richteten.¹³⁶

Parma bestärkte Philipp darin, dass ein Hauptaugenmerk der *empresa de Inglaterra* auf der Förderung der katholischen Kirche („servicio de Dios y [...] aumento de su Santa Iglesia“) sowie der Hilfe für die verfolgte und gepeinigte katholische Gemeinde Englands liegen müsse. Dabei charakterisierte er den geplanten England-Feldzug als „digna, propia y peculiar de la grandeza, christiandad y valor de Vuestra Magestad“, das heißt, als der Reputation, der Frömmigkeit und dem Mut des Königs würdig und eigen. Die *empresa* stellte Parma zufolge ein Unternehmen dar, in dessen Umsetzung sich Philipps Reputation und Funktion als Schutzherr der Kirche in idealtypischer Weise realisiere. Der Herzog bezeichnete das Invasionsvorhaben als „empresa tan cristiana y justa“ und fügte hinzu, dass Philipp nun vor die Aufgabe gestellt sei, seinem Ansehen als *Rey Católico* gerecht zu werden („para cumplir con el renombre de Rey Católico“).¹³⁷ Daneben bediente er jedoch auch das gängige Bild der Reputation als einer militärischen Machtprojektion, über die Furcht und Respekt erzeugt werden könnten: Bereits die sichtbaren Kriegsvorbereitungen, so versicherte er Philipp im November 1587, trügen zum Wiederaufbau der Reputation der spanischen Krone bei, indem sie Spaniens Gegner einschüchterten.¹³⁸ Dass es indes nicht ausreiche, eine reine Drohkulisse zu errichten und dann keine Taten folgen zu lassen, weil die ohnehin beeinträchtigte Reputation sonst noch stärker in Mitleidenschaft gezogen würde, hatte Philipps enger Berater Juan de Zúñiga schon im Herbst 1585 unterstrichen und dem König deshalb ein entschlossenes offensives Vorgehen gegen Elisabeth von England nahegelegt.¹³⁹

Entschlossenheit propagierte 1588 schließlich auch der spanische Jesuit Pedro de Ribadeneira in einer für den Oberkommandierenden der Armada verfassten Ansprache und Kriegsbegründung, der *Exhortación para los soldados y capitanes, que van a esta jornada de Inglaterra en nombre de su Capitán general*. Der kämpferische Aufruf baute grundlegend auf zwei

136 Vgl. zu diesem ‚Image‘ wie weiter oben Bouza, *Imagen*, 139–148; zur englischen Exilpublizistik und ihrer Wirkungsabsicht z. B. Domínguez, *Radicals*, 50–62.

137 Parma an Philipp II., Brüssel, 20.04.1586, AGS, E 590, Nr. 125 (BMO, Bd. 2, 108 f.). Der Ausdruck „grandeza“ war im habsburgischen Sprachgebrauch ein häufiges Synonym für Reputation. Nagel, *Dynastie und Staatsräson*, 168.

138 Parma an Philipp, 14.11.1587, AGS, E 529, Nr. 141.

139 Vgl. Zúñiga, Parecer, Herbst 1585, in: Parker / Villari, *La política de Felipe II*, 110–115, hier 112.

Argumentationslinien auf, um den unmittelbar bevorstehenden Feldzug gegen das elisabethanische England zu legitimieren: zum einen Schutz des englischen Katholiken vor der ‚Tyrannei‘ ihrer protestantischen Herrscherin¹⁴⁰ und zum anderen Spaniens eigene Sicherheit. Die Reputationsfrage thematisierte der Jesuitenpater immer wieder, was seine *Exhortación* zu einer zentralen Quelle für Fragen nach dem Verhältnis von Intervention, Sicherheit und Reputation macht. Die Sicherheitsdimension bildete Ribadeneira über die Stilisierung der *empresa de Inglaterra* zu einem Akt notwendiger Selbstverteidigung ab:

„Dieser Feldzug [...] umfasst alle Gründe des gerechten und geheiligten Krieges, [...] obwohl es scheinen könnte, als sei sie ein Angriffskrieg und kein Verteidigungskrieg und als griffen wir ein fremdes Königreich an und verteidigten nicht unser eigenes. Tatsächlich handelt es sich aber um einen defensiven Krieg [...], in dem wir unsere heilige Religion verteidigen [...], in dem wir die allerwichtigste Reputation unseres Königs und unserer Nation verteidigen, in dem wir alle Besitzungen und Güter der spanischen Königreiche und mit ihnen unseren Frieden und unsere Ruhe verteidigen.“¹⁴¹

Ganz entsprechend dem Konzept des gerechten Krieges, der als *ultima ratio* immer schon über eine Notion des ‚Gezwungenseins‘ an sich verfügte,¹⁴² legte Ribadeneira die bevorstehende Invasion als notwendige Selbstverteidigung aus. Der Reputation des spanischen Königs und der spanischen Nation wies er dabei einen hohen Stellenwert zu, direkt nach der Verteidigung des Glaubens und noch vor dem Schutz der spanisch regierten Reiche, Territorien und Besitzungen.

Ein grundlegendes Erfordernis sah der Jesuit in der Verteidigung des katholischen Glaubens und des Wohlstands sowie der Verteidigung von

140 Als Motiv der Schutzintervention machte der Jesuitenpater das Mitleid mit den Unterdrückten und die Pflicht zur christlichen Nächstenliebe, die er allerdings exklusiv auf die katholischen Glaubensgenossen bezog, geltend. Vgl. *Ribadeneira*, *Exhortación*, 1588, BNE, MSS/6525, fol. 189v–201v, hier 194r.

141 „En esta Jornada [...] se encierra todas las razones de justa y sancta guerra, [...] auf[n]queparezca que es guerra offensua, y no defensua, y que acometemos al Reyno agono, y nodefendemos el nuestro. Pero si bien se mira hallaremos, que es guerra defensua [...] en la qual se defiende n[uest]ra sagrada religión [...], se defiende la reputación importantísima de n[uest]ro Rey y Señor y de nuestra nación, se defiende todas las haciendas y bienes de todos los reynos de España y con ellas nuestra paz, sosiego y quietud“. Ebd., fol. 189v–190r.

142 Vgl. *Fassbender*, Art. „Krieg“, 162 f.; *Behnen*, Der gerechte und der notwendige Krieg, 64.

„paz, sosiego y quietud“ der spanischen Königreiche (mithin ihrer Sicherheit¹⁴³). Eine besondere Bedeutung maß er – durch Verwendung des Superlativs „improtantissima“ – aber der Verteidigung der Reputation zu, wobei er zwischen der persönlichen Reputation des spanischen Königs und der überpersönlichen der spanischen „nación“ unterschied. Ribadeneira führte nirgends präzise aus, in welchem Verhältnis zueinander er die Reputation des Königs und der Nation sah. Einerseits appellierte die Verwendung des Nationsbegriffs mit seinem ab der Frühen Neuzeit entstehenden immanenten Konzept kollektiver Ehre, tendenziell an eine Gemeinschaftsvorstellung, die das Konzept der Reputation Spaniens über den engen Fokus auf die Person des Monarchen hinaus erweiterte. Andererseits blieb der Nationsbegriff in der Frühen Neuzeit eng an gesellschaftliche Leitkonzepte wie Monarchie und Dynastie (auch Religion, genauer: Konfession) gekoppelt.¹⁴⁴ Unter Berücksichtigung der lange tradierten Vorstellung, wonach der Monarch einerseits zwar ein menschliches Individuum, andererseits aber die personale Konkretion der überpersönlichen und unvergänglichen Monarchie war,¹⁴⁵ ist anzunehmen, dass der Jesuitenpater zu vermitteln beabsichtigte, dass aus der Bedrohung der persönlichen königlichen Reputation Philipps II. zugleich eine Bedrohung der überpersönlichen Reputation der spanischen Monarchie erwachse – und umgekehrt. Eine ähnliche Perspektive auf den Zusammenhang zwischen der persönlichen Reputation des Monarchen und der kollektiven der spanischen Nation brachte auch der aus Italien stammende Ingenieur und Höfling Tiburzio Spannocchi zum Ausdruck. In einer Denkschrift über die „Impressa contra Inghilterra“ mahnte er, dass der Feldzug das Fundament für einen Frieden schaffen müsse, welcher der „grandezza di Vostra

143 Zwar betont die Forschung die semantische Differenz von Frieden und Sicherheit. In diesem Fall verweisen „paz, sosiego y quietud“ aber sehr deutlich auf einen Zustand der Sicherheit gegenüber den kriegerischen Aktionen Englands. Vgl. zum Sicherheitsbegriff in der Frühen Neuzeit *Kampmann / Mathieu*, Art. „Sicherheit“.

144 Vgl. *Stauber*, Art. „Nation“, 1062–1069, 1078 f. Speziell zur spanischen Vorstellung der Nation in der Frühen Neuzeit *Helmchen*, Entstehung der Nationen, 245–317.

145 Vgl. *Kantorowicz*, The King's Two Bodies. Dieser Vorstellung zufolge bestand keine ganz eindeutige Trennung zwischen dem sterblichen, physischen Leib des Monarchen und dem von ihm verkörperten „politischen Leib der Monarchie, der niemals sterben oder vergehen könne und dessen Verkörperung nach dem Tod eines Königs unmittelbar von seinem Nachfolger geleistet“ wurde. *Pečar*, Könige, 142.

Maestà“ und „riputatione di questa Nattione“ gleichermaßen angemessen sei.¹⁴⁶

Ohne die Frage nach dem Verhältnis königlicher und ‚nationaler‘ Reputation bei Ribadeneira abschließend klären zu können, wird doch deutlich, dass der Jesuitenpater aus Toledo der Versicherheitlichung der Reputation mit Blick auf sein Zielpublikum – die „soldados y capitanes“ der Armada – offensichtlich eine erhebliche Mobilisierungswirkung zutraute. Die Intervention in England wurde unter anderem mithilfe der als bedroht markierten Reputation als zwingend erforderliche Sicherheitshandlung ausgewiesen.¹⁴⁷

Wie auch für andere Zeitgenossen¹⁴⁸ besaß die Reputation für Ribadeneira eine wesentliche militärische Dimension. Im spanischen politischen Denken des 16. Jahrhunderts scheint es eine feste Größe gewesen zu sein, vor allem militärischen Eroberungen einen reputationsfördernden Effekt zuzuschreiben.¹⁴⁹ Deshalb verwundert es nicht, dass Ribadeneira (neben dem heroischen Entstehen für den Katholizismus) vor allem Spaniens Historie kriegigerischer Großtaten und Eroberungen als entscheidendes Fundament des gegenwärtigen Ansehens der imperialen spanischen Monarchie sah, respektive als Grundlage der königlichen Reputation Philipps II. als dem mächtigsten Monarchen der Christenheit.¹⁵⁰ Die Reputation des Königs und der *Monarquía Católica* war dementsprechend überall dort besonders gefährdet, wo Spanien den Eindruck militärischer Schwäche gegenüber seinen Feinden erweckte. Ribadeneira identifizierte drei Bereiche, in denen die Engländer Spanien empfindliche Niederlagen zugefügt hatten, was unweigerlich negativ auf die Reputation durchschlagen musste: (1.) durch seegestützte Angriffe auf Spaniens Küstenregionen und Überseegebiete, (2.) durch die Bedrohung der Seewege und Silberflotten und (3.) durch die Protektion der niederländischen Rebellen und Okkupation der Provinzen Holland und Seeland, ohne die der Aufstand aus Ribadeneiras Sicht längst hätte beendet werden können.¹⁵¹

146 Vgl. *Spannochì*, Discorso al Rè, BNE, MSS/979, fol. 1r–16v, hier 2v, 12v, 13r–13v.

147 Vgl. *Bebnen*, Der gerechte und der notwendige Krieg.

148 Vgl. z. B. Parma an Philipp II., Tournai, 17.11.1581, AGS, E 584, Nr. 88: Mit Blick auf die Niederlande koppelte Parma den militärischen Erfolg an die Reputation, bleibe der Erfolg aus, leide die Reputation. Der Prinz begründete so seine Forderung nach mehr Truppen und finanziellen Mitteln.

149 Vgl. *Mendoza*, *Theorica y practica de guerra*, 1596, 59.

150 *Ribadeneira*, *Exhortación*, 1588, BNE, MSS/6525, fol. 194r.

151 Vgl. ebd., fol. 192r–192v, 195r, 198r.

Die Sorge des Jesuitenpaters vor dem Verlust der Reputation manifestierte sich in seiner Warnung, dass Spanien in Anbetracht dieser beschämenden Situation zum Opfer von Spottschriften und Komödien werden könne. Derartige Schmach gelte es unbedingt zu verhindern, denn die Welt werde durch Meinungen („opinión“) regiert und die Fortexistenz oder der Niedergang machtvoller Reiche seien stets von der Meinung, die der Rest der Welt über besagte Reiche gehabt habe, abhängig gewesen. Dies erinnert an die Äußerung Philipps II. über das „juyzio del mundo“ (1570) als handlungsleitendem Faktor in Bezug auf die königliche Politik zum Schutz der unterdrückten englischen Katholiken.¹⁵² Mit anderen spanischen Politikern und Autoren teilte Ribadeneira die Auffassung, dass Reputationsverluste nur allzu leicht eine existenzielle Ausprägung annehmen konnten: Englands verwegenes politisch-militärisches Agieren zu Spaniens Schaden und Nachteil könne nicht hingenommen werden, da ansonsten auch die zahlreichen anderen inneren wie äußeren Feinde den Respekt und die Furcht vor Spaniens Macht verlieren und sich schlussendlich erdreisten würden, die imperiale spanische Monarchie offen anzugreifen. Deutlichen Widerhall fand in dieser Argumentation die bereits mehrfach erwähnte Dominotheorie, wonach der Reputationsverlust vor allem Aufstände und Seditio in den außerspanischen Territorien des Weltreichs begünstige. Ribadeneiras *Exhortación* deutete damit ein Szenario an, in dem die spanische Monarchie angesichts einer Überzahl an Feinden, die sich durch den Reputationsverlust angestachelt gleichzeitig gegen Spanien wenden würden, an die Grenzen ihrer militärischen Reaktions- und Leistungsfähigkeit käme – mit fatalen Folgen.¹⁵³

Der Reputationsverlust wurde somit einmal mehr als ein zentrales Sicherheitsproblem und Bedrohungsmoment der *Monarquía Católica* aufgezeigt und die Intervention in England als Präventionsmaßnahme zur Abwendung der Gefahr präsentiert. Um der Bedrohung entgegenzuwirken, erklärte Ribadeneira, müssten Elisabeth und das protestantische England für ihre Respektlosigkeit bestraft werden, indem man den Krieg in ihr Haus trage und das Übel an der Wurzel beseitige, wie er es ausdrückte. Zusammen mit der Reputationswahrung war der katholische Regimewechsel in England in Ribadeneiras Augen eine unweigerliche Voraussetzung für Spaniens zukünftige Sicherheit.¹⁵⁴

152 AGS, E 544, Nr. 199 (BMO, Bd. 1, 42).

153 Vgl. Ribadeneira, *Exhortación*, 1588, BNE, MSS/6525, fol. 195v–196r.

154 Das Motiv der Bestrafung durchzog die *Exhortación* insgesamt. Vgl. ebd., fol. 190v, 195v, 199r, 199v, 201r. Für Ribadeneiras Äußerungen zur offensiven Strategie vgl. u. a. ebd., fol. 106v–197r.

Wie aber verhielten sich die Verteidigung der Reputation, Spaniens sicherheitspolitische Agenda und das Motiv ‚Schutz fremder Untertanen‘ zueinander? Eine Antwort deutet sich in der Feststellung an, dass niemand außer den Spaniern in der Lage sei, effektiv für die Sicherheit der bedrängten englischen Glaubensgenossen zu sorgen: Mit seiner unbesiegbaren Militärmacht und in himmlischem Auftrag („como socorro del cielo“) komme der katholische König den Unterdrückten zur Hilfe. Die Befreiung der ‚tyrannisch‘ niedergehaltenen Katholiken erfüllte somit die von Philipp II. bereits 1570 umrissene Aufgabe, den Katholizismus mittels des Schutzes der Gläubigen vor häretischer Tyrannei zu verteidigen, und zwar nicht nur in den eigenen Ländern, sondern auch außerhalb, im Rest Europas. In dieser Verteidigungsleistung lägen, so Ribadeneira, Spaniens wahre Ehre und Glorie („la honra y gloria verdadera de España“) begründet.¹⁵⁵ Konfessionelle Solidarität in Form des Schutzes fremder Untertanen stellte demzufolge einen ‚Lackmustest‘ für Philipps und Spaniens Reputation dar. Das Prestige der spanischen Monarchie als politische und militärische Großmacht, die in Konfessionsfragen unverbrüchlich zu Rom stand, wurde in der *Exhortación* an die Fähigkeit gekoppelt, den bedrohten Glaubensgenossen bewaffnet zur Seite zu stehen. Ähnliches hatte Philipp achtzehn Jahre früher gegenüber dem Herzog von Alba ausgedrückt.¹⁵⁶ 1588 bedeutete dies, dass der Schutz und die Befreiung der katholischen Gemeinde im Königreich England mindestens ebenso sehr zur Wahrung der Reputation beitrugen wie die Bestrafung Elisabeths I. Ribadeneira stilisierte die katholische Monarchie der spanischen Habsburger zu einer Art globalen Inquisition, die den Auftrag hatte, die Christenheit gegen die protestantische Häresie zu verteidigen.¹⁵⁷ Im Umkehrschluss musste das Unterlassen jener Hilfe eine schwerwiegende Einbuße des so wichtigen politischen Kapitals nach sich ziehen. Funktionsadäquanz des politischen Handelns geriet auch hier zum Fixpunkt der Reputation, wobei die zu erfüllende Funktion auf einer (Selbst-)Zuschreibung imperialer Größe und einer damit verknüpften religiösen Sendung beruhte. Zum Schluss seines Aufrufs an die Offiziere und Soldaten der Armada konnte Ribadeneira Folgendes festhalten: „Wir begeben uns auf eine glorreiche, ehrenvolle Expedition, notwendig [...] für Gott, für Seine Kirche, [...] für unsere Nation, [...] notwendig für die Reputation unseres Königs und notwendig für die Sicherheit unse-

155 „no ay debaxo del cielo quien les pueda dar la mano sino el inuicto exercito de los Españoles, embiado como socorro del cielo por el Cathólico Rey Don Phelipe.“ Vgl. ebd., fol. 194r–194v.

156 AGS, E 544, Nr. 199 (BMO, Bd. 1, 42).

157 Ribadeneira, *Exhortación*, 1588, BNE, MSS/6525, fol. 193v.

rer Königreiche.“¹⁵⁸ Religion, Reputation und Sicherheit wurden durch den Notwendigkeitsgedanken miteinander verbunden und vermittelten einen Zwang zur Intervention, der als appellative Mobilisierungsstrategie und Kriegerrechtfertigung fungierte. Ein Recht des spanischen Königs, in England zu intervenieren, ergab sich in Ribadeneiras Darstellung aus der Notwendigkeit und dem Zwang, Spaniens Sicherheit zu garantieren. Wie oben gezeigt, war die Reputationswahrung in Ribadeneiras Perspektive ein immanenter Bestandteil der Verteidigungsleistung, die die *empresa* darstellte.

5. Vertrauen und Verpflichtung – Schutzpflichten als Testfall der Reputationswahrung

Im Vorfeld der *empresa de Inglaterra* hatte Philipp II. dem Kommandeur der spanischen Kriegsflotte eingeschärft, dass die Engländer im Falle des Scheiterns der Invasion gewiss alle Furcht vor Spaniens Macht verlören. Träte diese Reputationseinbuße ein, müsste man als Konsequenz mit einer weiteren Zunahme englischer Überfälle, Angriffe und Provokationen rechnen, jegliche Abschreckung wäre zunichte und man würde von einer vorteilhaften Offensiv- in eine höchst nachteilige Defensivposition geraten.¹⁵⁹ Reputation und Sicherheit, schon vorher überaus stark verflochten, waren an diesem Punkt gedanklich nicht mehr voneinander zu trennen. Reputation bedeutete einen Schutz vor gegnerischen Aggressionen, ihr Verlust wirkte als Katalysator feindseliger Aktionen. Das denkwürdige Scheitern¹⁶⁰ der *empresa de Inglaterra* im Herbst 1588 stellte daher einen schweren Rückschlag für die Sicherheitsbestrebungen der spanischen Krone dar, weil man sich durch die militärische Niederlage der als unbesiegbare gehandelten Armada gegen eine zahlenmäßig unterlegene englische Flotte eine beispiellose Einbuße an kriegesischem Ansehen einhandelte.¹⁶¹ Gerade der

158 „[V]amos a vna empresa gloriosa, honrosa, necessaria [...] para Dios, para su Iglesia, [...] para nuestra nación, [...] necessaria para la reputación de n[uestro] Rey, y necessaria para seguridad de n[uestro]s Reynos.“ Ebd., fol. 200v.

159 Philipp II. an den Grafen von Medina Sidonia, [ca. 1588], AGS, E 165, Nr. 132.

160 Die Erinnerung an die Niederlage der Armada blieb vor allem in England als aktualisierbare politische Ressource bis ins späte 17. Jahrhundert relevant. Vgl. *Niggemann*, Revolutionserinnerung, 144 f.; *Weiland*, Herrscherbilder und politische Normbildung, 129–136.

161 Auch wenn Philipp angesichts der verheerenden Niederlage ostentativ anmerkte, dass es im Dienste an Gott, als den er die Armada-Fahrt verstanden wissen wollte, keine eigene Reputation zu gewinnen oder zu verlieren gäbe, sahen seine

Reputationsverlust schloss Friedensverhandlungen mit England aus, weil man am Hof Philipps II. der Ansicht war, dass man den Schaden dadurch eher vergrößern als mindern würde.¹⁶²

Es war aber nicht nur die Reputation von Spaniens Kriegsmacht negativ betroffen. Auch das Vertrauen in den spanischen König als Beschützer des Katholizismus, das als Vorbedingung für eine entsprechende Reputation der Krone Spaniens gelten musste, stand auf dem Spiel. Der spanische König hatte sich in einer gedruckten Kriegs- und Interventionsbegründung mit dem Titel *An Admonition to the Nobility and People of England and Ireland Concerning the Present Warres made for the Execution of his Holines Sentence, by the Highe and mightie Kinge Catholike of Spaine*, die von dem englischen Kardinal William Allen verfasst und 1588 in Antwerpen gedruckt wurde, als Monarch darstellen lassen, der aufgrund seiner immensen gottgegebenen Macht vom Papst auserkoren und inständig gebeten worden sei, die heilige und ruhmreiche Aufgabe zu übernehmen, England und die dortige Bevölkerung von Ketzerei und Tyrannei zu befreien.¹⁶³ Dieser Zuschreibung, die unmittelbar am *self-fashioning* des spanischen Monarchen ansetzte, war Philipp II. für alle Welt erkennbar nicht gerecht geworden.¹⁶⁴ Dankgottesdienste, Flugschriften, Gedenkmünzen, Lieder und andere Medien, mit denen man das Scheitern der Armada im protestantischen Europa zelebrierte, machten Philipps und Spaniens Versagen in militärischer wie konfessioneller Hinsicht nachhaltig sichtbar.¹⁶⁵

Angesichts der Situation wurde die Wiederherstellung des verlorenen Ansehens umgehend zu einem Vorrangziel erklärt.¹⁶⁶ Der Consejo de

Berater in der Wiederherstellung des verlorenen Ansehens wichtige Leitlinie der künftigen Politik der Krone. Vgl. Escudero, *El rey en el despacho*, 36.

162 Vgl. Parker, *Making of Strategy*, 127. Zum Wandel der maritimen Kräfteverhältnisse ab 1588 vgl. Glete, *Warfare at Sea*, 159 ff.

163 „our holy father Sixtus the fift“, schrieb Allen, „hath specially intreated Philip the highe and mightie Kinge Catholike of Spaine, that for the greatnes of power giuen him by the almighty [...], his maiestie wold [sic!] take vpon him [...] this sacred and glorious enterprise.“ Allen, *Admonition*, 1588, XLVIII–XLIX.

164 Fernando Bouza merkt zu dem Bild, das Philipp über sich kreierte, an: „Buena parte de la política de propaganda desplegada por Felipe II durante su largo reinado no constituyó en otra cosa que en mostrar a propios y extraños que el Rey Católico siempre estaba precisamente ahí, a la derecha del Padre.“ Vgl. Bouza, *Imagen*, 139.

165 Vgl. Berg, *Die Tudors*, 139. Vor allem Gedenkmünzen, die den protestantischen Sieg als göttliche Intervention priesen, wurden in großer Zahl geprägt. Vgl. Rodríguez-Salgado, *Armada, 1588–1988*, 276 f. Zu Flugschriften vgl. Martin / Parker, *The Spanish Armada*, 243.

166 Vgl. González de León / Parker, *La gran estrategia*, 43.

Guerra votierte einstimmig für eine Wiederholung des Invasionsversuchs. Wie Philipp argumentierte auch der Kriegsrat, dass der Rückfall in eine reine Defensivstrategie unweigerlich eine Intensivierung der englischen Angriffe provozieren würde.¹⁶⁷ Die Mitglieder des Consejo de Estado mahnten, dass Philipp um des „bien publico“ und der „grandeza“ Willen unbedingte Entschlossenheit zur Fortsetzung des Krieges demonstrieren müsse. Auch in diesem Gremium wurde das Argument angebracht, dass der Verlust der Reputation Spaniens Gegner zu immer dreisteren und wagemutigeren Kriegsaktionen reizen könnte. Englische Angriffe auf Coruña und Lissabon 1589 schienen derartige Annahmen zu bestätigen, sodass die von der spanischen Krone beschlossene Kriegsfortsetzung einen unbestreitbaren Zwangscharakter erhielt. Es entstand die Überzeugung, die Niederlage von 1588 unter allen Umständen in einen Sieg verwandeln zu müssen.¹⁶⁸ Von den strategischen Erwägungen abgesehen schien es außerdem nun wichtiger denn je, der Welt und besonders den englischen (und irischen) Katholiken zu demonstrieren, dass Philipp denjenigen, die seinen königlichen Schutz gesuchten hatten, nicht den Rücken kehrte.¹⁶⁹ Die Reputation mit ihrem immanenten Sicherheitsbezug erwies sich somit auf verschiedenen Ebenen des spanischen politischen Denkens als eine entscheidende Triebkraft für die Fortsetzung des Krieges gegen England und die fortgesetzte Interventionsabsicht.

Allerdings blieb Spaniens Kriegsmacht in der ersten Hälfte der 1590er Jahre vor allem in den Niederlanden und ab 1589 durch die Intervention zur Unterstützung der katholischen Liga auch in Frankreich gebunden. Verschiedene Krisen und Unruhen in Kastilien, Aragón und auf Sizilien trugen ihren Teil dazu bei, dass die Intervention in England für einige Jahre in den Hintergrund trat. Trotz des Triumphs über die Armada blieb England aber auch weit davon entfernt, Spaniens politische und militärische Dominanz in Europa unmittelbar zu gefährden. Eine Bedrohung stellte allerdings die 1596 öffentlich zwischen Heinrich IV. und Elisabeth I. geschlossene antspanische Offensiv- und Defensivallianz dar, der noch im selben Jahr die Generalstaaten beitraten. Parallel zu dieser Entwicklung

167 Stellungnahme des Consejo de Guerra, 17.12.1588, AGS, GA 235, Nr. 213.

168 Vgl. Propuesta si se ha de hazer Guerra ofensiva o defensiva, [ca. November 1588], AGS, E 2851, ohne Nr.; Lo que se platicó en cons[e]jo de Estado a 12 de Nov[iembr]e 1588, sobre los puntos de la prosecución de la guerra, 12.11.1588, AGS, E 2581, ohne Nr. Zu englischen Angriffen im Jahr 1589 *Parker*, Imprudent King, 331.

169 Vgl. Olivares an Philipp II., Rom, 03.10.1588, AGS, E 950, Nr. 224.

konkretisierten sich die spanischen Planungen für einen neue *empresa* gegen England und das elisabethanische Regime.¹⁷⁰

Angesichts der Ausrüstung einer neuen Armada in Lissabon versuchten katholische Glaubensflüchtlinge aus England mit Kontakten an den Hof in Madrid, Spaniens Reputation als Argument und Hebel zu benutzen, um Philipp II. für die Intervention in England zu mobilisieren. Die Jesuitenpatres Robert Persons und Joseph Creswell bewarben die Wiederholung der Militäraktion von 1588 mit der Begründung, dass im Erfolgsfall der gravierende Reputationsverlust revidiert würde, den im Juni 1596 ein unerwarteter Angriff einer englisch-niederländischen Flotte auf Cádiz nach sich gezogen hatte.¹⁷¹ Protestantische Streitkräfte hatten Cádiz rund zwei Wochen besetzt gehalten und den Spaniern eine der schwersten militärischen Demütigungen des gesamten Krieges zugefügt. In der Forschung ist wiederholt argumentiert worden, dass Philipps Entscheidung, eine Armada nach Irland zu entsenden, dem Bedürfnis entsprang, Vergeltung für die in Cádiz erlittene Schande zu üben.¹⁷² In Anbetracht der sicherheitspolitischen Relevanz der Reputationswahrung verbarg sich hinter dem vordergründig bestimmenden Vergeltungswunsch des Königs aber ein durchaus rationales Kalkül.¹⁷³ Hinzukamen sehr konkrete Sicherheitsbedenken, denn man erwartete weitere englische Angriffe sowohl auf die iberischen Küstengebiete wie auch die amerikanischen Territorien der spanischen Krone.¹⁷⁴

Anlässlich der Vorbereitungen für den Feldzug legte Joseph Creswell ein eigenhändig verfasstes Kriegsmanifest vor, das nach seiner Empfehlung bei der Landung der spanischen Truppen (Creswell ging von England als

170 Vgl. *Parker*, *Imprudent King*, 331–345; *Tenace*, *Strategy*; *García Hernán*, *Forgotten Armada*; *Hammer*, *Elizabeth's Wars*, 1. Zur Allianz zwischen Frankreich und England *García Herán*, *Ireland*, 203; *Wernham*, *Return*, 75–81.

171 Vgl. *Persons*, *Puntos principales*, [1596], AGS, E 839, Nr. 126 ff.; *Creswell*, *Las Racones para este Edicto*, [1596], AGS, E 389, Nr. 135 f.

172 Vgl. u. a. *Gómez-Centurión Jiménez*, *Felipe II*, 300; *Williams*, *Philip II*, 244; *Croft*, *England*, 193.

173 Philipps Kalkül betraf gleichwohl nicht nur die Reputationswahrung; es ging ihm auch darum, den materiellen Gefahren für das geografisch weitgespannte und deshalb verwundbare spanische Imperium, welche aus den Bündnissen zwischen den drei europäischen Hauptgegnern Spaniens erwachsen, eine tragfähige Strategie entgegenzusetzen. Wie Edward Tenace argumentiert, waren die beiden Armadas, die 1596 und 1597 ausgerüstet wurden, dabei „the very linchpins of Spanish grand strategy“. Nur wegen des erfolglosen Ausgangs seien beide Expeditionen aus heutiger Perspektive wenig mehr als Fußnoten der spanischen Seefahrtsgeschichte. Vgl. *García Herán*, *Ireland*, 203; *Tenace*, *Strategy*, 856–860, 871 f.

174 Vgl. *Tenace*, *Messianic Imperialism*, 306.

dem Zielort aus) als Flugschrift verbreitet werden sollte.¹⁷⁵ Die Interventionsbegründung, die letztendlich unveröffentlicht blieb,¹⁷⁶ war im Gegensatz zu Ribadeneiras *Exhortación* oder Kardinal Allens *Admonition* aus dem Jahr 1588 als direkte Verlautbarung der spanischen Krone konzipiert; der Inhalt war von zwei Schwerpunktargumenten bestimmt, welche Creswell als bestimmende Zielsetzungen der Intervention auswies: (1.) der Befreiung der Katholiken von der Willkürherrschaft des protestantischen elisabethanischen Regimes und (2.) der Verteidigung der Christenheit gegen England, das er als Störer des universellen christlichen Friedens und der althergebrachten Ordnung in Europa abbildete.¹⁷⁷

Creswells Rechtfertigungsschrift kann einerseits als ein Angebot der politisch aktiven anglo-katholischen Exilgemeinde betrachtet werden, die geplante Aktion intellektuell und propagandistisch zu unterstützen. Andererseits lässt sich die Schrift aber als Aufforderung an Philipp II. verstehen, das neue England-Unternehmen zügig und entschlossen in Angriff zu nehmen.¹⁷⁸ Creswell, Persons und andere federführende englische Exilanten waren nicht eingeweiht, welche strategischen Ziele Philipp mit seiner wiederaufgebauten Kriegsflotte zu verfolgen beabsichtigte, erkannten aber, dass sich die Armada auf einen Kriegszug vorbereitete.¹⁷⁹

Indem Creswell die beiden erwähnten Zielvorgaben formulierte und an die Krone herantrug, affirmierte und reproduzierte er Spaniens Nimbus als universelle katholische Schutzmacht und stilisierte die Intervention zur Erfüllung der Pflichten des spanischen Königs, die mit dieser Rolle in Zusammenhang standen. Die von Creswell vorgelegte Interventionsbegründung stellte einen Appell an Philipp dar, seiner Reputation gerecht zu werden, indem er bewies, dass das von den englischen Katholiken in ihn gesetzte Vertrauen begründet war, und endlich die Aufgabe vollbrachte, an der er 1588 gescheitert war. Dementsprechend erklärte Creswells Manifest am Schluss des Textes, dass Spanien durch die *empresa* ewiges

175 Das von Creswell verfasste Manifest und weitere inhaltlich darauf aufbauende Entwürfe sind in Simancas achivalisch überliefert: *Creswell*, Copia del Edicto, [1596], AGS, E 839, Nr. 134; La forma de executar la Empresa, [ca. 1597], AGS, E 2851, ohne Nr.; Memorial para el Edicto [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 136.

176 Der Grund dafür, dass Creswells *Edicto* nie gedruckt wurde, könnte gewesen sein, dass Philipp II. seine Pläne der Intervention gegen Elisabeth I. im Oktober 1596 abrupt stoppte und die Armada stattdessen in die Bretagne beorderte. *Tenace*, Strategy, 866.

177 Vgl. AGS, E 839, Nr. 134; *Cruz*, *Vindicating the Vulnerata*, 47.

178 Zu einem raschen Entschluss und zur Eile drängte auch Robert Persons. Vgl. AGS, E 839, Nr. 126 ff.

179 Vgl. *Loomie*, Armada Proclamation.

Gedächtnis und immerwährende Vorbildlichkeit erlangen werde. Der Erfolg der Intervention wurde hierbei stillschweigend vorausgesetzt.¹⁸⁰ Der Schlusssatz richtete sich mithin erkennbar an einen spanischen Rezipientenkreis. Creswell stellte nichts Geringeres in Aussicht, als die Chance auf eine ‚Reparatur‘ der durch das Scheitern der Intervention im Jahr 1588 beschädigten Reputation des spanischen Monarchen als unbezwingbarer Fürstreiter der katholischen Sache.

Ähnliche Appelle an Spaniens Prestige und Status als Schutzmacht des Katholizismus hatte es schon früher gegeben: 1592 adressierten englische Glaubensflüchtlinge eine Denkschrift an die Krone, die daran erinnerte, dass der König von Spanien gegenüber Gott verpflichtet sei, die Häresie auszurotten und die Kirche zu beschützen, weil Gott einzig die spanische Monarchie mit der dazu nötigen Macht ausgestattet habe.¹⁸¹ Die Argumentation entsprach der Darstellung in Kardinal Allens Admonition von 1588.¹⁸² Auch nach dem Tod Philipps II. am 13. September 1598 setzte sich Joseph Creswell unter Zuhilfenahme des Reputationsarguments für die Intervention in England ein: In einem Memorandum an den neuen König erklärte er zunächst, dass die Intervention zur Befreiung der englischen Katholiken natürlich auch dem Wohl Spaniens und der gesamten Christenheit diene, beziehungsweise die Katholiken mit ihren Hilfsgesuchen nichts forderten, was nicht auch im Interesse der spanischen Krone und Kirche sei. Vor allem aber sei die Intervention eine heroische Tat, mit der Spanien die „antigua reputación“ zurückgewinne und nicht nur die Ehre Gottes, sondern auch die Ehre der spanischen Nation gegen die „herejes“ verteidige.¹⁸³ Spaniens Reputationseinbuße wurden von Creswell als eine Tatsache kommuniziert, die es zu revidieren gelte, und er erklärte selbstbewusst, wie dies zu bewerkstelligen sei.

Dass die katholischen Exilanten versuchten, die im spanischen politischen Diskurs artikulierte Reputationsproblematik als politisches Instrument zur Erreichung ihrer eigenen Anliegen einzusetzen, das heißt, um Philipp II. und später Philipp III. die Notwendigkeit der Intervention gegen Elisabeths Tyrannei zu vermitteln, deutet darauf hin, dass sie über

180 „Y q[ue] sea esta Empresa de vniuersal Consuelo, no solo a los [...] mismos a quien se pretende soccorer, sino a todo lo restante de la Christiandad, y de eternal memoria y exemplo, en los siglos venideros.“ AGS, E 839, Nr. 134.

181 Vgl. *Memoriale per Inghilterra*, 04.08.1592, AGS, E 2851, ohne Nr.

182 Vgl. *Allen*, *Admonition*, 1588, XLVIII–XLIX.

183 Vgl. *Creswell*, *El neg[oci]o de la redució[n] de Inglat[err]a*, AGS, E 2851, ohne Nr. Das Schriftstück selbst ist zwar undatiert, Creswell erwähnt aber die Hochzeit des neuen Königs, die 1599 stattfand.

gute Kenntnisse des politischen Denkens und der Debatten am spanischen Hof jener Zeit verfügten. Eventuell ist es außerdem ein Hinweis darauf, dass Reputation als Schlüsselkategorie frühneuzeitlicher politischer Kommunikation dermaßen wichtig und präsent war, dass sie sich grundsätzlich eignete, um dringende Handlungsappelle jedweder Art zu transportieren. Ob die Argumentation der Glaubensflüchtlinge überzeugen konnte, kann nicht mit abschließender Gewissheit beurteilt werden. Aber sie appellierte erkennbar an die Vorstellung, der spanische Monarch fungiere als erwähltes Werkzeug Gottes – eine Vorstellung, die von Beratern und Vertrauten immer wieder an Philipp II. herangetragen wurde, die er wohl auch persönlich teilte und die vor allem seine Herrschaftspropaganda durchzog.¹⁸⁴

Die Lage der spanischen Monarchie 1596 stellte Philipp allerdings vor ein Dilemma: Infolge des Krieges in den Niederlanden und der Intervention in Frankreich, wo man seit 1589 die katholische Liga unterstützte, verfügte Spanien nur über sehr begrenzte finanzielle und materielle Ressourcen. 1596 war auch das Jahr, in dem Philipp II. zum zweiten Mal während seiner Regierung seine Zahlungsunfähigkeit erklären musste.¹⁸⁵ Die Pläne einer neuen *empresa* gegen Elisabeth von England brachten die militärischen Kapazitäten an merkbare Grenzen. Zwar erteilte Philipp dem Grafen von Santa Gadea, seines Zeichens Kommandeur der neu aufgestellten Kriegsflotte, am 3. Oktober 1596 den Befehl, so bald wie möglich gen Irland aufzubrechen.¹⁸⁶ Aber nur wenige Wochen später änderte Philipp seine Meinung, widerrief den ursprünglichen Befehl und dirigierte die Flotte in die Bretagne, wo spanische Truppen gegen Heinrich IV. im Feld standen.¹⁸⁷ Letztlich erreichte die ca. einundachtzig Schiffe zählende Armada ihr neues Ziel, Brest, nicht. Bei Kap Finisterre geriet sie in schwere Stürme und musste umkehren, eine Fortsetzung der Fahrt war unmöglich. Im Folgejahr lief eine weitere Expeditionsflotte unter Santa Gadeas Kommando aus, der ein ähnliches Schicksal beschieden war.¹⁸⁸

184 Geoffrey Parker etwa hat wiederholt auf den „messianic imperialism“ Philipps II. hingewiesen, der eine Spielart des religiösen Erwählungsdenkens darstellte. Vgl. Parker, *Messianic Vision*; Parker, *Grand Strategy*, bes. 77–109. Zu Gelegenheiten, bei denen Philipp von Untergebenen als Werkzeug Gottes bezeichnet wurde u. a. Parker, *Imprudent King*, 98; sowie Lynn, *Between Court and Confessional*, 65.

185 Vgl. Vázquez de Prada, Felipe II y Francia, 383, 427; Kampmann, Europa, 8.

186 Philipp II. an Santa Gadea, 03.10.1596, AGS, E 176 ohne Nr.

187 Vgl. Philipp an Santa Gadea, San Lorenzo, 13.10.1596, AGS, E 176, ohne Nr.; Philipp an Santa Gadea, San Lorenzo, 21.10.1596, AGS, E 176, ohne Nr.; Philipp an Santa Gadea, San Lorenzo, 24.10.1596, AGS, E 176, ohne Nr.

188 Vgl. Tenace, *Strategy*, 866–877.

Irland war als Ziel ausgewählt worden, weil dort seit 1594 ein Aufstand katholischer Adelige gegen die in Dublin ansässige englische Statthalterregierung im Gang war (in der Historiografie bekannt als Neunjähriger Krieg). Die Irland-Intervention war grundlegend in den sicherheitspolitischen Erwägungen der spanischen Krone in Bezug auf England verankert. Man hoffte, Elisabeth durch die Unterstützung der irischen Rebellen zur Konzentration ihrer Streitkräfte in Irland zu zwingen und von direkten Angriffen auf Spanien abzubringen. Durch eine spanische Intervention böten sich also Möglichkeiten, Elisabeths Aktionsradius zu verringern und Irland, wäre es erst von der englischen Kontrolle befreit, als Trittstein für eine Invasion in England zu nutzen.¹⁸⁹ Philipp hoffte auf ein breites militärisches Bündnis mit dem katholischen Adel. Um die Allianz zu erreichen, sollte Santa Gadea den Iren vermitteln, dass die Spanier nichts anderes beabsichtigten, als das Land von der protestantischen Tyrannei der Engländer und ihrer Herrscherin zu befreien.¹⁹⁰

Schon 1590 hatte sich Philipp allerdings von der Liga in Frankreich zum „Protecteur de la Couronne de France“, das heißt zum Garanten einer katholischen Thronfolge in Spaniens kriegsgeplagtem Nachbarkönigreich, ernennen lassen. Konkret ging es darum, den (bis zu seiner Konversion 1593) protestantischen Thronfolger, Heinrich von Navarra, als König zu verhindern. Philipp musste einige Fraktionen des Widerstands gegen Heinrich (IV.) allerdings erheblich drängen, ihn formell als Schutzherrn anzuerkennen. Manche katholischen Gegner des designierten französischen Königs begaben sich nur widerwillig unter spanische Protektion, weil sie fürchteten, Philipp könne daraus weitergehende Herrschaftsansprüche ableiten.¹⁹¹ Mit dem federführenden Haus Guise hatte Philipp allerdings schon 1584 im Vertrag von Joinville eine entsprechende Übereinkunft getroffen.¹⁹²

Umso stärker war die Notwendigkeit für Spanien, den französischen Verbündeten zu beweisen, dass man der Funktion als Schutzmacht, die

189 Vgl. Cueto, *Propaganda fiedi*, 9 f.; Tenace, *Strategy*, 860; Queckbörner, *Englands Exodus*, 353–361; sowie Cerda, *Discurso*, [ca. 1600], AGS, E 840, Nr. 80.

190 Vgl. Philipp an Santa Gadea, San Lorenzo, 14.10.1596, AGS, E 176, ohne Nr.

191 Articles accordez entre les Ambassadeurs de Philippe II. Roi d’Espangne & la Ligue de France, Paris, 11.01.1590, in: DuMont (Hrsg.), *Corps universel diplomatique*, Bd. 5/1, 481. Zu den politischen Zielen der Gegner Heinrichs von Navarra in den Jahren nach der Ermordung des letzten Valois-Herrschers, Heinrichs III., am 02.08.1589 vgl. Baumgartner, *Radical Reactionaries*, Kap. 8 und 9; sowie Vázquez de Prada, Felipe II y Francia, 346–353.

192 Vgl. Sutherland, Henry IV, 78 ff.

Philipp in seiner Kriegserklärung an Heinrich 1595 noch einmal bekräftigte, gerecht wurde.¹⁹³ Philipps Erklärung war eine Reaktion auf ein zuvor veröffentlichtes Kriegsmanifest Heinrichs, das den Spaniern Ehrgeiz und das Streben nach der Universalmonarchie vorwarf. Dies waren höchst ehrenrührige Anschuldigungen, die man nicht ignorieren konnte.¹⁹⁴ Außerdem gefährdeten fortgesetzte militärische Misserfolge die Meinung der Franzosen von Spaniens Macht („opinión de nuestro poder“), wie ein spanischer Gesandter in Frankreich schon 1592 gewarnt hatte.¹⁹⁵ Angesichts dessen und der knappen Ressourcen scheint erklärbar, warum Philipp II. im Oktober 1596 spontan dem Krieg in Frankreich den Vorrang vor der Intervention auf dem Nebenschauplatz Irland einräumte.

Anders als seinen französischen Verbündeten hätte Philipp den irischen Katholiken den Titel des Protektors vermutlich nicht mühsam abringen müssen. Wie ein spanischer Kundschafter 1574 berichtete, hofften viele Iren, dass Spanien ihnen die Rückkehr zur freien Ausübung des katholischen Glaubens ermöglichen werde. Spaniens Protektion hatte Philipp irischen Vertretern seit den 1570er Jahren wiederholt in Aussicht gestellt, entsprechende Zusicherungen jedoch nicht eingelöst.¹⁹⁶ Im April 1596 erneuerte er sein Versprechen, im Mai bekräftigten die katholischen Aufständischen ihre Bitte um Protektion und erhielten durch mehrere spanische Kundschaftermissionen durchaus positive Signale.¹⁹⁷ Irische Exilanten, die sich in Spanien niedergelassen hatten, drängten bei der Krone schon seit Längerem auf eine Intervention zur Befreiung ihres Herkunftslandes. Insofern stellte die Frage der militärischen Unterstützung für den katholischen Aufstand der Iren im Jahr 1596 die Reputation der Krone Spanien durchaus auf den Prüfstand.¹⁹⁸

193 „Et de nostre part declarons, que nostre intention & volonté est de demeurer Alié & Confederé avec les Catholiques de France, qui sont encores unis pour la manutention de la Religion, de les ayder & assister, par tous le moyens que Dieu nous donnera.“ Declaration de Guerre faite par Philippe II., 07.03.1595, in *Du-Mont* (Hrsg.), *Corps universel diplomatique*, Bd. 5/1, 515 f., hier 516.

194 Vgl. *Lesaffer*, *Faith and Empire*, 113 ff. Zur Tragweite des Ehrgeizvorwurfs im Kriegsfall *Tischer*, *Kriegsbegründungen*, 162–165.

195 Zitiert nach *Vázquez de Prada*, *Felipe II y Francia*, 392, Anm. 74.

196 Vgl. *García Hernán*, *Ireland*, 89, 136.

197 Vgl. O'Neill und O'Donnell an Philipp II., Donegal, 25.05.1596, AGS, E 839, Nr. 115; O'Neill und O'Donnell an Philipp II., [Lifford?], 16.05.1596, AGS, E 839, Nr. 107; *McCoog*, *Society of Jesus* [...] 1589–1597, 303; *García Hernán*, *Ireland*, 203; *García Hernán*, *Forgotten Armada*, 51–54.

198 Ebd., 46.

Aufgrund der komplizierten militärischen und ökonomischen Situation der spanischen Monarchie kam es erst 1601 zu der von den irischen Aufständischen erhofften Intervention. Allerdings entsandte Philipp III. lediglich ein kleines Truppenkontingent. Anders als geplant gelangt es den Spaniern nicht, sich mit den Truppen der katholischen Aufständischen zu vereinigen. Stattdessen mussten sie sich, nachdem sie mehrere Monate der Belagerung der Festung Kinsale standgehalten hatten, dem englischen Vizekönig Lord Mountjoy ergeben. Die Intervention verzögerte das für England siegreiche Ende des Neunjährigen Krieges höchstens marginal.¹⁹⁹

Wie die vorangegangenen Militäraktionen der spanischen Krone kann auch die Irland-Intervention im Jahr 1601 nicht von Reputationsfragen gelöst betrachtet werden. Nach der symbolisch bedeutsamen Niederlage der Spanier in einer Feldschlacht gegen niederländische und englische Truppen 1600 bei Nieuwpoort sah man sich am Hof Philipps III. einem verstärkten Zwang ausgesetzt, die verlorene Reputation durch anderweitige Kriegserfolge zu restaurieren.²⁰⁰ Außerdem hielt der engste Beraterkreis des Königs in einer Sitzung am 9. Februar 1601 fest, dass die Iren ihren Aufstand gegen Elisabeth I. aufgrund des Vertrauens in Spaniens Unterstützung und „por la cuasa de la Religión“ begonnen hätten, woraus eine Verpflichtung resultiere, ihnen tatsächlich zur Seite zu stehen. Die Reputation der spanischen Krone als katholischer Protektionsmacht wurde von Philipps Vertrauten als direktes Ergebnis des Vertrauens in Spaniens unbedingte Konfessionssolidarität behandelt, was einen starken Handlungsdruck konstruierte. Man glaubte, die Hoffnung der Iren auf Hilfe aus Spanien nicht ohne empfindliche Ansehenseinbußen enttäuschen zu können.²⁰¹

Gleichzeitig würde die Intervention Spaniens ungebrochene Stärke und Handlungsfähigkeit vor aller Welt Augen zum Ausdruck bringen, wie Martín de la Cerda, ein Kundschafter, der schon im Frühjahr 1600 nach Irland abgesandt worden war, beteuerte. Nach seiner Rückkehr legte Cerda einen umfassenden Bericht vor, in dem er mit Nachdruck für die Intervention plädierte, weil diese die in der jüngeren Vergangenheit erlittenen Ansehensverluste revidieren und den parallel dazu verlaufenden Reputations- und Machtzuwachs der protestantischen englischen Königin

199 Ausführlich *Silke*, Kinsale.

200 Vgl. *Allen*, *Pax Hispanica*, 44–50.

201 Vgl. Junta de Gobierno an Philipp III., 09.02.1601, AGS, E 840, Nr. 41. Zu diesem informellen Regierungsgremium, auch als *Junta de Noche* bekannt, das von Philipp II. initiiert wurde und zum wichtigsten Beratergremium Philipps III. vgl. *Feros*, *Kingship and Favoritism*, 27–31.

einhegen könne. Generell gelte es, Spaniens Feinden in Europa begreiflich zu machen, dass die *Monarquía Católica* fähig sei, ihre Kriege auszutragen, wo und wie es ihr beliebe. Die Irland-Intervention hatte aus Cerdas Sicht also die Funktion einer glaubwürdigen Machtprojektion, die abschreckend wirken und Spaniens Sicherheit fördern würde. Abgesehen davon, so erklärte er, könne ein Stützpunkt in Irland später als Basis für eine Invasion in England dienen, oder man könnte Irland als Druckmittel verwenden, um Elisabeth zu einen für Philipp III. ehrenvollen Frieden zu nötigen.²⁰²

Praktisch alle von Cerda diskutierten Gesichtspunkte der Intervention waren direkt oder indirekt mit der Reputation der Krone Spanien verbunden. Sein Bericht fragte nicht, ob der spanische König ein Recht zur Intervention habe, das wurde stillschweigend vorausgesetzt. Die unmittelbare Notwendigkeit und der Handlungszwang konstituierten die Berechtigung, in Irland zu intervenieren. Gleichwohl wies Cerda fast beiläufig auf eine Handlungsoption hin, die die spanische Regierung lange nahezu ausgeschlossen oder als nachrangig eingestuft hatte, nämlich einen Friedenskompromiss mit dem protestantischen England.²⁰³

Dass ein gesichtswahrender Friede zwischen den verfeindeten Mächten ein äußerst kompliziertes Unterfangen war, bezeugen allerdings die verschiedenen ergebnislos geführten Verhandlungen zwischen 1587 und dem letztendlich geglückten Friedensschluss im Jahr 1604.²⁰⁴ Auch das unrühmliche Ende der Intervention in Irland (Januar 1602) brachte noch keinen Durchbruch für den Friedensgedanken. Zwar zog man im Verlauf der Jahre 1602–1603 Gespräche mit der englischen Seite zunehmend in Betracht, parallel wurden aber weithin über einen Diversionskrieg in Irland diskutiert. Man sprach sogar über einen neuen Invasionsversuch in England, der von den Brüdern Ambrosio und Federico Spínola organisiert und angeführt werden sollte.²⁰⁵

Für Pedro López de Soto, den ehemaligen *veedor general* der gescheiterten Irlandexpedition,²⁰⁶ blieb die Reputationsfrage vorrangig bei der Entscheidung, auf welches dieser Vorhaben die katholische Monarchie ihre

202 Vgl. Cerda, Discurso, [ca. 1601], AGS, E 840, Nr. 80; vgl. auch Silke, Kinsale, 69 f., 74–78.

203 Philipp II. hatte Friedensverhandlungen mit dem konfessionellen Gegner im Zuge seiner *empresa de Inglaterra* oft eher als Diversion, die ihm Zeit und strategische Vorteile erkaufen sollte, betrachtet und nicht als reale Konfliktlösung. Vgl. Lynch, Spain, 339.

204 Vgl. Wijffels, The Anglo-Spanish Peace Treaty, 73.

205 Vgl. Silke, Kinsale, 170 f.

206 Vgl. Garcíá Hernán, Matériel para la Batalla de Kinsale, 71 f.

Mittel verwenden sollte. In einem kurzen, aber beredten Memorandum an den König, das den vielsagenden Titel *Causas diuinas y humanas para amparar a yrlanda* trägt, legte er die moralischen und strategischen Gründe dar, die eine weitere Intervention erforderten. López führte aus, dass die Iren sich als standhafte Verteidiger der „caussa catholica“ erwiesen und dabei stets ihr Vertrauen in den katholischen König als „protector y defensor de la fee“ gesetzt hätten.²⁰⁷ Die Hilfsverpflichtung, die López de Soto daraus ableitete, ergab sich aus der Reputation der spanischen Krone: Ein Monarch von der Machtfülle und Katholizität des Königs von Spanien müsse den in ihn gesetzten Erwartungen gerecht werden – umso mehr, wenn sie auf einem Wort und Versprechen gründeten, das die spanische Krone gegeben habe.²⁰⁸

Mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es ein konkretes königliches Wort zu erfüllen gelte, fügte López seiner Argumentation eine Dimension der Dringlichkeit hinzu, die weder die Stellungnahme der Junta de Gobierno vom 9. Februar 1601 noch Cerdas Diskurs besessen hatten. Allerdings bot dies auch eine Anschlussfläche für die Kriegerrechtfertigung: Im Archivo General de Simancas findet sich neben Creswells Manifest ein weiterer Entwurf für eine Begründung der England-Intervention. Das Schriftstück mit dem ‚Arbeitstitel‘ *Memorial para el Edicto* wurde nach Königin Elisabeths I. Tod (24. März 1603) verfasst und wohl für den Fall vorgehalten, dass Philipp III. sich entschließen sollte, Jakob VI. von Schottland die englische Thronfolge militärisch streitig zu machen.²⁰⁹ Das *Memorial* erklärte, dass Philipp III. sich „zur Protektion und Verteidigung der Katholiken in den Königreichen England und Irland verpflichtet [sehe], um dem Vertrauen zu entsprechen, dass sie, ihre Väter und Großväter“ der spanischen Krone stets entgegengebracht hätten. Philipp III. würde so dem königlichen Wort entsprechen, das sein Vorgänger ihnen vor Jahren gegeben habe und das beinhaltete,

„sie nicht aufzugeben, bis dass ein Katholik friedlich den englischen Thron bestiegen hat [...], denn jene Katholiken haben viele und sehr schwere Verfolgungen durch die Feinde unseres heiligen Glaubens er-

207 López de Soto, *Causas diuinas*, [ca. 1603], RAH, Col. Salazar, L-24, fol. 61r–65v, hier 61r–61v. Auch den englischen Katholiken sollte die erneute Irland-Intervention zeigen, dass die spanische Krone ihre Anliegen nicht vergessen hatte. López erklärte, dass die englischen Katholiken, die ebenfalls weiter auf Spaniens Hilfe hofften, genau beobachteten, wie die katholische Monarchie sich gegenüber den Iren verhielt. Ebd., fol. 62r.

208 Ebd., fol. 61v.

209 Vgl. *Loomie*, *Armada Proclamation*, 220.

litten [...], besonders weil man sie für Freunde Spaniens hielt und wegen der unablässigen Liebe, die sie (über viele Jahre) König Philipp II. [...] und seinem Sohn, unserem jetzigen König, aufgrund der Religion bekundet haben“.

Aufgrund der Loyalität und des Vertrauens der englischen und irischen Katholiken gegenüber der spanischen Krone sowie des gegebenen königlichen Wortes sei Philipp „durch das Gesetz der Ehre und Reputation (das alle Könige stets bewahrt haben und bewahren)“ verpflichtet, ihnen zur Hilfe zu kommen und sie von der ‚häretischen‘ Obrigkeit zu befreien.²¹⁰

Die Reputation wurde hier zu einem moralischen ‚Gesetz‘ erklärt („ley de honrra y reputación“), an das alle Herrscher gebunden seien. Das Argument konstruierte einen Zwang im Sinne einer Verpflichtung der spanischen Krone, den bedrohten englischen und irischen Katholiken Schutz zu gewähren. Konstitutiv für diesen Zwang war das den Katholiken von Philipp II. gegebene Protektionsversprechen, dessen Missachtung einen Bruch jenes ungeschriebenen Gesetzes bedeutete, der insofern höchst problematisch war, weil er eine Zuwiderhandlung gegenüber einem (angeblich) verbindlichen moralischen Standard der herrschenden Eliten Europas darstellte und dadurch womöglich eine Infragestellung des eigenen herrschaftlichen Ranges implizierte.

López’ *Causas diuinas y humanas* und das *Memorial para el Edicto* fassen unter dem Reputationsbegriff nicht so sehr die Fähigkeit zur militärischen Machtprojektion und Abschreckung wie zum Beispiel Pedro de Ribadeneira, sondern das Vermögen der spanischen Krone, den Protektionserwartungen zu entsprechen, die ihrem Ruf als *defensor de la fé* gemäß von Freunden, Glaubensgenossen und Verbündeten in sie gesetzt wurden. Nicht die eigene Sicherheit des spanischen Imperiums, sondern

210 „[S]e halla obligado a la protection y defensa de los Catholicos de los Reynos de Inglat[err]a, y Irlanda, para corresponder a la confiança q[ue] ellos y sus padres y abuelos [h]an tenido del [...], y para cumplir con su palabra Real q[ue] años ha, les [h]a dado, de no les desamparar [...], hasta ver asentado pacificam[en]te en la Silla Real de aquel Reyno algun Cathólico [...] y sobre todo, por auer, los dichos Catholicos, padecido muchas y muy graues persecuciones de los enemigos de n[uest]ra S[an]ta fee, [...] particularm[en]te por ser tenidos por amigos de España, y por el amor constante que [h]an mostrado (de largos años) al Rey Don Philipe 2.^{do} [...] y a su hijo el Rey n[uest]ro Señor por causa de la Religion; obligando los por el mismo caso, en ley de honrra y reputación (la qual [h]an guardado siempre, y deuen guardar todos los Reyes) a voluer por la justa defensa de los que padecen por su causa.“ Memorial para el Edicto [1603], AGS, E 840, Nr. 136.

das Sicherheitsversprechen gegenüber Dritten wurde dabei argumentativ in den Fokus gerückt. Es zeigt sich damit, dass der Bedeutungsgehalt von Reputation je nach Art und Referenzierung der mit dem Begriff arbeitenden Bedrohungskommunikation unterschiedlich ausfallen konnte. Entsprechend der Logik, wonach Reputationsverluste letztlich immer als Sicherheitsproblem auf die spanische Monarchie und ihr Imperium zurückfielen,²¹¹ blieb der Reputationsbegriff allerdings auch dort, wo er sich auf Spaniens Sicherheitsversprechen gegenüber den englischen und irischen Katholiken bezog, in letzter Konsequenz auf Spaniens eigene Sicherheit rückgebunden. In dieser Qualität eignete sich Reputation als ‚Werkzeug‘, um politische Zwangslagen zu kennzeichnen, Handlungsaufforderungen zu formulieren und Interventionspolitik als praktisch alternativlos darzustellen. Ein grundsätzliches Recht zur Intervention vermittelte man dabei über den als unabwendbar kommunizierten Zwang, dem politischen Primat der Reputationswahrung gerecht zu werden.

Gedruckt und publiziert wurde das *Memorial para el Edicto* schließlich nicht mehr. Federico Spínola kam am 25. Mai 1603 bei Sluys ums Leben und mit ihm starb das letzte Invasionsprojekt der spanischen Krone, zumal Jakob I., wie er als englischer König hieß, deutliche Friedenssignale aussandte. Die Friedensgespräche, die den anglo-spanischen Krieg schließlich beendeten, wurden zwar nicht von Philipp III., sondern Erzherzog Albrecht von Österreich initiiert, der seit 1598 an der Seite der Infantin Isabella den zu Spanien loyal gebliebenen Teil der Niederlande regierte. Dennoch entschloss sich der spanische Monarch auf Albrechts Einladung recht bald dazu, den Verhandlungen beizutreten.²¹² Im Friedensvertrag von London, der am 18. August 1604 geschlossen wurde, verpflichteten sich England und Spanien, zukünftig nie wieder rebellierende Untertanen der jeweils anderen Vertragspartei zu unterstützen und zu protegieren.²¹³

6. Fazit

Die Forschung ist sich einig, dass Reputation im spanischen politischen Denken der Frühen Neuzeit eine zentrale handlungsleitende Größe darstellte. Allerdings ist bisher kaum der Versuch unternommen worden,

211 Vgl. hierzu etwa das zu Beginn zitierte Sitzungsprotokoll des Consejo de Estado vom 26.11.1602, in: AHE, Bd. 3, 261.

212 Vgl. *Silke*, Kinsale, 170; *Bradley*, Maritime Enterprise, 136; *Peña Díaz*, La búsqueda, 266; *Duerloo*, Dynasty, 165–176.

213 Capitvlaciones de la paz, 1605, fol. 7r–7v.

den Reputationsbegriff in Situationen seiner politischen Anwendung auf konkrete Bedeutungsgehalte und Funktionen hin zu untersuchen. Der vorliegende Aufsatz leistet hierzu einen Beitrag, indem er unter Rückgriff auf theoretische Zugänge zum Reputationsbegriff aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen aufzeigt, dass in Spanien zwischen Mitte und Ende des 16. Jahrhunderts verschiedene, in Abhängigkeit von ihrem referenziellen Bezugsrahmen variierende Deutungen von Reputation als wirkmächtige Interpretamente politischer Wirklichkeit erkennbaren Einfluss auf das politische Denken und Handeln hatten. Dies war möglich, weil Reputation beziehungsweise Reputationsverlust von politischen Akteuren umfassend versicherheitlicht wurden: Mit Argumenten des drohenden Reputationsverlusts und der existenziellen Bedeutung von Reputationswahrung ließen sich (scheinbar) zwingende Handlungslogiken vermitteln und begründen – nach innen wie nach außen. Zum einen (1.) konnte Reputation dabei als eine Furcht und/oder Respekt erzeugende Projektion militärischer Macht interpretiert werden, die der Abschreckung innerer wie äußerer Feinde diene und das Imperium gegen Aufstände im Innern und Angriffe von außen absichern sollte. Reputation wurde damit unmittelbare Sicherheitsrelevanz zugesprochen; man identifizierte sie als wesentliche Ressource der imperialen Kohäsion, was vor allem in der Sorge zum Ausdruck kam, ein Erfolg des niederländischen Aufstands könne die entsprechende Reputation der spanischen Krone so massiv beschädigen, dass es unmöglich werde, mit ihrer Hilfe andere unruhige Herrschaftsgebiete im spanischen Imperium zu halten. Zum anderen (2.) wurde Reputation als eine Größe aufgefasst, die mit der von Spanien beanspruchten Rolle als der mächtigsten weltlichen Schutzmacht des katholischen Glaubens in Zusammenhang stand. Da Reputation diesem Referenzrahmen zufolge auf dem (angenommenen) Vertrauen anderer Akteure in ein funktionsgerechtes Agieren der spanischen Krone beruhte, drohte der Reputationsverlust, wenn man die resultierenden Erwartungshaltungen – etwa hilfesuchender Katholiken in verschiedenen Teilen Europas – nicht erfüllen konnte. Dies zerstöre die politische Kreditibilität, die der *Monarquía Católica* ihre Handlungsspielräume garantiere. In beiden situativen Bezugssystemen gründete Reputation darauf, dass Spanien bestimmten Erwartungen an sein Handeln jederzeit und unter allen Bedingungen gerecht werden konnte. Konzeptionell oszillierte der verwendete Reputationsbegriff dabei mitunter zwischen der personenbezogenen Reputation des Monarchen und der korporativen Reputation der Monarchie oder Nation, allerdings sind diese Ebenen nicht eindeutig voneinander unterscheidbar, sondern können als miteinander verschränkt und aufeinander bezogen angenommen werden. Im vorangehend untersuchten Zeitabschnitt der anglo-spanischen Auseinandersetzung

gen zwischen 1568 und 1604 wurde Reputation unter beiden Referenzrahmen eingesetzt, um militärische Interventionen als zwingend notwendiges Sicherheitshandeln zu legitimieren. Dabei wurde mit Narrativen des drohenden irreparablen Gesichts- und Ansehensverlusts operiert, über die sich ein durch den Imperativ der Reputationswahrung und folglich die Herstellung von Sicherheit vermittelter Zwang zur Intervention konstruieren ließ. Gleichwohl demonstriert die vorangegangene Analyse eines sehr deutlich: Die Reputationswahrung als Sicherheitsargument hatte für die spanischen Akteure ganz offensichtlich vor allem kommunikative und persuasive Funktionen (dies zeigt sich insbesondere anhand von Ribadeneiras *Exhortación*). Dem Interventionszwang, den die Notwendigkeit zur Wahrung der Reputation angeblich erzeugte, gaben spanische Könige und Politiker in kritischen Momenten, in denen sie die Entscheidung über Krieg oder Frieden in der Hand hatten – so etwa 1570 und 1603 –, gerade nicht nach, sondern suchten nach Alternativen zur riskanten Konfrontation mit dem Gegner.

Bibliographie

Ungedruckte Quellen

Archivo General de Simancas, Simancas (AGS):

Estado: E 165, Nr. 132; E 176, verschiedene Dokumente ohne Nummerierung; E 529, Nr. 141; E 544, Nr. 199; E 584, Nr. 88; E 589, Nr. 15, 72 ff., 77 f.; E 590, Nr. 125; E 839, Nr. 107, 115, 126 ff., 134, 135 f.; E 840, Nr. 41, 80, 136; E 947, Nr. 110; E 950, Nr. 224; E 2851, verschiedene Dokumente ohne Nummerierung; AGS, Estado K 1543, Nr. 112; Estado K 1547, Nr. 138–138/1

Guerra Antigua: GA 235, Nr. 213

Biblioteca Nacional de España, Madrid (BNE):

Manuskriptsammlung: BNE, MSS/979, fol. 1r–16v; BNE, MSS/979, fol. 17r–52v; MSS/6525, fol. 1 89v–201v

Real Academia de la Historia, Madrid (RAH):

Colección Salazar: Col. Salazar, L-24, fol. 61r–65v

The National Archives, Kew (TNA):

State Papers: SP 77/1/71, fol. 132r–133r; SP 83/1/13, fol. 32r–34v

Gedruckte Quellen

- A. M. [Munday, Anthony], The true reporte of the prosperous successe which God gaue vnto our English Souldiours against the forraine bands of our Romaine enemies, latterly ariued, (but soone inough to theyr cost) in Ireland, in the yeare 1580, London [ca. 1581].
- Alemán*, Mateo, Vida y aventuras del pícaro Guzmán de Alfarache, atalaya de la vida humana, 1, Barcelona 1843.
- Alcocer y Martínez*, Mariano (Hrsg.), Archivo Histórico Español [AHE]. Colección de documentos inéditos para la historia de España y de sus Indias, Bd. 3: Consultas del Consejo de Estado. Documentos procedentes del Archivo General de Simancas, 1600–1603, Valladolid 1930.
- Allen*, William, AN ADMONITION TO THE NOBILITY AND PEOPLE OF ENGLAND AND IRELAND CONCERNING THE PRESENT WARRES made for the Execution of his Holines Sentence, by the Highe and mightie Kinge Catholike of Spaine, [Antwerpen] 1588.
- Calvar-Gross*, Jorge / *González-Aller Hierro*, José Ignacio / *Dueñas Fontán*, Marcelino / *Campo Mérida Valverde*, María, (Hrsg.), La batalla del Mar Océano [BMO]. Corpus documental de las hostilidades entre España e Inglaterra (1568–1604), Bd. 1–4, Madrid 1988–2014.
- CAPITVLACIONES DE LA PAZ, HECHA ENTRE EL Rey nuestro Señor, los serenissimos Archiduques Duques de Brgoña, sus hermanos, y el serenissimo Rey de la gran Bretaña, que entonces se intitulaua Rey de Inglaterra, Escocia, y Irlā[n]da: la quales se concluyeron por los Diputados, que abaxo yran nombrados, en Londres, a 18. Agosto, de 1604. Traduzida de Latin en Catsellano, Valladolid 1605.
- DuMont*, Jean, Baron de CarlsCroon (Hrsg.), Corps universel diplomatique du Droit de Gens; contenant vn Recueil de Traitez d'Alliance, de Paix, de Treve, de Neutralité, de Commerce, d'Échange, de Protection & de Garantie, de toutes les Conventions, Transactions, Pactes, Concordats, & autre Contrats, qui ont été faits en Europe, depuis le Regne de l'Emperur Charlemagne jusques à present, Bd. 5/1, Amsterdam u. a. 1728.
- Elisabeth I.*, A DECLARATION OF THE CAUSES MOOVING THE QUEENE OF ENGLAND to giue aide to the Defence of the People afflicted and oppressed in the lowe Countries, London 1585.
- Elisabeth I.*, A declaration of the Quenes Maiestie: Elizabeth by the Grace of God, Quene of England, Fraunce and Ireland, defendour of the fayth &c. Conteyning the causes which haue constrained her to arme certaine of her Subiectes, for the defence both of her owne estate, and of the moste Christian kyng Charles the ny nth, her good brother, and his subiects, London 1562.
- Elisabeth I.*, A Proclamation declaryng the Quenes Maiesties purpose, to kepe peace with Fraunce and Scotlande, and to prouyde for the suretie of hir kyngdomes, London 1560.
- Mendoza*, Bernardino de, THEORICA Y PRACTICA DE GVERRA AL PRINCIPE DON FELIPE NVESTRO SEÑOR, Antwerpen 1596.

Rebullosa, Jaime (Hrsg.), THEATRO DE LOS MAYORES PRINCIPIES DEL MVNDO, Y causas de la Grandeza de sus Estados, sacado de las Relaciones Toscana de Iuan Botero Benès; CON CINCO TRATADOS DE Razon de Estado, Barcelona 1605.

Zedler, Johann Heinrich, Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 1–64, Leipzig u. a. 1732–1750.

Zúñiga, Juan de, Parecer del Commendador Mayor de Castilla, Don Juan de Zúñiga, a Felipe II „sobre las cosas de Flandes, Inglaterra y Francia“, otoño de 1585, in: *Parker*, Geoffrey / *Villari*, Rosario, La política de Felipe II. Dos estudios, Valladolid 1996, 110–115.

Literatur

Adams, Simon, The Decision to Intervene. England and the United Provinces, 1584–1585, in: Felipe II (1527–1598). Europa y la Monarquía Católica, Bd. 1: El gobierno de la Monarquía (corte y reinos), hrsg. v. José Martínez Millán / Manuel Rivero Rodríguez, Madrid 1998, 19–31.

Alcalá-Zamora y Queipo de Llano, José, Zúñiga, Olivares y la política de reputación, in: La España del Conde Duque de Olivares. Encuentro internacional sobre la España del Conde Duque de Olivares celebrado en Toro los días 15–18 de septiembre de 1989, hrsg. v. Ángel García Sanz / John H. Elliott, Valladolid 1990, 101–108.

Allen, Paul C., Philip III and the Pax Hispanica. The Failure of Grand Strategy, 1598–1621, New Haven u. a. 2000.

Arblaster, Paul, From Ghent to Aix. How They Brought the News in the Habsburg Netherlands, 1550–1700, Leiden u. a. 2014.

Baier, Annette C., Vertrauen und seine Grenzen, in: Vertrauen. Die Grundlage des sozialen Zusammenhalts, hrsg. v. Martin Hartmann / Claus Offe, Frankfurt a. M. 2001, 37–84.

Baumgartner, Frederic J., Radical Reactionaries. The Political Thought of the French Catholic League, Genf 1976.

Behnen, Michael, Der gerechte und der notwendige Krieg. „Necessitas“ und „Utilitas reipublicae“ in der Kriegstheorie des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit, hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 1986, 43–106.

Bély, Lucien, La società dei principi, in: La società dei principi nell'Europa moderna (secoli XVI–XVII). Atti della XLIV settimana di studio, del Centro gli Studi Storicitalo-Germanici, Trento 17–21 settembre 2001, hrsg. v. Christof Dipper / Mario Rosa, Bologna 2005, 13–44.

Berg, Dieter, Die Tudors. England und der Kontinent im 16. Jahrhundert, Stuttgart 2016.

Bouza, Fernando, Imagen y propaganda. Capítulos de historia cultural del reinado de Felipe II, Madrid 1999.

- Bradley, Peter T., *British Maritime Enterprise in the New World. From the Late Fifteenth to the Mid-Eighteenth Century*, Lewiston u. a. 1999.
- Burkhardt, Dagmar, *Eine Geschichte der Ehre*, Darmstadt 2006.
- Burrieza Sánchez, Javier, *Establecimiento, fundación y oposición de la Compañía de Jesús en España (siglo XVI)*, in: *Los Jesuitas en España y en el mundo hispánico*, hrsg. v. Teófanos Egidio, Madrid 2004, 49–106.
- Buzan, Barry / Hansen, Lene, *The Evolution of International Security Studies*, Cambridge u. a. 2009.
- Buzan, Barry / Wæver, Ole / de Wilde, Jaap, *Security. A New Framework for Analysis*, Boulder u. a. 1998.
- Conze, Eckart, *Securitization. Gegenwartsdiagnose oder historischer Analyseansatz*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 38/4 (2012), 453–467.
- Crescenzi, Mark J. C., *Of Friends and Foes. Reputation and Learning in International Politics*, Oxford u. a. 2018.
- Crescenzi, Mark J. C. / Kathman, Jacob D. / Kleinberg, Katja B. / Wood, Reed M., *Reliability, Reputation, and Alliance Formation*, in: *International Studies Quarterly* 56/2 (2020), 259–274.
- Crescenzi, Mark J. C. / Kathman, Jacob D. / Long, Stephen B., *Reputation, History, and War*, in: *Journal of Peace Research* 44/6 (2007), 651–667.
- Croft, Pauline, *‘The State of the World is Marvellously Changed’. England, Spain and Europe*, in: *Tudor England and its Neighbours*, hrsg. v. Susan Doran / Glenn Richardson, Basingstoke u. a. 2005, 178–202.
- Cruz, Anne J., *Vindicating the Vulnerata. Cádiz and the Circulation of Religious Imagery as Weapons of War*, in: *Material and Symbolic Circulation Between Spain and England, 1554–1604*, hrsg. v. Anne J. Cruz, Aldershot u. a. 2008, 39–60.
- Cueto, Ronald, *Propaganda fiedi. La propaganda española y el mundo celta de 1588 hasta 1700*, in: *Cuadernos de Investigación Histórica* 10 (1986), 5–29.
- Dafoe, Allan / Renshon, Johnathan / Huth, Paul, *Reputation and Status as Motives for War*, in: *Annual Review of Political Science* 17 (2014), 371–393.
- Dinges, Martin, *Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 16 (1989), 409–440.
- Domínguez, Freddy C., *Radicals in Exile. English Catholic Books during the Reign of Philip II*, University Park 2020.
- Domínguez Ortiz, Antonio, *La defensa de la reputación*, in: *Art y saber. La cultura en tiempos de Felipe III y Felipe IV*, 15 abril–27 junio 1999, Museo Nacional de Escultura, Palacio de Villena, Valladolid, hrsg. v. Marina Alfonso Mola / Carlos Martínez Shaw, Madrid 1999, 25–32.
- Duerloo, Luc, *Dynasty and Piety. Archduke Albert (1598–1621) and Habsburg Political Culture in an Age of Religious Wars*, London u. a. 2012.
- Eckert, Georg, *Art. „Würde“*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 15, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2012, 275–280.

- Eisenegger, Mark, Reputation in der Mediengesellschaft. Konstitution – Issues Monitoring – Issues Management, Wiesbaden 2005.
- Eisenegger, Mark / Imhof, Kurt, Funktionale, soziale und expressive Reputation – Grundzüge einer Reputationstheorie, in: Theorien der Public Relations, 2. Aufl., hrsg. v. Ulrike Röttger, Wiesbaden 2009, 243–264.
- Elliott, John H., A Europe of Composite Monarchies, in: Past & Present 137 (1992), 48–71.
- Elliott, John H., A Question of Reputation? Spanish Foreign Policy in the Seventeenth Century, in: The Journal of Modern History, 55/3 (1983), 475–483.
- Elliott, John H., El Conde-Duque de Olivares y la herencia de Felipe II, Valladolid 1977.
- Elliott, John H., El Escorial. Símbolo de un rey y de una época, in: El Escorial. Biografía de una época. IV Centenario del Monasterio de El Escorial, hrsg. v. Fundación para el Apoyo de la Cultura, Madrid 1986, 14–25.
- Elliott, John H., España y Europa. Estudios de historia comparada. Escritos seleccionados, hrsg. v. Rafael Benítez Sánchez-Blanco, València 2002.
- Elliott, John H., The Count-Duke of Olivares. The Statesman in an Age of Decline, New Haven u. a. 1986.
- Escudero, José Antonio, Felipe II. El rey en el despacho. Discurso leído el día 3 de Marzo 2002 en el acto de su recepción pública por el Excmo. Sr. D. José Antonio Escudero y contestación por el Excmo. Sr. D. Miguel Artola, Madrid 2002.
- Externbrink, Sven, Internationale Politik in der Frühen Neuzeit. Stand und Perspektiven der Forschung zu Diplomatie und Staatensystem, in: Geschichte der Politik. Alte und neue Wege, hrsg. v. Hans-Christof Kraus / Thomas Nicklas, München 2007, 15–39.
- Fassbender, Bardo, Art, „Krieg, gerechter“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 7, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2008, 162–164.
- Fernández Collado, Angel, Gregorio XIII y Felipe II en la nunciatura de Felipe Segá (1577–1581). Aspectos político, jurisdiccional y de reforma, Toledo 1991.
- Feros, Antonio, Kingship and Favoritism in the Spain of Philip III, 1598–1621, Cambridge u. a. 2006.
- Fissel, Charles Mark, English Warfare, 1511–1642, London 2001.
- Frevert, Ute, Vertrauen – eine historische Spurensuche, in: Vertrauen. Historische Annäherungen, hrsg. v. Ute Frevert, Göttingen 2007, 7–66.
- García Hernán, Enrique, Ireland and Spain in the Reign of Philip II, Dublin 2009.
- García Hernán, Enrique, Matériel para la Batalla de Kinsale, in: Irlanda y el Atlántico ibérico. Movilidad, participación e intercambio cultural, 1580–1823, hrsg. v. Igor Pérez Tostado / Enrique García Hernán, Valencia 2010, 69–110.
- García Hernán, Enrique, Philip II's Forgotten Armada, in: The Battle of Kinsale, hrsg. v. Hiram Morgan, Bray 2004, 45–58.
- Gardner, Hall, Averting Global War. Regional Challenges, Overextension, and Options for American Strategy, Basingstoke u. a. 2007.

- Glete, Jan*, Warfare at Sea. Maritime Conflicts and the Transformation of Europe, London u. a. 2000.
- Gómez-Centurión Jiménez, Carlos*, Felipe II, La Empresa de Inglaterra y el Comercio Septentrional (1566–1609), Madrid 1988.
- González de León, Fernando / Parker, Geoffrey*, La gran estrategia de Felipe II y la revuelta holandesa, in: La monarquía de Felipe II a debate, hrsg. v. Luis A. Ribot García, Madrid 2000, 41–61.
- Haan, Bertrand*, Une paix pour l'éternité. La négociation du traité du Cateau-Cambrésis, Madrid 2010.
- Hammer, Paul E. J.*, Elizabeth's Wars. War, Government and Society in Tudor England, 1544–1604, Basingstoke u. a. 2003.
- Harvey, Frank P. / Mitton, John*, Fighting for Credibility. US Reputation and International Politics, Toronto u. a. 2017.
- Haug, Tilman*, Vertrauen und Patronage in den diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und den geistlichen Kurfürsten nach dem Westfälischen Frieden (1648–1679), in: Zeitschrift für Historische Forschung, 39/2 (2012), 215–254.
- Haug, Tilman / Weber, Nadir / Windler, Christian*, Einleitung, in: Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 19. Jahrhundert), hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 9–27.
- Haug-Moritz, Gabriele*, Schutz fremder Glaubensverwandter? Die Intervention des elisabethanischen England in den ersten französischen Religionskrieg (1562/63), in: Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 19. Jahrhundert), hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 165–186.
- Helmchen, Annette*, Die Entstehung der Nation im Europa der Frühen Neuzeit. Ein integraler Ansatz aus humanistischer Sicht, Bern u. a. 2005.
- Herbers, Klaus*, Geschichte Spaniens im Mittelalter. Vom Westgotenreich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 2006.
- Heuser, Beatrice*, The Strategy Makers. Thoughts on War and Society from Machiavelli to Clausewitz, Santa Barbara 2010.
- Holt, Mack P.*, The Duke of Anjou and the Politique Struggle During the French Wars of Religion, Cambridge u. a. 1986.
- Hugon, Alain*, Au service du Roi Catholique. „Honorables ambassadeurs“ et „divins espions“. Représentation diplomatique et service secret dans les relations hispano-françaises de 1598 à 1635, Madrid 2004, 165–172.
- Jervis, Robert*, Deterrence Theory Revisited, in: World Politics 31/2 (1979), 289–324.
- Jover Zamora, José María / López-Cordón Cortezo, María Victoria*, La imagen de Europa y el pensamiento político-internacional, in: Historia de España Menéndez Pidal, Bd. 26: El siglo del Quijote (1580–1680), Teilbd. 1: Religión, filosofía, ciencia, 2. Aufl, hrsg. v. José María Jover Zamora, Madrid 1988, 355–522.

- Kamen, Henry, Spain, 1469–1714. A Society in Conflict, 4. Aufl., London u. a. 2014.
- Kamen, Henry, The Duke of Alba, New Haven u. a. 2004.
- Kampmann, Christoph, Das „Westfälische System“, die Glorreiche Revolution und die Interventionsproblematik, in: Historisches Jahrbuch 131 (2011), 65–92.
- Kampmann, Christoph, Der Ehrenvolle Friede als Friedenshindernis. Alte Fragen und neue Ergebnisse zur Mächtepolitik im Dreißigjährigen Krieg, in: Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Inken Schmidt-Voges / Sigrid Westphal / Volker Arnke / Tobias Bartke, München 2010, 141–156.
- Kampmann, Christoph, Europa und das Reich im Dreißigjährigen Krieg. Geschichte eines europäischen Konflikts, Stuttgart 2008.
- Kampmann, Christoph, Kein Schutz fremder Untertanen nach 1648? Zur Akzeptanz einer *responsibility to protect* in der Frühen Neuzeit, in: Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 19. Jahrhundert), hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 201–215.
- Kampmann, Christoph / Mathieu, Christian, Art. „Sicherheit“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 11, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2010, 1143–1150.
- Kantorowicz, Ernst H., The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology, Princeton u. a. 2016.
- Katz, Julian, Kriegslegitimation in der Frühen Neuzeit. Intervention und Sicherheit während des anglo-spanischen Krieges (1585–1604), Berlin u. a. 2021.
- Kelsey, Harry, Philip of Spain King of England. The Forgotten Sovereign, London u. a. 2012.
- Kesselring, Krista J., The Northern Rebellion of 1569. Faith, Politics, and Protest in Elizabethan England, Basingstoke u. a. 2007.
- Laukötter, Sebastian, Zwischen Einmischung und Nothilfe. Das Problem der „humanitären Intervention“ aus ideengeschichtlicher Perspektive, Berlin u. a. 2014.
- Lesaffer, Randall, Between Faith and Empire. The Justification of the Spanish Intervention in the French Wars of Religion in the 1590s, in: International Law and Empire. Historical Explanations, hrsg. v. Marti Koskeniemi / Walter Rech / Manuel Jiménez Fonesca, Oxford u. a. 2017, 101–122.
- Lesaffer, Randall, War, Peace, Interstate Friendship and the Emergence of the *ius publicum Europaeum*, in: Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die außereuropäische Welt, hrsg. v. Ronald G. Asch / Wulf Eckart Voß / Martin Wrede, München 2001, 87–113.
- Loomie, Albert J., Philip II's Armada Proclamation of 1597, in: Recusant History 12 (1974), 216–225.
- Lupton, Danielle, Reputation for Resolve. How Leaders Signal Determination in International Politics, Ithaca 2020.
- Lynch, John, Spain under the Habsburgs, Bd. 1: Empire and Absolutism, 1516–1598, 2. Aufl., Oxford 1981.

- Lynn, Kimberly, *Between Court and Confessional. The Politics of Spanish Inquisitors*, Cambridge u. a. 2013.
- Martin, Colin / Parker, Geoffrey, *The Spanish Armada*, Manchester u. a. 1999.
- McCoog, Thomas M., *The Society of Jesus in Ireland, Scotland and England, 1589–1597. Building the Faith of Saint Peter upon the King of Spain's Monarchy*, London u. a. 2012.
- Mercer, Jonathan, *Reputation and International Politics*, Ithaca u. a. 1996.
- Mínguez, Víctor, *Iconografía de Lepanto. Arte, propaganda y representación simbólica de una monarquía universal y católica*, in: *Obradoiro de Historia Moderna* 20 (2011), 251–280.
- Morgan, Hiram, *Tyrone's Rebellion. The Outbreak of the Nine Years War in Tudor Ireland*, Woodbridge 1999.
- Mörke, Olaf, *Wilhelm von Oranien (1533–1584). Fürst und „Vater“ der Republik*, Stuttgart 2007.
- Nagel, Ulrich, *Zwischen Dynastie und Staatsräson. Die habsburgischen Botschafter in Wien und Madrid am Beginn des Dreißigjährigen Krieges*, Göttingen 2018.
- Nexon, Daniel. H., *The Struggle for Power in Early Modern Europe. Religious Conflict, Dynastic Empires, and International Change*, Princeton / Oxford 2009.
- Nijfflerik, Gustaaf P. van, *Religious and Humanitarian Intervention in Sixteenth- and Early Seventeenth-Century Legal Thought*, in: *Sovereignty and the Law of Nations (16th–18th Centuries). Proceedings of the Colloquium, Organized at the Palace of the Academy, Brussels, 26 April 2002*, hrsg. v. Randall Lesaffer / Georges Macours, Brüssel 2006, 35–60.
- Niggemann, Ulrich, *Revolutionserinnerung in der Frühen Neuzeit. Refigurationen der ‚Glorious Revolution‘ in Großbritannien (1688–1760)*, Berlin u. a. 2017.
- Niggemann, Ulrich / Wenzel, Christian, *Seelenheil und Sicherheit. Einleitende Überlegungen zur Rolle des Religiösen im Sicherheitsdenken der Frühen Neuzeit*, in: *Historisches Jahrbuch* 139 (2019), 199–235.
- Pagden, Anthony, *Spanish Imperialism and the Political Imagination. Studies in European and Spanish-American Social and Political Thought, 1513–1830*, New Haven u. a. 1990.
- Parker, Geoffrey, *Der Aufstand der Niederlande. Von der Herrschaft der Spanier zur Gründung der Niederländischen Republik, 1549–1609*, München 1979.
- Parker, Geoffrey, *Imprudent King. A New Life of Philip II*, New Haven u. a. 2014.
- Parker, Geoffrey, *The Grand Strategy of Philip II*, New Haven u. a. 1998.
- Parker, Geoffrey, *The Making of Strategy in Habsburg Spain. Philip II's „bid for mastery“, 1556–1598*, in: *The Making of Strategy. Rules, States, and War*, hrsg. v. Williamson Murray / MacGregor Knox / Alvin Bernstein, Cambridge u. a. 1994, 115–150.
- Parker, Geoffrey, *The Place of England in the Messianic Vision of Philipp II of Spain*, in: *Transactions of the Royal Historical Society (6th series)* 12 (2002), 167–221.

- Parker, Geoffrey, *The World is Not Enough. The Imperial Vision of Philipp II of Spain*, Waco 2001.
- Parker, Geoffrey / Villari, Rosario, *La política de Felipe II. Dos estudios*, Valladolid 1996.
- Pazzis Pi Corrales, Magdalena de, *From Friendship to Confrontation. Philip II, Elizabeth I, and Spanish-English Relations in the Sixteenth Century*, in: *The Image of Elizabeth I in Early Modern Spain*, hrsg. v. Eduardo Olid Guerrero / Esther Fernández, Lincoln 2019, 51–80.
- Pečar, Andreas, *Könige als Verräter? Die Hinrichtungen Karls I. von England und Ludwigs XVI. von Frankreich als blutige Übergangsrituale republikanischer Staatsgründung*, in: *Verräter. Geschichte eines Deutungsmusters*, hrsg. v. André Krischer, u. a. 2019, 137–152.
- Peña Díaz, Manuel, *La búsqueda de la paz y el „remedio general“*, in: *Historia de España, siglos XVI y XVII. La España de los Austrias*, hrsg. v. Ricardo García Cárcel, Madrid 2003, 247–298.
- Pérez, Joseph, Isabel y Fernando. *Los Reyes Católicos*, 3. Aufl., Madrid 2001.
- Piirimäe, Pärtel, *Just War in Theory and Practice. The Legitimation of Swedish Intervention in the Thirty Years War*, in: *The Historical Journal* 45/3 (2002), 499–523.
- Press, Daryl G., *Calculation Credibility. How Leaders Assess Military Threats*, Ithaca u. a. 2005.
- Queckbörner, Boris, *Englands Exodus. Form und Funktion einer Vorstellung göttlicher Erwählung in Tudor-England*, Bielefeld 2017.
- Rademacher, Lars, *Public Relations und Kommunikationsmanagement. Eine medienwissenschaftliche Grundlegung*, Wiesbaden 2009.
- Read, Conyers, *Queen Elizabeth's Seizure of the Duke of Alba's Pay-Ships*, in: *The Journal of Modern History* 5/4 (1933), 443–464.
- Rodríguez Pérez, Yolanda, *The Dutch Revolt Through Spanish Eyes. Self and Other in Historical and Literary Texts of Golden Age Spain (c. 1548–1673)*, Oxford u. a. 2008.
- Rodríguez-Salgado, M. J., *Armada, 1588–1988. An International Exhibition to Commemorate the Spanish Armada*, hrsg. v. National Maritime Museum London, London u. a. 1988.
- Rodríguez-Salgado, M. J., *Paz ruidosa, guerra sorda. Las relaciones de Felipe II e Inglaterra*, in: *La monarquía de Felipe II a debate*, hrsg. v. Luis Ribot García, Madrid 2000, 63–120.
- Rodríguez-Salgado, M. J., *The Anglo-Spanish War. The Final Episode in the „Wars of the Roses“*, in: *England, Spain and the Gran Armada, 1585–1604. Essays from the Anglo-Spanish Conference, London and Madrid 1988*, hrsg. v. M. J. Rodríguez-Salgado / Simon Adams, Edinburgh 1991, 1–44.
- Rohrschneider, Michael, *Reputation als Leitfaktor in den internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit*, in: *Historische Zeitschrift* 291/1 (2010), 331–352.

- Roosbroeck*, Robert van, Wunderjahr oder Hungerjahr? – Antwerpen 1566, in: Kirche und gesellschaftlicher Wandel in deutschen und niederländischen Städten der werdenden Neuzeit, hrsg. v. Franz Petri, Köln 1980, 169–196.
- Rüde*, Markus, England und Kurpfalz im werdenden Mächteuropa (1608–1632). Konfession – Dynastie – kulturelle Ausdrucksformen, Stuttgart 2007.
- Scannell*, Paul, Conflict and Soldier's Literature in Early Modern Europe. The Reality of War, London u. a. 2015.
- Schelling*, Thomas, Arms and Influence, New Haven 1966.
- Schilling*, Heinz, Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1660, Paderborn u. a. 2007.
- Schirmer*, Werner, Bedrohungskommunikation. Eine gesellschaftstheoretische Studie zu Sicherheit und Unsicherheit, Wiesbaden 2008.
- Schorn-Schütte*, Luise, Geschichte Europas in der Frühen Neuzeit. Grundzüge einer Epoche 1500–1789, 3. Aufl., Paderborn 2019.
- Schüller*, Karin, Die Beziehungen zwischen Spanien und Irland im 16. und 17. Jahrhundert. Diplomatie, Handel und die soziale Integration katholischer Exulanten, Münster 1999.
- Seresse*, Volker, Schlüsselbegriffe fürstlichen und landständischen Selbstverständnisses in Kleve-Mark und Bayern im 16./17. Jahrhundert, in: Schlüsselbegriffe der politischen Kommunikation in Mitteleuropa während der frühen Neuzeit, hrsg. v. Volker Seresse, Frankfurt a. M. u. a. 2009, 69–85.
- Sigg*, Gabriele Maria, Ehre revisited. Die Charakterhaltung als gesellschaftliche Grundlage, Baden-Baden 2017.
- Silke*, Kinsale, The Spanish Intervention in Ireland at the End of the Elizabethan Wars, Liverpool 1970.
- Simmel*, Georg, Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Leipzig 1908.
- Stauber*, Reinhard, Art. „Nation, Nationalismus“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 8, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2008, 1056–1082.
- Stauber*, Reinhard, Art. „Nationalstaat“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 8, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2008, 1116–1124.
- Straub*, Eberhard, Pax et imperium. Spaniens Kampf um seine Friedensordnung in Europa zwischen 1617 und 1635, Paderborn u. a. 1980.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Forschungsperspektiven – Thesen, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004), 489–527.
- Sutherland*, Nicola M., Henry IV of France and the Politics of Religion, 1572–1596, Bd. 1: Henry of Navarre: Huguenot Protector and Heir Presumptive, 1572–1589, Bristol u. a. 2002.
- Tenace*, Edward, A Strategy of Reaction. The Armadas of 1596 and 1597 and the Spanish Struggle for European Hegemony, in: English Historical Review 118/478 (2003), 855–882.

- Tenace*, Edward, Messianic Imperialism or Traditional Dynasticism? The Grand Strategy of Philip II and the Spanish Failure in the Wars of the 1590s, in: *The Limits of Empire. European Imperial Formations in Early Modern World History. Essays in Honor of Geoffrey Parker*, hrsg. v. William Reger / Tonio Andrade, London u. a. 2012, 281–307.
- Thomas*, Courtney Erin, *If I Lose Mine Honour, I Lose Myself. Honour Among the Early Modern English Elite*, Toronto u. a. 2017.
- Thomas*, Werner, *Andromeda Unbound. The Reign of Albert and Isabella in the Southern Netherlands, 1598–1621*, in: *Albert and Isabella, 1598–1621*, hrsg. v. Werner Thomas / Luc Duerloo, Turnhout 1998, 1–14.
- Thomas*, Werner, *La represión del protestantismo en España, 1517–1648*, Leuven 2001.
- Thompson*, I. A. A., The Appointment of the Duke of Medina Sidonia to the Command of the Spanish Armada, in: *The Historical Journal* 12/2 (1969), 197–216.
- Tischer*, Anuschka, Grenzen der Souveränität. Beispiele zur Begründung gewaltsamer Einmischung in „innere Angelegenheiten“ in der Frühen Neuzeit, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), 41–64.
- Tischer*, Anuschka, *Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis*, Berlin 2012.
- Trim*, David J. B., ‚If a prince use tyrannie towards his people‘. Interventions on the Behalf of Foreign Populations in Early Modern Europe, in: *Humanitarian Intervention. A History*, hrsg. v. Brendan Simms / David J. B. Trim, Cambridge u. a. 2011, 29–66.
- Trim*, David J. B., Intervention in European History, c. 1520–1850, in: *Just and Unjust Military Interventions. European Thinkers from Vitoria to Mill*, hrsg. v. Stefano Recchia / Jennifer M. Welsh, Cambridge u. a. 2013, 21–47.
- Trim*, David J. B., Protestant Refugees in England and Confessional Conflict in France and the Netherlands, c. 1562–1610, in: *From Strangers to Citizens. The Integration of Immigrant Communities in Britain, Ireland and Colonial America, 1550–1750*, Randolph Vigne / Charles Littelton, Brighton 2001, 68–79.
- Trim*, David J. B., Seeking a Protestant Alliance and Liberty of Conscience on the Continent, 1558–85, in: *Tudor England and its Neighbours*, hrsg. v. Susan Doran / Glenn Richardson, Basingstoke u. a. 2005, 139–177.
- Vázquez de Prada*, Valentin, *Felipe II y Francia. Política, religión y razón de estado*, Pamplona 2004.
- Wæver*, Ole, Securitization and Desecuritization, in: *On Security*, hrsg. v. Ronnie D. Lipschutz, New York 1995, 46–86.
- Weber*, Wolfgang E. J., Art. „Ehre“, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 3, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2006, 77–83.
- Weber*, Wolfgang E. J., Art. „Necessitas“, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 9, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2017, 84 ff.
- Weber*, Wolfgang E. J., Von der normativen Herrschaftspflicht zum interessenpolitischen Instrument. Zum Konzept der Protektion in der politischen Theorie

- der Frühen Neuzeit, in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 19. Jahrhundert)*, hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 31–48.
- Weiland, Kerstin, *Herrscherbilder und politische Normbildung. Die Darstellung Elisabeths I. im England des 17. Jahrhunderts*, Göttingen 2015.
- Wenzel, Christian, „Ruine d’etat“. Sicherheit in den Debatten der französischen Religionskriege 1557–1589, Heidelberg 2020.
- Wernham, Richard B., *The Return of the Armadas. The last Years of the Elizabethan War Against Spain, 1595–1603*, Oxford 1994.
- Wijffels, Alain, *The Anglo-Spanish Peace Treaty of 1604. A Rehearsal for Belgian Diplomats?*, in: *The Twelve Years Truce (1609). Peace, Truce, War and Law in the Low Countries at the Turn of the 17th Century*, hrsg. v. Randall Lesaffer, Leiden 2014, 69–86.
- Williams, Patrick, *Philip II*, New York 2001.
- Wrede, Martin, Art. „Ruhm“, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 11, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2010, 417 ff.
- Yarhi-Milo, Keren, *Who Fights for Reputation. The Psychology of Leaders in International Conflict*, Princeton u. a. 2018.
- Yates, Francis A., *Charles V. and the Idea of the Empire*, in: *Astraea. The Imperial Theme in the Sixteenth Century*, hrsg. v. Francis A. Yates, London u. a. 1999, 1–28.
- Ziegler, Hannes, *Trauen und Glauben. Vertrauen in der politischen Kultur des Alten Reiches im Zeitalter der Konfessionalisierung*, Affalterbach 2017.
- Zunkel, Friedrich, Art. „Ehre, Reputation“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 2, hrsg. v. Horst Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Stuttgart 1975, 1–63.

„Consider how I stand when a woman sends to defy me to war.“

Zu Sicherheit und Reputation in den Kriegsrepräsentationen der Tudor-Königinnen

Anja Krause

1. Einleitung

Am Abend des 8. Juni 1557 berief der französische König Heinrich II. die an seinem Hof residierenden Botschafter des Papstes, Venedigs, des portugiesischen Königs und des Herzogs von Ferrara zu einer Audienz mit einem englischen Herold ein, der Heinrich im Namen Königin Marias von England den Krieg erklären wollte. Heinrich ließ den Herold allerdings kaum zu Wort kommen; die englische Kriegserklärung wurde vielmehr von seinem Sekretär verlesen, bevor der französische König diese akzeptierte und den englischen Herold zum Gehen aufforderte. Heinrich wandte sich daraufhin lachend mit folgender Bemerkung an die versammelten Botschafter: „Consider how I stand when a woman sends to defy me to war, but I doubt not that God will assist me“.¹

Heinrich II. stellte Englands Kriegseintritt an der Seite Spaniens also als Bedrohung für seine Reputation dar, und dies aufgrund des Geschlechts von Englands regierender Königin. Allerdings stellte ihr Geschlecht auch für Königin Maria eine potentielle Gefahr dar, denn Krieg war zu dieser Zeit Männern vorbehalten und gab vor allem männlichen Herrschern die Gelegenheit, sich als fähige Anführer zu präsentieren.² Heinrich II. nutzte das diskriminatorische Kriegsverständnis seiner Zeit um sich als diejenige Kriegspartei darzustellen, die im Gegensatz zu England und Spanien die alleinige Gerechtigkeit auf ihrer Seite habe,³ denn Marias Geschlecht bot ihm die Gelegenheit, ihre Legitimation zur Kriegsführung infrage zu stellen. Sein Lachen ebenso wie die Betonung seines zweifelsfreien Glaubens

1 Calendar of State Papers Venice, Bd. 6, Nr. 927, 1151.

2 Zur Bedeutung von Krieg für männliche Geschlechtervorstellungen und Idealtypen, auch in ritualisierter bzw. inszenierter Form, siehe für das 16. Jahrhundert exemplarisch *Richardson*, Field of Cloth of Gold.

3 Vgl. *Tischer*, Kriegsbegründungen.

an Gottes Beistand können als Strategien Heinrichs gedeutet werden, seine Kriegsgegnerin abzuwerten. Mit der Markierung ihres Geschlechts als Bedrohung für seine Reputation weigerte er sich, ihrem Boten zuzuhören und ihr ihre Kriegserklärung detailliert zu beantworten, eine Tradition, die er einem Mann als Herausforderer nach eigener Aussage nicht verweigert hätte – darauf verweist er sogar ausdrücklich.⁴ Allerdings war wohl gerade diese Abwertung eine Strategie Heinrichs II. um sich zu den tatsächlichen Kriegsgründen Marias und deren Legitimität nicht rechtfertigen zu müssen – was der venezianische Botschafter am französischen Hof, dem die Überlieferung dieser Szene zu verdanken ist, sofort erkannte.⁵ Sogar die Repräsentanten der männlichen Fürstenelite Europas, die Heinrich II. als Publikum seiner geschlechtsbezogenen Abwertungsstrategie versammelt hatte, verstanden diese und ihre Motivation sofort.

Der Versuch Heinrichs II., Königin Maria in einem ganz bestimmten Licht zu präsentieren, ihr Geschlecht als Sicherheitsproblem für seine Reputation darzustellen und damit ihre Reputation negativ zu beeinflussen, war aber nicht die einzige Problematik, die sich für die Reputation einer Königin im Kriegsfall ergeben konnte. Eine regierende Königin konnte de facto nicht selbst in den Krieg ziehen, geschweige denn den persönlichen militärischen Oberbefehl über ihre Truppen halten. In der Regel war sie gezwungen, diesen an einen Mann zu übergeben.⁶ Diese Abhängigkeit von Männern als militärischen Repräsentanten bot den Nährboden, die Autorität der Königin zusätzlich infrage zu stellen. Denn sie konnte nur indirekt kontrollieren, ob ihr männlicher Repräsentant durch sein Handeln im Krieg die Reputation seiner Königin oder die Eigene förderte. Diese Umstände ließen die Intervention einer regierenden Königin in ausländische

4 „[T]he King said that [...] as the herald came in the name of a woman it was unnecessary for him to listen to anything farther, as he would have done had he come in the name of a man, to whom he would have replied in detail (*particulamente*)“, Calendar of State Papers Venice, Bd. 6, Nr. 927, 1151.

5 Calendar of State Papers Venice, Bd. 6, Nr. 927, 1151.

6 Hierfür finden sich zahlreiche Belege, beispielsweise in der Regierungszeit Königin Isabellas I. von Kastilien, bekanntlich eine der ersten aus eigenem Recht regierenden Königinnen der Frühen Neuzeit, die trotz ihrer durchaus bellizistisch ausgerichteten Repräsentation und der zahlreichen militärischen Auseinandersetzungen in Kastilien die persönliche Führung ihrer Truppen immer abgeben musste; vgl. zum Thronfolgekrieg um die kastilische Krone 1474–1476 Liss, Isabel the Queen, 122; vgl. zur Reconquista 1481–1492 Abulafia, Ferdinand, 42. Vgl. zudem meine folgenden Ausführungen zur Thematik im Unterkapitel 3. Herrschaft, Frauen und Krieg.

Konflikte als sicherheitsrelevante Thematik für ihre Herrschaft und ihr(e) Gemeinwesen erscheinen.

Dennoch griffen sowohl Königin Maria (1553–1558) als auch Königin Elisabeth (1558–1603) jeweils offen in einen bestehenden militärischen Konflikt ein: Maria trat 1557 dem bestehenden spanisch-französischen Krieg auf Seiten Spaniens bei (aus dem die oben beschriebene Szene stammt), um – aus kriegsrechtlicher Perspektive eher konventionell – einem verbündeten Fürsten Beistand zu leisten. Elisabeth erklärte sich 1585 bereit, die rebellierenden Niederländer gegen ihren spanischen Herrscher unter ihren Schutz zu nehmen – eine unter legitimatorischen Gesichtspunkten kompliziertere Intervention.⁷ Beide Konfliktinterventionen hatten einen entscheidenden Einfluss auf die Herrschaft und die Repräsentationen der Königinnen und prägten ihre Reputationen. Der folgende Beitrag nimmt vor allem den Konnex von Repräsentation und Reputation in diesem ambivalenten Kontext von weiblicher Herrschaft und kriegerischer Intervention in den Blick. Denn es erscheint denkbar, dass nicht nur ihre Kriegsgegner bestimmte geschlechtsspezifische Repräsentationen der Tudor-Königinnen nutzten, um sie als Gegner zu degradieren, wie Heinrich II. in der eingangs beschriebenen Szene. Auch die Tudor-Königinnen selbst nahmen in ihren Kriegsrepräsentationen Bezug auf geschlechtsspezifische Sicherheitserwägungen, mit denen sie sich konfrontiert sahen, um ihre Reputationen aktiv zu beeinflussen. Bei der Untersuchung der beiden Fallbeispiele sollen folgende Fragen im Fokus stehen: Wie gingen die Tudor-Königinnen an die Herausforderung Krieg heran? Oder genauer: Wie repräsentierten sie sich gerade im Kontext ihres Eingreifens in einen kriegerischen Konflikt? Wie gingen sie mit ihrer Abhängigkeit von männlichen Kriegsrepräsentanten um? Und welche Auswirkungen hatten ihre Interventionen auf ihre Reputationen?

2. Repräsentation und Reputation als Analysekategorien

Um diese Fragen zu beantworten, soll zunächst das Verhältnis von Reputation und Repräsentation genauer beleuchtet werden. ‚Reputation‘ bezeichnet nach Zedler zunächst das Ansehen einer Person, also die Wahr-

7 Mit der ersten der beiden Interventionsbegründungen ließen sich durchaus auch ungewöhnliche Konfliktkonstellationen rechtfertigen vgl. Baumgartner, *Declaring War*, 69. Zur zweiten legitimatorischen Figur im 16. und 17. Jahrhundert vgl. grundlegend Trim, *Foreign Populations*; Kampmann, Schutz.

nehmung und Beurteilung dieser Person durch Andere. Als Mittel zur Erlangung einer positiven Reputation nennt Zedler Tugendhaftigkeit, „Gottesfurcht, Gerechtigkeit, Klugheit, Tapfferkeit, Freygebigkeit, Gütigkeit mit einer anständigen Ernsthaftigkeit gemäßiget, Redlichkeit, u.d.g.“,⁸ rekurriert also auf ein bestimmtes Verhalten, beziehungsweise auf eine bestimmte Handlungserwartung. Diese speiste sich grundsätzlich aus Vorstellungen von Ansehen, Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit, sowie aus dem vergangenen Verhalten eines Akteurs, das diese Vorstellungen bestätigt oder enttäuscht hatte, und aus dem sich eine (oder mehrere) Reputation(en) ableitete(n). Diese Reputationen konnten durchaus konkurrieren und verschiedene Erwartungshaltungen an einen Akteur widerspiegeln. Als Be- und Zuschreibung diente Reputation also dazu, das vergangene Handeln eines Akteurs zu deuten und daraus auf sein gegenwärtiges oder zukünftiges Handeln zu schließen.⁹ Als Begriff selbst taucht ‚Reputation‘ in den hier untersuchten frühneuzeitlichen Diskursen nicht auf; es wird nur implizit auf Reputation rekurriert, wie im eingangs erwähnten Zitat, in dem der französische König auf seine Reputation verweist, ohne den Begriff explizit zu verwenden. Dies zeigt sehr deutlich, dass Reputation auch für Heinrich II. eine handlungsleitende Kategorie darstellte,¹⁰ und bestätigt auch für diesen Kontext den Befund, dass frühneuzeitliche Herrscher¹¹ sich einer bestimmten Erwartungshaltung an ihr Handeln und Verhalten sowie die daraus resultierenden Konsequenzen bewusst waren.¹²

Indem Herrscher sich auf eine bestimmte Art und Weise präsentierten, versuchten sie, Erwartungssicherheit zu schaffen und eine spezifische Reputation zu generieren, etwa indem sie ihr aktuelles Handeln als in Konti-

8 Zedler, *Universal-Lexicon*, Bd. 31, 667.

9 Siehe zu diesem Verständnis von Reputation insbesondere die konzeptionellen Überlegungen in der Einleitung dieses Sammelbands sowie in den Beiträgen von Julian Katz und Christian Wenzel.

10 Rohrschneider, *Reputation*, 351.

11 Grundsätzlich wird im Folgenden allgemein von ‚Herrscher‘ und ‚Herrschaft‘, statt von ‚König‘ oder ‚Königin‘, und ‚Monarchie‘ die Rede sein, auch wenn es hier ausschließlich um Herrscher königlichen Rangs geht (konkrete Persönlichkeiten werden natürlich nach wie vor ‚König Heinrich‘ oder ‚Königin Maria‘ genannt). Denn da es hier um eine Betrachtung weiblicher Königsherrschaft (im Englischen *queenship*) geht, soll ausdrücklich die allein männliche Konnotation legitimer Macht, die in Konzepten und damit Betitelungen von ‚Monarchie‘ und ‚Königtum‘ mitschwingen, infrage gestellt werden, vgl. *Earenfight*, *Without the Persona*, 2. Da ich in diesem Kontext ‚Herrscher‘ als Standes- und Funktionsbezeichnung verwende, verzichte ich darauf, zu gendern, sofern keine dezidierten Personen gemeint sind.

12 Vgl. Rohrschneider, *Reputation*.

nuität mit vergangenem Handeln stehend darstellten. Ein gutes Beispiel dafür ist eines der Mottos Königin Elisabeths, *Semper eadem*, „Immer die Selbe“, mit dem sie ihre „unerring steadfastness“¹³ proklamierte. Mit diesem Motto versuchte Elisabeth also sehr bewusst, ihren Untertanen zu versichern, dass sie ihrer Erwartungshaltung nach Kontinuität genügen würde.

Elisabeths Motto stellte sie also auf eine bestimmte Art und Weise dar – und war damit eine Repräsentation, eine Darstellung Elisabeths als Herrscherin. Herrscherrepräsentationen¹⁴ konnten allerdings sehr vielfältig sein; der analytische Begriff umfasst genauso Herrschaftsdarstellungen in Wort und Bild wie auch Repräsentationshandlungen in Ritualen und Zeremonien, die grundsätzlich der Stabilisierung frühneuzeitlicher Systeme, der symbolischen Darstellung und Perpetuierung der hierarchischen sozialen Ordnung, und der politischen Kommunikation dienten.¹⁵ So bildeten Repräsentationen die grundlegende Ordnung ab, stellten symbolhaft „die gemeinsamen Werte eines Gemeinwesens auf eine Weise [dar], die komplexe Sachverhalte kommunizierbar macht[e]“. ¹⁶ Gerade im Kontext von Macht und Herrschaft vermittelten Repräsentationen Autorität und Stellung eines Herrschers in seinem Gemeinwesen, sowie einem weiteren (kontinental-)europäischen Publikum.¹⁷ Allerdings waren die Tudor-Köni-

13 *Sharpe*, *Selling the Tudor Monarchy*, 320 f.

14 Der Repräsentationsbegriff umfasst natürlich nicht nur semantisch, sondern auch theoretisch-konzeptionell viel breitere (frühneuzeitliche) Repräsentationsphänomene als Herrschaftsrepräsentation, darauf hat nicht zuletzt die Konzeptgruppe 3 des SFB-TRR 138 „Dynamiken der Sicherheit“ hingewiesen, die sich dezidiert mit „Medialität und Repräsentation“ beschäftigt, siehe <https://sfb138.de/forschung/konzeptgruppen/kg-3> [letzter Zugriff: 01.04.2021]. Im vorliegenden Beitrag soll es ausschließlich um Herrschaftsrepräsentationen gehen, genauer um zeitgenössische Kriegerrepräsentationen der Tudor-Königinnen in den gewählten zwei Fallbeispielen. Die mit Herrschaftsrepräsentation nah verwandte Memoria-Forschung, die gerade zu Elisabeth I. einschlägige Marburger Studien hervorgebracht hat, kann in diesem Kontext nicht berücksichtigt werden, da diese vor allem das Elisabeth-Bild nach ihrem Tod in den Fokus nimmt, vgl. *Weiland*, *Herrscherbilder*.

15 *Carl / Stollberg-Rilinger / Hufeld*, Art. „Repräsentation“.

16 *Ebd.*

17 Das ‚Publikum‘ eines frühneuzeitlichen Repräsentationsakts ist schwierig zu bestimmen. Dies hat vor allem damit zu tun, dass „Öffentlichkeit“ genau wie heute keine homogene eingrenzbar Kategorie darstellte, sondern sich vielmehr aus vielen unterschiedlichen, häufig konkurrierenden „Publika“ zusammensetzte. Diese unterschiedlichen frühneuzeitlichen Publika sind verschieden greifbar, abhängig von ihrem Wohnort, ihrem Bildungsgrad, ihrem Alter, Geschlecht und ihrer Mobilität, sowie anderen Faktoren, die es Menschen ermöglichten oder erschwerten,

ginnen – genau wie andere frühneuzeitliche englische Herrscher – kaum in der Lage, allein zu herrschen, sich ausschließlich selbst zu repräsentieren, oder die Zuschreibungen ihrer Reputation selbst zu steuern. Ihre Position wie auch ihre Herrschaft waren von der grundsätzlichen Zustimmung ihrer Untertanen und der Unterstützung durch ein großes Gefolge an Ratgebern, Mitgliedern ihres Haushalts, Angestellten und Anhängern abhängig, die ebenso für wie durch diese Herrscher politisch agierten und an deren Darstellung und Wahrnehmung nicht unwesentlich beteiligt waren.¹⁸ Als ‚Haupt‘ seines Gemeinwesens repräsentierte ein Herrscher dieses im Wesentlichen,¹⁹ musste also sichtbar sein und im besten Fall ein Bild präsentieren, das bei seinen Untertanen Zustimmung und Loyalität hervorrief. Das Herrscherbild oder die Repräsentation, welche so nach außen transportiert wurde, war also das Werk vieler Hände, wurde ununterbrochen gestaltet, verändert, arrangiert, dargestellt, veröffentlicht und kritisiert. Herrscherbild beziehungsweise Herrscherrepräsentation knüpfte entsprechend direkt an die Ziele an, die ein Herrscher verfolgte, sowie an die Herausforderungen, mit denen er oder sie sich konfrontiert sah. Hier zeigt sich bereits die zentrale Sicherheitsrelevanz jeder Art von Repräsentation: Ihre enge Verzahnung und starke Abhängigkeit von der grundsätzlichen Zustimmung eines wie auch immer gearteten Publikums machten herrschaftliche Autorität und Herrscherbilder selbst zunehmend öffentlich kommentier- und kritisierbar, und erhoben die Öffentlichkeit immer stärker zum Kritiker der Herrscher, zum Mitgestalter royaler Repräsentation, und damit zum Akteur im politischen Geschehen.²⁰ Andererseits diente Repräsentation der Absicherung des Herrschers, seiner Dynastie und des

an Prozessen politischer Aushandlung teilzuhaben. Herrscher waren sich der konstanten Anwesenheit unterschiedlicher Publika sowie der prinzipiellen Öffentlichkeit ihres Handelns bewusst und wussten um die Bedeutung öffentlicher Repräsentationshandlungen, die die Beziehung zwischen Herrscher und Untertanen demonstrierte, vgl. Beer, *Renaissance Courts*, 72 f.

18 Sharpe, *Selling the Tudor Monarchy*, 20 ff.

19 Das aus der christlichen Heilslehre abgeleitete Konzept der Korporalität eines Gemeinwesens wurde anhand der Metapher des politischen Körpers veranschaulicht: „Das *corpus politicum* wurde als eine fiktive Person (*persona ficta* oder *persona repraesentata*) begriffen“, der der frühneuzeitliche Herrscher als ‚Haupt‘ vorstand. In England bildeten „das gemeinsam mit dem König versammelte Parlament [...] [den] *body of the whole realm* (‚Körper des ganzen Königreiches‘), dessen Entscheidungen der Gesamtheit zugeschrieben wurden, so als hätte jeder einzelne Engländer ihnen zugestimmt“, obwohl bei weitem nicht jeder an der Wahl der Abgeordneten gleichermaßen teilhatte“, siehe Carl / Stollberg-Rilinger / Hufeld, Art. „Repräsentation“.

20 Sharpe, *Selling the Tudor Monarchy*, 18.

politischen Systems, und damit letztlich der Absicherung des Gemeinwe-
sens insgesamt. Herrschaftsrepräsentationen sollten herrschaftliche Autori-
tät konstruieren und gestalten, die Reputation eines Fürsten fördern, aber
auch Kritik und Opposition begegnen.²¹

Repräsentation und Reputation sind also eng miteinander verzahnte Ka-
tegorien, die sich beide auf eine bestimmte Erwartungshaltung gegenüber
einem Herrscher bezogen: Bestätigte der Herrscher durch seine (repräsen-
tativen) Darstellungen und Handlungen die an ihn gestellten Erwartungs-
haltungen, förderte dies tendenziell seine Reputation, während die Enttäu-
schung dieser Erwartungshaltungen reputationsschädigende Folgen haben
konnte. Sowohl Herrscherrepräsentationen als auch Reputation als Kapital
waren keine allein vom Herrscher kontrollierbaren Ressourcen, sondern
konnten und wurden sowohl ‚von außen‘ wie auch ‚von innen‘ gesteu-
ert beziehungsweise beeinflusst. Es erscheint dennoch logisch, dass Herr-
scher Repräsentationen gezielt einsetzten, um die Sicherheit verschiedener
miteinander verzahnter Referenzobjekte,²² unter anderem herrschaftlicher
Reputation, zu etablieren, zu vermitteln und zu stabilisieren. Als solche
spielten Repräsentationshandlungen und Herrschaftsdarstellungen beson-
ders in Krisen- und Konfliktsituationen eine entscheidende Rolle, wie
im Falle der Intervention einer weiblichen Herrscherin in einen ausländi-
schen Konflikt. Militärische Konflikte bedeuteten im Kontext von Reprä-
sentation für alle frühneuzeitlichen Herrscher eine Herausforderung und
stellten in den Augen von Zeitgenossen durchaus eine latente Bedrohung
für ihre Reputation dar, da der Ausgang eines solchen Konflikts immer
ungewiss war und Niederlagen als potenzielle empfindliche Reputations-
verluste interpretiert wurden.²³ Während männlichen Herrschern Krieg
aber durchaus gelegen kommen konnte, um männlich geprägte Herrscher-
rollen zu reproduzieren und zu repräsentieren, um so ihre Reputation
als Herrscher zu fördern, war der zeitgenössische Blick auf militärisch
geprägte Herrscherinnenrollen deutlich komplexer.

21 Ebd., xxiii/xxiv.

22 *Sharpe*, *Selling the Tudor Monarchy*, 6 f.

23 In dieser Richtung lassen sich zumindest die Beispiele in *Rohrshneider*, *Reputati-
on* deuten.

3. Herrschaft, Frauen und Krieg

Obwohl monarchische Herrschaft im frühneuzeitlichen Europa von einer traditionellen Präferenz für männliche Herrschaft geprägt war,²⁴ waren Frauen integraler Bestandteil jedes frühneuzeitlichen Herrschaftssystems, und konnten in England etwa bei einem Mangel an erwachsenen männlichen Kandidaten Ansprüche auf den Thron geltend machen. Doch selbst aus eigenem Recht regierende Königinnen, wie die Tudor-Königinnen Maria und Elisabeth, sahen sich immer wieder mit der Erwartung konfrontiert, dass sie hauptsächlich als Vertretung oder ‚Statthalter‘ männlicher Herrschaft gesehen wurden, die es vor allem im Sinne dynastischer Kontinuität und der dadurch erhofften politischen Stabilität zu restituieren gelte.²⁵ Entsprechend stellen Königsregentinnen einen weiter verbreiteten Fall weiblicher Herrschaft im frühneuzeitlichen Europa dar, die ganz ausdrücklich ihre (häufig abwesenden) Ehemänner oder Söhne vertraten, und so dem temporären Schutz der königlich-männlichen Position und dem Machterhalt der Dynastie dienten. In diesen Vertretungskontexten fiel es häufig in den Aufgabenbereich von Königinnen, das Land vor kriegeri-schen Einfällen von außen zu schützen, also eine effektive Verteidigung zu organisieren. Doch selbst in diesen Situationen, wenn Königinnen volle politische Autorität genossen, die nur von der des Königs übertroffen wurde, waren sie explizit von der persönlichen Führung ihrer Truppen ausgeschlossen. Das zeigen beispielsweise die Untersuchungen Theresa Earenfights zur Institution der mittelalterlichen „queens-lieutenant“ Aragons eindrucklich.²⁶

24 *Earenfight*, *Medieval Europe*, 3; *Bucholz / Levin*, Introduction, xiii.

25 Das Geschlecht der Tudor-Königinnen wurde dabei selten direkt als Sicherheitsproblematik thematisiert, unter anderem aus dem Grund, weil es an royalen männlichen Alternativkandidaten fehlte, vgl. *Duncan*, *Mary I*, 37. Dass ihr Geschlecht aber sehr wohl problematisch für ihr Herrscheramt gesehen wurde und dass vielen Engländern, darunter ihren Räten und vielen Parlamentariern, eine Rückkehr zur traditionellen männlich dominierten Ordnung ein Sicherheitsanliegen war, zeigen die Debatten rund um die Eheverhandlungen der Königinnen, die im Endeffekt darauf abzielten, schnellstmöglich für legitime männliche Herrscherkandidaten zu sorgen. 1566/1567 etwa planten Lords und Commons eine gemeinsame Petition an die Königin mit der Bitte, zu heiraten und/oder ihre Sukzession zu regeln. Die Lords einigten sich darauf, „that the queen ought to be obliged to take a husband; or that a successor should be declared by act of parl. even against her will“, siehe *Cobbett's Parliamentary History*, Bd. 1, 710.

26 Vgl. *Earenfight*, *Without the Persona*, 4 ff.; *Earenfight*, Preface.

Ihre Repräsentationshandlungen in diesen Fällen konnten allerdings entscheidenden und positiven Einfluss auf ihre Reputation haben, wenn sie erfolgreich den Schutz ihres Gemeinwesens betrieben hatten. Dies zeigt gerade für England das Beispiel der Regentschaft Königin Katharinas von Aragon 1513 während des ersten Frankreichfeldzugs König Heinrichs VIII. Denn bereits kurz nach der Abreise des Königs sah sich die Königin mit einem kriegerischen Einfall des schottischen Königs in England konfrontiert, nahm aktiv die Organisation zur Verteidigung Englands gegen diese Bedrohung in die Hand, und begleitete die englischen Truppen gar nach Nordengland. Obwohl sie den Oberbefehl dem Earl of Surrey übertragen hatte,²⁷ gewann Katharina durch die Schlacht bei Flodden eine Reputation als „great queen and formidable opponent“.²⁸ Dies stärkte ihre Position als englische Königin immens; ihre „personal popularity“ und „unblemished reputation“²⁹ schützten sie im bald folgenden Scheidungskonflikt mit ihrem Ehemann vor Anfeindungen;³⁰ die Unterstützung vieler englischer Geistlicher und der einfachen Bevölkerungsschichten für Katharina stellten Heinrich VIII. selbst nach der Scheidung noch vor Probleme, seine zweite Eheschließung zu rechtfertigen.³¹ Obwohl also gerade Königsregentinnen als Vertreterinnen abwesender männlicher Herrscher positive Reputationen als Verteidigerinnen ihrer Gemeinwesen generieren konnten,³² standen Königinnen generell eher für den Frieden. Ihre Ehen wurden häufig arrangiert, um Friedensverträge zwischen konkurrierenden Fürsten und ihren Gemeinwesen zu untermauern – die so verheirateten Königinnen

27 Vgl. Beer, *Renaissance Courts*, 149 ff.

28 Ebd., 153.

29 Ebd., 156.

30 Michelle Beer vermutet sicherlich zu Recht, dass dazu auch Katharinas lange Königinenschaft und ihre ebenso erfolgreiche Repräsentation als gläubige Renaissancekönigin beigetragen haben, vgl. ebd.

31 Vgl. Elston, *Widow Princess*, 21, hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die breite Unterstützung für Katharina auch mit der engen Verbindung ihrer Scheidung mit Heinrichs Reformation zu tun hatte: „[A]s long as the general populace believed there was a link between the divorce and religious reform, they were reluctant to endorse either.“

32 Gerade in England waren auch negative Assoziationen weiblicher Herrschaft mit Krieg weit verbreitet: Vor allem Königin Margaret von Anjou wurde extrem kritisch gesehen, die in den Rosenkriegen in Vertretung ihres regierungsunfähigen Ehemanns, König Heinrich VI., versucht hatte, die Führung der lancastrianischen Konfliktpartei zu übernehmen. Dies hatte nicht nur zur Erfindung des für Männer reservierten Amtes des *Lord Protector* geführt, um eine Königinnenregentschaft zu umgehen, sondern auch zur endgültigen Eskalation des Konflikts zwischen Lancastrianern und Yorkisten, *Earenfight*, *Medieval Europe*, 214 f.

kamen also oft schon als Repräsentation eines Friedens in ihr neues Königreich,³³ und es wurde von ihnen erwartet, diesen Frieden zukünftig aufrechtzuerhalten und durch ihre Reproduktionsfähigkeit zu sichern. Auch eine der wenigen überlieferten spätmittelalterlichen gelehrten Autorinnen, Christine de Pizan, beschreibt die einer „guten, weisen“ Königin „angemessene“ Rolle als Friedenswahrerin; diese entspreche der Natur der Frauen: „because men by nature are more foolhardy and headstrong, and their overwhelming desire to avenge themselves prevents them from foreseeing the resulting dangers and terrors of war. But woman by nature is more gentle and circumspect.“³⁴ Ein Debattenstrang, Frauen im Militärkontext strikt abzulehnen, scheint sich im 15./16. Jahrhundert gebildet zu haben, als im Kontext der *Querelle des Femmes* Frauen das Recht zur Herrschaftssukzession und -ausübung abgesprochen wurde. Waffenführende Frauen wurden in diesem Diskurs zunehmend als ‚unnatürlich‘, und damit als Bedrohung angesehen, was hauptsächlich mit Verweis auf ihre „fierce emotion and unbridled lust“³⁵ markiert wurde. Entsprechend ermahnte der spanische Humanist Juan Luis Vives als exemplarischer Vertreter dieser spezifische Sichtweise die spätere Königin Maria in seiner Erziehungslehre *De institutione feminae Christianae* bereits 1523: „A young woman cannot easily be of chaste mind if her thoughts are occupied with the sword and sinewy muscles and virile strength. What place is here for the defenceless, unwarlike and weak chastity? A woman who contemplates these things drinks poison into her breast.“³⁶

Der starke Gegensatz, der hier sprachlich zwischen den Rollenerwartungen an eine „tugendhafte, wehrlose, schwache“ junge Frau – potenzielle zukünftige Königin oder nicht – und dem durchgängig mit männlich konnotierten Attributen beschriebenen Krieg konstruiert wird, scheint unüberwindlich und absolut. Eine kriegerische Königin war für Vives ein Widerspruch – doch diese Position wurde noch übertroffen von radikaleren Autoren, etwa von John Knox, der eine direkte Parallele zwischen waffentragenden und über Männer herrschenden Frauen zog: Beide offenbarten für ihn Widernatürlichkeit und geradezu ungeheuerliche Monstrosität.³⁷

33 Vgl. *Fradenburg*, Introduction, 4f.

34 *Pizan*, Christine de, *The Book of the City of Ladies*, 85 f., zitiert nach: *Earenfight*, *Medieval Europe*, 194.

35 *Whitelock*, „Woman, Warrior, Queen?“, 173.

36 *Vives*, *De Institutione*, Bd. 1, 43, zitiert nach: *Whitelock*, „Woman, Warrior, Queen?“, 173.

37 Knox beschreibt in dieser Passage seines berühmtesten Werks, *The First Blast of the Trumpet against the Monstruous Regiment of Women*, eine antike Gesellschaft,

Am Krieg spiegelte sich nach Knox exemplarisch der gesamte Problem-
aufriss der *Querelle des Femmes*: Ging man davon aus, dass Frauen Männern
grundsätzlich unterlegen waren, und dass die Aufgabe zu herrschen (oder
Krieg zu führen), schon für Männer eine Herausforderung sei, „for the
winde of vaine glorie doth easilie carie vp the drie dust of the earth“,³⁸
„what, I pray you, is more able to cause woman to forget her owne
condition, then if she be lifted vp in authoritie aboue man?“³⁹ So musste
konsequenterweise beides, das Herrschen und der Krieg, Männern vorbe-
halten bleiben, denn „[t]o promote a woman to beare rule, superioritie,
dominion or empire aboue any realme, nation, or citie, is repugnā[n]t to
nature, cō[n]tumelie to God, a thing most contrarious to his reueled will
and approued ordinā[n]ce, and finallie it is the subuersion of good order,
of all equitie and iustice.“⁴⁰

Während sich herrscherliche Praxis von diesem hier konstruierten Ideal
männlicher Herrschaft und perfekter Geschlechterordnung unterscheiden
musste, um realen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, wurde
und blieb der Krieg im 16. Jahrhundert überwiegend eine Männerdomä-
ne, von der Frauen weitgehend ausgeschlossen wurden. Dass Herrscherin-
nen gezwungen waren, den tatsächlichen und den repräsentativen militäri-
schen Oberbefehl im Krieg an einen Mann zu übergeben, lässt die Frage
offen, welche Rolle eine aus eigenem Recht regierende Königin im Kriegs-
fall zu spielen, wie sie sich zu repräsentieren hatte, um durch oder trotz
Krieg ihre Reputation zu behaupten. Allerdings waren sowohl ihre Reprä-
sentation als auch ihre daraus resultierende Reputation im Kriegsfall stark
von ihren männlichen Kriegsrepräsentanten abhängig. Aber nicht nur
deren Verhalten, sondern auch das Verhältnis der Königinnen zu ihren
Kriegsrepräsentanten war dafür ausschlaggebend, und das nicht zuletzt
deswegen, weil das Geschlecht einer regierenden Königin zum Argument

in der Frauen „were not tamed nor embased by co[n]sideration of their own sex
and kind: but that all shame laide a parte, they made expenses vpon weapons
and learned the feates of warre, hauinge more pleasure to fight, then to marry
and be subiecte to man.“ Dass dieses Verhalten natürlich die Wertvorstellungen
des Reformators sprengte, wird ganz offensichtlich, wenn er im folgenden dazu
aufruft, „das Richtige“ zu tun: „For he that taketh from her all office apperteining
to man, will not suffre her to reigne aboue man: and he that iudgeth it a monstre
in nature, that a woman shall exercise weapons, must iudge it to be a monstre of
monstres, that a woman shalbe esalted aboue a hole realme and natiō[n]“, siehe
Knox, *The First Blast*, 19r.

38 Ebd., 18v.

39 Ebd., 18v.

40 Ebd., 9r.

in Debatten über die Sicherheit Englands gemacht werden konnte – und diese Debatten wurden bereits im Kontext ihrer Thronbesteigung lebhaft geführt.

4. Souveräne Herrscherin oder *Joint Rulers*?

Marias Thronbesteigung als regierende Königin in England stellte alle möglichen Konventionen über die Identität des idealen Herrschers in Frage. Trotzdem war sie als Frau, (offiziell illegitime) Tochter König Heinrichs VIII., legitime (vom Parlament bestätigte) Thronfolgerin und Katholikin in der Lage, sich 1553 in einem Thronfolgekrieg durchzusetzen, und dies nicht zuletzt deshalb, weil sie sich als souveräne, selbstbewusste, entschlossene, sogar kriegerische – oder um es zusammenzufassen, männliche – Königin darstellte.⁴¹ Denn obwohl sie den militärischen Oberbefehl im Konflikt mit Gegenkönigin Jane dem Earl of Sussex übertragen hatte, musterte sie persönlich ihre Truppen und spornte sie an, inszenierte sich also keineswegs als traditionelle *Queen consort*, und gewann nicht zuletzt dadurch öffentliche Anerkennung und Unterstützung. Ihr Sieg wurde von zeitgenössischen Chronisten denn auch als „one of Herculean rather than of womanly daring“⁴² verewigt. Trotz dieser Repräsentation als unkonventionelle, souveräne Königin verfolgte Maria bereits vor ihrer Krönung den Plan einer Verheiratung, und bereitete damit den Boden für ein Anknüpfen an traditionelle Repräsentationen englischer königlicher Herrschaft. Ihr Geschlecht war dabei ebenso ein Sicherheitsthema für das Gemeinwesen wie die potentielle Position ihres Ehemanns. Beide Faktoren riefen deshalb Opposition gegen den Eheplan im Parlament und *Privy Council* hervor und führten zur Wyatts-Rebellion gegen die Eheschließung und Marias Herrschaft. Der Rebellion trat Maria ähnlich entschlossen gegenüber, wie dem Konflikt um ihre Thronfolge: Mit einem elaborierten,

41 Vgl. Krause, *How to be King*.

42 Wingfield, *The Vita Mariae Angliae Reginae*, 252. Wingfields *A Short Treatise of the Deeds of Mary Queen of England* (bzw. *Roberti Wingfeldi Branthami De Rebus Gestis Mariae Anglorum Reginae Commentariolus* ist der lateinische Originaltitel der Schrift) ist keineswegs eine auf Objektivität bedachte Chronik der Herrschaft Marias: „[S]ince these events [the most holy queen's first bid for or approach to her hereditary throne] were not only marvellous but worthy of note, I have resolved to bring them together in this little treatise, lest the famous deeds of such a godly Queen remain unknown to many“, Wingfield, *The Vita Mariae Angliae Reginae*, 244.

vom englischen Parlament kurz darauf zum Statut erhobenen Ehevertrag ausgestattet, der ihre Ehe und Herrschaft absichern sollte,⁴³ präsentierte sie sich ihren Anhängern und den Londoner Bürgern als Anführerin. Als „incomparable oratrix“⁴⁴ gelang es ihr, öffentlichen Widerstand gegen Wyatt zu mobilisieren: „[A]ll the citizens were passionately aroused by this speech of the queen's, and were afterwards more mindful of their duty, assiduously preparing with zeal and skill everything necessary to fortify the city and repulse the enemy.“⁴⁵ An diesem öffentlichen Widerstand scheiterte die Rebellion. Maria präsentierte sich also bereits vor ihrer Eheschließung durchaus erfolgreich als militärische Führungsfigur, indem sie überzeugend argumentierte, ihren legitimen Thronanspruch zu verteidigen. Mit dieser Repräsentation als Verteidigerin und Beschützerin von Tradition und Recht zielte sie auch auf die Produktion beziehungsweise Reproduktion einer entsprechenden Reputation.

Ihre Darstellung als eigenständig kriegführende und regierende Königin war aber unvereinbar mit Marias Plan eines Eheschlusses mit Philipp von Spanien, mit dem sie zwar unter anderem der Thronfolgeproblematik begegnen wollte, mit dem aber wiederum neue Sicherheitsprobleme verbunden schienen: Denn in einer traditionellen Ehe hätte Maria sich ihrem Ehemann unterordnen müssen, was aufgrund ihres eigenständigen Königsrangs in konsequenter Umsetzung den Verlust der Souveränität der englischen Krone an Spanien bedeutet hätte. Um Marias und damit Englands Eigenständigkeit abzusichern, hätte es einer Umkehrung des Geschlechterverhältnisses in der Ehe bedurft, das in Gänze vollkommen undenkbar war, weil es nach dem Verständnis der Zeitgenossen die Geschlechterordnung und mit ihr die soziale und politische Ordnung prinzipiell gefährdet hätte.⁴⁶ Um diesen Sicherheitsvorstellungen Rechnung zu tragen, ging man sehr pragmatisch an den Eheschluss heran und entwickelte ein innovatives „Instrument der Präventionspolitik“,⁴⁷ das entscheidend zur Repräsentation des Königspaares beitrug. Denn, obwohl der

43 *Kampmann*, „... contra pericula futura“, 153.

44 *Wingfield*, *The Vita Mariae Angliae Reginae*, 281.

45 *Ebd.*, 282.

46 Vgl. zusammenfassend zu den frühneuzeitlichen Eherechtsvorstellungen *Koch*, *Frau im Recht*. Eine weitere, im Entstehen begriffene Untersuchung, welche das Verhältnis der Geschlechter im Kontext von Sicherheit und die normative Ehe als gesellschaftliches Sicherheitsrepertoire in der Frühen Neuzeit untersucht, ist das Dissertationsprojekt von John Egle zu „Haus, Geschlecht und Sicherheit. Normative Diskurse 1450–1750“ im Kontext des SFB/TRR-138.

47 *Kampmann*, „... contra pericula futura“, 146.

Ehevertrag die traditionelle Unterordnung Marias in der Ehe selbst bekräftigte, enthielt er Regelungen, die Philipps politische Handlungsfähigkeit stark einschränkten. Einige dieser Regelungen beschäftigten sich damit, „die Gefahr eines faktischen spanischen Königtums über England“⁴⁸ möglichst auszuschließen, folgten darin aber durchaus traditionellen königlich-englischen Ehevertragsregelungen. Allerdings wurden diese Bestimmungen hier erstmalig in England auf einen männlichen königlichen Ehepartner angewendet, während sie traditionell der Festlegung der Stellung der *Queen consorts* gedient hatten.⁴⁹ Dennoch wird klar, dass man Philipp, dem „Erbe[n] der größten und führenden Monarchie der Christenheit“⁵⁰ in England nicht einfach die Rolle des eindeutig untergeordneten Partners verordnen konnte. Als souveräner ausländischer Herrscher schien er für die Eigenständigkeit des englischen Königreichs eine viel größere Bedrohung darzustellen, als eine angeheiratete ausländische Königstochter das je getan hatte. Dies zeigt sich in einer klar militärisch-außenpolitisch ausgerichteten Zusatzklausel, die Philipp – entgegen der grundsätzlichen Ausrichtung des Ehevertrags als Bündnisvertrag zwischen Marias und Philipps Königreichen⁵¹ – ganz explizit dazu verpflichtet, den Frieden zwischen England und Frankreich zu bewahren und England keinesfalls in einen Krieg gegen Frankreich zu ziehen.⁵² Diese kriegsvermeidende Ausrichtung ist durchaus auffällig und vollkommen innovativ. Sie brachte Philipp in die „geradezu schizophrene Position“,⁵³ dass die Engländer von ihm als König erwarteten, den Frieden mit Frankreich zu schützen, während er als

48 Ebd., 149.

49 Zu nennen wäre hier beispielsweise Artikel I des Hauptvertrags, der Philipp als Marias Königreich angehörend beschreibt und als Mitregent in ihre königliche Schreibweise, ihre Ehre und ihren Namen einbezieht. Philipp wird verpflichtet, die englischen Rechte, Traditionen, etc. anzuerkennen und nicht zu verändern, Maria die Herrschaft zu überlassen, sie aber zu unterstützen. Im ersten Zusatzartikel wird Philipp zudem verboten, Ausländer (also konkret seine Landsleute) mit englischen Ämtern oder Titeln auszustatten, Ratification, 1118.4.1 bzw. 1119.2.2. Weitere Regelungen in den Zusatzartikeln, die Philipp beispielsweise untersagten, Maria oder potentielle gemeinsame Kinder ohne die Zustimmung des englischen Adels außer Landes zu bringen, sind ebenfalls aus früheren Ehevertragspraxen entlehnt, und finden sich in ähnlicher Art und Weise in der *Capitulacion* von Königin Isabella von Kastilien und König Ferdinand von Aragon, den direkten Vorfahren Marias wie auch Philipps, vgl. *Samson*, *Mary and Philip*, 63.

50 *Kampmann*, „... contra pericula futura“, 144.

51 Ratification, Artikel II, 1118.4.1 – 1118.4.2.

52 Ratification, 1119.3.1.

53 *Kampmann*, „... contra pericula futura“, 149.

Sohn und Erbe des Kaisers mit seinen anderen Territorien mit Frankreich im Krieg war.

Die Regelungen waren also keineswegs stringent in ihrer Erwartungshaltung an Philipp, erkannten ihn einerseits als eigenständigen, mächtigen Fürsten an, der als solcher für England eine Bedrohung bedeuteten konnte, welche man dadurch einzudämmen versuchte, dass man ihn Maria andererseits als *king consort* unterordnete. Aber auch Marias im Vertrag angedachte Rolle war ambivalent und ließ durchaus Interpretationsräume offen – beispielsweise hinsichtlich ihrer Rolle im Kriegsfall. In der Praxis bildeten genau diese Regelungen dennoch die Basis für die politische Beziehung des Königspaares und damit für ihre Selbst- und Fremddarstellung während der kommenden Jahre. Diese Beziehung war keinesfalls monolithisch, sondern veränderte sich den Gegebenheiten entsprechend im Laufe der Zeit, und wurde von beiden, Maria und Philipp, beeinflusst. Dies zeigt sich besonders mit Blick auf ihre Repräsentationen rund um den Themenkomplex Herrschaft und Kriegsführung, und speziell im Kontext der englischen Intervention in den spanisch-französischen Krieg 1557/1558, die der Ehevertrag eigentlich ausschließen sollte.

5. Gemeinsame Herrschaft im Zeichen von Frieden und Sicherheit

Philipps Position als König von England *per iure uxorem* war in ähnlichem Maße einem Definitionsprozess unterworfen, wie Marias Stellung als verheiratete, regierende Königin. So erscheint es nur konsequent, dass sie sich zunächst als gleichberechtigtes Herrscherpaar (*joint rulers*) präsentierten, welches das friedliche Bündnis seiner Königreiche repräsentierte, und seinen Untertanen Frieden, Sicherheit und Stabilität⁵⁴ in der Zukunft versprach.⁵⁵ Wie stark sich das Paar bei seiner Repräsentation auf die Bestimmungen des Ehevertrags und die Möglichkeiten, die diese ihnen

54 In der ehevertraglichen Präambel ist die Rede von „constabilienda“ des Bündnisses, „conservatione & confirmatione“ der alten Verträge, vgl. Ratification, Präambel, 1118.3.2 – 1118.4.1.

55 Auch diese Repräsentation war allerdings von vornherein inkonsistent, und das vor allem wegen der nach wie vor großen Bedrohungskommunikation der Engländer gegenüber den ungewöhnlichen Geschlechterrollenverteilung ihrer Herrscher. Dies zeigt sich am auffälligsten beim Themenkomplex von Philipps aufgeschobener Krönung, die ihm im Vorfeld der Ehe versprochen worden war, die er auch kontinuierlich einforderte, die Maria ihm aber aufgrund der konstanten Vorbehalte des englischen Parlaments nie gewähren konnte, *Kelsey*, *Philip of Spain*, 69 f., 99 ff., 116 f., 132; *Rodríguez-Salgado*, *Changing Face*, 98.

eröffneten, stützte, um auf gegebene Umstände zu reagieren, zeigt das Verhältnis zu Frankreich.

Bereits im Frühjahr 1555 berief England eine Friedenskonferenz in La Marque bei Calais ein, um zwischen Frankreich und dem Kaiser zu vermitteln. Dabei scheinen Philipp und Maria klar zusammen gearbeitet zu haben, denn offenbar musste der Kaiser von allen möglichen Seiten unter Druck gesetzt werden, der Konferenz und englischen Vermittlung (die seinen Sohn und Erben inkludierte) zuzustimmen. Erst Philipps Drohung, zur Not im Alleingang Friedensverhandlungen mit Frankreich zu führen, überzeugte den Kaiser, eine Delegation nach La Marque zu entsenden.⁵⁶ Der Zeitpunkt der Friedensbemühungen des Paares ist ebenso aussagekräftig, denn Maria war hochschwanger. Die fast sichere Aussicht auf dieses Kind, das das englisch-spanische Bündnis auf absehbare Zeit zu sichern versprach, brachte den französischen König notwendigerweise an den Verhandlungstisch.⁵⁷ Das Scheitern von Marias Schwangerschaft kurz darauf läutete nicht nur das Ende der Friedenskonferenz von La Marque ein.⁵⁸ Das Ausbleiben eines dynastischen Erben stellte die Zukunft des englisch-spanischen Bündnisses genauso infrage wie die Tragfähigkeit der Selbstdarstellung des englischen Königspaares als *joint rulers*. Philipps baldige Abreise in die Niederlande und seine nachfolgende jahrelange Abwesenheit können als Ausdruck entsprechender Unsicherheiten gedeutet werden, verstärkten diese sicherlich aber auch.⁵⁹ Und so zeigt gerade der Blick auf

56 Redworth, „Matters Impertinent to Woment“, 610.

57 Kelsey, Philip of Spain, 111.

58 Loades, Mary Tudor, 249; Whitelock, Mary Tudor, 260. Die Friedenskonferenz von La Marque ist bisher kaum auf geschichtswissenschaftliches Interesse gestoßen. Am ausführlichsten geht Glyn Redworth darauf ein, aber auch er widmet der Konferenz kaum eine Seite, Redworth, „Matters Impertinent to Women“, 610. Hughes und Larkin debattieren in ihrer Sammlung der Tudor-Proklamationen, die Konferenz sei gar nicht gescheitert, der Waffenstillstand von Vaucelles, unterzeichnet von Frankreich und Spanien am 05.02.1556, sei vielmehr Resultat der Friedenskonferenz, vgl. Tudor Royal Proclamations, Bd. 2, 77, Anm. 1.

59 In diesen Zusammenhang lassen sich wohl Marias Kommunikation bezüglich Philipp während seiner Abwesenheit, und ihr herrscherliches Handeln interpretieren. Historiker debattieren bis heute den scheinbaren Widerspruch zwischen Marias immer wieder artikulierter Sehnsucht nach Philipp, dem Wunsch nach seiner Rückkehr und ihr Drängen darauf, und ihrem durchaus sehr kompetentem eigenständigen herrscherlichen Handeln, das sie zeitgleich praktizierte, vgl. Kelsey, Philip of Spain, 124 f. Tatsächlich ist dieses Verhalten vor dem Hintergrund der gemeinsamen Repräsentation und ihrem Selbstverständnis als *joint rulers* vollkommen nachvollziehbar, und spiegelt nicht zuletzt wieder, wie Maria den Erwartungshaltungen an sie, so wie sie im Ehevertrag formuliert sind, begegnete:

ihre Repräsentationshandlungen und die Darstellungen ihrer Herrschaft im 1557 erneut ausbrechenden Krieg zwischen der französischen und der spanisch-niederländischen Krone, dass Maria und Philipp trotz existierender Konfliktfelder zwar grundsätzlich an ihrer gemeinsamen englischen Herrschaft festhielten, aber ihre jeweiligen Repräsentationen den Umständen entsprechend anzupassen begannen.

6. *Englands Intervention 1557*

Spätestens mit Philipps Thronfolge 1556 als König von Spanien und Herrscher der Niederlande verschoben sich notwendigerweise seine Prioritäten, wie auch seine Stellung im inner-englischen Machtgefüge. Als im selben Jahr der Konflikt mit Frankreich wieder aufflammte, schien klar, dass er nun nicht länger den Friedensförderer an Marias Seite repräsentieren konnte, und dass er nicht als solcher im März 1557 wieder englischen Boden betrat. Marias und Philipps gemeinsame Repräsentation als Friedensförderer, die wohl auf eine entsprechende Reputationsetablierung abgezielt hatte, war nun schlicht inopportun geworden. Eine Positionierung Marias in diesem Konflikt schien unausweichlich, vor allem weil die Gefahr bestand, dass Schottland als *auld ally* Frankreichs jederzeit in England einmarschieren könnte. Mit dem Ausbruch des Krieges stieg vor allem für Philipp die Notwendigkeit, das spanisch-niederländisch-englische Bündnis wieder aktiv zu repräsentieren, um den Einsatz englischer Ressourcen zu legitimieren. Doch obwohl er und Maria nach seiner Rückkehr nach England zu Einzelgesprächen mit den widerständigen Ratsmitgliedern übergingen, leistete Marias *Privy Council* entschiedenen Widerstand gegen eine offizielle Involvierung Englands in den Konflikt, nicht zuletzt mit Verweis

Die Betonung ihrer Liebe zu und Sehnsucht nach Philipp präsentiert ihre Rolle als liebende Ehefrau, ihr Wunsch nach seiner Rückkehr, sowie die wiederholt formulierte Sorge, die Sicherheit Englands erfordere seine starke Hand, vgl. *Loades*, Mary Tudor, 264; *Whitelock*, Mary Tudor, 267, zeigt eine Vorstellung gemeinsamer Herrschaft, die zum dauerhaften Funktionieren der Herrschaft die Anwesenheit und den Einsatz beider Partner erfordert. Dass sie dennoch so eigenständig und erfolgreich herrschte, dass selbst Philipps Biograf Kelsey dies anerkennt, vgl. *Kelsey*, Philip of Spain, 124, zeigt, dass sie keineswegs so abhängig von Philipp war, wie beispielsweise David Loades dies attestiert, sondern im Gegenteil, dass sie durchaus in der Lage war, ihre Stellung auszufüllen. Dass diese politische Konstellation und Marias hervorgehobene Stellung grundsätzliche Unsicherheiten beförderten, zeigt vor allem die sogenannte Dudley-Verschwörung im Frühjahr 1556, vgl. *Whitelock*, Mary Tudor, 277–280.

auf die Ehevertragsbestimmungen.⁶⁰ Für Philipp und Maria scheint eine offizielle Beteiligung Englands aber von vorn herein ausgemachte Sache gewesen zu sein, was auf der Grundlage des Ehebündnisses auch plausibel erscheint. Tatsächlich kommunizierte Maria im *Privy Council*, dass sie an ihre bisherige gemeinsame Repräsentation als *joint rulers* anzuknüpfen gedachte, indem sie ihre aus dem Ehebündnis erwachsenden geschlechtsspezifischen Pflichten als Argumente für Englands offiziellen Kriegseintritt an Philipps und Spaniens Seite anführte:

„She expounded to them the obedience which she owed her husband and the power which he had over her as much by divine as by human law, [...] and begged them to consider the greatness and prosperity of the kingdom of France, which was already menacing the whole world. So that if they did not decide to aid her husband, who was beginning to be the weaker party [...], they might be sure that the King of France, having driven the King her husband from Italy, as he was about to do through lack of help, would soon afterward turn to them and drive them out of their own house.“⁶¹

Damit präsentierte sie zwei Interventionsgründe: Einerseits rechtfertigte die Bedrohung, die Frankreich darstelle, ein Eingreifen, um einer Invasion und Eroberung Englands präventiv entgegenzutreten. Andererseits präsentierte Maria es als ihre Pflicht, ihren Ehemann zu unterstützen. Der *Privy Council* folgte diesem Deutungsangebot aber keineswegs und hielt Marias Darstellung einer Pflicht zur Intervention Philipps vertragliche Pflicht entgegen, England aus dem Krieg herauszuhalten.⁶²

Genau zu diesem Zeitpunkt landete der englische Exilant Thomas Stafford mit französischen Schiffen in England, nahm Scarborough Castle ein, rief sich zum *protector* Englands aus und sprach Maria ihre royale Autorität ab.⁶³ Das Ereignis lieferte Maria und Philipp so zuverlässig einen

60 C. S. L. Davies, der sich am ausführlichsten mit Englands Position in diesem Konflikt beschäftigt hat, führt primär ökonomische Gründe an – Missernten und die Bedeutung des Handels mit Frankreich –, während die Ehevertragsbestimmungen seiner Einschätzung nach durchaus offen für alternative Auslegungen gewesen seien. Erst das Ende einer Serie von Missernten habe eine englische Intervention überhaupt erst ermöglicht, vgl. *Davies, French War*, 161 f. *Loades, Mary Tudor*, 272 gibt eine ähnliche Einschätzung.

61 Zitiert nach: *Whitelock, Mary Tudor*, 288.

62 Ebd., 288.

63 *Sharpe, Selling the Tudor Monarchy*, 313 f. Dabei ist auffällig, dass Stafford zwar beide, Maria und Philipp, als un-englische und damit ablehnenswerte Herrscher ansah, er benennt aber explizit Maria als Herrscher, den man absetzen müsse, Phi-

triftigen Kriegsgrund gegen Frankreich, vor allem weil es Marias französisches Eroberungsargument eindeutig untermauerte, dass in der Forschung mitunter gemutmaßt worden ist, Stafford sei einer englischen Intrige zum Opfer gefallen. Denn zufällig befanden sich englische Truppen in der unmittelbaren Nähe Scarboroughs, die innerhalb von zwei Tagen die Regierung unterrichteten, und Stafford und seine Anhänger kurz darauf festnahmen.⁶⁴ Unter explizitem Verweis auf die französische Beteiligung an dieser sowie an vorangehenden Verschwörungen gegen ihre Herrschaft, erklärte Maria als gekrönte Königin Englands dem französischen König im Juni den Krieg.⁶⁵ Anders als ihre oben zitierte Rede suggeriert, präsentierte sich das englische Herrscherpaar im Folgenden also kaum als solches; stattdessen übernahm Maria die Führungsrolle. Gleichzeitig zeigte sich aber auch Philipp als der eigenständige (spanische) Herrscher, der er nun war, was ihn aber nicht hinderte, im August 1557 als Marias Kriegsrepräsentant die englischen Truppen gegen Frankreich zu führen. Vermutlich liegt die Entscheidung für diese Kriegsrepräsentationen des Herrscherpaares wesentlich im englischen Beharren auf Eigenständigkeit begründet, eine Eigenständigkeit, die Maria auch im Bereich der Außenbeziehungen repräsentieren sollte. Aus der Sicht Philipps war dies wohl durchaus akzeptabel; so konnte man einerseits als breitere, nicht ausschließlich habsburgische Front gegen Frankreich auftreten und dadurch seine Kriegslegitimation stärken. Andererseits verlor er nichts dadurch, seine Ehefrau als eigenständige Kriegsteilnehmerin anzuerkennen, da ihm sowohl als König als auch als Ehemann der Königin der militärische Oberbefehl der englischen Truppen trotzdem sicher war. Diese divergierenden Repräsentationen des Paares weisen darauf hin, dass sich vor allem Maria wohl durchaus mit konkurrierenden Erwartungshaltungen an ihr herrscherliches Verhalten konfrontiert sah, denen sie situativ versuchte, Rechnung zu tragen. Allerdings boten die inkonstanten Repräsentationen des Herrscherpaares Angriffspunkte für Kritik, und hatten auch zur Folge, dass Marias Beteiligung im Nachhinein vor allem auf den Fall Calais' reduziert wurde.⁶⁶

Philipp kam es also nicht unangelegen, Marias Autorität zu repräsentieren, als er sich im Juli an der Spitze der englischen Truppen und des männlichen Adels seinem vom Herzog von Savoyen befehligten niederländisch-spanisch-deutschen Heer in der Belagerung der Stadt St. Quentin

lipp ist nur implizit Teil seines Verständnisses ihrer gemeinsamen Herrschaft, vgl. Whitelock, *Mary Tudor*, 289.

64 Ebd., 277 f.

65 Ebd., 289 f.

66 *Foxe / Townsend*, *Acts and Monuments*, 8, 625.

anschluss. Beim finalen Sturmangriff taten sich die Engländer offenbar hervor, was zu einer Stärkung der Identifikation gerade der beteiligten englischen Adeligen mit Philipp als ihrem König führte. Im Zuge der englischen Intervention schien die Reputation Philipps unter den Engländern zunächst also zu wachsen.⁶⁷ Maria sollte währenddessen offenbar die Verteidigung gegen den befürchteten Angriff der Schotten organisieren, ähnlich wie ihre Mutter Königin Katharina dies getan hatte. Anders als 1513 war die politische Lage in Schottland 1557 aber so instabil, dass die im frühen Oktober gesammelte schottische Streitmacht schließlich doch nicht in England einfiel.⁶⁸ Maria blieb also die Chance verwehrt, sich als fähige Verteidigerin ihres Gemeinwesens zu präsentieren, und in Anlehnung an Königin Katharina eine entsprechende Reputation auszubauen. Als Philipp nach einer erfolgreichen Kriegssaison seine Truppen im Herbst 1557 entließ, ahnten weder er noch Maria, dass Heinrich II. von Frankreich einen winterlichen Konter auf Calais plante.

Die eingangs zitierte Äußerung Heinrichs bietet eine Erklärung, warum sich Heinrich gerade an Calais, also an England und damit an Maria, für die ‚Erniedrigungen des Jahres‘ rächte („revenge for the year’s humiliations“),⁶⁹ statt an Philipp, obwohl er doch ostentativ vorgab der Ansicht zu sein, Maria handle „against me under compulsion, her husband having given her to understand that unless she declared herself [to war with France, A. K.] he would depart that kingdom, and never return thither to see her.“⁷⁰ Maria schien als weibliche Repräsentantin eines eigenständigen Englands eine viel größere Gefahr für seine Reputation und Frankreichs Ansehen darzustellen als Philipp, Herrscher „der größten und führenden Monarchie der Christenheit“ hin oder her. Indem Heinrich ihr eine vollkommene emotionale Abhängigkeit von Philipp unterstellte, ordnete er ihr die untergeordnete Ehefrauenrolle zu und sprach ihr damit nicht nur ihre Legitimation zur eigenständigen Kriegsbeteiligung und Herrschaft ab, sondern zog auch ihre Befähigung als kriegsfähige Herrscherin und Anführerin in Zweifel. Diese Strategie sollte offenbar vor allem seine Reputation schützen, da er so ausschließlich Philipp als männlichen Herrscher und Vertreter Spaniens bekämpfte, und somit im Zweifel von einem Mann besiegt würde. Doch diese Rhetorik kollidierte mit Marias Repräsentation in ihrer Kriegserklärung, die Philipp ‚nur‘ die Rolle ihres militärischen Re-

67 *Davies*, French War, 163–166.

68 Ebd., 167 f.

69 Ebd., 168.

70 *Calendar of State Papers Venice*, Bd. 6, Nr. 927, 1154.

präsentanten einräumte – knüpfte aber interessanterweise nahtlos an Marias eigene Rede im *Privy Council* an, in dem sie ihre ehefrauliche Pflicht zur Intervention als Argument stark gemacht hatte. Die in England so gefeierte Beteiligung der englischen Truppen an der Eroberung St. Quentins war für die Reputation des französischen Königs also ein schwerer Schlag, dem er direkt begegnen musste.⁷¹ Calais bot ihm das ideale Symbol. Die Eroberung der Stadt, die seit Jahrhunderten in englischem Besitz war, war vor allem ein Zeichen dafür, dass Gott tatsächlich auf Frankreichs Seite war, und ein Zeichen an die Engländer und Maria, sich aus ‚männlichen‘ Kriegsangelegenheiten herauszuhalten.

Die Strategie Heinrichs II., England mit der Eroberung Calais’ vom kontinentaleuropäischen Kriegsschauplatz zu vertreiben, ging zwar nicht ganz auf – englische Schiffe unterstützten bis zum Friedensschluss die spanisch-niederländische Flotte, unter anderem bei der Eroberung der Stadt Gravelines.⁷² Doch England war nicht in der Lage, Calais zurückzuerobern. Dazu mag die Schweißfieberepidemie 1558, der auch Königin Maria zum Opfer fiel, den Ausschlag gegeben haben.⁷³ Entscheidend ist aber, dass der Verlust Calais’ für Marias Reputation nur ein Rückschlag von vielen in sehr kurzer Zeit war, dem sie als zu relativer militärischer Inaktivität verpflichtete weibliche Herrscherin persönlich kaum etwas entgegensetzen konnte. Philipp, der als ihr militärischer Repräsentant noch am meisten von einer Rückeroberung profitiert hätte, drängte Maria und ihr *Council* entschieden, neue Mittel zur Verfügung zu stellen und Truppen auszuheben, da „the welfare of the kingdom, lest its reputation for power and greatness, earned the world over in former times, be lost now through your own neglect and indifference.“⁷⁴ Aber englisches *Council* und Parlament erwiesen sich als unwillig oder außerstande, diese zu bewilligen.⁷⁵ In

71 Die Situation war für König Heinrich offenbar tatsächlich äußerst bedrohlich: Nach dem Fall von St. Quentin standen die Spanier scheinbar nur 5 Tagesmärsche entfernt von Paris, während sich Heinrich noch in Norditalien befand. Anne de Montmorency, Marschall und *Connétable* von Frankreich, war gefangen, die Verteidigung von Paris lag in den Händen von Herzog François de Guise und Königin Katharina von Medici. Im August und September 1557 gab es erhebliche Proteste in Paris, die dem König vorwarfen, seinen Aufgaben bei der Verteidigung seines Reiches und der Sicherheit seiner Bewohner nicht nachgekommen zu sein – Proteste, die die Legitimität und Reputation des Königs ganz direkt angriffen, vgl. *Wenzel*, *Der städtische Raum und Wenzel*, *Ruine d’etat*, 71 ff.

72 *Davies*, *French War*, 181; *Loades*, *Mary Tudor*, 299.

73 Ebd.

74 Zitiert nach: *Whitelock*, *Mary Tudor*, 292.

75 *Loades*, *Mary Tudor*, 298; *Davies*, *French War*, 180.

den folgenden Monaten kühlte das Verhältnis zwischen den Engländern und Philipp stark ab; Marias Tod im November beraubte ihn des Bezugspunkts seiner ambivalenten Rolle als Englands erster *king consort*.⁷⁶

Sarah Duncan hat Marias und Philipps gemeinsame Herrschaftsrepräsentation folgendermaßen beschrieben:

„As England’s first ruling queen, Mary had maintained traditional royal ceremonies while adapting them to suit her gender. When these rituals precluded her involvement because of her sex, she picked someone to stand as her surrogate. [...] Likewise, although Mary could be recognized as commander-in-chief of her army, she had needed a substitute to lead the army into the field against Northumberland and so had appointed the Earl of Sussex as general. [...] After her marriage, however, the queen no longer needed a nobleman to fulfill this role: her husband could serve as her ‚deputy‘ instead. [...] In addition, although, Mary’s gender prevented her from participating in tournaments, she now had a husband to present her kingly persona on the ceremonial field of battle. [...] Philip, by virtue of being married to the queen, was more than a ‚mock king‘. He had the opportunity to wield considerably more power than the other surrogates used by either Mary or Elizabeth; nevertheless, his position as an uncrowned consort limited by constitutional restraints meant that in many ways he merely represented the queen herself and her authority.“⁷⁷

So eindimensional, wie Philipps und Marias Repräsentation ihrer englischen Herrschaft hier beschrieben wird, war sie keineswegs. Philipp war vor allem zu Beginn der Ehe wesentlich mehr als der männliche (Kriegs-)Repräsentant von Marias souveräner Herrschaft, was sich an der Repräsentation der beiden als gleichberechtigtes Herrscherpaar eindrücklich zeigt. Und zunächst konnten sie so überzeugend vermitteln, England durch das Ehebündnis ihrer Königreiche Frieden, Sicherheit und Stabilität zu sichern. Doch dass Maria die essenziellste der Erwartungshaltungen an eine weibliche Herrscherin nicht erfüllen konnte, nämlich mit der Geburt eines Erben die Dynastie abzusichern, führte die gemeinsame Repräsentation *ad absurdum* und schadete vor allem Marias Reputation. Dies zeigt sich auf außenpolitischer Ebene, auf der das Fehlschlagen ihrer Schwangerschaft zum Abbruch der Friedenskonferenz von La Marque beitrug. Doch auch Philipps Thronbesteigung in den Niederlanden und

76 Whitelock, Mary Tudor, 297.

77 Duncan, Mary I, 107 f.

Spanien nach dem Rücktritt des Kaisers 1556, von Beginn an als mögliche Bedrohung für England benannt, behinderte ihre Repräsentation als gleichberechtigtes Herrscherpaar: Seine körperliche Abwesenheit enttäuschte entsprechende Erwartungen,⁷⁸ und nährte die Angreifbarkeit der gemeinsamen englischen Herrschaft.

Dies zeigt sich exemplarisch am hier betrachteten englischen militärischen Vorgehen in Frankreich: Marias Versuch, abgeleitet von der gemeinsamen Herrschaftsrepräsentation eine ehefrauliche Pflicht Englands zur Intervention zu argumentieren, traf im *Privy Council* nicht auf Zustimmung. Klassische Bedrohungskommunikationen, die Frankreich als Aggressor darstellten, den man nur präventiv an einer Invasion Englands hindern könne, in Kombination mit entsprechenden Beweisen für die Legitimität dieses Bedrohungsszenarios, erwiesen sich als überzeugender. Das Ergebnis dieses Aushandlungsprozesses zeigt sich auf der Ebene der Kriegsrepräsentation des Herrscherpaares, die sich deutlich von der gemeinsamen Herrschaftsrepräsentation vorher abhob. Denn sowohl das initiale Beharren der englischen Regierung auf eine Nichtbeteiligung Englands als auch die Marias Eigenständigkeit unterstreichende Kriegserklärung waren wohl Teil der Strategie, Maria als eindeutiges Haupt des Herrscherpaares zu präsentieren und Philipp ihr nachzuordnen.

Diese Strategie war anfangs durchaus erfolgreich – Philipps Anerkennung als englischer *king consort* stieg durch seine erfolgreiche Führungsrolle im Krieg. Dass diese Anerkennung indirekt auf Kosten derjenigen Marias ging, hat mit der klaren ‚Aufgabenteilung‘ zu tun, die das Paar hier betrieb, und mit den Umständen, die Philipp die erfolgreiche Erfüllung der an ihn gestellten Rollenerwartungen erlaubte, während Maria letztlich keine aktive ‚souveräne‘ Rolle zu füllen hatte. Denn während Philipp erfolgreich und prestigeträchtig die Engländer in den Angriffskrieg gegen Frankreich führte, hatte Maria keine Gelegenheit, ihrer Repräsentation als eigenständige, aktive Königin Taten folgen zu lassen. Und so stieg die Diskrepanz zwischen ihrer eigenständigen Repräsentation und der Wahrnehmung ihrer scheinbaren Inaktivität sowie ihrer Abhängigkeit von Philipps militärischer Repräsentation in den Kampagnen von 1557.

Diese Diskrepanz wusste Heinrich II. geschickt zu nutzen: Indem er an Marias Vorkriegsrepräsentation als untergeordnete Ehefrau mit ihrer

78 Nicht zuletzt Marias Erwartungen, wie sich in ihrer Kommunikation über Philipp während seiner Abwesenheit zeigt, vgl. oben, Anm. 59. Philipp ließ bei seiner Abreise aus England 1555 einen Großteil seines Haushalts zurück, möglicherweise um die Erwartungen seiner baldigen Rückkehr weiter aufrechtzuerhalten, vgl. Whitelock, Mary Tudor, 265.

davon abgeleiteten Pflicht zur Intervention anknüpfte, suchte er seine Reputation gegen die Herausforderung durch Maria zu schützen und zweifelte damit ihre Legitimation zur eigenständigen Kriegsführung, wie sie sie im Zuge des Krieges präsentierte, öffentlich an.

Allerdings ist auch klar, dass Marias Intervention in einen kriegerischen Konflikt selbst unter besseren Voraussetzungen eine Herausforderung für ihre Repräsentation bedeutet hätte, weil man ihr als Frau die Fähigkeit zum aktiven Eingreifen in einen Krieg leichter absprechen konnte. Ihre Möglichkeiten, als eigenständig regierende Königin aktiv kriegerisch zu agieren, waren stark begrenzt; ein Widerspruch, der ihre Anerkennung beeinträchtigte. So konnte sie nicht von Philipps Erfolg profitieren und machte sich mit ihrer fluktuierenden Repräsentation angreifbar, nicht nur für die patriarchalen Machtdemonstrationen des französischen Königs, sondern auch für die reputationsschädigenden Konterrepräsentationen der englischen protestantischen Exilanten.⁷⁹ Und so zeigt die von John Foxe überlieferte Episode, Maria sei überzeugt gewesen, dass man nach ihrem Tod ‚Calais‘ in ihr Herz geätzt finde,⁸⁰ dass sie sich vollkommen bewusst war, dass gerade diese Episode ihrer Reputation entscheidend geschadet hatte – und nach ihrem Tod zum bedeutenden Narrativ werden würde, um ihre Herrschaft und Reputation nachhaltig abzuwerten.

7. Elisabeth und Robert Dudley – Friedenskönigin und ‚Scheinkönig‘⁸¹

Nach Marias Tod nutzte ihre Thronfolgerin Elisabeth Marias Beispiel, um einerseits große Teile ihrer Repräsentation und den von Maria ent-

79 Sharpe, *Selling the Tudor Monarchy*, 315 f.

80 Foxe / Townsend, *Acts and Monuments*, Bd. 8, 625.

81 Die Schaffung der Rolle des ‚Scheinkönigs‘ als Lösung des Problems inadäquater Herrscher, darauf hat Anne McLaren hingewiesen, fällt wohl in die Zeit der Minderjährigkeit König Edwards VI. (1547–1553) und verlief entsprechend gemeinsam mit der calvinistisch geprägten Entwicklung des englischen Protestantismus. Konsequenterweise sah die Rolle also einen einheimischen, gottgefälligen (natürlich protestantischen) Mann vor, der die Königsrolle spielte, bis der ‚wahre‘ König, „a male figure in whom pure royal blood and virtue combined“, die Königsrolle selbst übernahm, McLaren, *Quest for a King*, 271. Der Begriff des ‚Scheinkönigs‘ oder *mock king* wird in der Forschung benutzt, um die außergewöhnliche Rolle zu beschreiben, die vor allem Leicester, später aber auch der Earl of Essex in Elisabeths Herrschaft einnahmen: Denn einerseits waren beide Männer keineswegs königlichen Blutes, erfüllten also die wichtigste Differenzkategorie eines frühneuzeitlich-englischen Herrschers keineswegs; Leicester gehörte ursprünglich

wickelten produktiven Umgang mit ihrem ‚defizitären‘ Geschlecht zu übernehmen.⁸² Andererseits grenzte Elisabeth sich radikal und öffentlich von ihrer Vorgängerin ab, und trug damit wesentlich zur Diffamierung von Marias Herrschaft bei.⁸³ Ihr bereits erwähntes Motto *Semper eadem* – Immer die Gleiche – sollte nach Marias Herrschaft, die, wie gezeigt, von divergierenden und mitunter konfligierenden Repräsentationsversuchen geprägt war, Beständigkeit und Verlässlichkeit suggerieren. Elisabeths beständiges Beharren auf Ehelosigkeit und eigenständiger souveräne Herrschaft führte allerdings zum Dauerkonflikt mit ihrem *Privy Council*, dem Parlament und den protestantisch-politischen Eliten, für die die Akquirierung eines männlichen Herrschers nach wie vor die einzige Lösung für die als dauerhaftes Sicherheitsproblem markierte weibliche Herrschaft darstellte.⁸⁴ Um dennoch handlungsfähig zu bleiben, entwickelte Elisabeths Regierung mit der Zeit Strategien, mit der mangelnden männlichen Repräsentation der Königin umzugehen. Eine davon war die Einführung eines ‚Scheinkönigs‘ in Gestalt von Elisabeths Favorit und Vertrautem, Robert Dudley, ab 1564 Earl of Leicester. Seine Stellung als ‚Ersatz-Ehemann‘ („surrogate husband“⁸⁵) gab ihm jedoch keineswegs auch nur annähernd die Handlungsfreiheit und Führungsrolle, wie König Philipp sie an Marias Seite besessen hatte⁸⁶ – dazu hätte sein jahrzehntelanges Werben um Elisa-

nicht einmal dem englischen Hochadel an. Alle anderen von McLaren angeführten Differenzkategorien erfüllten sie aber definitiv, und gerade Leicester bemühte sich bis weit in die 1570er, Elisabeth davon zu überzeugen, ihn tatsächlich zu heiraten, vgl. *Doran*, *Monarchy and Matrimony*, 67 f. Und so kompensierten beide Männer in einer Reihe wichtiger Kontexte das Fehlen des männlichen Elements in Elisabeths Herrschaft, vor allem in Turnieren und in Kriegskontexten. Der Vergleich mit Marias Herrschaft macht deutlich, dass Leicester also gerade im hier betrachteten Kontext Krieg aus englischer Sicht eine ähnliche Rolle einnahm, wie Philipp von Spanien, weswegen mir die Verwendung der Begrifflichkeit Scheinkönig zur Untersuchung seiner Rolle im Kontext zu Elisabeth durchaus sinnvoll erscheint.

82 *Whitelock*, *Mary Tudor*, 310.

83 Symptomatisch für diesen Umgang Elisabeths mit der Repräsentation und Reputation ihrer Vorgängerin ist wiederum der Fall Calais’, über dessen Rückgabe ab Mai 1558 verhandelt wurde. Elisabeths Verzicht, die Rückgabe Calais’ weiterhin zu betreiben, vgl. *Trim*, *Protestant Alliance*, 143, zeigt, dass sie mehr daran interessiert war, von der weiteren Schwärzung von Marias Reputation zu profitieren, als ihr Andenken zu ehren, *Whitelock*, *Mary Tudor*, 304–10.

84 *McLaren*, *Quest for a King*, 266 f.

85 Ebd., 266. Auch der Sinn dieses Untersuchungsbegriffs ergibt sich vor allem im Vergleich mit der Rolle Philipp von Spaniens als tatsächlicher Ehemann und *king consort* der Queen.

86 *Duncan*, *Mary I*, 107 f.

beths Hand erfolgreich sein müssen. Doch spätestens 1575 wies ihn Elisabeth endgültig ab. Eine Führungsrolle konnte er wenn überhaupt nur im Krieg einnehmen, und so ist es nicht verwunderlich, dass er ebenfalls 1575 begann, Elisabeth zu suggerieren, sie solle ihn aus ihrem ‚Bann‘ („thrall“) befreien, damit er in ihrem Namen als ‚Befreier‘ („liberator“) zur Verteidigung der Protestanten im Ausland antreten könne.⁸⁷ Elisabeth schlug jedoch auch diesen Vorschlag zunächst aus – offenbar mit gutem Grund, denn als sie sich 1585 zum Kriegseintritt bereit erklärte und Leicester als ihren Kriegsrepräsentanten auf den Kontinent schickte, entzündete dies einen öffentlichen Autoritätskonflikt zwischen Elisabeth und Leicester.

Leicester spielte seine Rolle als *mock king* Elisabeths bereits seit 20 Jahren, als es zum Eintritt Englands in den spanisch-niederländischen Konflikt 1585 auf Seiten der niederländischen Rebellen gegen Philipp II. kam. Inzwischen war Elisabeth über 50 Jahre alt, sodass die Kontrolle über ihre Fruchtbarkeit, die ihr erlaubt hatte, die Aussicht auf ihren potenziellen Eheschluss als politisches Instrument zu nutzen,⁸⁸ zunehmend an Wirkung verlor. Ein Eheschluss wurde nun immer unwahrscheinlicher,⁸⁹ was Leicesters Stellung als Scheinkönig bedeutender machte. Er stellte ein immer wichtigeres Bindeglied zwischen Elisabeth und dem *Privy Council* dar, genoss ihr Vertrauen und einen uneingeschränkten Zugang zu ihr, der für die politische Kommunikation zwischen Herrscherin und *Council* immens wichtig war.⁹⁰ Zudem verkörperte und kultivierte er nahezu perfekt das zeitgenössische Ideal des gottgefälligen, dienstbeflissenen, adeligen, protestantischen Kriegers, loyal seiner Königin ergeben, und durch geistige Verbundenheit und nationale⁹¹ Identität mit ihren gottgefälligen

87 *Doran*, *Monarchy and Matrimony*, 69–72.

88 *McLaren*, *Quest for a King*, 268.

89 *Ebd.*, 269.

90 Gleichzeitig führte die enge persönliche Beziehung Leicesters und Elisabeths notwendigerweise zu einer Skandalisierung ihrer Beziehung insgesamt, was die Reputation Elisabeths deutlich negativ beeinflusste, *ebd.*, 283.

91 Obwohl „[d]ie Ausweitung und Aufwertung der Nation zu einem Schlüsselbegriff der Moderne (mit appellativen und emotionalisierenden Wirkungen) um 1500 ein(setzte)“, blieb der Nationsbegriff noch bis ins 18. Jahrhundert von „Bezügen auf konkrete Staatlichkeit und Territorialität entkoppelt“, *Stauber*, Art. „Nation“. Dies zeigt sich exemplarisch in der Verwendung des Begriffs in einem zeitgenössischen Pamphlet, *Mary Queen of Scots' Claim to the English Succession Attacked on National and Religious Grounds*, 07.12.1565. Die Kritik „on national grounds“ verweist dabei auf Maria von Schottlands Herkunft bzw. Geburt, und bestätigt damit Staubers Einschätzung einer zeitgenössischen Verwendung im Sinne der Wortwurzel, nach „lat. *natio* (von *nasci*, ‚geboren werden‘)“. Dieser Definition von Nation, nicht „für kollektive Identität, [...] sondern ganz konkret

Ratsherren verbunden.⁹² Gleichzeitig galt er als von so ‚niederer‘ Geburt⁹³ und so ‚befleckten‘ („tainted“) Bluts,⁹⁴ dass er selbst nie eine Gefahr für Elisabeth darstellte.⁹⁵ Gerade diese Mischung qualifizierte Leicester wohl aus Elisabeths Sicht zum Scheinkönig: Sein zweifelhafter Status machte seine Kandidatur für die führende politische Rolle des Königs *fast* unmöglich, und machte seine Stellung so vollkommen abhängig von der Königin. Nicht zuletzt seine Stellung hatte bisher Elisabeths unangefochtene Herrschaft gesichert:

„Her stated commitment to Dudley as the official claimant to her hand, reaffirmed at intervals over the succeeding two decades, gave Elizabeth maneuvering room – the space of that ‚almost‘ – during her childbearing years. It allowed her to pursue, with remarkable tenacity and success, her primary political goal of securing unchallenged possession of the English crown.“⁹⁶

So etablierte Elisabeth ihre Repräsentation als souveräne Herrscherin, Vermittlerin Gottes und erwählte protestantische Herrscherin sowie Mutter ihres Gemeinwesens, für dessen Frieden und Sicherheit sie stand, und dessen Wohl sie als ihr höchstes Ziel darstellte.⁹⁷ Leicester selbst war ebenfalls durchaus sehr erfolgreich als *mock king*: Seine zunehmende Einsatzbereitschaft für den Protestantismus hatte zur wachsenden Anerkennung seiner

für die Herkunft eines Individuums aus einer Region oder Zugehörigkeit zu einem Stand.“

92 McLaren, *Quest for a King*, 270.

93 Dudley war erst bei Elisabeths Thronbesteigung wieder in die englische Nobilität aufgestiegen, nachdem seine Familie ihren Rang und ihr Oberhaupt im Zuge der Thronbesteigung Marias 1553 verloren hatte, da sie gegen Maria Partei ergriffen hatten, ebd., 282.

94 Ebd.

95 Anders als etwa der Duke of Norfolk, Thomas Howard, der selbst ausreichend „edel“ war, um überzeugende Thronansprüche anmelden zu können, ebd., 271. Dies machte ihn für Elisabeth sehr bedrohlich; seine geplante Heirat mit Maria von Schottland in den 1570ern konnte darum keinesfalls die Befürwortung der englischen Königin finden, sondern führte vielmehr zu Norfolks Verurteilung als Verräter.

96 Ebd., 284.

97 Vgl. hier vor allem ihre *Private Prayers*, die ab 1563 veröffentlicht wurden, und die Kevin Sharpe im Kontext seiner Repräsentationsstudie untersucht hat. Dort heißt es beispielsweise: „Thou art my God and King; I am thy handmaid“. „Thy people“, Elisabeth prayed, are, committed to me“ and, „Thou hast made thyself a protector to me“ – „a queen on earth by thy ordinance“. „Sharpe, *Selling the Tudor Monarchy*, 330. 1574 erinnerte Elisabeth ihre Untertanen in einem Gebet, dass

Mit-Räte geführt, er hatte seine Loyalität Elisabeth gegenüber ebenso unter Beweis gestellt wie sein Desinteresse, seine politische Macht auszubauen.⁹⁸ So bildete Englands Intervention 1585 den Hoch- und Wendepunkt in Leicesters Karriere.

8. England und die Niederlande

Die Beziehung Englands zu den Niederlanden war seit Jahrhunderten vom Handel geprägt. Mit der protestantischen Restitution bei Elisabeths Thronbesteigung trat eine weitere religiöse Verbindung zu den immer stärker calvinistisch geprägten Teilen der Niederlande hinzu,⁹⁹ die dem spanisch-niederländischen und streng katholischen Herrscher Philipp ein zunehmender Dorn im Auge war. Denn aus Sicht Spaniens lag eine der Ursachen des niederländischen ‚Irrglaubens‘ ebenso in der englischen Unterstützung begründet wie die wachsende Unzufriedenheit und Unruhe der Niederländer gegenüber spanischer Herrschaft. Um die Niederlande zu sichern und den Katholizismus zu stärken, schickte Philipp 1567 seinen wichtigsten Kriegsrepräsentanten, den Herzog von Alba, an der Spitze eines bald 50.000 Mann starken Heeres nach Brüssel.¹⁰⁰ Und obwohl diese in nur etwa 100 Kilometer von sowohl London als auch Paris stationierte Militärmacht sowohl England als auch Frankreich bedrohlich erschien, hatte Elisabeth zu diesem Zeitpunkt gerade ganz andere Probleme, die ganz wesentlich mit der erzwungenen Abdankung und Flucht ihrer Nachbarkönigin Maria Stuart, Königin von Schottland, und deren Folgen zu tun hatten.¹⁰¹ Die Konfrontation der beiden Königinnen, die sich ebenfalls

„she had been chosen by God to assure a peaceable, quiet and well ordered state and kingdom, as also a perfect reformed church, to the furtherance of thy glory“, *Sharpe*, *Selling the Tudor Monarchy*, 331. Im Lichte der zunehmenden militärischen Involvierung Englands in den 1580ern betete sie, „for surety to the realm, with the least loss of English blood“ and for, the advancement of Thy glory“, siehe ebd., 332.

⁹⁸ *McLaren*, *Quest for a King*, 285.

⁹⁹ Diese zunehmende Verbreitung des Calvinismus in den nördlichen niederländischen Provinzen (der späteren Republik, v. a. Holland und Seeland) entwickelte sich erst ab dem 1560er Jahren und war bei Elisabeths Thronbesteigung noch nicht ausgebildet. Die Provinzen im Süden blieben überwiegend katholisch und loyal zu Spanien. Allerdings waren die nördlichen Gebiete für England die ökonomisch relevante Region.

¹⁰⁰ *Wernham*, *Before the Armada*, 290 ff.

¹⁰¹ Ebd., 292–305.

über fast 20 Jahre hinzog und schließlich mit der Enthauptung Königin Marias als ‚Verräterin‘ endete, hatte allerdings einen Polemisierungsprozess befördert, der Elisabeths royale Person immer stärker mit dem englischen Protestantismus und einer englischen protestantischen Nation¹⁰² assoziiert und schließlich verschmolzen hatte.¹⁰³ Und genau diese Repräsentation Elisabeths wurde nicht nur durch die Anwesenheit einer katholischen Alternativkandidatin in England als massiv bedroht angesehen, sondern die englisch-protestantische Elite befürchtete eine umfassende katholische Verschwörung mit dem Ziel der Invasion Englands, deren hauptsächliche militärische Exekutive der Herzog von Alba mit seinem Heer unweit der britischen Küste darstellte.¹⁰⁴

Tatsächlich unterstützte Elisabeths Regierung seit ihrer Thronbesteigung die protestantische Sache in Kontinentaleuropa und Schottland, subventionierte und förderte den Widerstand lokaler Protestanten gegen ihre katholischen Herrscher,¹⁰⁵ war dabei aber spätestens ab Mitte der 1560er bemüht, verdeckt zu agieren oder zumindest die Provokation gegenüber den katholischen Fürsten einzugrenzen.¹⁰⁶ Die Unterstützung war also wohl weniger militärisch-aktiver als vielmehr finanziell-diplomatischer Natur, brachte Elisabeth aber die Reputation, protestantische Anliegen zu schützen.¹⁰⁷ Dabei ist bis heute umstritten, warum Elisabeth erst 1585 aktiv in die niederländisch-protestantische Rebellion gegen Spanien eingriff; David Trim geht beispielsweise davon aus, England sei vorher militärisch

102 Vgl. oben, Anm. 75.

103 Vgl. Krause, *How to be King*.

104 Wernham, *Before the Armada*, 306.

105 So hatte Elisabeth 1560 in Schottland und 1562 Frankreich offen interveniert. Für Englands Intervention in Schottland, vgl. ebd., 248–258. Im Vertrag von Berwick hatte Elisabeth die Schotten in einem ähnlichen Maße, also mit ähnlicher Begründung, unter ihren Schutz genommen, wie 1585 im Vertrag von Nonsuch die Niederländer, vgl. ebd., 255. Für Englands Intervention in Frankreich, vgl. ebd., 265 ff.

106 Trim, *Protestant Alliance*, 153.

107 So sehr, dass Wilhelm von Oranien Elisabeth 1577 aufforderte, sie solle sich zum Oberhaupt („head“) eines protestantischen Bündnisses machen, ganz in Anlehnung an ihren Vater, König Heinrich VIII., den die deutschen Prinzen 1535 dazu aufforderten, Oberhaupt des Schmalkaldischen Bunds zu werden, vgl. *Calendar of State Papers Foreign. Elizabeth*, Bd. 12, Nr., 41. (Tatsächlich vereinbarten Heinrich VIII. und die protestantischen deutschen Prinzen, er solle „defender“ des Bundes sein, vgl. *Letters and Papers, Henry VIII*, Bd. 9, Nr. 1016). In beiden Fällen war wohl die Reputation des englischen Herrschers als Repräsentant und Beschützer des Protestantismus ausschlaggebend.

einfach nicht in der Lage gewesen, aktiv einzugreifen.¹⁰⁸ Eine nicht unbedeutende Rolle dürfte außerdem Elisabeths Geschlecht gespielt haben: Als Frau wurde sie als schutzbedürftig angesehen,¹⁰⁹ und dass sie England repräsentierte, schien dieses anfälliger für Angriffe zu machen als Europas andere männliche repräsentierte Gemeinwesen.¹¹⁰ Elisabeths Priorität war also viel stärker, sich selbst zu schützen und zu verteidigen, als anzugreifen. In diesem Kontext ist vor allem Elisabeths direkte, teilweise sehr substantielle Unterstützung anderer Anführer des niederländischen Freiheitsstrebens gegen Spanien¹¹¹ zu verorten, die im Fall des französischen Herzogs von Anjou sogar zu Eheverhandlungen zwischen England und Frankreich in den 1570er und frühen 1580ern führten – ein Zeichen, wie ernst es dem elisabethanischen Regime mit der Unterstützung seiner Glaubensgenossen war, denn auch wenn die Eheverhandlungen scheiterten, ist nicht nur die Abkehr vom traditionellen jahrhundertealten burgundisch-englischen Bündnis zugunsten einer Annäherung an den Erbfeind Frankreich bemerkenswert.¹¹² Ebenso erstaunlich erscheint, dass der Plan einer Verheiratung Elisabeths immer noch auf Begeisterung unter ihren Räten zu stoßen schien, denn mit dem absehbaren Ende ihrer Fruchtbarkeit und der steigenden Fragwürdigkeit von Nachkommen in einer potentiellen Ehe erhielt eine solche auch immer stärker die Konnotation einer ausländischen Eroberung von Englands Krone und Königin.¹¹³ Erst als mit der Ermordung Prinz Wilhelms von Oranien alle männlichen fürstlichen Anführer des Widerstands der Niederländer gegen Spanien verstorben waren und der französische König das niederländische Angebot, die Souveränität über die rebellierenden Provinzen zu übernehmen, ausgeschlagen hatte, begann Elisabeths Regierung, eine aktive Intervention zu erwägen.¹¹⁴

Bis zum frühen Sommer 1585 scheint die Tendenz eher gegen eine solche gestanden zu haben. Erst der Beitritt des französischen Königs zur katholischen Liga von Joinville, der eine zunehmende Machtverschiebung zugunsten Spaniens bedeutete und aus englischer Perspektive eine existen-

108 *Trim*, Protestant Alliance, 154 f.

109 *Sharpe*, Selling the Tudor Monarchy, 323.

110 *Frye*, The Myth of Elisabeth, 106, v. a. Anm. 23.

111 *Trim*, Protestant Alliance, 160 ff.

112 *Wernham*, Before the Armada, 310 f.

113 McLaren bezieht sich in ihrer diesbezüglichen Analyse auf ein zeitgenössisches Traktat gegen den Abschluss der Anjou-Ehe, das genau diesen Aspekt in den Fokus rückt, nämlich *Stubb*, The Discoverie of a Gaping Gulf. McLaren, Quest for a King, 269.

114 *Hammer*, Elisabeth's Wars, 115–120.

tielle Bedrohung des Protestantismus nahe zu legen schien, führte die Entscheidung zum aktiven Eingreifen herbei. Obwohl Elisabeth das Angebot einer niederländischen Gesandtschaft zur Annahme der Souveränität¹¹⁵ über die Niederlande ebenfalls ablehnte, wurde am 10. August der Vertrag von Nonsuch abgeschlossen. In diesem übernahm Elisabeth den Schutz der niederländischen Protestanten insofern, dass sie ihnen konkrete militärische Unterstützung gegen Spanien zusagte. Diese englische Militäreinheit sollte von einem erfahrenen englischen Adligen angeführt werden, der zudem mit zwei weiteren adeligen Vertretern der Königin gemeinsam mit dem Staatsrat der Niederlande eine Militärregierung bilden sollte. Zur Absicherung ihrer Aufwendung für diese Zugeständnisse sollte die englische Regierung die Städte Vlissingen und Brielle besetzen. Man beschloss außerdem eine gemeinsame Verteidigung des Ärmelkanals.¹¹⁶

Neben dem Vertrag von Nonsuch ließ die englische Regierung *A Declaration of the Causes moving the Queen of England to give Aide to the Defence of the People afflicted and oppressed in the Lowe Countries* drucken und verbreiten. Diese sollte nicht nur den Engländern, sondern auch Englands Verbündeten und Elisabeths europäischen Herrscherkollegen die „just and reasonable grounds“¹¹⁷ vermitteln, die Elisabeth zum Eingreifen bewogen hatten. Die *Declaration* entwirft zu diesem Zweck zunächst das Bild der Niederländer als „being by long warres and persecutions of strange Nations there, lamentable afflicted, and in present danger to be brought into a perpetuall seruitude“;¹¹⁸ ein Bedrohungsszenario angesichts dessen Elisabeth sich als gute, alte Nachbarin¹¹⁹ nun endlich zum direkten Eingreifen gezwungen sehe. Denn der *Declaration* zufolge hatte sie bereits alles ihr Mögliche getan: Beispielsweise habe sie wiederholt das Gespräch mit König Philipp von Spanien gesucht und ihn gewarnt, dass „the people

115 Tatsächlich hatten die Provinzen Holland und Seeland Elisabeth bereits 1576 die Souveränität in Form des Grafentitels Hollands angetragen, wie Simon Adams dargelegt hat, vgl. Adams, Elizabeth I. Bereits 1576 hatte Elisabeth das niederländische Angebot abgelehnt, um stattdessen zwischen den Provinzen und Philipp von Spanien zu mediieren, was deutlich machen sollte, dass sie nicht an territorialem Zugewinn für England interessiert war. Elisabeths Ziel war eher einen Abzug der spanischen Truppen aus den Provinzen, eine Restitution der niederländischen Privilegien und Glaubensfreiheit für Protestanten zu erreichen, vgl. Adams, Elizabeth I, 315.

116 Ebd., 371.

117 A Declaration of the Causes, 2.

118 Ebd.

119 Der Tradition und Bedeutung der Nachbarschaft Englands und der Niederlande werden in der *Declaration* nicht weniger als drei Seiten gewidmet, vgl. ebd., 2–5.

of his countries shoulde bee forced for safetie of their liues, and for continuance of their natural cuntry in their former state of their liberties, to seeke the protection of some other forreyne Lord, or rather to yeelde themselves wholly to the soueraigntie of some mightie Prince“.¹²⁰ Dieses Recht stünde ihnen aufgrund besonderer Privilegien in Fällen „of general iniustice“¹²¹ zu, und tatsächlich hatten die Niederländer bereits begonnen, dieses Recht wahrzunehmen, indem sie erst dem französischen König und dann Elisabeth die Souveränität antrugen. Doch seit König Philipp in Spanien residiere, höre er nur noch auf seine spanischen Räte, setze ausschließlich Spanier, „foreners and strangers of strange blood, men more exercised in warres then in peaceable gouernment, & some of thē[m] notably delighted in blood, [...] to be the chiefest gouernours of all this sayde lowe countries“¹²² ein, und verstoße damit gegen die „ancient lawes & customes“¹²³ der niederländischen Provinzen. Diese Statthalter hätten ihrerseits nicht davor zurückgeschreckt, die „ancient lawes and liberties“ der Provinzen zu brechen, und „without order of lawe (have banished, killed and destroyed) many of the most ancient and principall persons of the naturall nobilitie that were most worthie of gouernement [...], the pretence thereof was for maintenance of the Romish religion“.¹²⁴ Das so konstruierte Unrechtsregime dient der *Declaration* als Rechtfertigung um Elisabeths bisheriges Eingreifen in Form von finanzieller Unterstützung nicht nur als legitime Maßnahme darzustellen, sondern gar um zu argumentieren, dass sie damit Philipps Souveränität aufrechterhalten habe:

„[W]ee yeelled at their importunate requests, to graunt them prests of money, onely to continue them as his subiects, and to maintaine themselves in their iust defence against the violence and cruelties of the *Spaniards* their oppressours, thereby staying them from yeelding their subiectiō[n] to any other Prince frō[m] the said king of *Spayne*“.¹²⁵

Die *Declaration* stellt Elisabeth als Vermittlerin zwischen Philipp und seinen rebellischen Untertanen dar, macht aber klar, dass die Niederländer aus Sicht Elisabeths und Englands vollkommen legitime Gegenwehr betrieben, und zwar nicht gegen ihren legitimen Souverän, sondern gegen das von ‚Ausländern‘, Philipps spanischen Beratern, etablierte Unrechts-

120 Ebd., 8.

121 Ebd.

122 Ebd., 5.

123 Ebd.

124 Ebd., 6.

125 Ebd., 9.

regime. Es wird also ein äußerst negatives Bild der Herrschaft Philipps über die niederländischen Provinzen vermittelt, deren Verwaltung er mit seinen spanischen Statthaltern an den Rand des Ruins gebracht habe. Philipp wird also als zunehmend ‚schlechter‘ Herrscher dargestellt, der sich darüber hinaus Elisabeth gegenüber ganz entgegen der Solidarität unter Prinzen verhalte, indem er einerseits die verräterischen Umtriebe seiner englischen Botschafter gegen Elisabeth unterstütze,¹²⁶ und andererseits mit seiner irischen und niederländischen Kriegspolitik Englands Eigenständigkeit direkt bedrohe;¹²⁷ „very hard recō[m]pences (we may say) for so many our good offices“,¹²⁸ wie die *Declaration* kommentiert. Vor dieser Negativfolie steht Elisabeth als gute, weise und geduldige Herrscherin da, deren positives Handeln aber aufgrund der Böswilligkeit Philipps zu keiner positiven Veränderung der Situation der Niederländer geführt habe. Da also nicht nur den niederländischen Nachbarn, sondern in zunehmendem Maße auch England „sundry inuasions [...] by their forces out of *Spayne* & the low Countries“¹²⁹ drohten, äußert die *Declaration* abschließend die Hoffnung, dass

„we hope no reasonable person cā[n] blame vs, if we haue disposed our selues to chā[n]ge this our former course, & more carefully to look to the safety of our selfe & our people: & finding our owne dā[n]gers in deed very great & imminē[n]t, we haue bene the more vrgently prouoked to attempt & accelerate some good remedy, [...] in due time to withstā[n]d these dā[n]gers“. ¹³⁰

Im Folgenden macht die *Declaration* dann ganz klar, wie Elisabeths Intervention in diesen Konflikt zu verstehen sei, nämlich als Friedensmission: In einer Nacherzählung der englischen Intervention in Schottland 1560 wird sie als Gottes besonderer Günstling dargestellt, als welcher sie quasi eigenhändig die schottischen Nachbarn aus der Unterdrückung durch das französische Haus der Guise geführt, den Frieden wiederhergestellt und die Freundschaft zwischen England und Schottland begründet habe.¹³¹

126 Ebd., 12 ff.

127 Ebd., 10 f.

128 Ebd., 14.

129 Ebd.

130 Ebd.

131 Ebd., 16 f.: „[W]ee procured to that Realme [of Scotland] (though to our great cost) a full deliuerance of the force of strangers and danger of seruitude, & restored peace to the whole Countrie, which hath continued there euer since many yeeres [...]. And so our actions at that time came to so good successe by

Dieses Friedensnarrativ wird dadurch untermauert, „that also the *French* kinges that haue since succeeded, [...] haue made and concluded diuers treaties for good peace with vs, which presently continue in force on both parties“¹³² – selbst ihre ehemaligen Gegner hätten also Sinnhaftigkeit und Nutzen von Elisabeths Eingreifen in ihre Gemeinwesen anerkannt. Die *Declaration* macht klar, dass selbst Englands Unterstützung der Niederländer nur das Ziel des Schutzes derselben, der Förderung der Ehre Gottes, „whome they desire to serue sincerely as christian people according to his holy word“, und der Wiederherstellung ihrer „ancient liberties for them and their posteritie“¹³³ verfolge: „A deliuerā[n]ce of thē[m] from warre by the *Spaniardes* and *Forraines*, A restitution of their ancient liberties & gouernement by some christiā[n] peace, & thereby, a suretie for our selues & our realme to be free frō[m] inuading neighbours“.¹³⁴

Die *Declaration* rechtfertigte durch diese Sicherheitsargumente das englische Eingreifen nicht nur, sondern konstruiert einen regelrechten Zwang zur Intervention, und zwar mit dem Hinweis auf Philipps offensichtlichen Konfrontationswillen gegenüber England und seiner Königin: Nicht nur Elisabeths wiederholte geduldige Kommunikations- und Vermittlungsversuche seien daran gescheitert, England selbst und Elisabeth seien durch Philipps erwiesene Feindseligkeit, die Rekatholisierungs- und Invasionsgelüste seiner Berater selbst zunehmend bedroht. Elisabeths Repräsentation steht in krassem Gegensatz zu dieser Darstellung Philipps: Anders als er halte sie sich an die Normen und Gepflogenheiten im Umgang unter gekrönten Häuptern; ihre kriegerische Intervention sei die absolute *Ultima Ratio*, um Frieden, althergebrachte Ordnung und Tradition, und angestammte Rechte zu schützen – zu denen eher nebenbei die freie Konfessionsausübung der Niederländer gehört. Anders als Philipps Repräsentanten, die unter dem Vorwand der „maintenance of the Romish religion“ friedfertige Menschen terrorisierten, ging es Elisabeth nicht ausdrücklich um die Verbreitung ihres protestantischen Glaubens; wohl aber darum, sich als mit „God’s special fauor“¹³⁵ agierende Herrscherin zu präsentieren. Elisabeths Betonung, Philipps Souveränität über die Niederlande nicht infrage stellen zu wollen, die positive Darstellung ihrer Intervention in

the goodnes of God, as both our owne Realme, and that of *Scotland*, hath euer since remained in better amitie and peace then can bee remembred these manie hundred yeeres before.“

132 Ebd., 17.

133 Ebd., 18.

134 Ebd., 19.

135 Ebd., 15.

Schottland und die wiederholte Betonung, ihr Ziel sei „a Christian peace [...] to his diuine honour, and comfort to al them that loue peace truely, and wil seeke it sincerely“¹³⁶ lenkt den Fokus ihrer Repräsentation in eine ganz klar friedensorientierte und traditionserhaltende Richtung – obwohl sie gerade dabei war, in einen militärischen Konflikt einzugreifen.¹³⁷

Dass sie den Earl of Leicester als ihren militärischen Repräsentanten an der Spitze der englischen Truppen in die Niederlande schickte,¹³⁸ ist kaum verwunderlich und zeigt, dass der Schutz und die Förderung der protestantischen Sache Kernelemente der königlichen Selbstdarstellung bildeten. Außerdem knüpfte die Konstellation – männlicher königlicher Militärrepräsentant im Ausland, weibliche Herrscherin als Verteidigerin ihres Gemeinwesens – an bereits thematisierte Präzedenzfälle an. Doch kaum war Leicester im Dezember 1585 in die Niederlande abgereist, machte Elisabeth klar, dass sie ihrer Repräsentation als eigenständige Herrscherin und Friedensfürstin stärker verpflichtet war als Leicesters Ansehen, das ihr *mock king* zweifellos im und durch Krieg hätte fördern können.

9. *Gloriana*

Es scheint als hätte der Interessenkonflikt zwischen Elisabeth und Leicester bereits vor dem Vertragsabschluss von Nonsuch geschwelt. Denn offenbar hatte Leicester die niederländischen Abgesandten ermutigt, ihr die Souveränität anzutragen, woraufhin Elisabeth ihn öffentlich beschimpft hatte. Zudem sei er mit seinen limitierten Befugnissen als ihr militärischer Repräsentant unzufrieden gewesen, und habe nicht zuletzt deshalb bereits Wochen nach seiner Ankunft in den Niederlanden das Amt des *governor-general*¹³⁹ akzeptiert (ein Titel den bisher der Repräsentant Philipps in den Niederlanden geführt hatte), ohne mit der Königin Rücksprache

136 Ebd., 20.

137 David Trim hat überzeugend herausgearbeitet, dass das Ziel der englischen Regierung vor allem der Schutz ihrer protestantischen Glaubensgenossen zur Etablierung des Protestantismus in den Niederlanden war, um Philipp zu schwächen und damit Englands Sicherheit zu steigern, *Trim*, Protestant Alliance, hier v. a. 169 f. Dies sagte man öffentlich allerdings nur in dissimulierter Form, da es Elisabeth in ein durchaus problematisches Licht gerückt hätte: Gewaltsam den Glauben zu verbreiten, galt nach üblichem Kriegsbrauch *nicht* als *causa iusta*.

138 *Wernham*, Before the Armada, 371 f.

139 Ein Amt, das ihm die Generalstaaten als eigenmächtiger und faktisch souveräner Akteur antrugen.

zu halten.¹⁴⁰ Vieles deutet darauf hin, dass Leicester tatsächlich bestrebt war, sich eine Reputation als führender Kriegsherr der protestantischen Sache und somit als protestantischer Gotteskrieger aufzubauen.¹⁴¹ Damit handelte er aber vollkommen gegenteilig zu den Instruktionen und der Repräsentation seiner Königin, und stellte mit seinem Streben nach Reputationssteigerung das Ansehen der Königin infrage. Denn Elisabeth, die ihre Selbstdarstellung auf einer friedenssichernden Ebene verortete, schien nach wie vor bestrebt, Krieg zu vermeiden, und Spanien mit der englischen Militärpräsenz in den Niederlanden ‚nur‘ zu Zugeständnissen an die niederländischen Protestanten zu zwingen, und die internationale Stellung Englands zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützte sie bereits im November 1585 das Zustandekommen von Friedensgesprächen mit König Philipp.¹⁴² Dass sie diese Bemühungen bis zum März 1586 vor Leicester geheim hielt,¹⁴³ zeigt, dass sie bereit war, notfalls seine Reputation für den Erfolg ihrer Repräsentation zu opfern.

Dazu bedurfte es keines großen Aufwands. Beim Erhalt der Nachricht von Leicesters Akzeptanz der Gouverneursrangs brach die Königin in einen demonstrativen öffentlichen Wutanfall aus, ließ sich aber davon überzeugen, ihn nicht zum sofortigen Verzicht auf den Titel zu zwingen.¹⁴⁴ Diese Inszenierung ihrer Ablehnung seines Handelns genügte, denn die Drohung ihres temporären Vertrauensentzug entzog seiner Stellung die Basis. Seine Beziehung zu den Generalstaaten gestaltete sich zunehmend schwierig, nach und nach wurden seine Befugnisse als Generalgouverneur eingeschränkt. Zudem verfügte er nicht über das finanzielle Budget um einen aktiven Feldzug zu betreiben, der über die Sicherung des bestehenden Status hinausging.¹⁴⁵ Seine Rückberufung nach England im November 1586 beendete Leicesters Plan, über militärische Erfolge in einem protestantischen Interventionsfeldzug seine inoffizielle Stellung als Englands Scheinkönig zu verbessern, endgültig.

140 Ebd., 376.

141 Ebd., 378 f.

142 Ebd., 374; *Sharpe*, *Selling the Tudor Monarchy*, 378.

143 *Wernham*, *Before the Armada*, 375.

144 Ebd., 376.

145 Ebd., 377 ff.

10. Fazit

Elisabeths Repräsentation fasziniert bis heute, und das nicht zuletzt wegen des scheinbaren Widerspruchs, dass sie „immer die Gleiche“ (*Semper eadem*) – Sinnbild englischer Sicherheit und Stabilität – sein wollte und sich trotzdem in einem ständigen Aushandlungsprozess um ihre Repräsentation befand.¹⁴⁶ Der hier untersuchte Gegenstand erlaubt einen Blick in genau diesen Aushandlungsprozess, in dem Elisabeth zögerte, die Rolle als „godly warlord“¹⁴⁷ anzunehmen, in der ihr *Council*, und speziell Leicester sie zu präsentieren bestrebt waren. Erst in einem Moment, in dem England aus Sicht der regierenden Elite allein gegen eine katholische Universalopposition stand und die Sicherheit des englischen Gemeinwesens bedroht schien, musste sie sich als Verteidigerin dieser Sicherheit zu einer präventiven Intervention bekennen. Dies macht ihre *Declaration* ganz deutlich: Ihre ‚gerechten‘ Gründe zum Eingreifen waren ausdrücklich die Bedrohtheit Englands und der Schutz der althergebrachten Freiheiten der Niederländer, nicht die Verbreitung der protestantischen Konfession. Elisabeth präsentierte sich also ganz im Sinne ihres Mottos als Verteidigerin der Tradition und ihres Gemeinwesens, und nutzte geschlechtsspezifische Argumente dahingehend, sich als Friedensherrscherin darzustellen. Indem sie Leicesters Kampagne sabotierte, wies sie die Erwartungen ihres *Council* und ihres militärischen Repräsentanten zurück, eine Rolle einzunehmen, die ihr als Frau nur Reputationsverluste versprach. Mit ihrer kalkulierten Unterordnung Leicesters stärkte sie ihre Repräsentation als souveräne Herrscherin Englands, selbst wenn sie als Frau die Rolle als militärischer Anführer nicht selbst ausfüllen konnte: Ihr Handeln untermauerte ihre Selbstdarstellung einer Frieden fördernden, souveränen Königin, die an Wohl und Schutz ihrer Untertanen und Nachbarn, aber nicht an einer Expansion ihrer Souveränität in die Niederlande interessiert war. Der Konflikt zwischen ihrer Repräsentation als Friedensfürstin und ihrer Repräsentation als Verfechterin eines internationalen Protestantismus, den Leicester verkörperte, wurde handfest ausgetragen. Selbst wenn sie zu einer Intervention gezwungen werden konnte, folgte diese ihrem Plan und dem Ziel, ihre Repräsentation und Reputation zu befördern. Allein dass Elisabeth aber zur Intervention gezwungen werden konnte, zeigt in welchem Maße gerade ihre Regierung und ihr Scheinkönig diese Repräsentation mitgestalteten.

146 Sharpe, *Selling the Tudor Monarchy*, 320.

147 Ebd., 407.

Anhand ihrer Interventionen in ausländische Konflikte – auf einem Gebiet aktiver Kriegsführung, dessen Rollenausfüllung für Frauen zu dieser Zeit weitgehend tabu war – zeigt sich also sehr eindrücklich, dass sich Elisabeth überzeugender als erfolgreiche souveräne Herrscherin darstellte als Maria. Beiden Herrscherinnen war wohl bewusst, dass sie persönlich nur als Verteidigerinnen ihrer Gemeinwesen von einer kriegerischen Repräsentation profitieren konnten, dass sie im Fall einer aktiven Intervention den repräsentativen Oberbefehl und die aus dem handfesten kriegerischen Verlauf des Konflikts folgende Reputationssteigerung an einen männlichen Vertreter verloren. Maria war bereit, dies in Kauf zu nehmen, um die Reputation ihres Mitherrschers zu befördern – sie verstand sich eben gerade nicht als souveräne Herrscherin, sondern als Teil eines Herrscherpaares. Darum verfolgte sie ihr Ziel, Philipp zu unterstützen, hartnäckig. Um es zu erreichen wusste sie sich den englischen Erwartungen anzupassen, und wie gefordert von ihrer gemeinsamen Herrschaftsrepräsentation mit Philipp abzurücken, um ein eigenständiges England zu präsentieren. Dieser Widerspruch förderte konkurrierende Repräsentationen Marias, die ihre Gegner zu nutzen wussten, um ihre Reputation bis heute zu prägen, sie zur Spanien und Philipp hörigen *Bloody Mary*, und zur Versagerin in ihren Pflichten, gespiegelt im Verlust Calais’ für England, zu machen. Dabei verlor Maria nicht nur Calais, sie verlor vor allem die Kontrolle über und den Kampf um ihre Herrschaftsrepräsentation.¹⁴⁸

Elisabeth war hingegen nicht bereit, die Kontrolle über ihre Herrschaftsdarstellung, und damit die Herrschaft Anderen zu überlassen. Allerdings war auch sie von ihrem männlichen Kriegsrepräsentanten, dem Earl of Leicester, abhängig, und musste sich Konflikten um ihre Repräsentation stellen, die für einen männlichen Fürsten wohl undenkbar waren. Sie entschied den hier betrachteten Konflikt letztlich wohl vor allem für sich, weil Leicesters Stellung jede irgendwie sichernde Basis abseits von Elisabeths Vertrauen entbehrte. Doch es ist vollkommen offensichtlich, dass auch Elisabeth keineswegs alleinige Gestalterin ihrer Repräsentation war, darauf weist ihre *Declaration* ausdrücklich hin, wenn sie abschließend die „malicious tongues [that] may vtter their cankred conceits to the contrary“¹⁴⁹ vorwegnimmt. Dass sie bis heute ein derartiges Symbol für die *protestantische* englische Nation ist, zeigt, dass Leicester und der Rest ihres

148 Sharpe, *Selling the Tudor Monarchy*, 316.

149 Declaration of the Causes, 20.

Council ebenso fleißig und erfolgreich ihre Repräsentationen mitgestalteten,¹⁵⁰ und ihre Reputation mitprägten.

Der hier betrachtete Kontext macht deutlich, dass Elisabeth in diesem Aushandlungsprozess vor allem reputationsbewusst agierte – wie die meisten frühneuzeitlichen Herrscher. Anders als die zeitgenössischen männlichen Herrscher konnten die Tudor-Königinnen aufgrund ihres Geschlechts aber kaum von aktiver Kriegsführung profitieren: Ihr Geschlecht konnte und wurde vielmehr genutzt, ihr Recht zur Intervention infrage zu stellen. Um dieser Problematik zu begegnen, nutzten sowohl Maria als auch Elisabeth Repräsentationen, die ihnen aufgrund ihres Geschlechts eine Pflicht zur Intervention eröffnen sollten: Maria als unterstützende Ehefrau, Elisabeth als Friedensrestauratorin. Als Interventionszwang erwies sich aber in beiden Fällen die direkte Bedrohtheit Englands, des Gemeinwesens, das beide verkörperten. Die Invasionsgefahr bot diesen Herrscherinnen aber nicht nur das überzeugendste Argument zur präventiven Intervention in einen militärischen Konflikt, sondern eine Herrschaftsrepräsentation, die ihnen trotz ihres Geschlechts offenstand: die der Verteidigerin ihrer Gemeinwesen.

Für die unterschiedlichen Reputationen der Tudor-Königinnen sind zwei Faktoren ausschlaggebend: zum einen ihr Verhältnis zu ihren männlichen Kriegsrepräsentanten. Denn wie Sarah Duncan oben bemerkte, konnte Philipp allein aufgrund seiner Stellung als Ehemann Marias wesentlich mehr Autorität geltend machen als Leicester, dessen hervorgehobene Stellung allein von Elisabeths Gunst abhing. Elisabeth musste also anders als Maria keine Rücksicht auf die Reputation ihres Kriegsrepräsentanten nehmen, und konnte auf seine Kosten ihre eigene Reputation fördern. Es kann darum kaum verwundern, dass sich unter den männlichen Repräsentanten weiblicher Königsherrschaft in England der *king consort* – und später der *prince consort* – gegen den *mock king* durchsetzte: Kein reputationsbewusster Mann konnte riskieren, seine Reputation derart auf der Abhängigkeit von einer Frau aufzubauen wie der Earl of Leicester. Zum anderen trug zum Erfolg von Elisabeths Repräsentation aber genauso bei, dass sie mehr Zeit und Chancen hatte, sich den Erwartungshaltungen an sie anzupassen. Als 1588 die spanische Armada tatsächlich vor der englischen Küste auftauchte, um in Elisabeths Reich einzudringen, konnte sie von einer etablierten Repräsentation profitieren, die Englands Unbezwingbarkeit mit ihrem jungfräulichen weiblichen Körper assoziierte – und Elisabeths Reputation als *Gloriana* begründete.

150 Sharpe, *Selling the Tudor Monarchy*, 320.

Bibliographie

Ungedruckte Quellen

Ratification by Philip, Prince of Spain, of the treaty of marriage between himself and Mary, Queen of England, dated 12 January last, Santiago de Compostela, 25. Juni 1554, Records of the Exchequer and its related bodies with those of the Office of First Fruits and Tenths and the Court of Augmentations, Records of the Treasury of the Receipt, Diplomatic Documents, The National Archives, Kew, E 30/1118.

Gedruckte Quellen

A Declaration of the Causes Mooving the Qveene of England to Giue Aide to the Defence of the People Afflicted and Oppressed in the Lowe Countries, London 1585.

Calendar of State Papers Foreign. Elizabeth, Bd. 12, hrsg. v. Arthur John Butler, London 1901.

Calendar of State Papers relating to English Affairs in the Archives of Venice (Online-Ausg.), Bd. 6, hrsg. v. Rawdon Brown, London 1877, URL: <https://www.british-history.ac.uk/cal-state-papers/venice/vol6> [letzter Zugriff: 31.03.2021].

Cobbett's parliamentary history of England, from the Norman Conquest, in 1066 to the year, 1803, Bd. 1, hrsg. v. William Cobbett, London, 1806.

Foxe, John / Townsend, George, The Acts and Monuments of John Foxe. With A Life of the Martyrologist, and Vindication of the Work by George Townsend, Bd. 8, New York 1965.

Knox, John, The First Blast of the Trumpet against the Monstruous Regiment of Women, Genf 1558.

Letters and Papers, Foreign and Domestic, Henry VIII, Bd. 9: August–December 1535, hrsg. v. James Gairdner, London 1886.

Tudor Royal Proclamations, Bd. 2: The later Tudors (1553–1587), hrsg. v. Paul L. Hughes / James F. Larkin, New Haven 1969.

Vives, Juan Luis, De Institutione Feminae Christianae. Liber Primus. Introduction, Critical Edition, Translation and Notes, hrsg. v. Constantinus Matheeussen / C. Fantazzi, Leiden u. a. 1996.

Wingfield, Robert, The Vita Mariae Angliae Reginae of Robert Wingfield of Brantham, hrsg. v. Diarmaid MacCulloch, London 1984.

Zedler, Johann Heinrich, Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschafften und Künste, Bd. 31, Halle u. a. 1731.

Literatur

- Abulafia*, David, Ferdinand the Catholic. King and Consort, in: *The Man behind the Queen. Male Consorts in History*, hrsg. v. Charles Beem / Miles Taylor, New York 2014, 33–53.
- Adams*, Simon, Elizabeth I and the Sovereignty of the Netherlands 1576–1585, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 14 (2004), 309–319.
- Baumgartner*, Frederic J., *Declaring War in Early Modern Europe*, New York u. a. 2011.
- Beem*, Charles, *The Lioness Roared. The Problems of Female Rule in English History*, New York 2008.
- Beer*, Michelle L., *Queenship at the Renaissance Courts of Britain. Catherine of Aragon and Margaret Tudor, 1503–1533*, Suffolk 2018.
- Bucholz*, Robert / *Levin*, Carole, Introduction: It's Good to Be Queen, in: *Queens and Power in Medieval and Early Modern England*, hrsg. v. Carole Levin / Robert Bucholz, Lincoln 2009, xiii–xxxiii.
- Carl*, Horst / *Stollberg-Rilinger*, Barbara / *Hufeld*, Ulrich, Art. „Repräsentation“, in: *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, hrsg. v. Friedrich Jaeger, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_339205 [letzter Zugriff: 05.05.2021].
- Davies*, C. S. L., England and the French War, 1557–9, in: *The Mid-Tudor Polity, c. 1540–1560*, hrsg. v. Jennifer Loach / Robert Tittler, London 1980, 159–185.
- Doran*, Susan, *Monarchy and Matrimony. The Courtships of Elizabeth I*, London 2014.
- Duncan*, Sarah, Mary I. Gender, Power, and Ceremony in the Reign of England's First Queen, New York 2012.
- Earenfight*, Theresa, Preface, in: *Queenship and Political Power in Medieval and Early Modern Spain*, hrsg. v. Theresa Earenfight, Aldershot 2005, xiii–xxviii.
- Earenfight*, Theresa, *Queenship in Medieval Europe*, Basingstoke u. a. 2013.
- Earenfight*, Theresa, Without the Persona of the Prince. Kings, Queens and the Idea of Monarchy in Late Medieval Europe, in: *Gender and History* 19 (2007), 1–21.
- Elston*, Timothy G., Widow Princess or Neglected Queen? Catherine of Aragon, Henry VIII and English Public Opinion, 1533–1536, in: *Queens and Power in Medieval and Early Modern England*, hrsg. v. Carole Levin / Robert Bucholz, Lincoln 2009, 16–30.
- Fradenburg*, Louisa Olga, Introduction. Rethinking Queenship, in: *Women and Sovereignty*, hrsg. v. Louisa Olga Fradenburg, Edinburgh 1992, 1–13.
- Frye*, Susan, The Myth of Elizabeth at Tilbury, in: *Sixteenth Century Journal* 23/1 (1992), 95–114.
- Hammer*, Paul E. J., *Elizabeth's Wars. War, Government and Society in Tudor England, 1544–1604*. Basingstoke 2003.
- Kampmann*, Christoph, „... contra pericula futura.“ Gefahrenprognose, Prävention und politisches Zukunftshandeln in der Frühen Neuzeit am Beispiel dynastischer Ehepolitik, in: „Security turns its eye exclusively to the future.“ Zum

- Verhältnis von Sicherheit und Zukunft in der Geschichte, hrsg. v. Christoph Kampmann / Angela Marciniak / Wencke Meteling, Baden-Baden 2018.
- Kampmann, Christoph, Kein Schutz fremder Untertanen nach 1648? Zur Akzeptanz einer *responsibility to protect* in der Frühen Neuzeit, in: Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 19. Jahrhundert), hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 201–215.
- Kelsey, Harry, Philip of Spain King of England. The Forgotten Sovereign, London / New York 2012.
- Koch, Elisabeth, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hrsg. v. Ute Gerhard, München 1997, 73–93.
- Krause, Anja, How to be King. Intersectionality in the Security Discourse on Female Accession to the Throne in Tudor England, in: Sicherheit und Differenz in historischer Perspektive / Security and Difference in Historical Perspective, hrsg. v. Sigrid Ruby / Anja Krause, Baden-Baden (in Vorbereitung).
- Liss, Peggy K., Isabel the Queen. Life and Times, Philadelphia 2004.
- Loades, David, Mary Tudor. A Life, Oxford 1989.
- McLaren, Anne, The Quest for a King. Gender, Marriage, and Succession in Elizabethan England, *Journal of British Studies* 41 (2002), 259–290.
- Redworth, Glyn, „Matters Impertinent to Women“. Male and Female Monarchy under Philip and Mary, in: *The English Historical Review* 112 (1997), 597–613.
- Richardson, Glenn, The Field of Cloth of Gold, New Haven u. a. 2013.
- Rodríguez-Salgado, Mía J., The Changing Face of Empire. Charles V, Philip II and Habsburg Authority, 1551–1559, Cambridge 1988.
- Rohrschneider, Michael, Reputation als Leitfaktor in den internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit, in: *Historische Zeitschrift* 291 (2010), 331–352.
- Samson, Alexander, Mary and Philip. The Marriage of Tudor England and Habsburg Spain, Manchester 2020.
- Sharpe, Kevin, Selling the Tudor Monarchy. Authority and Image in Sixteenth-Century England, New Haven 2009.
- Stauber, Reinhard, Art. „Nation, Nationalismus“, in: *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, hrsg. v. Friedrich Jaeger, 2019, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_316128 [letzter Zugriff: 05.05.2021].
- Tischer, Anuschka, Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis, Münster 2012.
- Trim, David J. B., „If a prince use tyrannie towards his people“. Interventions on the Behalf of Foreign Populations in Early Modern Europe, in: *Humanitarian Intervention. A History*, hrsg. v. Brendan Simms / David J. B. Trim, Cambridge u. a. 2011, 29–66.

„Consider how I stand when a woman sends to defy me to war.“

- Trim*, David J. B., Seeking a Protestant Alliance and Liberty of Conscience on the Continent, 1558–1585, in: *Tudor England and its Neighbours*, hrsg. v. Susan Doran / Glenn Richardson, New York 2005, 139–177.
- Weiland*, Kerstin, Herrscherbilder und politische Normbildung. Die Darstellung Elisabeths I. im England des frühen 17. Jahrhunderts, Göttingen 2015.
- Wenzel*, Christian, Der städtische Raum und die bedrohte Sicherheit. Paris am Vorabend der französischen Religionskriege des 16. Jahrhunderts, in: *Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert. Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen / Problèmes de Sécurité aux XVI^e et XVII^e Siècles. Menaces, Concepts, Ambivalences*, hrsg. v. Horst Carl / Rainer Babel / Christoph Kampmann, Baden-Baden 2019, 141–169.
- Wenzel*, Christian, „Ruine d’etat“. Sicherheit in den Debatten der französischen Religionskriege, 1557–1589, Heidelberg 2020.
- Wernham*, Richard B., Before the Armada. The Growth of English Foreign Policy 1485–1588, London 1966.
- Whitelock*, Anna, *Mary Tudor. England’s First Queen*, London 2009.
- Whitelock*, Anna, „Woman, Warrior, Queen?“. Rethinking Mary and Elizabeth, in: *Tudor Queenship. The Reigns of Mary and Elizabeth*, hrsg. v. Alice Hunt / Anna Whitelock, New York 2010, 173–189.

4. Von freiwilliger Selbstbindung zum Handlungszwang: Dynamiken von Reputation und Intervention

Die Reputation des Garanten. Die Intervention Karls I. in La Rochelle, 1627–1628

Christian Wenzel

1. Einleitung

Am 28. Januar 1628 schlossen Karl I. von England und das belagerte La Rochelle einen Bündnisvertrag, der ein bemerkenswertes Versprechen des englischen Königs festhielt: Er sagte den Hugenotten nicht nur seine militärische und finanzielle Hilfe für ihren Krieg gegen Ludwig XIII. zu, sondern versprach auch, sie bei ihren Bemühungen zu einem Friedensvertrag zu unterstützen. Dieser sollte die rechtliche Stellung der religiösen Minderheit Frankreichs bestätigen und durch Karl I. garantiert werden: „Sa Majesté s'oblige [...] de leur garentir ledit Traité.“¹ Im frühneuzeitlichen Verständnis umfasste ein solches Garantieverprechen das Recht und die Pflicht eines Akteurs, Vertragsparteien notfalls gewaltsam zur Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen anzuhalten. Im Bereich des frühneuzeitlichen Völkerrechts, in dem sich auch der von den Hugenotten erhoffte Friedensvertrag mit Ludwig XIII. bewegt hätte,² hätte diese Verpflichtung

1 Bündnisvertrag von La Rochelle (1628), in: *Dumont*, Corps universel diplomatique, Bd. 5/2, 538, Art. 11. Als Vertragsparteien fungierten „Charles I. Roi de la Grand' Bretagne“ auf der einen und „le Maire, les Echevins, Pairs, Bourgeois, & Habitans de la Ville de La Rochelle“ auf der anderen Seite.

2 Der Begriff des „Völkerrechts“ ist hinsichtlich seiner analytischen Präzision und Tauglichkeit für die Vormoderne im Allgemeinen und die Frühe Neuzeit im Besonderen in den letzten Jahren hinterfragt und problematisiert worden. Die Kritik richtet sich dabei auf die mitunter anachronistische Projektion moderner Zuschreibungen von Staatlichkeit und Souveränität auf „Völkerrechtssubjekte“, bei denen sich diese Kategorien als flexibel, umstritten und in ihrer Aushandlung befindlich darstellen. Anschaulich für die damit einhergehenden teleologischen Narrative ist etwa die Einschätzung von *Haggenmacher*, *Some Hints*, 316: „The very concept of a treaty-making power as we know it [...] is intimately linked to modern international law and to its basic subject, the sovereign State.“ Zu dieser grundsätzlichen Problematik vgl. *Kintzinger*, *Recht*, 11f. und *Jucker*, *Mittelalterliches Völkerrecht*. Zur Problematik teleologischer Projektionen von Staatlichkeit und Souveränität als zentraler Eigenschaften „völkerrechtlicher Subjekte“ in der Frühen Neuzeit vgl. *Tischer*, *Kriegsbegründungen*, 58–78, *Steiger*, *Rechtliche Struk-*

Karls I. damit weitreichende Folgen gehabt: Er hätte das Recht und die Pflicht bekommen, sowohl Ludwig XIII. als auch die Hugenotten zur Vertragstreue zu zwingen und vertragsbrüchiges Verhalten zu sanktionieren – das Recht und die Pflicht also, notfalls in Frankreich zu intervenieren. Das Bemerkenswerte an dieser Klausel des Bündnisvertrags von 1628 ist nun, dass die Vorstellung einer Garantenrolle Karls I. für einen Vertrag zwischen Ludwig XIII. und den Hugenotten nicht neu war. Vielmehr hatte Karl I. bereits im Juli 1627 mit diesem Anspruch in Frankreich interveniert und sich dabei auf das Argument gestützt, als Garant eines – seiner Darstellung nach gebrochenen – Vertrags zur Intervention gezwungen zu sein, um eine zentrale Kategorie fürstlichen Handelns nicht zu gefährden: „[A]nd that is his honor by which he stands obliged in his promise.“³ Auch außenstehende Beobachter betonten mit Blick auf die von Karl I. beanspruchte Garantie und die in die Wege geleitete Intervention „how that king’s reputation is involved.“⁴

Dieser Beitrag verfolgt die übergeordnete Leitfrage dieses Sammelbands nach Ambivalenzen von „Recht zur Intervention“ und „Pflicht zur Intervention“ anhand der Intervention Karls I. in La Rochelle 1627/1628. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, inwiefern Vorstellungen herrscherlicher Reputation mit der Funktion des Garanten zusammenhängen und inwiefern dieser Zusammenhang eine Rolle bei der Konstruktion von Rechten und Zwängen zur Intervention spielte. Dazu sind im Folgenden mehrere Schritte notwendig: Zuerst bedarf es einiger grundlegender methodischer Überlegungen. Sowohl Reputation als auch Garantien sind in der Frühneuzeitforschung bislang nur am Rande und – vor allem – noch nicht im Zusammenhang untersucht worden. Daher ist zunächst zu klären, was frühneuzeitliche Akteure unter Reputation und Garantien verstanden

turen und *Steiger*, Zwischen-Mächte-Recht, 47–74. Wenngleich die hugenottische Minderheit aus der Retrospektive moderne Kategorien von Staatlichkeit und Souveränität nicht erfüllte, agierte sie – im Übrigen nicht erst seit den 1620er Jahren – doch als Akteur im Bereich völkerrechtlicher, weil mit Akteuren außerhalb des französischen Gemeinwesens geschlossener Verträge. Diese Problematisierung von „Völkerrecht“ steht auch hinter entsprechenden Verwendungen des Begriffs im Folgenden. Zur damit verbundenen Frage nach einem hugenottischen „Staat im Staate“ vgl. *Souriac*, *Perzeption*.

3 Sr. William Beechers proposition to the Rochelliers, [22].07.1627, National Archives (Kew) (im Folgenden: NA) State Papers (im Folgenden: SP), Foreign, France, 78/82/60r–61v, hier 61r.

4 Zorzi Zorzi an den Dogen und Senat von Venedig, 02.03.1628, in: Calendar of State Papers relating to English Affairs in the Archives of Venice (im Folgenden: CSP Venice), Bd. 21, Nr. 3.

und wie sie diese Kategorien in Relation setzten. Zudem soll gezeigt werden, inwiefern Reputation und Garantien als Gegenstände kulturgeschichtlicher Perspektiven fruchtbar gemacht werden können. In einem zweiten Schritt wird dann die Vorgeschichte der Intervention Karls I. in den 1620er Jahren herausgearbeitet, wobei hier insbesondere die Friedensverträge zwischen Ludwig XIII. und den Hugenotten sowie die darauf bezogene Konstruktion einer englischen Garantie im Mittelpunkt stehen. Diese Garantie spielte dann eine entscheidende Rolle für die Begründung der Intervention Karls I. 1627 – ein Deutungsangebot, das mit den Kategorien von Garantie und Reputation operierte und in einem dritten Schritt analysiert wird. Diese Konstruktion Karls I., als Garant zum Eingreifen berechtigt und verpflichtet zu sein, blieb nicht unkritisiert, sondern wurde zum Gegenstand einer kontroversen öffentlichen Debatte, die – in ihren Grundzügen – in einem vierten Schritt beleuchtet wird, bevor ein kurzes Fazit die Ergebnisse zusammenfasst und thesenartig zuspitzt.

2. Konzeptionelle Überlegungen: Reputation und Garantien in der Frühen Neuzeit

Ein Blick auf den Forschungsstand zeigt, dass sowohl Reputation als auch Garantien bislang als eher randständige Untersuchungsgegenstände behandelt worden sind. Reputation ist von der geschichtswissenschaftlichen Forschung vor allem als Synonym und Teilmenge von „Ehre“ verwendet und untersucht worden.⁵ So umfangreich und mitunter schwer überschaubar die Forschung zu „Ehre“ seit den 1990er Jahren geworden ist,⁶ so fragmentarisch und methodisch heterogen ist die Beschäftigung mit Reputation bislang geblieben. Hier überwiegen Ansätze, die – ausgehend von und aufbauend auf einem politiktheoretisch-normativen Höhenkamm – Reputation dort untersucht haben, wo der Begriff „Reputation“ explizite Verwendung fand. Diese begriffsgeschichtlichen Untersuchungen haben zwar überzeugend herausgearbeitet, welch hoher Stellenwert Reputation

5 Zur Forschungsgeschichte und zum Forschungsdesiderat instruktiv *Rohrshneider*, Reputation, 333 ff.

6 Für einen Längsschnitt durch unterschiedliche methodische und empirische Zugänge zu Ehre siehe exemplarisch und mit jeweils weiterführender Literatur *Burkhardt*, Geschichte der Ehre, *Dauser*, Ehren-Namen, *Dinges*, Stadtgeschichte, *Dinges*, Ehre, *Fuchs*, Über Ehre kommunizieren, *Graf*, Art. „Adelsehre“, *Kampmann*, Friede, *Tischer*, Kriegsbegründungen, 151–158, *Weber*, Art. „Ehre“, *Weber*, Honor, *Wrede / Carl* (Hrsg.), Schande und Ehre.

im Bereich der frühneuzeitlichen Herrschaftslehre zugeschrieben wurde, sind dabei aber nicht über diese explizite Begriffsverwendung hinausgegangen.⁷ Diese Vorgehensweise beziehungsweise Beschränkung steht in einem gewissen Spannungsfeld zur neueren Ehrforschung, in der sich inzwischen ein sozialkonstruktivistischer Zugang zu Ehre etabliert hat: Unter Ehre wird hier ein „wandelbares, komplexes Regelsystem wechselseitiger Wertzumessung“ verstanden, „daß maßgeblich sowohl individuelle Selbstachtung als auch rollen- und gruppenspezifische Wert- und Rangvorstellungen“ konstruierte und kommunizierte und damit als soziales Distinktionsmerkmal fungierte, aber auch als kommunikativer Code.⁸

Für Reputation fehlt ein entsprechender sozialkonstruktivistischer Zugang, der nicht allein auf den Wortgebrauch rekurriert. Hier bieten sich Ansätze aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen und des Völkerrechts an, die ein Verständnis von Reputation formuliert haben, das sich auch für frühneuzeitliche Kontexte fruchtbar machen lässt. In seiner 1996 erschienenen Studie zu *Reputation and International Politics* hat der US-amerikanische Politikwissenschaftler Jonathan Mercer dafür plädiert, Reputation als „a judgment of someone's character (or disposition) that is then used to predict or explain future behavior“ zu verstehen.⁹ Dieser Ansatz, der zunächst auf die Erklärung von Abschreckungspolitik im 20.

7 Siehe Zunkel, Art. „Ehre, Reputation“, 52 ff., Rohrschneider, Reputation, Fuchs, Über Ehre kommunizieren, 66, Burkhart, Geschichte der Ehre, 50–66.

8 Zur Definition Weber, Art. „Ehre“. Zu Ehre als sozialem Distinktionsmerkmal vgl. Zunkel, Art. „Ehre“, Fuchs, Über Ehre kommunizieren, 63–67, Burkhart, Geschichte der Ehre, 11–18 und 28–74, Graf, Art. „Adelshere“, Backmann / Künast, Einführung, 15 f., mit Blick auf instrumentalistische Vorstellungen herrschaftlicher Strukturierung und Durchdringung auch Weber, Honor, 71–75. Zu Ehre als Code, in Anlehnung an Norbert Elias verstanden als „die Transformation bestimmter gesellschaftlicher Funktionen in eine andere Semantik“, vgl. Dinges, Stadtgeschichte, 411 und Dinges, Ehrenhandel, 387 f. Zu den Spannungen zwischen den unterschiedlichen Zugängen Backmann / Künast, Einführung, 15 und Fuchs, Über Ehre kommunizieren, 64 f.

9 Mercer, Reputation, 6. Zur forschungsgeschichtlichen Lokalisierung von Mercers Ansatz siehe Brewster, Reputation, 524–543. Grundsätzlich bleibt Mercer einer „realistischen“ Perspektive auf Internationale Beziehungen im Allgemeinen und die Möglichkeiten und Grenzen von Reputation in Bezug zu Abschreckungspolitik im Besonderen verhaftet, wie Mercer, Reputation, 212 f. zeigt. Diese spezifische empirische Schlussfolgerung schmälert allerdings, wie im Folgenden detailliert gezeigt werden wird, nicht die grundsätzlichen konzeptionellen Möglichkeiten seines Ansatzes für frühneuzeitliche Fragestellungen, gerade weil sich enge Schnittmengen zwischen dem frühneuzeitlichen und dem konzeptionellen Verständnis von Reputation ergeben.

Jahrhundert zielte, ist nach seiner Veröffentlichung vielfach rezipiert, kritisiert und anhand anderer Fragestellungen verfeinert worden.¹⁰ Dabei ist die Bedeutung, die der Beobachtung und Deutung von Handlungsweisen bei der Konstruktion von Reputation zukommt, durch Gregory D. Miller noch einmal in zugespitzter Form definitorisch gefasst worden: Miller greift Reputation als „judgment about an actor's past behavior that is used to predict future behavior.“¹¹ Demnach bildet Reputation eine Kategorie der Be- und Zuschreibung, die Deutungen vergangener Handlungsweisen eines Akteurs zur Konstruktion beziehungsweise Antizipation gegenwärtigen oder zukünftigen Handelns bündelt. Gerade der Aspekt der Be- und Zuschreibung durch Andere ist dabei entscheidend: „My reputation is not something I can keep in my pocket; it is what someone else thinks about me. I do not own my reputation. Because different people can think differently about me, I can have different, even competing, reputations.“¹² Reputation ist also eine veränderliche und situative Zuschreibungskategorie, die aus der Beobachtung vergangenen Handelns Extrapolationen zukünftigen Handelns ableitete und entsprechend variabel und ambivalent sein konnte.¹³

10 Vor allem zwei Themenfelder sind dabei untersucht worden: Die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen von Abschreckungspolitik auf der einen, die Einhaltung internationaler Verträge durch Staaten auf der anderen Seite. Siehe exemplarisch und mit direktem Bezug zu Mercer u. a. *Huth*, *Reputations*, 72–99, *Barrett*, *International Cooperation*, 131–146, *Downs / Jones*, *Reputation*, 95–114, *Sartori*, *Might*, 121–149, *Miller*, *Hypotheses*, 40–78, *Crescenzi / Kathman / Long*, *Reputation*, 651–667, *Guzman*, *International Law*, 71–118, *Brewster*, *Limits*, 323 f., *Brewster*, *Reputation*, 231–269. Im Überblick auch *Weisiger / Yarhi-Milo*, *Reputation*, 473–495. In der Frühneuzeitforschung – wie in der Geschichtswissenschaft insgesamt – scheint dieses an Mercer angelehnte Verständnis von Reputation bislang noch nicht rezipiert worden zu sein.

11 *Miller*, *Hypotheses*, 42.

12 *Mercer*, *Reputation*, 7.

13 Das konzeptionelle Verhältnis von Ehre und Reputation bzw. die Frage nach Trennmöglichkeiten und Schnittmengen bedarf einer weiteren Ausleuchtung, die an dieser Stelle nicht systematisch geleistet werden kann. Während die Kongruenzen zwischen den Begriffen augenfällig sind, so scheinen sich auf Basis der bisherigen Forschung doch auch Unterschiede zwischen „Ehre“ und „Reputation“ in konzeptioneller Hinsicht identifizieren zu lassen: Ehre erscheint statischer und vor allem mit Vorstellungen sozialer Hierarchien und vertikaler Strukturierungen zwischen Akteuren bzw. Akteursgruppen verknüpft zu sein, die entsprechende Erwartungen funktions- bzw. standesgerechten Handelns manifestierten. Entsprechend wurden Rang- und Hierarchiefragen über Ehrvorstellungen ausgehandelt, wie *Dauser*, *Ehren-Namen*, für diesen Kontext einschlägig gezeigt hat. Zur Funktion von Ehre als Mechanismus sozialer Hierarchien und Strukturierungen vgl.

Dieses Verständnis von Reputation erweist sich als passfähig zu frühneuzeitlichen Semantiken und Definitionen des Begriffs: Mit Reputation beschrieb man „Ansehen und gute[n] Leumund, Lob und Wohlgefallen, so ein Person ingemein erworben“¹⁴, „a mans good name“¹⁵, „Renom, estime, opinion publique“¹⁶ oder auch die „Achtung [und] Existimatio“¹⁷ eines Akteurs durch Andere, stets vor dem Hintergrund einer „Betrach-

auch *Dinges*, Stadtgeschichte, *Graf*, Art. „Adelsehre“, *Weber*, Art. „Ehre“, *Weber*, Honor, 71–75. Reputation erscheint demgegenüber als eine viel volatilere und situativere Größe, die primär an die Beobachtung und Deutung konkreten Handelns gekoppelt war und die – anders als Ehre – polydimensional bzw. polyreferentiell sein konnte, sodass Akteuren je nach Kontext unterschiedliche Reputationen zugeschrieben werden konnten. Eine weitere Unterscheidungsmöglichkeit scheint sich mit Blick auf Vorstellungen des Ehr- bzw. Reputationsverlusts zu eröffnen: Wenngleich die Möglichkeit des Ehrverlusts und damit die Notwendigkeit ehrenvollen bzw. ehrbewahrenden Handelns ein zentrales Thema für frühneuzeitliche Akteure war, konnte die Ehre eines Akteurs doch nicht ins gänzlich Negative kippen, im Sinne einer ‚schlechten‘ Ehre. Für Reputation dagegen lassen sich entsprechende Vorstellungen mit den daraus resultierenden Folgen identifizieren. So beschreibt etwa *Neyron*, Essai, 26 exemplarisch, ein vertragsbrüchiger Akteur riskiere „d’être tenu pour perfide et du la réputation de faux, mauvais et déloyal.“ Auch in den Prozessen nach dem „Popish Plot“ lassen sich Argumentationen finden, die Beteiligung von Akteuren auf Basis ihrer „bad Reputation“ zu beurteilen, siehe *The Tryals*, 109. Auch *Thévenot*, *Travels*, 21 f. beschreibt eine Episode, die auf die Entstehung und Folgen einer negativen bzw. schlechten Reputation schließen lässt. Den Kontext bildete die Beteiligung französischer Akteure an einem Überfall auf einen Handelsstützpunkt: „[T]he King of France as well as the Indians had disapproved the Action of the Corsar and French who were on Board of him, because they had brought his Subjects into bad Reputation, by the Artifice of the Enemies of France; but that he was resolved to dispell that bad Reputation, by settling a Company to trade to the Indies, with express Orders to exercise no Acts of Hostility there.“ Damit eröffnen sich einige Unterscheidungsmöglichkeiten zwischen Ehre und Reputation mit Blick auf die Situativität, Ambiguität, Variabilität und Konnotation vor dem Hintergrund von Fragen einer guten und schlechten Reputation, die sich so für Ehre – trotz der Möglichkeit des Verlusts auch hier – offenbar nicht stellen.

14 *Zedler*, Universal-Lexicon, Bd. 31, 667.

15 *Florio*, *World of Words*, 444.

16 *Le dictionnaire de l’Académie françoise*, Bd. 2, 398. Aufschlussreich sind hier auch die Sprachbeispiele und Redewendungen, die das Wörterbuch zur weiteren Erklärung des Begriffs anführte: „Bonne, haute, grande reputation. Meschante, mauvaise reputation, il est en bonne, en mauvaise reputation, il est en reputation de voleur, de chicaneur, en quelle reputation est-il? Il est en reputation d’homme sage.“

17 *Novum germanico-gallico-latinum dictionarium*, np.

tung“¹⁸, eines „erachten[s]“ und „dafür halten[s]“¹⁹ seines Handelns.²⁰ Eine positive Reputation war damit etwas, das sich durch Handeln gewinnen, aber auch verlieren ließ.²¹ Auch normative politiktheoretische Texte aus dem Bereich der Herrschaftslehre lassen dieses Verständnis von Reputation erkennen.²² Frühneuzeitliche Semantiken decken sich also mit dem konzeptionellen Verständnis von Reputation als „judgment about an actor’s past behavior that is used to predict future behavior.“²³ Damit lässt sich auch erklären, weshalb Reputation von frühneuzeitlichen Akteuren eine so hohe Bedeutung beigemessen wurde:²⁴ Die Reputation eines Akteurs hatte unmittelbare Auswirkungen auf seine Handlungsspielräume. Im ökonomischen Bereich etwa bedingte die Reputation eines Akteurs seine Einbindung in existierende Netzwerke sowie die Möglichkeiten und Konditionen der Kreditvergabe, wie wirtschaftshistorische Studien gezeigt haben.²⁵ Nicht nur hier lässt sich Reputation damit als Facette des „sozialen Kapitals“ im Sinne Pierre Bourdieus verstehen.²⁶

Das gleiche Phänomen zeigt sich nämlich auch im Bereich der Außenbeziehungen und damit in jenem Kontext, den Michael Rohrschneider für die Frage nach „Reputation als Leitfaktor in den internationalen Be-

18 *Frisius / Suicer*, Dictionarium, 587, *Lindner*, *Lindnerus Trilinguis*, 1441.

19 *Kramer*, Dictionarium, 1422.

20 Siehe zur Bedeutung von Beobachtung und Zuschreibung als Grundlage von Reputation auch die Erklärung zum Verb „reputer“ in *Le dictionnaire de l’Académie française*, Bd. 2, 398: „Reputer. Estimer tel, tenir pour tel. On le reputoit homme sage, il est réputé pour homme de bien.“

21 Exemplarisch *Nehring*, *Manuale Iuridico-Policum*, 667. Vgl. *Rohrschneider*, *Reputation*, 340, Anm. 35 und *Burkhart*, *Geschichte der Ehre*, 62.

22 Vgl. *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation“, 52 f. mit zahlreichen Belegen. Darüber hinaus auch *Rohrschneider*, *Reputation*, 345 und *Fuchs*, *Über Ehre kommunizieren*, 66.

23 *Miller*, *Hypotheses*, 42.

24 *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation“, 52 f., *Rohrschneider*, *Reputation*.

25 Etwa zur Hanse: *Pöder*, *Commitment*, 43–60, *Ewert / Selzer*, *Hanseatic Trade*, 29–57. Mit Blick auf Fragen der Kreditwürdigkeit von Akteuren *Winter*, *Collapse*, 145–166.

26 Eine Problemdimension, die an dieser Stelle nur angerissen werden kann. *Bourdieu*, *Kapital*, 191 sieht als „Sozialkapital [...] die Gesamtheit der aktuellen und potentiellen Ressourcen, die mit dem Besitz eines dauerhaften Netzes von mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungen gegenseitigen Kennens oder Anerkennens verbunden sind.“ Auch Reputation lässt sich als eine solche Ressource und damit als soziales Kapital verstehen, da Reputation sowohl für die Einbindung von Akteuren in Netzwerke als auch für die Möglichkeit zur Mobilisierung dieser Netzwerke eine wichtige Rolle spielte. Vgl. in wirtschaftshistorischer Perspektive *Winter*, *Collapse*.

ziehungen der Frühen Neuzeit“ eröffnet hat.²⁷ Hier stand vor allem die Reputation von Herrschern als vertragstreu oder vertragsbrüchig im Mittelpunkt. Rohrschneider hat überzeugend herausgearbeitet, dass der Erwerb, die Vermehrung und Bewahrung einer Reputation als verlässlicher Vertragspartner in frühneuzeitlichen Außenbeziehungen einen zentralen Stellenwert besaßen. Am Beispiel des „Testament politique“ Richelieus hat er gezeigt, dass vertragstreues Verhalten als in hohem Maße reputationsfördernd angesehen wurde: „Les roys doivent bien prendre garde aux traitez qu'ils font, mais quand ils sont faits, ils doivent les observer avec religion.“²⁸ Der Bruch eines Vertrages bringe nämlich, so Richelieu weiter, ein „affoiblisement [...] à la reputation d'un prince“²⁹ in der Hinsicht, dass er weitere Vertragsbrüche wahrscheinlich machte – mit entsprechenden Auswirkungen auf die Reputation des Herrschers und seine Handlungsspielräume in Verhandlungsprozessen.³⁰ Dieser Zusammenhang zeigt sich nicht nur in normativen politiktheoretischen Texten,³¹ sondern wurde auch in Friedensverhandlungen und öffentlichen Debatten zum Thema gemacht: Während des Spanischen Erbfolgekriegs und der Versuche zur Festigung der protestantischen Sukzession nach der „Glorious Revolution“ etwa führte die in Teilen der englischen Debatte Ludwig XIV. zugeschriebene Reputation, ein notorisch unzuverlässiger Vertragsbrecher zu sein, zu öffentlichen Forderungen, zukünftige Verträge mit ihm bedürften der besonders sorgfältigen Absicherung.³² Die negative Konnotation einer sol-

27 Rohrschneider, Reputation.

28 Hildesheimer (Hrsg.), Testament, 271. Vgl. Rohrschneider, Reputation, 336.

29 Ebd., 336.

30 Letztlich führt diese Perspektive zu spieltheoretischen Ansätzen, die im Bereich der Forschung zu Reputation in den Internationalen Beziehungen und im Völkerrecht schon länger diskutiert und adaptiert werden. Siehe dazu die Literaturhinweise in Anm. 11. In der Frühneuzeitforschung haben spieltheoretische Ansätze aber bislang nur wenig Beachtung gefunden, obgleich sich die Frage nach ihrer Brauchbarkeit gerade mit Blick auf diplomatische Verhandlungsprozesse natürlich durchaus stellt. Eine kritische Haltung vertritt *Waguet*, Introduction, für eine „pragmatische Verwendung“ plädiert *Köhler*, Forschungen, 257–271. Ein empirisches Fallbeispiel zur Anwendung spieltheoretischer Ansätze bietet *Ewert*, Spieltheorie.

31 Rohrschneider, Reputation, 340–350 zeigt diesen Zusammenhang noch für den spanischen Politiktheoretiker Diego Saavedra Fajardo und für Friedrich den Großen.

32 Zum Kontext *Thompson*, Safeguarding, 237–251. Zur Reputation Ludwigs XIV. exemplarisch *The Barrier Treaty Vindicated*, 70 f.: „No Treaties, we're all too well assured, can bind France, be they never so solemn; witness all that have been made these 50 Years. They are all but mere Paper-Securities, which are of no

chen Reputation als Vertragsbrecher resultierte dabei letztlich aus dem hohen Stellenwert, den Vertrauen als positiv konnotierte Leitkategorie insbesondere in frühneuzeitlichen Vertrags- und Außenbeziehungen besaß.³³

Ausgehend von diesen konzeptionellen Überlegungen lässt sich Reputation also nicht nur dort untersuchen, wo der Begriff explizite Verwendung findet, sondern auch dort, wo dieser spezifische Mechanismus auch implizit zum Tragen kam: Die erkenntnisleitende Frage mit Blick auf Reputation in diesem Sinne lautet also, wie gegenwärtiges Handeln in Bezug zu zukünftigem Handeln gedeutet wurde, welche Reputation eines Akteurs man daraus konstruierte und welche Folgen diese Reputation in Aushandlungsprozessen entwickelte. Sowohl konkrete Äußerungen über die Reputation eines Akteurs spielen dabei eine Rolle als auch Vermutungen und Projektionen eines Akteurs, welche Reputation aus seinem Handeln resultieren könnte. Beides konnte, wie das Fallbeispiel der englischen Intervention in La Rochelle zeigen wird, eine wichtige Rolle bei der handlungsleitenden Funktion von Reputationsvorstellungen entfalten.

Der bereits angeklungene Zusammenhang von Reputation und Vertragsbrüchen schlägt den Bogen zum Thema Garantien. Diese sind bislang nicht Gegenstand systematischer Forschungen gewesen, tatsächlich fehlt es bereits an einer klaren Eingrenzung beziehungsweise Schärfung des Untersuchungsgegenstands.³⁴ Während der Begriff „Garantie“ in der Forschung zumeist als Synonym zu „Bestätigung“, „Absicherung“, „Zusicherung“ oder „Gewähr“ verwendet wird, besaß er im (späten) frühneuzeitlichen Verständnis eine sehr spezifische und enge Bedeutung: „Die Garantie besteht darin, daß der Garant übernimmt, dafür zu sorgen, nöthigen Falls auch mit den Waffen dazu mitzuwirken, daß jeder der friedschließenden Theile seiner im Friedensschlusse übernommenen Schuldigkeit gegen den andern sich entledige.“³⁵ Garantien waren also ein Mechanismus der

Proof against his Cannon, whenever it is his Pleasure to have recourse to that Ratio ultima. He breaks his Faith, before the Ink is dry by which it is pledged.“

33 Vgl. die neueren Studien von Ziegler, Trauen, Haug, Vertrauen und Schröder, Trust. Zu Vertrauen mit Blick auf Fragen von Vertragssicherheiten und Vertragsbrüchen siehe Wenzel, „Seurete“.

34 Eine systematische Untersuchung von Garantien in der Frühen Neuzeit hinsichtlich ihres Stellenwerts in Friedensverträgen, ihrer Funktion und Rezeption ist Gegenstand der entstehenden Habilitationsschrift des Verfassers. Der vorliegende Beitrag bietet damit einen Einblick in ein – hier verkürzt dargestelltes – Fallbeispiel sowie in die methodischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisperspektiven der Thematik.

35 Unpartheyische Prüfung, np. Anschaulich für diese spezifische frühneuzeitliche Semantik von „Garantie“, wenngleich ebenfalls vom Ende des 18. Jahrhunderts,

Vertragssicherung und zielten darauf ab, dem perzipierten Problem der defizitären Verbindlichkeit durch die Einbeziehung von Dritten zu begegnen. Das grundlegende Prinzip einer Garantie bestand also darin, dass ein dritter Akteur das Recht und die Pflicht erhielt, die Einhaltung eines Vertrags gewährleisten zu dürfen und zu müssen. Letztlich berechnete eine Garantie also dazu, Vertragsbrüche mit militärischen Mitteln – einer Intervention – zu sanktionieren.³⁶ Gerade die hochgradige Akteursabhängigkeit entsprechender Diagnosen von Vertragsbruch und Garantiefall führte dabei mitunter zu massiven und auch öffentlichen Kontroversen.³⁷ Entsprechende Klauseln finden sich seit Beginn des 16. Jahrhunderts und entwickelten sich insbesondere ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu einem konstitutiven Merkmal europäischer Friedensverträge und völker-(vertrags-)rechtlicher Vorstellungen und Diskurse.³⁸ Garantien stehen also in einem engen Zusammenhang zur Thematik des Vertragsbruchs, die in den letzten Jahren als Gegenstand konstruktivistischer und kulturge-

auch *Encyclopädisches Wörterbuch*, 96: „Garantie eines Friedens, nennt man das Versprechen und die Verbindlichkeit einer Macht, einen zwischen andern Mächten geschlossenen Friedenstractat aufrecht zu erhalten und derjenigen, welche durch einen Bruch dieses Tractates beeinträchtigt wird, beizustehen.“ Dass dieses Verständnis von „Garantie“ weitgehend deckungsgleich zur semantischen Reichweite des Begriffs im 16. und 17. Jahrhundert ist, zeigen exemplarisch die entsprechenden Lemmata in *Elyot*, Dictionary, *Salesbury*, Dictionary, *Harrison*, Dictionary, *Hollyband*, Dictionary, *Hulsius*, Dictionnaire, *Cotgrave*, Dictionnaire, und *Monet*, Inventaire.

- 36 Eine exemplarische Definition bietet etwa *Scheidemantel*, Repertorium, 157: „Die Garantie [ist] ein Vertrag, wo ein Souverain verspricht, er wolle mit Güte oder auch mit Gewalt der Waffen dafür sorgen, daß gegenwärtiger Vertrag absichtsgemäß erfüllt werden.“
- 37 Ein Beispiel bilden hier etwa die zahlreichen Flugschriften, die aus preußischer und österreichischer Perspektive im Vorfeld des Bayerischen Erbfolgekriegs 1778/1779 erschienen und die ganz wesentlich um die Frage kreisten, inwiefern ein Bruch des Westfälischen Friedens vorliege, der ein Eingreifen der Garantiemächte Frankreich und Schweden erfordere. Aus der Vielzahl der Belege dazu etwa *Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen*, 59, *Beantwortung der zu Berlin kundgemachten wahren Vorstellung*, 10, *Des Königlich Preussischen Hofes Beantwortung*, np.
- 38 Eine typische Garantieklausel findet sich etwa im französisch-niederländischen Friedensvertrag von Rijswijk, (1697), Art. 20, hier zitiert nach *Dumont*, Corps universel diplomatique, Bd. 7/1, 381 ff.: „Ledit Seigneur Roi, & lesdits Seigneurs Etats Généraux, consentent que le Roi de Suede, comme Mediateur, & tous autres Potentats & Princes, qui voudront bien entrer en un pareil engagement, puissent donner à Sa Majesté, & ausdits Seigneurs Etats Généraux leurs Promesses & Obligations de Garantie de l'Execution de tout le contenu au present Traité.“

schichtlicher Perspektiven auf vormoderne Friedensverträge in den Blick genommen worden ist.³⁹ Garantien sollten das perzipierte Problem des möglichen Vertragsbruchs einhegen, kommunizierten es durch ihre Existenz aber auch, schließlich lassen sich Überlegungen zur Vermeidung des Vertragsbruchs nicht ohne die Erfahrung beziehungsweise Erwartung des Vertragsbruchs erklären.⁴⁰

Damit wird auch der Konnex zwischen Reputation und Garantien erkennbar: Auf der einen Seite und in Bezug auf die Vertragsparteien selbst kommunizierten Garantien die Zuschreibung, mit einem potentiell vertragsbrüchigen Akteur zu verhandeln – andernfalls würde es dieses Mechanismus der Vertragssicherung schließlich nicht bedürfen, was auch von frühneuzeitlichen Akteuren hinsichtlich der Implikationen für ihre Reputation reflektiert wurde. Garantien konnten deshalb gezielt dazu eingesetzt werden, Akteuren eine Reputation als vertragsbrüchig und wenig vertrauenswürdig zuzuschreiben.⁴¹ Sowohl die Forderung beziehungsweise Stipulation von Garantien als auch die Diagnose eines Vertragsbruchs und damit Garantiefalls rührten also an einen Kern frühneuzeitlicher Reputationsvorstellungen. Auf der anderen Seite spielte Reputation auch für den Garanten eine wichtige Rolle: Bereits die Anfrage beziehungsweise Übernahme einer Garantie kommunizierte die Reputation eines Akteurs, fähig und willens zu sein, seine Verpflichtungen notfalls auch zu erfüllen. Als entsprechend positiv und reputationsförderlich war die Übernahme einer Garantie konnotiert.⁴² Garantien konnten aber auch eine reputationschädigende Wirkung haben, wenn ein Garantiefall postuliert wurde und der Garant seinen Verpflichtungen nicht nachkam.⁴³ Heinrich IV.

39 Zu den methodischen Grundlagen und Forschungsperspektiven dieser kulturgeschichtlichen Perspektiven auf Vertragsbrüche siehe den grundlegenden Aufsatz von Jostkleigrewe, *Umgang*, 9–39.

40 Vgl. Wilangowski, *Frieden*, 77–81. Aus frühneuzeitlicher Perspektive exemplarisch Neyron, *Essai*, 83: „Méfiance générale – c’est la la grande raison qui à fait inventir tant de cautions pour maintenir les conventions et pour assurer les traités.“

41 Vgl. Wenzel, „Seureté“, mit weiteren Belegen.

42 Exemplarisch und während der Friedensverhandlungen von Münster Étienne Charles de Loménie de Briennes an Claude de Mesmes und Abel Servien, 14.05.1644, in: *Acta Pacis Westphaliae* II B 1, 201 f.: „[S]ans doute c’est une action de gloire et de réputation et de celles qu’il faut embrasser et rechercher.“

43 Exemplarisch François Blondel und Jules Mazarin an Ludwig XIV., 17.09.1658, in: *Urkunden und Actenstücke*, Bd. 2, 183 ff.: „Mais, me dit elle, quel sentiment croyez-vous qu’on ait en France sur la dernière action du roi de Suède? Ne croyez-vous pas qu’elle soit obligée de se ressentir du tort qu’on fait à sa réputation par la rupture d’un traité dont elle est garante?“

von Frankreich brachte dieses strukturelle Dilemma des Garanten in den Verhandlungen zur französischen Garantie des niederländisch-spanischen Waffenstillstands 1607 auf den Punkt und war zögerlich, „ma foi et ma couronne à une telle garantie“⁴⁴ zu binden.

Garantien konnten also, vor dem Hintergrund frühneuzeitlicher Reputationsvorstellungen, dazu genutzt werden, einen erheblichen Handlungsdruck als Begründungsmuster zu konstruieren und zu verargumentieren. Exakt dieser Mechanismus lässt sich für die Intervention Karls I. in La Rochelle 1627/1628 greifen. Auch hier standen zunächst Vorwürfe des Vertragsbruchs mit der daraus abgeleiteten Diagnose eines Garantiefalls im Mittelpunkt, die Karl I. dann zur Konstruktion eines Rechts und einer Pflicht zur Intervention nutzte.

3. *Die Konstruktion der Garantenrolle Karls I.: Die Friedensschlüsse zwischen Ludwig XIII. und den Hugenotten, 1621–1626*

Auf die brüchige Pazifikation der Französischen Religionskriege, die das Edikt von Nantes 1598 temporär etabliert hatte, folgten Ende der 1610er Jahre erneute Konfrontationen zwischen Ludwig XIII. und der hugenottischen Minderheit: 1617 hatte Ludwig XIII. mit dem Restitutionsedikt die Rückgabe von nach wie vor durch die Hugenotten beschlagnahmten, katholischen Gütern angeordnet – eine Maßnahme, die in Pau zu einer hugenottischen Revolte führte.⁴⁵ Insbesondere hier, im Südwesten Frankreichs, besaßen die Hugenotten mit den Sicherheitsplätzen eine erhebliche Machtbasis, die den Bestrebungen Ludwigs XIII. zur Zentralisierung und Monopolisierung der königlichen Gewalt gegenüberstanden.⁴⁶ Die Sicherheitsplätze waren den Hugenotten als ein zeitlich befristetes Instrument der Vertragssicherung für das Edikt von Nantes konzedierte worden, das – wie seine Vorgänger seit den 1560er Jahren – am Ende komplexer Friedensverhandlungen gestanden und damit faktisch den Charakter eines Friedensvertrags zwischen Krone und konfessioneller Minderheit gehabt hatte.⁴⁷ Nach der hugenottischen Revolte drängte Ludwig XIII. auf die vertraglich vereinbarte Rückgabe der Sicherheitsplätze, was von hugenottischer Seite aber mit dem Argument abgelehnt wurde, das Edikt von Nan-

44 Heinrich IV. an Pierre Jeannin, 13.06.1607, in: *Buchon* (Hrsg.), *Négociations*, 58.

45 Vgl. *Holt*, Wars, 182 und *Le Roux*, *Guerres*, 435–440.

46 Zu den hugenottischen Sicherheitsplätzen *Souriac*, *Perzeption*, 288–324, *Niggemann*, „Places de sûreté“, *Birnstiel / Souriac*, *Places*, 127–147, *Souriac*, *Places*.

47 Wenzel, „Ruine d’etat“, 258–273 und 479–481; *Daussy*, *Sécurité*, 195–211.

tes sei noch immer nicht in Gänze umgesetzt und die Voraussetzung zur Rückgabe der Sicherheitsplätze damit nicht erfüllt. Daraufhin unternahm Ludwig XIII. 1621–1622 im Rahmen mehrerer Feldzüge den Versuch, die Sicherheitsplätze zurückzuerobern und die königliche Autorität im Südwesten Frankreichs auszubauen – Feldzüge, die sich ganz wesentlich in der Belagerung zentraler hugenottischer Städte wie Montauban (1621), Saint-Jean d’Angely (1621), La Rochelle (1621–1622) oder Saint-Antonin (1622) manifestierten.⁴⁸

Weder Ludwig XIII. noch den Hugenotten unter der Führung Henris II. de Rohan gelang es, in dieser Konfrontation die militärische Oberhand zu gewinnen – das Resultat war daher ein erneuter Friedensvertrag zwischen den Konfliktparteien, der am 22. Oktober 1622 in Montpellier unterzeichnet wurde.⁴⁹ Die Hugenotten akzeptierten die Stationierung königlicher Truppen in den Sicherheitsplätzen und die Schleifung von Fortifikationsanlagen, Ludwig XIII. versprach im Gegenzug die vollständige Bestätigung und Durchsetzung des Edikts von Nantes sowie die Schleifung von Fort Louis. Dieses war während der Belagerung und Blockade von La Rochelle vor der Stadt errichtet worden, um den Seezugang der hugenottischen Kapitale einzuschränken und sie unter königliche Kontrolle zu bringen. Insbesondere die Schleifung von Fort Louis, das die Möglichkeiten auswärtiger Unterstützung für die Hugenotten erheblich einschränkte, hatte in den Verhandlungen eine *conditio sine qua non* der Minderheit dargestellt.⁵⁰

Die Pazifikation des königlich-hugenottischen Konflikts erwies sich allerdings als nur von kurzer Dauer: Bereits im Januar 1625 brach ein erneuter Krieg aus, nachdem Benjamin de Rohan, Herzog von Soubise, im Handstreich die vor La Rochelle liegenden Inseln Ré und Oléron angegriffen hatte.⁵¹ Soubises Initiative bestärkte Ludwig XIII. und Richelieu in ihren Absichten, mit La Rochelle nun auch die letzte verbliebene hugenottische Bastion für die Krone zurückzuerobern.⁵² Angesicht eines drohenden Konflikts mit Spanien entschied man sich auf Seiten der Krone aber

48 Holt, Wars, 182–188; Le Roux, Guerres, 438–449.

49 Zum Friedensvertrag von Montpellier vgl. Bergin, Politics, 167, Church, Richelieu, 188 und Stankiewicz, Politics, 81.

50 Zur strategischen Bedeutung von Fort Louis Mißfelder, Monarchie, 200 ff.

51 Vgl. zu diesem Konflikt, insbesondere was die zunächst vorhandenen Spannungen zwischen dem hugenottischen Hochadel und der Bevölkerung von La Rochelle über die Wiederaufnahme der militärischen Initiativen betrifft, Mißfelder, Monarchie, 255 ff. und Clark, Warrior, 109–135.

52 Malettke, Richelieu, 338 ff.

zunächst dafür, einen erneuten Friedensvertrag mit den Hugenotten zu schließen: den Friedensvertrag von Paris, der am 5. Februar 1626 unterzeichnet und veröffentlicht wurde.⁵³ Im Wesentlichen bestätigte der Vertrag von Paris den Vertrag von Montpellier, was die Durchsetzung des Edikts von Nantes sowie die Schleifung von Fort Louis betraf – Forderungen, die aus hugenottischer Perspektive nach wie vor nicht erfüllt waren und Soubise das Argument für die Eroberung von Ré und Oléron geliefert hatten.

Für die weitere Entwicklung des Konflikts sowie für die Intervention Karls I. und ihre Begründung besitzt insbesondere der Vertrag von Paris entscheidende Bedeutung, da er – aus hugenottischer und englischer Sicht – keineswegs ein rein bilaterales Abkommen zwischen Ludwig XIII. und den Hugenotten war, sondern auch Karl I. betraf. Bereits zu Beginn der 1620er Jahre hatten die Hugenotten sich um englische Unterstützung bemüht und Jakob I. von England ersucht, als „arbitre de la Chrétienté réformée“ tätig zu werden und die Minderheit militärisch zu unterstützen;⁵⁴ ein Ersuchen, das Jakob I. abschlägig beschieden hatte.⁵⁵ Nach seinem Regierungsantritt unterstützte der Nachfolger Jakobs I., Karl I., bedingt durch seine Heirat mit der französischen Prinzessin Henriette Maria, zunächst Ludwig XIII., bevor er – unter anderem aus konfessionellen Motiven vor dem Hintergrund innenpolitischer Kontroversen über die Ausrichtung der englischen Außenbeziehungen – auf eine pro-hugenottische Politik umschwenkte.⁵⁶ Bei der Aushandlung und Unterzeichnung des Frie-

53 Zur Überlieferung und zum Text des Friedensvertrags selbst *Articles de la paix donnez par Sa Majesté à ses sujetz de la religion prétendue réformée*, 05.02.1626, in: *Grillon* (Hrsg.), *Papiers*, Bd. 1, 287 f. Daneben erschien der Friedensvertrag auch in gedruckter und veröffentlichter Form, siehe *Articles accordez par sa Majesté*. Neben der Veröffentlichung in französischer Sprache erschien mit *Artijckulen van de vrede* auch eine Übersetzung ins niederländische, was – zusammen mit der größeren Zahl französischer Drucke – für die Verbreitung des Inhalts des Friedens von Paris spricht.

54 Isaac Blandin an Edward Herbert, 01.06.1621, in: *Dedieu*, Henri de Rohan, 156.

55 Zu den englisch-hugenottischen Beziehungen in den 1610er Jahren vgl. *Patterson*, James I. Zu den Außenbeziehungen Jakobs I. Anfang der 1620er Jahre, die ganz wesentlich durch den Konflikt mit dem Parlament über die projektierte Ehe zwischen dem Thronfolger Karl und Maria Anna von Spanien sowie die Frage nach einem englischen Eingreifen in den Dreißigjährigen Krieg geprägt wurden, vgl. *Pursell*, James I., *Adams*, Foreign Policy und *Pursell*, Spanish Match.

56 Zu diesem Wandel der Außenbeziehungen Karls I. in Bezug zu Ludwig XIII. und den Hugenotten vgl. *Adams*, Road, *Cogswell*, Prelude, 1–21, *Cogswell*, Foreign Policy und *Mißfelder*, Monarchie, 259 f. Für eine Perspektive auf öffentliche Einschätzungen und Haltungen zu diesem Politikwechsel siehe *Cogswell*, Propagan-

densvertrags von Paris waren deshalb zwei Gesandte Karls I. zugegen und gaben im Namen des Königs am 12. Februar 1626 eine Erklärung ab, aus der die englisch-hugenottische Deutung abgeleitet wurde, Karl I. sei Garant dieses Vertrags:⁵⁷

Die Erklärung betonte zunächst die zentrale Rolle der englischen Seite, ohne die der Vertrag insgesamt nicht habe zustande kommen können und die eine englische Mediation zu implizieren schien: Die Hugenotten hätten zwar „leur paix avec le Roy très-Chrétien“ gemacht, aber einzig „par nos avis & entremises.“⁵⁸ Entsprechend bedeutsam erschien damit die Rolle des „Serenissime Roy de la Grand Bretagne nôtre Maître“ für die Hugenotten, „au nom duquel nous les avons exhortez & conseillez des condescendre aux conditions offertes.“⁵⁹ Dieser Darstellung zufolge war der

da, 187–215. Ihre wichtigste Manifestation hatte die Unterstützung Karls I. für Ludwig XIII. in der Beteiligung englischer Schiffe während des Gefechts vor Ré 1625 gefunden, die allerdings – durch die Niederlage Soubises im Herbst 1625 – auch zu erheblichen Verwerfungen führte.

57 Für eine Zusammenfassung der Verhandlungen siehe *Clark, Warrior*, 132–135. Bei den englischen Gesandten handelte es sich um Henry Rich und Dudley Carleton, siehe Instruktion Karls I. an Henry Rich und Dudley Carleton, 30.12.1625, in: *Rymer* (Hrsg.), *Foedera*, Bd. 8, 182 ff. Die Erklärung selbst ist auf unterschiedlichen Wegen überliefert, wobei der Verbleib des Originals nicht geklärt werden konnte. Eine offenbar unmittelbare Abschrift findet sich in der Bibliothèque nationale de France (Paris) (im Folgenden: BNF), Fonds Français 20965, 72v–73v. Diese Version der englischen Erklärung deckt sich mit *Ecrit donné par les Ambassadeurs d'Angleterre aux Deputez des Eglises, pour rendre le Roy de la Grande Bretagne garant de la paix*, 12.02.1626, in: *Benoist, Histoire*, Bd. 2, Anhang, 80 f., auf die auch im Folgenden Bezug genommen wird. Teils kürzere und teils längere Wiedergaben der Erklärung finden sich, mit übereinstimmendem Wortlaut, in zeitgenössischen Flugschriften wie etwa *Le fidelle Francois*, 10 ff., *Le Surveillant de Charenton*, 9 f., *Triomphe de la cause du roy*, 54, und *The Apologie of the Reformed Churches*, 6–9, was die Bekanntheit und Öffentlichkeit der englischen Erklärung bis hin zum Wortlaut zeigt.

58 *Ecrit donné par les Ambassadeurs d'Angleterre*, 12.02.1626, in: *Benoist, Histoire*, Bd. 2, Anhang, 80.

59 Ebd., 80. Aufschlussreich für den Hintergrund dieser Formulierung ist die zu Grunde liegende Passage in der Instruktion Karls I. an Henry Rich und Dudley Carleton, 30.12.1625, in: *Rymer* (Hrsg.), *Foedera*, Bd. 8, 183: „You are to consider that Wee have all Affection to entertayne Peace and Correspondency with Our deare Brother, both for our Nearness and Allyance with him, the present Coniuncture of our Affaires, and for the generall Good of Christendome; And therefore if that King will give Peace to his People of the Religion, comprehending Rochell and the Inhabitants, and that with Conditions of their Suerty which must be principally cared for, you are in that case to imploy all your Power and Mediation with those of the Religion, that the accept of itt as the most

Friedensvertrag von Paris also keine rein innerfranzösische Angelegenheit, sondern nur auf eine englische Initiative und Mediation hin abgeschlossen worden.⁶⁰ Am zentralen Gegenstand der königlich-hugenottischen Konfrontation und damit auch am zentralen Gegenstand des Friedensvertrags von Paris ließ die englische Erklärung keinen Zweifel: Demnach ging es vor allem um „Fort Louis devant la Rochelle“ beziehungsweise um die von den Hugenotten geforderte „assurance de sa demolition en tems convenable.“⁶¹ Hier sei inzwischen erhebliche Skepsis an der tatsächlichen Absicht Ludwigs XIII. entstanden, das Fort wie vereinbart zu zerstören. Auch hinsichtlich der Intention Ludwigs XIII., das Edikt von Nantes und damit die hugenottischen Privilegien zu bestätigen, sei bei der Minderheit das Misstrauen gewachsen, sodass auch die Bestätigung der entsprechenden „Edits & Brevets“ Gegenstand des Friedensvertrags sein müsse.⁶² In diesem Kontext formulierten die englischen Gesandten nun – im Namen Karls I. – ein wirkmächtiges Versprechen: Hinsichtlich der „tems de ladite demolition“ und damit letztlich des Friedensvertrags insgesamt gaben die Gesandten „toutes les paroles & promesses Royales qu'ils en sauroient desirer“, dass Karl I. die Einhaltung der Klauseln garantieren werde.⁶³ Dieses Versprechen sei im Übrigen auch Ludwig XIII. bekannt und von ihm akzeptiert worden, was der Verweis auf die „presence [...] de sa Majesté très-Chrétienne“ betonte.

Die Erklärung vom 12. Februar 1626 wurde zur Basis der im Folgenden entwickelten Deutung, Karl I. sei Garant des Friedensvertrags von Paris.⁶⁴

wholesome Concell for them, and most agreeable to our Judgment, Affection and Condition of our Affaires.“

- 60 Vgl. zur Frage der englischen Mediation *Cogswell*, Foreign Policy, 254. Tatsächlich waren nicht nur Holland und Carleton an den Verhandlungen beteiligt, sondern auch Cornelis van Aerssen als Vertreter der Generalstaaten. Vgl. dazu *Poot*, Years, 49–52. Für Aerssens Perspektive auf die bzw. aus den innerhugenottischen Verhandlungen siehe Cornelis van Aerssens an Richelieu, 02.02.1626, in: *Prinsterer*, Archives, Bd. 3, Nr. 471, 4 sowie Cornelis von Aerssens an Richelieu, 04.02.1626, in: *Prinsterer*, Archives, Bd. 3, Nr. 472, 6.
- 61 Ecrit donné par les Ambassadeurs d'Angleterre, 12.02.1626, in: *Benoist*, Histoire, Bd. 2, Anhang, 80.
- 62 Ebd., 80. Der Vorwurf, Ludwig XIII. verwehre der hugenottischen Minderheit die versprochenen und in Edikten fixierten Rechte, findet sich auch in der Instruktion Karls I. an Henry Rich und Dudley Carleton, 30.12.1625, in: *Rymer* (Hrsg.), Foedera, Bd. 8, 182.
- 63 Ecrit donné par les Ambassadeurs d'Angleterre, 12.02.1626, in: *Benoist*, Histoire, Bd. 2, Anhang, 81.
- 64 Tatsächlich blieb das Versprechen, das Holland und Carleton den Hugenotten gaben, im Rahmen der Instruktion Karls I., in der dieser explizit angeboten hatte,

Diese Deutung formulierte etwa Soubise am 26. März 1626 und damit unmittelbar nach dem Friedensschluss in einem Schreiben an den englischen König. Er dankte Karl I. für seine Unterstützung im Vorfeld des Friedensvertrags von Paris und für „le soing qu’il a pleu au Roy de la Grande-Bretagne de prendre du bien de nos Eglises.“⁶⁵ Auch für Henri II. de Rohan hatte Karl I. durch das Versprechen, das seine Gesandten abgegeben hatten, eine eindeutige Aufgabe übernommen – die Aufgabe des „garend de la france“⁶⁶ mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

4. Die Funktionalisierung der Garantenrolle Karls I.: Die englische Intervention von 1627 und ihre Begründung

Dass diese Deutung der Rolle Karls I. als Garant des Friedensvertrags von Paris keine exklusiv hugenottische Sicht der Dinge war, zeigte sich im Juni 1627, als der englische König sich zur Intervention in La Rochelle entschloss und diese mit den Rechten und Pflichten des Garanten begründete. Dabei soll es im Folgenden nicht um die bereits intensiv untersuchten Hintergründe der Intervention gehen, sondern um ihre öffentliche Rechtfertigung.⁶⁷

als Garant des königlich-hugenottischen Friedensvertrags zu fungieren. Siehe dazu Instruktion Karls I. an Henry Rich und Dudley Carleton, 30.12.1625, in: *Rymer* (Hrsg.), *Foedera*, Bd. 8, 183: „And, in the Case of our good Brothers Conformity, you may assure him that Wee shall for ever, in case any Party or Parties should attempt the Breach of that Peace, Wee would not only discountenance them, and withdraw our selfe from from all kind of Respect of the, but will be ready to imploy or selfe and all our Forces, by the Directions and Motion of our deare Brothers, to assist and serve him in their Depression and and Correstion, as farr forth as shall stand with the likeing and good Pleasure of our deare Brother. You are to give all Assurance to those of the Religion, of our Care of them, and of their Cause, their Peace and their Suerty, and that for those ends, wee are resolved and ready to apply our Mediation, and to communicate our Assistance, as their Necessities shall require. You are to shem them the Consequence, that if that King shall pursue his Designe violently against them, [...] that wee shall give them Assistance.“

65 Henri II. de Rohan an Henry Rich und Dudley Carleton, 26.03.1626, in: *Schybergson*, Rohan, 100 f.

66 Ebd., 100 f.

67 Zu den Hintergründen und Motivlagen vgl. *Adams, Road, Cogswell*, Foreign Policy und *Cogswell*, Prelude, dort (S. 1 ff.) auch mit einem Überblick über die ältere Forschung. Die englische Kampagne zur Rechtfertigung der Intervention nach Innen und Außen ist detailliert durch *Cogswell*, Propaganda untersucht worden,

Das Kommando über das Unternehmen wurde George Villiers, dem nicht unumstrittenen Herzog von Buckingham, übertragen.⁶⁸ Am 19. Juni 1627 erhielt er eine entsprechende Instruktion von Karl I., in der dieser sowohl die Ziele als auch die Hintergründe der Intervention zusammenfasste und Buckingham mit einer argumentativen Grundlage zur öffentlichen Begründung seines Vorgehens ausstattete.⁶⁹ Demnach war das Ziel Karls I. weder „to invade the dominions or counteries of our deere Brother the French King, nor to raise his subjects or to make warr against him upon any pretend or interest of our own.“⁷⁰ Stattdessen gründete Karl I. die Intervention auf „our promise and honor to protect those who professe the same Religion with us.“⁷¹ Auf den ersten Blick scheint dieses Argumentation durchaus klassische Begründungsmuster von Interventionen aufzugreifen: Nicht die Eroberung anderer Territorien oder die Unterstützung Aufständischer bildete demnach das Ziel der Intervention, sondern die konfessionelle Hilfe für die Hugenotten als religiöse Minderheit. Das tangierte also durchaus den Schutz fremder Untertanen als Interventionsbegründung, erschöpfte sich aber keineswegs darin, wie der weitere Inhalt der Instruktion zeigt:

Demnach sei die Unterstützung der Hugenotten vor allem deshalb notwendig, weil diese „in their lawfull rights and Priviledges, as established py publick Editz and ratified by the late promise of the kinge and Etats“⁷² bedroht seien – ein Argument, das den Bruch dieser „publick Editz“ und damit des Friedensvertrags von Paris konstruierte. Exakt diesen aber habe Karl I. garantiert und damit sein Wort gegeben, ihn zur Einhaltung bringen zu dürfen und zu müssen: „And because for performance of

der sich aber ganz wesentlich auf konfessionelle Legitimationsmuster stützt und den Aspekt der englischen Garantieansprüche nur am Rande streift, was auch für *Mijsfelder*, Monarchie, 259–264 gilt. Wenngleich diese konfessionellen Legitimationstopoi zweifelsohne eine zentrale Säule der englischen Versuche bildeten, die Intervention zu begründen, so bildete das bislang nicht thematisierte Postulat einer Garantie Karls I. eine weitere.

68 Zu Person und Wirken Buckinghams insgesamt vgl. *Lockyer*, Buckingham. Zu parlamentarischen Versuchen, Buckingham auf Grund von Vorwürfen hinsichtlich der vermeintlichen Ineffektivität seiner Amtsführung zu entheben, siehe *Coast*, Rumor. Zur auch öffentlichen Kritik an Buckingham und zu den Hintergründen seiner Ermordung am 28.08.1628 siehe *Cogswell*, John Felton, 357–385.

69 Instruktion Karls I. an George de Villiers, 19.06.1627, NA, SP, Foreign, France, 78/81/72/169r–172v.

70 Ebd., 170r.

71 Ebd.

72 Ebd., 170v.

this promise, our honor was the gage, which by the desire of that king interposed, and accepted, and most relyed upon.⁷³ Es waren also sowohl die für den Friedensvertrag von Paris gegebene Garantie Karls I. als auch die aus dieser Garantieverpflichtung resultierenden Rückwirkungen auf seine Reputation, die sich als handlungsleitende Argumente in der Instruktion an Buckingham finden. Karl I. konstruierte hier also ein Moment der Interventionsverpflichtung, um seine „paroles & promesses Royales“⁷⁴ zu erfüllen und so gegenüber den Hugenotten, aber auch gegenüber Ludwig XIII. nicht selbst als wortbrüchig zu erscheinen.⁷⁵ Außerdem ging es offenbar auch um die Verteidigung der englischen Reputation als einflussreichem Akteur auf See, wie der venezianische Botschafter während der Ausstattung der Flotte vermutete, „to maintain the reputation of the kingdom against the reports circulated of its weakness.“⁷⁶

Diese in der Instruktion vom 19. Juni 1627 enthaltene Argumentation Karls I. entwickelte sich zur entscheidenden öffentlichen Legitimationsgrundlage für das englische Vorgehen. Am 22. Juli 1627, kurz nach der Landung der englischen Truppen auf Ré,⁷⁷ wiederholte William Beecher, der zu Buckinghams engerem Umfeld gehörte, den Kern dieser Garantieverpflichtung gegenüber der Bevölkerung von La Rochelle.⁷⁸ Karl I. habe „his word for the performance of the Articles of agreement“⁷⁹ gegeben und sei damit aus einem offenkundigen Grund zum Handeln gezwungen gewesen: „[A]nd that is his honor by which he stands obliged in his

73 Ebd., 170v.

74 Ecrit donné par les Ambassadeurs d'Angleterre, 12.02.1626, in: *Benoist*, Histoire, Bd. 2, Anhang, 81.

75 Dass die entsprechende Erwartungshaltung seitens der Hugenotten gegenüber Karl I. bestand und dass Nicht-Handeln damit einen erheblichen Reputationsverlust bedeutet hätte, zeigt auch ein bei *Cogswell*, Prelude, 15 zitiertes hugenottisches Schreiben vom September 1626: „Our safetie can cometh only from the North [...] from that king, who is the Pledge and Suretie of the Peace.“

76 Alvise Contarini an den Dogen und Senat der Stadt Venedig, 02.05.1627, in: CSP Venice, Bd. 20, Nr. 242.

77 Zur Belagerung von Ré in militärgeschichtlicher Perspektive *Stearns*, Logistics, 121–126.

78 Zu Beecher siehe *Bell*, Handlist, 104. Die Rede Beechers ist in englischer und französischer Sprache überliefert: Die englische Vorlage für diese bildet Sr. William Beechers proposition to the Rochelliers, [22].07.1627, NA, SP Foreign, France, 78/82/60r–61v, eine französische Version auf Basis der in La Rochelle gehaltenen Rede findet sich als Harangue du Sieur Becker Agent du Duc de Buckingham [sic!] aux Rochelois, 22.07.1626, in: *Mervault*, Journal, 1–30.

79 Sr. William Beechers proposition to the Rochelliers, [22].07.1627, NA, SP Foreign, France, 78/82/61r.

promise.“⁸⁰ Auch das von Beecher betonte Ziel der Intervention machte deutlich, dass Karl I. angesichts des nun eingetretenen Garantiefalls nur seiner Verpflichtung nachkomme, „the execution of the last Treaty of Peace“⁸¹ durchzusetzen und so seine Reputation als vertragstreuer Akteur zu wahren. Pierre Mervaults Chronik der Belagerung von La Rochelle bestätigt, dass vor allem dieses Argument sich durch die direkte Begründung des englischen Eingreifens zog. Demnach betonte Beecher, Karl I. habe „engagé sa parole pour l’assurance du Traitté“⁸² mit einem nun aus Reputationsvorstellungen resultierenden Handlungsdruck zur Intervention: „Il se sent obligé en sa promesse pour l’accomplissement des articles accordez.“⁸³

Parallel zur verbalen Kommunikation gegenüber der Bevölkerung von La Rochelle erschien noch im Juli 1627 das *Manifeste de Monseigneur le Duc de Buckingham, General de l’Armee du Serenissime Roy de la grande Bretagne, contenant une Declaration des intentions de sa Maïeste en ce present armement*. Dieses Manifest bildete den zentralen öffentlichen Baustein zur Rechtfertigung der englischen Intervention und richtete sich zunächst in französischer Sprache an ein dezidiert französisches Publikum, bevor auch eine englische Übersetzung entstand.⁸⁴ Im *Manifest de Monseigneur le Duc de Buckingham* erweiterte und elaborierte dieser das argumentative Narrativ, das Karl I. in seiner Instruktion zur Begründung der englischen Intervention vorgezeichnet hatte.

Den Ausgangspunkt bildete auch hier das Deutungsangebot, Karl I. habe die Garantie des Friedensvertrags von Paris zwischen Ludwig XIII. und den Hugenotten übernommen und für dessen Einhaltung jegliche „assurance of his part“⁸⁵ gegeben, „to restore peace to France“.⁸⁶ Demzufolge war die von Karl I. gegebene Verpflichtung nun insbesondere gegenüber

80 Ebd., 61r.

81 Ebd., 61v.

82 Harangue du Sieur Becker, 22.07.1626, in: *Mervault*, Journal, 6.

83 Ebd., 8.

84 Für den französischen Druck siehe *Manifeste de Monseigneur le Duc de Buckingham*, für die englische Übersetzung *A Manifestation or Remonstrance*. Die Zweisprachigkeit resultierte aus der Notwendigkeit doppelter Überzeugungsarbeit, was die Rechtmäßigkeit und Sinnhaftigkeit der englischen Intervention betraf: Einerseits waren die Hugenotten von La Rochelle angesichts der Ankunft Buckinghams zunächst skeptisch, wie *Mißfelder*, *Monarchie*, 261 f. zeigt. Andererseits gab es auch in England öffentliche Kritik am Eingreifen Karls I. in Frankreich, vgl. dazu und zu den Hintergründen des Manifests *Cogswell*, *Propaganda*, 200–209.

85 *A Manifestation or Remonstrance*, 2.

86 Ebd., 2.

den Hugenotten eindeutig: „[H]ee [sic!] stands caution to the Churches“⁸⁷, im Falle eines Vertragsbruchs zu ihren Gunsten einzuschreiten und so den Rechten und Pflichten des Garanten nachzukommen. Exakt jener Vertragsbruch und damit auch Garantiefall sei nun eingetreten, wie die Weigerung Ludwigs XIII. zeige, Fort Louis zu zerstören – aus englischer Sicht gedeutet als „the breaking and manifest contrauention to the Treaties betweene the Crownes.“⁸⁸ Aus diesem Argument, der Friedensvertrag von Paris sei gebrochen worden und der Garantiefall damit eingetreten, resultierte aus englischer Perspektive also die Berechtigung zur Intervention. Daneben konstruierte Buckingham aber auch eine Verpflichtung zur Intervention, die die von Karl I. in der Instruktion formulierte Argumentationslinie öffentlich machte: Karl I. habe durch die Übernahme der Garantenrolle nichts geringeres als „his credite“⁸⁹ und damit seine Glaubwürdigkeit beziehungsweise sein Ansehen aufs Spiel gesetzt – seine Reputation also.⁹⁰ Der drohende Reputationsverlust des englischen Königs wurde damit als handlungsleitender Faktor verargumentiert, um die Intervention in Frankreich zu begründen, zu legitimieren und als Ergebnis von Handlungsdruck und -zwang zu plausibilisieren.

Im *Privy Council* gab es kurz nach dem Erscheinen von Buckinghams Manifest im Juli 1627 offenbar Überlegungen, die englische Position durch eine weitere Veröffentlichung zu unterfüttern, wie ein entsprechendes, aber letztlich unveröffentlichtes Manuskript aus der Feder Edward Cokes zeigt.⁹¹ Aufschlussreich ist der Entwurf vor allem deshalb, weil auch hier die Vorstellung einer englischen Garantenrolle für die innerfranzösischen Verhältnisse mitsamt der daraus resultierenden Handlungsmöglichkeiten und -zwängen die zentrale Rolle spielte. Aus der Perspektive Karls I. konstatierte Coke mit Blick auf diese Garantie:

87 Ebd., 3.

88 Ebd., 6.

89 Ebd., 3.

90 Diese begriffliche Fassung von Reputation, mit Anklängen an ökonomische Zusammenhänge, zeigt die semantische Varianz und Bandbreite frühneuzeitlicher Reputationsvorstellungen hinsichtlich ihrer sprachlichen Fassung – ein Befund, der für die Plausibilität des Reputationsansatzes spricht, der hier zur Analyse von Kontexten entwickelt worden ist, in denen Reputation in impliziter Hinsicht eine Rolle spielt, ohne dass „Reputation“ explizite Verwendung findet.

91 Manifest signed by Coke on French indignities, Juli 1627, NA, SP France, 78/81/182r–189v. Zu den Hintergründen dieses Entwurfs und zur Entscheidung im *Privy Council*, den Text trotz der grundsätzlichen Zustimmung Karls I. nicht zu publizieren, vgl. *Cogswell*, Propaganda, 205–209.

„[W]e undertooke that brotherly office and by our said Ambassador, treated with the Rochellers and others of the Religion and persuaded them to accept the peace upon the assurance that the generalities of the religion in France should enioye the full benefitt of the treaties of Montpellier accordinge to the apostills the Kinge gave to their Cahiers at Fontainebleau in the month of August 1625. [...] [F]or the reall performance thereof, our honor and promise was engaged by their owne Kinges agreement upon which they would relye.“⁹²

Anhand der Instruktion Karls I., Beechers Rede, Buckingham's Manifest sowie Cokes Entwurf wird damit die zentrale Argumentation erkennbar, die die englische Seite zur Begründung der Intervention in La Rochelle entwickelte und die ganz wesentlich mit Vorstellungen von Garantie und Reputation operierte: Demnach war Karl I. Garant des Friedensvertrags von Paris und hatte so – durch das scheinbar von Ludwig XIII. akzeptierte Versprechen der englischen Botschafter vom 12. Februar 1626 – das Recht und die Pflicht erhalten, die Vertragsparteien zur Einhaltung anzuhalten und Vertragsbrüche zu sanktionieren. Dieser Vertragsbruch schien nun durch den Umgang Ludwigs XIII. mit Fort Louis vorzuliegen und Karl I. damit zur Intervention zu berechtigen und zu zwingen. Dieses Moment einer Pflicht zur Intervention ergab sich für Karl I., wie die englische Seite betonte, aus Sorge um seine Reputation: „[H]is credite“ als Akteur, der gegebene Versprechen und vertragliche Verpflichtungen einhielt und erfüllte, wäre durch Nicht-Handeln in erheblicher Gefahr gewesen und hätte Karl I. selbst als wortbrüchig dastehen lassen. Dieses Moment sahen in der Tat auch externe Beobachter auf französischer Seite, wie ein Bericht des venezianischen Gesandten Zorzi vom 2. März 1628 zeigt: „[I]n the last agreement with the Rochellese, did not France accept the King of Great Britain as surety? That is the universal belief. If that is true you see how that king's reputation is involved.“⁹³ Das Argument der an die Garantie des Vertrags von Paris geknüpften Reputation Karls I. und des daraus resultierenden Rechts, aber eben auch Zwangs zur Intervention, spielte damit also eine zentrale Rolle bei der Begründung des englischen Eingreifens von 1627.⁹⁴

92 Manifest signed by Coke on French indignities, Juli 1627, NA, SP, Foreign, France, 78/81/185r.

93 Zorzi Zorzi, venezianischer Botschafter in Frankreich, an den Dogen und Senat von Venedig, 02.03.1628, in: CSP Venice, Bd. 21, Nr. 3.

94 Cogwell, *Prelude*, 11 argumentiert quellennah und plausibel dafür, dass die Reputation Karls I. insbesondere in den Augen französischer Akteure zu diesem Zeitpunkt erheblich erodiert war: „England's martial reputation, which had earlier forced Richelieu to back down, was now the object of ridicule and contempt.

5. Die öffentliche Debatte über das englische Deutungsangebot, 1627–1628

Auch zeitgenössische Beobachter sahen in der Konstruktion einer Garantenrolle Karls I. für den Friedensvertrag von Paris die entscheidende Säule der Interventionsbegründung. So schrieb der venezianische Botschafter in England, Alvise Contarini, am 25. Oktober 1627 über die Forderungen Karls I. und der Hugenotten: „[T]hey declare that they merely demand the observance of the terms previously granted to Huguenots, as guaranteed by King Charles.“⁹⁵

Dieses Deutungsangebot der englischen Seite blieb nicht unwidersprochen. Auf der Seite Ludwigs XIII. beziehungsweise der französischen Krone verurteilte man die englische Intervention als einen widerrechtlichen Eingriff in innerfranzösische Angelegenheiten und disqualifizierte die Konstruktion des Garantiefalls, wie Richelieu es formulierte, als „rai-

In The Hague, not a childe nor a women but saith the English performe nothing, and they are fooles that trust them‘, and in Paris, Louis responded to reports of English naval strength with a broad smile.“ Über diese Einschätzungen herrschte dabei Klarheit bei Karl I. und Buckingham – eine direkte Herausforderung der englischen Reputation also, ein verlässlicher Vertragspartner zu sein und ausgesprochene Drohungen und Konsequenzen letztlich auch erfüllen zu können und zu wollen. Diese Ebene, die hinter der hier thematisierten, öffentlichen Legitimationskampagne steht, gilt es dabei mitzudenken. Auch die Kontroversen über die Absetzung Buckinghams scheinen negative Auswirkungen auf die Reputation Karls I. in Frankreich gehabt haben zu können, siehe Alvise Contarini an den Dogen und Senat von Venedig, 11.12.1626, in: CSP Venice, Bd. 20, Nr. 70: „This resolve of the duke’s is not approved by his confidants, it appearing to them that he risks too much both of his authority in England and his reputation in France.“ Ähnliche Vorwürfe wurden auch als Druckmittel genutzt, um Karl I. von einer Reduzierung des englischen Engagements in der Pfalz abzuhalten, siehe Zuane Pesaro an den Dogen und Senat von Venedig, in: CSP Venice, Bd. 19, Nr. 229: „I pointed out how the king’s reputation would suffer; the recovery of the Palatinate would be hopeless.“ Tatsächlich zeigt auch eine Einschätzung Richelieus, dass die Reputation Karls I. durch die innenpolitischen Debatten erheblichen Schaden genommen hatte, siehe *Michaud / Poujoulat*, *Mémoires*, Bd. 7, 418: „Mais les folies, ou plutôt les furies des Anglais empêcherent ce bon dessein; car d’une part faisaient tout ce qu’ils pouvoient pour nuire au Roi, et fomentant en son Etat les divisions qui y étoient tramées par l’infidélité des grands, et d’autre part s’imaginant des chimères de leur puissance, et que comme ils sont seigneurs d’une bien petit monde de leur île, ils le sont en puissance de tout l’univers.“ Darüber hinaus thematisiert *Young*, *Charles I.*, 217–235 auch die mit diesen Fragen verbundene Problematik eines sukzessiven Vertrauensverlustes zwischen Karl I. und dem Parlament.

- 95 Alvise Contarini an den Dogen und Senat von Venedig, 25.10.1627, in: CSP Venice, Bd. 20, Nr. 550.

sons [...] frivoles“ zur Begründung einer nicht zu begründenden Intervention.⁹⁶ Für den Konnex zwischen Garantie und Reputation ist jene Flugschriftdebatte der Jahre 1627 und 1628 aufschlussreich, die sich zwischen pro-englischen beziehungsweise pro-hugenottischen Stimmen auf der einen und pro-französischen beziehungsweise pro-königlichen Stimmen auf der anderen Seite entwickelte. Dabei stand das Deutungsangebot, Karl I. sei Garant des Friedens von Paris und damit zur Intervention berechtigt und verpflichtet, insgesamt zur Debatte. Insbesondere die pro-französischen beziehungsweise pro-königlichen Repliken entwickelten eine gänzlich andere Deutung der Situation mitsamt einer gänzlich anderen Auslegung der Reputationsthematik, die – wie gesehen – von englischer Seite als Moment des Handlungsdrucks dargestellt worden war.⁹⁷

Pro-englische beziehungsweise pro-hugenottische Flugschriften bekräftigten die Argumentation, die die englische Seite zur Begründung der Intervention entwickelt hatte: Die 1628 veröffentlichte *Declaration of the Duke of Rohan* zielte als offizielles Manifest Soubises nach der englischen Intervention zur Unterstützung der Hugenotten darauf ab, „to justifie this action to all the world.“⁹⁸ Dazu präsentierte Rohan ein ausführliches Narrativ, das den Bogen zurück zum Frieden von Montpellier schlug und konstatierte, dass Vertragsbrüche seitens Ludwigs XIII. insbesondere hinsichtlich der Zerstörung von Fort Louis bereits hier die Regel und nicht die

96 *Petitot, Mémoires*, Bd. 7, 318. Die französische Binnenperspektive auf die englische Intervention bedarf einer detaillierten Analyse an anderer Stelle. Sie erweist sich als ebenfalls in hohem Maße aufschlussreich, da die Interventionsbegründung Karls I. im Wesentlichen auf der Konstruktion des Garantiefalls beruhte, was die Reputation Ludwigs XIII. durch den mitschwingenden Vorwurf des Vertragsbruchs herausforderte – eine Dimension, die auch in den im Folgenden thematisierten Flugschriften sichtbar wird.

97 Diese Debatte ist durch *Mißfelder*, *Monarchie*, 273–304 einer umfassenden und gründlichen Analyse unterzogen worden, die auch die breiteren Rahmenbedingungen und ideengeschichtlichen Kontexte der Debatte thematisiert. In inhaltlicher Hinsicht ergänzt der folgende Beitrag dabei den Fokus auf die Garantenrolle Karls I., die bei *Mißfelder* nur angerissen wird – dort liegt der Fokus vor allem auf zwei Problemkreisen: Der religiösen Solidarität Karls I. mit den Hugenotten von La Rochelle auf der einen Seite sowie der Herausforderung der Souveränitätsansprüche Ludwigs XIII. durch die Intervention und die hugenottischen Bündnisse auf der anderen Seite.

98 *Déclaration de M. le duc de Rohan*, siehe auch *Déclaration de M. le duc de Rohan contenant les raisons qui l'ont obligé de prendre les armes*. Eine zeitgenössische englische Übersetzung erschien mit *A declaration of the Duke of Rohan*, auf die – mit Blick auf die englische Perspektive – im Folgenden Bezug genommen wird.

Ausnahme gewesen seien: „In stead of demolishing the Fort of Rochell according to the [...] promises specified in his Maiesties acts, they have augmented and fortified it.“⁹⁹ Angesichts dieser Erfahrungen mit einer scheinbar wenig verlässlichen Krone könne es nicht verwundern, dass die Hugenotten Karl I. um die Garantie des Friedens von Paris ersucht hätten, die mit der Erklärung der englischen Gesandten vom 12. Februar 1626 auch in Kraft getreten sei. Die englischen Gesandten, so die Deutung Rohans, „bound their Master to the inviolable observation of the treatie“¹⁰⁰ und etablierten so seine Rolle als Garant für die Einhaltung dieses Vertrags: „Which gave vs hope, that either the conditions of this peace should be more exactly obserued then those of the former, or in case of new oppressions, we should haue for our warrant to sustaine vs him who [...] pledges for the inviolable obseruation thereof.“¹⁰¹ Das Fazit, das Rohan hinsichtlich der Einhaltung des Friedens von Paris zog, war ebenso eindeutig wie die daraus resultierende Schlussfolgerung: „[I]t was worst observed then all those which haue beene violated with more license“.¹⁰² Damit lag also ein Vertragsbruch vor, der Karl I. als Garanten zur Intervention berechtigte und verpflichtete. Diese Argumentation transportierte natürlich den heiklen Vorwurf, Ludwig XIII. sei vertragsbrüchig geworden. Die Brisanz dieses hugenottischen Vorwurfs lässt sich vor allem daran ablesen, dass Rohan vehement und explizit versuchte, ihn zu leugnen. Mit einem topos der Religionskriege des 16. Jahrhunderts schob Rohan nicht Ludwig XIII. direkt die Schuld zu, sondern sah hier den Einfluss schlechter Ratgeber auf den König.¹⁰³

Die ebenfalls 1628 erschienene *Apologie of the Reformed Churches of France* knüpfte an diese Unterfütterung der englischen Position an. Demnach war die hugenottische Verteidigung von La Rochelle mit Hilfe Karls I. keine Rebellion gegen Ludwig XIII., sondern eine „lawfull defence [...] by the assistance of the most Eccellent King of Great Brittain.“¹⁰⁴ Die Grundlage dafür bilde die Garantie Karls I. für den Frieden von Paris, „which was sworne and consigned into his [Ludwigs XIII., C. W.] hands, and whereof his Maiestie was made the Depositor.“¹⁰⁵ Um sowohl die Existenz als auch die Validität der englischen Garantie über jeden Zweifel zu erheben, zitier-

99 A declaration of the Duke of Rohan, 4.

100 Ebd., 6.

101 Ebd., 7.

102 Ebd.

103 Ebd.

104 The Apologie of the Reformed Churches, 2.

105 Ebd.

te die *Apologie of the Reformed Churches* wortwörtlich das Versprechen der englischen Botschafter vom 12. Februar 1626, das diese Garantie und die von Karl I. gegebenen „royall promises and words“¹⁰⁶ für die Zerstörung von Fort Louis beweisen sollte. An exakt diesem Punkt – der zwar versprochenen, aber nicht durchgeführten Zerstörung von Fort Louis – hing nun die hugenottische Diagnose des Vertragsbruchs: „[T]here was a Fort began to be built before this Towne, which by this peace was to bee demolished, as by an expresse warrant to that effect was sent and expedited as we have formerly said: But how solemne soever this promise was, they resolved net to hold or performe it.“¹⁰⁷ Damit ging auch die *Apologie of the Reformed Churches* vom Bruch des Friedens von Paris und dem Eintreten des englischen Garantiefalls aus. Diese Diagnose besaß, wie bereits das Manifest Rohans gezeigt hatte, eine erhebliche Brisanz, da sie letztlich Ludwig XIII. Vertragsbruch unterstellte. Auch in der *Apologie of the Reformed Churches* findet sich daher der Versuch, nicht Ludwig XIII. persönlich „the blame of infringing his Edicts, and of violating his Royall Word“¹⁰⁸ vorzuwerfen. Gerade das demonstrative Leugnen dieses Vorwurfs zeigt aber, dass exakt diese reputationsschädige Anschuldigung gegenüber Ludwig XIII. durch die Konstruktion des Garantiefalls im Raum stand.

Pro-französische beziehungsweise pro-königliche Debattenbeiträge verfolgten deshalb eine zweifache Strategie: Sie versuchten, den Garantiespruchs Karls I. zu widerlegen und das englisch-hugenottische Unternehmen als einen Angriff auf die Reputation Ludwigs XIII. zu markieren, um es so zu delegitimieren. Diese Strategie durchzieht die Flugschriften, die 1627 und 1628 als Reaktion auf die Begründung der englischen Intervention und die pro-englischen Debattenbeiträge in Frankreich erschienen.

Die Argumentation in *L'Antihugvenot* setzte an der *Declaration* Rohans und seinem Argument an, die Diagnose des Vertragsbruchs und Garantiefalls dürfe nicht als reputationsschädigender Vorwurf gegenüber Ludwig XIII. verstanden werden. Der Argumentation des Autors zufolge war aber genau das der Eindruck, den Rohan – als Untertan Ludwigs XIII. – gegenüber seinem König erhob: „C'est la parler de son Roy en termes d'honneur le qualifiant du tiltre de violateur de la foy publique.“¹⁰⁹ Demnach war die englisch-hugenottische Konstruktion des Garantiefalls ein reputationsschädigender Vorwurf gegenüber Ludwig XIII., der öffentlich als wortbrüchi-

106 Ebd., 8.

107 Ebd., 36.

108 Ebd., 31.

109 *L'Antihugvenot*, 9.

ger und wenig vertrauenswürdiger Akteur dargestellt werde. Für den Autoren von *L'Antihugvenot* war dieses Deutungsangebot als Grundlage der englischen Intervention auch deshalb kritikwürdig, weil es die hugenottische Führung sowie die Bevölkerung von La Rochelle gewesen seien, die den Frieden von Paris durch die fortgesetzte Fortifikation der Stadt gebrochen hätten.¹¹⁰ Damit war die Diagnose eines durch Ludwig XIII. verursachten Garantiefalls hinfällig. Ohnehin stünde diese, bei näherer Betrachtung, auf einer äußerst dünnen Grundlage: Aus der vielfach zitierten Erklärung der englischen Gesandten vom 12. Februar 1626 ergebe sich nämlich keineswegs eine Garantie Karls I. für den Frieden von Paris: „[I]e vous prie de croire qu'il est faux comme le Diable, que le Roy, ny de bouche, ny par escrit, ny par l'organe d'aucun de ses Ministres, ait iamais admis [...] leur Maistre pleige d'aucune promesse qu'il ait faicte aux Rochelois de demolir le Fort Louys.“¹¹¹ Damit wurde also der Anspruch Karls I., als Garant eingreifen zu dürfen und zu müssen, insgesamt in Zweifel gezogen.

Auch der Autor von *Le Surveillant de Charenton* von 1627 vertrat eine kritische Haltung gegenüber der englisch-hugenottischen Interventionsbegründung und thematisierte ebenfalls die Implikationen dieser Argumentation für die Reputation Ludwigs XIII. Hier wurde bereits die grundsätzliche Vorstellung als reputationsschädigend kritisiert, ein Vertrag zwischen Ludwig XIII. und den Hugenotten könnte unter der Garantie eines auswärtigen Herrschers stehen: „d'insérer [...] que le Roy ait capitulé avec vostre Maistre une honteuse composition, qu'il ait constitué garand d'une tel traicté entre luy & ses subiects, c'est chose que nous ne croyons pas à Charanton.“¹¹² Vor dem Hintergrund der Überlegungen zur positiven Konnotation von Vertrauen im Kontext frühneuzeitlicher Außenbeziehungen wird diese grundsätzliche Kritik am Garantenanspruch Karls I. verständlich: Eine Garantie kommuniziert ja offenbar Zuschreibungen potentieller Vertragsbrüchigkeit und konnte damit, wie *Le Surveillant de Charenton* zeigt, als reputationsschädigender Vorwurf verstanden werden.¹¹³ Wie in *L'Antihugvenot* – und weiteren Veröffentlichungen der Jahre 1627 und 1628¹¹⁴ – stand auch in *Le Surveillant de Charenton* die Faktizität der englischen Garantie insgesamt in Frage. Die Erklärung vom 12. Februar

110 Ebd., 12.

111 Ebd., 20 f.

112 *Le Surveillant de Charenton*, 6.

113 Vgl. Wenzel, „Seureté“.

114 U. a. erschienen in dieser Stoßrichtung noch *Le fidelle Francois, The declaration of the Reformed Churches and Triomphe de la cause du roy*, teilweise – wie *Manifeste off ontdeckinghe der oorsaeken* zeigt – auch in unmittelbaren Übersetzungen.

1626 etabliere mitnichten eine entsprechende Rolle Karls I., womit dessen Argumentation, aus Reputationsgründen zur Intervention gezwungen zu sein, hinfällig schien: „N'est-ce déclà vne pièce qui engage fort son honneur, & qui oblige vostre Maistre de le venir forcer la dague à la gorge d'executer cette promesse ideale.“¹¹⁵

Die englische Begründung der Intervention, Karl I. sei Garant des gebrochenen Friedens von Paris und damit zum Handeln berechtigt und gezwungen, wurde also zum Gegenstand einer kontroversen Debatte. Gerade weil die Faktizität der Garantie Karls I. dabei derart in Zweifel gezogen wurde, drängten sowohl er selbst als auch die Hugenotten in den Verhandlungen zum Bündnisvertrag vom 28. Januar 1628 auf die nun zweifelsfreie Fixierung in einem künftigen Friedensvertrag zwischen Ludwig XIII. und den Hugenotten;¹¹⁶ ein Vorhaben, zu dem es durch die Niederlage der Hugenotten und die Eroberung La Rochelles durch königliche Truppen im Oktober 1628 letztlich nicht mehr kam.

Dennoch blieb die Vorstellung einer auf den Frieden von Paris bezogenen Garantenrolle Karls I., welche diesen zum Handeln gezwungen habe, um seine Reputation zu wahren, über 1628 hinaus präsent. In seinen 1646 veröffentlichten Erinnerungen hielt Soubise im Rückblick noch einmal fest, was Karl I. zur Intervention berechtigt und motiviert habe: Dieser sei damals „garant de la derniere paix gewesen“¹¹⁷ und habe einzig aus diesem Grund handeln müssen – „se sentant obligé en son honneur à cause de sa promesse pour l'accomplissement des Articles accordez.“¹¹⁸ 1656 veröffentlichte Edward Herbert seine Erinnerungen an die Intervention von 1627 und hielt ebenfalls fest, Karl I. habe als Garant des Friedens von Paris eingreifen müssen, als dieser durch Ludwig XIII. gebrochen worden war.¹¹⁹ Bis in den Pfälzischen Erbfolgekrieg der 1690er Jahre hinein versuchte man von englischer Seite, aus der behaupteten Garantenrolle Karls I. argumentatives Kapital zu generieren – erneut im Kontext einer Intervention, diesmal durch Charles Schomberg in der Dauphiné 1692. Das Revokationsedikt von 1685 schien den Bruch des Edikts von Nantes

115 Le Svrveillant de Charenton, 10.

116 Bündnisvertrag von La Rochelle (1628), in: *Dumont*, Corps universel diplomatique, Bd. 5/2, 538.

117 Memoires du Duc de Rohan, 302.

118 Ebd., 282.

119 *Herbert*, Expedition, 7: „Quum enim pace [Paris 1626, C.W.] ultimó illis concessa, sese observationis fide-jussorum (utraq; parte consistente approbanteq;) praestitisset Serenissimus Rex Carolus, obnixè jam petièrunt, ut ab injuriis, contra pacis istius santonem, edictaq; dudum indulta vindicaretur.“

von 1598 darzustellen, obwohl dieses im Frieden von Paris 1626 bestätigt worden und damit ebenfalls Gegenstand der Garantie Karls I. gewesen sei – eine Konstruktion, die eine deshalb legitime Intervention in Frankreich zu erfordern schien: „Yet forasmuch the Kings of England are Guarantees for the Edict of Nantes, the Peace of Montpelier, and many other Treaties of that Nature, the King, my Master, believes himself to be obliged to maintain that Guaranty, and to cause the said Edict to be Established.“¹²⁰

6. Fazit

Der vorliegende Beitrag hat versucht, frühneuzeitliche Zusammenhänge zwischen Reputation und Garantie am Beispiel der englischen Intervention in La Rochelle 1627 zu beleuchten. Den Ausgangspunkt bildeten dabei konstruktivistische Perspektiven auf Reputation und Garantien, die in der Frühneuzeitforschung bislang nicht systematisch und mit einem präzisen heuristischen Zugang thematisiert worden sind. Aufbauend auf Ansätzen aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen und passfähig zu frühneuzeitlichen Semantiken lässt sich Reputation als eine Kategorie der Be- und Zuschreibung verstehen, die Deutungen vergangener Handlungsweisen eines Akteurs zur Konstruktion beziehungsweise Antizipation gegenwärtigen oder zukünftigen Handelns bündelte. Die Reputation eines Akteurs bestimmte damit seine Handlungsspielräume, konnte jedoch auch zur Konstruktion von Handlungszwängen genutzt werden, und zwar sowohl wenn Reputation als Fremdzuschreibung zum Tragen kam als auch wenn sie ‚nur‘ als Projektion einer möglichen Fremdzuschreibung in Erscheinung trat. Dieser Zusammenhang hat sich am Beispiel von Garantien gezeigt, in der Frühen Neuzeit verstanden als das Recht und die Pflicht eines Akteurs, einen Vertrag notfalls gewaltsam zur Durchsetzung zu bringen und Vertragsbrüche entsprechend zu sanktionieren.

Exakt diese Rolle als Garant beanspruchte Karl I. für den Friedensvertrag von Paris zwischen Ludwig XIII. und der hugenottischen Minderheit. Die Konstruktion eines Vertragsbruchs durch Ludwig XIII. über die Zerstörung von Fort Louis führte zur Konstruktion eines daraus resultierenden Garantiefalls, der Karl I. – so die Darstellung – zur Intervention berechtigte und zwang. Nicht-Handeln hätte, so das tragende Argument der englischen Legitimationskampagne des Jahres 1627, der Reputation Karls I. einen erheblichen Schaden zugefügt und ihn als wortbrüchigen

120 The Declaration of Charles Duke of Sconberg, 1.

Monarchen dastehen lassen, auf dessen Verpflichtungen auch in anderen Kontexten kein Verlass mehr gewesen sei. Aus dieser Konstruktion leitete man einen derart hohen Handlungsdruck ab, dass die Intervention nicht nur als Recht, sondern auch als Pflicht des englischen Königs erschien.

In der öffentlichen Debatte über dieses Deutungsangebot hat sich eine bemerkenswerte Auseinandersetzung mit diesem Argument gezeigt: Was hier in Frage gestellt wurde, war lediglich die Faktizität der Garantie Karls I., nicht aber die daraus abgeleiteten Handlungsspielräume und -zwänge: Am Postulat Karls I., aus Sorge um den Verlust seiner Reputation zum Handeln gezwungen zu sein, regte sich keine Kritik. Das spricht dafür, dass Reputation als eine appellative Zielkategorie politischer Kommunikation fungierte, durch die sich – auf Grund ihrer unumstrittenen Bedeutung wie Unschärfe – Handeln rechtfertigen und erklären ließ. Insbesondere für den hier sichtbar werdenden Kontext nicht nur eines beanspruchten Rechts, sondern auch einer kommunizierten Pflicht zur Intervention, erweist sich Reputation damit als eine hilfreiche Perspektive.

Bibliographie

Ungedruckte Quellen

Bibliothèque nationale de France (Paris):

Fonds Français 20965

The National Archives (Kew):

State Papers Foreign, France, 78

Gedruckte Quellen

Acceptation faite par les habitants de la ville de La Rochelle des articles de paix à eux accordez par le roy, Tours 1626.

A declaration of the Duke of Rohan peere of France &c. Containing the iustnes of reasons and motiues which haue obliged him to implore the assistance of the King of Great Britaine, and to take armes for the defence of the Reformed Churches, London 1628.

A Manifestation or Remonstrance. Of the Most Honorable the Duke of Buckingham; Generall of the Armie of the most Gracious King of great Britainem containing a Declaration of his Maiesties intention for this present Arming. Translated out of the Originall French Copie, London 1627.

- Acta Pacis Westphalicae II B 1. Die französische Korrespondenzen, Band 1: 1644, hrsg. v. Ursula Irsigler unter Benutzung der Vorarbeiten von Kriemhild Goronzy, Münster 1979.
- Articles accordez par sa Majesté à ceux de la Religion prétendue réformée faict et arrêté à Paris le 6 février 1626, Lyon 1626.
- Artijkulen van de vrede geaccordeert door en coninck aen de inwoonderen van Rochelle, Delft 1626.
- Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen über das Recht der bayesischen Erbfolge, [s. l.] 1778.
- Beantwortung der zu Berlin kundgemachten wahren Vorstellung der Erbfolgsordnung in dem Burggraffthum Nürnberg oder in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken, Wien 1778.
- Benoist*, Élie, Histoire de l'Édit de Nantes, 4 Bde., Delft 1693.
- Buchon*, Jean Alexandre (Hrsg.), Négociations diplomatiques et politiques du président jeannin (1598–1620), Paris 1875.
- Calendar of State Papers relating to English Affairs in the Archives of Venice, Bd. 19–21, hrsg. v. Allen B. Hinds, London 1913–1914.
- Copie de la lettre du Roy de France écrite au Monseigneur le Comte de Bury [...] gouverneur à Lyon. Avec les aticles, accordez par sa Majesté à ceux de la Religion pretendüe Reformée, [s. l.] 1626.
- Cotgrave*, Randle, A Dictionarie of the French and English Tongues, London 1611.
- Déclaration de M. le duc de Rohan, pair de France, etc., contenant la justice des raisons et motifs qui l'ont obligé à implorer l'assistance du roi de la Grande Bretagne, et prendre les armes pour la défense des Églises réformées de ce royaume, [s. l.] 1627.
- Déclaration de M. le duc de Rohan contenant les raisons qui l'ont obligé de prendre les armes et implorer l'assistance du roy de la Grande-Bretagne, in: Mercure Français 14 (1627), 224–270.
- Des Königlich Preußischen Hofes Beantwortung der zu Wien im Druck herausgekommenen und hier gegenüber stehenden Hauptschrift, welche den Titel führet: Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät Gerechtsame und Maaßregeln in Absicht auf die Baierische Erbfolge in der wahren Gestalt vorgeleget und gegen die Widersprüche des Berliner Hofes vertheidiget, Berlin 1778.
- Dumont*, Jean, Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un recueil des traitez d'alliance, de paix, de treve, de neutralité, de commerce, d'échange, de Protection & de Garantie, de toutes les conventions, Transactions, Pactes, Concordats, & autres Contrats, qui ont été faits en Europe, depuis le Regne de l'Empereur Charlemagne jusques à present, Bd. 5/2, Amsterdam 1731.
- Elyot*, Thomas, The Dictionary of Syr Thomas Eliot Knyght, London 1538.
- Encyclopädisches Wörterbuch oder alphabetische Erklärung aller Wörter aus fremden Sprachen, die im Deutschen angenommen sind, wie auch aller in den Wissenschaften, bey den Künsten und Handwerken üblichen Kunstausdrücke, Naumburg 1800.

- Florio*, John, Queen Anna's New World of Words, or Dictionarie of the Italian and English Tongues, London 1611.
- Frisius*, Johannes / *Suicer*, Johann Kaspar, Dictionarium Bilingue. Latino-Germanicum, & Germanico-Latinum, Zürich 1680.
- Grillon*, Pierre (Hrsg.), Les papiers de Richelieu. Section politique intérieure. Correspondance et papiers d'État, Bd. 1, Paris 1975.
- Harrison*, Lucas, A Dictionary French and English, London 1571.
- Herbert*, Edward, Expedition in Ream Insulam, London 1656.
- Hollyband*, Claude, A Dictionary French and English, London 1593.
- Hulsius*, Levinus, Dictionaire François-Allemand, & Allemand-François. Avec une brieve Instruction de la Prononciation des deux Langues en Forme de Grammaire, 3. Aufl. Frankfurt am Main 1607.
- Kramer*, Matthias, Das neue Dictionarium Oder Wort-Buch. In Italiänisch-Teutscher und Teutsch-Italiänischer Sprach. Reichlich ausgeführt mit allen seinen natürlichen Redens-Arten, Wol versehen mit eigentlichen Kunst-Wörtern, in Staats- Kriegs- Handels- und allen andern nahnhafftten Professionen der gantzen Welt, Nürnberg 1676.
- L'Antihvgenot av Dvc de Rohan. Povr Response a son Manifeste, ou Declaration, Paris 1627.
- Le fidelle Francois av Roy d'Angleterre. Touchant l'iniustice de ses armes contre la France. Avec les articles de Paix, qu'auoit pleu à sa Majesté de donner aux Rochelois, Lyon 1627.
- Le dictionnaire de l'Académie françoise, dédié au Roy, Bd. 2, Paris 1694.
- Les articles accordés par sa Majesté à ceux de la Religion prétendue réformée de la ville de la Rochelle, Grenoble 1626.
- Le Srveillant de Charenton. Au Duc de Boukinghan pour examen de son Manifeste, ou procès verbal du 21. Iuillet dernier, [s. l.] 1627.
- Lindner*, Johann, Lindnerus Trilinguis, Hoc est, Lexicon Latinum, Graecum Et Germanicum, Leipzig 1700.
- Manifeste de Monseigneur le Duc de Buckingham, General de l'Armée du Serenissime Roy de la grande Bretagne, contenant une Declaration des intentions de sa Maïeste en ce present armement, [s. l.] 1627.
- Manifeste off ontdeckinghe der oorsaecken ende Redenen die van Rochelle moverende de VVapenen te gebruycken, en haer te voeghen by die van de Coninck van Groot-Brittannien, La Rochelle 1627.
- Memoires du Duc de Rohan, sur les choses advenues en France depuis la mort de Henry le Grand, jusques à la paix faite avec les Reformez au mois de Iuin 1629, 2. Aufl., [s. l.] 1646.
- Menipée de Francion ov Response av Manifeste Angloys, Paris 1627.
- Mervault*, Pierre, Journal des choses plus memorables, qui ce sont passées au dernier Siege de la Rochelle, [s. l.] 1644.
- Michaud*, Joseph François / *Poujoulat*, Jean Joseph, Mémoires du Cardinal de Richelieu sur le règne de Louis XIII, depuis 1610 jusqu'à 1638, Bd. 7, Paris 1837.

- Monet*, Philibert, *Invantaire des deus langues francoise et latine, assorti des plus utiles curiositez de l'un et de l'autre idiome*, Lyon 1635.
- Nehring*, Johann Christoph, *Manuale Iuridico-Policum, Diversorum Terminorum, Vocabulorum, &c. Oder Hand-Buch der fürnehmsten erklärten Juristischen, Politischen, Kriegs- Kaufmanns- und anderer fremden Redens Arthen, Wörter und dergleichen*, Frankfurt am Main 1687.
- Neyron*, Pierre-Joseph, *Essai historique et politique sur les garanties et en general sur les diverses méthodes des anciens et des nations modernes de l'Europe d'assurer les traités publics*, Göttingen 1777.
- Novum Germanico-Gallico-Latinum Dictionarium*, Genf 1610.
- Petitot*, Alexandre, *Mémoires du Cardinal de Richelieu*, (Collection des Mémoires relatifs à l'Histoire de France, depuis l'avènement de Henri IV jusqu'à la paix de Paris conclue en 1763), Bd. 3, Paris 1823.
- Prinsterer*, Guillaume Groen van, *Archives ou Correspondance inédite de la Maison d'Orange Nassau*, Bd. 3, Utrecht 1859.
- Rymer*, Thomas (Hrsg.), *Foedera, conventionis, literae et cuiuscunque generis acta publica, inter reges Angliae et alios quosvis imperatores, reges, pontifices, principes vel communitates, ab ineunte saeculo duodecimo, viz. ab anno 1101, ad nostra usque tempora habita aut tractata*, Bd. 8, Amsterdam 1745.
- Salesbury*, William, *A Dictionary in English and Welsh, moche necessary to all suche Welshman as will spedly learne the englyshe tongue*, London 1547.
- Scheidemantel*, Heinrich Gottfried, *Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts*, Zweyter Teil, Leipzig 1783.
- The Apologie of the Reformed Churches of France, wherein are expressed the Reasons why they haue ioyned their Armes to those of his Maiestie, the King of Great Britaine, London 1628.
- The Barrier Treaty Vindicated, 3. Aufl., London 1713.
- The declaration of Charles Duke of Sconberg, Lieutenant-General to His Majesty of Great Britain, and colonel of his First Regiment of English Guards, to the inhabitants of Dauphine, Edinburg 1692.
- The declaration of the Reformed Churches of France and Bearne, made by their deputies at Rochell. I. Concerning the many vniust and outragious persecutions which they haue suffered. II. Concerning their lawfull and necessarie defence whereunto they are enforced. Done into English out of the French copy, London 1627.
- The Tryals of Sir George Wakeman Barronet, Barronet, William Marshall, William Rumley and James Corker, Benediction Monks, for High Treason, for Conspiring the Death of the King, Subversion of the Government, and Protestant Religion. At the Sessions in the Old-Baily, holden for London and Middles on Fryday the 18th of July 1679, London 1679.
- Thévenot*, Jean de, *The Travels of Monsieur de Thevenot. The Third Part. Containing the Relation of Indostan, the New Moguls, and of other People and Countries of the Indies*, London 1687.

Triomphe de la cause du roy. Contenant une ample refutation du Manifest du Sieur de Rohan (cy devant Duc & Pair de France) faicte par un zelateur de sa Religion selon les principes d'icelle et consacree au repos perdurable de la France & à l'amitié des Princes & Estats confederés faussement preoccupe par l'Autheur dudictz Manifest, [s. l.] 1627.

Unpartheyische Prüfung der Frage: ob die Kaiserin von Rußland durch den Tschner Frieden die Garantie des westphälischen Friedens übertragen erhalten habe und in der Eigenschaft als Garantie desselben nun gegen Frankreich auftreten könne, [s. l.] 1793.

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, hrsg. v. der Preußischen Kommission bei der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 2, Berlin 1865.

Zedler, Johann Heinrich, Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 31, Leipzig 1732–1754.

Literatur

Adams, Simon, Foreign Policy and the Parliaments of 1621 and 1624, in: *Faction and Parliament*, hrsg. v. Kevin Sharpe, Oxford 1978, 139–171.

Adams, Simon, The Road to La Rochelle. English Foreign Policy and the Huguenots, 1610–1629, in: *Proceedings of the Huguenot Society of London* 22 (1975), 414–429.

Backmann, Sibylle / Künast, Hans-Jörg, Einführung, in: *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, hrsg. v. Sibylle Backmann / Hans-Jörg Künast / Sabine Ullmann / B. Ann Tlusty, Berlin 1998, 13–23.

Barrett, Scott, International Cooperation and the International Commons, in: *Duke Environmental Law & Policy Forum* 10 (1999), 131–146.

Bell, Gary M., *A Handlist of British Diplomatic Representatives, 1509–1688*, London 1990.

Bergin, Joseph, *The Politics of Religion in Early Modern France*, New Haven 2014.

Birstiel, Eckard / Souriac, Pierre-Jean, Les places de sûreté protestantes. Îlots de refuge ou réseau militaire?, in: *L'édit de Nantes. Sûreté et éducation*, hrsg. v. Marie-José Lacava / Robert Guichardnaud, Montauban 1999, 127–147.

Bourdieu, Pierre, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: *Soziale Ungleichheiten*, hrsg. v. Reinhard Kreckel, Göttingen 1983, 183–198.

Brewster, Rachel, Reputation in International Relations and International Law Theory, in: *Interdisciplinary Perspectives on International Law and International Relations. The State of the Art*, hrsg. v. Jeffrey L. Dunoff / Mark A. Pollack, Cambridge 2012, 524–543.

Brewster, Rachel, The Limits of Reputation on Compliance, in: *International Theory* 1/2 (2009), 323–333.

Brewster, Rachel, Unpacking the State's Reputation, in: *Harvard International Law Journal* 50/2 (2009), 231–269.

- Burkhardt, Dagmar, Eine Geschichte der Ehre, Darmstadt 2006.
- Church, William Farr, Richelieu and Reason of State, Princeton 2016.
- Clark, Jack A., Huguenot Warrior. The Life and Times of Henri de Rohan, 1579–1638, Dordrecht 1966.
- Coast, David, Rumor and „Common Fame“. The Impeachment of the Duke of Buckingham and Public Opinion in Early Stuart England, in: *Journal of British Studies* 55/2 (2016), 241–267.
- Cogswell, Thomas, Foreign Policy and Parliament. The Case of La Rochelle, 1625–1626, in: *The English Historical Review* Bd. 99/391 (1984), 241–267.
- Cogswell, Thomas, John Felton, Popular Political Culture, and the Assassination of the Duke of Buckingham, in: *The Historical Journal* 49/2 (2006), 357–385.
- Cogswell, Thomas, Prelude to Ré. The Anglo-French Struggle over La Rochelle, 1624–1627, in: *History* Bd. 71/231 (1986), 1–21.
- Cogswell, Thomas, The Politics of Propaganda. Charles I and the People in the 1620s, in: *Journal of British Studies* 29/3 (1990), 187–215.
- Crescenzi, Mark J. C. / Kathman, Jacob D. / Long, Stephen B., Reputation, History, and War, in: *Journal of Peace Research* 44/6 (2007), 651–667.
- Dauser, Regina, Ehren-Namen. Herrschertitulaturen im völkerrechtlichen Vertrag 1648–1748, Köln u. a. 2017.
- Daussy, Hugues, Entre sécurité et garantie. Places fortes et places de sûreté dans le discours politique huguenot de la seconde moitié du XVI^e siècle, in: *Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert – Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen*, hrsg. v. Horst Carl / Rainer Babel / Christoph Kampmann, Baden-Baden 2019, 195–211.
- Dedieu, Joseph, Henri de Rohan et les guerres de Religion, in: *Revue d'histoire de l'Église de France* 22/95 (1946), 145–168.
- Dinges, Martin, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte – Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 16 (1989), 409–440.
- Dinges, Martin, Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung, in: *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Klaus Schreiner / Gerd Schwerhoff, Köln u. a. 1995, 29–62.
- Dinges, Martin, Ehrenhändler als „Kommunikative Gattungen“. Kultureller Wandel und Volkskulturbegriff, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 75/2 (1993), 359–393.
- Downs, George W. / Jones, Michael A., Reputation, Compliance, and International Law, in: *Journal of Legal Studies* 31 (2002), 95–114.
- Ewert, Ulf Christian, Die Spieltheorie als Modell zur Erklärung außenpolitischer Konstellationen. Dargestellt anhand der Trierer Verhandlungen Kaiser Friedrichs III. mit Karl dem Kühnen im Jahre 1473, in: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* 6/2 (1996), 27–38.

- Ewert, Ulf Christian / Selzer, Stephan, *Institutions of Hanseatic Trade. Studies on the Political Economy of a Medieval Network Organisation*, Frankfurt am Main 2016.
- Fuchs, Ralf-Peter, Über Ehre kommunizieren – Ehre erzeugen. Friedenspolitik und das Problem der Vertrauensbildung im Dreißigjährigen Krieg, in: *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, hrsg. v. Martin Espenhorst, Göttingen 2012, 61–80.
- Graf, Klaus, Art. „Adelsehre“, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 1, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2005, 54 ff.
- Guzman, Andrew, *How International Law Works. A Rational Choice Theory*, Oxford 2008.
- Haggenmacher, Peter, Some Hints on the European Origins of Legislative Participation in the Treaty-Making Function, in: *Chicago-Kent Law Review* 67 (1991), 313–339.
- Haug, Tilman, Vertrauen und Patronage in den diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und den geistlichen Kurfürsten nach dem Westfälischen Frieden (1648–1679), in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 39/2 (2020), 215–254.
- Hildesheimer, Françoise (Hrsg.), *Testament politique de Richelieu*, Paris 1995.
- Holt, Mack P., *The French Wars of Religion, 1562–1629*, 2. Auflage, Cambridge 2005.
- Huth, Paul K., Reputations and Deterrence. A Theoretical and Empirical Assessment, in: *Security Studies* 7 (1997), 72–99.
- Jostkleigrew, Georg, Vom Umgang mit Verträgen. Probleme diplomatischer Verbindlichkeit und ihrer Erforschung, in: *Der Bruch des Vertrages. Die Verbindlichkeit spätmittelalterlicher Diplomatie und ihre Grenzen*, hrsg. v. Georg Jostkleigrew, Berlin 2018 S. 9–39.
- Jucker, Michael, Mittelalterliches Völkerrecht als Problem: Befunde, Methoden, Desiderate, in: *Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert*, hrsg. v. Michael Jucker / Martin Kintzinger / Martin Schwinges, Berlin 2011, 27–46.
- Kampmann, Christoph, Der Ehrenvolle Friede als Friedenshindernis. Alte Fragen und neue Ergebnisse zur Mächtepolitik im Dreißigjährigen Krieg, in: *Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Inken Schmidt-Voges / Siegrid Westphal / Volker Arnke, München 2010, 141–156.
- Kintzinger, Martin, Recht und Macht? Eine Einführung, in: *Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert* hrsg. v. Michael Jucker / Martin Kintzinger / Martin Schwinges, Berlin 2011, 9–26.
- Köhler, Matthias, Neue Forschungen zur Diplomatiegeschichte, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 40/2 (2010), 257–271.
- Le Roux, Nicolas, *Les guerres de religion, 1559–1629*, Paris 2009.
- Lockyer, Roger, *Buckingham. The Life and Political Career of George Villiers, First Duke of Buckingham, 1592–1628*, London 1981.
- Malettke, Klaus, *Richelieu. Ein Leben im Dienste des Königs und Frankreichs*, Paderborn 2018.

- Mercer, Jonathan, Reputation and International Politics, Ithaca u. a. 1996.
- Miller, Gregory D., Hypotheses on Reputation. Alliance Choices and the Shadow of the Past, in: Security Studies 12/3 (2003), 40–78.
- Mißfelder, Jan-Friedrich, Das Andere der Monarchie. La Rochelle und die Idee der „monarchie absolue“ in Frankreich, 1568–1630, München 2012.
- Niggemann, Ulrich, „Places de sûreté“. Überlegungen zum Sicherheitsstreben der Hugenotten in Frankreich (1562–1598), in: Sicherheit in der Frühen Neuzeit: Norm, Praxis, Repräsentation, hrsg. v. Christoph Kampmann / Ulrich Niggemann, Köln u. a. 2013, 569–584.
- Patterson, W. Brown, James I and the Huguenot Synod of Tonneins of 1614, in: Harvard Theological Review 65 (1972), 241–270.
- Poot, Anton, Crucial Years in Anglo-Dutch Relations (1625–1642). The Political and Diplomatic Contacts, Hilversum 2013.
- Pöder, Kaire, Credible Commitment and Cartel. The Case of the Hansa Merchant in the Guild of Late Medieval Tallinn, in: Baltic Journal of Economics 10/1 (2010), 43–60.
- Pursell, Brennan C., James I, Gondomar and the Dissolution of the Parliament of 1621, in: History 85/279 (2000), 428–445.
- Pursell, Brennan C., The End of the Spanish Match, in: The Historical Journal 45/4 (2002), 699–726.
- Rohrschneider, Michael, Reputation als Leitfaktor in den internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 291/2 (2010), 331–352.
- Sartori, Anne, The Might of the Pen. A Reputational Theory of Communication in International Disputes, in: International Organization 56/1 (2002), 121–149.
- Schröder, Peter, Trust in Early Modern International Political Thought, 1598–1713, Cambridge 2017.
- Schybergson, Magnus Gottfrid, Le Duc de Rohan et le chute du parti protestant en France, Paris 1880.
- Souriac, Pierre-Jean, Les places de sûreté protestantes (1570–1629), Mémoire de Maîtrise, Université Toulouse le Mirail 1997.
- Souriac, Pierre-Jean, Zur Perzeption der protestantischen Sicherheitsplätze in Frankreich (1570–1629): Kriegswaffen oder Befriedungsinstrumente in Bürgerkriegszeiten?, in: Historisches Jahrbuch 139 (2019), 288–324.
- Stankiewicz, Wladyslaw Jozef, Politics and Religion in Seventeenth-Century France. A Study of Political Ideas from the Monarchomachs to Bayle, as Reflected in the Toleration Controversy, Berkeley u. a. 1960.
- Stearns, Stephen J., A Problem of Logistics in the Early 17th Century: The Siege of Ré, in: Military Affairs 42/3 (1978), 121–126.
- Steiger, Heinhard, Rechtliche Strukturen der Europäischen Staatenordnungen 1648–1792, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 59 (1999), 609–647.
- Steiger, Heinhard, Zwischen-Mächte-Recht im Frühmittelalter, in: Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert,

- hrsg. v. Michael Jucker / Martin Kintzinger / Martin Schwinges, Berlin 2011, 47–74.
- Thompson, Mark A., The Safeguarding of the Protestant Succession, 1702–18, in: William III and Louis XIV. Essays by and for Mark A. Thompson, hrsg. v. Ragnhild Hatton / John S. Bromley, Liverpool 1968, 237–251.
- Tischer, Anuschka, Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis, Berlin 2012.
- Waguet, Jean-Claude, Introduction, in: Paroles de négociateurs. L'entretien dans la pratique diplomatique de la fin du Moyen âge à la fin du XIX^e siècle, hrsg. v. Stefano Andretta / Stéphane Péquignot / Marie-Karine Schaub / Jean-Claude Waguet / Christian Windler, Rom 2010, 1–26.
- Weber, Wolfgang E. J., Art. „Ehre“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 2, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart 2006, 77–83.
- Weber, Wolfgang E. J., Honor, fama, gloria. Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts, in: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hrsg. v. Sibylle Backmann / Hans-Jörg Künast / Sabine Ullmann / B. Ann Tlusty, Berlin 1998, 70–98.
- Weisiger, Alex / Yarhi-Milo, Keren, Revisiting Reputation. How Past Actions Matter in International Politics, in: International Organization 69 (2015), 473–495.
- Wenzel, Christian, „Ruine d'etat.“ Sicherheit in den Debatten der französischen Religionskriege, 1557–1589, Heidelberg 2020.
- Wenzel, Christian, „Seureté contre la defiance.“ Zum frühneuzeitlichen Verhältnis von Vertrauen und Sicherheit(en) am Beispiel von Pierre Joseph Neyrons „Essai historique sur les garanties“ (1777) und den hugenottischen Sicherheitsplätzen (1562–1598), in: Das Recht in die eigene Hand nehmen. Rechtliche, soziale und theologische Diskurse über Selbstjustiz und Rache, hrsg. v. Christine Reinle / Anna-Lena Wendel, Baden-Baden 2021, 359–387.
- Wilangowski, Gesa, Frieden schreiben im Spätmittelalter. Vertragsdiplomatie zwischen Maximilian I., dem römisch-deutschen Reich und Frankreich, Berlin u. a. 2017.
- Winter, Mabel, The Collapse of Thompson and Company. Credit, Reputation and Risk in Early Modern England, in: Social History 45/2 (2020), 145–166.
- Wrede, Martin / Carl, Horst (Hrsg.), Zwischen Schande und Ehre. Erinnerungsbrüche und die Kontinuität des Hauses. Legitimationsmuster und Traditionsverständnis des frühneuzeitlichen Adels in Umbruch und Krise, Zabern 2007.
- Young, Michael B., Charles I and the Erosion of Trust, 1625–1628, in: Albion. A Quarterly Journal Concerned with British Studies 22/2 (1990), 217–235.
- Ziegler, Hannes, Trauen und Glauben. Vertrauen in der politischen Kultur des Alten Reiches im Konfessionellen Zeitalter, Affalterbach 2017.
- Zunkel, Friedrich, Art. „Ehre, Reputation“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Stuttgart 1975, 1–63.

„A Point of Honour they thought themselves concerned in.“ Französische Schutzverpflichtungen und die Freilassung Wilhelm von Fürstenbergs auf dem Friedenskongress von Nimwegen

Tilman Haug

1. Einleitung

Mit dem 1679 für die französische Seite erfolgreich abgeschlossenen Frieden von Nimwegen begann auch die vor allem um die Glorifizierung Ludwigs XIV. in Text und Bild herumgebaute, nicht zuletzt auf eine europäische Fürsten- und Adelsgesellschaft ausgerichtete „Propagandamaschine“ die Verdienste des Königs und seiner Kongressgesandten hervorzuheben.¹ In einer Abbildung, die auch Teil eines königlichen Almanachs auf das Folgejahr war, setzte man einen dieser Erfolge offensiv in Szene. Unter der Devise *Les Effets de la puissante Protection du Roy* inszenierte sich der König vor allem für die in der oberen Bildhälfte versammelten Fürsten und Kurfürsten des Reiches als Friedensstifter und Schutzherr. Während hier einerseits die Restitution von Orten und Territorien als eine Schutzleistung, die die französische Krone den Reichsständen zukommen ließ, inszeniert wurde, standen in der Bildmitte zwei Akteure im Vordergrund, die in den zwanzig Jahren zuvor zweifellos zu den wichtigsten Akteuren der Reichspolitik der französischen Krone gezählt hatten. Wilhelm Egon von Fürstenberg, Günstling des Erzbischofs und Kurfürsten von Köln, Max Heinrich, und vor allem französischer Unterhändler, Klient und Pensionen-Empfänger, sowie dessen Bruder Franz Egon von Fürstenberg, Minister und Berater in Kurköln sowie Bischof von Straßburg. Wilhelm erweist dem König dankbar seine Reverenz, während sich Franz Egon im Hintergrund gerührt und erleichtert zu präsentieren scheint.

1 Siehe die allerdings insgesamt stark zugespitzten Erläuterungen bei: *Burke, Fabrication*, 191–198.



Source: gallica.bnf.fr / Bibliothèque nationale de France

Abbildung 1: *Les Effets de la puissante Protection du Roy enuers ses Alliez. Les Remerciemens des Souuerains et Etats à qui il a / procuré la Paix et l'Accueil fait par sa Ma[jes]té au Prince Guillaume de Furstemberg 1680.*

Tatsächlich stellte der sogenannte Holländische Krieg, den der Nimwegener Kongress beendete, für Status und Karriere beider Fürstenberg-Brüder einen Einschnitt dar, der wie gleich noch zu erläutern sein wird, für Wilhelm von Fürstenberg eine fünf Jahre andauernde Inhaftierung in den österreichischen Erblanden und den Vorwurf, ein Verräter an Kaiser und Reich zu sein, mit sich brachte. Die Freilassung des zwischen die Fronten geratenen französischen Klienten und die Restituierung von dessen Familie erscheinen dabei auf den ersten Blick eher als eine Randnotiz eines großen europäischen Friedenskongresses. Die Angelegenheit war jedoch alles andere als nebensächlich. Denn die Gefangennahme Wilhelm von Fürstenbergs und die Frage, ob und unter welchen Bedingungen er wieder in Freiheit gesetzt werden sollte, war ein durchaus explosiver Streitpunkt, der Ludwig XIV. dazu führte, die Weiterführung von Friedensverhandlungen in Nimwegen öffentlich zur Disposition zu stellen, und der zu einer Hypothek für den Abschluss eines europäischen Friedens wurde. Status und Schicksal des Hauses Fürstenberg wurden schlussendlich explizit Teil des Friedensvertrages zwischen den Kaiserlichen und Frankreich. Die Mitglieder des Hauses Fürstenberg-Heiligenberg sollten, so heißt es im Artikel 23, „vollständig wiederhergestellt werden [...] in Status, Ruf, Würden, Rechten, Sitz und Stimme, Benefizien und Ämtern“. Und vor allen Din-

gen sollte „auch Fürst Wilhelm Egon sofort, nachdem der Frieden beiderseitig ratifiziert ist, in vollständige Freiheit entlassen werden“.²

Ziel des folgenden Beitrages ist es daher, die Frage zu klären, warum und unter welchen Bedingungen die Protektion der französischen Krone, die sie ihrem Klienten Wilhelm von Fürstenberg ostentativ zusagte und die Frage seiner Gefangennahme und Freilassung ein derartiges politisches Gewicht erlangte. Warum setzte die „machtvollste Protektion“ Ludwigs XIV. für Fürstenberg die französische Seite scheinbar unter einen derartigen Handlungsdruck, dass ein großes europäisches Friedenswerk zwischenzeitlich auf dem Spiel stand? Gab es einen regelrechten Zwang zur Protektion für einen Klienten des französischen Königs, für welchen dieser bereit war, die Absicherung anderweitig bedeutsamer militärischer und diplomatischer Erfolge zu riskieren? Und wie ließ sich die von der französischen Seite zwischenzeitlich als Grundvoraussetzung für jede weitere Verständigung über Frieden beanspruchte Freilassung Fürstenbergs schließlich doch als offengebliebener Punkt auf dem Kongress verhandeln?

Anhand dieser Fragen lassen sich nicht nur generell der symbolische Stellenwert der politischen Kategorie Protektion und der Gewährleistung persönlicher Sicherheit im Rahmen asymmetrischer personaler Beziehungen für die französische Politik im Reich und in Europa ausloten. Ebenso kann am Fallbeispiel der Verhandlungen um die Freilassung Fürstenbergs nach dem Verhältnis von erklärten Schutzverpflichtungen zu zwei anderen zentralen politischen Handlungsrationen frühneuzeitlicher Politik und deren Logik gefragt werden. Nämlich erstens nach der Art und Weise, wie sie mit fürstlicher Ehre und Reputation als in ihrem semantischen Spektrum und ihrem praktischen Stellenwert für die politische Kultur der europäischen Fürstengesellschaft bislang nicht umfassend erforschter Leitnorm verknüpft wurde.³ Inwieweit erzeugte der erklärte fürstliche Schutz, der sich auf der Normenebene als vorbehaltlose Verpflichtung beschreiben ließ, etwa bei Kardinal Richelieu, der in seinem Politischen Testament fürstliche Treu und Glauben als zentrale Grundlage für die Reputation eines Herrschers auswies,⁴ tatsächlich „nicht lernfähige“ normative Handlungserwartungen, die nicht ohne signifikanten Reputations-

2 „[E]orumque officialibus & Ministris plene restituantur in eum statum, famam, dignitatem, iura, vota, sessiones, beneficia, & officia, bona feudalia, subfeudalia & allodialia [...] etiam Princeps Wilhel. Egon statim à pace utrinque ratihabita in integrum libertatem restituatur“, *Actes et Mémoires*, 3, 412 f.

3 Rohrschneider, Reputation als Leitfaktor.

4 „La réputation est si importante à un grand prince qu'on ne lui sauroit proposer aucun avantage qui puisse compenser la perte qu'il feroit, s'il manquoit aux enga-

verlust enttäuscht werden konnten?⁵ Dies führt zweitens zu der für eine historische Friedensforschung wichtigen Frage, wie weitreichend im hier verhandelten Fallbeispiel die Festlegung auf die Einhaltung von Schutzverpflichtungen Teil eines offensiv kommunizierten, über fürstliche Ehre codierten politischen Programmes waren, das Friedensverhandlungen durch seine Inflexibilität gefährden konnte.⁶

Der Beitrag wird daher anhand der Auseinandersetzung um die Freilassung Wilhelm von Fürstenbergs auf dem Friedenskongress von Nimwegen ausloten, inwieweit die erhöhte Sichtbarkeit des Kongress-Geschehens und seines Vorfelds das konfrontative symbolische Ausspielen einer ostentativen Verpflichtung zur Protektion in verhandlungsstrategischer Absicht erforderlich machte. Zugleich wirft er aber auch die Frage auf, ob nicht gerade das hochdifferenzierte Kommunikationsgeschehen auf Friedenskongressen Möglichkeiten der Deeskalation, Ambiguierung oder alternative Rahmungen von Schutzverpflichtungen schuf, die einen Zwang zur diplomatischen Intervention entschärfen oder auf andere Art fürstliche Ehre herstell- und darstellbar machen konnten.⁷

Dabei wird der folgende Beitrag zunächst die Hintergründe des Verhältnisses der Brüder Fürstenberg zur französischen Krone und der Gefangennahme Wilhelms beleuchten, die jene Situation erzeugten, in der die französischen Schutzverpflichtungen relevant wurden. Anschließend wird untersucht, wie die französische Krone die Hypothek einer offensiv kommunizierten Selbstfestlegung auf die Freilassung Fürstenbergs im Vorfeld des Friedenskongresses und während der Verhandlungen handhabte. Der Beitrag analysiert hier, wie die jeweiligen Verhandlungssituationen und -strategien auf die Wirkmächtigkeit der Schutzverpflichtung und ihre Kommunikation zurückwirkten.

2. Wilhelm Egon von Fürstenbergs Rolle für die französische Reichspolitik und die Folgen seiner Gefangennahme 1674

Zu den Grundzügen der französischen Reichspolitik Ludwigs XIV. nach dem Westfälischen Frieden gehörte einerseits der Anspruch, Schutz- und Garantieleistungen für die Reichsstände auszuüben. Dies folgte einer be-

gements de sa parole et de sa foi“, [Armand Jean *du Plessis*] *Cardinal de Richelieu*, Testament politique, hrsg. v. Louis André, Paris 1938, 354 f.

5 Zum Terminus siehe *Luhmann*, Normen, 36 f.

6 *Kampmann*, Der Ehrenvolle Friede.

7 *Fuchs*, Über Ehre kommunizieren.

reits seit dem 16. Jahrhundert bestehenden Tradition des Einsatzes von königlicher Protektion als außenpolitisches Instrument, mit dem zum einen eine Politik der schleichenden territorialen Integration von Städten und Gebieten im lothringischen und elsässischen Grenzraum vorangetrieben wurde.⁸ Andererseits stellten solche Protektions-Beziehungen im selben Zuge politisches und symbolisches Kapital dar, welches in der französischen Dauer-Auseinandersetzung mit dem Haus Habsburg instrumentalisiert wurde und gravierende außenpolitische Folgen zeitigen konnte.⁹ Dies zeigte sich etwa an der Schutzzerklärung für den Trierer Kurfürsten Philipp von Sötern. Dessen spätere Gefangensetzung durch spanische Truppen war ein wesentlicher, vermutlich kalkulierter Auslöser des französischen Eingreifens in den Dreißigjährigen Krieg nach 1635.¹⁰

Nach dem Westfälischen Frieden erweiterten und transformierten sich mit dem dort bestätigten reichsständischen Bündnisrecht und den stipulierten Garantierechten der französischen Krone sowie mit der französischen Beteiligung an einer in der Forschung (eher irreführend) als „Erster Rheinbund“ bezeichneten Allianz von Reichsständen die französischen Handlungsspielräume und die formalen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für politische Schutzbeziehungen.¹¹ Die politische Semantik der *protection* und ihre rechtlichen Rahmungen erwiesen sich für diesen differenzierteren politischen Handlungsrahmen als nur noch bedingt hinreichend.¹² Während solche Beziehungen, insbesondere in französischer Perspektive gewisse Strukturähnlichkeiten zu Patronage-Verhältnissen aufwiesen, lassen sie sich mit einem Konzept personaler asymmetrischer Gabentausch-Beziehungen, einer Art ‚Patronage zwischen Fürsten‘ gerade unter den skizzierten Bedingungen nicht völlig zur Deckung bringen. Dies stellt sich etwas anders dar für eine Reihe komplementärer, mehr oder minder stabiler zumeist informeller Klientelbeziehungen zu politischen Einflussträgern, Ministern und Domkapitularen insbesondere in den geistlichen Staaten des Heiligen Römischen Reiches, vor allem Kur-Mainz und Kurköln. Hier lassen sich deutliche strukturelle Analogien zu von der Krone und ihren Ministern getragenen Klientel-Beziehungen innerhalb Frankreichs, die die Integration und herrschaftliche Durchdringung peripherer Regionen oder neu erworbener Territorien begleiteten,

8 Babel, Garde et Protection; Stein, Protection Royale; Petry, Faire des Sujets.

9 Tischer, Protektion als Schlüsselbegriff.

10 Weber, Kurtrier.

11 Siehe: Schnur, Rheinbund; Joachim, Rheinbund; Schindling, Rheinbund.

12 Babel, Garde et Protection, 331 ff.; Haug, Vormauern.

feststellen.¹³ Sie können in einem in jüngerer Zeit intensiver erforschten Feld der Patronage in Außenbeziehungen verortet werden.¹⁴ Unter diesen Verhältnissen ist besonders jenes zu den eingangs erläuterten Brüdern Franz Egon und Wilhelm von Fürstenberg-Heiligenberg als Ministern, Beratern und Gesandten des Kölner Erzbischofs und Kurfürsten Max Heinrich von größter Bedeutung. Die Brüder brachen mit einer ins frühe 16. Jahrhundert zurückreichenden habsburgischen Loyalitäts- und Diensttradition des Hauses Fürstenberg-Heiligenberg und waren spätestens seit der Kaiserwahl von 1657/58, bei der man auf französische Initiative hin versuchte, den Habsburgern ihr faktisches Monopol auf die Kaiserkrone zu entreißen, zu den wichtigsten Agenten und Vermittlern französischer Reichspolitik in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geworden. Sie stellten hierbei ihre Rolle als Ratgeber und Vertraute des Kölner Kurfürsten und ihre zahlreichen Kontakte im gesamten Reich in französische Dienste. Vor allem Wilhelm von Fürstenberg instrumentalisierte zum einen seine informellen Einflussmöglichkeiten, trat aber auch ganz offiziell als französischer Unterhändler auf.¹⁵ Im Gegenzug erhielten beide Brüder französische Pensionsgelder und kirchliche Güter und Benefizien. 1663 gelang es Franz Egon bspw. mit großzügiger französischer Unterstützung zum Bischof von Straßburg gewählt zu werden. Er sollte schließlich in dieser Position das dortige Domkapitel für Angehörige des französischen Adels öffnen.¹⁶ Wilhelms Rolle als französischer Klient und Unterhändler, der auch am Hof Einfluss auf die Gestaltung französischer Reichspolitik ausübte, erreichte einen vorläufigen Höhepunkt, als er für den 1672 beginnenden Krieg Frankreichs gegen die Generalstaaten militärische Bündnisse mit Reichsständen verhandelte, sodass sich schließlich Kurköln und der Münsteraner Bischof Christoph Bernhard von Galen mit Offensivbündnissen mit eigenen, über französische Subsidien finanzierten Truppen an dem Feldzug beteiligten.¹⁷

Während das Kaiserhaus in den 1650er und 1660er Jahren auf die französischen Klienten-Dienste der Fürstenberg mit einer nicht zuletzt durch die kalkulierte Doppelstrategie der Brüder motivierten Praxis der Patronage-Konkurrenz reagierte, die dem Haus Fürstenberg-Heiligenberg unter

13 Siehe hierzu das Standardwerk: *Kettering*, Patrons, Brokers and Clients.

14 Haug, Ungleiche Außenbeziehungen. Siehe generell zum Konzept Patronage in Außenbeziehungen: von *Thiessen / Windler* (Hrsg.), Nähe in der Ferne.

15 *Braubach*, Fürstenberg; *O'Connor*, William Egon von Fürstenberg; *O'Connor*, Negotiator; *Böhmer*, Forschungen zur französischen Rheinpolitik.

16 Metz, Provision des bénéfices en Alsace, 167.

17 Siehe zu den Verhandlungen: *Sommino*, Dutch War.

anderem eine Erhebung in den Reichsfürstenstand 1664 einbrachte, wandelte sich das Bild in den späten 1660er und 1670er Jahren. Insbesondere mit der Verwicklung des Reiches in den Krieg gegen die Niederlande ab 1672, an dem Fürstenberg mit einem eigenen Regiment in französischen Diensten teilnahm, verwandelte sich diese Haltung in offene Feindseligkeit. Während Kaiser und Reich nach und nach Kriegspartei wurden, was schließlich 1674 in einer aus verschiedenen Rechtsverfahren zusammengesetzten Reichskriegserklärung mündete,¹⁸ fand gleichzeitig in Köln ein Friedenskongress statt, der den Niederländischen Krieg beenden sollte.¹⁹ Den Kongress, auf dem Fürstenberg als selbsterklärter „Ambassadeur“ des Kölner Kurfürsten auftrat, nutzten die Kaiserlichen, um den immer mehr zum Ärgernis gewordenen Fürstenberg, der nicht nur weiterhin die kleine Koalition der französischen Verbündeten zusammenhielt, sondern auch um Angehörige einer Dritten Partei neutraler Reichsstände zu erweitern suchte, mit einer gewaltsamen Aktion von der Bildfläche verschwinden zu lassen.²⁰ Wilhelm von Fürstenberg wurde schließlich am 14. Februar 1674 mit seiner Entourage von kaiserlichen Offizieren überfallen. Es kam zu einer dramatischen Schießerei mit Toten auf beiden Seiten. Schließlich obsiegten die Kaiserlichen und führten Fürstenberg in eine mehrere Jahre dauernde Gefangenschaft in den österreichischen Erblanden. Im Zuge der Verwicklung des Reiches in den Krieg erließ der Kaiser scharfe Maßnahmen gegen das Haus Fürstenberg-Heiligenberg, dessen Angehörige aller ihrer Besitzungen und Titel verlustig gehen sollten.

Die Entführung Fürstenbergs, die sich in einer Reihe gewaltsamer Provokationen gegen die Vertreter Frankreichs und ihrer Verbündete einordnete, etwa den Raub französischer Gelder während der Kölner Verhandlungen oder der mutmaßlichen Verstrickung des Kaiserhofs in ein Attentatskomplott gegen Christoph Bernhard von Galen im Vorjahr,²¹ führte zu einer erwartbar heftigen auch über Flugschriften ausgetragenen Kontroverse,²² die sich zugleich im Kontext einer militanten reichs- beziehungsweise

18 Siehe hierzu: *Kampmann*, Reichstag.

19 *Braubach*, Kölner Kongress; *Robrschneider*, Verhinderte Friedensstadt.

20 *Decker*, Frankreich und die Reichsstände, 216 ff.; vgl. zum Scheitern des Kongresses: *Renaudin*, L'échec du congrès.

21 Siehe etwa: *Krischer*, Anschlag auf von Galen.

22 Zur Auseinandersetzung um die Gefangennahme Wilhelms von Fürstenberg, vgl. *Strohmeyer*, Rebellionen, sowie *Haug*, Ungleiche Außenbeziehungen, 431–450.

„kaiserpatriotischen“ Publizistik im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts verorten lässt.²³

Der französische Diplomat Jacques de Gravel mahnte, so die Darstellung im zeitgeschichtlichen Kompendium des *Theatrum Europaeum*, der Kaiser habe durch die Kölner Aktion, wo „mitten in den Waffen“ ein von ihm mitgarantierter „Sitz des Friedens und gemeiner Sicherheit“ geschaffen worden sei und man allen Gesandten Schutz garantiert habe, einen Akt völkerrechtswidriger Gewalt begangen. Damit habe der Kaiser seiner „gegebenen Treu und schriftlichen Versicherung“ zuwider gehandelt und einem völkerrechtlich legitimierten Botschafter Gewalt angetan.²⁴ Die Kaiserlichen, die sich nun auch aus dem Lager eigener Verbündeter unter Begründungsdruck gesetzt sahen, ließen hingegen in mehreren vom kaiserlichen Gesandten François Paul de Lisola verfassten Flugschriften erklären, ein solcher Schutz habe sich nicht auf Wilhelm von Fürstenberg erstrecken können, der nicht nur zu keinem Zeitpunkt ein akkreditierter Kongressgesandter gewesen sei, sondern der durch seinen nicht legitimierbaren Einsatz für die französische Krone Kaiser und Reich verraten und sich der berechtigten Strafgewalt seines Ober- und Lehnsherren ausgesetzt habe.²⁵

Auch wenn man mit Wilhelm von Fürstenberg bewusst eine hochprofilerte, polarisierende Figur ins Visier genommen hatte, deren Gefangennahme für die französische Seite letztlich eine untragbare Provokation war, und Ludwig XIV. Fürstenbergs sofortige Freilassung forderte, wirkte die Aktion jedoch nicht als diplomatischer Eklat, der die französischen Gesandten und ihre Prinzipale alternativlos dazu zwang, jede weitere Verhandlung zu unterbrechen beziehungsweise den Kongress wutschnaubend zu verlassen. Zwar äußerten auch die französischen Gesandten Barillon und Courtin berechtigte Zweifel daran, ob es sinnvoll und möglich sei, weiter in der Reichsstadt in Sicherheit verhandeln zu können. Dennoch blieben sie bis ins Frühjahr vor Ort, um mögliche separate Friedensabkommen auszuhandeln oder zumindest zu sondieren.²⁶ Erst als sich dies als

23 Vgl. hierzu etwa: *Schillinger*, Les pamphlétaires allemands; *Wrede*, Das Reich und seine Feinde, 324–545.

24 Die Darstellung der verschiedenen offiziellen Positionen finden sich abgedruckt in: *Theatrum Europaeum*, 11, 489, 490, 491.

25 Siehe etwa: *Lisola*, Détention; Siehe zu den Hintergründen: *Baumanns*, Lisola, 165 ff. Siehe zu den kontroversen Auseinandersetzungen um die Aktion auch, *Haug*, „Unvereinbarkeit“, 160–170.

26 Courtin und Barillon an Robert de Gravel, Köln, 15.02.1674 (AAE, CP Cologne, 12, fol. 82r); *Braubach*, Kölner Kongress, 73 f.

vergeblich erwies, reisten die französischen Vertreter aus Köln ab. In der Folge war die Lösung dieser Angelegenheit aber einer der Hauptpunkte, die einer Wiederaufnahme der Verhandlungen im Weg standen.

3. „An Expedient [...] to save the Honour of France“. Die Modifizierung der französischen Schutzgarantie im Vorfeld des Friedenskongresses von Nimwegen

Auch wenn die Gefangennahme Wilhelm Egon von Fürstenbergs den Kölner Kongress nicht unmittelbar beendet hatte, schwebte doch seine Gefangennahme als ein Schatten über einer geplanten Erneuerung der Friedensverhandlungen. Die französische Bedingung, ohne die Freilassung oder wenigstens eine Überstellung Wilhelms an die römische Kurie nicht mehr weiter zu verhandeln,²⁷ wurde als symbol- und statuspolitisch alternativlose Disposition hervorgehoben.²⁸ Zu diesem Zeitpunkt war jedoch der französische Verzicht auf eine Beschickung des Kongresses noch nicht mit tatsächlichen politischen Kosten verbunden. Denn während der Präliminarien waren die Verhandlungspartner noch stark mit praktischen Problemen befasst, die sich nicht zuletzt an der gerade wegen der Aktion gegen Wilhelm virulent gewordenen Frage von Status und Sicherheit eines nicht allzu weit ab vom weiterlaufenden Kriegsgeschehen entfernt liegenden Kongressortes entzündet hatten.²⁹ Dies änderte sich ab Ende 1675, als sich eine Wiederaufnahme des Friedenskongresses im niederländischen Nimwegen in einer für Frankreich günstigen politisch-militärischen Situation abzeichnete. Da weitere Verzögerungen des Verhandlungsbeginns zunehmend hinderlich erschienen, flexibilisierte sich auch die französische Position zur Gefangenschaft Fürstenbergs.³⁰

Dafür bedurfte es aber eines öffentlich inszenierten Aktes, um die Rücknahme der als königlicher Schutzleistung markierten Koppelung französischer Verhandlungsbereitschaft an eine Freilassung Wilhelms zu begründen, ohne sich dafür angreifbar zu machen. In einem inszenierten Manöver, das der englische Diplomat William Temple rückblickend als

27 Zu den Verhandlungen über eine Übergabe Fürstenbergs an die Kurie; *Spiegel*, Gefangenschaft, 129–136; *Blet*, Nonces du Pape, 112–115.

28 Siehe zum Nimwegener Kongress: *Höynck*, Frankreich und seine Gegner; *Köhler*, Strategie und Symbolik; *Hatton*, Nijmegen and the European Powers.

29 Siehe zur Sicherheit von Kongressorten: *Schilling*, Zur rechtlichen Situation; *Haug*, „Theater des Friedens“.

30 *Höynck*, Frankreich und seine Gegner, 22.

„an Expedient [...] to salve the Honour of France upon this point“³¹ und andere Zeitgenossen mit Theater-Metaphern als *comédie* beschrieben, wurde nämlich Franz Egon von Fürstenberg beim König vorstellig, um im Namen seines Bruders darum zu bitten, den Abschluss eines europäischen Friedens nicht weiter aufzuhalten.³² An der französischen Forderung nach der Freilassung Fürstenbergs als Friedensziel änderten sich aber zunächst lediglich die Rahmenbedingungen. Der König erklärte in einem öffentlichen Manifest, dass Wilhelm von Fürstenberg nicht vor, sondern gegebenenfalls auch während der Verhandlungen freikommen beziehungsweise an einen Drittakeur übergeben werden musste.³³ Im selben Zuge wurde dieser Positionswandel und die im Konsens mit den Schutzbefohlenen erfolgte Abänderung der Rolle des Königs als zum vorbehaltlosen Schutz verpflichteter Protektor ausführlich erklärt.

Dabei konstruierte man ein Narrativ, anhand dessen Ehre, Protektion, Friede und Gemeinwohl als politische Normen so balanciert wurden, dass sie eine französische Beteiligung am Friedenskongress trotz der selbstgesetzten Vorbedingungen ermöglichten und zugleich die umstrittene Rolle der Fürstenbergs aufwerteten. Das Manifest folgte einer Dramaturgie und Rollenverteilung, die den beteiligten Akteuren zur Begründung der königlichen Entscheidung besonders opportune, normengestützte Motivationen zuschrieb, die sie in ein günstiges Licht setzten. Die Pflicht zum Schutz für Wilhelm von Fürstenberg wurde hier weiterhin als primäre fürstliche Leitnorm seitens des Allerchristlichen Königs verhandelt. Der Text erklärte deutlich, dass dieser der Ansicht gewesen sei, dass „die Protektion, die sie [Seine Majestät, T. H.] sich verpflichtet fühlte, dem Prinzen Wilhelm von Fürstenberg zu geben, ihm nicht erlaubte in irgendeine Verhandlung zu treten, wenn sie ihn nicht in Freiheit sähe.“³⁴

Die alternativen Handlungsoptionen, die diese Verpflichtung schließlich lösen sollten und deren zugrundeliegende Normen wurden im selben Zuge externalisiert und anderen beteiligten Akteuren zugeschrieben. Dass Ludwig XIV. sich bereitfinde, „seine Protektion in gewisser Weise zu lockern (se relâcher en quelque sorte de sa protection)“, sei nämlich einzig und allein der ausdrückliche Wunsch sowohl der Brüder Fürstenberg als

31 *Temple*, *Memoirs*, 133.

32 *Spiegel*, *Gefangenschaft*, 95; *Höynck*, *Frankreich und seine Gegner*, 22.

33 *Mémoire du Roy, pour le départ des Ambassadeurs Plénipotentiaires de Sa Majesté, à Nimegue, St. Germain en Laye*, 28.11.1675, in: *Actes et Mémoires*, 1, 44.

34 „Elle estoit plus affermie dans cette resolution, & que la protection qu'elle se sentoit obligée de donner au Prince Guillaume de Furstemberg ne luy permettoit pas d'entrer en aucune negotiation qu'elle ne le vid en liberté“, in: *Ebd.*, 41.

auch des englischen Königs als Friedens-Mediator gewesen. Karl II. fiel so die in späteren Erklärungen Ludwigs XIV. präziierte Rolle eines engagierten Friedensstifters und bald auch eines Bittstellers um die Mäßigung französischer Forderungen zu.³⁵

Die Brüder Fürstenberg dagegen traten hier gerade nicht als um Leben, Besitz und Freiheit fürchtende Schutzsuchende auf, sondern ordneten in der Darstellung des königlichen Manifests selbstlos ihre Interessen dem *bi-en de la paix* unter. Während der König selbst nämlich eine Lockerung von Wilhelms Schutz für unzumutbar gehalten habe, ertrügen sie es kaum, dass einzig wegen ihnen diese so wichtige Verhandlung zum Erliegen gekommen sei.³⁶ Die geschmähten Kriegstreiber, Verräter und Reichsfeinde erschienen so überraschend als Initiatoren eines Friedensprozesses vor einer europäischen Öffentlichkeit. Gerade für Wilhelm von Fürstenberg, den der nachhaltige Reputationsschaden der Maßnahmen gegen ihn und seine Familie mit größter Sorge erfüllte und der auf die Gelegenheit wartete, sich in einem Prozess öffentlich verteidigen zu dürfen, da der „zustandtt in welchen ich mich befinden [...] auch meine öhr [sic!] in compromis stellen thätte,“ war dies sicherlich ein höchstwillkommener möglicher Nebeneffekt des königlichen ‚PR-Manövers‘.³⁷

Genau deshalb ließ sich die Veröffentlichung des Manifests aber nicht nur als mehr oder weniger ehrenvoller Rückzug interpretieren, sondern auch als Teil eines weiteren Schlagabtauschs in der öffentlichen Auseinandersetzung um die umstrittene Gefangennahme Fürstenbergs. Im Vorlauf der wiederaufzunehmenden Friedensverhandlungen sahen Leopold I. und seine Räte in der französischen Erklärung vor allem einen durchsichtigen politischen Schachzug. Nicht nur versuchte man die Überstellung von Fürstenbergs Bittschreiben zunächst so lange wie möglich zu verzögern, indem man die Kommunikation Wilhelms mit der französischen Krone nur über den Umweg des englischen Königs als Mediator gestattete.³⁸ Dass Fürstenberg hier als aktiver Friedensinitiator in Erscheinung trat, empörte Leopold I. und seine Räte, die darin eine Finte des Allerchristlichen Königs und einen Angriff auf *Réputation et honneur* des Kaisers sahen. Darüber hinaus empörte man sich, dass Franz Egon seine Rolle als Kommunikations-Relais zwischen Paris, London und Wilhelms erbländischem Gefängnis nutzte, um seine Sicht auf die Gefangennahme Wilhelms und

35 Ebd., 43.

36 Ebd., 45.

37 Wilhelm von Fürstenberg an Hoher, Neustadt, 26.10.1674 (HHStA, Rep. N 61, pars. 2, fol. 253r). Siehe auch O'Connor, Negotiator, 51.

38 Höynck, Frankreich und seine Gegner, 21.

die Ächtung des Hauses Fürstenberg vor einer europäischen Öffentlichkeit zu präsentieren.³⁹ Die königliche Erklärung wurde mit einer eigenen Antwortschrift bedacht, die die Maßnahmen gegen Fürstenberg 1674 noch einmal rechtfertigte und seinen indirekten Beitrag zur kaiserlich-französischen Friedensvermittlung zur Farce erklärte.⁴⁰

Damit deutete sich jedoch bereits an, dass die Modifikation der Schutzverpflichtungen für Fürstenberg, so opportunistisch und fadenscheinig, wie sie sich aus der Perspektive der Kaiserlichen und ihrer Alliierten auch darstellen mochte, der französischen Position in dieser Frage besondere Sichtbarkeit und Aufmerksamkeit verlieh und diese erneut in den Blick der europäischen Öffentlichkeit rückte.

4. Flexible Schutzversprechen. Fürstenbergs Freilassung zwischen fürstlicher Selbstverpflichtung, Verhandlungsstrategie und friedenspolitischem Pragmatismus

Auch mit der Beschickung des Friedenskongresses änderte sich an der Bedeutung der Freilassung Wilhelm von Fürstenbergs für die französischen Friedensziele zunächst wenig. In der Instruktion für seine Gesandten insizierte der König auf der Wichtigkeit dieses Themas. Er machte deutlich, dass er sich gerade mit seiner modifizierten Erklärung für die Freilassung Fürstenbergs unter enormen Erfolgszwang gesetzt habe: „Seine Majestät hat sich absolut verpflichtet [...], dass dieses einer der ersten Punkte sei, die zum Beginn der Zusammenkunft ausgeführt würden.“⁴¹

Allerdings waren derartige scharfe Festlegungen wie in der Fürstenbergfrage auf Friedenskongressen in eine hochkomplexe, von verschiedensten Formen und Foren formeller und informeller Kommunikation strukturierten Umgebung eingebettet, die auch für derartige „absolute“ Handlungsbindungen bis zu einem gewissen Grade ambiguitätstolerante Kommunikationsformen schuf. Matthias Köhler hat in seiner so umfas-

39 Response de l'Empereur à la Lettre du Roy d'Angleterre, touchant la liberté du Prince de Furstemberg, Wien, 10.01.1676, in: Actes et Mémoires, 1, 35.

40 Remarque sur le Mémoire ou Manifeste, qui a esté donné aux Ambassadeurs de France, estant sur leur départ pour Nimegue, in: Ebd., 57–67.

41 „Sa Majesté s'est absolument promise [...] qu'elle seroit un des premiers points qui seroient exécutés au commencement de l'assemblée“, Addition à l'instruction des [...] Ambassadeurs Extraordinaires et Plénipotentiaires pour le Traité de Paix de Nimégue, St. Germain-en-Laye, 03.01.1676, in: Recueil des instructions, 21, Bd. 1, 376.

senden wie scharfsinnigen Darstellung des Verhandlungsgeschehens auf dem Friedenskongress in Nimwegen gezeigt, dass die Hinterlegung von Verhandlungs- und Friedenszielen im Rahmen des auf dem Kongress gebräuchlichen Mediationsverfahrens einerseits spezifische Handlungsbindungen, wie etwa die unbedingte Freilassung Fürstenbergs mit normativem Eigengewicht versah.⁴² Ähnliches galt andererseits aber auch für Erklärungen zur Friedensbereitschaft und zur „Vernünftigkeit“ eigener Positionen vor der unmittelbaren beziehungsweise der erweiterten Öffentlichkeit eines Kongresses, die ebenso handlungsbindende Funktionen entfalten konnte.⁴³ Gerade mit Blick auf außenstehende Akteure als von der eigenen Argumentation zu überzeugendes Publikum musste die Verpflichtung auf einen ehrenvollen und reputationswahrenden beziehungsweise -steigernden Friedensschluss auch mit spezifischen Normen der Verständigung über Frieden mit dem Zuschreiben oder Absprechen von vernünftigen oder unvernünftigen Friedenszielen als zentralen Legitimitäts- und Konfliktressourcen im Kommunikationsraum Friedenskongress gewissermaßen ‚trianguliert‘ werden. Dies wirkte auch auf die „absolute“ Schutzverpflichtung für Fürstenberg zurück, die wie im Folgenden gezeigt werden soll, in ihrer Reichweite und in der Definition dessen, was sie genau umfassen sollte, sowie hinsichtlich ihres potenziellen Eskalations-Niveaus situations- und adressatenabhängig umgebaut, modifiziert oder ggf. auch verschärft werden konnte.

Kurz vor Beginn der Verhandlungen mit den Kaiserlichen suchte der Allerchristliche König seine Zugeständnisse hinsichtlich der Freilassung Fürstenbergs noch einmal als explizites Signal eigener Friedensbereitschaft als *tempérament*, als Mäßigung und Zurücknahme, auszuflaggen. Ludwig versuchte seine Bereitschaft, die *tranquillité generale* wiederherzustellen, explizit zu priorisieren.⁴⁴ In diesem Sinne erklärte er später: „Ich [habe] mich einzig um des Friedens willen von der so gerechten Erklärung entfernt [...], die ich gemacht habe, die Unterhandlung nicht wieder aufzunehmen, wenn nicht mit der Freiheit des Fürsten Wilhelm die Dinge wieder in den Zustand versetzt würden, in dem sie waren, als der [Kölner] Kongress abgebrochen wurde.“⁴⁵ Die Schutzverpflichtung gegenüber Fürsten-

42 Köhler, Strategie und Symbolik, 437–442.

43 Ebd., 404–410.

44 Addition à l’instruction des [...] Ambassadeurs Extraordinaires et Plénipotentiaires pour le Traité de Paix de Nimégue, St. Germain-en-Laye, 03.01.1676, in: Recueil des instructions, 21, Bd. 1, 376.

45 „Je me suis desisté, pour le seul bien de la paix de la declaration si juste que j’avois faire de ne point en reprendre les Conférences, que toutes choses ne fus-

berg wurde den Erfordernissen verhandlungsstrategischer Argumentation und den Normen der Kommunikation von Friedensbereitschaft angepasst. Zugleich vermittelte sie implizit die Erwartung von Zugeständnissen.

Desgleichen versuchte die Instruktion das normative Gewicht, welches die ostentative Festlegung auf Fürstenbergs Freilassung hatte, so zu regulieren, dass die damit verbundenen Potenziale für Eskalation und Verhandlungsabbruch, die aus einer solchen mit fürstlicher Reputation besetzten Schutzverpflichtung hervorgingen, zwar sichtbar wurden, jedoch die Verhandlungen selbst nicht gefährdeten. Die Gesandten sollten sich nicht zuletzt den Umstand zunutze machen, dass die formale Kommunikation mit den Kaiserlichen ohnehin über Mediatoren vermittelt werden würde.⁴⁶ Zur Sprengkraft der Fürstenberg-Frage sollten sie sich, wie die Instruktion mit dem differenzierten semantischen und kommunikativen Repertoire zeitgenössischer Beobachtung von Kommunikation ausführte, keinesfalls „erklären“ (*déclarer*), wohl aber „insinuieren“ (*insinuer*) und „die Befürchtung wecken“ (*faire appréhender*), dass ohne rasche Zugeständnisse in der Causa Fürstenberg die Verhandlungen zusammenbrechen könnten. Tatsächlich schloss die Instruktion eine Eskalation bis hin zum Verhandlungsabbruch wegen der Freilassung Fürstenbergs aber explizit aus, da „es nicht die Absicht Seiner Majestät ist, die Versammlung abzubreaken, auch wenn es irgendeine Verzögerung bei der Freilassung des Fürsten Wilhelm gibt. Es ist wichtig keine Drohung auszusprechen, die man nicht aufrechtzuerhalten plant.“⁴⁷ Es blieb somit den mit der Mediation betrauten englischen Gesandten beziehungsweise ihren Prinzipalen und anderen Akteuren überlassen, der französischen Seite solche Dispositionen und entsprechende Motive zuzuschreiben und dies an die Vertreter der habsburgischen Gegner Frankreichs zu übermitteln.⁴⁸ Damit entstand ein indirektes Druckmittel gegenüber den Kaiserlichen, während den französischen Gesandten und ihren Prinzipalen Handlungsspielräume für Kompromisse und pragmatische Korrekturen der Position verblieben, die sie von realen Festlegungen auf Verhandlungsabbruch ebenso wie vom Vor-

sent remise par la liberté du Prince Guillaume en l'état qu'elles étoient lorsque l'Assemblée fut rompue“, Ludwig XIV. an Estrades, Colbert, d'Avaux, Versailles, 08.07.1677, in: *Lettres Estrades*, 9, 18.

46 Siehe hierzu generell: *Rohrschneider*, Friedensvermittlung und Kongresswesen.

47 „L'intention de Sa Majesté n'étant point de rompre l'assemblée quand bien même il y auroit quelque retardement sur la liberté dudit prince Guillaume, il importe de ne pas faire une menace que l'on n'est point en dessein de soutenir“, in: *Recueil des instructions*, 21, Bd. 1, 377.

48 Ebd., 376.

wurf mangelnden Friedenswillens entlasteten. Auch später noch, als sich abzeichnete, dass sich die Angelegenheit nicht auf dem Kongress lösen ließ, mahnte der König zwar an, die Freilassung Fürstenbergs mit *chaleur* voranzutreiben, warnte jedoch: „Treiben Sie Ihre Forderungen nicht an den Punkt, die Verhandlung der anderen Angelegenheiten davon abhängen zu lassen, wenn Sie damit keine Wirkung erzielen.“⁴⁹

In anderen Kontexten jedoch sollte entgegen der betonten Wichtigkeit der Einlösung dieses französischen Schutzversprechens als Friedensziel die Angelegenheit gar nicht erst thematisiert werden. So waren zwar die niederländischen Gesandten einerseits mit das Zielpublikum der doppelbödigen Insinuationen zur französischen Schutzverpflichtung. Für die Kommunikation mit ihnen als Gesandte der Generalstaaten, mit denen man ein separates Friedensabkommen auszuhandeln gedachte, war dieser Punkt aber vor allem verhandlungstechnischer Ballast. In den Niederlanden war Fürstenberg als einer der Verantwortlichen für die Organisation des französischen Angriffskrieges 1672 schließlich ähnlich schlecht gelitten wie im kaiserlichen Lager.⁵⁰ Die Gesandten vor Ort insistierten daher zunächst, das in diesem Kontext inopportune Friedensziel gegenüber den Niederländern als Verhandlungspartner nicht erwähnen zu müssen,⁵¹ um den Fortgang der Verhandlungen nicht zu gefährden; zumal man hier auf die Instanz der Mediation als Puffer und als ‚Ambiguitäts-Generator‘ weitgehend verzichten wollte, um so schnell wie möglich ein Friedensabkommen auszuhandeln.⁵²

Dass das Kalkül partiell funktionieren konnte, jedoch auch mit Risiken und unintendierten Konsequenzen einherging, zeigte sich deutlich im Sommer 1677, als sich die kaiserliche Gesandtschaft in Nimwegen vervollständigt hatte. Aus seinen Unterredungen mit den französischen Botschaftern zog der englische Gesandte und Mediator Leoline Jenkins den Schluss, dass sich diese ohne Zugeständnisse in der Fürstenberg-Frage genötigt sähen, „daraus eine Vorbedingung zu machen, und die ganze Unterhandlung zu blockieren, bis ihnen das, was sie für Vernunft halten, be-

49 „Ne porterez pas toutefois vos demandes au point d'en faire dépendre la Négociation des autres affaires, si vous n'en obtenez point l'effet“, Ludwig XIV. an Estrades, d'Avaux und Colbert, Versailles, 08.07.1677 in: Lettres Estrades, 9, 19.

50 Response de Messieurs les Etats Généraux, touchant la liberté du P.G. de Fürstenberg, donnée à l'Ambassadeur d'Angleterre, in: Actes et Mémoires, 1, 71 f.

51 Estrades, d'Avaux und Colbert an Ludwig XIV., Nimwegen, 08.12.1676, in: Lettres Estrades, 7, 416; Ludwig XIV. an Estrades, d'Avaux und Colbert, St. Germain-en-Laye, 17.12.1676, in: Ebd., 436.

52 Köhler, Strategie und Symbolik, 438 f.

willigt werde.“ Jenkins entschlüsselte die Markierung als Vernunft jedoch als französisches Ehr-Problem („a Point of Honour they thought themselves concerned in“).⁵³ Dabei kam es nun Jenkins zu, Kompromiss- und Vermeidungsstrategien auszuloten, mit denen sich die vermeintlich inflexible französische Selbstfestlegung mit einem gleichermaßen bestehenden kaiserlichen *point of honour* in dieser Angelegenheit vereinbaren ließe. Jenkins verwies ausdrücklich darauf, dass die französische Bedingung der Übergabe Fürstenbergs an einen Drittakteur sich auch so modifizieren ließ, dass sie eher einer Hafterleichterung gleichkäme als seine eigentliche Freilassung zu bedeuten.⁵⁴ Eine solche Option war bereits im informellen Rahmen vor den Unterhandlungen vorsondiert worden, als der Vorschlag lanciert wurde mithilfe des kaiserlichen Gesandten Johann Heinrich Stratmann, Fürstenberg an Herzog Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg zu übergeben. Beim Herzog von Neuburg handelte es sich um einen nicht-neutralen Akteur, der aber von allen Seiten akzeptiert werden könnte. Der ehemalige Dienstherr Stratmanns war zumindest in früheren Jahren mit den Fürstenbergs befreundet gewesen und es bestanden eine Reihe von Verbindungen zwischen ihnen. Nachdem Philipp Wilhelm in den Jahren zuvor selbst im weitesten Sinne Teil der französischen Klientel im Reich gewesen war, beteiligte er sich nun auf Seiten des Kaisers am Krieg.⁵⁵ Der Vorschlag einer faktischen ‚Gefangenenweitergabe‘, die aber Wilhelms Los signifikant verbessert hätte, wurde hier explizit als Maßnahme, um die Ehre des Kaisers zu schützen, ausgewiesen.⁵⁶ Allerdings waren sich die französischen Gesandten zunächst unsicher, ob solche Arrangements in separaten Unterhandlungen innerhalb des kaiserlichen Lagers, „an denen Eure Majestät keinen Anteil zu haben schiene“, trotz ihrer zweckdienlichen Konsequenz überhaupt noch als königliche Schutzleistung und Erfüllung seiner Festlegungen wahrnehmbar wäre und ob sie mithin ihrem Auftrag, Fürstenbergs Freilassung aktiv voranzutreiben so überhaupt nachkämen.⁵⁷ Für Ludwig und Außenminister Pomponne war der Vorschlag jedoch

53 „The Danger of having the French make this a Preliminary, and of putting a Stop to this whole Negotiation, till they have what they call Reason done them“, Jenkins an Williamson, Nimwegen, 30.07.1677, in: Wynne, *Life of Jenkins*, 2, 146.

54 Jenkins an Williamson, Nimwegen, 19.07.1677, in: Wynne, *Life of Jenkins*, 2, 147.

55 Schmidt, Neuburg; speziell zu Stratmann, siehe: Schmidt, Stratmann.

56 „De cette manière l’Empereur sauveroit en quelque façon son honneur“, Estrades, Colbert, d’Avaux an Ludwig XIV., Nimwegen, 06.04.1677, in: *Lettres Estrades*, 8, 238 f.

57 „Nous avions des ordres si positifs de presser la liberté de Monsieur le Prince Guillaume, que nous ne pouvions consentir qu’on commencât une autre Négociation dans la quelle V. M. ne paroîtroit avoir nulle part“, ebd., 239.

durchaus diskutabel. Das Richtmaß war hier weniger die Sichtbarkeit des aktiven Einsatzes der Krone für ihre Klienten als eine widerspruchsfreie Vereinbarkeit dieser potenziellen Lösung mit dem plakatierten Friedensziel, der Entlassung Fürstenbergs aus kaiserlicher Haft.⁵⁸

Statt jedoch gemäß dem französischen Kalkül solche Kompromiss- und Vermeidungsstrategien weiterzuverfolgen, schlossen die kaiserlichen Gesandten selbst an die Rahmung der Angelegenheit als ihrem eigenen *point of honour* an und schwenkten auf die Logik des Ehrkonflikts ein, als sie Jenkins erklärten: „Wenn sich die Franzosen in dieser Sache versteifen, dürften sie, auf der kaiserlichen Seite, nicht nachgeben.“⁵⁹

Dass sich die Fürstenberg-Frage als ein Ehrkonflikt von beiden Seiten beobachten ließ, zeigte zugleich, dass es hier nicht um eine einseitige normative Verknüpfung fürstlicher Reputation und hochstufiger Selbstverpflichtungen französischerseits ging, denen die kaiserlichen Vertreter lediglich trotzten. Der Kongress stellte eine verdichtete Öffentlichkeit für die Inszenierung von Reichweite und Legitimität französischer Patronage und Protektion im Reich dar, bei der zugleich die Rechtmäßigkeit und Reichweite kaiserlicher Justiz zur Disposition standen, und zwar auf einem politischen Forum, auf dem verbindliche und wegweisende völkerrechtliche Präzedenzen erzeugt wurden. Dies war nicht zuletzt als Grundlage für ein nach dem Friedensschluss tatsächlich erfolgtes, wiedererstarktes Bemühen um eine französische Klientel von großer Bedeutung.⁶⁰

Dies und die damit verbundene Frage, wie und ob die Affäre überhaupt Gegenstand von Friedensverhandlungen werden konnte, steigerten nun den ‚Streitwert‘ der französischen Schutzverpflichtung und die Aufladung der Auseinandersetzung. Der kaiserliche Gesandte Kinsky insistierte, es handele sich um eine das Reich betreffende Strafsache hinsichtlich einer kriminellen Einzelperson, die *in foro competente*, also vor Reichsgerichten oder einem kaiserlichen Tribunal verhandelt werden müsste, nicht aber auf einem europäischen Kongress. Auch Stratmann beklagte sich über ein unerträgliches Intervenieren in Angelegenheiten, die der juridischen Prärogative von Kaiser und Reich unterlagen.⁶¹ Die französischen Gesand-

58 Ludwig XIV. an Estrades, d’Avaux und Colbert, „au Camp devant Cambrai“, 15.04.1677, in: Ebd., 258.

59 „If the French did grow stiff in this Matter, they on the Imperial Part must not yield“, Jenkins an Williamson, Nimwegen, 19.07.1677, in: Wynne, Life of Jenkins, 2, 147.

60 Duchhardt, Gleichgewicht der Kräfte, 17 f.

61 Jenkins an Williamson, in: Ebd. 137; Jenkins an Williamson, Nimwegen, 19.07.1677, in: Wynne, Life of Jenkins, 2, 146.

ten argumentierten dagegen, dass die Angelegenheit keinesfalls *particulière*, sondern *publique* sei, „da es sich um Völkerrecht handelt, das in der Person eines Ministers und eines verbündeten Fürsten auf einem Friedenskongress gebrochen wurde; die Freiheit des Fürsten Wilhelm betrifft den Frieden, da seine Gefangennahme die Unterhandlungen darüber gesprengt hat.“⁶² Beim Insistieren auf seine Freiheit in Nimwegen ging es der französischen Seite nicht mehr nur um die Protektion einer Person, sondern darum, „öffentliches Vertrauen wiederherzustellen“.⁶³ In dieser Zuspitzung stand, ganz gemäß der die Friedensverhandlungen umgebenden Kommunikations- und Selbstdarstellungsmuster, mit der Gefangennahme und der Weigerung des Kaisers ihn wieder auf freien Fuß zu setzen nicht weniger als die Möglichkeit, in Sicherheit Verhandlungen führen und einen europäischen Frieden stiften zu können, zur Disposition.

Im selben Zuge verschärften die französischen Vertreter die Gangart in einer anderen, eng mit der Freilassung Wilhelms verbundenen, ebenfalls auf dem Kongress schwelenden Fürstenberg-Frage. Während der Präliminarien hatte der seiner Benefizien und Ämter verlustig gegangene Straßburger Bischof Franz Egon von Fürstenberg nämlich darauf bestanden, den Kongress mit einem eigenen Vertreter, dem Rat Ducker, zu beschicken und somit als eigene Konfliktpartei aufzutreten. Die Verhandlungen darüber waren langwierig und zerfaserten immer wieder in Detailfragen, die sich vor allem an den auszustellenden Pässen für einen fürstenbergischen Vertreter entzündeten.⁶⁴ Die Kaiserlichen bestritten, dass Franz Egon überhaupt eine legitime Konfliktpartei sei. Es gebe folglich weder Grundlagen für eine Repräsentation Fürstenbergs noch für Verhandlungen. Dies konterte man schließlich im August 1677 von französischer Seite, indem man ihn zum befreundeten *Prince allié* erklärte.⁶⁵

Damit wurde die Reichweite französischer Schutzverpflichtungen noch weiter ausgedehnt. Auch hier ließ sich, indem man sich ostentativ auf diese berief, die völkerrechtliche Gewichtung des Bündnisrechts der Reichsstände und die Wirksamkeit königlicher Patronage in Außenbeziehungen sichtbar und folgenreich ausspielen. Dabei hob man später zusätzlich noch

62 „Puisqu'il s'agit du Droit des Gens, violé dans une Assemblée de la Paix, en la personne d'un Ministre & d'une Prince Allié de Sa Majesté; que la liberté du Prince Guillaume regarde la Paix, puisque sa détention en a rompus les Conférences“, Estrades, d'Avaux und Colbert an Pomponne, Nimwegen, 20.07.1677, in: Lettres Estrades, Bd. 9, 36.

63 „réparer le tort fait à la foi publique“. Ebd., 36 f.

64 *Spiegel*, Gefangenschaft, 110–118.

65 Actes et Mémoires, 1, 180; *Spiegel*, Gefangenschaft, 115.

hervor, es sei die faktische kaiserliche Ächtung Fürstenbergs gewesen, die ihm keinen Rekurs auf Institutionen des Reiches mehr gestattete.⁶⁶ Man erklärte sich also für gezwungen, auch Franz Egons Interessen auf dem Friedenskongress einem bewährten Muster folgend zum Teil der französischen Friedens-Agenda zu machen und damit demonstrativ als sein Protektor aufzutreten.⁶⁷ Dabei berief sich der König nicht zuletzt auf die *protection* Philipps von Sötern während des Dreißigjährigen Krieges und auf dem Westfälischen Friedenskongress als Präzedenzfall für die Restitution von Fürstenbergs Würden und Besitztümern.⁶⁸ Der König erklärte im Rahmen eines auf asymmetrischer Gegenseitigkeit aufruhenden Patronageverhältnisses explizit, Fürstenberg verpflichtet zu sein; im Gegenzug für seine jahrelangen Verdienste um die Interessen der französischen Krone im Reich habe er einen berechtigten Anspruch auf französische Protektion.⁶⁹

Franz Egon sollte selbst mit eigenen Manifesten und Denkschriften, auf dem Kongress um die Aufnahme in den Frieden und die Vertretung seiner Interessen bitten. Bei der Reichweite und Formulierung seiner Forderungen an den Kongress, auf deren Vertretung die Gesandten sich zu verpflichten hatten, sollte er zunächst weitgehende Freiheiten bekommen. Dies gehörte zur symbolischen Orchestrierung der Auseinandersetzung, welche die französische Deutung der Affäre und die Rolle des Kongresses unterstrich. Allerdings wehrten sich die Gesandten Ludwigs XIV. nach der Lektüre von Fürstenbergs scharf formulierten Entwürfen für eine Erklärung selbst entschieden dagegen, sich hinter dessen verbalen Rundumschlag stellen zu müssen, der die Niederländer erzürnen und von den kaiserlichen Konterparts mit „ziemlich verärgerten Antworten“ bedacht werden könnte. Man sollte Fürstenberg bei der Formulierung in Paris künftig die Feder führen, um durch den Tonfall nicht die eigene Verhandlungsposition zu gefährden.⁷⁰ Die ostentative Inszenierung der Schutzverpflichtung für Fürstenberg durfte also, und dies war auch die Position der

66 Proposition de Son Altesse le Prince de Strasbourg présentée en l'Assemblée de Nimuegue, pour la Paix, à Messieurs les Mediateurs, 10.10.1677, in: Actes et Mémoires, 2, 249.

67 Für europäische Friedensverhandlungen als Foren der Vermittlungen französischer Schutz- und Patronageleistungen, siehe: Haug, Vormauern, 120 ff.

68 Ludwig XIV. an Estrades, d'Avaux und Colbert, Versailles, 12.08.1677, in: Lettres Estrades, 9, 92.

69 Ebd., 93.

70 „[P]ouvant attirer des réponses assez aigres“, Estrades, d'Avaux und Colbert an Pomponne, Nimwegen, 10.09.1677, in: Lettres Estrades, 9, 151.

Pariser Zentrale, letztlich nicht den kommunikativen Rahmen für einen Friedensabschluss, an dem die Gesandten schon aus persönlichen Motiven interessiert sein mussten, unterminieren.⁷¹

5. *Ultimaten und Ambiguitäten. Der Weg zu Fürstenbergs Freilassung 1679*

Die kaiserlich-französischen Verhandlungen standen in der Folge lange Zeit weitgehend still. Erst im Frühjahr 1678 gewann die Forderung nach der Freilassung Wilhelm von Fürstenbergs als alternativloses französisches Friedensziel schließlich wieder starkes Gewicht. Dies hatte jedoch bestenfalls indirekt mit der Protektions-Verpflichtung zu tun. Vielmehr setzte die französische Seite nun mit der signifikanten Verschiebung des militärischen Gewichts zugunsten der Franzosen zunehmend auf eine ‚triumphalistische‘ französische Friedenspolitik, die die Rahmenbedingungen der Unterhandlungen veränderte und den abzuschließenden Frieden als eine Art französischen Ordnungsentwurf im Sinne eines von Ludwig XIV. in Anspruch genommenem „Arbitrium“ inszenierte.⁷² Statt verhandelbarer Propositionen für einen Waffenstillstand legte die französische Seite nun einen vorgefertigten Entwurf vor, den die Kaiserlichen bis zu einer bestimmten Frist anzunehmen hatten, ansonsten würden die Propositionen in verschärfter Form erneut vorgelegt. Dieses faktische Ultimatum ersetzte den Modus des Verhandelns durch ein mit Fristen und Sanktionen bewehrtes Verfahren.⁷³ Und statt der weiteren Aushandlung der einzelnen Punkte fielen den Vertretern des Königs vor allem ausführende Rollen in einem Friedensprozess zu, dessen Regie ihre Prinzipale nun weitgehend übernommen hatten.⁷⁴

Zu den wichtigsten Bedingungen gehörte auch bei diesen französischen Friedensvorschlägen die Freilassung Fürstenbergs, die nun angesichts der verfahrensmäßigen Rahmung eines kompakten französischen Friedenskonzepts alternativlos und buchstäblich unverhandelbar schien. Allerdings hatte die französische Seite dennoch selbst bei diesem einseitigen Verfahren Vorsorge getroffen, die Angelegenheit nicht an unflexiblen Schutzverpflichtungen für Fürstenberg scheitern zu lassen. Explizit wurden die Gesandten bei einer zweiten Version des Angebots darauf

71 Ludwig XIV. an Estrades, d’Avaux und Colbert, 20.09.1677, in: Ebd., 175.

72 Siehe generell zu dieser Vorstellung in den ersten Jahrzehnten der Regierung Ludwigs XIV., *Kampmann*, *Arbiter und Friedensstiftung*, 199–214.

73 *Köhler*, *Strategie und Symbolik*, 442–447.

74 Ebd., 446.

verwiesen, dass man das Zustandekommen eines Waffenstillstandes von der Freilassung Wilhelms gerade nicht abhängig machen wollte.⁷⁵ Ebenso gab es auch durchaus noch Spielräume, um die Konditionen für Fürstenbergs Freilassung mit den kaiserlichen Konterparts auszuhandeln. Diese erklärten sich Jenkins gegenüber prinzipiell bereit, Fürstenberg im Laufe der Verhandlungen freizulassen, allerdings sollte er sich in diesem Zuge symbolisch dem Kaiser unterwerfen und um dessen Gnade nachsuchen. Mit der zusätzlichen Bitte und Unterwerfung Fürstenbergs ließ sich seine Freilassung dann parallel zu den Abkommen auch als freiwilliger Gnaden-Akt des Kaisers ohne externe Zwänge und Motivationen interpretieren.⁷⁶ Dieser Option, die Spielräume für eine ambivalente Interpretation des Aktes bot, waren die französischen Gesandten sogar bereit zuzustimmen. Allerdings insistierten sie, dass im Rahmen eines solchen Aktes wiederum keine Erwähnung der Fürstenberg vorgeworfenen Verbrechen geschehen dürfe, um mit einer Art kaiserlichen Gnade nicht indirekt doch noch den Anspruch auf Strafgewalt über Fürstenberg als Vasallen und Untertanen zu untermauern.⁷⁷

Allerdings ließen die Kaiserlichen 1678 fast ein halbes Jahr verstreichen, bis sie bereit waren, die wenig ehrenvollen Friedens-Bedingungen des Königs zähneknirschend und in Ermangelung anderer Alternativen weitgehend zu akzeptieren. Und auch dann noch sollte der endgültige Abschluss des in Wien schließlich als schmachliche Enttäuschung empfundenen Friedens bis ins Folgejahr auf sich warten lassen.⁷⁸ Damit war einerseits der Weg frei für den eingangs zitierten „Fürstenberg-Paragraphen“ im Friedensvertrag, auch wenn sich wie das ganze Friedenswerk auch die tatsächliche Freilassung noch verzögern sollte. Ein explizites Gnadengesuch Fürstenbergs an den Kaiser und eine Unterwerfung unter dessen Strafgewalt sollte nicht erfolgen.⁷⁹ Glaubt man allerdings den freilich nicht immer zuverlässigen Ausführungen im *Theatrum Europaeum*, fand die zu Beginn des Beitrags abgebildete Aufwartung Wilhelm von Fürstenbergs beim fran-

75 Höynck, Frankreich und seine Gegner, 155.

76 „[E]am decrevisse pro sua clementia Imperatorem, ne moram paci facia, si se debite submittant“, Actes et Mémoires, 3, 83.

77 „They, the French, could not consent to any Expression, that should imply either of those Princes to have been in Fault“, Jenkins an Williamson, Nimwegen, 28.10.1678, in: Wynne, Life of Jenkins, 2, 490.

78 Höynck, Frankreich und seine Gegner, 169–174; Zur Unzufriedenheit über den Frieden und seine Rahmenbedingungen, siehe: Spielman, Leopold, 81 f.

79 Zu den Umständen der Freilassung: Braubach, Fürstenberg, 123 ff.; O'Connor, Negotiator, 74 f.

zösischen König als Inszenierung französischer Protektion ihr Gegenstück, als Fürstenberg vor seiner Abreise vom Kaiser empfangen wurde. Denn kurz bevor der seit Anfang 1679 ohnehin für einen Erholungsaufenthalt freigestellte Wilhelm seine österreichische Gefangenschaft verließ, wurde er vom Kaiser in einer Audienz empfangen, bei der er „seine gegen Ihro Kaiserl[iche] Majest[ät] tragende Devotion sonderbar contestirt“ habe. Die Audienz selbst bot jedoch, folgt man dieser Darstellung, eine Hintertür, um doch noch der kaiserlichen Interpretation des Falles Fürstenberg indirekt Geltung zu verschaffen und eine Ambivalenz von kaiserlicher Gnade und französischem „machtvollen Schutz“ zu erzeugen. Denn aus der Audienz sei Fürstenberg mit „zimblicher Alteration gegangen/ weilen Allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät ihme/ wegen übelgeführter Rathschläge/ sehr beweglich zugeredet.“ Danach sei er aber feierlich mit einem diamantenbesetzten Kreuz verabschiedet worden.⁸⁰

6. Zusammenfassung

Die Verpflichtung, auf die Freilassung Wilhelm von Fürstenbergs hinzuwirken, welche die französische Krone nach dessen Entführung im Umfeld der Wiederaufnahme von Friedensverhandlungen kommunizierte, hatte ein signifikantes normatives Eigengewicht, das seine Freilassung zu einem wichtigen Streitpunkt der Nimwegener Verhandlungen machte. Nach außen hin legte sich die französische Seite darauf als unverhandelbares Friedensziel fest. Aus dem Blickwinkel außenstehender Akteure trat dabei – gerade im Umfeld von Friedenskongressen und ihrer verdichteten Öffentlichkeit – die untrennbare Verbindung der Fähigkeit zur politischen Schutzleistung mit der Ehre und Reputation des französischen Königs in besonderem Maße zutage. Dass die Codierung der Causa Fürstenberg als *point d'honneur* auf beiden Seiten jedoch nach außen unflexible Positionen hervorbrachte und das Festhalten daran beförderte, verwies auch darauf, dass in erweiterter Perspektive Handlungsspielräume für asymmetrische politische Beziehungen Frankreichs im Alten Reich und deren rechtlicher Definitionsrahmen mitverhandelt und -entschieden wurden.

Zugleich mussten vor dem Hintergrund von Friedensverhandlungen, die in Nimwegen im Gegensatz zum Kölner Kongress von allen Beteiligten größtenteils ernsthaft zielführend verfolgt wurden, vermeintlich kompromisslose Festlegungen auf absolute Schutzverpflichtungen zum einen mit

80 Theatrum Europaeum, 12, 43.

alternativen politischen Normen etwa der Demonstration von Friedenswillen und Verhandlungsbereitschaft vereinbart werden. Zum anderen waren sie in ein differenziertes Spektrum an Kommunikationsmodi- und -verfahren eingebunden. Im Vorfeld des Kongresses ließ sich so französischer Schutz öffentlich als unbedingte Verpflichtung des Königs darstellen, die nur auf das in Szene gesetzte Bitten friedensvermittelnder Mediatoren und nicht zuletzt mit Autorisierung der Schutzbefohlenen selbst modifiziert wurde. Der indirekte Verhandlungsmodus und die Parallelität verschiedener Kommunikationsstränge erlaubten es, die erklärte Schutzverpflichtung variabel und in strategischer Absicht ambivalent zu gestalten und eröffnete so zwischenzeitlich auch Spielräume für eine flexible Deutung der Freilassung Fürstenbergs. Der Rahmen des Friedenskongresses und generell die Strukturen und das praktische Repertoire von Kommunikation über Frieden trugen hier mit dazu bei, dass aus Schutzverpflichtungen keine einseitigen Handlungsspielräume blockierenden Handlungszwänge wurden.

Bibliographie

Ungedruckte Quellen

Archives du Ministère des Affaires Étrangères, La Courneuve (AAE):
Correspondance Politique (CP), Cologne, Bd. 12
Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien (HHStA):
Repertorium N, Bd. 61

Gedruckte Quellen

Actes et mémoires des negotiations de la paix de Nimegue, 3 Bde., hrsg. v. Adriaen Moetjens, Amsterdam 1680.
[Armand Jean *du Plessis*] *Cardinal de Richelieu*, Testament politique, hrsg. v. Louis André, Paris 1938.
Lettres, mémoires et négociations de monsieur le comte d'Estrades: tant en qualité d'ambassadeur de S.M.T.C. en Italie, en Angleterre, & en Hollande, que comme ambassadeur plénipotentiaire à la paix de Nimegue, Bde. 7–9, London 1743.
Lisola, Francois Paul de, Detention de Guillaume, Prince de Furstenberg, nécessaire pour maintenir l'autorité de l'empereur la tranquillité de l'empire et pour procurer une paix juste, utile et nécessaire, [s. l.] 1674.
Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France. Depuis les traités de Westphalie jusqu'à la Révolution française, Bd. 21/1, hrsg. v. Louis André / Emile Bourgeois, Paris 1922.

Temple, William, *Memoirs of what Past in Christendom from the War Begun 1672 to the Peace concluded 1679*, London 1700.

Theatrum Europaeum oder ausführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denkwürdiger Geschichten beschrieben durch Georg Schleder, Bd. 11, Frankfurt am Main 1682.

Theatrum Europaeum, oder ausführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denkwürdiger Geschichten beschrieben durch Georg Schleder, Bd. 12, Frankfurt am Main 1683.

Wynne, William, *The life of Sir Leoline Jenkins Judge of the High-Court of Admiralty [...] fort the General Peace at Cologne and Nimeguen, and Secretary of State to K. Charles II [...]*, Bd. 2, London 1724.

Literatur

Babel, Rainer, *Garde et Protection. Der Königsschutz in der französischen Außenpolitik vom 15. bis zum 17. Jahrhundert*, Ostfildern 2014.

Baumanns, Markus, *Das publizistische Werk des kaiserlichen Diplomaten Franz Paul Freiherr von Lisola (1613–1674). Ein Beitrag zum Verhältnis von absolutistischem Staat, Öffentlichkeit und Mächtepolitik in der frühen Neuzeit*, Berlin 1994.

Blet, Pierre, *Les nonces du pape à la cour de Louis XIV*, Paris 2002.

Böhmer, Hans, *Forschungen zur französischen Rheinpolitik im 17. Jahrhundert. Wilhelm Egon von Fürstenberg und die französische Diplomatie in Deutschland*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 4 (1934), 225–259.

Braubach, Max, *Der Kölner Kongress und die Gefangennahme Wilhelms von Fürstenberg (1673/74)*, in: *Kurköln. Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte*, hrsg. v. Max Braubach, Münster 1949, 41–80.

Braubach, Max, *Wilhelm von Fürstenberg (1629–1704) und die französische Politik im Zeitalter Ludwigs XIV.*, Bonn 1972.

Burke, Peter, *The Fabrication of Louis XIV.*, New Haven 1992.

Decker, Hans-Peter, *Frankreich und die Reichsstände 1672–1675. Die Ansätze zur Bildung einer „Dritten Partei“ in den Anfangsjahren des Holländischen Krieges*, Bonn 1981.

Duchhardt, Heinz, *Gleichgewicht der Kräfte – Convenance – europäisches Konzert. Friedenskongresse und Friedensabschlüsse vom Zeitalter Ludwigs XIV. bis zum Wiener Kongress*, Darmstadt 1976.

Fuchs, Ralf-Peter, *Über Ehre kommunizieren – Ehre erzeugen. Friedenspolitik und das Problem der Vertrauensbildung im Dreißigjährigen Krieg*, in: *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, hrsg. v. Martin Espenhorst, Göttingen 2012, 61–80.

Hatton, Ragnhild, *Nijmegen and the European Powers*, in: *The Peace of Nijmegen 1676–1678/79. International Congress of the Tricentennial Nijmegen 14–16 September 1978*, hrsg. v. J. A. H. Bots, Amsterdam 1980, 1–16.

- Haug, Tilman, „Eine Unvereinbarkeit der Chargen“? Wilhelm von Fürstenberg als Verräter an Kaiser und Reich, in: *Verräter – Archäologie eines politischen Deutungsmusters*, hrsg. v. André Krischer, Köln u. a. 2018, 153–174.
- Haug, Tilman, „Theater des Friedens“, städtische Gesellschaften und ein Entführungsfall. Köln und Nimwegen als Kongressorte während des Niederländischen Krieges (1673–1679), in: *Europäische Kongressorte der Frühen Neuzeit im Vergleich. Der Friede von Baden (1714)*, hrsg. v. Christian Windler, Köln u. a. 2015, 189–205.
- Haug, Tilman, *Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Die französische Krone und die geistlichen Kurfürsten (1648–1679)*, Köln u. a. 2015.
- Haug, Tilman, *Vormauern und Hintertüren. Die französische Krone und der Schutz der Reichsstände nach dem Westfälischen Frieden*, in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert)*, hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 107–123.
- Höynck, Paul Otto, *Frankreich und seine Gegner auf dem Nymwegener Friedenskongreß*, Bonn 1960.
- Joachim, Erich, *Die Entwicklung des Rheinbundes vom Jahre 1658. Acht Jahre reichsständische Politik 1651–1658*, Leipzig 1886.
- Kampmann, Christoph, *Arbiter und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der frühen Neuzeit*, Paderborn u. a. 2001.
- Kampmann, Christoph, *Der Ehrenvolle Friede als Friedenshindernis und neue Ergebnisse zur Mächtepolitik im Dreißigjährigen Krieg*, in: *Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Inken Schmidt-Voges / Siegrid Westphal / Volker Arnke / Tobias Bartke, München 2010, 141–157.
- Kampmann, Christoph, *Reichstag und Reichskriegserklärung im Zeitalter Ludwigs XIV.*, in: *Historisches Jahrbuch 113* (1993), 40–59.
- Kettering, Sharon, *Patrons, Brokers, and Clients in Seventeenth-Century France*, Oxford u. a. 1986.
- Köhler, Matthias, *Strategie und Symbolik. Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen*, Köln u. a. 2011.
- Krischer, André, *Der versuchte Anschlag auf Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen im Februar 1673. Politische Kriminalität im Zeitalter Ludwigs XIV.*, in: *Höllische Ingenieure. Kriminalitätsgeschichte der Attentate und Verschwörungen zwischen Spätmittelalter und Moderne*, hrsg. v. André Krischer / Tilman Haug, Konstanz 2021, 95–120.
- Luhmann, Niklas, *Normen in soziologischer Perspektive*, in: *Die Moral der Gesellschaft*, hrsg. v. Niklas Luhmann, Frankfurt am Main 2008, 25–55.
- Metz, René, *La monarchie française et la provision des bénéfices en Alsace de la paix de Westphalie à la fin d'Ancien Régime (1648–1789)*, Straßburg u. a. 1947.
- O'Connor, John T., *Negotiator out of Season. The Career of Wilhelm Egon von Fürstenberg*, Athens (GA) 1978.

- O'Connor, John T., William Egon von Fürstenberg, German agent in the service of Louis XIV. in: *French Historical Studies* 5 (1967), 119–145.
- Petry, Christine, „Faire des sujets du roi“. Rechtspolitik, in Metz, Toul und Verdun unter französischer Herrschaft (1552–1648), München 2006.
- Renaudin, Marie-Felicia, L'échec du congrès de Cologne. De la fête au drame, in: *Revue d'Histoire Diplomatique* 118 (2004), 223–249.
- Rohrschneider, Michael, Die verhinderte Friedensstadt. Köln als Kongressort im 17. Jahrhundert, in: *Frühneuzeitliche Friedensstiftung in landesgeschichtlicher Perspektive*, hrsg. v. Michael Rohrschneider / Leonhard Dorn, Köln u. a. 2020, 139–163.
- Rohrschneider, Michael, Friedensvermittlung und Kongresswesen. Strukturen – Träger – Perzeption (1643–1697), in: *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens*, hrsg. v. Christoph Kampmann / Maximilian Lanzinner / Guido Braun / Michael Rohrschneider, Münster 2011, 139–166.
- Rohrschneider, Michael, Reputation als Leitfaktor in den Internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit, in: *Historische Zeitschrift* 291 (2010), 331–352.
- Schilling, Lothar, Zur rechtlichen Situation frühneuzeitlicher Kongressstädte, in: *Städte und Friedenskongresse*, hrsg. v. Heinz Duchhardt, Köln u. a. 1999, 83–107.
- Schillinger, Jean, *Les pamphlétaires allemands et la France de Louis XIV.*, Bern u. a. 1999.
- Schindling, Anton, Der erste Rheinbund und das Reich, in: *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Volker Press, München 1995, 123–131.
- Schmidt, Hans, Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg (1615–1690) als Gestalt der deutschen und europäischen Politik des 17. Jahrhunderts. Bd. 1, 1615–1658, Düsseldorf 1973.
- Schmidt, Hans, Theodor Altet Heinrich, Reichsgraf von Stratmann (ca. 1637–1693). Eine Diplomatenkarriere des Barock, in: *Weltpolitik, Europagedanke, Regionalismus. Festschrift für Heinz Gollwitzer zum 65. Geburtstag am 30. Januar 1982*, hrsg. v. Heinz Dollinger, Münster 1982, 71–91.
- Schnur, Roman, *Der Rheinbund von 1658 in der deutschen Verfassungsgeschichte*, Bonn 1955.
- Sonnino, Paul, *Louis XIV and the origins of the Dutch War*, Cambridge (MA) 1988.
- Spiegel, Käthe, *Wilhelm Egon von Fürstenbergs Gefangenschaft und ihre Bedeutung für die Friedensfrage 1674–1679*, Bonn 1936.
- Spielman, John P., *Leopold I of Austria*, London 1977.
- Stein, Wolfgang, *Protection Royale. Eine Untersuchung zu den Protektionsverhältnissen im Elsaß zur Zeit Richelieus (1622–1643)*, Münster 1978.
- Strohmeyer, Arno, „Aller Rebellionen Ausgang ist der Rebellen Untergang“. Der Flugschriftenstreit um die Entführung von Wilhelm Egon zu Fürstenberg im Jahr 1674, in: *Die Fürstenberger. 800 Jahre Herrschaft und Kultur in Mitteleuropa*, hrsg. v. Erwin H. Eltz / Arno Strohmeyer, Korneuburg 1994, 65–77.

- Tischer*, Anuschka, Protektion als Schlüsselbegriff politischer Sprache und Praxis in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert)*, hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, u. a. 2016, 107–123.
- Thiessen*, Hillard von / *Windler*, Christian (Hrsg.), *Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit*, Berlin 2005.
- Weber*, Hermann, *Frankreich, Kurtrier, der Rhein und das Reich 1623–1635*, Bonn 1969.
- Wrede*, Martin, *Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg*, Mainz 2004.

Dynamiken von Wahl und Reputation: Die Kölner Doppelwahl von 1688 und die Entstehung einer „Pflicht zur Intervention“

Christoph Kampmann

1. Einleitung

Im Rahmen der Gesamtthematik dieses Bandes besitzen die Kriege Frankreichs mit den habsburgischen Mächten im 17. Jahrhundert besondere Aussagekraft. Dafür sind unterschiedliche Gründe zu nennen: Einerseits nahmen verschiedene dieser Kriege, und zwar ausgerechnet die längsten und folgenreichsten, ihren Ausgang von Situationen einer Interventionspflicht im einleitend skizzierten Sinn: Die französische Monarchie sah sich wiederholt genötigt (so beim Kriegsausbruch 1635, aber auch bei jenem 1688), militärisch im römisch-deutschen Reich zu intervenieren, weil sie ihre Reputation und damit ihre künftige politische Geschäftsfähigkeit als existentiell bedroht ansah.¹ Zum anderen zeigt eine vergleichende Betrachtung dieser Kriege, dass eine solche Pflicht zur Intervention Ergebnis strukturell, rechtlich und politisch sehr unterschiedlicher Konstellationen sein konnte.

Als geradezu paradigmatischer Fall einer solchen Konstellation gilt der Ausbruch des französisch-spanischen Kriegs 1635, durch den Frankreich nach langen Jahren des sogenannten „Verdeckten Kriegs“ zum offenen Kriegsteilnehmer des Dreißigjährigen Kriegs wurde.² Entscheidender Anstoß dafür war bekanntlich der bewaffnete Überfall spanischer Truppen auf Trier im Februar 1635 und die Gefangennahme des Kurfürsten, der drei Jahre zuvor einen Allianzvertrag mit Frankreich abgeschlossen hatte. Kardinalpremier Richelieu und die übrigen Mitglieder der Regierung wa-

1 Vgl. die Ausführungen in der Einleitung dieses Bandes; konkret zum Fall 1635.

2 Der spanische Überfall auf Kurtrier und die darauf folgende Kriegserklärung Frankreichs an Spanien sind seit den 1960er Jahren intensiv in der Literatur behandelt worden; vgl. *Weber*, Legitimation; *Klesmann*, Bellum, 60–64; *Tischer*, Kriegsbegründungen, 32, 40; *Lesaffer*, Warfare.

ren sich völlig einig in der Einschätzung, dass auf die Gefangensetzung des Trierers mit militärischer Gewalt reagiert werden müsse.³

Auch nach der Regierungszeit Richelieus, während der Regierungsführung Kardinal Mazarins und Ludwigs XIV., wurde nicht prinzipiell in Frage gestellt, dass der französischen Krone aus bewaffneten Angriffen auf ihre vertraglichen Protegés ein unbedingter militärischer Handlungszwang erwachse. Aus genau diesem Grund mehrten sich nun die mahnenden Stimmen (auch innerhalb der Regierung), Vorsicht beim Abschluss von Protektionsverträgen im Reich walten zu lassen, die Frankreich ungewollt in militärische Konflikte und Kriege verwickeln könnten.⁴ Seit den 1660er Jahren traten die Protektionsverträge als zentraler Teil der Sicherheitsstrategie und des herrscherlichen Selbstverständnisses der französischen Monarchie merklich in den Hintergrund.⁵

Freilich zeigte sich nun, dass auch jenseits fester Protektionsverträge Entwicklungen eintreten konnten, die aus französischer Sicht zur Entstehung einer solchen „Pflicht zur Intervention“ führen konnten. Dies ist der für unseren Zusammenhang entscheidende Punkt. Deutlich wird dies beim Blick auf Wahlverfahren und Wahlentscheidungen zu hohen und höchsten Ämtern im Reich, in denen sich Frankreich engagierte; je nach Verlauf entwickelten sie eine Dynamik, die es aus Sicht der französischen Regierung erforderlich machte, aus reputationswahrenden Gründen militärisch im Reich einzugreifen.

Grundsätzlich findet das Verhältnis von Wahlverfahren, Ehr- beziehungsweise Reputationswahrung und Konflikt verstärkte Aufmerksamkeit der Frühneuzeitforschung. Wahlverfahren beziehungsweise Wahlentscheidungen waren deshalb so konfliktanfällig, weil eine offensichtliche, weit- hin sichtbare Niederlage das Ansehen der unterlegenen Partei dauerhaft und über den konkreten Wahlvorgang hinaus beeinträchtigen konnte.⁶

3 Weber, Legitimation; Klesmann, *Bellum*, 60–64. Zur rückblickenden Stilisierung des Vorgangs als Ideal und Lehrstück vgl. mit Quellenangaben die Ausführungen in der Einleitung dieses Bandes.

4 Vgl. zur Kritik im Umfeld des Westfälischen Friedenskongresses, *Tischer*, *Sicherheit*, 248 f. Vgl. das Schreiben Serviens an Lionne vom 24.07.1646, in: APW II B 4, 249–254, hier 251: „Car si nous n’y avons que le simple droit de protection qui à le bien prendre est plus onéreux que profitable, et que ces villes demeurent soumises à l’Empyre et aux ordres de l’Empereur tant pour la justice que pour le payement des contributions, oute que ce sera un perpetual sujet de querelle et peuteestre d’une nouvelle guerre“.

5 *Babel*, *Garde et protection*, 351; *Haug*, *Außenbeziehungen*, 228 f.; *Externbrink*, *Richelieu*.

6 *Stollberg-Rilinger*, *Symbolik*, 47.

Aus diesem Grunde waren die politischen Akteure in solchen Wahlverfahren darauf bedacht, Situationen offenen Sieges und offener Niederlage zu vermeiden, um die Akzeptanz des Wahlergebnisses zu erhöhen.⁷ Im Umkehrschluss gilt, dass ein besonders sichtbares Engagement einer Wahlpartei in einem solchen Verfahren dazu führen konnte, die Folgen der Niederlage noch gravierender zu machen. Wahlverfahren besaßen eine Dynamik, die zum offenen, gewaltsamen Konflikt führen konnte, weil Ansehen und Ehre der Beteiligten auf dem Spiel standen.

Genau diese Verbindung von als eklatanter Niederlage gedeutetem Wahlergebnis und Ansehensverlust konnte – bezogen auf Wahlen im römisch-deutschen Reich, in denen die französische Krone sich massiv engagierte – dazu führen, dass Wahlniederlagen eine gewaltentfesselnde Dynamik, eine „Pflicht zur Intervention“ erzeugten.

Bereits Tilman Haug hat in seiner umfassenden Studie zu Patronagebeziehungen Frankreichs im Reich nach dem Westfälischen Frieden darauf hingewiesen, dass sich die französische Regierung dieser Brisanz von Wahlen und der bedrohlichen Dynamik, die sie entwickeln konnten, bewusst war. Haug kann zeigen, dass Kardinal Mazarin seine Botschafter vor der Kaiserwahl 1658 ermahnte, die Bestechungsgelder an die Kurfürsten zur Verhinderung einer Wahl des Habsburgers Leopold nicht allzu auffällig zu verteilen. Bestünde doch sonst die Gefahr, bei einer Wahl Leopolds als offensichtlicher Verlierer dazustehen, mit allen Folgen für Frankreichs Reputation. Tatsächlich konnte Mazarin auf diese Weise einen möglichen Konflikt nach der Wahl vermeiden.⁸

Im Folgenden soll der Zusammenhang von Wahl und Entstehung einer solchen Interventionspflicht an einem Beispiel illustriert werden, das einen gänzlich anderen Ausgang genommen hat; das Verfahren entfaltete eine Dynamik, die schließlich zum offenen Krieg Frankreichs mit dem römisch-deutschen Reich führte. Dies ist die berühmt-berüchtigte „Kölner Doppelwahl“ von 1688,⁹ in der es um die Nachfolge des Kurfürsten Max Heinrich (1650–1688)¹⁰ auf dem Kölner Erzstuhl beziehungsweise im Kölner Kurfürstentum ging. Die Niederlage des französischen Kandidaten

7 Hoffmann-Rehmitz / Krischer / Pohlig, Entscheiden, 257.

8 Haug, Außenbeziehungen, 396 f.

9 Für eine Neubewertung der Kölner Doppelwahl vor dem Hintergrund der aktuellen Forschung zu Wahlen in der Frühen Neuzeit und der Mächtepolitik, insbesondere jener Leopolds I., vgl. demnächst meinen Aufsatz *Kampmann*, Konflikt.

10 Max Heinrich Herzog von Bayern, vierter Sohn des Herzogspaares Albrechts VI. und Mechthildis' von Bayern-Leuchtenberg, Neffe der Kurfürsten Maximilian I. von Bayern und Ferdinand von Köln, 1650 Erzbischof von Köln, Bischof von

Wilhelm Egon von Fürstenberg¹¹ und die Erhebung Joseph Clemens' von Bayern¹² trugen erheblich zum Ausbruch des Pfälzischen Kriegs (1688–1697)¹³ bei, der das Reich und Europa neun Jahre lang schwer erschütterte.

Diese Kölner Doppelwahl hat bereits erhebliche Aufmerksamkeit in der Literatur gefunden.¹⁴ Das schließlich gewaltsame Eingreifen Frankreichs in den Kölner Bistumsstreit wurde dabei als Teil einer durchaus mit aggressiven Mitteln verfolgten Sicherheitsstrategie der Regierung in Versailles gegenüber dem Reich gedeutet, also als durchaus arbiträres Handeln der französischen Krone.¹⁵

Im Folgenden wird das Kölner Wahlverfahren noch einmal betrachtet, um seine spezifische Dynamik hin zur Entstehung einer „Pflicht zur Intervention“ zu analysieren, eine Dynamik, die ein militärisches Eingreifen für den französischen König unvermeidbar erscheinen ließ, wenn er keinen massiven Reputationsverlust erleiden wollte. Durch eine solche Analyse kann zum einen das Verhalten der Akteure in der Kölner Causa histo-

Hildesheim und Lüttich sowie Fürstpropst von Berchtesgaden, 1657 Abt von Stablo-Malmedy, 1683 Bischof von Münster. Zu ihm *Hegel*, Erzbistum, 43–51.

11 Wilhelm Egon von Fürstenberg (1629–1704), seit 1657 Klient und Bündnispartner Ludwigs XIV., 1673–1679 in kaiserlicher Gefangenschaft, 1682 Bischof von Straßburg, Domdekan von Köln und Kurkölnischer Leitender Minister, 1686 Kardinal, seit 1689 im französischen Exil, 1690 Abt von Saint-Germain-des-Prés. *Braubach*, Fürstenberg; O'Connor, Negotiator.

12 Joseph Clemens Herzog von Bayern (1671–1723), Sohn des Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern und Henriette Adelaides von Savoyen, seit 1685 Bischof von Freising (Verzicht 1694) und Regensburg, 1688 Erzbischof von Köln und Fürstpropst von Berchtesgaden, 1694 Bischof von Lüttich, 1702 von Hildesheim, aufgrund des Bündnisses mit Ludwig XIV. im Spanischen Erbfolgekrieg 1702 bis 1715 im französischen Exil. Vgl. *Hegel*, Erzbistum, 43–51.

13 Zu den unterschiedlichen Bezeichnungen des Kriegs von 1688–1697 vgl. *Duchhardt*, Reich, 22. Die Bezeichnung Pfälzischer Krieg wird wegen der größten Geläufigkeit gewählt.

14 Vgl. dazu eine Reihe gründlicher, wenn auch älterer Studien: *Böhmländer*, Wahl; *Braubach*, Domkapitel; *Gérin*, Pape; *Prutz*, Wahl; dazu noch Studien, die sie in anderen thematischen Zusammenhängen gleichfalls berühren: im Rahmen der Verhandlungen des Immerwährenden Reichstags: *Friedrich*, Drehscheibe, 346–354; im Rahmen der bayerischen Reichskirchenpolitik *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik; im Rahmen der Biographie Fürstenbergs bei *Braubach*, Fürstenberg; O'Connor, Negotiator; im Rahmen der Geschichte der Domkapitel bzw. Bischofswahlen der Reichskirche nach 1648 *Christ*, Praesentia; *Feine*, Besetzung und selbstverständlich noch die Arbeiten im Rahmen der Regionalgeschichte des Kurfürstentums bzw. Erzstifts Köln; vgl. *Hegel*, Erzbistum; *Molitor*, Erzbistum.

15 *Schilling*, Höfe, 252.

risch angemessener erklärt werden, zum anderen kann sie zum besseren Verständnis dessen beitragen, was im Gesamtzusammenhang dieses Bandes als „Pflicht zur Intervention“ bezeichnet wird. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Eigendynamik des Wahlverfahrens gerichtet. Waren anfangs trotz der grundsätzlich politisch höchst angespannten Situation noch Optionen für eine friedliche Konflikteinhegung in der Kölner Causa vorhanden, wurden diese immer weiter eingeschränkt, bis sie schließlich ganz verschwanden.

Diese sich eskalierende Zuspitzung des Kölner Wahlstreits soll in vier Schritten skizziert werden. Zunächst (2.) sind die Entstehung der Kandidatur Fürstenbergs und die ersten Schritte zur Vorbereitung seiner Nachfolge vor dem Hintergrund der sich verschärfenden politischen Spannungen im Reich zu schildern. Deutlich wird, dass Frankreich Fürstenbergs Kandidatur auch deshalb förderte, weil seine Nachfolge wohl als vergleichsweise risikolos gelten durfte – eine Einschätzung, die sich zunächst zu bestätigen schien. An dieser grundsätzlichen Einschätzung änderte sich – wie im zweiten Abschnitt (3.) gezeigt wird – nichts, als nach dem Tod des Kurfürsten eine reguläre Neuwahl erforderlich wurde, die trotz aller Spannungen noch Chancen für einen friedlichen Ausgleich zwischen dem Kaiser und Frankreich zu bieten schien. Im dritten Kapitel (4.) wird dann dargelegt, welche Entscheidungen dazu führten, dass alle friedlichen Auswege aus der Krise versperrt wurden und eine „Pflicht zur Intervention“ für Frankreich entstand. In einem abschließenden Fazit (5.) wird dargelegt, welche Rückschlüsse die Kölner Doppelwahl für den Gesamtzusammenhang der Thematik erlaubt.

2. Verfahren im Rahmen der Normalität? Die Koadjutorwahl Fürstenbergs

2.1 Die Entstehung der Fürstenberg-Kandidatur

Die Kandidatur Wilhelm Egon von Fürstenbergs für die Nachfolge des Kurfürsten Max Heinrich von Köln ist untrennbar mit den politischen Entwicklungen in Mitteleuropa seit 1685/86 verbunden, die in der jüngeren französischen Historiographie als „Grand Tournant“ bezeichnet worden sind.¹⁶ 1684 hatten sich Kaiser und Reich im Regensburger Waffenstillstand angesichts der Bedrohung des Reichs und der habsburgischen Erblande von Südosten, durch das Osmanische Reich, bereitgefunden,

16 *Boutant*, Europe.

die territorialen Zugewinne Frankreichs im Westen des Reichs in den sogenannten Réunionen für die Dauer von 20 Jahren anzuerkennen. Für die französische Regierung war dies ein großer Erfolg: Die Strategie, die Sicherheit Frankreichs durch eine weit nach Westen vorgeschobene, mit Festungen bewehrte Grenze zu garantieren,¹⁷ schien ihr Ziel erreicht zu haben.¹⁸ Doch seit 1685/86 wuchsen in der französischen Regierung die Zweifel, ob dieser Erfolg wirklich so nachhaltig sein würde, und zwar wegen unterschiedlicher, für Frankreich eher ungünstiger Entwicklungen. Zunächst waren dies die überraschenden militärischen Erfolge des Kaisers und der mit ihm verbündeten Heiligen Liga in Südosteuropa, die das Osmanische Reich spätestens seit 1687 in die Defensive brachten.¹⁹ Darüber hinaus gab es auch eine Entwicklung im Westen des Reichs, die für Frankreich ungünstig war. Dies war die Erbfolge der eng mit dem habsburgischen Kaiserhaus verbundenen wittelsbachischen Linie von Pfalz-Neuburg im Kurfürstentum Pfalz, die die Position des Kaisers im Westen des Reichs stärkte.²⁰ In Versailles wuchs der Argwohn, dass der Kaiser angesichts der neuen Lage bestrebt sein könnte, die territorialen Regelungen des Regensburger Waffenstillstands wieder rückgängig zu machen. Immer energischer forderte Frankreich dessen Umwandlung in einen dauerhaften Frieden – eine Forderung, die der Kaiser deutlich abwies. Seit Mitte der 1680er Jahre wuchsen die Spannungen und die Kriegsgefahr merklich an.²¹

Diese Entwicklung beunruhigte viele Reichsfürsten im Westen des Reichs, besonders Max Heinrich von Köln. Er hatte die Ereignisse des vorausgegangenen Holländischen Kriegs (1672–1679), die das Kurkölnische Territorium direkt betroffen hatten, als besonders traumatisch empfunden und setzte alles daran, die Wiederholung einer solchen Entwicklung zu

17 *Externbrink*, Richelieu.

18 *Braun*, Hegemonie, 48 f.; *Malettke*, Hegemonie, 401 f.

19 *Hochedlinger*, Wars, 157–160.

20 *Whaley*, Germany, 46 f.

21 *Malettke*, Hegemonie, 422–430.

verhindern.²² Einen Schutz davor sah er (wie andere Reichsfürsten)²³ in einer engen Anbindung an Frankreich. Ausdruck fand dies durch die Berufung des wohl bedeutendsten Protegés Frankreichs im römisch-deutschen Reich, Wilhelm Egon von Fürstenberg, zum Leitenden Minister und zum Mitglied des Domkapitels, das Fürstenberg alsbald auch zu seinem Leiter (dem „Domdekan“) wählte.²⁴ Auf Initiative Fürstenbergs schloss Kurköln 1684 einen Protektionsvertrag mit Frankreich,²⁵ der angesichts der wachsenden Spannungen im Westen des Reichs 1687 in erweiterter Form erneuert wurde.²⁶

Eine Bedrohung für die profranzösische Orientierung Kurkölns stellte nach Auffassung der Regierungen in Bonn und Versailles die unklare Sukzession im Erzstift dar. Prinzipiell gab es eine Anwartschaft, eine Art „Sekundogenitur“ der bayerischen Wittelsbacher in Kurköln, der auch Max Heinrich seine Erhebung zum Kölner Kurfürsten verdankte.²⁷ Doch war höchst ungewiss, ob nach dem Tod Max Heinrichs wieder ein bayerischer Wittelsbacher den Kölner Erzstuhl würde besteigen können. Der bayerische Kurfürst Max Emmanuel hatte nur einen Bruder, Herzog Joseph Clemens, der für eine Nachfolge in Kurköln sowohl nach kirchen- wie reichsrechtlichen Regelungen viel zu jung war und auch keinerlei Neigung erkennen ließ, die geistliche Laufbahn einzuschlagen.²⁸ Vor al-

22 Der Kurfürst hatte sich unter dem Eindruck der militärischen Ereignisse des Holländischen Kriegs fluchtartig aus seiner Residenz in Bonn ins Kölner Benediktinerkloster St. Pantaleon zurückgezogen, in dem er zwei Zimmer bewohnte und das er zum größten Erstaunen nicht nur rückblickender, sondern auch zeitgenössischer Beobachter für über 10 Jahre (!) nicht mehr verließ; *Molitor*, Erzbistum, 258–261.

23 Das prominenteste Beispiel für einen Reichsfürsten, der aufgrund des Verlaufs und des Ergebnisses des Holländischen Kriegs die enge Anbindung an Frankreich suchte, war Friedrich Wilhelm, der „Große Kurfürst“ von Brandenburg.

24 Zu Wilhelm Egon von Fürstenberg, der seit 1682 als Bischof von Straßburg amtierte und als offizieller Kandidat Frankreichs 1686 die Kardinalswürde erhielt, vgl. *Braubach*, Fürstenberg; *O'Connor*, Negotiator. Zu seiner Wahl zum Domdekan *O'Connor*, Negotiator, 98–102.

25 Konkret verpflichtete sich Max Heinrich dazu, sich bei seinem gesamten Abstimmungsverhalten an französischen Wünschen zu orientieren, alle militärischen Aktionen von französischer Zustimmung abhängig zu machen und sein Territorium als Aufmarschgebiet zur Verfügung zu stellen; *Braubach*, Fürstenberg, 378.

26 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 150 f.

27 *Molitor*, Erzbistum, 143–148.

28 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 114. Das Mindestalter für die Teilnahme an der römischen Königswahl war laut der Goldenen Bulle 18 Jahre. Genau wegen dieser Regelung gab es nach der Erhebung Joseph Clemens' zum Kurfürsten erhebli-

lem zögerte das Haus Bayern selbst, den jungen Herzog auf eine solche reichskirchliche Karriere festzulegen, solange der Kurfürst von Bayern kinderlos und die Zukunft der Dynastie ungesichert war. Gemäß hausinterner Absprachen konnten die pfalz-neuburgischen Wittelsbacher bei Fehlen eines kurbayerischen „Prätendenten“ einen gewissen Anspruch auf die Kurkölnener Nachfolge geltend machen,²⁹ zumal auch diese wittelsbachische Linie im Erzstift gut vernetzt war und zwei Domkapitulare stellte. Eine pfalz-neuburgische Sukzession konnte durchaus zu einer politischen Neuorientierung Kurkölns und zu einer weiteren Stärkung der kaiserlichen Position in diesem Teil des Reichs führen.³⁰

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die französische Regierung und ihre diplomatischen Vertreter im Reich, insbesondere der französische Botschafter in Kurköln, Gravel, über alternative Sukzessionsoptionen nachdachten beziehungsweise entsprechende Sondierungen anstellten. In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung der französischen Regierung zu sehen, eine Kandidatur Fürstenbergs auf die Kölner Nachfolge zu betreiben. Mehr als eine Übergangslösung würde Fürstenberg nicht darstellen, darüber war sich die französische Diplomatie im Klaren. Er befand sich (für damalige Verhältnisse) gleichfalls bereits in einem vorgerückten Alter und sein Gesundheitszustand galt als fragil, sodass es zwischenzeitlich sogar zweifelhaft erschien, ob er den regierenden Kölner Kurfürsten überleben würde.³¹ Dafür würde er die profranzösische Orientierung Kurkölns als treuer Allianzpartner Frankreichs garantieren. Vor allem eines schien aus französischer Sicht für die Kandidatur Fürstenbergs zu sprechen: seine starke Stellung in Kurköln selbst und im Domkapitel,

che Widerstände im Kurfürstenrat gegen seine Admission, die nur mühsam überwunden werden konnten: *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 277 f.

- 29 Die entsprechenden hausinternen Absprachen gehen auf die späten 1670er Jahre zurück; konkret war kurz nach dem Tod des bayerischen Kurfürsten Ferdinand Maria zwischen München und Düsseldorf vereinbart worden, dass ein Mitglied des Hauses Pfalz-Neuburg ggf. zum Kurfürsten gewählt und dann seinerseits, um den bayerischen Anspruch auf Köln für die Zukunft zu sichern, Joseph Clemens zu gegebener Zeit als Koadjutor mit Nachfolgerecht wählen lassen sollte; *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 123 f.; *Böhmländer*, Wahl, 175 f., 179.
- 30 *Reinhardt*, Kontinuität, 131 f. weist zu Recht darauf hin, dass das Kaiserhaus sich (spätestens seit der Eheschließung Kaiser Leopolds mit der pfalz-neuburgischen Prinzessin Eleonore) in Ermangelung eigener habsburgischer Kandidaten auf die Unterstützung Pfalz-Neuburgs konzentrierte, um seinen Einfluss in der Reichskirche zu sichern. Pfalz-Neuburg war also in gewisser Weise Exponent der habsburgischen Reichskirchenpolitik.
- 31 *O'Connor*, Negotiator, 134 f. unter Verweis auf das entsprechende Memorandum Gravel.

die eine problemlose Wahl versprach. Dieses Kalkül wird vor dem Hintergrund der üblichen Wahlpraxis bei Bischofswahlen in der Reichskirche nach 1648 verständlich.

Die einschlägige Forschung hat überzeugend herausgearbeitet, dass Bischofswahlen in der Reichskirche nach 1648 letztlich innerhalb der Domkapitel entschieden wurden. Die Kapitel achteten sehr darauf, Einflussnahmen von außerhalb ihres Gremiums nach Möglichkeit abzuwehren. Um dieses Ziel zu erreichen, waren die Kapitulare bestrebt, sich frühzeitig untereinander auf eine Nachfolge zu verständigen, die ihre meist regionalen oder lokalen Interessen berücksichtigte und andere Einflüsse abwehrte.³² Dies galt gegenüber Frankreich, aber auch gegenüber dem Kaiser: Das Reichsoberhaupt konnte über die Institution der feierlichen Wahlgesandtschaft, die nach 1648 zeremoniell aufgewertet wurde, eine gewisse formelle Teilhabe an Bischofswahlen in der Reichskirche beanspruchen. Seinen symbolischen Ausdruck fand dies vor allem durch den Aufzug des Wahlgesandten vor dem Domkapitel mit der feierlichen Ansprache an die Kapitulare.³³ Freilich blieb der kaiserliche Einfluss auf konkrete Personalentscheidungen in der Reichskirche trotz der zeremoniellen Aufwertung der Wahlgesandtschaften gleichwohl gering. Sie war und blieb Sache der Domkapitel.³⁴

Vor diesem Hintergrund lag es für Frankreich nahe, auf Fürstenberg als Nachfolgekandidaten zu setzen. Fürstenberg besaß als Domdekan den denkbar größten Rückhalt im Domkapitel, zumal die meisten Domkapitulare ihre Berufung direkt oder indirekt ihm verdankten. Als Domdekan garantierte er überdies wie kein zweiter die Wahrung der Kapitulsinteressen. Aus Sicht des Domkapitels bot eine Sukzession Fürstenbergs auch die Möglichkeit, die Nachfolge so problemlos wie möglich zu gestalten. Als leitender Minister war er bereits seit 1682 eine Schlüsselfigur im Kurfürstentum, seine Nachfolge verbürgte also ein Höchstmaß an Kontinuität. Die Bedrohung, die in der Frühen Neuzeit von jedem Herrscherwechsel als „Sicherheitssituation“ in Erb- und Wahlmonarchien ausging,³⁵ versprach, im Falle einer Sukzession Fürstenbergs so gering wie möglich zu sein. Zudem verfügte Fürstenberg als Kardinal der römischen Kirche –

32 Haug, Außenbeziehungen, 241–244; in diesem Sinne auch Schraut, Bischofswahl, 130; Pillorget, France; Wolf, Präsenz, 186 f.

33 Vgl. dazu die grundlegende Studie von Christ, Praesentia.

34 Schraut, Bischofswahl, 136; Wolf, Präsenz, 186 f.

35 Zur Situation des Herrschaftsübergangs als stets (wenn auch unterschiedlich ausgeprägter) „prekärer Schwellensituation“ vgl. Stollberg-Rilinger, Maria Theresia, 72.

eine Würde, die er 1686 auf Betreiben Frankreichs erhalten hatte – über eine beträchtliche gesamtkirchliche Reputation. Bei einer Nachfolge wäre er der erste Erzbischof von Köln im Kardinalsrang gewesen.³⁶

Im Herbst 1687 schien also die Unterstützung Fürstenbergs für die Nachfolge in Kurköln als eine vergleichsweise risikolose Option. Im Übrigen musste die Unterstützung Fürstenbergs durch Frankreich keineswegs automatisch die französisch-kurbayerischen Beziehungen belasten, was für die Regierung Ludwigs XIV. große Bedeutung hatte: Die Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu München besaß für die französische Regierung hohe politische Priorität. Wie gesehen, gab es im Herbst 1687 gar keinen natürlichen Nachfolgekandidaten von Seiten der bayerischen Wittelsbacher. Gerade weil eine lange Herrschaftszeit Fürstenbergs nach menschlichem Ermessen nicht zu erwarten war, wäre seine Nachfolge auch aus Münchener Sicht akzeptabel, würde sie eine spätere Nachfolge Joseph Clemens' in Köln doch keineswegs ausschließen, im Gegenteil: Von Anfang an wurde von Seiten der französischen Diplomatie geradezu demonstrativ hervorgehoben, dass eine Fürstenberg-Sukzession in Kurköln durchaus mit einer späteren Nachfolge eines bayerischen Wittelsbachers vereinbar sei, für die sich sowohl Fürstenberg als auch sein Patron in Versailles zu gebender Zeit stark machen würden. Auch in dieser Hinsicht, bei der langfristigen Sicherung der bayerischen Nachfolge, stand die Fürstenberg-Kandidatur für Kontinuität.³⁷

Konkretes Instrument einer Nachfolge Fürstenbergs sollte dessen Wahl zum Koadjutor mit Nachfolgerecht sein. Kirchenrechtlich war es unter Umständen möglich, einem Erzbischof noch zu Lebzeiten mit Billigung des Amtsinhabers, unter Umständen auch des Papstes, vor allem aber mit Zustimmung des Domkapitels einen „Helfer“ zur Seite zu stellen, der dann auch das Recht zur Sukzession hatte. Das war ein seit Langem, eigentlich schon während der gesamten „bayerischen“ Epoche in Kurköln erprobtes *Procedere*, um die gewünschte Nachfolgeregelung durchzusetzen.³⁸ Seit Herbst 1687 war die französische Regierung entschlossen, eine

36 Der erste Kölner Erzbischof im Kardinalrang wurde, da Fürstenbergs Nachfolge scheiterte, Kardinal Johannes von Geissel (Koadjutor 1841–1845, Erzbischof 1845–1864).

37 *Böhmmländer*, Wahl, 185 f.; *Braubach*, Fürstenberg, 422 und 424.

38 *Molitor*, Erzbistum, 266. Nach verbreiteter Praxis der Reichskirche war das (ursprünglich auf Hilfe für und Nachfolge des amtierenden Amtsinhabers gerichtete) Institut des Koadjutors de facto auf seine Funktion zur dynastischen Nachfolgesicherung reduziert; vgl. dazu ausführlich *Reinhardt*, Kontinuität; speziell zur Rolle der Koadjutorien in der bayerischen Reichskirchenpolitik ebd., 127–131.

solche Koadjutorwahl Fürstenbergs durchzusetzen und dafür auch die notwendigen finanziellen Mittel, vor allem die üblichen Aufwendungen zur Bestechung der Domkapitulare,³⁹ zur Verfügung zu stellen.

2.2 Eine problemlose Sukzession? Die Koadjutorwahl Fürstenbergs

Der Weg zur Wahl Fürstenbergs als „Coadjutor cum iure successionis“ schien das Kalkül der französischen Diplomatie zu bestätigen, verlief er doch bemerkenswert reibungslos. Es gelang Botschafter Gravel ohne Schwierigkeiten, Kurfürst Max Heinrich für die Wahl Fürstenbergs zum Koadjutor mit Nachfolgerecht zu gewinnen, nachdem er ihm – glaubwürdig – versichert hatte, dass diese Nachfolge einer späteren Rückkehr der bayerischen Wittelsbacher nicht im Wege stehen würde.⁴⁰ Auch im Domkapitel selbst gab es viel Zustimmung zur Wahl des Domdekans, zumal Frankreich erkennen ließ, Kurkölfn in einem solchen Falle die Rückzahlung eines erheblichen Kredits, der sogenannten „Neusser Schuld“ zu erlassen. Von daher zeichnete sich ein rascher Weg zur Koadjutorwahl ab. Am 28. November 1687 wurde gegen eine einzige Stimme, jene des Domkapitulars Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, beschlossen, am 7. Januar 1688 die Koadjutorwahl im Domkapitel abzuhalten.⁴¹

Das bedeutet nicht, dass es keinerlei Opposition gegen die bald bekanntwerdende Kandidatur des Kardinals gegeben hätte. Die entschiedenste Opposition kam naturgemäß vom Haus Pfalz-Neuburg, das sich bei einer Sukzession des Kardinals um seine eigenen Nachfolgechancen gebracht sah. Kurfürst Philipp Wilhelm von der Pfalz ging unmittelbar, nachdem er von den Plänen zur Nachfolge des Kardinals gehört hatte, zur Gegenwehr über. Er rief die Regierungen in Wien und München auf, gegen die Berufung eines Frankreich so eng verbundenen, geradezu „hörigen“ Kandidaten Widerstand zu leisten. Am Kaiserhof stieß Philipp

Die erwähnten hausinternen Absprachen der beiden wittelsbachischen Linien 1679/80 hatten seinerzeit vorgesehen, dass bei der Wahl eines Erzbischofs aus dem Haus Pfalz-Neuburg dieser dann den Herzog Joseph Clemens zu seinem Koadjutor mit Nachfolgerecht erheben solle; vgl. *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 123.

39 Ebd. Vgl. zur üblichen Bestechung der Domkapitulare bei Bischofswahlen der Reichskirche der Frühen Neuzeit *Grüne*, Heuchelei; konkret zu allseitigen Bestechungsversuchen und zur allseitigen Klage über diese Bestechungsversuche im Umfeld der Kölner Wahl 1687/88 ebd., 604 f.

40 *Braubach*, Fürstenberg, 422.

41 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 169–172.

Wilhelm mit seinen Wünschen auf durchaus positive Resonanz.⁴² Wien entschied sich, einen erfahrenen Diplomaten, Dominik Andreas von Kaunitz,⁴³ mit der Wahlgesandtschaft zu betrauen. Er erhielt die Weisung, eine Wahl Fürstenbergs nach Möglichkeit zu verhindern. Freilich verzögerte sich Kaunitz' Entsendung, und zwar aus Rücksichtnahme auf Bayern. Der Wiener Führung war wichtig, in der Kölner Frage in Abstimmung mit München zu handeln und Kaunitz als gemeinsamen kaiserlich-bayerischen Gesandten nach Köln zu senden, was sich als schwierig erwies: Die Regierung von Kurfürst Max Emmanuel zeigte sich zunächst wenig geneigt, sich in der Kölner Sukzessionssache zu engagieren. In der national orientierten Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts ist die bayerische Politik für diese Zurückhaltung in der kurkölnischen Angelegenheit als untätig, energielos und inkonsequent gescholten worden, aber wohl zu Unrecht.⁴⁴ Letztlich gab es keinen besonderen Grund für Kurbayern, sich durch massiven Widerstand gegen Fürstenberg frühzeitig auf eine antifranzösische Politik zur Unterstützung der prokaiserlich-pfalz-neuburgischen Linie des Hauses festlegen zu lassen, zumal Fürstenberg und sein französischer Patron ja ausdrücklich eine spätere Nachfolge eines kurbayerischen Prinzen zugesagt hatten.⁴⁵ Erst nach längerem Zögern entschied sich die kurbayerische Regierung, eine Mitverantwortung für die Gesandtschaft von Kaunitz zu übernehmen und ihn zu instruieren, eine Koadjutorwahl Fürstenbergs zu verhindern und nach Möglichkeit Joseph Clemens als Gegenkandidaten ins Spiel zu bringen. Mit dem gleichen Auftrag wurde auch ein eigener kurbayerischer Gesandter, Johann Friedrich Karg von

42 *Braubach*, Fürstenberg, 425.

43 Dominik Andreas Graf von Kaunitz (1655–1705), 1682 Erhebung in den Grafenstand, verschiedene diplomatische Missionen, darunter 1687 zu Jakob II. von England, mit dem (vergeblichen) Versuch, diesen zum Beitritt zur antifranzösischen Koalition zu bewegen; 1696 Reichsvizekanzler; *Aretin*, Kaunitz.

44 Vgl. *Böhmmländer*, Wahl, der „als Signatur der damaligen bayerischen Politik [in der Kurkölnischen Angelegenheit] den Mangel an Konsequenz und Energie“ ausmacht (233, Anm. 3).

45 Es entspricht also nicht der Gesamtlage, dass eine Nachfolge Fürstenbergs eindeutig als Erfolg der „Gegner Bayerns“, gar als „Katastrophe“ für Bayern in Köln anzusehen gewesen wäre, wie häufig zu lesen ist; Zitat so bei *Molitor*, Erzbistum, 266; *Reinhardt*, Kontinuität, 129. Es war von Anfang an explizit so angelegt, dass dem betagten Fürstenberg zu gegebener Zeit (wenn möglich) Joseph Clemens folgen sollte; im Zeichen des fürstenbergisch-pfalz-neuburgischen Gegensatzes schien eine baldige Nachfolge des Bayernherzogs in Köln angesichts der Altersstruktur der Kandidaten eher bei der Wahl Fürstenbergs als eines Pfalz-Neuburgers möglich.

Bebenburg,⁴⁶ nach Köln entsandt. Beide trafen im Dezember 1687 kurz hintereinander am Wahlort in Köln ein.

Doch schon bald nach ihrer Ankunft erwies sich, dass die Mission Kaunitz' und Kargs kaum Aussicht auf Erfolg hatte. Kurfürst Max Heinrich wies das Begehren, auf eine Koadjutorwahl Fürstenbergs zu verzichten, entrüstet zurück⁴⁷ und auch Fürstenberg selbst war nicht bereit, von seiner Kandidatur abzurücken.⁴⁸ Ergebnislos verliefen auch die Verhandlungen mit dem Domkapitel. Bis auf den einzigen anwesenden pfalz-neuburgischen Domkapitular, Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, zeigten sich alle in Köln präsenten Kapitulare entschlossen, an der einmal getroffenen Entscheidung festzuhalten.⁴⁹ Angesichts dieser schwierigen Lage entschieden sich Kaunitz und Karg, alle Bemühungen zugunsten von Joseph Clemens einzustellen und auf eine Verschiebung der Wahl hinzuwirken. Geeignester Ansprechpartner dafür war der Papst beziehungsweise sein Kölner Nuntius Tanara. Denn unter Umständen stand dem Papst das Recht zu, die Durchführung einer Koadjutorwahl zu untersagen. Ganz aussichtslos schien das nicht: Seit langem schon war das Verhältnis von Papst Innozenz XI. (1678–1689) zu Ludwig XIV. aus verschiedenen Gründen, vor allem wegen des Streits um die Gallikanischen Artikel der französischen Kirche und um die Quartiersrechte der französischen Botschaft in Rom, extrem belastet.⁵⁰ Doch auch in dieser Hinsicht zerschlugen sich die Hoffnungen des kaiserlichen und des bayerischen Gesandten rasch. Tanara stellte klar, dass er keine Weisung aus Rom besitze, die Koadjutorwahl zu verbieten. Stattdessen empfahl der Nuntius dem kaiserlichen Wahlgesandten, den Ausgleich mit Fürstenberg zu suchen, um diesen später – als Kölner Landesherrn und Kurfürsten – zur Wahl des Kaisersohns Joseph zum römischen König und zur Türkenhilfe bewegen zu können.⁵¹ Überdies riet er

46 Friedrich Karg zu Bebenburg (1648–1719), 1672 Priesterweihe, 1683 Wechsel von Bamberger in bayerische Dienste, nach der Wahl und Erhebung von Joseph Clemens dessen Rat, 1694 Obersthofkanzler von Köln, 1701–1715 im frz. Exil; *Braubach*, Karg.

47 *Böhmländer*, Wahl, 207 f.

48 Ebd., 205 f.

49 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 183.

50 Vgl. zu diesen Auseinandersetzungen *Cognet*, Leben 74–80; *Pastor*, Geschichte, 900–933.

51 Vgl. Bericht Kargs an Max Emmanuel vom 28.12.1687 über seine Gespräche mit Tanara, München, 1040. Tanara wies in dem Gespräch auch noch einmal auf das hohe Alter und die Kränklichkeit Fürstenbergs hin. Vgl. auch *Böhmländer*, Wahl, 208 f. Irreführend die Darstellung *Pastors*, Geschichte, 938 f., der in seinem Bestreben, Innozenz XI. als stets unerschrockenen Vorkämpfer gegen das universale

Kaunitz entschieden ab, als Wahlgesandter vor dem Kapitel aufzutreten und sich dort gegen die Koadjutorwahl auszusprechen, denn so liefe er Gefahr, angesichts der eindeutigen Pro-Fürstenberg-Stimmung, den Kaiser als Verlierer der Wahl erscheinen zu lassen.⁵² Aus Tanaras Sicht setzte der Kaiser seine Reputation gerade durch eine Einmischung aufs Spiel; die Reputation legte – so könnte unter Bezug auf den Titelbegriff formuliert werden – eine Nicht-Intervention nahe.

Doch ein solcher Verzicht war für Kaunitz nicht möglich, seine Instruktion war eindeutig. Am 5. Januar 1688 kam es zum feierlichen Aufzug des Wahlkommissars vor dem Domkapitel, bei dem Kaunitz noch einmal für eine Verschiebung der Wahl, die angesichts des guten Gesundheitszustands des Amtsinhabers gar nicht erforderlich sei, plädierte. Überdies warnte er mit eindringlichen Worten, dass eine Nachfolge Fürstenbergs langfristig die Freiheit der Wahl gefährden könne, drohe doch Köln in besagtem Fall das Schicksal von Metz, Toul und Verdun, die unter die Botmäßigkeit Frankreichs geraten seien.⁵³ In seiner Antwort wies Fürstenberg als Domdekan die Argumente des kaiserlichen Gesandten unter Hinweis auf das freie Bündnisrecht von Reichsständen, das durchaus auch Allianzen mit Frankreich einschließe, zurück. Damit verlieh er offensichtlich der Meinung der weitaus überwiegenden Mehrheit des Domkapitels Ausdruck.⁵⁴ Am 7. Januar wurde Fürstenberg einstimmig (der Pfalz-Neuburger Domkapitular war noch vor der Wahl abgereist) zum Koadjutor gewählt, erhielt also die für ihn als Bischof eines anderen Bistums zur Postulation notwendige Zweidrittelmehrheit.⁵⁵

Herrschaftsstreben Ludwigs XIV. zu stilisieren, diese frühe Positionierung der Kurie einfach übergeht und die Ergebnisse *Gérins*, Pape, ignoriert. Kaunitz tendierte zwischenzeitlich dazu, den Vorschlag Tanaras aufzugreifen und erwog noch unmittelbar vor der Koadjutorwahl, eine Verhandlungslösung mit Fürstenberg zu suchen; Karg an Max Emmanuel, 01.01.1688, München, 1040. So auch Kaunitz in seinem Bericht an den Kaiser, 04.01.1688 (Ausfertigung), Wien, Berichte aus Köln 1b, fol. 1–5, hier 5.

52 Schreiben Kargs an Max Emmanuel vom 01.01.1688, München, 1040, mit der kritisch gemeinten Anfrage des Nuntius, ob es tatsächlich bei der Wahlhandlung für Kaunitz „rathsamb [sei] den Charakter eines kayserl. Gesandten öffentlichen anzunehmen“. Vgl. auch *Böhmländer*, Wahl, 213 Anm. 2.

53 Protokoll der Sitzung des Domkapitels vom 05.01.1688, Köln, Domkapitelprotokoll Best. 210, A 209, fol. 6v–17; entsprechend der Bericht Kaunitz' an Leopold I., Wien, Berichte aus Köln, fol. 5–11. Vgl. auch *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 187.

54 Protokoll der Sitzung des Domkapitels vom 05.01.1688, Köln, Domkapitelprotokoll Best. 210, A 209, fol. 13 f.

55 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 187 f.

Der Ausgang der Abstimmung am 7. Januar 1688 war eine klare Niederlage des Kaisers und ein eindeutiger Erfolg der französischen Diplomatie. Ein spektakulärer Sieg Ludwigs XIV. war es nicht: Frankreich hatte auf einen nach Lage der Dinge recht „sicheren“ Kandidaten gesetzt: Die Koadjutorwahl entsprach im Prinzip weitgehend dem Muster solcher Wahlen, in denen das Domkapitel an der einmal untereinander getroffenen (Vor-)Entscheidung festhielt und seine Autonomie gegen alle Versuche der Einmischung von außen, in der Regel auch gegenüber Voten des kaiserlichen Wahlgesandten, energisch verteidigte.⁵⁶ Dafür hatte die französische Regierung auch Probleme in Kauf genommen. Man war sich in Versailles im Klaren darüber, dass zur Gültigkeit der Koadjutorwahl die Zustimmung Roms erforderlich sei, deren Eintreffen sich hinziehen könne, und dass die gesamte Koadjutorwahl, sollte einer der beiden entscheidenden Protagonisten, Max Heinrich oder (was gleichfalls für durchaus möglich gehalten wurde) Fürstenberg, zwischenzeitlich versterben, vergeblich gewesen wäre.⁵⁷

3. Von der Koadjutor- zur Bischofswahl: Krise ohne Ausweg?

3.1 Das Ringen um die Bestätigung der Koadjutorwahl

Alle Beteiligten waren sich des Umstands bewusst, dass die einstimmige Koadjutorwahl bestenfalls eine Vorentscheidung in der Kurkölnener Sukzessionsache darstellte. Die endgültige Anerkennung würde vom Papsttum abhängen, dem das Ergebnis der Wahl mit der Bitte um Bestätigung des postulierten Koadjutors sofort kommuniziert worden war. Und das Papsttum signalisierte, dass es sich mit einer Entscheidung in die eine oder andere Richtung Zeit lassen werde.

Die kaiserliche Regierung reagierte mit einer merkwürdig zwiespältigen Strategie auf das Kölner Ergebnis. Als bester Weg aus der schwierigen Lage erschien es Wien (hier natürlich in voller Übereinstimmung mit Kurfürst Philipp Wilhelm), die Wahl wegen Simonie durch das Papsttum annullieren zu lassen. Allerdings standen die Chancen dafür, wie sich die kaiserlichen Räte in ihren internen Beratungen eingestehen mussten, nicht allzu gut. Klare Belege für Bestechung gab es nicht, bis auf das erwähnte Angebot Ludwigs XIV. zur Aufhebung der „Neusser Schuld“, und ob

⁵⁶ Schraut, Bischofswahl.

⁵⁷ Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 190.

dies als Simonie im eigentlichen Sinne zu deuten war, erschien äußerst fraglich.⁵⁸ Immerhin wurde seitens der Kurie angeboten, diese Vorwürfe auf Kosten der Kläger in einem erfahrungsgemäß langwierigen, freilich auch teuren Verfahren prüfen zu lassen, wodurch eine Entscheidung in der Kölner Sache aufgeschoben werden könnte.⁵⁹

Bemerkenswert ist, dass sich die kaiserliche Regierung nicht sicher war, wie ein solcher Zeitgewinn genutzt werden könnte. Auf der einen Seite wurden Schritte unternommen, in geheimen Verhandlungen einen Ausgleich mit Fürstenberg zu suchen. Als Mittelsmann für solche Verhandlungen wirkte der päpstliche Nuntius in Wien, Buonvisi, einer der profiliertesten Diplomaten der Kurie.⁶⁰ Völlig aussichtslos erschienen solche Verhandlungen nicht. Auf der Ebene der Personalentscheidung selbst schien es angesichts der von Paris unterstützten Bereitschaft Fürstenbergs, seinerseits Joseph Clemens als Koadjutor zu akzeptieren, durchaus Kompromissmöglichkeiten zu geben. In Wien tendierte man dazu, als Gegenleistung für eine Anerkennung Fürstenbergs dessen Unterstützung für eine pfalz-neuburgische Nachfolge in anderen Reichsbistümern Max Heinrichs, etwa Hildesheim oder Lüttich, zu verlangen. Darüber hinaus forderte Wien die kurkölnische Stimme bei einer habsburgischen Thronfolge im Reich, konkret bei einer Königswahl Josephs, und den Abzug der französischen Truppen aus Kurköln – Forderungen, deren Erfüllung Fürstenberg natürlich in Loyalitätskonflikte mit seinem Patron in Versailles bringen würde. Freilich war es für französische Protegés wie Fürstenberg eine durchaus vertraute Situation, zwischen ihren unterschiedlichen Loyalitäten abwägen zu müssen.⁶¹

Während auf der einen Seite also Chancen für einen Ausgleich ausgelotet und auch in Wien zumindest nicht als vollkommen unrealistisch bewertet wurden, unternahm der Kaiser andererseits Schritte, die den Spielraum für einen solchen Ausgleich erheblich verkleinern, wenn nicht

58 Zu diesem Schluss kommt die Deputation Geheimer Räte, die in ihrer Sitzung am 21.03.1688 deutliche Zweifel äußert, dass nun gerade der Erlass dieses Darlehens „alß ein crimen simoniae imputirt werden könne“ Vgl. Protokoll der Geheimen Konferenz vom 21.03.1688, Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a, 1684–1688, Nr. 581, fol. 418–423, hier 418 f.; vgl. auch *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 198.

59 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 192; 197 f.

60 Vgl. zu diesen Verhandlungen, in denen Buonvisi, der wegen seiner diplomatischen Professionalität in Wiener Regierungskreisen hoch geschätzt wurde, als Mittelsmann für Fürstenberg fungierte, *O'Connor*, *Negotiator*, 152 f.; *Prutz*, *Wahl*, 185 f.

61 *Haug*, *Außenbeziehungen* 192–254.

zerstören mussten. Leopold I. richtete scharfe Schreiben an verschiedene Reichsfürsten, in denen jede Anerkennung des „Coadjutor postulatus“ unter Verweis auf dessen Allianz mit Frankreich strikt verboten wurde.⁶²

Für den untersuchten Zusammenhang sehr aufschlussreich ist das Verhalten Frankreichs in dieser Phase. Ludwig XIV. versuchte, erheblichen Druck auf das Papsttum auszuüben, auch militärischen, um eine Anerkennung Fürstenbergs zu erreichen. Freilich hatte sich bereits in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass Papst Innozenz XI. sich durch solcherlei Drohungen kaum beeindrucken ließ.⁶³ Dagegen verzichtete der französische König darauf – worauf Nuntius Buonvisi gedrängt und Fürstenberg selbst gehofft hatte –, das Papsttum durch Zugeständnisse in anderen Bereichen zu einem Sinneswandel zu bewegen. Hinsichtlich der zentralen Streitpunkte (Gallikanismus, Quartiersrechte) blieb der *Roi Soleil* intransigent. Offensichtlich hielt man die Fürstenberg-Nachfolge (noch) nicht für bedeutend genug, um Rom deshalb in den zentralen Streitfragen Zugeständnisse zu machen, die ja gleichfalls angesichts der Publizität der päpstlich-französischen Auseinandersetzung das Risiko eines Ansehensverlusts bargen.⁶⁴

62 Rundschreiben Kaiser Leopolds I. vom 17.01.1688 an die Kurfürsten (Ausfertigung), München, 1040; *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 192. *Böhmländer*, Wahl, 215, vermutet, dass dieses Rundschreiben auf Anregung Philipp Wilhelms erfolgt ist, was naheliegt, aber nichts daran ändert, dass sich der Kaiser hier selbst in drastischer Weise exponiert. Es folgten weitere entsprechende kaiserliche Schreiben mit schwersten Beschuldigungen gegen Fürstenberg, so ein kaiserliches Rundschreiben an die Kurfürsten, 14.06.1688, Wien, Geistliche Wahlakten 17a Köln, fol. 466 f. In diesem Sinne auch ein Schreiben Leopolds I. an den Kurfürsten von Bayern, 14.06.1688, Wien, Geistliche Wahlakten 17a Köln, fol. 464 f.

63 *Gérin*, Pape, 90 f.

64 *O'Connor*, Negotiator, 152 f. Der Wiener Nuntius Buonvisi schlug Zugeständnisse Frankreichs im Quartierstreit zugunsten eines Entgegenkommens des Papstes in der Koadjutorfrage vor, was Ludwig XIV. mit scharfen Worten ablehnte; Fürstenberg ließ indirekt gegenüber Tanara seine Frustration über die Intransigenz Ludwigs XIV. bei den römischen Verhandlungen durchblicken; ebd., 152. Dies ist vor allem deshalb aufschlussreich, weil die französische Regierung hier einen bemerkenswerten Kurswechsel vollzog; bei den Verhandlungen um die Anerkennung der „Doppelwahl“ war Versailles zu weit größerem Entgegenkommen gegenüber dem Papsttum bereit.

3.2 Der Tod von Kurfürst Max Heinrich: Stärkung der Position Fürstenbergs?

Anfang Juni 1688 trat ein Ereignis ein, das die Rahmenbedingungen der Kölner Sukzession grundlegend veränderte, der Tod des Kölner Kurfürsten. Bereits seit Februar hatte sich dessen Gesundheitszustand merklich verschlechtert. Am 3. Juni 1688 erlag er seiner schweren Krankheit.⁶⁵

Dieses Ereignis schien die Aussichten Fürstenbergs auf eine Nachfolge zunächst eher noch zu verbessern, und zwar sowohl auf faktischer wie auf rechtlicher Ebene. Unmittelbar nach dem Tod Max Heinrichs übertrug ihm das Domkapitel die volle Regierungsgewalt in Kurköln, de facto war er jetzt Landesherr in den kurkölnischen Territorien. Auch kirchenrechtlich schien die neu entstandene Lage Fürstenberg zu begünstigen. Anders als bei der Koadjutorwahl war bei einer Bischofswahl eine vorherige Zustimmung des Papstes nicht erforderlich. Da Fürstenberg bereits Bischof einer anderen Diözese, nämlich des Bistums Straßburgs, war, benötigte er kirchenrechtlich – wie schon bei der Koadjutorwahl – zwar weiterhin eine Zweidrittelmehrheit. Sollte er diese erhalten (und das Ergebnis der Koadjutorwahl ließ erwarten, dass dies der Fall sein würde), würde der Papst allerdings kaum umhinkommen, den Postulierten zu ernennen, wenn er nicht die kirchenrechtlichen Vorgaben durchbrechen wollte. Diese Auffassung teilte auch Innozenz XI., allen scharfen Auseinandersetzungen mit dem *Roi Soleil* zum Trotz. Der Papst machte zwar weiterhin in Wort und Tat kein Hehl daraus, dass ihm die Nachfolge des Kandidaten Ludwigs XIV. in Köln nicht genehm sei; dies zeigte sich unter anderem daran, dass er dem Kardinal den Wunsch, ihn von der Bindung an die Zweidrittelmehrheit zu dispensieren, verweigerte, während er diese Gunst seinem Gegenkandidaten Joseph Clemens, der eine Zweidrittelmehrheit wegen seines jugendlichen Alters benötigen würde, gewährte. Fürstenberg benötigte also (anders als Joseph Clemens) weiterhin die zur Postulation erforderliche Zweidrittelmehrheit.⁶⁶ Zugleich ließ der Papst aber erkennen, dass seine Parteinahme gegen Fürstenberg Grenzen habe. Einen Bruch der üblichen kanonischen Vorschriften werde es nicht geben. Sollte Fürstenberg – so ließ er den kaiserlichen Protektor, Kardinal Pio, in einer Pri-

65 Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 211.

66 Eingetroffen in Köln, 10.07.1688, Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 240. Zuvor hatte Innozenz XI. noch das Verfahren zur Bestellung eines Koadjutors mit dem Tod des Amtsinhabers für beendet erklärt – womit alle Beteiligten bereits fest gerechnet hatten. O'Connor, Negotiator, 159. Abdruck des Eligibilitätsbreve für Joseph Clemens und des Schreibens, mit dem ein solches Fürstenberg verweigert wurde, bei Flörken, Belagerung, 21–26.

vataudienz wissen – die zur Postulation notwendige Zweidrittelmehrheit erhalten, werde er ihn ernennen.⁶⁷

Vor diesem Hintergrund überrascht nicht, dass die französische Regierung auch nach dem Tod Max Heinrichs an ihrer bisher verfolgten Strategie in der Kölner Nachfolgefrage festhielt, nämlich weiterhin auf die scheinbar relativ problemlose Sukzession Fürstenbergs hinzuarbeiten. Mit der fortbestehenden Rückendeckung Frankreichs gab es natürlich auch für Fürstenberg selbst keinen Grund, von seinem Ziel der Nachfolge abzurücken. Konkret verfolgte der Kardinal eine Doppelstrategie. Er betrieb weiterhin das Verfahren zur Bestätigung der Koadjutorwahl,⁶⁸ das dann aber wegen des Todes des Amtsinhabers vom Papst rasch beendet wurde.⁶⁹ Zugleich traf Fürstenberg in seiner Funktion als Domdekan aber Vorbereitungen zur Durchführung der Neuwahl des Erzbischofs, und zwar in recht kurzer Frist: Angesichts der manifest profürstenbergischen Haltung der weitaus überwiegenden Mehrheit der Domkapitulare gab es für Fürstenberg keinen Grund, den Wahltermin länger hinauszuschieben. Schließlich wurde er auf den 19. Juli gelegt.⁷⁰

Die kaiserliche Regierung tat sich schwer, angesichts der neuen Lage zu einer vollkommen konsistenten Position zu finden. Es gab am Kaiserhof Stimmen, die dazu rieten, auf jedes weitere größere Engagement in der Wahllangelegenheit zu verzichten, die angesichts des Meinungsbilds im Kapitel die Gefahr barg, dass der Kaiser später als offensichtlicher Verlierer dastünde. Diese Meinung vertrat unter anderen auch der nach Wien zurückgekehrte Wahlgesandte Kaunitz. Er ließ wissen, dass er angesichts der Isolation Fürstenbergs im Reich und der unberechenbaren reichspolitischen Position Kurbayerns, die beständig zwischen Versailles und Wien schwankte, langfristig eine Wahl Joseph Clemens' für schädlicher hielt als die Fürstenbergs.⁷¹ Es gab auch abweichende Meinungen, die Fürstenberg als Kurfürsten und Erzbischof für absolut inakzeptabel hielten. Ergebnis der kontroversen Beratungen war, dass die kaiserliche Diplomatie im Prinzip an ihrer bisher verfolgten, ambivalenten Strategie festhielt. Es wurde beschlossen, erneut einen Wahlkommissar nach Köln zu entsenden, diesmal im alleinigen kaiserlichen Auftrag. Ziel des kaiserlichen Engagements

67 Bericht Kardinal Pios über sein Gespräch mit Innozenz XI. über die Kölner Wahlsache, 03.07.1688 (Ausfertigung), Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a, fol. 526–533; vgl. auch *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 235 f.

68 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 214 f., 216.

69 O'Connor, *Negotiator*, 158 f.

70 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 216.

71 *Böhmländer*, Wahl, 238.

sollte sein, wenn irgend möglich, eine Wahl Fürstenbergs zu verhindern und an seiner statt Joseph Clemens wählen zu lassen. Sollten sich die Widerstände des Kapitels gegen Joseph Clemens (wegen seines jugendlichen Alters, das deutlich unterhalb der kanonischen Wählbarkeit lag, oder aus anderen Gründen) als zu stark erweisen, seien ersatzweise Franz Anton von Pfalz-Neuburg, Fürst Franz Bernhard von Nassau-Hadamar⁷² oder ein anderer geeigneter Nachfolgekandidat für den Kölner Erzstuhl in Betracht zu ziehen. Diese Linie bestimmte die kaiserliche Instruktion für den kaiserlichen Wahlkommissar, zu dem erneut Dominik Andreas von Kaunitz bestellt wurde⁷³ – ein Auftrag, den er verständlicherweise nur mit höchstem Unwillen übernahm.

Freilich blieb es nicht bei dieser einen Instruktion für Kaunitz; vielmehr hielt die kaiserliche Regierung auch jetzt noch an ihrem zwiespältigen Vorgehen fest. Kaunitz wurde eine zweite, streng geheime „Nebeninstruktion“ mit auf den Weg gegeben, mit Anweisungen für den Fall, dass Fürstenberg als gewählter Erzbischof deutliche Zeichen von Verständigungswillen mit dem Kaiser zeigen sollte.⁷⁴ Der Wahlkommissar wurde autorisiert, Fürstenberg dann die Bereitschaft des Kaisers zu seiner Bestätigung in Köln und gegebenenfalls – sollte er auch dort bei der Nachfolge reüssieren – in Lüttich zu signalisieren, allerdings zu weitreichenden Bedingungen.⁷⁵ Sie glichen jenen, die schon bei den Verhandlungen über Buonvisi im März 1688 formuliert worden waren: Die Forderungen umfassten die Unterstützung des Kaisersohns bei einer kommenden römischen Königswahl, jene der pfalz-neuburgischen Kandidaten bei den nun gleichfalls anstehenden Bischofswahlen in Münster und Hildesheim sowie den Abzug aller

72 Bemerkenswerterweise galt Fürst Franz Bernhard auch für die französische Regierung und Diplomatie als personelle Ersatzlösung, falls Fürstenberg „ausfallen“ würde – ein weiteres Zeichen, dass in personeller Hinsicht die Vorstellungen von Wien und Versailles nicht automatisch divergierten, sondern durchaus Chancen eines Kompromisses bestanden hätten; zu dem Fürsten von Nassau als möglichem „französischem“ Kandidaten *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 191.

73 Instruktion für Kaunitz vom 23.06.1688, Wien, Instruktionen 6, Conv. Instruktion für Kaunitz; vgl. auch *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 230.

74 Geheime Nebeninstruktion für Kaunitz, 24.06.1688, Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a, fol. 505 f.

75 Ebd., fol. 505v–506. Die Entscheidung, ggf. bei Entgegenkommen des Kardinals von Fürstenberg in entsprechende Verhandlungen einzutreten, war gefasst worden auf der Sitzung der Geheimen Konferenz vom 14.06.1688; Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a, 193–200, hier 199 f.

fremden (sprich: französischen) Truppen aus dem Kurfürstentum und die Garantie der Neutralität der Reichsstadt Köln.⁷⁶

Dem schon aus der Phase nach der Koadjutorwahl bekannten, widersprüchlichen Agieren des Kaiserhofs entsprach, dass die kaiserliche Regierung auch jetzt „reichsöffentliche“ Schritte unternahm, welche die hier für den äußersten Fall ins Auge gefasste Konflikteinhegung beziehungsweise die Verhandlungslösung wieder erschweren mussten: Am 14. Juni sandte der Kaiser erneut ein scharf formuliertes Rundschreiben, wieder in Form eines besonders autoritätsheischenden Handschreibens, an die Kurfürsten, in dem die schweren Anklagen gegen das reichsschädliche Verhalten Fürstenbergs wiederholt und alle Schritte zu einer möglichen Anerkennung seiner Postulation untersagt wurden.⁷⁷

Über einen Vorgang war der Kaiserhof bei Abfassung dieser Instruktionen für Kaunitz noch nicht informiert – eine Entwicklung, die die Basis für ein Zusammenwirken mit München bei der bevorstehenden Wahl verbreiterte: In der zweiten Junihälfte des Jahres 1688 scheiterten (zumindest vorläufig) die seit Frühjahr zwischen Kurbayern und Frankreich geführten Bündnisgespräche. Der Kaiser hatte sich nach längerem Ringen entschlossen, seinem kurbayerischen Schwiegersohn statt Herzog Karl von Lothringen den Oberbefehl über die Armeen in Ungarn zu übertragen. Daraufhin erklärte Max Emmanuel seine Bereitschaft, die Bündnisbeziehungen zum Kaiser zu erneuern.⁷⁸ Kaunitz erfuhr von dieser neuerlichen Wendung, als er auf dem Weg nach Köln einen Zwischenaufenthalt in München einlegte.⁷⁹ Inwieweit diese erneuerte kaiserlich-bayerische Allianz die Chancen der Fürstenberg-Gegner bei der anstehenden Wahl signifikant verbessern würde, blieb unklar. Das konnte nur die Entwicklung am Wahlort Köln selbst zeigen, an dem der kaiserliche Wahlkommissar am 7. Juli 1688, 12 Tage vor dem Wahltermin, eintraf.

76 Geheime Nebeninstruktion für Kaunitz, Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a, fol. 505v; vgl. auch *Böhmländer*, Wahl, 236.

77 Rundschreiben Leopolds I. an die Kurfürsten, 14.06.1688, Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a fol. 466 f.

78 Zu den extrem spannungsreichen, mit der bayerisch-lothringischen Rivalität am Kaiserhof verbundenen Verhandlungen über den Oberbefehl auf dem ungarischen Kriegsschauplatz zwischen München und Wien, die fast zum Bruch zwischen Leopold I. und Max Emmanuel geführt hätten, vgl. *Redlich*, Weltmacht, 318 f.

79 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 229.

4. *Bischofswahl im Zeichen der Exklusion: Die Entstehung einer Pflicht zur Intervention*

4.1 *Von der kaiserlichen Exklusive zur Doppelwahl*

Kurz nach dem Eintreffen von Kaunitz am Wahlort Köln kam es zu einer weitreichenden und folgeschweren Änderung der kaiserlichen Strategie in der Kurkölnner Wahlsache. Wien gab die bisher verfolgte, zwischen Konflikteskalation und Konflikteinhegung changierende Politik auf. Stattdessen setzte der Kaiser ganz einseitig auf die „Exclusive“, schloss Fürstenberg also definitiv aus dem Kreis der infrage kommenden Kandidaten aus.

Dies beruhte nicht auf einer Neubewertung der Personalie Fürstenberg, sondern vor allem auf wahltaktischen Überlegungen, die einer der kundigsten Beobachter der Kölner Lage, der kurbayerische Botschafter in Kurköln, Karg von Bebenburg, kurz nach dem Tod Max Heinrichs gegenüber der kaiserlichen Regierung geäußert hatte.⁸⁰ Nach Kargs Überzeugung blieb dem Kaiser nur eine einzige Möglichkeit, das Wahlverhalten der Domkapitulare vielleicht noch beeinflussen und Fürstenberg seine Zweidrittelmehrheit nehmen zu können. Dies sei, so Karg, Fürstenberg kaiserlicherseits „directe et aperté die exclusionem zu geben“, ihn also durch eine eindeutige und öffentliche kaiserliche Erklärung aus dem Kreis der wählbaren Kandidaten formell auszuschließen.⁸¹

In der Tat leuchtet die wahltaktische Logik dieses Schrittes unmittelbar ein. In den Augen des Kölner Domkapitels stellte es bislang einen der größten Vorzüge des Kandidaten Fürstenberg dar, dass er wie kein zweiter für die Kapitelsinteressen, für politische Kontinuität sowie einen reibungslosen Herrschaftsübergang nach dem langen Episkopat Max Heinrichs verbürgte. Dass Fürstenberg nach dem Tod des Kurfürsten rasch auch die kommissarische Regierungsgewalt in Kurköln übertragen worden war, unterstrich diesen Eindruck. Der Sicherheitssituation, die jeder Herrscherwechsel in Wahl- und Erbmonarchien in mehr oder weniger ausgeprägter

80 Schreiben Kargs an Leopold I., 13.06.1688 (Ausfertigung), Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a, fol. 456–459.

81 Schreiben Kargs an Leopold I., 13.06.1688, Wien, Geistliche Wahlakten 17a Köln, hier fol. 456; vgl. auch *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 223. Zur großen Rolle von wahltaktischen Überlegungen bei der Exklusion Fürstenbergs vgl. die Erläuterungen von Leopold I. gegenüber dem pfälzischen Kurfürsten, 09.07.1688 (Entwurf), Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a, fol. 550 f., hier 550, zumal der Kaiser sich unsicher zeigte, ob die Eligibilitätsbrevien pünktlich in Köln eintreffen würden.

Weise darstellte, schien durch eine rasche Wahl Fürstenbergs etwas von ihrer Bedrohlichkeit genommen werden zu können.

Hier würde die „Exclusive“ ansetzen: Indem der Kaiser dem Domkapitel feierlich verkündete, dass Fürstenberg für ihn in keiner Weise als Inhaber einer Reichsfürsten- beziehungsweise Kurwürde infrage käme, dass er ihn deshalb nach seiner Wahl auf keinen Fall mit den Temporalien belehnen werde und seitens des Reichsoberhauptes kein Spielraum für eine Verhandlungslösung mit Fürstenberg vorhanden sei, konnte Wien diesem Argument viel von seiner Überzeugungskraft nehmen. Statt eines absehbar problemlosen Übergangs würde die Wahl Fürstenbergs zur Konfrontation des Domkapitels mit dem Kaiser, also zu einer reichsrechtlich abenteuerlichen und extrem konfliktträchtigen Situation führen, in der es einen gewählten, aber aus Sicht des Kaisers nicht belehnungsfähigen Erzbischof gab. Aus der vergleichsweise sicheren würde eine höchst ungewisse Zeit des Herrscherwechsels. Die Reichsbindung Kurkölns und seine Stellung im Reichsverband stünden auf dem Spiel.

Andererseits konnte es keinen Zweifel geben, dass die von Karg ins Spiel gebrachte Strategie auch für den Kaiser extrem risikoreich war. Zunächst war die formelle Exklusion eines Kandidaten bei einer Bischofswahl ohne Präzedenz in der jüngeren Geschichte der Reichskirche. Kein Vorgänger Kaiser Leopolds hatte es je gewagt, die Wahlfreiheit eines Domkapitels so massiv einzuschränken, indem er einen Kandidaten – noch dazu den bislang bei weitem aussichtsreichsten – einfach für wahlunwürdig erklärte.⁸² Angesichts der Tatsache, dass die Domkapitel der Reichskirche stets eifersüchtig über ihre Wahlautonomie wachten, war mit heftiger interner und öffentlicher Kritik an diesem Eingriff in die Wahlfreiheit zu rechnen. Im schlimmsten Fall konnte sich das Vorgehen als kontraproduktiv erweisen.

Zudem war mit der „Exclusive“ jede Möglichkeit eines Kompromisses oder einer Konflikteinhegung endgültig beseitigt. Bisher waren intern (wie gesehen) noch Wege diskutiert worden, über eine Fürstenberg-Sukzession zu verhandeln (indem etwa Joseph Clemens seinerseits zum Koadjutor erhoben würde) und Kompensationsgeschäfte zu schließen, die die Nachfolge in weiteren Stiften Max Heinrichs oder andere Bereiche der Reichspolitik betrafen. Indem Fürstenberg von vornherein und endgültig als notorischer Reichsfeind für indiskutabel erklärt wurde, war jeder Spielraum dahin: Der Kaiser konnte ohne vollständigen Gesichtsverlust keine Lösung mehr akzeptieren, in der Fürstenberg noch irgendeine Rolle spielte.

82 *Feine*, Besetzung, 129; *Christ*, Selbstverständnis, 269.

Entsprechend schwer fiel es Kaiser Leopold, sich zum Ausschluss Fürstenbergs durchzuringen. Am 9. Juli hatte er sich entschieden: In einem „Handbrief“ – im Stil Kaiser Leopolds stets ein Medium mit höchster autoritativer Verbindlichkeit – erteilte er Kaunitz die Weisung, die „öffentliche exclusiva“ gegen Kardinal Fürstenberg auszusprechen.⁸³ Er sei überzeugt worden, dass dies das beste Mittel sei, dessen Wahl zum Kurfürsten von Köln zu verhindern. Das Schreiben formulierte bereits sehr präzise die rhetorische Strategie, die der kaiserliche Wahlkommissar in diesem Zusammenhang gegenüber dem Domkapitel und den einzelnen Domkapitularen im Namen des Kaisers verfolgen sollte. Sie war durch und durch reichspatriotisch geprägt. Dem Domkapitel sei unmissverständlich klarzumachen, dass es mit der Ehre jedes „Cavaliers teutscher Nation“, überhaupt jedes ehrlich denkenden Mannes unvereinbar sei, Fürstenberg zu wählen. Als Reichsoberhaupt halte er es für so gut wie ausgeschlossen, dass jemand, der einer Kaiser und Reich feindlich gesinnten Macht verpflichtet sei, den Lehnseid („Iurament“) ablegen könne. Eine Wahl Fürstenbergs werde das Kurfürstentum und die Nachbarterritorien in Krieg und Verderben stürzen und alle Erfolge im Türkenkrieg zunichtemachen. Der Kaiser werde es von der Wahlentscheidung abhängig machen, ob er den Domkapitularen und, wie ausdrücklich hinzugefügt wurde, ihren Familien künftig in Gnaden gewogen sein oder sie seine Ungnade spüren lassen werde. Dies sei allen Domkapitularen in aller Offenheit und ohne Umschweife darzulegen. Die unverhohlene Bedrohung der für Fürstenberg stimmenden Domkapitulare und ihrer Familien war ebenso bemerkenswert wie die (in der üblichen Sprachregelung) durchaus materiell zu verstehende Zusage von Gnaden für alle, die sich seiner Wahl verweigerten. Denn Belohnung wurde nicht (wie in der Praxis solcher Wahlen üblich) für die Wahl, sondern für die *Nichtwahl* einer bestimmten Persönlichkeit versprochen.

83 Schreiben Leopold I. an Kaunitz, Wien, 09.07.1688 („Handbrief“), Konzept, Wien, Weisungen Köln 1 (unfol.). Wenn ich richtig sehe, ist dieses Schreiben bisher in der – ansonsten dichten und extrem sorgfältigen – Literatur nicht eigens gewürdigt worden. Die in der Literatur geäußerte Vermutung (*Feine*, Besetzung, 128), dass Kaunitz die Exklusion auf eigenen Entschluss, ohne gesonderte Weisung aus Wien ausgesprochen habe, ist damit hinfällig. Eine Edition dieses bemerkenswerten Dokuments findet sich im Anhang. Am selben Tag unterrichtete Kaiser Leopold I. (gleichfalls in einem „Handbrief“) den pfälzischen Kurfürst Philipp Wilhelm von seiner Entscheidung zur Exklusion Fürstenbergs; Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a, fol. 550–550v.

Zwar äußerte der Kaiser auch in seinem Schreiben vom 9. Juli Präferenzen für bestimmte personelle Alternativlösungen, legte sich in dieser Hinsicht aber nicht fest. Entscheidend war, welcher „Gegen“-Kandidat die besten Aussichten böte, Fürstenberg zu verhindern. Falls Joseph Clemens sich als nicht durchsetzbar erwies, sollten die Kandidaturen der Pfalz-Neuburger oder Hermanns von Baden unterstützt werden.

Das Handschreiben erteilte auch noch Weisungen für den Fall, dass die Wahl trotz des gewünschten scharfen Auftritts des Wahlkommissars „unglückselig, in favorem deß Fürstenbergs“ verlaufen würde. Dann solle der Wahlkommissar unter Hinweis auf die Anwesenheit feindlichen Militärs die Wahl ganz zu verhindern suchen, oder, falls auch dies misslinge, vor Ort verbleiben, strikt auf jede Art von Gratulation verzichten und auf weiteren Befehl warten.⁸⁴

So eindeutig die Weisung zur Exklusion war, einzelne (freilich teilweise wohl eher salvatorische) Formulierungen⁸⁵ deuteten darauf hin, dass der Kaiser Kaunitz einen gewissen (Rest-)Handlungsspielraum beließ, eventuell doch noch auf ein solch hartes Vorgehen zu verzichten.

Kaunitz einen kleinen Ermessensspielraum bei der Befolgung der Weisung zu lassen, lag angesichts ihres Risikos und ihrer potenziellen Tragweite nahe. Kaunitz hatte ja bereits während der Koadjutorwahl gezeigt, dass er zu einem eher vorsichtigen, weniger exponierten Vorgehen tendierte als sein Dienstherr in Wien. Doch diesmal ließ der Wahlgesandte kein Zögern erkennen: Er setzte die kaiserliche Weisung konsequent um.

Dies war zweifellos der klaren Tonlage des Schreibens vom 9. Juli geschuldet. Dazu trug aber wohl auch bei, dass in den Wochen vor dem Wahltermin Entwicklungen eintraten, die die Chancen auf den Erfolg der Anti-Fürstenberg-Strategie zu erhöhen schienen. Es zeigte sich in den Tagen vor der Wahl, dass diesmal verschiedene, der pfalz-neuburgischen Partei zuzurechnende Domkapitulare an der Abstimmung teilnehmen würden (einer hatte sich im letzten Moment noch die niederen kirchlichen Weihen erteilen lassen), die im Januar noch gefehlt hatten. Folge war, dass die Mehrheit des Fürstenberg-Lagers nicht ganz so erdrückend war.⁸⁶ Noch wichtiger war, dass kurz vor der Wahl mehrere Breven des Papstes in

84 Kaunitz berichtet dem Kaiser, dass er das Handschreiben erhalten und das darin Enthaltene dem Domkapitel vorgetragen habe und dies bei sich bietender Gelegenheit wiederholen werde, vgl. Kaunitz an Kaiser Leopold I., 15.07.1688 (Ausfertigung), Wien, Köln Berichte 1b, fol. 66–70, hier 69v–70r.

85 „Wenn anderst“. Dagegen war der Hinweis darauf, dass dies ohne Krieg und Unruhe geschehen solle, wohl eher salvatorisch.

86 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 240–246.

Köln eintrafen, die sich ungünstig für Fürstenberg auswirken mussten. Innozenz XI. erteilte Joseph Clemens das Wählbarkeitsbreve, das dieser wegen seiner Jugend und den bereits erworbenen Stiften (Freising und Regensburg) benötigte, während er Fürstenberg ein solches – wie bereits erwähnt – verweigerte. Zugleich gab der Papst gegenüber dem Protektor, Kardinal Pio, zu verstehen, dass damit die Grenzen seiner Parteinahme erreicht seien: Sollte Fürstenberg (wie im Januar) die Zweidrittelmehrheit des Domkapitels erreichen, werde er ihn ernennen.⁸⁷ Anders als der Kaiser war er nicht bereit, die rechtlichen Grenzen des üblichen Verfahrens zu überschreiten und Fürstenberg definitiv auszuschließen.⁸⁸

All diese Entwicklungen schienen aus Kaunitz' Sicht ausreichende Gewähr zu bieten, den vom Kaiser gewünschten Weg riskieren zu können, mit allen Folgen. Am 14. Juli kam es zum feierlichen Aufzug des Wahlkommissars vor dem Domkapitel. Die Ansprache Kaunitz' folgte sowohl von der Sache als auch von der rhetorischen Form her dem Handschreiben vom 9. Juli. Feierlich erklärte der Wahlkommissar Kardinal Fürstenberg wegen seiner Bindung an Frankreich für unwählbar, indem er dem Domkapitel förmlich gebot, „auff den H. Cardinalen [von Fürstenberg] keine Reflexion [zu] machen“.⁸⁹ Dass dies als eine eindeutige Beschränkung der Wahlfreiheit des Domkapitels zu verstehen war, machte Kaunitz gegenüber dem Domkapitel unmissverständlich klar: „Es wäre auch in Betrachtung der Temporal Jurisdiction und regalium und daraus herausfließender Obligation zum Reich leicht zu schliessen, daß die Freyheiten der Wahlen nicht gantz indeterminiert sey, sondern solcher gestalt eingeschräncket sey, dass man dabey auff des Reichs Wohlfahrt das Absehen richten müsse“.⁹⁰ Bei der Begründung dieses gänzlich ungewöhnlichen Schritts bediente sich der Wahlkommissar jener reichspatriotisch-antifranzösischen Rhetorik, die im kaiserlichen Schreiben vorgegeben worden war. Akribisch wurden zur Begründung all die schweren Verletzungen der Wohlfahrt des Reichs aufgezählt, die sich Fürstenberg im Dienste der französi-

87 Bericht Kardinal Pios über sein Gespräch mit Innozenz XI. über die Kölner Wahlsache, 03.07.1688 (Ausfertigung), Wien, Geistliche Wahllakten Köln 17a, fol. 526–533; vgl. auch *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 235 f.

88 *Böhmländer*, Wahl, 232, 237 f. *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 231.

89 Protokoll der Sitzung des Domkapitels am 14.07.1688, Köln, Domkapitelsprotokoll, Best. 210 A 209 (1688), fol. 192v–202v, hier fol. 197. Dass Kaunitz sogleich hinzufügte, dass dieser Ausschluss des Kandidaten nicht als Einschränkung, sondern als Verteidigung der Wahlfreiheit des Domkapitels zu werten sei, wurde als notorischer Widerspruch von der Pro-Fürstenberg-Publizistik sogleich scharf kritisiert.

90 Köln, Domkapitelsprotokoll, Best. 210 A 209, fol. 197.

schen Krone habe zuschulden kommen lassen.⁹¹ Nur in einem Punkt wich er von der Weisung vom 9. Juli ab: Alternativkandidaten empfahl Kaunitz nicht; dies erschien ihm offensichtlich nach Lage der Dinge nicht ratsam. Der besondere Charakter wurde auch durch die Art der Ansprache unterstrichen: Kaunitz trug sie langsam, Wort für Wort ablesend vor, um dem Domkapitelsschreibern die Möglichkeit zu geben, alles wörtlich mitzuschreiben und ins Domkapitelprotokoll zu übernehmen. An der Verbindlichkeit sollte kein Zweifel bleiben.⁹²

Schon der Rechtshistoriker Feine hat darauf hingewiesen, dass mit der offiziellen Ansprache des kaiserlichen Wahlkommissars vom 14. Juli 1688 hier reichs- und reichskirchenrechtlich Neuland betreten worden ist: Es war die erste formelle kaiserliche Exklusion bei einer Bischofswahl in der Reichskirche – ein Schritt, der für die politische Situation und auch prinzipiell kaum zu unterschätzende Tragweite hatte.⁹³

In seinen Berichten an den Wiener Hof betont Kaunitz, dass er – wie befohlen – die Exklusion Fürstenbergs und ihre Begründung auch bei anderen Gelegenheiten gegenüber den Domkapitularen wiederholt habe.⁹⁴ Dies bezog sich zweifellos sowohl auf die „Gnaden“, die der Kaiser den gegen Fürstenberg stimmenden Domkapitularen versprach, als auch die unverhohlenen scharfen Drohungen, die das „Handbriefl“ gegenüber den Fürstenberg-Anhängern und ihren Familien formuliert hatte.

Die Exklusion führte – wie zu erwarten war – unmittelbar zur Eskalation des Konflikts. Fürstenberg und seine Anhänger protestierten sofort in Wort und Schrift gegen die Ansprache des Wahlkommissars. Der Kaiser mache sich nicht nur schwerster Verletzungen des Reichs- und Kirchenrechts schuldig, sondern werde auch vertragsbrüchig, da er Fürstenberg angebliche Verbrechen vorhalte, die unter die feierlich verbrieftete Amnestie des Friedens von Nimwegen fielen. Fürstenberg habe nichts getan, was als Verletzung seiner Treuebindung zum Reich gedeutet werden könne.⁹⁵ Hatte der Kaiser beim Koadjutorverfahren seine Stellung als Verteidiger

91 Aufzählung der Vergehen Fürstenbergs, ebd., fol. 196v.

92 Eine recht genaue Schilderung des Auftritts von Kaunitz vor dem Domkapitel findet sich im Schreiben von Karg an Max Emmanuel vom 15.07.1688, München, 1042.

93 Feine, *Besetzung*, 129 f.

94 Schreiben Kaunitz an Kaiser Leopold I., 15.07.1688, (Ausfertigung), Wien, Berichte aus Köln 1b, hier 69v.

95 Vgl. „Ihrer Fürstlichen Gnaden und Eminenz des Herrn Cardinals von Fürstenberg Summarische Antwort auff die Proposition“, 1688, Abdruck in: *Flörken*, Belagerung, 30–45, ebd., Anm. 24 (S. 30) auch zur sofortigen schriftlichen Verbreitung mit archivalischen Belegen.

der Unabhängigkeit des Wahlverfahrens betont, so hielten Fürstenberg und seine Anhänger ihm nun vor, genau diese Unabhängigkeit der Wahl mit seinem Verhalten aufs Größte zu verletzen.

Vor dem Hintergrund dieser dramatischen Verschärfung der Gegensätze schritt das Domkapitel zur Wahlhandlung selbst, die angesichts des offenen Ausgangs unter extremer Anspannung stand.⁹⁶ Sie wurde daran erkennbar, dass am Anfang heftige Auseinandersetzungen stattfanden, bei denen die Fürstenberg-Anhänger und Fürstenberg-Gegner jeweils den Domkapitularen der Gegenseite das Stimmrecht abzuspochen versuchten. Von Seiten der Fürstenberg-Partei wurde angezweifelt, dass der Markgraf von Baden, der einzige abwesende Domkapitular, das Recht zur schriftlichen Stimmabgabe habe, während die Fürstenberg-Gegner die kanonische Wahlberechtigung verschiedener Domkapitulare bestritten. Die Wahlhandlung konnte all dies nicht aufhalten, der Domdekan beließ es dabei, die „Protestationes“ schriftlich zu Protokoll zu nehmen. Auch ein weiterer scharfer Streit um den Antrag der (Anti-Fürstenberg-)Minderheit, die Wahl schriftlich durchzuführen, scheiterte. Es blieb beim traditionellen System des Skrutiniums, der geheimen mündlichen Stimmabgabe, die mit dem bekannten Ergebnis, der legendären „Doppelwahl“, endete: Von den 24 Stimmen der Domkapitulare hatte Wilhelm Egon von Fürstenberg 13, Joseph Clemens von Bayern 9 Stimmen erhalten; auf zwei weitere Domkapitulare war jeweils eine Stimme entfallen.

Offensichtlich war die mit der Exklusion verbundene Wahltaktik des Kaisers aufgegangen; Fürstenberg hatte die Zweidrittelmehrheit, die er noch im Januar erhalten hatte, verloren, zur nicht geringen Überraschung einiger Beobachter wie Nuntius Tanara. Dieser habe ihm – so berichtete Kaunitz – am Tag darauf zur „glücklich abgelassenen Wahl gratuliert und gern gestanden, dass er niemals geglaubt hätte, dass man von drey votis, die in electione Coadjutoris von dieser partie gewesen seind, es auf 9 gebracht haben würde“.⁹⁷

Endgültig geklärt war natürlich damit – wie schon nach der Koadjutorwahl – nichts: Die letzte Entscheidung lag in Rom. Umgehend riefen

96 Vgl. Protokoll der Sitzung vom 19.07.1688, Köln, Domkapitelprotokoll Best. 210 A 209 (1688), fol. 208v–219; Sorgfältigste Darstellung nach wie vor bei *Braubach*, Domkapitel, 56–63.

97 Schreiben Kaunitz an Leopold I., [o. D., nach 20.07.1688], Wien, Berichte aus Köln 1b, fol. 89–93, hier 89. Bei seiner Berechnung spielte Tanara wohl auf die drei erklärtermaßen pfalz-neuburgisch orientierten, gegen Fürstenberg eingestellten Domkapitulare an, die an der Koadjutorwahl seinerzeit nicht persönlich teilgenommen hatten.

sich beide Seiten, die Fürstenberg unterstützenden „Postulanten“ und die Joseph Clemens unterstützenden „Eligenten“, zu Siegern aus,⁹⁸ und beide konnten Gründe für ihre Position nennen.

4.2 Exklusion als Provokation: Die Konsequenzen der Doppelwahl für Frankreich

Für unseren Zusammenhang ist entscheidend, dass sich unabhängig vom Ausgang des Streits in einer Hinsicht der Charakter der Kölner Angelegenheit durch Exklusion und Doppelwahl fundamental verändert hatte. Dies betraf die französische Krone. Für Frankreich hatte die Kölner Sukzession durch den Ausschluss Fürstenbergs, oder präziser: durch die Art und Begründung dieses Ausschlusses, eine völlig neue Qualität erhalten. Indem der Kaiser durch seinen Wahlgesandten dem bekanntermaßen von Frankreich favorisierten Fürstenberg öffentlich wie feierlich die Wählbarkeit absprach und dies ausschließlich mit dessen Loyalitätsbindung zum französischen König begründete, erhielt die Causa Köln für Versailles erst-rangige Bedeutung.

Schon eingangs ist darauf hingewiesen worden, dass Wahlen in der Frühen Neuzeit deshalb so konfliktanfällig waren, weil sie die Reputation offenkundiger Wahlverlierer über die konkrete Personalangelegenheit hinaus beschädigen konnten. Das verminderte die Bereitschaft, als nachteilig empfundene beziehungsweise im Gegensatz zu eigenen Positionen stehende Wahlentscheidungen zu akzeptieren.

Im Fall der Kölner Doppelwahl stellte sich dieses Problem für Frankreich mit der Wahl und der Art ihres Zustandekommens in verschärfter Weise. Indem der Kaiser explizit die Frankreichbindung Fürstenbergs als Grund für dessen Ausschluss angeführt hatte, stand nicht mehr der Kölner Domdekan, sondern sein Protektor in Versailles im Zentrum des Wahlgeschehens. Jede Art von Loyalitäts- und Allianzbeziehung, die zu Frankreich unterhalten wurde, konnte für reichsschädlich erklärt, die Reichsangehörigen, die sie unterhielten, von allen (Wahl-)Ämtern im Reich ausgeschlossen werden. Überdies beanspruchte der Kaiser feierlich und öffentlich implizit das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit darüber zu entscheiden. Die Folgen lagen auf der Hand: Indirekt, ohne jede Form von Reichskriegserklärung, war der französische Monarch zu einer Art

98 Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 250–261.

Reichsfeind erklärt worden. Bindungen zu ihm disqualifizierten Reichsangehörige für Wahlämter aller Art im Reich.

Dass diese Exklusion für den französischen Monarchen nicht hinnehmbar war, weil sie seine Reputation, seine Stellung als ernstzunehmender politischer Akteur und Vertragspartner in den Augen von Freund und Feind bedrohen würde, bedurfte wohl kaum näherer Begründung. Es war Fürstenberg selbst, der diesen Zusammenhang explizit machte und seinen Protektor in Versailles in staunenswerter Offenheit darauf hinwies, dass es seit der Exklusion nicht mehr um ihn, Fürstenberg, sondern um den französischen Monarchen selbst gehe. Jeder Reichsangehörige, so schrieb er bereits am 23. Juli 1688 an Ludwig XIV., der dem französischen König loyal verbunden sei, müsse von nun an damit rechnen, von allen Ehren und Würden im Reich ausgeschlossen zu werden.⁹⁹ Dies hinzunehmen, sei weder mit dem Interesse noch dem Prestige Frankreichs vereinbar. Wenn der Kaiser sich allein mit seinem Titel („le nom seul de l'Empereur“) mehr Respekt verschaffen könne, als durch die gesamte Macht und nachbarschaftliche Nähe der Länder des Königs zu erreichen sei, bestehe die Gefahr, dass die Reputation, die die französische Krone erworben habe, gemindert werde.¹⁰⁰ Deutlicher konnte es kaum formuliert werden. Der Ausschluss Fürstenbergs und seine Begründung trafen den französischen König unmittelbar und in Hinblick auf die über Köln hinausweisenden Konsequenzen noch härter als den Ausgeschlossenen selbst.

In der ihnen eigenen Weise machten auch die sofort einsetzenden Flugschriftenkontroversen um Kurköln darauf aufmerksam, dass mit der Exklusion für Frankreich eine neue Lage entstanden war.¹⁰¹ Die Gegner einer Amtsübernahme Fürstenbergs richteten ihre Kritik direkt gegen seinen französischen „Protektor“. Bemerkenswerterweise wurde dabei Frankreich schon jetzt, vor Einmarsch der französischen Truppen in Kurköln und dem Ausbruch von Kampfhandlungen, mit dem Osmanischen „Erbfeind“ gleichgesetzt, indem Fürstenberg unter Anspielung auf den mit dem Sultan verbündeten ungarischen Magnaten als „occidentalischer Thö-

99 Schreiben Fürstenbergs an Ludwig XIV. vom 23.07.1688, Paris, Cologne 40, fol. 186–191, hier 188: „que l'attachement a sa personne soie une exclusion pour toute sorte de dignites en Allemagne“.

100 Ebd., fol. 188: O'Connor, Negotiator, 172, 234.

101 Aufzählung entsprechender Titel bei *Braubach*, Fürstenberg, 477, Anm. 192. Insgesamt scheinen die Fürstenberg-Gegner die öffentliche Meinung dominiert zu haben.

kely“ bezeichnet wurde,¹⁰² der das Geschäft des Reichsfeinds erledige. Formulierungen wie diese nahmen die Angriffe auf Frankreich als „occidentalischen Türken“ und „occidentalischen Erbfeind“ vorweg, die dann nach Ausbruch des Pfälzischen Kriegs in der deutschsprachigen Publizistik starke Verbreitung fanden.¹⁰³

Auch in der französischen Regierung selbst zweifelte wohl niemand mehr daran, dass sich die Kölner Nachfolge zu einer Frage von fundamentaler Bedeutung gewandelt hatte. Ein klares Indiz ist die gewandelte Verhandlungsposition der französischen Regierung gegenüber dem Heiligen Stuhl, von dessen Entscheidung der Ausgang abhing. Nach der „Doppelwahl“ war Ludwig XIV. zu Zugeständnissen bereit, von denen einige Monate zuvor, als Versailles mit Rom über die Bestätigung der Koadjutorwahl Fürstenbergs verhandelt hatte, noch nicht die Rede gewesen war. In einer für seine Politik sehr untypischen Wendung¹⁰⁴ bot Ludwig XIV. Papst Innozenz XI. nun ein Entgegenkommen in zentralen Streitfragen an, sollte die Kurie sich zu einer Bestätigung Fürstenbergs verstehen. Konkret betraf das den bislang scheinbar aussichtslosen, inzwischen durch die Verhängung harter Kirchenstrafen symbolisch stark aufgeladenen Streit um das französische Gesandtschaftsquartier in Rom.¹⁰⁵ Auch in der Suk-

102 Vgl.: „[106] Sollte nun allem Verhoffen zugegen/ der Herr Cardinal von Fürstenberg ein Gleiches in dem Heiligen Römischen Reich thun/ und sich mit Gewalt / wider Recht/ Fug und Billigkeit/ wider alle Gött- und Weltliche Gesetz in dem Churfürstenthumb zu manuthenieren die Frantzösischen Waffen ins Reich führen/ und dadurch sich zum öffentlichen Feind seines Vatter-[107] landes machen, wer würde ihn besser als einen Occidentalischen Tökeli achten, ja, wer sollte seinen greuelhaften Unternehmungen einen anderen und bessern als Tökelischen Ausgang versprechen, insonderheit wann man ansethet und bedencket, dass er und sein fugloser Protektor [=Ludwig XIV., C. K.] in einem solchem stoltzmuthig= ungerechten Unternehmen nicht allein mit irdischer Macht/sondern fürnehmlich mit deme, qui superbos disperdit, zu thun haben würde; da dann dem Herrn Cardinaln keine ehemals widerfahrene Begnadigung [im Friedensvertrag von Nimwegen, C. K.] mehr übrig seyn: sondern es woll heißen möchte; Severitate coerendos esse, quos beneficia non mutant.“ Emerich Graf Thököly (1657–1705), einer der Führer des 1678 ausgebrochenen Kurruzenaufstands gegen die habsburgische Herrschaft in Ungarn, 1682 vom Sultan als König von Oberungarn anerkannt und als Verbündeter der Osmanen Heerführer gegen die Habsburger.

103 *Wrede*, Reich, 380 f., 477 f.

104 Zur extremen, an „Borniertheit“ grenzenden Hartnäckigkeit Ludwigs XIV. in wichtigen politischen Fragen, zu denen zweifellos die Frage der Rechte der französischen Gesandtschaft in Rom zählte, von der einmal getroffenen politischen Linie abzuweichen, vgl. *Tischer*, Ludwig XIV., 146.

105 *Gérin*, Pape, 109 f.; *O'Connor*, Negotiator, 174 f.

zessionsfrage selbst ging die französische Regierung noch einen weiteren Schritt auf die Gegenseite zu: Der unmittelbar nach Bekanntwerden des Kölner Wahlergebnisses nach Rom entsandte Geheimemissär Chamlay übermittelte die Bereitschaft Ludwigs XIV., Joseph Clemens von Bayern umgehend als Koadjutor Fürstenbergs zu akzeptieren. Der französische Monarch habe keine Einwendungen dagegen, wenn Innozenz XI. den Bayernprinzen (unmittelbar zusammen mit der Bestätigung Fürstenbergs als Erzbischof) zum Koadjutor „cum futura successionē“ ernenne und dies auch sogleich bekanntgebe.¹⁰⁶ Chamlay war für den Fall, dass sich all dies als nutzlos erweisen würde, ermächtigt, dem Papst auch eine Wiederholung der Wahl in Köln anzubieten, allerdings unter der Bedingung, dass Fürstenberg dann dazu zugelassen werde.¹⁰⁷

Doch die neue Verhandlungsbereitschaft Ludwigs XIV. war vergeblich, die Mission des geheimen Sondergesandten in Rom scheiterte rasch. Manfred Weitlauff hat in seinen akribischen Untersuchungen¹⁰⁸ überzeugend darlegen können, dass das Ergebnis der Kölner Doppelwahl, vor allem das Verfehlen der für die Postulation erforderlichen Zweidrittelmehrheit durch Fürstenberg, den Papst in die Lage versetzte, die von ihm präferierte Linie in der Kölner Sukzessionssache konsequent weiterzuverfolgen: Es war nun möglich, die politisch gewollte Lösung herbeizuführen, also die Verhinderung des französischen Kandidaten, ohne die üblichen kanonischen Verfahrensnormen verletzen zu müssen. Zusätzliche Legitimation für die Konfirmation von Joseph Clemens bot das in Rom ausgiebig gefeierte Prestige des im Türkenkrieg „verdienten“ Hauses Bayern und des jungen Kurfürsten Max Emmanuel. Nach zwei entsprechenden Kongregationsentscheidungen bestätigte Papst Innozenz XI. am 14. September 1688 die Wahl von Joseph Clemens, dem wegen seiner großen Jugend der Weihbischof von Anethan und Karg von Bebenburg als Administratoren *in spiritualibus* beziehungsweise *in temporalibus* zur Seite gestellt wurden.¹⁰⁹

Diese Entwicklung wartete die französische Regierung nicht mehr ab. Schon unmittelbar, nachdem das Scheitern der Mission Chamlays in Versailles bekannt geworden war, fiel in Paris die Entscheidung zum bewaffneten Eingreifen in der Kölner Angelegenheit. In den entscheidenden

106 *Gérin*, Pape, 116.

107 *O'Connor*, *Negotiator*, 170 f.

108 Vgl. *Weitlauff*, *Reichskirchenpolitik*, 256–269, mit genauer Analyse der (allerdings nicht lückenlos überlieferten) römischen Akten.

109 Das Konfirmationsbreve wurde am 20.09.1688 ausgefertigt; Abdruck bei *Flörken*, *Belagerung*.

Sitzungen des Conseil wurde dabei eindringlich darauf hingewiesen, dass ein Rückzug für Frankreich keine Option sei, würde der König dadurch doch seine Reputation aufs Spiel setzen, die er – insbesondere im Reich – erworben habe.¹¹⁰ Anders formuliert: Eine Intervention sei alternativlos.

4.3 Vom Interventionszwang zum Krieg

Anfang August wurden die entsprechenden militärischen Vorbereitungen getroffen, während Fürstenberg aufgefordert wurde, die Festungen im Kurfürstentum für die Aufnahme französischer Garnisonen vorzubereiten. Zugleich trat die französische Regierung in Verhandlungen mit der Kapitalsmehrheit der „Postulanten“, um im Sinne des Protektionsvertrags von 1687 eine Vereinbarung über den militärischen Schutz Kurkölns durch Frankreich zu schließen.¹¹¹ In der ersten Septemberhälfte des Jahres 1688 marschierten französische Truppen auf dem kurkölnischen Territorium ein, während niederrheinisch-westfälische Kreistruppen die Reichsstadt Köln sicherten, die für den kommenden Krieg enorme strategische Bedeutung hatte.¹¹² Diese militärischen Schritte gelten gemeinhin als Anfang des Pfälzischen Kriegs, der nicht zufällig auf dem Gebiet Kurkölns begann.

Erst kurz nach dem französischen Einmarsch kam es zum Austausch der offiziellen Kriegsmanifeste. Im Zentrum der französischen Deklaration vom 24. September 1688 stand neben dem Streit um Kurpfalz die Kölner Sukzessionsache. Der französische König geißelte die Einschränkung der Wahlfreiheit des Domkapitels durch den Kaiser und das parteiliche Verhalten des Papsttums scharf. Er sei bereit, seine Truppen aus dem Reich wieder abzuziehen, wenn der Papst aus freien Stücken oder auf Bitten des

110 Vgl. den Bericht des päpstlichen Nuntius in Paris, Angelo Ranuzzi, an Kardinalstaatssekretär Alderano Cibo über die Beratungen des Conseil, in der Louvois darauf verwiesen habe, „[428r] che al Mondo è troppo noto [428v] quanto interesse, e premura habbia il Rè in questo negotio [der Kölner Sukzession], et non poter però ritirarsene, et abbandonarlo senza render baldanzosi i nemici della Corona, et perder quel gran credito, et di quella riputatione che si è acquistata sin ora con le azzioni passate di esser superiore à tutti.“ Ranuzzi an Cibo, Paris, 23.08.1688, Rom, AAV Segr. Stato, Francia 177, fol. 428 f., hier 428r–428v; vgl. auch O'Connor, *Negotiator*, 177. In der ansonsten erschöpfenden Edition von Neveu, *Ranuzzi*, wird das wichtige Schreiben kurz erwähnt (Bd. 11, 380), aber überraschenderweise nicht wiedergegeben.

111 *Braubach*, Fürstenberg, 449–452. Interessant ist, dass die entsprechenden Verhandlungen scheiterten.

112 *Braubach*, Fürstenberg, 457.

Kaisers die Postulation Fürstenbergs bestätige, wobei diesem – wie auch bei dieser Gelegenheit öffentlich wiederholt wurde – Joseph Clemens unmittelbar als Koadjutor zur Seite gestellt werden könne. Der Auftritt des Grafen Kaunitz vor dem Domkapitel am 14. Juli 1688 firmierte prominent in dem französischen Ultimatum: Seine Ansprache habe den Friedensbruch der Gegenseite manifest gemacht, ebenso wie die zurückhaltende Antwort Fürstenbergs dessen Wunsch, den Frieden zu bewahren.¹¹³ Insgesamt stelle dieses Verhalten eine flagrante Verletzung der insbesondere durch den Vertrag von Münster garantierten Reichskonstitutionen, zu denen auch die Freiheit der Bischofswahl durch das Domkapitel gehöre, durch den Kaiser dar, die der König nicht zulassen könne. Auch von Seiten des französischen Königs wurde so die Autonomie des Verfahrens beziehungsweise seine Verletzung prominent thematisiert. Die französische Krone sah sich – insbesondere durch die Verträge von Münster und Nimwegen – zur Verteidigung der Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl legitimiert, was durchaus als Antwort an Kaiser und Papst zu verstehen war, die das Recht Frankreichs zu jeder irgendwie gearteten Einmischung in eine Bischofswahl im Reich zurückgewiesen hatten.¹¹⁴

Die Antwort des Kaisers kam prompt, und sie erfolgte auf zwei Ebenen. In einem für die kurkölnischen Untertanen bestimmten, bereits seit dem 30. September 1688 verbreiteten Mandat wurde unter Verweis auf die päpstliche Konfirmation Joseph Clemens' jeder Gehorsam gegenüber Fürstenberg bei Strafe der Acht verboten.¹¹⁵ Viel grundsätzlicher fiel die Ant-

113 Kriegsmanifest Ludwigs XIV. [Memoires des Raisons], in: *DuMont*, Corps, 170–173, hier 172: „enfin on peut dire, que le mepris & infraction manifeste des Traitez de Paix ont paru aussi clairement dans le Discours adressé au Chapitre par ledit Comte de Kaunitz, que la moderation dudit Cardinal [de Fürstenberg] & son zele pour le maintien de la Tranquillité publique dans la réponse qu'il y a fait“.

114 Vgl. zur strikten Zurückweisung eines Interventionsrechts des französischen Königs in die Kölner Wahl, auch eines solchen zur Bewahrung der angeblich gefährdeten Wahlfreiheit, durch den Papst *Pastor*, Geschichte, 940 f. Ebd., 941, Fn 1, der Abdruck des Schreibens Innozenz' XI. an Tanara, (21.08.1688), in dem bei einer Gegenüberstellung der Rechte des Kaisers und des französischen Königs bei der Bischofswahl in Köln päpstlicherseits ähnlich unzweideutig wie zuvor schon durch den Kaiser klargestellt wird: „Il Re christianissimo per il contrario [zum Kaiser] non ha che far niente in Germania.“

115 Mandat Leopolds I., 30.09.1688, Druckexemplar in Münster, Abt. Westfalen Gesamtarchiv von Landsberg-Velen Reichs- und Kreissachen Druckschriften 29750 Nr. 7. Das Mandat enthält eine ausführliche Schilderung des Wahlverfahrens mit genauer Nennung der Stimmzahl für den Postulandus und den Eligendus sowie der folgenden Verfahrensschritte in Rom, um danach unbedingten Gehor-

wort des Kaisers in seiner feierlichen, sofort auch am Reichstag verbreiteten „Responsio ad Manifestum Gallicum“ vom 18. Oktober 1688 aus. Frankreich gehe es bei seinem Friedensbruch überhaupt nicht um seine – unbegründeten – Ansprüche in Kurpfalz und Kurköln; wahres Ziel des französischen Königs sei, Krieg ins Reich zu tragen, um dem von ihm seit jeher unterstützten, zuletzt arg bedrängten „Türcken durch solche Diversion [...] aufzuhelffen“ und schließlich auf diese Weise „das gantze Röm. Reich selbstn unter seine Bottmäßigkeit“ zu bringen.¹¹⁶ Der Ton der folgenden publizistischen Auseinandersetzung war damit gesetzt.

5. Fazit

Der Kriegseintritt Frankreichs gegen Spanien 1635 darf als prominentes Beispiel einer Situation gelten, die im Gesamtkontext dieses Bandes als „Pflicht zur Intervention“ bezeichnet wird. Weit weniger bekannt ist, dass ein halbes Jahrhundert später eine vergleichbare Situation auch zum Ausbruch des Pfälzischen Kriegs geführt hat, obwohl die französische Protektionspolitik im Reich zu dieser Zeit längst erheblich an Bedeutung verloren hatte.

Die Analyse der Entwicklung rund um die Nachfolge im Kurfürstentum Köln, die 1687/88 zu dieser Sicherheitssituation führte, lässt verschiedene Rückschlüsse für den Gesamtzusammenhang des Themas „Pflicht zur Intervention“ zu:

(1.) Es waren 1688 nicht zuvor geschlossene Verträge oder Vereinbarungen, sondern es war die *innere Dynamik des Verfahrens*, die zur Entstehung einer Interventionspflicht führte. Als sich die französische Regierung zur Unterstützung der Kandidatur Fürstenbergs für den Kölner Erzstuhl entschied, durfte dies als vergleichsweise sicherer Weg gelten, die traditionelle profranzösische Orientierung des Kurfürstentums Köln ohne unmittelbaren militärischen Einsatz zu garantieren. Fürstenberg erschien als Domdekan und Leitender Minister Kurkölns (vor dem Hintergrund des üblichen Verlaufs reichskirchlicher Wahlen) als recht sicherer Nachfolgekandidat. Dies sollte sich als folgenschwerer Irrtum erweisen. Die Doppelwahl beziehungsweise vor allem die Art, wie diese Doppelwahl zustande kam,

sam gegen Joseph Clemens anzuordnen und Zuwiderhandlung mit der Reichsacht zu bedrohen.

- 116 [Leopold I.] Responsio ad Manifestum Gallicum; Oder Beantwortung Deß Frantzösischen Manifests, Wien 18.10.1688 [Bayerische Staatsbibliothek München 2 Eur. 100, 32], hier 11.

die kaiserliche Exklusion Fürstenbergs und ihre Begründung, veränderten den Charakter der Kölner Nachfolge grundlegend: Sie wurde zu einer Angelegenheit, in der die Reputation der französischen Monarchie, also ihre außenpolitische Handlungsfähigkeit, auf dem Spiel zu stehen schien. Gänzlich unvorhersehbar ist eine mögliche Eskalation und die Entstehung einer riskanten Lage allerdings nicht gewesen. Dies gilt nicht nur wegen der extrem angespannten politischen Ausgangslage der Kölner Wahl, sondern auch wegen der bekannten (Eigen-) Dynamik von Wahlverfahren, deren Konflikthanfälligkeit allen Akteuren bekannt war, die Frankreich aber offensichtlich 1687 unterschätzt hatte.

(2.) Die Entstehung der Situation einer „Pflicht zur Intervention“ war in hohem Maße ein *akteurszentrierter Prozess*. Bis zum Frühsommer 1688 gab es aus Sicht der Akteure, insbesondere der kaiserlichen Regierung, noch mögliche Auswege aus der militärischen Krise. Erst aufgrund der formellen Exklusion Fürstenbergs gab es faktisch keine gewaltlose Lösungsmöglichkeit mehr. Viel spricht dafür, dass dies mit der Änderung der politischen Gesamtlage¹¹⁷ zu tun hat: Aufgrund der sich abzeichnenden kaiserlichen Bündnisse mit den Generalstaaten, Brandenburg und Kurbayern sowie der militärischen Entwicklung im Südosten war eine Lage entstanden, die aus Wiener Sicht einen militärischen Konflikt mit Frankreich kalkulierbar erscheinen ließ, ja vielleicht sogar eine recht günstige Kriegskonjunktur verhieß. Die Entstehung einer solchen Situation war Ergebnis von (bewussten) Entscheidungen der Akteure, die um die Risiken und Möglichkeiten von Wahlentscheidungen wussten und diese gezielt einsetzten.

(3.) Aufschlussreich ist der Fall auch auf *legitimatorischer Ebene*, in Hinblick auf die Interventionsbegründung durch die französische Regierung. Sie stellte ihr militärisches Eingreifen in die Kölner Sache als Schutzintervention dar, freilich nicht als eine zur Verteidigung eines speziellen Protégés. Im Mittelpunkt stand die Rolle Frankreichs als Garantiemacht des Westfälischen Friedens; als solche verteidige sie die durch die Reichskonstitutionen verbrieft Wahlfreiheit des Domkapitels. Wahlfreiheit und Friedensgarantie waren 1688 aus französischer Sicht offensichtlich wirksamere Legitimationsgrundlagen als der Bezug auf das konkrete Schutzverhältnis zu Fürstenberg und das besondere Engagement Frankreichs in der Wahl. In dieser Hinsicht stimmten Kriegsgrund und Kriegslegitimation 1688 – anders als 1635 – nicht überein.

117 Vgl. dazu ausführlicher *Kampmann*, Konflikt.

Bibliographie

Ungedruckte Quellen

- Historisches Archiv der Stadt Köln:
Domkapitelprotokoll, Best. 210 A 209 [Sicherheitsverfilmung]
- Bayerisches Hauptstaatsarchiv München:
kschw.1040; kschw.1041; kschw.1042
- Landesarchiv NRW Münster, Abt. Westfalen:
Gesamtarchiv von Landsberg-Velen, Reichs- und Kreissachen, Druckschriften
29750 Nr. 7
- Archives du ministère des Affaires étrangères (Paris):
Cologne 40
- Archivio Apostolico Vaticano (Rom):
Sagr. Stato, Francia 177
- Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Wien), Reichskanzlei:
Berichte aus Köln 1b
Geistliche Wahlakten Köln 17a (1547.01 – 1688.07)
Instruktionen 6
Vorträge 5d
Weisungen Köln 1

Gedruckte Quellen

- Acta Pacis Westphalicae Serie II: Korrespondenzen, Abteilung B: Die französischen Korrespondenzen, Bd. 4: 1646, hrsg. v. der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, Münster 1999.
- Corps universel diplomatique du Droit de Gens; contenant vn Recueil de Traitez d'Alliance, de Paix, de Treve, de Neutralité, de Commerce, d'Échange, de Protection & de Garantie, de toutes les Conventions, Transactions, Pactes, Concordats, & autre Contrats, qui ont été faits en Europe, depuis le Regne de l'Emperur Charlemagne jusques à present, Bd. 7/2, hrsg. v. Jean DuMont Amsterdam u. a. 1731.
- Die Belagerung und Zerstörung Bonns 1689. Ein Lesebuch, hrsg. v. Norbert Flörken, Köln 2015, URL: https://kups.ub.uni-koeln.de/6292/1/Gesamt_Floerken10.pdf [letzter Zugriff: 25.07.2020].
- Homo proponit, Deus disponit oder die mit langen Nasen abgewiesenen Menschen-Anschläge: vorgestellet in einem Discurs über die cöllnische Churfürsten-Wahl, [s. l.] 1688 [Juli/August] [BSB München, Res/4 Eur. 380, 35].
- [*Leopold I.*], Responsio ad Manifestum Gallicum. Oder Beantwortung Deß Frantzösischen Manifests, Wien 18.10.1688 [BSB München, 2 Eur. 100, 32].

Ranuzzi, Angelo, Correspondance du nonce en France Angelo Ranuzzi (1683–1689), 2 Bde., hrsg. v. Bruno Neveu, Rom (École Française de Rome – Université Pontificale Gregorienne) 1973.

Literatur

Aretin, Karl Otmar Freiherr von, Art. „Kaunitz, Dominik Andreas Graf“ in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 11, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1977, 363, URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd124899242.html#ndbcontent> [letzter Zugriff: 25.07.2020].

Babel, Rainer, Garde et protection. Der Königsschutz in der französischen Außenpolitik vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, Ostfildern 2014.

Böhländer, Ernst, Die Wahl Joseph Clemens von Bayern zum Erzbischof von Köln 1688, in: Oberbayerisches Archiv 56 (1912), 173–247; Oberbayerisches Archiv 57 (1913), 224–284.

Boutant, Charles, L'Europe au Grand Tournant des années 1680. La succession palatine, Paris 1985.

Braubach, Max, Art. „Karg von Bebenburg, Johann Friedrich Reichsfreiherr“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 11, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1977, 153 f., URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd119550016.html#ndbcontent> [letzter Zugriff: 25.07.2020].

Braubach, Max, Das Kölner Domkapitel und die Wahl von 1688, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das alte Erzbistum Köln 122 (1933), 51–117.

Braubach, Max, Wilhelm von Fürstenberg (1629–1704) und die französische Politik im Zeitalter Ludwigs XIV., Bonn 1972.

Braun, Guido, Von der politischen zur kulturellen Hegemonie Frankreichs 1648–1789, Darmstadt 2008.

Christ, Günter, Praesentia Regis. Kaiserliche Diplomatie und Reichskirchenpolitik am Beispiel der Entwicklung des Zeremoniells für die kaiserlichen Wahlgesandten in Würzburg und Bamberg, Wiesbaden 1975.

Christ, Günter, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den Geistlichen Territorien des Alten Deutschen Reichs in der Frühneuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 16 (1989), 257–328.

Cognet, Louis, Das kirchliche Leben in Frankreich, in: Die Kirche im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, hrsg. v. Hubert Jedin, 2. Aufl., Freiburg u. a. 1985, 3–119.

Duchhardt, Heinz, Altes Reich und europäische Staatenwelt 1648–1806, München 1990.

Externbrink, Sven, Von Richelieu zu Vauban. Sicherheit, Festungen, Grenzen und Strategie im Zeitalter Ludwigs XIV., in: Sicherheitsprobleme im 16. und 17.

- Jahrhundert. Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen / Problèmes de sécurité aux XVI^e et XVII^e siècles. Menaces, Concepts, Ambivalences, hrsg. v. Horst Carl / Rainer Babel / Christoph Kampmann, Baden-Baden 2019, 217–239.
- Feine*, Hans Erich, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803, Stuttgart 1921.
- Friedrich*, Susanne, Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700, Berlin 2007.
- Gérin*, Charles, Le Pape Innocent XI et l'élection de Cologne en 1688 d'après des documents inédits, in: *Revue des Questions historiques* 23 (1883), 76–127.
- Grüne*, Niels, Heuchelei als Argument. Bestechungspraktiken und Simoniedebatten im Umfeld von Bischofswahlen in der Frühen Neuzeit, in: *Praktiken in der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, hrsg. v. Arndt Brendecke, Köln 2015, 592–606.
- Haug*, Tilmann, Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Die französische Krone und die geistlichen Kurfürsten (1648–1679), Köln 2015.
- Hegel*, Eduard, Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung vom Pfälzischen Krieg bis zum Ende der Französischen Zeit 1688–1814, Köln 1979.
- Hochedlinger*, Michael, Austria's Wars of Emergence. War, State and Society in the Habsburg Monarchy 1683–1797, London u. a. 2003.
- Hoffmann-Rehnitz*, Philipp / *Krischer*, André / *Pohlig*, Matthias, Entscheiden als Problem der Geschichtswissenschaft, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 45 (2018), 218–281.
- Kampmann*, Christoph, Kalkulierter Konflikt? Die Kölner „Doppelwahl“ 1688 und die Entstehung des Pfälzischen Kriegs, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 48 (2021), S. 211–262.
- Klesmann*, Bernd, Bellum solemnne. Formen und Funktionen europäischer Kriegserklärungen des 17. Jahrhunderts, Mainz 2007.
- Lesaffer*, Randall, Defensive Warfare, Prevention and Hegemony. The Justification for the Franco-Spanish War of 1635, in: *Journal of the History of International Law* 8 (2006), 91–123, 141–179.
- Malettke*, Klaus, Hegemonie – Multipolares System – Gleichgewicht. Internationale Beziehungen 1648/1659–1713/1714, Paderborn u. a. 2012.
- Molitor*, Hansgeorg, Das Erzbistum Köln im Zeitalter der Glaubenskämpfe 1515–1688, Köln 2008.
- O'Connor*, J. T., Negotiator out of season. The career of Wilhelm Egon von Fürstenberg 1629 to 1704, Athens 1978.
- Pastor*, Ludwig von, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 14, 2. Aufl., Freiburg 1930.
- Pillorget*, René, La France et l'électorat de Trèves au temps de Charles-Gaspard de la Leyen (1652–1679), in: *Revue d'Histoire Diplomatique* 78 (1964), 7–34, 118–147.

- Prutz, Hans, Die Kölner Wahl und Frankreichs Friedensbruch 1688, in: Historisches Taschenbuch 9 (1890), 163–204.
- Redlich, Oswald, Weltmacht des Barock. Österreich in der Zeit Kaiser Leopolds I., Wien 1961.
- Reinhardt, Rudolf, Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania Sacra, in: Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 1982, 115–156.
- Schilling, Heinz, Höfe und Allianzen. Deutschland 1648–1763, Berlin 1989.
- Schraut, Sylvia, Die Bischofswahl im Alten Reich seit Mitte des 17. Jahrhunderts. Symbolische Formen einer Wahl mit verabredetem Ausgang, in: Vormoderne politische Verfahren, hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2001, 119–137.
- Stollberg-Rilinger, Barbara, Maria Theresia – Die Kaiserin in ihrer Zeit. Eine Biographie, München 2017.
- Stollberg-Rilinger, Barbara, Symbolik und Technik des Wählens in der Vormoderne, in: Kultur und Praxis der Wahlen, hrsg. v. Hedwig Richter / Hubertus Buchstein, Wiesbaden 2016, 31–62.
- Tischer, Anuschka, Ludwig XIV., Stuttgart 2017.
- Tischer, Anuschka, Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis, Berlin 2012.
- Tischer, Anuschka, Von kollektiver zu geostrategischer Sicherheit. Der außenpolitische Wandel Frankreichs unter Ludwig XIV., in: Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert. Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen / Problèmes de sécurité aux XVI^e et XVII^e siècles. Menaces, Concepts, Ambivalences, hrsg. v. Horst Carl / Rainer Babel / Christoph Kampmann, Baden-Baden 2019, 241–253.
- Weber, Hermann, Zur Legitimation der Kriegserklärung von 1635, in: Historisches Jahrbuch 108 (1988), 90–113.
- Weitlauff, Manfred, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726) vom Regierungsantritt Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges (1679–1701), Sankt Ottilien 1985.
- Whaley, Joachim, Germany and the Holy Roman Empire, Bd. 2: The Peace of Westphalia to the Dissolution of the Reich, 1648–1806, Oxford 2011.
- Wolf, Hubert, Präsenz und Präzedenz. Der kaiserliche Wahlkommissar und die Entwicklung von Verfahren und Zeremoniell bei den frühneuzeitlichen Bischofswahlen, in: Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren, hrsg. v. Christoph Dartmann / Günther Wassilowski / Thomas Weller, München 2010, 183–200.
- Wrede, Martin, Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg, Mainz 2000.

5. Zwang zur Toleranz als Zwang zur Intervention?

„einst wird ein übereilter Feind, selbst unser Schutz und Freund.“

Intervention und Protektion am Beispiel Thorns

Oliver Hegedüs

1. Einleitung

„Die dißidenten¹ sagen, wir haben daran keinen theil, sondern Rußland hat alles Selbsten gemacht [...]. aber um Schutz haben sie doch die Kayserin implorirt? so mögen sie nun auch wieder sagen: Allergnädigste Kayserin wir haben zu viel Schutz! die Strahlen Ihrer erwärmenden Sonne sind uns genug; aber so wie sie jetzt geschienen, würde, wenn es fort dauerte, uns nur verbrennen. Wir wollen mit wenigem zufrieden seyn [...], weil wir sonst unglücklicher seyn werden, als wir gewesen.“²

Michał Fryderyk Czartoryski, Großkanzler von Litauen und Onkel des polnisch-litauischen Königs Stanisław II. August, richtete diese Worte am 21. Juli 1768 an den Residenten der Stadt Thorn in Warschau, Samuel Luther Geret. Er äußerte deutlich seine Verstimmung darüber, dass der evangelische Adel in Polen-Litauen Russland als Interventionsmacht zur Wiederherstellung seiner Rechte ins Land geholt hatte. Auf die juristische Frage, ob die Intervention Russlands rechtmäßig sei – unterschiedliche Verträ-

1 Der Begriff „Dissident“ umfasste im 16. Jahrhundert alle christlichen Konfessionen in Polen-Litauen, einschließlich des Katholizismus, im 17. Jahrhundert verengte sich der Begriff auf die evangelischen Konfessionen und die Orthodoxie, im 18. Jahrhundert wurden damit vor allem die evangelischen Konfessionen bezeichnet, während für Angehörige der orthodoxen Kirche der Begriff „Disuniert“ (Nicht-Uniert) verwendet wurde, aber ganz scharf waren diese Abgrenzungen nie. Aus dem Zusammenhang wird ersichtlich, dass bei diesem Zitat der evangelische Adel Polen-Litauens gemeint ist. *Kriegseisen*, Die Protestanten, 13; *Hoensch*, Sozialverfassung, 188; eine schöne zeitgenössische Darstellung in der anonymen Schrift: Freymüthige Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand in Polen worin besondere Merkwürdigkeiten, welche die Dissidenten daselbst betreffen, angeführet werden [...], 47 f.

2 Archiwum Państwowe w Toruniu [=APTor] Kat. II, 3366, 829–832: S. L. Geret an den Rat der Stadt Thorn, 21.07.1768, hier 829 f.

ge hatten einige Länder zu Garantiemächten für die evangelische und orthodoxe Bevölkerung in Polen-Litauen ernannt – ging Czartoryski in diesem Gespräch nicht ein. Vielmehr stellte er die Frage nach der Verhältnismäßigkeit: Wegen einer relativ kleinen Anzahl evangelischer Adliger herrsche nun in ganz Polen-Litauen Unordnung. Die Intervention habe darüber hinaus ihren Zweck verfehlt, da der evangelische Adel nun erst recht verhasst sei. Allerdings verkannte der erfahrene Politiker in seinen Ausführungen einen Fakt, oder besser, er wollte ihn bewusst verkennen: Die Nichtkatholiken in Polen-Litauen waren 1768, als es in der Konföderation von Bar tatsächlich zu offenen Kampfhandlungen gegen sie kam, mehr denn je auf russische Hilfe angewiesen, was sie ihrer letzten Handlungsmacht beraubte. In diesem Gefüge konnten sie – und gerade sie – die eingeleitete Intervention nicht mehr beenden, selbst wenn sie das gewollt hätten. Was als weitgehend freiwillige, auf wechselseitigen Interessen fußende Partnerschaft begonnen hatte, hatte sich in eine höchst einseitige, herrschaftsähnliche Dominanz durch Russland verwandelt.³ Nicht umsonst wird die sogenannte „Dissidentenfrage“, die Frage nach den politischen Rechten des evangelischen und orthodoxen Adels in Polen-Litauen, als Vorstufe der ersten Teilung angesehen.⁴ Geret konnte Czartoryski dann auch nichts anderes antworten, als dass er hoffe, alles werde sich so fügen, wie es für das ganze Land und alle seine Einwohner am besten wäre.

Die Publizistik zu dem „Toleranzvertrag“, der 1768 im Rahmen eines Friedensvertrages zwischen Russland und Polen-Litauen festgeschrieben wurde, beschreibt dessen Zustandekommen als Ergebnis des beanspruchten Schutzes fremder Untertanen durch Russland und Preußen. Die Intervention wird dann auch, je nach Standpunkt, als gerechtes Eingreifen oder als widerrechtliche Einmischung gewertet; Fragen nach „Recht“ auf oder „Pflicht“ zur Intervention sind dabei von entscheidender Bedeutung. In den nachfolgenden Überlegungen soll die Ebene der Hauptakteure (Polen-Litauen, Russland, Preußen) verlassen werden, um einen Zwischenakteur⁵ zu untersuchen: Die Stadt Thorn war eine der sog. drei „großen Städte“ im Königlichen Preußen (zusammen mit Danzig und Elbing), die zwar eine konfessionell gemischte Bevölkerungsstruktur aufwies (evangelisch

3 Haug / Weber / Windler, Einleitung, 21.

4 Zum Beispiel: Müller, Toleration in Eastern Europe, 213.

5 Zur Konzeptionalisierung nichtstaatlicher Akteure und informeller Netzwerke in den internationalen Beziehungen Schilling, Konfessionalisierung und Staatsinteressen, 100–119.

und katholisch zu fast gleichen Teilen) ,⁶ deren politisches Geschick aber von der evangelischen Stadtelite bestimmt wurde.⁷ Verspürte die Stadt einen Zwang, die Glaubensgenossen in Polen-Litauen und, noch präziser, im Königlichen Preußen oder benachbarten Großpolen zu unterstützen? Noch dazu, da es hierbei hauptsächlich um die Wiederherstellung der politischen Rechte evangelischer Adelliger ging? Wodurch wurde die Stadt zum Handeln motiviert, wann wurde Handeln unterlassen? Wie wurde dieses Eingreifen beziehungsweise Nicht-Eingreifen begründet? Durch Beantwortung dieser Fragen kann ein Beitrag zur Frage der Bedeutung und Bewertung von Interventionen zum Schutz von Glaubensgenossen in der Frühen Neuzeit geleistet werden. Diese Frage ist in Bezug auf Osteuropa bisher kaum gestellt worden, dabei waren Konfessionskonflikte als Anlässe für Interventionspolitik auch für die östlichen Teile Europas von Bedeutung.

Um sich der Rolle Thorns im Rahmen der Problematik einer russischen Intervention vor dem Hintergrund der Debatten um die Wiederherstellung der Rechte und Privilegien der Dissidenten in Polen-Litauen zuzuwenden, müssen zuerst ein paar theoretische Grundlagen zum Feld Intervention und Protektion erörtert werden, ehe in einem zweiten Schritt eine kurze Einführung in die Dissidentenfrage in Polen-Litauen in der Mitte des 18. Jahrhunderts gegeben wird. Der Hauptteil stellt dann in drei chronologisch aufeinander bezogenen Kapiteln Thorn als Akteur in äußerst wechselhaften Beziehungen dar, sowohl als Klient verschiedener Patrone, als auch als Partner der Dissidenten bei der Wiederherstellung ihrer Rechte. Dabei wird betrachtet, wie die Stadt einer Intervention zugunsten der Dissidenten auf dem Sejm 1766 die Unterstützung versagte, wie sie 1768 eine Intervention Russlands und Preußens zugunsten der Dissidenten beförderte und wie sie sich im Moment der militärischen Bedrohung in der Konföderation von Bar nach neuen Patronen umsehen musste.

6 Von den etwa 11.000 Einwohnern Thorns in der Mitte des 18. Jahrhunderts waren 52 % katholisch und 48 % evangelisch, dazu traten noch 50 Juden, die sich trotz Verbot der Stadtbehörden innerhalb der Stadt niedergelassen hatten; dazu: *Dygdala*, Polityka Torunia, 15.

7 Zur Thorner Stadtelite: *Maliszewski*, Elity społeczeństwa toruńskiego, 122–140. Maliszewski streicht heraus, dass die lutherische Konfession die Stadtelite Thorns überhaupt zusammenhielt.

2. Theoretische Grundüberlegungen

Zunächst erscheint es sinnvoll, den Begriff Intervention in seiner heutigen Bedeutung zu erfassen. Das *Handwörterbuch Internationale Politik* etwa verzichtet mangels einheitlicher Auslegung des Völkerrechts auf eine allgemeingültige Definition des Begriffs. In aller Unschärfe handelt es sich bei einer Intervention demnach „um die Einmischung von Staaten in innere Angelegenheiten eines oder mehrerer anderer Staaten unter Anwendung oder Androhung von Gewalt“⁸ mit dem Ziel, die Autoritätsstruktur zu verändern.⁹ Die UN-Charta legt zwar ein zwischenstaatliches Interventionsverbot fest,¹⁰ gestattet aber – nach dem völligen Verbot sprachlich überraschend – gewisse Ausnahmen: Der UN-Sicherheitsrat darf Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beschließen. Ebenfalls zulässig kann eine Intervention aus humanitären Interessen sein, wenn es sich dabei um den Schutz eigener Staatsbürger handelt. Ein ausdrückliches Interventionsverbot besteht dagegen für Staaten zum Schutz fremder Staatsbürger. Doch wenn „der von ihr betroffene Staat die Intervention ausdrücklich erbeten hat“, ist dieses Verbot aufgehoben, wobei offen bleibt, wie verfahren werden soll, wenn mehrere politische Gruppen die Souveränität beanspruchen.¹¹

Humanität ist unbestreitbar ein Schlüsselbegriff moderner Interventionskonzepte. Die Idee der universellen Menschenrechte für den Einzelnen war bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts durch Naturrechtstheoretiker als Ergebnis einer längeren Entwicklung formuliert worden, die mehrere unterschiedliche Stränge umfasste: die Reduktion des Rechtsbegriffs auf das von Menschen geschaffene Recht, die Auffassung des Menschen als vernünftiges Geschöpf, die Anerkennung unveräußerlicher Eigenschaften und die darin beinhaltete Gleichheit aller; sogar die Idee, eine Liste dieser Rechte zu erstellen, war verwirklicht worden (z. B. Ephraim Gerhard, 1712).¹² Diese Menschenrechte verschmolzen rasch mit der Idee der

8 Woyke, Art. „Intervention“, 272.

9 Ebd., mit Verweis auf: Rosenau, *Intervention as a Scientific Concept*, 149–171.

10 „Kein Staat und keine Staatengruppe hat das Recht, sich aus irgendeinem Grund [...] in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen.“

11 Woyke, Art. „Intervention“, 276.

12 Cerman, *On Rights*, 93.

Freiheit.¹³ Allerdings gelang es nicht, ein logisches Rechtssystem auf der Grundlage dieser Menschenrechte zu schaffen.¹⁴

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es bei der Dissidentenfrage vor allem um die Wiederherstellung von Rechten und Freiheiten des nichtkatholischen Adels ging. Das Argument, durch Intervention eine der Restitution alter Rechte und Freiheiten erreichen zu wollen, wird seit dem 16. Jahrhundert zur Legitimation von bewaffneten Einmischungen in fremde Gemeinwesen benutzt. Solche Argumentationsmuster kamen gänzlich ohne Menschenrechtsidee aus. Dennoch soll in der Folge auch danach gefragt werden, ob die zeitgenössischen theoretischen Überlegungen zu den Menschenrechten – die heute von zentraler Bedeutung für die Begründung einer Intervention sind – eine Rolle bei der Argumentation der russischen Intervention spielten.

Interventionen sind ein Teilbereich des weiten Feldes Protektion, wobei diese von allgemeiner Unterstützung und Sorge bis zur spezifischen Verteidigung reichen kann.¹⁵ Im Namen höherer Werte ist Protektion als Argument in der Lage, Bedenken auszuräumen, die der Hilfeleistung, auch unter Anwendung von Gewalt, im Wege stehen könnten. Diese höheren Werte variierten in der Vergangenheit, es wurde und wird mit Konfessionsgleichheit, Freiheit, Gerechtigkeit, mit Zivilisation, Nation oder, modern und allumfassend, mit Menschenrechten argumentiert.¹⁶ Der Protektor sicherte dem Protegierten die Abwehr von Übergriffen durch einen bedrohlichen Dritten zu.¹⁷ Frühneuzeitliche Protektion fand sowohl innerhalb von Herrschaftsverbänden als auch in Außenbeziehungen statt.¹⁸ In diesem Sinn wurde Protektion weniger von Staaten über Staaten, als vielmehr von Personen über Personen ausgeübt, in Außenbeziehungen von Monarchen über die Untertanen und Vasallen anderer Monarchen.¹⁹

Auf rhetorischer Ebene ist für Protektion innerhalb von Herrschaftsverbänden der Begriff „Bitte“ um Hilfe oder um Gnade besonders charakteristisch, für Protektion in Außenverbindungen wurde oft die Sprache der Freundschaft benutzt.²⁰ Die Dissidenten Polen-Litauens baten König

13 Klippel, Politische Freiheit, 82–91 u. 113–134.

14 Cerman, On Rights, 94.

15 Weber, Normative Herrschaftspflicht, 31.

16 Haug / Weber / Windler, Einleitung, 9.

17 Ebd. 15.

18 Ebd. 9; Tischer, Protektion als Schlüsselbegriff, 49.

19 Ebd., 52.

20 Haug / Weber / Windler, Einleitung, 12; ausführlicher: Weber, Lokale Interessen, 242–282.

Stanisław II. August um die Abstellung von Missständen, Katharina II. rechtfertigte ihr Eingreifen mit der „Freundschaft“, die die Nachbarreiche Polen-Litauen und Russland verband.²¹ Dass es sich bei Protektionsverhältnissen um asymmetrische Beziehungen handelt, liegt auf der Hand, aber genauso wichtig ist die Feststellung, dass die Verbindung zwischen Protektor und Protegiertem für beide Seiten Vorteile bot: Für den Protektor war sie ein Instrument der Machtpolitik, für den Protegierten eine Ressource, mit der er weiterhin tätig bleiben oder überhaupt tätig werden konnte.²² Da der Protegierte sich im Vergleich zum Protektor in einer wesentlich schwächeren Position befand, barg Protektion allerdings stets die Gefahr, sich von einer Partnerschaft in eine herrschaftliche Dominanz zu verwandeln.²³ Protektion selbst konnte also ein Risiko darstellen.²⁴ Zeitgenössisch wurde die Ambivalenz des Protektionsverhältnisses durchaus reflektiert.²⁵ Auch die Stadt Thorn lehnte aufgrund ihrer geographischen Nähe zu Brandenburg-Preußen eine Zusammenarbeit mit Friedrich II. als Protektor weitgehend ab, um der Gefahr einer Annexion zu entgehen; das geographisch entferntere Russland schien als Partner weitaus attraktiver, da hier weniger Eigeninteressen unterstellt wurden.

Das Recht auf Intervention wird in der Literatur auf Francisco de Victoria, Jean Bodin und Hugo Grotius zurückgeführt, die das Widerstandsrecht der Untertanen gegen ihre Obrigkeit bei schweren Verbrechen gegen das „allgemein verbindende Recht“ auf andere christliche Fürsten übertrugen.²⁶ Doch mehr Bedeutung als die theologischen und humanistischen Herleitungen hatten für das Kriegs- und Völkerrecht des 18. Jahrhunderts historische Beispiele.²⁷ In Anlehnung an Barbara Stollberg-Rilinger soll „Intervention“ in diesem Beitrag als Legitimationsstrategie angesehen werden und in der Folge nicht untersucht werden, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um eine Militäraktion als Intervention zu bezeichnen, sondern vielmehr, wie militärisches Handeln mithilfe des Schutz- und Protektionsgedankens als Intervention dargestellt und gerechtfertigt wurde.²⁸

21 Haug / Weber / Windler, Einleitung, 12.

22 Ebd., 20.

23 Ebd., 21.

24 Micallef, Strategien der Schwäche, 192.

25 Tischer, Protektion als Schlüsselbegriff, 54 mit Verweis auf: Diderot, Encyclopédie, Bd. 13, 504.

26 Kampmann, Kein Schutz, 205; Klippel, Art. „Souveränität“, 212–218; Laukötter, Zwischen Einmischung und Nothilfe, 119–126 u. 131–143.

27 Carl, Protektion und Okkupation, 297.

28 Stollberg-Rilinger, Kommentar, 237.

Im konkreten Fall – so viel sei vorausgegriffen – zwang Russland sich einerseits als Protektor Thorns förmlich auf, um die Stadt gegen Rechtsbrüche durch den Sejm und den König Polen-Litauens zu beschützen. Andererseits sind die Anstrengungen, die Russland auf sich nahm, das offizielle Hilfesuch der Stadt zu erwirken, durchaus bemerkenswert, denn die Intervention sollte alleseitig als legitimer Akt erscheinen. Die Akteure, so die These, konnten oder wollten im konkreten Fall weder informell noch heimlich agieren, sondern setzten viel daran, die Intervention formal und öffentlich zu verkünden, um so ihre Legitimität herzustellen. Als Nebenprodukt setzte die öffentliche Verkündung der Intervention bereits gewaltiges Drohpotential frei, noch bevor der Intervenient überhaupt tätig wurde.²⁹

3. Geschichtliche Grundbedingungen

Die ursprüngliche Gleichberechtigung des nichtkatholischen Adels in Polen-Litauen gründete sich auf verschiedene Gesetzestexte, allen voran auf die Warschauer Konföderation (besser: den Warschauer Religionsfrieden) von 1573, die in Umgehung theologischer Fragen Mehrkonfessionalität ermöglichte und, trotz gewisser Einschränkungen, bis 1717 ihre Gültigkeit hatte.³⁰ Andererseits stützte sich die Gleichberechtigung auch auf Garantieverträge: Der Vertrag von Oliva, 1660 zwischen Polen-Litauen, Brandenburg, Österreich und Schweden geschlossen, benannte evangelische Mächte zu Schutzmächten für die evangelischen Dissidenten. Dabei war von vornherein unklar, ob die Bestimmungen für ganz Polen-Litauen oder nur für das Königliche Preußen galten.³¹ Der Grzymułtowski-Vertrag, 1686 zwischen Polen-Litauen und Russland geschlossen, wies den Zaren zum Schutzherrn über die orthodoxe Bevölkerung aus.³² Die Bekenntnisgruppen unterhielten zu gewissen Zeiten enge Kontakte zu den

29 Zu Fragen der Effizienz von Intervention: *Haug / Weber / Windler*, Einleitung, 18.

30 *Kriegseisen*, Die Protestanten, 15; die Warschauer Konföderation wurde oft untersucht, zum Beispiel: *Salmonowicz*, *Geneza i treść*, 5–29; zusammenfassend: *Salmonowicz*, *O sytuacji*, 159–173.

31 Der Text des Friedensvertrages von Oliva: *Moerner* (Hrsg.), *Kurbrandenburgs Staatsverträge*, 239–251; zu den zeitgenössischen Unklarheiten: *Kriegseisen*, Die Protestanten, 21; *Hoensch*, *Sozialverfassung*, 191.

32 Der Vertrag wurde erst 1710 von Polen-Litauen ratifiziert; *Volumina Legum*, Bd. 6: *Poparcie Generalney Sandomirskiej Konfederacyj na Ziezdzie Walnym Warszawskim* (1710), 69–100, hier 73–82.

Schutzmächten.³³ 1717 erfuhren die politischen Rechte der Nichtkatholiken in Polen-Litauen erhebliche Einschränkungen, wurde ihnen doch der Zugang zum Sejm und zu zentralen Ehrenstellen und Einnahmen verboten. Hierdurch sollte König August II. daran gehindert werden, eine durch sächsische Eliten getragene Herrschaftsausübung in Polen-Litauen zu installieren.³⁴ Die Dissidenten versuchten zwar eine Rücknahme der Einschränkungen zu erreichen, blieben damit aber erfolglos.³⁵ Allerdings war nur ein kleiner Teil des evangelischen Adels bereit, sich für die Wiederherstellung der Rechte zu engagieren.³⁶ Die orthodoxe Bevölkerung verfügte im 18. Jahrhundert praktisch über keine adligen Repräsentanten mehr, die ihre politischen Anliegen vertreten konnten.³⁷ Ab etwa 1730 beanspruchten Russland und Preußen unter Berufung auf die genannten Verträge das Recht und damit auch die Pflicht, die politischen Rechte der Nichtkatholiken in Polen-Litauen wiederherzustellen. Unterstützt wurden die beiden Schutzmächte durch eine aktive evangelische Publizistik, die rechtliche und historische Grundlagen lieferte.³⁸ Obwohl es innerhalb der katholischen Bevölkerung im 18. Jahrhundert eine gewisse Grundstimmung gegen die evangelische und in geringerem Maß auch gegen die orthodoxe Bevölkerung gab,³⁹ sollten die Verhältnisse in Polen-Litauen nicht in dem Ausmaß skandalisiert werden, wie das die zeitgenössische Pamphletistik oder die deutsch-nationale-protestantische Historiographie des 19. und eines Teils des 20. Jahrhunderts gemacht hat: Polen-Litauen

33 Immer noch grundlegend, obwohl in vielen Schlussfolgerungen veraltet: *Rhode*, Brandenburg-Preußen und die Protestanten; *Kriegseisen*, Die Protestanten, 242–272; ein Fallbeispiel bei: *Ptaszyński*, Das Ringen, 57–75.

34 *Müller*, Die polnische „Dissidenten-Frage“, 457; *Feldman*, Sprawa dysydencka, 1–30; *Staszewski*, August II. Mocny, 196; *Kriegseisen*, Die Protestanten, 45–51, hier auch der Hinweis, dass ungefähr zur gleichen Zeit in Sachsen Katholiken die Übernahme von Staatsämtern verboten wurden.

35 Z. B. Mission Krzysztof Unrugs, vgl. *Dygdala*, Kwestia dysydencka, 45–67; *Staszewski*, August III. Sas, 143; *Kriegseisen*, Die Protestanten, 261.

36 Ebd., 241.

37 *Zielińska*, Polska 1763–1766, 562, in Berufung auf einen Brief N. W. Repnins an N. I. Panin vom 30.09./11.10.1766; dazu auch: *Lubieńska*, Sprawa dysydencka, 106.

38 Ein sehr frühes Beispiel für evangelische Publizistik ist: [Arnold]: Send-Schreiben.

39 Es gibt einige kulturgeschichtliche Ansätze, die die ablehnende Haltung des polnischen katholischen Adels gegen die Nichtkatholiken zu erklären versuchen: *Rolnik*, „Konteksty religijne“, 425–436; *Affek*, Stolica święta, 71–84; *Falińska*, Religia i świadomość historyczna, 117–150; *Lukowski*, Watykan wobec bezkrólewia, 59–70; auch das Kap. 5: Die Katholiken und die evangelische Minderheit, in *Kriegseisen*, Die Protestanten, 178–240.

blieb multikonfessionell und die politischen Einschränkungen der Minderheitenbekenntnisse übertrafen auch keineswegs das Maß derjenigen in England, Russland oder Preußen.⁴⁰

Der „Thorner Tumult“ von 1724 ist in diesem Zusammenhang eher ein tragischer Zwischenfall, dem aufgrund seiner Rezeptionsgeschichte allerdings große Bedeutung zukommt.⁴¹ Am 16. Juli 1724 war es bei einer katholischen Prozession in Thorn zu Handgreiflichkeiten mit evangelischen Zuschauern gekommen, in der Folge zum Sturm auf das Benediktinerkloster und die Jesuitenschule. Im Nachgang zu diesem „Tumult“ strengten die Jesuiten einen Prozess vor dem königlichen Assessorialgericht an, am 7. Dezember 1724 wurde das Todesurteil über Johann Gottfried Rösner und neun Ratsherren vollstreckt, denen vorgeworfen wurde, keine geeigneten Gegenmaßnahmen zur Eindämmung des Konflikts ergriffen zu haben. Durch ein königliches Dekret wurden die konfessionellen Zustände in Thorn zum Teil neu geregelt (Schließung des evangelischen Gymnasiums, Übertragung zweier städtischer Hauptkirchen an die Katholiken, Verschärfung der konfessionellen Zensur, Besetzung von Ratsstellen auch mit Katholiken).⁴² Schon 1724 und dann vor allem in den beiden Folgejahren ergoss sich eine Welle von Zeitungsberichten und Flugblättern über Europa, in denen Aufruhr, Gerichtsurteil und Hinrichtungen thematisiert wurden. Zahlenmäßig überwog dabei die evangelische Publizistik, das Thorner Geschehen war zum Medienereignis geworden.⁴³ Die dominante Erzählung wurde durch den Berliner Hofprediger Daniel Ernst Jablonski in seiner Schrift *Das betrübte Thorn* geprägt.⁴⁴ Mit dem „Thorner Blutgericht“ hatte sich Polen-Litauen einerseits „in den Augen des aufgeklärten Europa aus der Gemeinschaft der zivilisierten Gemeinwesen ausge-

40 *Hein-Kircher / Müller*, Polen-Litauen in der europäischen Mächtepolitik, 443–463; *Müller*, Toleration in Eastern Europe, 212–229; *Müller*, Die polnische „Dissidenten-Frage“, 457.

41 Die Veröffentlichungen zum „Thorner Tumult“, in älteren deutschsprachigen Darstellungen „Thorner Blutbad“ genannt, sind sehr zahlreich. Hier sollen lediglich genannt werden: *Lichy*, Thorner Blutgericht, 295–310; *Salmonowicz*, Tumult toruński 1724r., 74–105; *Salmonowicz*, Toruń Uproar of 1724, 55–79; *Schulze Wessel*, Religiöse Intoleranz, 63–78; *Thomsen*, Pismo Daniela Ernsta Jablonskiego, 29–58; *Thomsen*, „Das Betrübte Thorn“, 223–246.

42 *Lichy*, Thorner Blutgericht, 295.

43 Zur Rezeptionsgeschichte des „Thorner Tumults“ ausführlich: *Feinauer*, „Tragedia Thoruniensis“; Feinauer gibt allein 279 Drucke in den ersten Jahren nach dem Ereignis an, Ebd., 171.

44 [*Jablonski*], *Das Betrübte Thorn*, 1725.

schlossen“.⁴⁵ Andererseits war es ein Signal für die großen Städte des Königlich-preußischen Preußen, an der Autonomie der Provinz festzuhalten, da nur diese einen wirksamen Schutz gegen die zentralstaatlichen und katholisierenden Bestrebungen boten.⁴⁶ Dreh- und Angelpunkt war das Inkorporationsprivileg König Kasimirs IV. von 1454, das jedoch aufgrund der wenig präzisen Formulierungen vielfach Anlass zu Streitigkeiten und Auslegungsproblemen gab.⁴⁷ Inkorporationspatent, zahlreiche Rechte und Privilegien sowie der angeblich freiwillige Akt der Unterwerfung unter den polnischen König (Personalunion, keine Realunion) bildeten fortan die legitimatorische Untermauerung der weitgehenden Autonomie des Königlich-preußischen Preußen.

Dies stand jedoch in krassem Gegensatz zum Reformprogramm König Stanisław II. Augusts (reg. 1764–1795), das eine stärkere Zentralisierung Polen-Litauens vorsah.⁴⁸ Während der König sich weigerte, die Rechte des Königlich-preußischen Preußen in die Wahlkapitulation (*Pacta Conventa*) aufzunehmen, sandte er königliche Kommissionen nach Danzig und Thorn, um die tatsächliche Rechtslage zu untersuchen.⁴⁹ Auf dem Sejm vom Mai/Juni 1764 wurden Beschlüsse gefasst, die das Königlich-preußische Preußen politisch näher an die Zentrale binden sollten.⁵⁰ Dies widersprach der Auffassung der großen Städte, man habe sich direkt dem König, nicht der Republik Polen-Litauen, unterstellt.⁵¹ Die politischen Freiheiten schienen untrennbar mit

45 Müller, Die polnische „Dissidenten-Frage“, 455; zum Kanonischen dieses Geschichtsbildes: *Kriegeseisen*, Die Protestanten, 238.

46 Bömelburg, Polnische Ständegesellschaft, 52; zur Rolle der Preußischen Städte allgemein: Bömelburg, Jenseits von „Blutgericht“ und „Tumult“, 166–172; Friedrich, *The other Prussia*.

47 Bömelburg, Polnische Ständegesellschaft, 133.

48 In den letzten Jahren hat die Persönlichkeit und das politische Geschick des letzten Königs Polen-Litauens entscheidende Neubewertungen erfahren, verwiesen werden soll vor allem auf die beiden Sammelbände: *Pamiętniki Stanisława Augusta* (hrsg. v. Muzeum Łazienki Królewskie) u. *Stanisław August i jego Rzeczpospolita* (hrsg. v. Zamek królewski w Warszawie); zur Religionspolitik des Königs: *Rostworowski*, *Religijność i polityka*, 12–22; auf Deutsch immer noch grundlegend: *Zernack*, *Stanisław August Poniatowski*, 371–392; einen Überblick bietet auch das Kapitel „König Stanisław August Poniatowski – ein von Preußen ausgebremster Reformer“, 57–76; *Butterwick*, *The Enlightened Monarchy*, 193–218; reich an Quellenmaterial: *Fabre*, *Stanislas-Auguste Poniatowski*.

49 *Volumina legum*, Bd. 7: *Akta Seymu Walnego Elekcij nowego Krola*, 94–107, hier 98; u. *Konstytucy Seymu Walnego Warszawskiego*, 192–222, hier 201 u. 208.

50 Bömelburg, Polnische Ständegesellschaft, 155.

51 APTor, Kat. II, 3359, 303; S. L. Geret an den Rat der Stadt Thorn, Warschau, 28.05.1764.

der konfessionellen Freiheit zusammenzuhängen, durch Einführung von Steuern und Zölle sahen die Städte darüber hinaus die eigenen wirtschaftlichen Grundlagen gefährdet.⁵²

Nachdem als Folge des „Thorner Tumults“ 1724 Katholiken in den Stadtrat Thorns aufgenommen werden mussten, gründete sich der Evangelische Rat, der sich nominell mit religiösen Belangen der evangelischen Stadtbevölkerung befassen sollte, es aber verstand, die politische Kontrolle über Thorn auszuüben.⁵³ Daneben versammelte der evangelische Bürgermeister Christian Klosmann eine Klientel um sich, mit deren Hilfe er zuweilen in Umgehung beider Räte die Außenvertretung Thorns wahrnahm.⁵⁴ Von besonderer Bedeutung ist der Briefwechsel Klosmanns mit Samuel Luther Geret, der von 1763 bis 1776 als Resident der Stadt Thorn am Warschauer Hof weilte, und gesonderte Berichte an Bürgermeister, Stadtrat und Evangelischen Rat schrieb.⁵⁵ Geret, Sohn eines Thorner Pastors, schloss in Warschau persönliche Bekanntschaft mit zahlreichen Akteuren, die für das politische Leben Polen-Litauens wichtig waren.⁵⁶ Er hatte zudem Kontakt zu den Führern der Dissidenten, den Brüdern Georg Wilhelm und August Stanisław von der Goltz und Adam Bronikowski, zudem verkehrte er mit allen maßgeblichen ausländischen Diplomaten.⁵⁷

52 *Bömelburg*, Polnische Ständegesellschaft, 156, 163 u. 191; *Dygdala*, Opozycja Prus Królewskich, 209–228; *Dygdala*, Wielkie miasta Prus królewskich, 103–123; *Dygdala*, Życie polityczne Prus Królewskich, 148–152; der Streit um den polnischen Generalzoll und die Münzreform wurde in der Forschung mehrfach behandelt, eine Auswahl liefert: *Bömelburg*, Polnische Ständegesellschaft, 156, Anm. 76; *Hoensch*, Friedrichs II. Währungsmanipulationen, 149–175; *Hoensch*, Der Streit um den polnischen Generalzoll, 355–388.

53 *Dygdala*, Polityka Torunia, 25; z. B. APTor, Kat. II, 3367, 449–455: Chr. Klosmann an S. L. Geret, Thorn, 12.01.1768.

54 Chr. Klosmann unterhielt eine lebhafte Korrespondenz mit zahlreichen Persönlichkeiten am Hof des Königs Stanisław II. August, mit den Bürgermeistern der Städte Danzig und Elbing, den Führern der dissidentischen Bewegung, Georg Wilhelm und August Stanisław von der Goltz und Karl Albrecht Schack von Wittenau, zudem mit Nikolaj Henrik Kuur, einem in Danzig lebenden Dänen, der die Kontakte Thorns mit dem dänischen Hof erleichterte; zu dem Korrespondentennetzwerk: *Maliszewski*, Bürgerliche Formen, 581.

55 Zur Person S. L. Gerets: *Dygdala*, Polityka Torunia, 30–33; *Dygdala*, Korespondencja rezydentów, 85–107.

56 So kannte S. L. Geret persönlich König Stanisław II. August, die Brüder Michał Fryderyk und August Aleksander Czartoryski, Kanzler Andrzej Zamoyski, Kanzler Andrzej Mikołaj Młodziejowski, den Primas Gabriel Jan Podoski.

57 Mit dem russischen Gesandten Hermann Carl von Keyserlingk und seinem Nachfolger Nikolaj V. Repnin, vor allem mit dem dänischen Gesandten Armand François Louis de Mestral de Saint-Saphorin und dem Gesandten Sachsens,

Geret war auch journalistisch tätig, gab 1760–1772 die *Thornischen Wöchentlichen Nachrichten und Anzeigen* heraus, die in einer Auflage von etwa 450 Exemplaren erschienen.⁵⁸ Die Zeitung wurde nicht nur in Thorn und den Städten des Königlichen Preußen gelesen, sondern erreichte auch Warschau, Nord- und Mitteldeutschland.⁵⁹ Schon zeitgenössisch wurde dem Blatt Bedeutung für die Bildung der öffentlichen Meinung in Polen-Litauen und im Ausland zugesprochen.⁶⁰

Russland und Preußen betrachteten die Wiederherstellung der Rechte der Dissidenten und Orthodoxen als Möglichkeit, Polen-Litauen politisch zu steuern.⁶¹ Eine Förderung der orthodoxen oder evangelischen Bevölkerung in Polen-Litauen an sich lag ihnen fern, da eine Abwanderung der eigenen orthodoxen oder evangelischen Bevölkerung befürchtet wurde.⁶² Um die Wahl des gemeinsamen Thronkandidaten Stanisław August Poniatowski nicht zu gefährden, wurde die Dissidentenfrage bei dessen Wahl 1764 von Russland und Preußen hintangestellt, doch schon kurz nach der Wahl gaben Katharina II. und Friedrich II. ihre Zurückhaltung auf. Der neue König kannte die grundsätzlich ablehnende Haltung innerhalb der polnisch-litauischen Adelsgesellschaft gegen die Wiederherstellung der Rechte der Dissidenten und Orthodoxen und so beschwor er in seiner Wahlkapitulation, alles für die Sicherung des Katholizismus zu unterneh-

August Franz von Essen, etwas weniger Kontakt hatte Geret zum preußischen Gesandten Gédéon de Benoît.

- 58 *Dygdala*, Polityka Torunia, 28 betont die sehr hohe Auflagenzahl (er berechnet 500 im Schnitt) in Bezug auf andere zeitgenössische Periodika in Polen-Litauen. Über eine Abonnentenliste S. L. Gerets von 1772 kann für den Zeitraum 1764–1767 eine durchschnittliche Auflagenstärke von 440 errechnet werden. APTor, Kat. II, 3373, 63–71: Ausgabenliste des Thorner Residenten in Warschau für die Jahre 1760–1769.
- 59 *Dygdala*, Polityka Torunia, 28, z. B. APTor, Kat. II, 3362, 599: S. L. Geret an Chr. Klosmann, Warschau, 30.10.1766: Geret regelt die Berichterstattung über den Sejm und bittet, die *Thornischen Wöchentlichen Nachrichten* öffentlich auszulegen, damit möglichst viele Menschen Zugang zu ihnen haben.
- 60 Ein besonders schönes Beispiel bietet: APTor, Kat. II, 3366, 969: S. L. Geret an Chr. Klosmann, Warschau, 25.08.1768: „Der König hat dem Grabowski gesagt, sie sollen es in die Thorner Zeitungen setzen lassen, wie die Jesuiten doch freundschaftlich gewesen und wie noch mehrere sind andre recht unglaublich noble gegen die dißidenten gewesen, damit die Welt sehe, daß auch unter den Römern nicht alle Unmenschen wären.“
- 61 Zur Steuerungspolitik allgemein: *Zielińska*, Polska 1763–1766; *Nosow*, Polityka Rosji na panowania Stanisława Augusta, 81–99; *Zernack*, Negative Polenpolitik, 243–259; *Müller*, Polen zwischen Preußen und Russland.
- 62 *Bömelburg*, Grenzgesellschaft, 56–78; *Hoensch*, Sozialverfassung, 195.

men und auf jegliche Förderung der anderen Konfessionen zu verzichten.⁶³ Gegenüber Katharina II. rechtfertigte sich Stanisław II. August, dass er für die Regelung der Dissidentenfrage vor allem Zeit brauche, allerdings lehnte der König dissidentische Sejmteilnehmer grundsätzlich ab.⁶⁴ Vom russischen Botschafter in Warschau, Nikolaj V. Repnin, unter Druck gesetzt, wollte der König die Dissidentenfrage auf dem Weg der regulären Sejmverhandlungen von 1766 lösen. In der vom König mitherausgegebenen Zeitschrift *Monitor* begann 1765 eine Kampagne, die religiöse Toleranz für alle christlichen Untertanen forderte.⁶⁵ In den Beiträgen des *Monitor* und auch in anderen Schriften,⁶⁶ die sich für religiöse Toleranz aussprachen, lassen sich drei Argumentationslinien feststellen: (1.) Rücksichtnahme auf nationale Traditionen der Toleranz; (2.) die (wirtschaftlichen) Interessen Polen-Litauens; (3.) naturrechtliche und philosophische Prinzipien.⁶⁷ Schon vor Beginn des Sejms war klar, dass der russische Hof den Einsatz von Gewalt vorsah, wenn den Forderungen Katharinas II. in Bezug der Nichtkatholiken nicht Folge geleistet würde.⁶⁸

63 Der König plante offenbar eine Kampagne, der polnisch-litauischen Öffentlichkeit seinen Einsatz für die Dissidenten allein der russischen Forderung zuzuschreiben; dazu: *Zielińska*, *Polskie tłumaczenia*, 193–206.

64 Besonders deutlich z. B. in einem Brief Stanisław II. Augusts an Franciszek Rzewuski, Warschau, 25.09.1766, *Sbornik Imperatorского Russkogo Istorického Obščestvo* [=SIRIO], Bd. 22, 518 f.

65 *Aleksandrowska* (Hrsg.), *Monitor*, XVII, XXXIII f.

66 Exposition des droits des dissidens joints à ceux des puissances intéressées à les maintenir (1766); in polnische Übersetzung: Prawa dysydentów, do których przyłączone i prawa potencyj interesujących się za niemi (1766); Prawa powszechnie przeciw drukowanemu r. 1766 wykładowi praw dysydenckich dla ewangelików i protestantów nic nie ważących, (1766); [*Stanisław II. August*], *Considérations d'un bon citoyen sur les mémoires russe et prussien* (1766); bereits nach dem Sejm 1766 erschienen: *Refleksye na seym warszawski 1766 nad traktatami oliwskim i Grzymułtowskiego* (1766); [*Ignacy Grabowski*], *Prawa powszechnie przeciw drukowanemu Roku 1766 wykładowi praw dysydenckich* (1767); [*Voltaire*], *Traktat Essai historique et critique sur les dissensions des eglises de Pologne* (1767), dazu: *Lukowski*, *Unhelpful and unnecessary*, 645–654.

67 Immer noch sehr nützliche, wenn auch unvollständige Darstellung bei: *Michalski*, *Sprawa dysydencka*, 156–163.

68 So zum Beispiel Brief Nikitas I. Panin an August Czartoryski, St. Petersburg, 10.09.1766, in SIRIO, Bd. 67, 109–112.

4. Der erste Akt: Der Sejm von 1766

Zwar bestanden zwischen Thorn und König Stanisław II. August seit 1764 Konflikte, jedoch war es gelungen, diese einzuhegen: Der König hatte zwar die Privilegien des Königlichen Preußen nicht bestätigt, jedoch die der Stadt Thorn; zudem wurde das Zustandekommen einer Kommission zur Untersuchung der Rechtmäßigkeit des Neubaus der evangelischen Kirche in Thorn durch den König bewusst verzögert.⁶⁹ Als konfessionelle Spannungen in Thorn am 16. Juni 1765 zu einem Tumult zwischen Stadtsoldaten, Flößern und Schülern des Jesuitenkollegs führten, signalisierte der Warschauer Hof, dass er sich nicht einmischen werde.⁷⁰ Daher reagierte man äußerst zurückhaltend, als Georg Wilhelm von der Goltz Mitte 1765 an die Stadt mit dem Vorschlag herantrat, die religiösen und politischen Beschwerden Thorns mit denen der Dissidenten zu bündeln. Goltz bereitete zu dieser Zeit eine Konföderation der Dissidenten vor („wie uns dieselbe vom Russischen Hofe vorgeschrieben“).⁷¹ Eine Konföderation war ein Bündnis, das für einen bestimmten Zeitraum von Adel, Klerus und gegebenenfalls Städten gebildet wurde, um bestimmte Ziele zu erreichen; oft richteten sich die Konföderationen gegen den Monarchen.⁷² Sollte die Dissidentenfrage auf dem Sejm 1766 nicht gelöst werden, sollten zwei Dissidenten-Konföderationen gebildet werden, die Russland um Unterstützung bitten sollten.⁷³ Die drei großen Städte Danzig, Thorn und Elbing befürworteten zwar grundsätzlich die Bemühungen der Dissidenten um Wiederherstellung ihrer Rechte, lehnten aber zugleich jede gegen den Königshof gerichtete Politik ab.⁷⁴ Die Konfessionsverwandtschaft reichte nicht aus, eine Partei zu bilden. Charakteristischerweise sprach Goltz von der gemeinsamen Religion,⁷⁵ während man auf Thorner Seite meist von der Sache der Dissidenten sprach, eine Unterscheidung, die auch später nur in Teilen

69 *Dygdala*, *Polityka* Torunia, 76.

70 APTor, Kat. II, 3360, 410: S. L. Geret an den Rat der Stadt Thorn, Warschau, 20.05.1765; dazu auch: *Wernicke*, *Geschichte Thorns*, Bd. 2, 556 f.

71 APTor, Kat. II, 3361, 963–966: G. W. von der Goltz an Chr. Klosmann, [s. l.], 26.06.1765, hier 946.

72 Dazu: *Augustyniak*, *History*, 107.

73 Zu den Verhandlungen Goltz mit Russland bes.: *Zielińska*, *Polska 1763–1766*, 559–562; *Bömelburg*, *Polnische Ständegesellschaft*, 167 f.; *Lubieńska*, *Sprawa dysydencka*, 119–140; *Hoensch*, *Sozialverfassung*, 204.

74 *Dygdala*, *Polityka* Torunia, 78.

75 Zum Beispiel: „und wünschte, daß die Städte alle so dächten und mehr Eyffer für die Religion bezeugten“, APTor Kat. II, 3363, 583–586: G. W. von der Goltz an Chr. Klosmann, 14.02.1766, hier 584.

überwunden wurde. Entsprechend enttäuscht reagierte Goltz: „Was aber die gute Gesinnung der Städte in punkte Religionis anbelangt, so werden mir E[ue]r HochEdelgeb[oren] erlauben zusagen, daß ich nicht einsehe, worin diese gute Gesinnung bestehen soll, wen man daß Mittel einer Union nicht vor acceptable findet.“⁷⁶

Zum Jahreswechsel 1765/1766 kam es wegen des Münzrechts zu einer Verstimmung der großen Städte mit dem Königshof, in deren Folge die Städte dem König einen rechtswidrigen Angriff auf ihre durch Privilegien abgesicherten Grundrechte vorwarfen.⁷⁷ Auf dem Landtag, der im Vorfeld des Sejms 1766 abgehalten wurde, forderte Thorn in Bezug auf den Frieden von Oliva die freie Religionsausübung für nichtkatholische Christen, zugleich aber auch die Bestätigung der Autonomie des Königlichen Preußen durch den König.⁷⁸ Nach heftigen Diskussionen mit der katholischen Landtagsmehrheit wurden diese Forderungen in die Instruktionen für die Sejmsabgeordneten aufgenommen.⁷⁹ Als Rechtsgrundlage wurden die Privilegien herangezogen, die von Geret, mit ausführlichen Kommentaren versehen, veröffentlicht wurden.⁸⁰ Thorn hatte sich also zur Unterstützung der Dissidenten entschlossen. Gespräche über das weitere Vorgehen wurden bereits nach Beginn des Sejms in Warschau geführt. Goltz äußerte vor allem die Besorgnis, König Stanisław II. August könne mit einem Kompromissvorschlag Katharina II. soweit zufriedenstellen, dass ihr Rückzug aus der Dissidentenfrage erreicht werde.⁸¹ Allerdings stünden derzeit die Chancen für die Dissidenten sehr gut, „durch die nachdrückliche Protection der Mächte hoffen wir doch, den glücklichen Entzweig zu erreichen

76 APTor, Kat. II, 3361, 969 ff.: G. W. von der Goltz an Chr. Klosmann, 12.07.1765, hier 969.

77 *Dygdala*, Polityka Torunia, 81 f.

78 APTor, Kat. II, 3334, 499 u. 505: Rat der Stadt Elbing an den Rat der Stadt Thorn, 19.08.1766 u. 02.09.1766; Wojewódzkie Archiwum Państwowe w Gdańsku [=WAPGda], 300, 27/126, 247, 269 288: Rat der Stadt Danzig an die Räte der Städte Thorn und Elbing, 30.07.1766, 18.08.1766 u. 27.08.1766; vgl. *Dygdala*, Polityka Torunia, 88.

79 Ebd., 89; WAPGda, 300, 29/228, 56: Reces sejmiku generalnego, Malbork 06.-19.09.1766; APTor., Kat. VII, Nr. 59, 138: Instrukcja sejmiku generalnego dla posłów na sejm, Malbork, 09.09.1766.

80 [Geret]: *Ordinatio Consiliorum* (1766); deutsche Übersetzung: Zweyte Fortsetzung der Schriften (1767).

81 *Dygdala*, Polityka Torunia, 90.

[...], daß dieses aber der zeit Punkt ist, wo es heist ou vaincre ou mourir ist gewiß, das letztere ist nicht zubefürchten.“⁸²

Mit den politischen Forderungen war man auf dem Sejm erfolglos, da Stanisław II. August sich weigerte, die Privilegien des Königlichen Preußen zu bestätigen.⁸³ In der Dissidentenfrage kam es schon kurz nach Beginn des Sejms zu einem antidissidentischen Eklat, als der Krakauer Bischof Kajetan Sołtyk am 11. Oktober 1766 in einer Rede die Dissidenten und ihre Unterstützer scharf attackierte. Dissidenten wegen ihrer angeblich höheren Wirtschaftsleistung ins Land zu holen, wäre eine Chimäre, führte er aus, denn der Segen für ein Gemeinwesen hänge nicht von der Wirtschaftsleistung, sondern von Gott ab. Der Friede von Oliva sichere den Dissidenten lediglich Freiheit der Religionsausübung, nicht aber Erwerb und Ausübung von politischen Ämtern zu.⁸⁴ Das polnisch-litauische Gemeinwesen wurde von Sołtyk in seiner Rede als katholisches Gemeinwesen definiert, Nichtkatholiken markierte er als Fremde, die geduldet würden, solange sie sich nicht als Verräter betätigten. Da Sołtyk die Stadt Thorn in seiner Rede direkt angriff und die vollständige Durchsetzung des königlichen Dekrets von 1724 forderte,⁸⁵ wurde die Sache der Dissidenten kurzfristig zu einer Sache Thorns, so schrieb Geret: „So viel ist gewiß, es kan nichts giftigeres gedacht werden und wir können nicht infamer tractirt werdn, als der bischof von Krakaw heute in der Session declamiret hat.“⁸⁶

Durch die antidissidentische Stimmung verunsichert, weigerte sich Thorn, während des Sejms offen mit den Dissidenten aufzutreten. Entsprechend lehnte man die Forderung von Goltz ab, sich an einem dem

82 APTor, Kat. II, 3363, 689–992, Warschau, 12.10.1766: G. W. von der Goltz an Chr. Klosmann, hier 689; auch schon früher: „den was haben wir bey so groser Protection zu befürchten“, APTor, Kat. II, 3361, 967 f.: G. W. von der Goltz an Chr. Klosmann, Tarpnow (Tarpen/Tarpno), 30.06.1765.

83 *Dygdala*, Polityka Torunia, 92.

84 Die Rede Kajetans Sołtyks wurde abgedruckt in: *Dyaryusz seymu walnego ordynarynego* (1766) unter „Sessya Szosta, Dnia 11. Octobris“, ohne Seitenzählung; dass die Rede rasch unter den Dissidenten Verbreitung fand, kann daran gesehen werden, dass sie, in deutscher Übersetzung, mehrfach handschriftlich vorliegt, zum Beispiel in PAN Biblioteka Gdańska, PRkps 1536, 16r–29v: Rede Cajetani Sołtyks Krakauischen Bischofs auf dem ordentlichen Reichstage zu Warschau den 11. Oktober 1766 gehalten; eine spätere Veröffentlichung erfolgte in: *Theiner*, *Vetera monumenta Poloniae*, Bd. 4/2, 116–119; eine Analyse der Rede bietet: *Zielińska*, *Polska 1763–1766*, 567–586.

85 APTor, Kat. II, 3362, 569 ff.: S. L. Geret an den Rat der Stadt Thorn, Warschau, 13.10.1766.

86 APTor, Kat. II, 3362, 543 f.: S. L. Geret an Chr. Klosmann, Warschau, 11.10.1766, hier 543; Hervorhebung durch O. H.

König zu überreichenden „Memorial der Dissidenten“ zu beteiligen. Auch andere Unterstützung versagte Thorn, so beispielsweise die Drucklegung einer Sammlung der den Dissidenten zustehenden Rechte und Privilegien in der städtischen Druckerei, die unter den Abgeordneten des Sejms verteilt werden sollten.⁸⁷ Thorn war lediglich bereit, dem Monarchen gemeinsam mit Danzig und Elbing ein separates Memorial mit Forderung nach Wiederherstellung der Rechte der Dissidenten und nach Bestätigung der Privilegien zu überreichen.⁸⁸ Dieses Memorial wurde tatsächlich abgefasst und sollte dem König bei einer Privataudienz überreicht werden.⁸⁹ Die politischen Vertreter Thorns waren optimistisch, dass die Dissidenten durch russischen und preußischen Schutz ihre Forderungen durchsetzen könnten, so schrieb Geret: „Die Rusen sind schon ganz in der Nähe und es ist Alles hier voller Officiere. Das wird gut werden! [...] Der Ernst von Rußland und Preußen wegen Resitution der Ehrenstellen der dissidenten ist unwandelbar.“⁹⁰

Der russische Botschafter Repnin hatte den dissidentischen Vertretern aufgetragen, dem Monarchen acht Tage vor seiner eigenen Audienz ihr „Memorial der Dissidenten“ in einer Privataudienz zu überreichen, um ihm eine Grundlage für seine Forderungen zu geben. Der Inhalt des Memorials wiederholte die Bitten der Dissidenten von 1764. Es wurde von 41 evangelischen Adligen und dem orthodoxen Bischof Jerzy Konisski (russ. Grigorij Osipovič Konisskij) unterzeichnet.⁹¹ Interessant ist die Sprache: Der Monarch wurde aufgefordert, nicht gebeten,⁹² die Rechte und Privilegien der Dissidenten und Orthodoxen wiederherzustellen. Das Memorial

87 APTor, Kat. II, 3363: G. W. von der Goltz an Chr. Klosmann, 03.10.1766 (679 f) u. 12.10.1766 (689–692).

88 *Dygdala*, Polityka Torunia, 92; APTor, Kat. II, 3363: Evangelischer Rat der Stadt Thorn an S. L. Geret, 15. Mai.1766; WAPGda, 300, 27/126, 353: Rat der Stadt Danzig an den Rat der Stadt Thorn, 17.10.1766.

89 *Dygdala*, Polityka Torunia, 92; APTor, Kat. II, 3363: G. Feldner an S. L. Geret, Thorn, 18.10.1766, 19.11.1766 u. 22.11.1766; Chr. F. Steiner an S. L. Geret, Thorn, 21.10.1766; WAPGda, 300, 27/126, 367: Rat der Stadt Danzig an J. H. Skubowius, 24.10.1766.

90 APTor, Kat. II, 3362, 597 f.: S. L. Geret an den Rat der Stadt Thorn, Warschau, 30.10.1766.

91 Der Titel des gedruckten Memorials lautet: Libellus supplex Serenissimo ac potentissimo Stanislaō Augusto regi Poloniae [...] (1766); *Zielińska*, Polska 1763–1766, 575, hat auf der Grundlage der Gesandtenberichte überzeugend dargelegt, dass die Audienz am 27.10.1766 und nicht am 02.11.1766 stattfand, wie das *Dyaryusz Seymu* (1766), ohne Paginierung, fälschlicherweise angibt.

92 Repnin hatte die Dissidenten zu dieser Formulierung gedrängt; *Zielińska*, Polska 1763–1766, 552.

bestand vor allem aus einer ausführlichen Aufzählung der Rechts- und Vertragsbrüche, denen sich Polen-Litauen gegenüber der Nichtkatholiken schuldig gemacht hatte, wobei sich vor allem auf die Warschauer Konföderation und den Frieden von Oliva berufen wurde. Konkret angesprochen wurden Fälle, in denen Dissidenten bei der Religionsausübung gehindert wurden, die widerrechtliche Enteignungen dissidentischer Kirchen, das Verbot der Instandsetzung dissidentischer Kirchengebäude, das Verbot dissidentischer Schulen, die Zitation von Dissidenten vor den Tribunalsgerichtshof, die Bezeichnung als Häretiker und weitere Verstöße. Zum Schluss machte die Bittschrift auf das Problem der mangelnden politischen Repräsentation der Dissidenten aufmerksam: Kein einziger Senator und kein einziger Landbote würden sich der Sache der nichtkatholischen Christen annehmen; nichtkatholische christliche Landboten würden aus Angst um ihr Leben auch nicht mehr an den Landtagen teilnehmen. Der anschließende juristische Teil legte ausführlich die unterschiedlichen Privilegien, Sejm-Konstitutionen und internationalen Verträge dar, die den nichtkatholischen Christen in Polen-Litauen Rechte zusicherten. Die Bittschrift hatte den Charakter eines Appells, durch Schilderung der akuten Unterdrückungsgefahr sollte ein Eingreifen veranlasst werden, wozu gleich das juristische Handwerkszeug mitgeliefert wurde. In erster Linie richtete sich der Appell direkt an den König: Unterdrückte Untertanen forderten ihren Monarchen zur Beseitigung des ihnen zugefügten Unrechts auf. Der deutliche Verweis auf die Friedensverträge eröffnete aber zugleich eine weitere, allerdings nur indirekte mitschwingende Dimension: Sollte der Monarch den Forderungen zur Wiederherstellung der dissidentischen Rechte nicht nachkommen können oder wollen, würde man diese Mächte zum Eingreifen veranlassen, die durch den eingetretenen Vertragsbruch ohnehin zur Intervention berechtigt seien. Nachdem die Wiederherstellung der Rechte der Dissidenten auf dem Sejm 1766 gescheitert war, wurde das „Memorial der Dissidenten“ fester Bestandteil der Schriften, die die Intervention Russlands in Polen-Litauen legitimierten.⁹³

Am 4. November 1766 forderten der russische Botschafter Repnin, der dänischen Diplomat Armand de Mestral Saint Saphorin und der englische Diplomat Thomas Wroughton sowie am 10. November 1766 der preußische Diplomat Gédéon Benoît den Sejm auf, die Dissidentenangelegenheit zu regeln. Repnin hielt vor dem Sejm eine Rede,⁹⁴ in der er vor allem auf

93 Lediglich ein Beispiel: *Cranz*, Das conföderirte Pohlen, Bd. 2, 271–277.

94 [*Repnin*], *Serenissime ac potentissime Rex*, in: *Dyaryusz Seymu* (1766), ohne Paginierung; zeitgenössische deutsche Übersetzung: Rede des Rußischkayserl. Groß-

den Grzymułtowski-Vertrag hinwies, der Russland zur Schutzmacht über die orthodoxe Bevölkerung in Polen-Litauen ernannte, die eigentliche Deklaration Katharinas II., die er in den Sejm einbrachte, enthielt diesen Hinweis seltsamerweise nicht.⁹⁵ In der Deklaration wurde die Berechtigung zum Eingriff Russlands in Polen-Litauen aus der geographischen Nachbarschaft der beiden Reiche hergeleitet, zudem aus der Ehre Katharinas II. und aus der Menschlichkeit, die Toleranz als allgemeingültiges Gebot betrachte. Die Ungleichbehandlung innerhalb des katholischen und dissidentischen Adels wurde als Gefahr für das polnisch-litauische Gemeinwesen geschildert, dessen Grundlage die Freiheit aller sei. In der Deklaration wurden also nicht nur die orthodoxe und evangelische Bevölkerung als bedroht dargestellt, sondern das gesamte Gemeinwesen. Dazu gesellte sich eine starke Werbekomponente, die sich an die Sejmagbeordneten richtete, indem betont wurde, dass eine gerechte Sache vertreten würde. Sowohl die Rede des preußischen Gesandten Benoît⁹⁶ als auch die Deklaration Friedrichs II.⁹⁷ strichen heraus, dass die Zeiten des Religionshasses vorbei seien, in denen man die Rechte der anderen Konfessionen beschnitten habe, man lebe nun in „erleuchteten“ Zeiten. Dies wurde zu einer Zivilisierungsmission ausgestaltet: Es sei an der Zeit, dass auch Polen-Litauen alle Religionsverfolgungen abschaffe.⁹⁸ Der Thorner Tumult von 1724 taucht als abschreckendes Beispiel für die in Polen-Litauen herrschende Intoleranz nicht auf, und vielleicht musste er das auch gar nicht: Am Berliner Hof war die kanonische Erzählung dieses Ereignisses geschaffen worden, die in der Folge die Grundlage der Schutzpolitik Friedrich Wilhelms I. für die

bothschaffers, Fürsten Repnin in: Thornische Wöchentliche Nachrichten 47 (1766), 375 ff.

95 [*Katharina II.*], Deklaracya, in: Dyaryusz Seymu (1766), ohne Paginierung; zeitgenössische deutsche Übersetzung: Declaration von Seiten Ihro Rußischkayserl. Majestät in: Thornische Wöchentliche Nachrichten 47 (1766), 377–383.

96 Rede Benoîts in: Dyaryusz Seymu (1766), ohne Paginierung (unter Sessya dwudziesta osma, Die 10. Novembris); zeitgenössische deutsche Übersetzung: Rede des Königl. Preußischen Ministers Herrn von Benoit, in: Thornische Wöchentliche Nachrichten 48 (1766), 389 ff.

97 [*Friedrich II.*], Sacrae Regiae Majestatis Borussiae Declaratio, in: Dyaryusz Seymu (1766), ohne Paginierung (unter Sessya dwudziesta osma, Die 10. Novembris); zeitgenössische polnische Übersetzung: Deklaracya Nayiasnieyszego Krola Jmści Pruskiego (1766); zeitgenössische deutsche Übersetzung: Declaration Sr. Majestät des Königs von Preussen, in: Thornische Wöchentliche Nachrichten 48 (1766), 391 f.

98 Ebd., ohne Paginierung.

evangelischen Glaubensverwandten in Polen-Litauen bildete, was allen Beteiligten in heller Erinnerung war.

Nachdem die Schutzmächte ihre Forderungen vorgetragen hatten, zögerten die drei Städte, ihre eigenen politischen und religiösen Forderungen offenzulegen, bis die Reaktion des Sejms auf die Bitten der Dissidenten bekannt wäre.⁹⁹ Nachdem klar war, dass die Stimmung auf dem Sejm antidissidentisch blieb,¹⁰⁰ wurde beschlossen, das Memorial der großen preußischen Städte nicht an den König weiterzugeben.

Aufgrund der Haltung Russlands und Preußens zur Dissidentenfrage konnte der Sejm die Forderungen der Nichtkatholiken nicht ignorieren. Aus diesem Grund nahm das Bischofskollegium eine genauere Abfassung der religiösen Rechte der nichtkatholischen Christen in Polen-Litauen vor, die den bestehenden Sachverhalt im Wesentlichen bestätigte.¹⁰¹ Der Sejm wurde am 29. November 1766 geschlossen, ohne dass die Dissidenten eine Wiederherstellung ihrer politischen Rechte oder das Königliche Preußen eine Bestätigung seiner Autonomie erhalten hatten.¹⁰² Allerdings berichtete S. L. Geret nach Thorn: „[D]ie kayserin von Rußland hat noch nie das, was sie sich in den kopf gesetzt, fahrenlassen.“¹⁰³

Die Kooperation der Städte mit den Dissidenten war 1766 höchst unzureichend. Dazu trug nicht so sehr der Umstand bei, dass man ein reines Zweckbündnis bildete. Viel entscheidender war, dass die Städte, durch Privilegien in ihrer konfessionellen Stellung abgesichert, sich weigerten, offen mit den Dissidenten aufzutreten. Die Städte versuchten zwar, ihre

99 WAPGda, 300, 27/126, 385, 398: Rat der Stadt Danzig an den Rat der Stadt Thorn, 10.11.1766 u. 19.11.1766.

100 APTor, Kat. II, 3363, 519 f.: Jan Benjamin Steinhauser (Mitglied der Schatzkommission) an Chr. Klosmann, Warschau, 24.11.1766, hier 519: „Man hat nicht glauben können, daß sowohl der Senat als die Landbothen sich so gar abscheulich dabey aufführen.“

101 Dyaryusz Seymu (1766), Sessja trzydziesta dziewiąta, Die 24. Novembris, ohne Paginierung; *Eubieńska*, Sprawa dysydencka, 128; *Hoensch*, Sozialverfassung, 206; zu einer anderen Einschätzung gelangt *Kriegseisen*, Dysydenci i dyzunicy, 59, der durchaus Vorteile in der endgültigen Kodifizierung der Rechte der nichtkatholischen Christen in Polen-Litauen hervorhebt („Rechtsstaatlichkeit“), ähnlich auch *Zielińska*, Polska 1763–1766, 586 ff.

102 Dyaryusz Seymu (1766), ohne Paginierung; *Fundamenta liberae religionis Evangelicorum, Reformatorum et Graecorum in Regno Poloniae et Magno Ducatu Lithuanae* (1766); *Odpowiedź na suplikę panów dysydentów na sejmie walnym warszawskim* (1766); *Dowody gorliwości polskiej o wiarę świętą, katolicką, rzymską na sejmie walnym warszawskim okazane Roku Pańskiego* (1766).

103 APTor, Kat. II, 3362, 667: S. L. Geret an Chr. Klosmann, Warschau, 28.11.1766.

politischen Forderungen an die Dissidentenfrage zu koppeln, scheuten aber einen offenen Konflikt mit dem Königshof, so dass sie vorsichtig und im Hintergrund agierten. Die gemeinsame Konfession übte nur einen sehr begrenzten Handlungsdruck auf die Städte aus, auch auf Thorn, obwohl gerade diese Stadt explizite religionspolitische Forderungen hatte.

5. Der zweite Akt: Die Konföderationen von 1767 und das Toleranzedikt von 1768

Im Dezember 1766, sofort nach dem Scheitern des Sejms, erhielten die Dissidenten vom russischen Hof den Auftrag, Konföderationen zu gründen, was durch eine publizistische Offensive unterstützt wurde.¹⁰⁴ England, Schweden und Dänemark signalisierten rasch Desinteresse an einer weiteren Unterstützung der Dissidenten.¹⁰⁵ Mitte Januar 1767 informierte Georg Wilhelm von der Goltz Thorn über die bevorstehende Gründung der Konföderationen,¹⁰⁶ sein Bruder August Stanisław reiste ab Februar 1767 durch das Königliche Preußen, um die dortigen evangelischen Adligen zum Beitritt zu gewinnen.¹⁰⁷ Die Gründung von Konföderationen war im dissidentischen Adel nicht unumstritten. Ein Teil des Adels distanzierte sich von den Aktivitäten und es gelang auch nicht, eine Konföderation in Groß- und Klempolen einzuberufen.¹⁰⁸ Auch deshalb bemühten sich die Brüder Goltz um einen Beitritt der großen Städte, die neben einem finanziellen vor allem einen politischen Rückhalt für die Konföderation bilden konnten.¹⁰⁹

Thorn reagierte zurückhaltend, da man sich von Russland zweimal (1764 und 1766) bei der Unterstützung der politischen und religiösen Forderungen im Stich gelassen fühlte. Zudem bedeutete der Beitritt zur Dissidenten-Konföderation ein erhebliches Risiko, denn im Falle eines Scheiterns waren weitere Beschneidungen der Privilegien zu befürchten.

104 Exposition des droits des dissidens joints à ceux des puissances intéressées à les maintenir (1766); in polnischer Übersetzung: Prawa dysydenów, do których przyłączone i prawa potencyj interesujących się za niemi (1766).

105 *Kriegseisen*, Die Dissidenten, 87.

106 *Dygdala*, Polityka Torunia, 96, APTor Kat. II, 3364: S. L. Geret an Chr. Klosmann, Warschau, 15.01.1767 (27) u. 29.01.1767 (67).

107 APTor Kat II, 3365, 1017: A. S. Goltz an Chr. Klosmann, 20.02.1767; dazu: *Konopczyński*, Konfederacja barska, Bd. 1, 3.

108 *Kriegseisen*, Die Dissidenten, 88; *Lubieńska*, Sprawa dysydencka, 105.

109 *Bömlenburg*, Polnische Ständegesellschaft, 168.

So wies der Evangelische Rat Thorns den Residenten Samuel Luther Geret zunächst an, den russischen Hof davon zu überzeugen, die Städte des Königlichen Preußen nicht offiziell zum Beitritt zur Konföderation einzuladen,¹¹⁰ obwohl vor allem Bürgermeister Christian Klosmann weiterhin über die Dissidentenfrage eine Aufhebung der Dekrete von 1724 zu erlangen suchte.¹¹¹ Zwei Gründe waren ausschlaggebend, warum die Stadt ihre Neutralität letztlich aufgab. Zum einen sah man seit Beginn der Herrschaft König Stanisławs II. August den Privilegienbestand in Gefahr, eine Befürchtung, die im Februar 1767 durch die Zitation der Stadt vor das königliche Assessorialgericht wegen Münzmissbrauchs wieder konkreter wurde.¹¹² Zum zweiten forderten der russische, preußische und dänische Hof die großen Städte letztlich doch offiziell zum Beitritt zur Konföderation auf,¹¹³ wobei der russische Hof dieser Aufforderung dadurch Nachdruck verlieh, dass Danzig und Thorn mit der Einquartierung russischer Truppen bedroht wurden, falls sie sich nicht beteiligten.¹¹⁴ Klosmann schrieb folglich an Geret: „[D]er beytritt ist so gut als richtig, weil die Rußen sonst feindlich uns behandeln wollten.“¹¹⁵ Geret konnte weder von Repnin noch vom russischen General Saltykov eindeutige Zusagen erhalten, dass in Thorn keine Truppen stationiert werden würden.¹¹⁶

Am 20. März 1767 wurde in Thorn durch dissidentische Adelige, die kurz vorher in Begleitung von russischen Truppen die Stadt betreten hatten, die Konföderation der Dissidenten gegründet; vorerst noch ohne Beteiligung der Stadt selbst. Zum Marschall der Konföderation wurde Georg Wilhelm von der Goltz gewählt.¹¹⁷ Goltz und General Saltykov baten die

110 APTor Kat II, Nr. 3365, 283 ff.: G. Feldner an S. L. Geret, Thorn, 29.01.1767.

111 *Bömelburg*, Polnische Ständegesellschaft, 169.

112 *Dygdala*, Polityka Torunia, 97.

113 *Bömelburg*, Polnische Ständegesellschaft, 168 f.

114 PANGda Rkps. 1373: Recessus der a. 1767 in Thorn errichteten dissidentischen Confoederation cum Documentis; Rkps. 1536: Abschriften von Schriftstücken zur Geschichte der preußisch-polnischen Dissidenten, besonders aus den Jahren 1764–1769, 12–16: G. Lengnich: Gründe, ob es der Stadt Danzig zuträglich sey zu der Confoederation der Dissidenten beyzutreten.

115 APTor Kat. II, 3365, 13–16: Chr. Klosmann an S. L. Geret, Thorn, 31.03.1767, hier 13.

116 APTor Kat. II, 3365, 315 f.: G. Feldner an S. L. Geret, Thorn, 04.03.1767; APTor Kat. II, 3364, 161: S. L. Geret an den Thorner Rat, Warschau, 12.03.1767.

117 Manifest przez panów dysydentów z Wielkiej i Małej Polski i Prus uczyniony (1767); Manifest przez jm panów dysydentów z prowincyi wielko i małopolskiej tudzież z Prus uczyniony przeciwko artykułom ex Collegio Episcopali na sejmie 1766 wypadłym (1767); eine zeitgenössische deutsche Übersetzung der Konföderationsmanifeste in: Thornische Wöchentliche Nachrichten 13 (1767), 99–102,

Stadt darauf offiziell, sich ihnen anzuschließen.¹¹⁸ Die offizielle Bitte, sich an der Wiederherstellung der Rechte der Glaubensgenossen zu beteiligen, war, einmal ausgesprochen, nicht mehr aus der Welt zu schaffen. Die Ratsmitglieder konnten sich zudem durch die Anwesenheit der russischen Truppen von der Bereitschaft Russlands überzeugen, die Dissidenten notfalls militärisch zu unterstützen. Einen Tag nach Gründung der Konföderation wurde verkündet, dass Thorn sich ihr anschließen werde, wenn Danzig und Elbing das ebenfalls täten;¹¹⁹ am 13. April 1767 traten die drei großen Städte schließlich bei.¹²⁰ Die Gründe der Städte wurden in einem eigenen Manifest niedergelegt,¹²¹ wobei sich im Vergleich mit dem Gründungsmanifest der Konföderation gewisse Schwerpunktverschiebungen bemerkbar machen: Belange der religiösen Gleichberechtigung, die in den Städten zum Vorteil der evangelischen Bevölkerung gestaltet waren, rückten in den Hintergrund, Desiderate, die die Autonomie im Königlichen Preußen betrafen, in den Vordergrund. Doch formulierte Thorn mit der Rückerstattung zweier städtischer Kirchen an die evangelische Gemeinde auch eine ausgesprochen religionspolitische Forderung.¹²² Begründet wurden die Forderungen damit, dass das Königliche Preußen sich freiwillig unter den Schutz des polnischen Königs gestellt habe und man nur die Rechte fordere, die im Vertrag von Oliva 1660 festgeschrieben worden waren. Da der Vertrag von Oliva verletzt worden sei, habe man Katharina II.

14 (1767), 108–111 u. 15 (1767) 115–120; ebenso: Einige merkwürdige Urkunden die itzigen Bewegungen wegen der Dissidenten in Polen betreffend, in: *Nova Acta historico-ecclesiastica*, Bd. 7 (1767), 719–811, hier 783–787. Die 256 Unterschriften unter dem Gründungsmanifest sind mehrfach ausgewertet worden, hier genügt der Hinweis, dass viele prominente evangelische Adelige sich nicht beteiligten, während die in der Literatur häufig anzutreffende Behauptung, dass viele Unterzeichner minderjährig waren, eine Legende ist. Darauf wies *Kriegseisen*, Die Dissidenten, 88 f. hin; zum ersten Mal taucht die Behauptung der Minderjährigkeit auf: *Rozstrząśnienie sprzysiężenia słuskiego i spisku toruńskiego* (1767).

118 *Dygdala*, *Polityka Torunia*, 98.

119 APTor Kat. I, 48, 764: Rat der Stadt Thorn an die Räte der Städte Danzig und Elbing, 21.03.1767; APTor Kat. II, 3365, 317: G. Feldner an S. L. Gereta, Thorn 06.03.1767.

120 Der Beitritt wurde auf den 10.04.1767 zurückdatiert, *Bömelburg*, *Polnische Ständegesellschaft*, 169; *Dygdala*, *Polityka Torunia*, 100.

121 PAN GdA Rkps 1373, 3–135: Recessus der a. 1767 in Thorn errichteten dissidentischen Confoederation cum Documentis, 25.

122 Dazu: *Bömelburg*, *Polnische Ständegesellschaft*, 170; *Dygdala*, *Polityka Torunia*, 101.

als eine Garantin des Friedens um Unterstützung und Schutz gebeten.¹²³ Das Manifest argumentiert ganz traditionell: Rechte und Freiheiten der Stadt würden vor allem durch den König, aber auch durch die Republik Polen-Litauen verletzt. Da man dieser Übermacht nichts entgegenzusetzen habe, sei man auf Hilfe anderer Herrscher, die noch dazu vertraglich zur Hilfeleistung berechtigt seien, angewiesen. Übergeordnete Gesichtspunkte spielten in dem Manifest keine Rolle. Dies ist deshalb von Interesse, da in der Korrespondenz Gerets mit dem Thorner Rat und Christian Klosmann der Begriff der „Menschlichkeit“ durchaus vorkommt. Als beispielsweise in Warschau ein Heiratsverbot für Dissidentenpaare diskutiert wurde, kommentierte Geret, dass solch ein Verbot „wider die Menschlichkeit“ wäre, selbst unter „Barbaren“ wäre so etwas undenkbar.¹²⁴ Als Kategorie wurde Humanität also durchaus mitgedacht, jedoch wurde ihr keine legitimatorische Durchschlagskraft zugesprochen.

In Thorn folgten nun einige Monate voll Euphorie, in denen man fest damit rechnete, mit russischer Unterstützung alles Geforderte zu erhalten. „Wenn Rußland es soutenirt, so geht alles, und wenn jedem landbote gesagt wird, er risquirt sich, seine Güter und kinder unglücklich zu sehen, so wird gewiß kein *nie pozwalam* [=ich gestatte es nicht]¹²⁵ zue hören seyn.“¹²⁶ Der Evangelische Rat in Thorn rechnete fest damit, dass das Dekret von 1724 vollständig aufgehoben, die Autonomie des Königlichen Preußen bestätigt und die Dissidentenfrage endgültig entschieden werde.¹²⁷ Mitglieder der Thorner und Danziger Stadeliten (Christian Klosmann, Georg Adam Reyher, Gottfried Lengnich) wirkten tatkräftig in der Konföderation mit,¹²⁸ gleichzeitig erarbeiteten die Dissidenten, getrennt nach Adel, Städten und großen Städten im Königlichen Preußen bis

123 Auch spätere Rechtfertigungsschriften nehmen direkt Bezug darauf, z. B. [Wernsdorf], Eines evangelischen Mitgliedes der ehemaligen Konföderation zu Thorn ausführlicher Erweis der Gerechtsamen der Dissidenten in Polen (1772), 181.

124 APTor Kat. II, 3364, 133 f.: S. L. Geret an Chr. Klosmann, Warschau, 26.02.1767.

125 Das Liberum Veto, das Einspruchsrecht jedes einzelnen Abgeordneten im polnisch-litauischen Sejm, wurde durch das lateinische „Sisto activitatem!“ oder das polnische „Nie pozwalam“ ausgedrückt. Die Rolle des Liberum Veto auf die Sejmkultur ist höchst umstritten, vgl. *Augustyniak*, History, 106.

126 APTor Kat. II, 3364, 245 f.: S. L. Geret an Chr. Klosmann, 16.04.1767.

127 APTor Kat. II, 3365, 355: G. Feldner an S. L. Geret, Thorn, 15.04.1767; ebd. 37–40: Chr. Klosmann an S. L. Geret, Thorn, 18.04.1767.

128 *Bömelburg*, Polnische Ständegesellschaft, 170; *Dygdala*, Udział Gotfryd Lengnicha, 583–604.

Mitte Mai verschiedene Forderungskataloge.¹²⁹ Der Entwurf eines Vertrags zwischen Polen-Litauen auf der einen und Russland, Preußen, Dänemark, England und Schweden auf der anderen Seite, maßgeblich von Gottfried Lengnich entworfen, verknüpfte die Dissidentenfrage dann auch mit der Autonomieforderung des Königlichen Preußen.¹³⁰ Politisch aber übersah dieser Entwurf, dass Katharina II. kein Interesse hatte, Polen-Litauen zu fragmentieren, was ihre Machtausübung über das Doppelreich erschwert hätte. Dementsprechend rasch ließen dissidentische Vertreter in St. Petersburg alle Forderungen nach einer Autonomie des Königlichen Preußens fallen, um sich rein auf die Dissidentenfrage zu konzentrieren.¹³¹

Russland fuhr bei seiner Politik zweigleisig und unterstützte seit Beginn des Jahres 1767 nicht nur die Dissidenten, sondern auch die „Republikaner“, die bereit waren, ihre Ablehnung der Dissidenten (kurzzeitig) hinter anderen politischen Zielen zurückzustellen.¹³² So entstanden seit Mai 1767 in Polen-Litauen allenthalben Malkontenten-Konföderationen, die eine Rücknahme der Reformen von 1764–1766 bis hin zur Absetzung Stanisławs II. August forderten und sich im Juni 1767 zur Generalkonföderation von Radom zusammengeschlossen. Dass Russland sowohl die Dissidenten als auch ihre Gegner unterstützte, musste zwangsläufig zu einer „Krise der russischen Steuerpolitik“¹³³ führen. Russland nahm

129 PANGda, Rkps. 1373, 259–262: Punctation zu den Desideriis der zu Thorn conföderirten Ritterschaft; 267 ff.: Beschwerden das Land und Städte von Preußen insgesamt betreffend; ebd. 269 f.: Allgemeine Beschwerde die Städte insgesamt betreffend; ebd. 280 ff.: Remarques sur le Projekt pour la Confédération nationale des Etats de la Province de Prusse.

130 PANGda, Rkps. 1373, 284–289: Entwurff des wegen der Dissidenten künftig zu schließenden Vertrages, 09.06.1767; dazu: *Bömelburg*, Polnische Ständegesellschaft, 171; *Dygdala*, Udział Gotfryd Lengnicha, 595–599.

131 *Dygdala*, Polityka Torunia, 109.

132 In diesem Aufsatz kann die komplexe innenpolitische Lage der ersten Jahre der Regierung Stanisław II. August nur angedeutet werden, vgl. die umfangreiche Studie von *Hoensch*, Sozialverfassung, 186–213.

133 Zitat: *Müller*, Die Teilungen Polens, 30. Über die Beweggründe dieser widersprüchlich wirkenden Politik wird in der polnischen und russischen Forschung intensiv diskutiert, ein allgemeiner Konsens zeichnet sich erst allmählich ab. Zwei Extreme seien an dieser Stelle vorgestellt: Der russische Historiker *Borys W. Nosow*, Polityka Rosji, 98, argumentiert, dass der russische Hof ein Gleichgewicht der unterschiedlichen politischen Gruppierungen innerhalb Polen-Litauens herstellen wollte, um dadurch leichter eigene politische Forderungen durchsetzen zu können. *Nosow* streicht heraus, dass Katharina II. dies vom Beginn ihrer Regierung planmäßig umgesetzt habe. Die polnische Historikerin *Zofia Zielińska* schrieb hingegen noch 2001 über das Verhältnis Katharinas II. zu Polen, dass ihre Polenpolitik eher emotional statt rational motiviert gewesen

daher vermehrt zu militärischen Eingriffen Zuflucht, was freilich die anti-russische Einstellung des polnisch-litauischen Adels förderte.¹³⁴

Der außerordentliche Sejm, der im Oktober 1767 seinen Anfang nahm und bis zum 5. März 1768 fortgesetzt wurde, sollte durch ein russisches Diktat die Rechte der Dissidenten und Orthodoxen wiederherstellen und darüber hinaus Polen-Litauen unter russische Oberherrschaft bringen. Doch gegen diese Pläne gab es Widerstand, die Opposition formierte sich um den Krakauer Bischof Kajetan Sołtyk und den Kiewer Bischof Józef Andrzej Załuski.¹³⁵ Da Repnin den Widerstand nicht brechen konnte, ließ er in der Nacht vom 13. auf den 14. Oktober 1767 Sołtyk, Załuski und zwei weitere Sejmmitglieder verhaften und nach Russland deportieren. Die Mitglieder des Sejms fühlten sich durch diesen Rechtsbruch massiv bedroht.¹³⁶ Geret nahm in den *Thornischen Wöchentlichen Nachrichten* eine minutiöse Beschreibung der Ereignisse vor, versagte sich aber jegliche Wertung.¹³⁷ Repnin erzwang die Vertagung des Sejms auf den 1. Februar 1768, in der Zwischenzeit sollte eine Kommission über die strittige Dissidentenfrage verhandeln.¹³⁸ Repnin legte der Kommission einen aus sechs Punkten bestehenden Plan zur Lösung der Dissidentenfrage vor, dem die Kommission rasch zustimmte.¹³⁹ Währenddessen empfing der König am 24. Oktober 1767 Vertreter der Städte Thorn und Elbing. Sie trugen dem

sei. Mit diesem Argument versucht sie, die in den Quellen deutlich zutage tretende Widersprüchlichkeit in den Handlungsweisen der Monarchin gegenüber Polen-Litauen zu erklären (Zielinska, Katharina II. und Polen, 84). Allerdings revidierte Zielinska dieses Bild in ihrer großangelegten und fundierten Studie *Polska w okowach „systemu północnego“* grundlegend: Während es Katharina II. am Beginn ihrer Herrschaft noch darum gegangen war, mit Stanisław II. August und der „Familie“ Czartoryski eine einzelne russische Partei in Polen-Litauen zu unterstützen, die das Fundament ihrer Polenpolitik bilden sollte, musste sie, als diese Partei ihre Forderungen nicht im gewünschten Maße erfüllte, zuerst deren politische Gegner fördern, um Reformen in Polen-Litauen zu verhindern, und dann eine neue russische Partei in Polen-Litauen aufbauen. Dies habe insgesamt dazu geführt, dass Katharina II., ähnlich wie Peter I. vor ihr, verschiedene Parteien wechselweise unterstützte, um keine davon zu mächtig werden zu lassen (die gesamte Studie beschäftigt sich mit dieser Problematik, bes. prägnant ist die Zusammenfassung, 668). Nosow unterstreicht also eher das Rationale, Zielinska das Gewachsene der Polenpolitik Katharinas II.

134 Bömelburg, Polnische Ständegesellschaft, 173.

135 Ebd., 174.

136 Dygdała, Życie polityczne, 233–236.

137 Thornische wöchentliche Nachrichten 42 (1767), 348.

138 Akt limity u. Plenipotencya, in: Volumina Legum, Bd. 7, 244–248.

139 Bericht G. Benoîts an Friedrich II., in: Politische Correspondenz Friedrich's des Grossen, Bd. 26, Nr. 16914, 325.

Monarchen noch einmal die aus ihrer Sicht bestehenden (konfessionspolitischen) Missstände vor und erbaten deren Abstellung. Dieser Schritt sollte vor allem die Rechtmäßigkeit des russischen Eingreifens belegen, denn wie zu erwarten war, wollte und konnte der König auf die Forderung nicht eingehen. Daher griff nun ihr Recht, sich an die Protektionsmacht Russland beziehungsweise Kaiserin Katharina II. zu wenden. Ebenso war für die Diplomaten Preußens, Dänemarks, Schwedens und Englands ein Memorial abgefasst worden, in dem der Bruch des Vertrages von Oliva durch Polen-Litauen klar herausgestellt wurde.

Am 27. Februar 1768 wurden die Rechte der Nichtkatholiken in Polen-Litauen im Rahmen eines Friedensvertrages zwischen Polen-Litauen und Russland geregelt.¹⁴⁰ Es war eine für ganz Polen-Litauen gültige Toleranzgesetzgebung, die für die evangelische und orthodoxe Bevölkerung durchaus Verbesserungen brachte, obgleich der erste Artikel die katholische Kirche des lateinischen Ritus als Staatskirche festlegte und der Abfall vom Katholizismus weiterhin der Landesverweisung unterlag. Im Gegenzug zum Verzicht der Nichtkatholiken auf alle vor 1717 liegende Ansprüche wurden ihnen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit unter Zuerkennung des Rechts auf ungehinderte Kultusausübung zugestanden. Dem katholischen Klerus wurden alle Befugnisse abgesprochen, sich in innerkirchliche Angelegenheiten der Nichtkatholiken einzumischen. Alle Ausnahmegesetze zum Bau evangelischer Kirchen und die Zulassung nichtkatholischer Adliger zu Staatsämtern wurden aufgehoben. Bei gemischtkonfessionellen Streitigkeiten sollte ein aus 17 Mitgliedern bestehendes *Juridicium mixtum* eingerichtet werden. Artikel III legte die religiösen Verhältnisse im Königlich-Preußen fest. Für die durch ihre Privilegien begünstigten großen Städte im Königlich-Preußen war die Toleranzgesetzgebung ein zweischneidiges Schwert. Der Thorner Ratsherr Nathanael Prätorius konstatierte dann auch, dass Thorn dadurch „in einen schlechteren Zustand gesetzt worden als wir vorher gewesen sind.“¹⁴¹ Thorn war zwar mit seinen Forderungen nicht komplett unterlegen, denn es wurden weitere Bestimmun-

140 *Traité d'amitié perpétuelle et de garantie de la part de la Russie, entre Catherine II [...] et Stanislas-Auguste [...]*. (1768), Art. III und der erste Separatartikel regeln die konfessionelle Gleichberechtigung.

141 APTor, Kat. II, 3365, 1143–1146: N. Prätorius an Chr. Klosmann, Thorn, 21.11.1767, hier 1143.

gen des Dekrets von 1724 aufgehoben oder abgemildert,¹⁴² allerdings hatte man eine vollständige Aufhebung des Dekrets erwartet.¹⁴³

Thorn hatte als Verbündeter der Glaubensgenossen feststellen müssen, dass die Protegierten schnell, aus Thorner Sicht allzu schnell, bereit waren, die Vorteile, die sich Thorn durch die Zusammenarbeit versprach (Bestätigung der Autonomie des Königlichen Preußen; Aufhebung des Dekrets von 1724) aufzugeben. Dabei hatte die Konföderation eigentlich eine *win-win*-Situation herstellen sollen: Für die Förderung der Anliegen der dissidentischen Adeligen sollten die großen Städte im Gegenzug die Autonomie des Königlichen Preußen erhalten.¹⁴⁴ Nicht die Konfessionsverwandtschaft hatte das Handeln motiviert, sondern schlichter Utilitarismus. Als Protegé Russlands hatte Thorn rasch feststellen müssen, nicht mehr als gleichberechtigter Partner angesehen zu werden, nachdem man die russische Forderung, offiziell um Hilfe zu bitten, um die Bedingung für eine Intervention zu schaffen, erfüllt hatte. Als Thorn im Dezember 1767 einen Vorstoß wagte, die gewünschten Ziele doch noch zu erreichen, äußerte Repnin in aller Schärfe, die Stadt solle ihre überzogenen Ansprüche erst einmal mit den dazugehörigen Rechtstexten beweisen.¹⁴⁵ Zwar wurde dem russischen Gesandten kurz darauf ein Memorial übergeben, dass die juristischen Beweise enthielt, aber der russische Botschafter entgegnete, dass er Thorns Forderungen trotzdem nicht unterstützen werde. Geret begehrte auf, doch Repnin erklärte: „[D]as ist eine so hohe Politique, daß Sie solche noch nicht einzusehen im Stande sind.“¹⁴⁶ Thorns Gewicht als politischer Partner war für Russland zu gering, als dass die Stadt zu diesem Zeitpunkt noch eigene Wünsche hätte einbringen können. Die neuere Forschung ist vor diesem Hintergrund zu dem Urteil gelangt, dass Thorn die Unterstützung der Nichtkatholiken nicht die erwarteten Ergebnisse brachte: „Die erzielten Gewinne schienen in keinem Verhältnis zu

142 Freie Nachwahl der Stadträte, was faktisch eine Ergänzung des Rates mit katholischen Mitgliedern ausschloss; Entfernung der Marienstatue vor dem Jesuitenkollegium aus dem öffentlichen Raum; Bestätigung des Besitzes der neubauten evangelischen Kirche; gemischtes Gericht für zwischenkonfessionelle Rechtsfälle, *Dygdala*, *Polityka* Torunia, 122.

143 Forderungen der Städte: PANGda, Rksp 1373, 457 f.: Les griefs des Villes dissidentes en Prusse, 29.10.1767; abgeschwächte Version ebd. 459 f.: Points des Villes de la Prusse pour le Traité, XI 1767; ebd. 472 f.: Decisions aux points des Villes de la Prusse pour le Traité, 17.11.1767.

144 *Bömelburg*, *Polnische Ständegesellschaft*, 170 f.

145 APTor Kat. II, 3366, 13–18: S. L. Geret an den Evangelischen Rat der Stadt Thorn, Warschau, 07.01.1768.

146 APTor Kat. II, 3366, 87: S. L. Geret an Chr. Klosmann, Warschau, 04.02.1768.

den angefallenen Kosten zu stehen.“¹⁴⁷ In den *Thornischen Wöchentlichen Nachrichten* wurde keine Wertung der Ereignisse vorgenommen, der Fokus vielmehr auf einen ganz anderen Aspekt gelenkt: „Und so war [...] der Reichstag zu Ende, Einigkeit, Gleichheit, Sicherheit, Ordnung und Gerechtigkeit fürs Reich gegründet, und diesen Nachmittag hoben auch die Dißidenten ihre Conföderationen auf [...]. Anjetzt begeben sich auch schon die Rußische Truppen von hier weg, so wie solche bis auf wenige, die bey den Magazinen bleiben, insgesamt aus dem Reiche gehen.“¹⁴⁸ Hier wurde der Öffentlichkeit folgendes Bild dargeboten: Nachdem durch die gerechte Intervention Russlands, Preußens und der anderen Schutzmächte den Dissidenten Gerechtigkeit widerfahren war, kam es folgerichtig zum Ende aller Interventionsmaßnahmen. Doch entsprach dies den Tatsachen? Geret jedenfalls schrieb zeitgleich an Stadtrat und Bürgermeister, dass Russland den Ausbruch eines Krieges in Polen-Litauen fördern werde.¹⁴⁹

6. Der dritte Akt: Die Barer Konföderation

Der Sejm von 1767/1768 rief auf allen Seiten Unzufriedenheit hervor: Dissidenten und Orthodoxe hatten sich mehr erhofft, die großen Städte im Königlichen Preußen wähten sich mit Blick auf ihre Leistungen um ihren Lohn gebracht, der Sejm fühlte sich durch den offenen Rechtsbruch, der vom russischen Hof verursacht worden war, in seinen Rechten verletzt und in seiner Ehre gedemütigt.¹⁵⁰ Noch bevor der Sejm geschlossen wurde, gründete sich im Februar 1768 unweit der Grenze zum Osmanischen Reich die Konföderation von Bar, die den katholischen und anti-russischen Gefühlen der adeligen Mehrheit Ausdruck gab und rasch an Anhängerschaft und Unterstützung gewann.¹⁵¹ Unter der Führung Michał Krasińskis und Józef Pułaskis wurden als Ziel der Konföderation die Beseitigung des russischen Protektorats, also die Beendigung der russischen Interventionsmaßnahmen, und die Wiederherstellung der katholischen Kirche formuliert. Um das Ziel zu erreichen, wurden Bitten um Unterstüt-

147 Dygdała, *Polityka Torunia*, 134.

148 *Thornische Wöchentliche Nachrichten* 10 (1768), Beilage, 83.

149 APTor, Kat. II, 3366, 175f.: S. L. Geret an den Evangelischen Rat der Stadt Thorn, Warschau, 28.02.1768.

150 *Bömelburg*, *Polnische Ständegesellschaft*, 176.

151 Bis heute Standardwerk: *Konopczyński*, *Konfederacja barska*; *Lukowski*, *Liberty's Folly*, 197; zur Rezeption der Barer Konföderation im Königlichen Preußen: *Bömelburg*, *Polnische Ständegesellschaft*, 176.

zung an Sultan Mustafa III., Papst Clemens XIII. und an den preußischen König Friedrich II. geschickt, die die Konföderierten beim Kampf gegen den „Tyrannen“ Stanislaw II. August und die ungerechte Einmischung Russlands unterstützen sollten.¹⁵² Seit Ende März 1768 nahmen russische Truppen unter dem Kommando der Generale Michail N. Krecetnikov und Ivan P. Podgoricanin den Kampf gegen die Konföderierten auf.¹⁵³ Im Mai hatte die Konföderation von Bar Masowien und Kujawien, also die unmittelbare Nachbarschaft des Königlichen Preußen, erreicht, im Juli 1768 Großpolen.¹⁵⁴ Zudem kulminierten nach dem Toleranzvertrag die Spannungen, die zwischen der orthodoxen und der griechisch-katholischen Kirche herrschten, im Hajdamaken-Aufstand, der sich in mehreren Gräueltaten gegen die griechisch- und römisch-katholische Kirche und Juden äußerte, wobei in einem Massaker in Uman' (etwa 1.200 km von Thorn entfernt) ungefähr 2.000 Personen getötet wurden.¹⁵⁵

Im Königlichen Preußen und Thorn war man über das Ausmaß der Konföderation von Bar und über den Hajdamaken-Aufstand zutiefst beunruhigt. In den folgenden Monaten leitete Geret viele Berichte von Gräueltaten, die ihm in Warschau zum Teil nur gerüchteweise bekannt waren, weiter. Die Schilderungen der konkreten Bedrohung reichten von Gehorssamsverweigerung unter katholischer Dienerschaft¹⁵⁶ bis hin zu Gerüchten über Massaker in der Ukraine¹⁵⁷ und die unmittelbare bevorstehende Ermordung aller Dissidenten.¹⁵⁸ Geret selbst betonte, dass die bruchstück-

152 Michalski, Polen und Preußen, 41.

153 Hartmann, Friedrich der Große, 163.

154 Bömelburg, Polnische Ständegesellschaft, 177.

155 Der Hajdamaken-Aufstand hatte neben konfessionellen auch soziale Ursachen. Unmittelbarer Auslöser der Gewaltakte war das im „Friedensvertrag“ 1768 beinhaltete Verbot des Konfessionswechsels für Katholiken, das den Wechsel von der Unierten zur Orthodoxen Kirche unter Strafe stellte; Skinner, The Western Front of the Eastern Church, 129–134.

156 „Sie sagen, der Papst habe sie in der beichte von allem gehorsam und dienst freygesprochen. Mag ein dißidentischer arm werden, so wird er nicht mehr der katholischen kirche schaden thun“ APTor, Kat. II, 3366, 441–446: S. L. Geret an den Evangelischen Rat der Stadt Thorn, Warschau, 21.04.1768, hier 441.

157 Zum Beispiel noch am 23.01.1769: „Die griechischen bauern in der ukraine wiegelt man auf und läßt sie hernach wie bestien mit der größten grausamkeit tödten, speißen und rädern, um den katholiken zu gefallen und die nation an sich zu ziehen.“ APTor, Kat. II, 3368, 70–85: S. L. Geret an den Evangelischen Rat der Stadt Thorn, Warschau, 23.01.1769, hier 79.

158 „Ja, hier in der Residenz wird öffentlich gesprochen vom Ermorden aller dißidenten auf einen tag, und man hat schon des Abends die deutschen bürgerseute [...] mit Säbeln und Prügeln attaquirt und verwundet unter Geschrey von

hafte Informationslage die Bedrohung noch größer erscheinen ließe.¹⁵⁹ In seiner Berichterstattung fallen Schilderungen von Katholiken, die sich schützend vor Dissidenten gestellt haben, quantitativ kaum ins Gewicht. So berichtet er beispielsweise, dass der Fürstprimas Gabriel Jan Podoski¹⁶⁰ oder die Jesuiten in Krakau Dissidenten Schutz geboten hatten. Im Krakauer Fall hatte König Stanisław II. August gebeten, diesen Vorgang in den *Thornischen Wöchentlichen Nachrichten* darzustellen, „damit die Welt doch sehe, daß auch unter den Römern nicht alle Unmenschen wären.“¹⁶¹ Auch finden sich nur spärlich Hinweise auf erfolgreiche königliche Sanktionsmaßnahmen gegen Konföderierte.¹⁶² Über die Auswirkung von Gerets Schreckensberichten auf Thorn schrieb August Stanisław Goltz: „Daselbst sind sie noch in großer Furcht wegen der Barschen Confederation [...]. Ich weiß nicht wie wir Dissidenten ein so verzagtes, furchtsahmes Hertz haben können.“¹⁶³

Als er im August 1768 von der Übermacht der Barer Konföderierten überzeugt war, tätigte Geret zwei Aussagen, die den Charakter der russischen Intervention aufschlussreich beschreiben. Am 6. August 1768 schrieb er: „Die dißidenten sind ganz bestürzt und trösten sie sich damit, daß es wegen der Ehre der Kayserin für der ganzen Welt unmöglich ist, daß was geändert werden köne.“¹⁶⁴ Die Ehre wurde hier als direktes politisches Kapital angesprochen, als Sicherheit dafür, dass nichts am Toleranzvertrag von 1768 abgeändert werden könne, da die Kaiserin dies, um ihre

lutherischen Hunden, die alles Unglück auf Polen gebracht haben.“ APTor, Kat. II, 3366, 533–536: S. L. Geret an den Evangelischen Rat der Stadt Thorn, Warschau, 05.05.1768, hier 535; der Bericht liegt auch in einer Kopie bei (525–528).

159 So zum Beispiel in einem Brief 02.07.1768: APTor, Kat. II, 3366, 733 ff.: S. L. Geret an den Evangelischen Rat der Stadt Thorn, Warschau, 02.07.1768.

160 APTor, Kat. II, 3366, 557–563: S. L. Geret an den Evangelischen Rat der Stadt Thorn, Warschau, 12.05.1768.

161 APTor, Kat II, 3366, 969: S. L. Geret an Chr. Klosmann, Warschau, 25.08.1768; der Begriff Römer bezieht sich hier nicht nur auf die römisch-katholische Kirche, sondern auch auf die „römische“ Respublica Polen-Litauen, die Stanisław II. August wiederherstellen wollte.

162 Zum Beispiel 22.10.1768: Bericht über die Hinrichtung eines Mörders, unter dessen Opfern sich nicht ausschließlich Dissidenten, sondern auch Katholiken befunden hatten: APTor, Kat. II, 3366, 1186: S. L. Geret an Chr. Klosmann, Warschau, 22.10.1768.

163 APTor, Kat. II, 3367, 427: A. S. Goltz an S. L. Geret, Tarpnow (Tarpn / Tarpno), 08.04.1768.

164 APTor, Kat. II, 3366, 903 f.: S. L. Geret an den Evangelischen Rat in Thorn, Warschau, 06.09.1768, hier 904.

Reputation besorgt, nie zulassen werde. Eine weitere politische Einschätzung lieferte Geret zwei Tage später: „Es scheint, daß Rußland freylich nichts wird was nachgeben wollen, aber man villeicht wird mal verlangen, daß die dißidenten selber vel quasi um des lieben friedens willen recediren.“¹⁶⁵ Geret war zu diesem Zeitpunkt bereits überzeugt, dass Russland die Förderung der Rechte der Dissidenten und Orthodoxen zugunsten der Wiederherstellung des Friedens in Polen-Litauen hintangestellt habe. Das Fallenlassen der vom russischen Hof seit 1764 erhobenen Forderungen nach der Wiederherstellung der Rechte der Dissidenten und Orthodoxen sei aber nur durch die Dissidenten selbst möglich, da Katharina II. ihre Maximalforderungen ohne Ehrverlust nicht aufgeben könne. Der Reputationsverlust, den die Kaiserin durch eine gescheiterte Intervention erleiden würde, wird an dieser Stelle deutlich herausgestrichen. Wie die Intervention überhaupt erst durch die Bitte der Dissidenten vor der Welt hatte gerechtfertigt werden können, so sei auch das Ende der Maßnahmen nur durch ein Einlenken der Dissidenten zu rechtfertigen.

Nach dem Ausbruch des russisch-türkischen Krieges (6. Oktober 1768) wurden die im Königlichen Preußen stationierten russischen Truppen abgezogen, nur in Thorn blieb eine kleine Garnison zurück.¹⁶⁶ Als im November und Dezember 1768 die Konföderationen in Großpolen und Kujawien sich rasch verbreiteten, empfand man die Lage in Thorn als höchst alarmierend, sodass auch die in der Stadt wohnenden Katholiken als Bedrohung wahrgenommen wurden. Bürgermeister Christian Klosmann schrieb beispielsweise, dass man sich nicht auf die Verteidigungsbereitschaft der Katholiken verlassen könne. Diese Wahrnehmung wurde verstärkt, als plötzlich Aushänge in der Stadt auftauchten, die Drohungen gegen evangelische Stadtbürger enthielten.¹⁶⁷ Im Januar 1769 blockierten Konföderierten-Truppen den Weg nach Warschau; über einen Monat war der Nachrichtenverkehr zwischen Warschau und Thorn unterbrochen, was zu abenteuerlichen Gerüchten führte. Christian Klosmann schrieb: „Hier macht man sich furchterliche Vorstellungen, als wenn die Heydamaken allbereits jenseits der Weichsel wären auf Dybow [...]“, ¹⁶⁸ obwohl der Ha-

165 APTor, Kat. II, 3366, 907–910: S. L. Geret an den Evangelischen Rat der Stadt Thorn, Warschau, 08.08.1768, hier 909 f.

166 *Dygdala*, Polityka Torunia, 137–143.

167 APTor Kat. II, 3367: Chr. Klosmann an S. L. Geret, Thorn, 09.11.1768 (859–863) u. 20.11.1768 (857–881).

168 APTor Kat. II, 3367, 537–540: Chr. Klosmann an S. L. Geret, Thorn, 16.03.1769; dazu: *Bömelburg*, Polnische Ständegesellschaft, 182; Dybów liegt etwa 110 km von Thorn entfernt.

jdamakan-Aufstand stets auf ukrainisches Territorium beschränkt blieb. Hierin kann man eine propagandistische und Ängste schürende Gleichsetzung der Konföderierten mit den Hajdamaken erkennen.

Nach dem Ende der Blockade am 27. März 1769 wurde Geret umgehend angewiesen, alle ihm möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um eine Vergrößerung der russischen Garnison in Thorn zu erreichen. Zugleich wurde aber betont, dass die Stationierung von Truppen des polnischen oder des preußischen Königs auf jeden Fall zu verhindern sei.¹⁶⁹ Der polnische Hof wurde aufgrund der ablehnenden Haltung in der Autonomiefrage des Königlichen Preußen als Feind betrachtet, Truppen Stanisławs II. August wurden als trojanisches Pferd angesehen, welches, einmal in die Stadt eingeschleust, den königlichen Herrschaftsanspruch durchsetzen könnten.¹⁷⁰ Der preußische Hof hingegen wurde zu diesem Zeitpunkt bereits als möglicher Akteur bei einer Aufteilung Polen-Litauens betrachtet.¹⁷¹ In der Tat hatte Friedrich II. im Herbst 1768 sein *Politisches Testament* von 1752 umgearbeitet und dabei die Wichtigkeit hervorgehoben, den brandenburg-preußischen Besitz abzurunden, wozu das Königliche Preußen besonders geeignet erscheine.¹⁷² Geret schrieb über derartige Gerüchte: „Mir schauert die Haut, wenn ich mir vorstelle, dass das wahr seyn sollte, und nie wollte ich mehr mein Vaterland bey solcher Veranderung sehen, geschweige drin leben.“¹⁷³

Im Juli 1769 ereignete sich bei Thorn ein Zwischenfall, der das Bedrohungsszenario in der Stadt von der rein abstrakten Ebene – bisher war die Stadt bis auf die Unterbrechung des Nachrichtenwegs nach Warschau nicht wirklich von den Konföderierten in Mitleidenschaft gezogen worden – auf eine ganz greifbare Ebene rückte. In der Nacht vom 10. auf den 11. Juli drangen 300 Barer Konföderierte in das zur Stadt gehörende Territorium ein. Sie verlangten die Auslieferung eines gewissen Schönfeld, der an den katholischen Einwohnern in Dobrzyn (etwa 80 km von Thorn entfernt) viele Grausamkeiten verübt habe und sich nun in Thorn aufhalte. Nach kurzen Verhandlungen begannen Kampfhandlungen, wobei drei Fleischergesellen und 15 Untersassen Thorns durch die Konföderierten gefangen genommen und zum Tode verurteilt wurden. In Zusammenarbeit

169 Bömelburg, Polnische Ständegesellschaft, 179; *Dygdala*, Polityka Torunia, 147.

170 APTor Kat. II., 3366, 673 f.: S. L. Geret an den Evangelischen Rat der Stadt Thorn, Warschau, 11.06.1768.

171 *Dygdala*, Polityka Torunia, 139.

172 Dietrich (Bearb.), Die politischen Testamente der Hohenzollern, 647.

173 APTor Kat. II., 3366, 361: S. L. Geret an den Evangelischen Rat der Stadt Thorn, Warschau, 09.06.1768.

mit russischen Truppen (60 Mann) konnten Stadtmiliz, Zünfte und Freiwillige bei einem Gefecht beim Stadtgut Bürgelau/Bierzgłowo (13. Juli 1769) die konföderierten Truppen in die Flucht schlagen und so die verhängten Todesurteile abwenden.¹⁷⁴

In der Folge unterstützte Thorn auf dem Landtag in Stuhm (21.-27. Juli 1769) die Gründung einer das ganze Königliche Preußen umfassenden Konföderation, die die Rechte der Provinz schützen sollte.¹⁷⁵ In den *Thornischen Wöchentlichen Nachrichten* wurde dies vor allem damit begründet, dass „das härteste Schicksal die Evangelische ohne Unterscheid beständig trifft“,¹⁷⁶ also als reine Maßnahme zur Selbstverteidigung.¹⁷⁷ Auch gab die Stadt ihre Weigerung auf, Truppen Stanisławs II. August aufzunehmen. Als am 3. August 1769 1.000 Mann königliche Infanterie und Kavallerie in Thorn einzogen, wurde diese als unerlässlich bezeichnet, „um die Ruhe in der Provinz Preussen zu erhalten“, zugleich wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass bald noch mehr polnische Soldaten nach Thorn kämen.¹⁷⁸ Weiterhin wurde beim russischen Botschafter Repnin um ausreichende Versorgung mit Truppen zur Verteidigung der Stadt nachgefragt.¹⁷⁹ Auch die Zurückhaltung gegenüber preußischen Truppen wurde aufgegeben: Als Geret Anfang September 1769 bei der Analyse der militärischen Situation zu dem Schluss kam, dass der russische Hof gezwungen sein könnte, wegen des Krieges mit dem Osmanischen Reich zumindest vorübergehend auch die letzten Truppen aus Polen-Litauen zurückziehen, betrachtete er den Einmarsch preußischer Truppen in Thorn als das einzig wirksame Mittel, die Stadt vor den Barer Konföderierten zu schützen.¹⁸⁰ Friedrich II. hatte allerdings kein Interesse, sich an einem Konflikt zu beteiligen, der die Gefahr einer internationalen Verwicklung nach sich zog. Er wendete wiederholt den Einsatz preußischer Soldaten in polnisch-litau-

174 Thornische Wöchentliche Nachrichten 29 (1769), 267 f.; *Dygdala*, Polityka Torunia, 137–155.

175 *Bömelburg*, Polnische Ständegesellschaft, 179; *Dygdala*, Prusy Królewskie, 31–38; *Szczygielski*, Konfederacja barska, 124 f., 159–165, 244–253.

176 APTor., Kat. II, 3371, 201–208: S. L. Geret an den Evangelischen Rat der Stadt Thorn, Warschau, 10.08.1769.

177 Zur Gründung dieser Konföderation kam es dann aber nicht: *Bömelburg*, Polnische Ständegesellschaft, 180.

178 Thornische Wöchentliche Nachrichten 31 (1769), 282; freilich gab es nebenher auch weiterhin Bedenken gegen königliche Truppen in der Stadt: *Dygdala*, Polityka Torunia, 154.

179 APTor Kat. II, 3369, 197: Rat der Stadt Thorn an Minister Karl Wilhelm von Finckenstein, Thorn, 13.09.1769.

180 *Dygdala*, Polityka Torunia, 152 f.

schen Affären, so auch im Fall Thorns, ab. Allerdings war er nach wie vor bereit, aus merkantilistischen Interessen Flüchtlinge aus Polen-Litauen aufzunehmen.¹⁸¹

Letztlich hatte man von Thorner Seite auch noch die letzte Handlungsmacht verloren, die man besaß: Als Schutzbedürftiger war man unter gewissen Umständen durchaus frei in der Wahl des Protektors, und man wählte den, der am aussichtsreichsten Unterstützung gewähren konnte beziehungsweise der als am wenigsten gefährlich galt. Russland galt Thorn lange als idealer Partner, da es stark genug war und auch Interesse hatte, zumindest teilweise die Forderungen Thorns zu unterstützen, während Eigeninteressen Russlands bezüglich Thorns nicht bestanden. Doch nach der Gründung der Barer Konföderation als direkte Folge der Intervention Russlands in Polen-Litauen hatte Thorn den Schock erleben müssen, bar allen russischen Schutzes dastehen zu müssen – und dies in einer Phase, in der sich die Stadt massiv gefährdet wähnte. In der Folge suchte Thorn die Nähe zum polnischen Königshof und zu Preußen, zu Schutzmächten, die die Stadt aufgrund ihrer Eigeninteressen zuvor stets gemieden hatte. Mit einer freien Entscheidung hatte dies nichts mehr zu tun. Und so konnte die Bitte um Hilfe auch nur noch begrenzten Handlungsdruck auf Preußen ausüben, während Thorn nun ausgerechnet die Hilfe des Königshofes annahm, gegenüber dem man einst Russland als Interventionsmacht bemüht hatte.

7. Fazit

Die Bedrohungslage durch die Barer Konföderation hat zwar deutliche Spuren im Schrifttum hinterlassen, war aber nicht von langer Dauer. Sofort nach dem Nachlassen der Bedrohung, etwa im November 1769, begann man in Thorn erneut an der Durchsetzung der Forderungen (Autonomie des Königlichen Preußen, vollkommene Aufhebung des Dekrets von 1724) zu arbeiten und bemühte erneut Russland als Schutzmacht. Forderungen und Begründungen glichen denen von 1764. Jerzy Dygdała schlussfolgert, dass die Thorner Stadtregierung nichts aus den vorangegangenen Ereignissen „gelernt“ hätte.¹⁸² Auf den ersten Blick mag dies tatsächlich so erscheinen, aber auf den zweiten Blick ist hervorzuheben, dass diese Kontinuität der Forderungen auch ein Beleg dafür ist, dass dieses

181 Hartmann, Friedrich der Große, 169.

182 Dygdała, Polityka Torunia, 155 f.

Handeln weiterhin nicht als ungewöhnlich oder außerhalb der Norm stehend angesehen wurde. Die gegenüber dem Königshof schwache Stadt wandte sich wegen der Rechtsverstöße des Monarchen an Russland, das aufgrund von Verträgen zur Hilfe verpflichtet war. Alle beteiligten Akteure handelten so, weil sie so handeln durften. Dies wurde in der polnischen Historiographie zuweilen anachronistisch übersehen, zum Beispiel finden sich Separatismus- und Verratsvorwürfe auch noch bei Jerzy Dygdała.¹⁸³

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Thorn keinen Zwang verspürte, die evangelischen Glaubensgenossen in Polen-Litauen oder im königlichen Preußen zu unterstützen, wenn sich dadurch nicht auch eigene politische Forderungen durchsetzen ließen. Der Versuch wurde 1766 unternommen, scheiterte aber, da man auf Thorner Seite zu zögerlich agierte. Als Thorn sich 1767 der Konföderation der Dissidenten anschloss, war dies vor allem auf russischen Druck geschehen. Die Bemühungen Russlands, seine Interventionsmaßnahmen in Polen-Litauen als rechtmäßig erscheinen zu lassen, sind bemerkenswert. Allerdings musste Thorn erleben, dass die Stadt, nachdem sie ihr offizielles Hilfesuch gestellt hatte, von Russland rasch nicht mehr als Partner mit eigenen Interessen ernstgenommen wurde, sondern sich vollständig unterzuordnen hatte. Auf der anderen Seite ließen die Dissidenten, mit denen Thorn zeitweise zusammenarbeitete, ebenfalls die Interessen der Stadt fallen. Als auf russischen Druck 1768 der „Toleranzvertrag“ geschlossen wurde, durch den Dissidenten und Orthodoxe ihre Rechte zurückerhielten, waren Russland und auch Thorn bestrebt, die Intervention als beendet darzustellen, was die Rückkehr zur Normalität gestattete. Doch durch die zeitgleiche Gründung der Konföderation von Bar war Thorn mehr denn je auf Hilfe von außen angewiesen. Als Thorn in dieser Situation keine Unterstützung von Russland erhielt, musste es die Nähe zu Preußen und zum polnischen Königshof suchen, zwei Mächten, die es in der Vergangenheit aufgrund ihrer Eigeninteressen gegenüber der Stadt stets gemieden hatte. So dichtete Geret zum Jahreswechsel 1768/1769: „Ja einst wird noch gewiß ein übereilter Feind, / Wenn er die Unschuld sieht, selbst unser Schutz und Freund.“¹⁸⁴

183 Beispielsweise schließt Jerzy Dygdała seine große Studie über die Politik Thorns im 18. Jahrhundert mit dem Satz: „Das Verhalten Thorns war einer der Faktoren, die die Einmischung Russlands und Preußens in polnische Angelegenheiten erleichterte und die Arbeit am Wiederaufbau des Staates behinderte.“ *Dygdała, Polityka Torunia*, 197.

184 Thornische Wöchentliche Nachrichten 52 (1768), 436.

An der Dissidentenfrage konnte eine politische Steuerung Polen-Litauens durch Russland und Preußen ansetzen.¹⁸⁵ Diese beiden Mächte haben die Dissidentenfrage für ihre Zwecke benutzt, was von den politischen Akteuren und Beobachtern teilweise in drastischer Weise geäußert wurde.¹⁸⁶ Die Konfessionsverwandtschaft wurde als Argument benutzt, um die Legitimität der Interventionsmaßnahmen zu begründen. Der Hilferuf der Unterdrückten, der die Schutzmächte zum Handeln „aufforderte“ war dabei derart bedeutend, dass Russland ihn sogar erzwang, wenn er nicht freiwillig erfolgte. Aber weder Konfessionsverwandtschaft noch Hilferuf bauten einen Handlungsdruck auf die Schutzmächte auf.

Dieser Handlungsdruck wurde vor allem im Nachhinein konstruiert, als Dissidenten sich in zahllosen Rechtfertigungsschriften gegen den Vorwurf zur Wehr setzen mussten, sich durch Anrufung der Schutzmächte verräterisch betätigt zu haben. Um sich selbst von diesen Vorwürfen reinzuwaschen, blieb ihnen nichts anderes übrig, als das Handeln der Schutzmächte als gerecht und notwendig darzustellen, denn durch das Eingreifen der Schutzmächte seien die Dissidenten vor der Vernichtung bewahrt worden.¹⁸⁷ Der „Toleranzvertrag“ von 1768 hätte „ein sanftes Feuer der Liebe und ewigen Zufriedenheit in den Herzen der Polnischen Nation anzünden können.“¹⁸⁸ Für „das Feuer“, welches er tatsächlich auslöste, seien die Schutzmächte nicht verantwortlich zu machen, „denn die Spinnen saugen nur aus den gesunden Blumen den Gift“.¹⁸⁹

Wie wenig Zwang zur Intervention verspürt wurde, kann auch aus dem weiteren Verlauf der Ereignisse erschlossen werden: Der Bürgerkrieg, der durch die Konföderation von Bar losgetreten wurde, diente den Nachbarländern als Vorwand, die erste Teilung Polen-Litauens zu rechtfertigen.¹⁹⁰ Nachdem die erste Teilung 1772 vollzogen worden war, hob der Sejm von 1775 die Beschlüsse des „Toleranzvertrags“ auf, ohne dass dies Einsprüche der durch die Teilung zufriedengestellten Schutzmächte hervorgerufen

185 Müller, Die polnische „Dissidenten-Frage“, 457.

186 Bes. prägnant: Nikitja I. Panin an Nikolaj V. Repnin, 25.08.1767: „dass die Dissidentenfrage in Polen keineswegs zum Zweck der Verbreitung unseres und des protestantischen Glaubens zu betreiben ist, sondern nur um dadurch [...] in alle polnischen Angelegenheiten eingreifen zu können“, in: SIRIO, Bd. 67, Nr. 1553, 409, Übersetzung in: Hoensch, Sozialverfassung, 193.

187 N.N.: Die Schicksale der Polnischen Dissidenten von ihrem ersten Ursprunge an bis auf die jetzige Zeit (1770), Bd. 3, 5 f.

188 Ebd., 22.

189 Ebd., 23.

190 Hoensch, Sozialverfassung, 211.

hätte.¹⁹¹ Eine neue Toleranzgesetzgebung wurde auf dem Großen Sejm 1788–1792 beschlossen, besaß für Thorn aufgrund der zweiten Teilung Polen-Litauens (1792) und der Annexion durch Preußen aber keine Relevanz mehr.

Bibliographie

Ungedruckte Quellen

Archiwum Państwowe w Toruniu [=APTor]:

–Kat. II, Nr. 3360–3369: Berichte des Residenten in Warschau an den Rat und Berichte des Rats an den Residenten in Warschau 1765–1769

PAN Biblioteka Gdańska [=PANGda]:

–PRkps 1373, 3–135: Recessus der a. 1767 in Thorn errichteten dissidentischen Confoederation cum Documentis, 259–262: Punctuation zu den Desideriis der zu Thorn confoederirten Ritterschaft; 267 ff.: Beschwerden das Land und Städte von Preußen insgesamt betreffend; 269 f.: Allgemeine Beschwerde die Städte insgesamt betreffend; 280 ff.: Remarques sur le Projekt pour la Confédération nationale des Etats de la Province de Prusse.

–Rkps. 1536: Abschriften von Schriftstücken zur Geschichte der preußisch-polnischen Dissidenten, besonders aus den Jahren 1764–1769

Wojewódzkie Archiwum Państwowe w Gdańsku [=WAPGda]:

Missiva 300, 27/126

Gedruckte Quellen

[Arnold, Christoph], Send-Schreiben Von dem Zustande und Drangsalen Derer Dissidenten oder Protestanten in Pohlen und Litthauen. An einen guten Freund. Darinne insonderheit Bericht gethan wird, [...] Von dem gefährlichen Religions-Artickel, welcher bey letzterem Friedens-Tractat in Pohlen errichtet worden [...], Frey-Stadt 1717.

[Benoît, Gédéon de], [Rede], in: Dyaryusz Seymu [...] 1766, ohne Paginierung (unter Sessya dwudziesta osma, Die 10. Novembris); zeitgenössische deutsche Übersetzung: Rede des Königl. Preußischen Ministers Herrn von Benoit, in öffentlicher Audienz für dem Könige und den Ständen auf dem Reichstage zu Warschau den 10ten November 1766. gehalten, in: Thornische Wöchentliche Nachrichten 48 (1766), 389 ff.

Die politischen Testamente der Hohenzollern, bearb. von Richard Dietrich, Köln u. a. 1986.

191 *Kriegseisen*, Dysydenci i dyzunici, 60.

- Die Schicksale der Polnischen Dissidenten von ihrem ersten Ursprunge an bis auf jetzige Zeit, Bd. 3, [s. l.] [1770].
- Dowody gorliwości polskiej o wiarę świętą, katolicką, rzymską na sejmie walnym warszawskim okazane Roku Pańskiego, [s. l.] [1766].
- Dyaryusz / Seymu Walnego ordynaryinego / odprawionego w Warszawie / Roku 1766, [s. l.] [1766].
- Einige merkwürdige Urkunden die itzigen Bewegungen wegen der Dissidenten in Polen betreffend, in: Nova Acta historico-ecclesiastica, Bd. 7, Weimar 1767, 719–811.
- Encyclopédie ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers, Bd. 13, hrsg. v. Denis Diderot, Neuchâtel 1765 (Nachdruck 1966).
- Exposition des droits des dissidens joints à ceux des puissances intéressées à les maintenir, S. Pétersbourg, le [...] décembre 1766, St. Petersburg 1766 [in polnischer Übersetzung: Prawa dysydentów, do których przyłączone i prawa potencyj interesujących się za niemi, W Petersburgu mense decembri roku 1766 wydane, St. Petersburg 1766].
- [Friedrich II.], Sacrae Regiae Majestatis Borussiae Declaratio. Reipublicae Polonorum Confaederatae exhibita, à subscripto Ministro Plenipotentiario in Comitijis Regni Anno 1766. habitis, in: Dyaryusz Seymu [...] 1766, ohne Paginierung (unter Sessya dwudziesta osma, Die 10. Novembris); zeitgenössische polnische Übersetzung: Deklaracya Nayiasnieyszego Krola JMści Pruskiego, przez Ministra Jegoż Pełnomocnego JMści Pana de Benoit do Nayiasnieyszey z Konfederowaney Rzpty Polskiej na Seymie roku 1766. zaniesiona; zeitgenössische deutsche Übersetzung: Declaration Sr. Majestät des Königs von Preussen, gegeben an die conföderirte Republick Pohlen von dem unterschriebenen Preussischen Ministre plenipotentiare in öffentlicher Audienz auf dem Reichstage zu Warschau den 10ten Nov. 1766, in: Thornische Wöchentliche Nachrichten 48 (1766), 391 f.
- Fundamenta liberae religionis Evangelicorum, Reformatorum et Graecorum in Regno Poloniae et Magno Ducatu Lithuanae ex antiquissimis Republicae legibus demonstrata, [s. l.] [1766].
- [Geret, Samuel Luther], Ordinatio Consiliorum in Conventu Terrarum Prussiae generali a statibus et ordinibus ineundorum sancita a Serenissimo Rege Vladislao IV, [1766]; deutsche Übersetzung: Zweyte Fortsetzung der Schriften die Herrn Dissidenten in Polen betreffend, [s. l.] 1767.
- [Grabowski, Ignacy], Prawa powszechnie przeciw drukowanemu Roku 1766 wykładowi praw dysydentskich. Dla Evangelików i Protestantów nic nie wazących [...], [s. l.] 1767.
- [Jablonski, Daniel Ernst], Das Betrübte Thorn, Oder die Geschichte so sich zu Thorn Von Dem 11. Jul. 1724. biß auf gegenwärtige Zeit zugetragen, Aus zuverlässigen Nachrichten Unverfänglich zusammen getragen, und der Recht- und Wahrheit-liebenden Welt zur Beurtheilung mitgetheilet, Berlin 1725.
- [Katharina II.], Deklaracya / Nayiaśnieyszey Imperatorowy JMci przez Xiążęcia JMci Repnina Posła Wielkiego do Nayiaśnieyszey Rzeczypospolitey Polskiej zkonfederowney na Seymie Roku 1766. uczyniona, in: Dyaryusz Seymu [...] 1766, ohne Paginierung; zeitgenössische deutsche Übersetzung: Declaration von

- Seiten Ihro Rußischkayserl. Majestät, übergeben durch Ihren Ambassadeur extraordinaire et plenipotentiaire Fürst von Repnin an die conföderirte Republik Polen, auf dem Reichstag de 4ten November 1766 in: Thornische Wöchentliche Nachrichten 47 (1766), 377–383.
- Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601–1700. Nach den Originalen des Königlichen Geheimen Staats-Archivs, hrsg. v. Theodor Moerner, Berlin 1867.
- Libellus supplex Serenissimo ac potentissimo Stanislao Augusto regi Poloniae [...] et illustrissimis confoederatae Serenissimae Reipublicae ordinibus in solemnibus comitiis anno 1766 humillime et reverenter exhibitum, [s. l.] [1766]; es erschien auch in einer polnischen Übersetzung: Pokorna proźba Najjaśniejszemu Stanisławowi Augustowi królowi polskiemu, Panu Naszemu Miłościwemu i prześwietnym Najjaśniejszym skonfederowanej Rzeczypospolitej stanom na sejmie roku 1766 zanesiona, [s. l.] [1766].
- Manifest przez panów dysydentów z Wielkiej i Małej Polski i Prus uczyniony. Dat. Thorunii 16 III 1767, [Toruń 1767].
- Manifest przez jm panów dysydentów z prowincyi wielko i małopolskiej tudzież z Prus uczyniony przeciwko artykułom ex Collegio Episcopali na sejmie 1766 wypadłym. Działo się w Toruniu d. 24 marca 1767, [Toruń 1767].
- Monitor 1765–1785. Wybór, hrsg. v. Elżbieta Aleksandrowska, Wrocław 1976.
- Odpowiedź na suplikę panów dysydentów na sejmie walnym warszawskim, [s. l.] [1766].
- Politische Correspondenz Friedrich's des Grossen, Bd. 26, hrsg. v. Gustav Berthold Volz, Berlin 1900.
- Prawa powszechne przeciw drukowanemu r. 1766 wykładowi praw dysydenckich dla ewangelików i potestantów nic nie ważących, do druku podane w. r. 1764.
- Refleksye na seym warszawski 1766 nad traktatami oliwskim i Grzymułtowskiego, [s. l.] [1766].
- [*Repnin*, Nikolaj Vasiljevič], Serenissime ac potentissime Rex, in: Dyaryusz Seymu [...] 1766, ohne Paginierung; zeitgenössische deutsche Übersetzung: Rede des Rußischkayserl. Großbothschafters, Fürsten Repnin, an den König und die Stände der Republik Polen, in einer öffentlichen Audienz auf dem Reichstage zu Warschau, den 4. Nov. 1766, in: Thornische Wöchentliche Nachrichten 47 (1766), 375 ff.
- Rozstrząszenie sprzysiężenia słuśkiego i spisku toruńskiego, [s. l.] [1767].
- Sbornik Imperatorkogo Russkogo Istoričeskogo Obščestvo [=SIRIO]:
- Bd. 22, S. Peterburg 1878.
 - Bd. 67, S. Peterburg 1889.
- [*Stanisław II. August*], Considérations d'un bon citoyen sur les mémoires russe et prussien du 11 novembre [1766].
- Traité d'amitié perpétuelle et de garantie de la part de la Russie, entre Catherine II [...] et Stanislas-Auguste [...]. Signé à Varsovie le 24/13 Février 1768, a Cracovie 1769.

Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae, Bd. 4/2, hrsg. v. Augustinus Theiner, Rom 1864.

[Voltaire], Traktat Essai historique et critique sur les dissensions des eglis de Pologne, Basel 1767.

Volumina Legum, Prawa, konstytucje y przywileie Królestwa Polskiego, Wielkiego Xięstwa Litewskiego y wszystkich prowincyi należących na walnych seymiech koronnych od Seymu Wiślickiego roku pańskiego 1347 aż do ostatniego Seymu uchwalone: Bd. 6: ab anno 1697 ad annum 1736, Petersburg 1860 u. Bd. 7: ab anno 1764 ad annum 1768, Petersburg 1860.

Literatur

Affek, Mariusz, Stolica Święta a Polska w latach 1764–1772 w aspekcie sytuacji międzynarodowej, in: Życie kulturalne i religijność w czasach Stanisława Augusta Poniatowskiego, hrsg. v. Marian Mark Drozdowski, Warszawa 1991, 71–84.

Bömelburg, Hans-Jürgen, Grenzgesellschaft und mehrfache Loyalitäten. Die brandenburg-preußisch-polnische Grenze 1656–1772, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 55 (2006), 56–78.

Bömelburg, Hans-Jürgen, Jenseits von „Blutgericht“ und „Tumult“. Zuschreibungen von „deutsch“ und „polnisch“ unter Thorner Stadtbürgern im 18. Jahrhundert, in: Dekonstruieren und doch erzählen. Polnische und andere Geschichten, hrsg. v. Jürgen Heyde u. a., Göttingen 2015, 166–172.

Bömelburg, Hans-Jürgen, Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat. Vom Königlichen Preußen zu Westpreußen. 1756–1806, München 1995.

Butterwick, Richard, The Enlightened Monarchy of Stanisław August Poniatowski (1764–1795), in: The Polish-Lithuanian Monarchy in European Context, c. 1500–1795, hrsg. v. Richard Butterwick, Basingstoke 2001.

Carl, Horst, Protektion und Okkupation. Zur Gewährleistung von Sicherheit in einer prekären Situation, in: Protegierte und Protektoren, hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 296–310.

Cerman, Ivo, On Rights without Natural Law, in: Opera Historica, Ročník 21/1 (2020), 90–107.

Dygdala, Jerzy, Korespondencja rezydentów miasta Torunia na dworze królewskim w XVIII wieku w Archiwum Toruńskim, in: Acta Universitatis Nicolai Copernici. Historia 8/54, 1973, 85–107.

Dygdala, Jerzy, Kwestia dysydencka w Rzeczypospolitej doby bezkrólewia 1733 roku, in: Zapiski Historyczne 62/4 (1997), 45–67.

Dygdala, Jerzy, Opozycja Prus Królewskich wobec cła generalnego w latach 1764–1766, in: Zapiski Historyczne 42/2 (1977), 209–228.

Dygdala, Jerzy, Polityka Torunia wobec władz Rzeczypospolitej w latach 1764–1772, Warszawa 1977.

- Dygdala*, Jerzy, Prusy Królewskie w dobie Konfederacji Barskiej 1768–1772 (Problematyka polityczna), in: *Zapiski Historyczne* 50/1 (1985), S. 17–38.
- Dygdala*, Jerzy, Udział Gotfryd Lengnicha w toruńskiej konfederacji dysydenckiej w 1767 roku (Z problematyki stosunku Gdańska do kwestii różnowierczej w XVIII wieku), in: *Zapiski Historyczne* 42/4 (1977), 583–604.
- Dygdala*, Jerzy, Wielkie miasta Prus królewskich wobec reformy menniczej z lat 1765–1766, in: *Zapiski Historyczne* 41/3 (1976), 103–123.
- Dygdala*, Jerzy, Życie polityczne Prus Królewskich u schyłku ich związku Rzeczpospolitą w XVIII wieku. Tendencje unifikacyjne a partykularyzm, Warszawa u. a. 1984, 148–152.
- Fabre*, Jean, Stanislas-Auguste Poniatowski et l'Europe des lumières. Etude de cosmopolitisme, Paris 1952.
- Falińska*, Maria, Religia i świadomość historyczna w drugiej połowie XVII wieku w świetle kazań i sztuki sakralnej, in: *Studia nad świadomością historyczną Polaków*, hrsg. v. Jerzy Topolski, Poznań 1994, 117–150.
- Feinauer*, Samuel, „Tragoedia Thoruniensis“. Ein europäisches Medienereignis des frühen 18. Jahrhunderts und sein Widerhall in Diplomatie und Publizistik, Stuttgart 2017.
- Feldman*, Józef, Sprawa dysydencka za Augusta II., in: *Reformacja w Polsce* 9/10 (1924), 1–30.
- Friedrich*, Karin, The other Prussia: Royal Prussia, Poland and Liberty, 1569–1772, Cambridge u. a. 2000.
- Hartmann*, Stefan, Friedrich der Große und die polnische Konföderation von Bar (1768–1772), in: *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung* 44/2 (1995), 159–190.
- Haug*, Tilman / *Weber*, Nadir / *Windler*, Christian, Einleitung, in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz. 16. bis frühes 20. Jahrhundert*, hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 9–27.
- Hein-Kircher*, Heidi / *Müller*, Michael G., Polen-Litauen in der europäischen Mächtepolitik, von der Endphase des Großen Nordischen Kriegs bis zur letzten Königswahl (1717–1763), in: *Polen in der europäischen Geschichte. Ein Handbuch in vier Bänden, Bd. 2: Frühe Neuzeit*, hrsg. v. Hans-Jürgen Bömelburg, Stuttgart 2017, 443–463.
- Hoensch*, Jörg K., Der Streit um den polnischen Generalzoll 1764–1766, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* 18 (1970), 355–388.
- Hoensch*, Jörg K., Friedrichs II. Währungsmanipulationen im Siebenjährigen Krieg und ihre Auswirkung auf die polnische Münzreform von 1765/66, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 22 (1973), 110–175.
- Hoensch*, Jörg K., Sozialverfassung und politische Reform. Polen im vorrevolutionären Zeitalter, Köln u. a. 1973.
- Kampmann*, Christoph, Kein Schutz fremder Untertanen nach 1648? Zur Akzeptanz einer responsibility to protect in der Frühen Neuzeit, in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft*

- und Dominanz. 16. bis frühes 20. Jahrhundert, hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 201–216.
- Klippel*, Diethelm, Art. „Souveränität“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 12, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2012, 212–218.
- Klippel*, Diethelm, Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Paderborn 1976.
- Konopczyński*, Władysław, Konfederacja barska, Bd. 1, Warszawa 1936.
- Kriegseisen*, Wojciech, Die Dissidenten in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts und in der Epoche der Ersten Teilung Polens, in: Polen und Österreich im 18. Jahrhundert, hrsg. v. Walter Leitsch / Stanisław Trawkowski, Wien u. a. 1999, 79–93.
- Kriegseisen*, Wojciech, Die Protestanten in Polen-Litauen (1696–1763). Rechtliche Lage, Organisation und Beziehungen zwischen den evangelischen Glaubensgemeinschaften, Wiesbaden 2011.
- Kriegseisen*, Wojciech, Dysydenci i dyzunicy w Rzeczypospolitej epoki stanisławowskiej, in: Stanisław August i jego Rzeczpospolita. Dramat państwa, odrodzenie narodu. Materiały z wykładów, hrsg. v. Zamek królewski w Warszawie, red. Angela Sołtys, Zofia Zielińska, Warszawa 2013, 51–63.
- Laukötter*, Sebastian, Zwischen Einmischung und Nothilfe. Das Problem der „humanitären Intervention“ aus ideengeschichtlicher Perspektive, Berlin u. a. 2014.
- Lichy*, Kolja, Thorner Blutgericht. Eine Blutspur in der Geschichte, in: Deutsch-Polnische Erinnerungsorte, Bd. 2: Geteilt/Gemeinsam, hrsg. v. Hans-Henning Hahn / Robert Traba, Paderborn 2014, 295–310.
- Łubieńska*, Maria Cecylia, Sprawa dysydencka 1764–1766, Warszawa u. a. 1911.
- Łukowski*, Jerzy, Liberty's Folly. The Polish-Lithuanian Commonwealth in the eighteenth century, 1697–1795, London u. a. 1991.
- Łukowski*, Jerzy Tadeusz, Unhelpful and unnecessary: Voltaire's „Essai historique et critique sur les dissensions des Églises de Pologne“ (1767), in: Voltaire et ses combats, Bd. 1, hrsg. v. Ulla Kølving / Christiane Mervaud, Oxford 1997, 645–654.
- Łukowski*, Jerzy Tadeusz, Watykan wobec ostatniego polskiego bezkrólewia, in: Życie kulturalne i religijność w czasach Stanisława Augusta Poniatowskiego, hrsg. v. Marian Mark Drozdowski, Warszawa 1991, 59–70.
- Maliszewski*, Kazimierz, Bürgerliche Formen und Methoden gesellschaftlicher Kommunikation in den Metropolen des Königlichen Preußen im 17. und 18. Jahrhundert, in: Kulturgeschichte Preußen königlich polnischen Anteils in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Sabine Beckmann / Klaus Garber, Tübingen 2005, 575–596.
- Maliszewski*, Kazimierz, Z dziejów kształtowania się mentalności elity społeczeństwa toruńskiego w XVII i w pierwszej połowie XVIII wieku. Próba ujęcia zagadnienia, in: Zapiski Historyczne 82/2 (2017), 122–140.
- Micallef*, Fabrice, Strategien der Schwäche. Die provenzalischen Katholiken und ihre auswärtigen Protektoren in der Zeit der katholischen Liga (1589–1596), in: Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen

- Partnerschaft und Dominanz. 16. bis frühes 20. Jahrhundert, hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 187–200.
- Michalski*, Jerzy, Polen und Preußen in der Epoche der Teilungen, in: Polen und die polnische Frage in der Geschichte der Hohenzollernmonarchie 1701–1871, hrsg. v. Klaus Zernack, Berlin 1982, 35–52.
- Michalski*, Jerzy, Sprawa dysydencka a zagadnienia gospodarcze w opinii publicznej w pierwszych latach panowania Stanisława Augusta, in: Przegląd historyczny, Tom XL (1949), Warszawa 1950, 156–163.
- Müller*, Michael G., Die polnische „Dissidenten-Frage“ im 18. Jahrhundert. Anmerkungen zum Verhältnis von religiöser Toleranz und Politik in Polen-Litauen, in: Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlhpfordt, Bd. 5, hrsg. v. Erich Donnert, Köln u. a. 1999, 455–461.
- Müller*, Michael G., Polen zwischen Preußen und Russland. Souveränitätskrise und Reformpolitik 1736–1752, Berlin 1983.
- Müller*, Michael G., Toleration in Eastern Europe: The Dissident Question in Eighteenth-Century Poland-Lithuania, in: Toleration in Enlightenment Europe, hrsg. v. Ole Peter Grell / Roy Porter, New York 2000, 212–229.
- Nosow*, Borys W., Polityka Rosji na początku panowania Stanisława Augusta, 1764–początek 1765 r., in: Stanisław August i jego Rzeczpospolita. Dramat państwa, odrodzenie narodu. Materiały z wykładów, hrsg. v. Zamek królewski w Warszawie, red. Angela Sołtys / Zofia Zielińska, Warszawa 2013, 81–99.
- Pamiętniki Stanisława Augusta i ich bohaterowie, hrsg. v. Muzeum Łazienki Królewskie, red. Anna Grześkowiak-Krwawicz, Warszawa 2015.
- Ptaszyński*, Maciej, Das Ringen um Sicherheit der Protestanten in Polen-Litauen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Sicherheit in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Christoph Kampmann / Ulrich Niggemann, Köln u. a. 2013, 57–75.
- Pufelska*, Agnieszka, Der bessere Nachbar? Das polnische zwischen Politik und Kulturtransfer (1765–1795), Berlin u. a. 2017.
- Rhode*, Gotthold, Brandenburg-Preußen und die Protestanten in Polen 1640–1740. Ein Jahrhundert preußischer Schutzpolitik für eine unterdrückte Minderheit, Leipzig 1941.
- Rolnik*, Dariusz, „Konteksty religijne“ i ich specyfika w rzeczywistości politycznej Rzeczypospolitej czasów stanisławowskich (1764–1795), in: Religia i polityka. Kwestie wyznaniowe i konflikty polityczne w Europie w XVIII wieku. W 300 rocznicę konwencji w Altranstädt, hrsg. v. Gabriela Wąs / Lucyna Harc, Wrocław 2009, 425–436.
- Rosenau*, James N., Intervention as a Scientific Concept, in: Journal of Conflict Resolution 23 (1969), 149–171.
- Rostworowski*, Emanuel M., Religijność i polityka wyznaniowa Stanisława Augusta, in: Życie kulturalne i religijność w czasach Stanisława Augusta Poniatowskiego, hrsg. v. Marian Marek Drozdowski, Warszawa 1991, 12–22.
- Salmonowicz*, Stanisław, Geneza i treść uchwał konfederacji warszawskiej, in: Studia historycznoprawne, Toruń 1995.

- Salmonowicz, Stanisław, O sytuacji prawnej protestantów w Polsce (XVI–XVIII w.), in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 26/1 (1974), 159–173.
- Salmonowicz, Stanisław, The Toruń Uproar of 1724, in: *Acta Poloniae Historica* 47 (1983), 55–79.
- Salmonowicz, Stanisław, Tumult toruński 1724 r. i jego mitologia, in: *W staropolskim Toruniu. Studia i szkice*, hrsg. v. Stanisław Salmonowicz, Toruń 2005, 74–105.
- Schilling, Heinz, Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1660, Paderborn 2007.
- Schulze Wessel, Martin, Religiöse Intoleranz, grenzüberschreitende Kommunikation und die politische Geographie Ostmitteleuropas im 18. Jahrhundert, in: *Europäische Öffentlichkeit. Transnationale Kommunikation seit dem 18. Jahrhundert*, hrsg. v. Martin Schulze Wessel / Jörg Requate, Frankfurt a. M. 2002, 63–78.
- Szczygielski, Waław, Konfederacja barska w Wielkopolsce 1768–1770, Warszawa 1977.
- Skinner, Barbara, The Western Front of the Eastern Church. Uniate and Orthodox Conflict in 18th-century Poland, Ukraine, Belarus, and Russia, DeKalb, Illinois 2009.
- Stanisław August i jego Rzeczpospolita. Dramat państwa, odrodzenie narodu. Materiały z wykładów, hrsg. v. Zamek królewski w Warszawie, red. Angela Sołtys / Zofia Zielińska, Warszawa 2013.
- Staszewski, Jacek, August II. Mocny, Warszawa 1998.
- Staszewski, Jacek, August III. Sas, Wrocław 1989.
- Stollberg-Rilinger, Barbara, Kommentar: Protektion als Herrschaftsleistung, in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz. 16. bis frühes 20. Jahrhundert*, hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 237–330.
- Thomsen, Martina, „Das Betrübte Thorn“. Daniel Ernst Jablonski und der Thorner Tumult von 1724, in: *Daniel Ernst Jablonski. Religion, Wissenschaft und Politik um 1700*, hrsg. v. Joachim Bahlcke / Werner Korthaase, Wiesbaden 2008, 223–246.
- Thomsen, Martina: „...i tak zostanie toruńska Niniwa zburzona...“. Pismo Daniela Ernsta Jabłonskiego „Das Betrübte Thorn“ z 1725 r., in: *Rocznik Toruński* 33 (2006), 29–58.
- Tischer, Anuschka, Grenzen der Souveränität: Beispiele zur Begründung gewaltsamer Einmischung in „innere Angelegenheiten“ in der Frühen Neuzeit, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), 41–65.
- Tischer, Anuschka, Protektion als Schlüsselbegriff politischer Sprache und Praxis in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz. 16. bis frühes 20. Jahrhundert*, hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 49–64.

- Weber, Nadir, Lokale Interessen und große Strategie. Das Fürstentum Neuchâtel und die politischen Beziehungen der Könige von Preußen (1707–1806), Köln u. a. 2015, 242–282.
- Weber, Wolfgang E. J., Von der normativen Herrschaftspflicht zum interessenpolitischen Instrument. Zum Konzept der Protektion in der politischen Theorie der Frühen Neuzeit, in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz. 16. bis frühes 20. Jahrhundert*, hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 31–48.
- Wernicke, Julius Emil, Geschichte Thorns aus Urkunden, Dokumenten und Handschriften, Bd. 2: Die Jahre 1531–1840, Thorn 1842.
- Woyke, Wichard, Art. „Intervention“, in: *Handwörterbuch Internationale Politik*, hrsg. v. Wichard Woyke, 12. Aufl., Köln u. a. 2011, 271–278.
- Zernack, Klaus, Negative Polenpolitik als Grundlage deutsch-russischer Diplomatie in der Mächtropolitik des 18. Jahrhunderts, in: *Preußen – Deutschland – Polen. Aufsätze zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen*, hrsg. v. Wolfram Fischer / Michael G. Müller, Berlin 1991, 243–259.
- Zernack, Klaus, Stanisław August Poniatowski. Probleme einer politischen Biographie, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas N. F.* 15 (1967), 371–392.
- Zielińska, Zofia, Katharina II. und Polen zu Beginn der Regierungszeit von Stanisław August: Politische Ziele und mentale Archetypen, in: *Katharina II., Rußland und Europa. Beiträge zur internationalen Forschung*, hrsg. v. Claus Scharf, Mainz 2001, 15–84.
- Zielińska, Zofia, Polska w okowach „systemu północnego“. 1763–1766, Kraków 2012.
- Zielińska, Zofia, Polskie tłumaczenia korespondencji Stanisława Augusta z Katarzyną II i Nikitą Paninem z lat 1769–1772, in: *Zapiski Historyczne* 80/3 (2015), 193–206.

Catherine the Great, Voltaire, and the Russian intervention in Poland, 1767–1771

Jacek Kordel

1. Introduction

In the first years of the reign of Stanislaus II Augustus, the Tsarina of Russia, Catherine the Great, undertook a diplomatic and military intervention in favour of Polish evangelicals and members of the Orthodox Church. It was covered by a large-scale publicity campaign which aimed at explaining and justifying to the European public opinion the reasons for the court in St. Petersburg to be involved in Polish affairs, as well as the undertaken measures. The most opinion-forming writers of the Republic of Letters were recruited, among them Voltaire himself at the head. In the years 1767–1771, the philosopher of Ferney, based on the materials which were provided by Russian diplomats, wrote a number of brochures in which he supported the political and military involvement of Catherine II in the Polish-Lithuanian Commonwealth. Thanks to his great authority he could influence many intellectual circles and prejudice them in favour of the Russian intervention in Poland. He could also build the authority of the Russian Empress as an enlightened ruler who put into practice the ideas of the Enlightenment.

In my article I would like to, firstly, present the inside story of Voltaire's conversations with Russian politicians (primarily with the envoy in The Hague Alexander Romanovich Vorontsov and with the Tsarina's close collaborator Andrei Petrovich Shuvalov, who both interceded in negotiations with the king of philosophers). Secondly, I would like to recount the materials prepared by the Russian diplomacy which, through the agency of Vorontsov, reached the philosopher of Ferney. Finally, I would like to analyse the philosopher's texts concerning the case, namely *Lettre sur les pagnégryriques*, *Essai historique et critique sur les dissensions des Eglises de Pologne*, *Le Sermon prêché à Bâle, le premier jour de l'an 1768*, *Discours aux confédérés catholiques de Kaminiék en Pologne*, *Le tocsin des rois*. I intend to consider the arguments used by Voltaire to justify the Russian intervention in Poland. How did he create and defend the Russian Empress' reputation? How did he portray Catherine the Great? This issue had already been discussed in

historiography but historians mentioned it incidentally while describing other issues: the dissident question (Maria Cecylia Łubieńska,¹ George T. Lukowski²), the depiction of Poland in the literature of the French Enlightenment (Stanisław Kot,³ Marian H. Serejski,⁴ Larry Wolff,⁵ Maciej Forycki⁶), or general deliberations on Voltaire's attitude towards Poland (Wanda Dzwigala,⁷ Emanuel Rostworowski,⁸ Stanisław Fiszer⁹). Voltaire's correspondence, which was the primary source for the recognition of his activity, was used only in a narrow scope. The authors did not analyse his brochures nor the Russian diplomatic correspondence (manuscript and printed). Therefore, these very texts are the basis of the present article.¹⁰

2. Historical Context

Before discussing the problem of Voltaire's journalistic texts for Catherine II, I want to briefly introduce the circumstances of the diplomatic and military intervention of the Russian Empress in Poland.¹¹ After Augustus III's death (1763), the faction led by August and Michał Czartoryski (the Familia), was running after the Polish crown. Their proposed sweeping changes were: a larger army, financial improvements in the revenue collection, the limitation of the liberum veto. Their candidate for the throne was their nephew, Stanislaus Antoni Poniatowski, the former Saxon envoy in St. Petersburg and at the same time Grand Duchess Catherine's lover (after the election and coronation he changed his name to Stanislaus Augustus).

1 *Łubieńska*, Sprawa dysydencka, 108–147.

2 *Lukowski*, The Szlachta, 64–198.

3 *Kot*, Rzeczpospolita Polska, 147–195.

4 *Serejski*, Europa a rozbiory Polski.

5 Wolff addressed the problem only in the margins of his remarks about the ideas of Eastern Europe in the French Enlightenment, *Wolff*, Inventing Eastern Europe.

6 *Forycki*, Anarchia polska, 122–153.

7 *Dzwigala*, Voltaire and Poland; *Dzwigala*, Voltaire in 18th century Russia and Poland, 7–29; *Dzwigala*, Voltaire's sources.

8 *Rostworowski*, Voltaire et la Pologne.

9 *Fiszer*, L'image de la Pologne, passim.

10 One cannot agree with Emanuel Rostworowski's opinion on Voltaire's works: „Cet engagement et la série des produits de ‚la fabrique de Ferney‘ sont suffisamment connus pour que l'on ne s'étende pas ici sur des libelles de Voltaire“, *Rostworowski*, Voltaire et la Pologne, 114.

11 For details on circumstances of the Russian intervention in Poland see *Kraushar*, Książę Repnin, vol. 1; *Lukowski*, The Szlachta; *Nosow*, Установление; *Zielińska*, Polska w okowach.

This candidacy was supported by Russia. Catherine the Great assumed that the new king would be her tool in gaining influence in Poland. However, this did not happen. From the point of view of Russian interests, this flawed political assumption made Russia lose a lot of its forces and means. The Russian Empress was in an alliance with the King of Prussia, Frederick the Great. In the years 1764 and 1769, subsequent Prusso-Russian alliance agreements were signed. They comprised clauses opposing any reforms in Poland and consequently sustained the anarchy in the country. The first two years of Stanislaus Augustus' reign (1764–66) were a test of forces in Polish-Russian relations. While the young king, named Stanislaus Augustus on coronation day, and his uncles, the Czartoryski brothers, intended to carry out the reforms, Catherine and Frederick were determined to actively oppose them. Furthermore, they expected that a new law would be introduced in the Commonwealth which would restore the political rights (i.e. political equality) for Protestant and Orthodox nobles. Although the political equality of dissidents was finally ended in 1733 when Protestants and Orthodox had been excluded from the Sejm, the Crown and the Lithuanian Tribunals as well, religious tolerance was not abolished.¹² In the Polish-Lithuanian Commonwealth various religious groups were living in harmony: not only Christians but also Jews, Karaims and Muslims.¹³

Initially St. Petersburg (with support from Berlin) did not specify the range of those desiderata. However, when in 1764 the coronation Sejm did not introduce any changes in favour of dissidents, Catherine, outraged with the „insubordination“, demanded from the subsequent Sejm (1766) that wide religious toleration and equal political rights be enacted. The

12 *Kriegseisen*, Postanowienia Sejmu Niemego, 177–188. More on the situation of the dissidents *Kriegseisen*, Die Protestanten; *Wajsblum*, Ex regestro, passim; *Müller*, Anmerkungen zur Diskussion über religiöse Toleranz, 417–426.

13 *Tazbir*, A State without stakes, passim; Under a common sky, passim. Foreign travellers, who were visiting the Polish-Lithuanian Commonwealth during the reign of Stanisław Augustus wrote about deep-rooted tolerance; e.g. Louis-Antoine Caraccioli, who got to know Poland well, noted: „Je ne dissimulerai pas qu'on eut quelquefois un zélé amer contre les dissidens, sans cependant qu'il puisse être compare à celui des Suédois, des Danois, des Anglois et des Hollandois même, contre les Catholiques“, *Caraccioli*, La Pologne, 12. In another work he wrote: „Les Polonois, tolérans par caractère, donnoient asyle aux juifs, aux sociniens, aux dissidens, sans leur faire éprouver le joug d'une impérieuse domination“, *Caraccioli*, La Vie, 118. Even Georg Forster, who was reluctant towards Poland, noticed in his letters: „Die Toleranz ist vollkommen“ (Georg Forster to Therese Heyne, Vilnius, 24 January 1785, Georg Forsters Werke, vol. 14, 269) or „Pfafferei und Mönchen... [...] Hier sind sie auch, und doch daneben uneingeschränkteste Toleranz“ (idem to Samuel Thomas Sömmering, 3 February 1785, *ibid.*, 273).

latter were not applied in any other European country. That is why the St. Petersburg court as well as the Berlin court, for the use of Western Europe's public opinion, did not speak about equal rights but about denominational tolerance. In reality, a significant improvement of the dissidents' situation was desirable neither for St. Petersburg nor for Berlin. The Court in St. Petersburg feared that conferring political rights on dissidents could increase the number of Russian peasants escaping to Poland. The Prussian King was aware that the far-reaching changes of the legal status of Protestants could cause migrations of Prussian subjects to the Commonwealth.¹⁴ The Russian Empress and the Prussian King were invoking former political traditions and intended to use the Orthodox and Protestant minority to widen and entrench their impact in the Commonwealth. Catherine II's essential motive in forcing the dissident question in Poland was to become more credible in the eyes of the Orthodox hierarchy in Russia. She was born in an impoverished German princely family. Her baptism was in evangelical rite and despite the fact that she converted to the Orthodox faith, she still had to solicit the Orthodox hierarchs' support, especially because in the beginning of her reign she had sustained Peter III's decision on the secularization of Church wealth. Finally, the vital issue was to take into account European public opinion which was keenly interested in denominational issues and the problem of religious toleration. In the fall of 1764, the Empress wrote directly to the director of Russian foreign policy, Nikita Ivanovich Panin, that fulfilling her demands in the dissident question would bring her fame in Russia as well as in all of Europe.¹⁵ The Sejm of 1766 is a key to understanding the further history of the

14 In a letter from February 1767 addressed to Voltaire, Frederick the Great, king of Prussia, admitted: „Je voudrais que les dissidents fussent heureux, mais sans enthousiasme“, Frederick the Great, King of Prussia, to Voltaire, Potsdam, 20 February 1767, letter no. D13981. All of Voltaire's letters are quoted after Theodore Bestermann's edition: *Les œuvres complètes de Voltaire*, vol. 115–121, Correspondence and related documents, vol. 31–37). Only their numbers are written below.

15 „Что я вам теперь ни всё как рекомендую, чтобы вы старались диссиденты как возможно к нашему авантажу окончить, дабы нам и внутрь, как с наружи, славу иметь“, undated note from Catherine the Great to Nikita Iwanowicz Panin, director of Russian foreign policy (probably before 13th /24th October 1764). The thought was later developed in the instructions to the Russian ambassador in Warsaw, Nikolai Vasilyevich Repnin: The Russian success, Panin wrote, „определяет тот верх славы, на который счастливый успех великих предприятий при самом начале царствования Его Императорского Величества возводит отечество наше“, quoted after *Zielińska*, *Polska w okowach*, 203 f., footnote 29.

conflict. Contrary to Russia's and Prussia's categoric demands, Protestant and Orthodox nobility (*szlachta*) did not gain any political concessions. Catherine II's reaction was to use force. In March 1767, as additional Russian troops entered the Commonwealth (previously, Russian troops were introduced in 1764, before the election of Stanislaw Augustus, and they remained in the country afterwards), two confederacies of dissenting nobility were set up, at Thorn in Royal Prussia and at Sluck in Lithuania. At the same time, Russian ambassador Nikolai Vasilyevich Repnin persuaded Stanislaus Augustus' and the Czartoryski brothers' opponents to set up a Catholic confederacy (23 June in Radom), since they were hungry to come back to the helm of the state after being removed from power. Russia needed them because passing the pro-dissident bills required the nobility's approval.

These confederacies crippled regular political life effectively and, in consequence, it was ambassador Repnin who ruled the country. It is worth mentioning that the Catholic confederacy's leaders, though they were obedient to Russia in setting down the act of the confederation of Radom (the town was surrounded by the Russian army at that time), in reality they were against concessions for dissenters. They also hoped that the Sejm would not pass any of the concessions. Repnin predicted the opposite. In October 1767, he passed a political novelty during the Sejm summoned by Russia's orders. Decisions were supposed to be made not at the full strength of the parliament but by a „delegation“ which would consist of people chosen by the ambassador. When senators, who were resistant towards the dissident question, had been captured and banned to deep Russia, the terrorised delegation and later the Sejm *in pleno* enacted bills desired by the Russian Empress. Alongside conferring broad rights to the dissident nobility, the 1767–1768 Sejm adopted what had been imposed by Catherine II, namely immutable cardinal laws which indemnified so-called „noble liberties“ including liberum veto and free election. The Russian guarantee meant that the Commonwealth was formally deprived of sovereignty and henceforth any bills would have to be agreed upon with St. Petersburg. Russian actions, especially the kidnapping of the senators and the political equality of dissidents, met with resistance of a significant part of the Polish society. In late February 1768, the Confederacy of Bar had been set up by disgruntled nobles. Its leaders were against the Russian preponderance in Poland. For the next four years the Commonwealth became spectacle of civil war. It was pacified by the Russian army only

in 1772. The internal destabilization caused by Russian pro-dissident demands provided Catherine the Great with a pretext for partition (1772).¹⁶

3. *Voltaire as a champion of religious liberty and apologist for the Russian intervention*

The thought about engaging the most influential writers of the European Republic of Letters to explain the circumstances of the intervention towards Polish dissidents was gradually developing in the Russian Empress' mind, so no wonder the choice fell on Voltaire. The philosopher of Ferney was adverse towards all dogmatic religions and he protested against religious persecution under the motto „Écrasez l'infâme!“. He also fought against any forms of religious fanaticism, clericalism, and mocked superstitions. He took a stand in high-profile cases concerning religious persecution in enlightened Europe. He also took the initiative in investigating these cases and in fighting against unjust decisions. The 1760s were especially favourable to those kinds of speeches. After the death sentence for the Toulousian protestant merchant Jean Calas for killing his own son because he had been planning to convert to Catholicism, the interest in religious freedom was at its peak. The philosopher also spoke in defence of the Sirven family from the little town of Mazamet in Occitania. They had been sentenced to death in absentia for bullying their daughter who wanted to enter a Catholic convent. Voltaire also protested against the execution of a young noble from Abbeville in Picardy named Jean-François de la Barre who was blamed for profaning a cross and salacious readings.¹⁷

Members of the Russian diplomacy contacted Voltaire on this matter presumably by the late autumn of 1766. The fact that the Russian court approached the philosopher after the 1766 Sejm, which did not undertake the dissident question, is indicated by Voltaire's letter to the Empress from December 1766. The philosopher of Ferney assured Catherine that her actions in favour of Polish dissidents would bring her fame and that Voltaire himself would eagerly attempt to explain the Russian actions to the European public opinion: „Your generous care in establishing freedom of conscience in Poland is a blessing to be celebrated by mankind, and I

16 Many studies have been devoted to these issues. The most important study remains *Konopczyński*, *Konfederacja*, vol. 1–2. Among newer ones, it is worth noting: *Dukwicz*, *The internal situation*, 67–84.

17 *Chassaigne*, *Le procès; Garrison*, *L’Affaire Calas; Inchauspé*, *L’intellectuel fourvoyé*.

dare to speak out on behalf of mankind“.¹⁸ He added that the Empress might count on the support of all „parti philosophique“: „There are three of us, Diderot, D’Alembert and me, who will set up altars for you“.¹⁹ Voltaire’s stand came largely from his personal admiration for the Russian ruler. Catherine the Great, in Voltaire’s opinion, was a real embodiment of enlightened monarchy in which she was ready to support the spirit of tolerance with all her strengths and not only in her own country but in the neighbouring ones as well. The brightest minds of the period were overwhelmingly impressed by the Empress, just as ten years before the most notable European intellectuals, like Gottfried Wilhelm Leibniz, were thrilled with Peter the Great.²⁰

The philosopher of Ferney had little knowledge about Poland, as did most Western European intellectuals. His views on the Commonwealth generally reflected the point of view of the French public opinion. Until the 1760s, its comments on denominational relations in the Commonwealth had mostly been favourable.²¹ In his 1756’s book *Essai sur les mœurs et l’esprit de nations* Voltaire pointed to Poland as an example of a tolerant country.²² Even in his 1763 *Traité sur la tolérance* the Commonwealth was presented as a positive reference point. The philosopher argued that the peaceful coexistence of many denominations was in the sphere of interests of Polish clergymen since the pragmatic issues had been of more value for them than the ultimate ones.²³

18 „Vos soins généreux pour établir la liberté de conscience en Pologne, sont un bienfait que le genre humain doit célébrer, et j’ambitionne bien d’oser parler au nom du genre humain“; Voltaire to Catherine the Great, tsarina of Russia, Ferney, 22 December 1766, D13756.

19 „Nous sommes trois, Diderot, D’Alembert et moi, qui vous dressons des autels“, *ibid.*

20 Cf. *Lortholary*, Les „philosophes“ du XVIIIe siècle, *passim*; *S. Karp / L. Wolff* (eds.), *Le Mirage russe au XVIIIe*; *Wilberger*, Voltaire’s Russia, *passim*.

21 *Włoszyński*, Polska w opiniach Francuzów XVIII wieku, 76–80; *Forycki*, Chorografia. More about Voltaire’s relationships with the St. Petersburg Court, cf. *Gooch*, Catherine the Great and Voltaire; *Gooch*, Voltaire as historian; *Gorbatov*, Catherine the Great and the French Philosophers, 59–114. Voltaire’s works fitted into this trend.

22 *Forycki*, Anarchia polska, 126 f.

23 „Un évêque de Varmie, en Pologne, avait un anabaptiste pour fermier, et un socinien pour receveur; on lui proposa de chasser et de poursuivre l’un, parce qu’il ne croyait pas la consubstantialité, et l’autre, parce qu’il ne baptisait son fils qu’à quinze ans: il répondit qu’ils seraient éternellement damnés dans l’autre monde, mais que, dans ce monde-ci, ils lui étaient très-nécessaires“, *Voltaire*, *Traité sur la tolérance*, 34.

At the end of 1766, the issue took on a new meaning. By expressing himself on the subject of the Russian involvement towards Polish dissidents, Voltaire started acting strangely. It was no longer about local French church affairs, like Calas, the Sirven family or de La Barre's cases, but the beginning of a crackdown on the Church in general. In the first weeks of 1767, Frederick the Great made it clear to the philosopher that by supporting the Russian intervention with his intellectual authority he would participate, to a greater extent, in a fight against tradition: „Here, in my neighbourhood, the Empress of Russia declares herself the protector of dissidents; the Polish bishops are furious about it. What an unfortunate century for the Court of Rome! Philosophers openly undermine the foundations of the apostolic throne [...] tolerance is preached; all is lost. A miracle is needed to save the Church. You will still have the consolation in burying it and giving it his epitaph“.²⁴ That made Voltaire very enthusiastic. As he declared, the aim of his actions was to actively participate in combating all the manifestations of the old world which opposed the principles of reason: „Jean Jacques is writing only to write“ – he wrote to Jacob Vermes, a pastor from Geneva – „and I am writing to act“.²⁵

It seems that Voltaire initially assumed that the Russian Empress had agreed on her plans with Stanislaus Augustus. In the beginning of February 1767, a significant letter was sent by the philosopher of Ferney to the Polish king in which he expressed the appreciation for wise tolerance in Poland as if it had already been successfully implemented.²⁶ Stanislaus Augustus replied: „You assume that certain things, which remain projects for the time being, have already been put into practice“.²⁷ Then Voltaire asked the Empress whether she and the Polish King were collaborating. At the end of February 1767, he wrote to her: „I imagine that the two of you are as thick as thieves for the good of mankind and in order to laugh at the

24 „Ici, dans mon voisinage, l'impératrice de Russie se déclare protectrice des dissidents; les évêques polonais en sont furieux. Quel malheureux siècle pour la cour de Rome! [...]. Des philosophes sapent ouvertement les fondements du trône apostolique [...]; on prêche la tolérance; tout est perdu. Il faut un miracle pour relever l'église. [...] vous aurez encore la consolation de l'enterrer et de lui faire son épitaphe“, Frederick II to Voltaire, Potsdam, 10 February 1767, D13941.

25 „Jean Jacques n'écrit que pour écrire et moy j'écris pour agir“, Voltaire to Jacob Vermes, c. 15 April 1767, D14117.

26 Voltaire to Stanislaus Augustus, King of Poland, 3 February 1767, D13913.

27 „Vous m'y tenés compte de faits, qui ne sont encor malheureusement que des intentions“, Stanislaus Augustus to Voltaire, 21 February 1767, D13988.

intolerant priests“.²⁸ He was also trying to find an answer to the mind-boggling question among Russian statesmen, such as Catherine II's representative in Versailles, Dmitrij Alekseyevich Golitsyn, to whom he wrote: „I firmly believe that everything will be arranged according to the wishes of the Empress and the King and that these two philosophical monarchs will set a great example of tolerance for the astonished Europe“.²⁹ The answer never came to Ferney. The important fact is that the philosopher lacked clarity in the issue since he had been looking for assurance. Regardless, he went into action by trying to convince the European public opinion that Catherine II's intentions were nothing but peaceful and, together with Stanislaus Augustus, she was fighting for the religious tolerance for Protestants and Orthodox persecuted by the Catholic majority.

By the end of April or the beginning of May 1767, soon after receiving news about dissident confederations in Thorn and Sluck (in today's Belarus, located south of Minsk) coming to life, Voltaire wrote the *Lettre sur les panégyriques*, his first eulogy for the Russian Empress,³⁰ under the name of Irénée Alethès. In his letter, Catherine II's concern about the freedom of all people went beyond Russia's boundaries: „Not only is this princess tolerant, but she also wants her neighbours to be tolerant. This was the first time that the supreme power was used to establish freedom of conscience. It is the greatest era in the modern history“.³¹

In the light of the 1766, 1767 and 1768 events in the Commonwealth, it has to be stated that Voltaire intentionally confused fighting for freedom of conscience with the fight for political equality for the dissident nobility. This understanding was contradictory to the reality: the aim of the Russian Empress was not to restore the confessional tolerance but to bring back the political rights for the dissident nobility. Voltaire broke with a long tradition of justifying interventions by referring to the former state of law or to the obligations arising from international treaties. He brought

28 „J'imagine que vous vous entendez tous deux comme larrons en foire, pour le bien du genre humain, et pour vous moquer des prêtres intolérants“; Voltaire to Catherine II, 27 February 1767, D13996.

29 „Je crois fermement que tout s'arrangera au gré de l'impératrice et du Roy, et que ces deux monarques philosophes donneront à l'Europe étonnée le grand exemple de la tolérance“; Voltaire to Dimitri Alekseyevich Golitsyn (Bestermann wrongly named Dimitri Mikhailovich as a recipient), Ferney, 11 April 1767, D14102.

30 Cf. *Mervaud*, *Lettre sur les panégyriques*... Introduction, 203–213.

31 „Non-seulement cette princesse est tolérante, mais elle veut que ses voisins le soient. Voilà la première fois qu'on a déployé le pouvoir suprême pour établir la liberté de conscience. C'est la plus grande époque [...] dans l'histoire moderne“; [Voltaire], *Lettre sur les panégyriques*, 227.

tolerance, one of the central points of the Enlightenment discourse, to the forefront.³² Under Voltaire's pen, Catherine II fought primarily for religious tolerance. What were the reasons for this? Did Voltaire assume that it would have been more difficult to justify and defend the armed intervention that aimed at extending political freedoms and privileges of dissident nobility? Or perhaps he wanted to show that the Enlightenment broke with old traditions and established new ones, including justifications for interventions.³³

In his treaty, printed four years earlier and titled *Traité sur la tolérance*, Voltaire himself pointed out explicitly that representatives of religious minorities should not always participate in political life.³⁴ In his *Lettre sur les panégyriques* he assured that the aim of the St. Petersburg court was to implement religious toleration in the Commonwealth: „I am aware that all spirits must one day be united in the love for this precious freedom that teaches men to look upon God as their common Father, and to serve Him in peace without worrying, without demeaning, without hating those who worship Him in a different way than we do“.³⁵ The work met with kind reception among European elites and it was rightly perceived by tsarist diplomacy as a useful instrument to propagate the Russian vision of the events in the Commonwealth.³⁶

32 A lot of work has been devoted to this question, cf. Toleration in Enlightenment Europe.

33 For terminology, see especially *Kriegseisen*, Between State and Church, 13–29.

34 „Je ne dis pas que tous ceux qui ne sont point de la religion du prince doivent partager les places et les honneurs de ceux qui sont de la religion dominante. En Angleterre, les catholiques, regardés comme attachés au parti du prétendant, ne peuvent parvenir aux emplois: ils payent même double taxe“, Voltaire, *Traité sur la tolérance*, 33.

35 „Je n'ignore pas que tous les esprits doivent être un jour unis dans l'amour de cette liberté précieuse qui enseigne aux hommes à regarder Dieu comme leur père commun, et à le servir en paix, sans inquiéter, sans avilir, sans haïr ceux qui l'adorent avec des cérémonies différentes des nôtres“, [Voltaire], *Lettre sur les panégyriques*, 228.

36 Aleksandr R. Vorontsov, Russian envoy in The Hague, to Alexander Mikhailovich Golitsyn, Russian vice-chancellor, The Hague, 17 April 1767, in: Сборник Императорского Русского Исторического Общества, vol. 10, 181 f., Catherine the Great to Golitsyn, *ibid.*, 182; Cf. Zielińska, *Głos*, 335–344.

4. *Voltaire's misinterpretation of Russian politics as a fight for religious freedom*

In the first days of May 1767, Voltaire sent a copy of *Lettre sur les panégyriques* to Jean le Rond d'Alembert. In the attached letter, the philosopher justified bringing Russian troops to the Commonwealth. In his view, the actions of the Russian Empress were unique in human history: „The example given by the Empress of Russia is unique in the world. She sent forty thousand Russians to preach tolerance with a bayonet at the end of the gun“.³⁷ Again and again, Voltaire expressed his opinion that Catherine's support for dissidents was sincere and that the Empress' policy towards the Western neighbour was not aggressive: „It is a slander for the Empress of Russia when it is said that she only favours the dissidents of Poland in order to gain possession of a few provinces of this republic. She swore that she didn't want an inch of land, and that everything she did was only for the glory of establishing tolerance“.³⁸ The picture of the Russian army introducing religious freedom to persecuted dissidents by force became a recurring motif in Voltaire's letters and propaganda texts. „It is a rather pleasant and contradictory thing to support indulgence and tolerance with weapons in hand, but intolerance is so odious that it deserves to be put on its ears“.³⁹ He continued the thread in his letter to Marquise du Deffand, who was running a literary salon in Paris: „It was the Semiramis of the North, which decided to bring fifty thousand men to Poland to establish tolerance and freedom of conscience. This is something unique in the history of this world [...]. I brag to you that I am a little in her good graces. I am her knight in shining armour against all“. In advance to the easily predictable question about Catherine's role in her husband's murder he stated: „These are family matters which I will not interfere in“ and added, „her naughty husband would not have done any of the great things that

37 „L'exemple que donne l'Impératrice de Russie est unique dans le monde. Elle a envoyé quarante mille Russes prêcher la tolérance la bayonnette au bout du fusil“; Voltaire to Jean Le Rond d'Alembert, 3 May 1767, D14157.

38 „On calomnie l'impératrice de Russie quand on dit qu'elle ne favorise les dissidents de Pologne que pour se mettre en possession de quelques provinces de cette république. Elle a juré qu'elle ne voulait pas un pouce de terre, et que tout ce qu'elle fait n'est que pour avoir la gloire d'établir la tolérance“; Voltaire to Jean Le Rond d'Alembert, 23 May 1767, D14194.

39 „C'est une chose assez plaisante et qui a l'air de la contradiction, de soutenir l'indulgence et la tolérance les armes à la main; mais aussi l'intolérance est si odieuse qu'elle mérite qu'on lui donne sur les oreilles“; Voltaire to Frederick II, 3 March 1767, D14012.

my Catherine does every day“.⁴⁰ Voltaire, like other writers and authors who, in the times of Peter the Great's and later Catherine the Great's reign created a coherent but not real picture of Russia, was more eager to ignore some facts and events than to revise his own views and opinions. That is what made „le Mirage russe“ so strong.

In mid-February 1767, before the dissident confederacies were formed, Voltaire asked encyclopedist Jean-François Marmontel to learn about the state of affairs in Poland and then present his findings.⁴¹ He was supposed to do that through Marie-Thérèse Geoffrin, one of the managers of the Paris literary salon, who stayed in Warsaw during the summer of 1766. The key information did not arrive to Ferney until the beginning of August 1767. Marmontel reported to Voltaire on obtained information from a „well-informed source“, Russian diplomat Kaspar von Saldern, Panin's right hand and a Protestant, whose identity Marmontel did not reveal to Voltaire. According to the report, the legal position of dissidents had been getting worse overnight. When they turned to the Russian Empress for help, she „asked the King of Poland not for favours but for justice for the dissidents, and that everything that had been decided to their detriment by the previous Sejms was revoked“.⁴² The king was to put the Tsarina's request to the Sejm, as well as dissidents' postulates. As described by Marmontel, the Polish ruler emphasized that the dissidents were also his lieges and that their complaints were legitimate, therefore he felt obliged to represent them during the Sejm, the institution that had done them harm in the past. Then „a great uproar arose in the Sejm [...]“. She was informed of this violent deliberation, and then she instructed the dissidents to confederate, since the laws allowed them to do so. However, a friend of humanity pointed out to the empress that if the dissidents form a confederation without the support of sizeable forces, a civil war would

40 „C'est la Semiramis du nord, qui fait marcher cinquante mille hommes en Pologne pour établir la tolérance et la liberté de conscience. C'est une chose unique dans l'histoire de ce monde [...]. Je me vante à vous d'être un peu dans ses bonnes grâces. Je suis son chevalier envers et contre tous. [...]. Mais ce sont des affaires de famille, dont je ne me mêle pas [...]. Son vilain mari n'aurait fait aucune des grandes choses que ma Catherine fait tous les jours“; Voltaire to Marie Anne de Vichy-Charmond, marquise du Deffand, 18 May 1767, D14187.

41 Voltaire to Jean François Marmontel, Ferney, 12 February 1767, D13950.

42 „Cette auguste souveraine fit demander au roi de Pologne, non pas faveur mais justice pour les dissidents, et que tout ce qu'on avoit décidé à leur préjudice dans les précédentes diètes fût révoqué“; Jean François Marmontel to Voltaire, Aachen, 7 August 1767, D14343. Regarding Kaspar von Saldern see *Brandt*, Caspar von Saldern.

break out in Poland; he also pointed out that it is better to support them in advance than to avenge them later. This advice obliged the Tsarina to send (I believe) twenty thousand men to Poland to protect the dissidents if necessary“.⁴³ The encyclopaedist was trying to convince Voltaire that the Polish king acted as a mediator and was in no case blaming the Tsarina for protecting his lieges who were being oppressed in their own country against his will. He added: „The learned man from whom I have these details does not doubt that in the next Sejm the case will be over to the benefit of the dissidents and that their rights will be restored“.⁴⁴

There are no signs that Voltaire was questioning Marmontel's explanation. The reasons for the Russian intervention in Poland, expounded by Saldern, became a fundamental pivot in the argumentation to authorise the action of the court in St. Petersburg. The dissenters, who had been experiencing hostility from the more and more intolerant Catholic majority for generations and could not find justice in their own homeland, had to appeal to foreign forces. Political privileges or religious rights, of which they were being gradually and consequently deprived of in the past decades, were not the only issues. The dissidents' existence was in danger if they would have attempted to recover their rights. The Russian Empress stood up for the Orthodox and Protestants who had been living in peace and enjoying their rights and liberties for many centuries. Saldern deliberately ignored the division into political and religious rights in order to distort the real demands of Catherine. Voltaire also only stressed the issues of religious toleration. The King, aware of his non-Catholic lieges' difficult position and his impossibility to help them, warmly welcomed the actions of the Empress. Even if he had not collaborated directly with the Russian leadership which saved his country from fratricidal war and innocent bloodshed, he must have been grateful to the court of St. Petersburg for sending the imperial army to Poland.

43 „[I]l s'éleva dans la diète un si grand tumulte [...]. Elle fut instruite de cette délibération violente, et alors elle fit dire aux dissidents de se confédérer, comme les lois les y autorisaient. Mais un ami de l'humanité représenta à l'impératrice que si les dissidents se confédéroient sans avoir pour les protéger des forces présentes et imposantes, il s'élèveroit en Pologne une guerre civile [...], et qu'il valoit mieux les secourir d'avance, que d'avoir à les venger. Ce conseil obligea la czarine d'envoyer (je crois) vingt mille hommes en Pologne pour protéger les dissidents en cas de besoin“, *ibid.*

44 „[L]'homme instruit, dont je tiens ces détails, ne doute pas qu'à la prochaine diète l'affaire ne soit terminée à l'avantage des dissidents et qu'ils ne soient rétablis dans leurs droits“, *ibid.*

The account reported by Saldern was based on misleading assumptions. It is true that the dissidents addressed foreign powers, seeking protection, but they hoped to gain a way to secure and extend not only religious freedoms but also – and probably most of all – political rights.⁴⁵ The exercise of a dissenting religion was not actually punishable in Poland (especially compared to the religious situations existing in other European countries), and the concerns for health and life were all the more unfounded. A king who opposed the Russian demands for granting dissidents equal rights understood that imposing a new legislation regulating the legal rights of people of another faith in a way that was not practised anywhere else in Europe would neither strengthen the country nor consolidate society. Saldern's arguments, having little to do with reality, embellished with words of praise addressed for the Empress, were reproduced on the pages of the subsequently published pamphlets covering the Russian intervention in the Polish–Lithuanian Commonwealth. The distortion involved, in short, this distortion came about by omitting the duality of Catherine II's demands, which were steered – as Voltaire also accepted – onto the issue of religious toleration only.

While the philosopher of Ferney sought to obtain information on developments in Poland, Nikolai V. Repnin, Russia's ambassador in Warsaw, was working on a memorial which was to become the basis for another pamphlet of the philosopher („Mémoire sur les affaires des dissidents en Pologne“).⁴⁶ In mid-July the paper was ready. Repnin sent it to Vorontsov and asked him to pass it on to Voltaire: „If Monsieur Voltaire would like to give his immortal fame, which he already enjoys, a new brilliance by enlightening fanatical mankind and if he would like to achieve with his pen what the Empress could not achieve with her army I enclose a memorandum on dissidents“.⁴⁷ The motif of the fight against religious fa-

45 The dissidents wrote directly about their demands. *Confederation faite par les dissidens du Royaume de Pologne à Thorn; Acte de la confédération des nobles et citoyens du Grand Duché de Lituanie du rit grec et de deux confessions evangeliques fait à Sluck.*

46 [*Repnin*], *Mémoire sur les affaires des dissidents en Pologne*, Российская национальная библиотека, Библиотека Вольтера, 9–335, no. 7828.

47 „Si Monsieur de Voltaire qui l'a désiré, souhaite d'acquérir un nouveau lustre à la renommée immortelle, dont il jouit déjà, en éclairant l'humanité fanatique, et s'il vent faire par la plume, ce que l'Impératrice de Russie a tant de peines de faire avec ses armées même, je joins ici un mémoire sur les affaires des dissidents, que j'ai fait dresser exprès, avec des annexes relatives à ces mêmes affaires“, Nikolai Vasilyeich Repnin, Russian envoy in Warsaw, to Aleksandr Romanovich Vorontsov, Warsaw, 18 July 1767, Архив внешней политики

naticism, already known from Frederick II's letter to Voltaire, has returned here. Repnin convinced the philosopher that by supporting the Russian military intervention in Poland, he was able to implement his motto: „*Écrasez l'infâme!*“ Additionally the Russian diplomat flattered Voltaire, suggesting that the power of his words was much greater than the force of the Russian army. The philosopher was to highlight two circumstances in particular: Firstly, that the Empress' involvement had no political motives whatsoever. The goal was never to create a pro-Russian party in the Polish–Lithuanian Commonwealth, as argued by opponents. Non-Catholics, as Repnin explained, were a small group. They were too insignificant in terms of both their political and economic power to play any part in the political scene of the Republic of Nobles.⁴⁸ Secondly, that the aim of Russia's intervention was to restore the rights of dissidents. However, he did not specify whether this was about political rights (political equality) or religious rights (religious tolerance which Protestants and Orthodox Christians were enjoying in Poland). It seems to have been intentional and the aim was to blur the borders between these two areas. While stressing that the fight was directed against religious fanaticism, Repnin insinuated that the restoration of the freedom of conscience, which was one of the fundamental values of the Age of Reason, was at stake. This was not far off from formulating the thesis that the overriding aim of Catherine II was to embody the ideas of the Enlightenment.⁴⁹

Around the end of August, Voltaire was contacted by Russia's envoy in The Hague, Alexander R. Vorontsov, who handed him Repnin's „several printed and handwritten memoirs about all the great things the empress did for the glory of Russia and for the happiness of Poland“.⁵⁰ The philoso-

Российской империи, Moscow, Fond 80, Варшавская миссия, op. 1, no. 1096, fol. 5–5v.

48 „Ils [le dissidents – J. K.] ne peuvent jamais faire un parti puissant: ce sont des raisons chimériques et imaginaires“; *ibid.*, fol. 5v.

49 *Ibid.*, fol 5–5v.

50 „[P]lusieurs mémoires imprimés et manuscrits concernant toutes les grandes choses que fait l'impératrice pour la gloire de la Russie et pour le bonheur de la Pologne“, Voltaire to Dimitri Alekseyevich Golitsyn, Ferney, 7 October 1767, D14470 (Besterman was mistaken assuming that the philosopher addressed this letter to Dimitri Mikhailovich). Voltaire (contrary to the supposition of *Dzwigala*, Voltaire's sources, 190) had been aware since the very beginning that all of the resources he received came from Repnin. „Tout ce que je sais bien positivement, c'est que le prince Repnin lui même a fourni tous les mémoires à Mr Bourdillon“, Voltaire to Élie Bertrand, Ferney, 7 May 1770, D16333, and *Beauvois / Rostworowski*, *Essai historique et critique...* Introduction, 241–260.

pher of Ferney, upon collecting the package with the materials sent by Russians, focused completely on the treaty explaining the Russian involvement in the affairs of the Commonwealth. He sent his *Essai historique et critique sur les dissensions des églises de Pologne*, signed by Joseph Bourdillon, a professor of law at the University of Basel, to The Hague in mid-September: „I was very ill when I received the materials. I worked promptly, as if I was making my will. [...]. You will see that my last wishes are freedom of conscience for all men, and statues for the empress. May she live long“. ⁵¹ By 1785, twenty-two editions and translations of the work were already available, including four editions in Russian. There was no Polish edition, though. ⁵²

Having become familiar with the pamphlet, Vorontsov informed Voltaire in early October 1767 that the work was being printed in the Hague from where it was going to be distributed to Russia and Poland. The Russian diplomat praised Voltaire for his fine writing skills: „How could you do such a charming piece, and get the essence of all the pedantry of the Polish chancelleries?“ ⁵³ Voltaire's work was praised by Melchior Grimm, known also for acting in favour of the Russian Empress. In his *Correspondance littéraire, philosophique et critique*, he wrote: „We have only one copy of this Essay... in Paris, and it is a great misfortune: such writings should be the food for the people“. ⁵⁴

In *Essai historique et critique*, the philosopher argued in general that the matter of religious toleration played the main role in the life of a state and a society. ⁵⁵ As we know, it was not only a battle for religious freedom but more for equal political rights. Voltaire, upon Repnin's clear instructions, attempted to find a *iunctim* explaining why the problems of the Protestants and members of the Orthodox Church living in Poland should be consid-

51 „J'étais fort malade, quand je reçus les mémoires en question. Je travaillai sur le champ, comme si je faisais mon testament [...]. Vous verrez que mes dernières volontés sont la liberté de conscience pour tous les hommes, et des statues pour l'impératrice. Puisse-t-elle vivre longtemps“, Voltaire to Aleksandr Romanovich Vorontsov, Ferney, 22 September 1767, D14435, cf. *Fiszer*, *L'image de la Pologne*, 27, 79–95.

52 *Lukowski*, *Unhelpful and unnecessary*, 645.

53 „Comment avez vous pû faire un si charmant ouvrage et tirer l'essence de tout ce fatras de pédanterie des chancelleries polonaises...?“ Aleksandr Romanovich Vorontsov to Voltaire, Spa, 4 October 1767, D14467.

54 „Nous n'avons qu'un seul exemplaire de cet Essai... à Paris, et c'est und grand malheur: de tels écrits devraient être la nourriture du peuple“, *Correspondance littéraire, philosophique et critique*, vol. 7, 421.

55 *Bourdillon [Voltaire]*, *Essai historique et critique*, 271.

ered jointly.⁵⁶ To this end, the writer dedicated a lot of thought to the development of the religious relationships in Poland, which, as he strongly emphasized, had never been a uniform state in terms of denomination. Much of the country was inhabited by members of the Orthodox Church, with Protestant movements gaining a strong following in the 16th century. When the significance of the Catholic Church started decreasing, Polish bishops tried to actively oppose the approaching Reformation. The discrimination, manifested in the limitation of political rights and in a considerable impairment of the judiciary system, was ended by Sigismund II Augustus, „ce héros de la tolérance“.⁵⁷ His rule started an era of tolerance, mutual understanding, and religion had no impact on the civic life of Polish society.⁵⁸ The interregnum after the passing of the last of the Jagiellons brought religious tolerance (Warsaw Confederation).⁵⁹ Although the monarchs ruling Poland had to acknowledge the act of the Warsaw Confederation, guaranteeing religious freedom, some of them made attempts to evade this law and make it useless. „Everything changes over time. The Polish king, also called Sigismund [...], finally wanted to destroy what the great Sigismund, the last of the Jagiellons, had established“.⁶⁰ When in the first years of the 17th century Sigismund III Vasa had lost the throne to his Lutheran uncle, Charles IX of Sweden, he had directed his anger against the Protestants in Poland. Although people of another faith were not de-

56 Nikolai Vasilyeich Repnin to Aleksandr Romanovich Vorontsov, Warsaw, 18 July 1767, fol. 6.

57 *Bourdillon [Voltaire]*, *Essai historique et critique*, 275.

58 *Ibid.*, 274f. It is hard to agree with the argument of Daniel Beauvois and his follower, Maciej Forycki, who claimed that Voltaire's output should not be treated only as propaganda, especially with the claim that the philosopher's pamphlet is a glorification of tolerance stipulated in the Polish constitutions, *Beauvois*, *Voltaire était-il antipolonais?*, 41–55; *Forycki*, *Anarchia polska*, 126–128. Historical arguments were to prove clearly that the Russian intervention was absolutely necessary. This aimed to create the impression that the court in St. Petersburg and Berlin wanted only to restore the former law, and not to establish a new order. It seems, however, that this line of argumentation did not catch on in further pamphlets. Voltaire was rather willing to underline the pioneering nature of the Russian Empress' initiatives.

59 „Cette loi humaine qui regardait tous les chrétiens comme des frères, et qui devait servir d'exemple aux autres nations“, *Bourdillon [Voltaire]*, *Essai historique et critique*, 275. Cf. *Korolko*, Klejnot, *passim*.

60 „Toute change avec le temps. Un roi de Pologne nommé aussi Sigismond [...], voulut enfin détruire ce que le grand Sigismond, le dernier des Jagiellons, avait établi“, *Bourdillon [Voltaire]*, *Essai historique et critique*, 276. This means, of course, Sigismund III Vasa (1587–1632).

prived of their political rights, new restrictions appeared, preventing them from holding public functions.⁶¹ According to Voltaire, the breakthrough in the approach to people of another faith occurred in the Commonwealth ruled by Augustus II the Strong. Recalling the political events accompanying the Great Northern War, he wrote that Augustus „was dethroned by the arms of a Lutheran king [Charles XII, king of Sweden – J. K.], and restored by the victories of the Orthodox tsar [Peter the Great, tsar of Russia – J. K.]“.⁶² The Catholic Church started repressing Protestants, protected in turn by Charles XII of Sweden. The year 1717 was the worst as it brought about an unprecedented restriction of the rights of religious minorities. It needs to be stressed that the philosopher did not mention Russia as an active participant in the process of amending the regulations (it seems likely that Voltaire simply did not know the course of these events). Augustus II the Strong himself tried to be loyal to his non-Catholic lieges, making attempts to block the unjust legislation. Despite the King's efforts to maintain religious peace, „the strongest party prevailed over the weakest and violence has taken its toll“.⁶³ Voltaire admitted that compared to the situation of other European countries, the situation of people of another faith living in Poland was not that bad: „It is true that the stakes that once turned the whole province into ashes during the time of the Albigenses were not lit. [...] The wheels and gallows against the Orthodox and Protestants have not yet appeared in public squares as they had in France under Henry II. There has not yet been any talk in Poland of replicating the St Bartholomew's Day massacres“.⁶⁴ The main point of reference Voltaire adopted was the tumult of Thorn from 1724 (the Bloodbath of Thorn), which became almost symbolic in its meaning. In a letter to Andrey Petrovich Shuvalov, sent soon after finishing the *Essai historique et critique*, Voltaire wrote the following when thinking about the Russian Empress:

-
- 61 „On les vexa par une persécution sourde et lente; et si on les tolérât, on leur fit sentir bientôt qu'on ne les tolérerait plus dès qu'on pourrait les opprimer impunément“, *ibidem*, 277.
- 62 „[I] fut détrôné par les armes d'un roi luthérien [Charles XII, king of Sweden – J. K.], et rétabli par les victoires d'un czar [Peter the Great, tsar of Russia – J. K.] de la communion grecque“, *ibid.*, 277.
- 63 „Le parti le plus fort l'emporta sur le plus faible; la violence se donna carrière“, *ibid.*, 279.
- 64 „Il est vrai qu'on ne ralluma pas les bûchers qui mirent autrefois en cendre toute une province du temps des Albigeois [...] les roues et les gibets ne furent point d'abord dressés dans les places publiques contre les grecs et les protestants comme ils le furent en France sous Henri II. On n'a point encore parlé en Pologne d'imiter les massacres de la St Barthélemi“, *ibid.*, 279.

„The true system of the machine of the world [heliocentrism – J. K.] came to us from Thorn, the city where blood was shed because of the Jesuits. The true system of the morals and politics of princes will come to us from Petersburg“. ⁶⁵ The philosopher blamed the Jesuits and the students of the college run by the monks for the Thorn event, arguing that they provoked their Protestant neighbours, and then demanded a punishment disproportionate to the actions committed. ⁶⁶ Trying to prove what difficulties people of another faith had to face, Voltaire referred to specific cases, exciting the imagination of the readers much more than general descriptions. He also mentioned the case of Sigismund von Unruh of the Unity of the Brethren, accused of blasphemy and sentenced to death. He failed to add, though, that the tribunal's verdict was not enforced and that von Unruh was defended by representatives of the Catholic environment, including an apostolic nuncio. He mentioned the case of Andrzej Piotrowski, a sword-bearer of Wieluń, because of his confession not being let to take part in the Sejm session in 1718. ⁶⁷ He recalled many cases of Protestants being persecuted and, to an increasingly greater extent, of members of the Orthodox Church as well. The most evocative images seemed to be the acts of violence against Protestant clergymen, in which Catholic priests played the leading role. When describing the case of Andrzej Moczulski, the preacher in Biržai, beaten on a public road by a Catholic priest from Biržai in 1745 and then left to die, the philosopher did not mention that the ecclesiastical court in Vilnius administered justice to the offender by punishing him by suspension. The acts of assault on non-Catholic communities were a fact but their gravity was incommensurable to the horror depicted by the au-

65 „Le vrai système de la machine du monde nous est venu de Thorn, de cette ville où l'on a répandu le sang pour la cause des jésuites. Le vrai système de la morale et de la politique des princes nous viendra de Petersbourg“, Voltaire to Andrei Petrovich Shuvalov, Ferney, 30 September 1767, D14450.

66 „C'était une grande faute d'avoir pris les images des jésuites, et surtout celle de la Ste Vierge. [...] L'image de la Vierge Marie est très respectable; mais le sang des hommes l'est aussi. La profanation d'un portrait de la Vierge dans un catholique est une très grande faute; elle est moindre dans un protestant qui n'admet point le culte des images. Les jésuites demandèrent vengeance au nom de Dieu et de sa mère; ils l'obtinrent malgré l'intervention de toutes les puissances voisines“, *Bourdillon [Voltaire]*, *Essai historique et critique*, 281. The Blood-Bath of Thorn is covered broadly but ambiguously in literature. The Catholic side emphasises the Protestant provocation aimed at the Jesuit students; the Protestant side underlines the bloody repressions experienced by townsmen. For bibliography see: *Baranowski*, *Bibliografia*, 60–72.

67 *Bourdillon [Voltaire]*, *Essai historique et critique*, 279 f., cf. *Kriegseisen*, *Sprawa Andrzeja Piotrowskiego*, 147–160.

thor of the pamphlet. The philosopher of Ferney also failed to mention the violence experienced by Catholics. An example can be the case of Reverent Samuel Pawłowicz, a reformed minister from Sidra. The event happened before 1736, when the clergyman was staying overnight at one of his parishioner's home. When he noticed a drunk nobleman trying to force his way into the household, he took a gun which hung on the wall and shot the intruder to death without hesitation. As a result, the clergymen was dismissed from his function.⁶⁸ This proves that solving religious conflicts by open aggression was approved neither by Catholics nor by those of another faith.

Voltaire concluded that Protestants or Orthodox people could not handle the increasingly frequent acts of aggression, more every day, or the constant uncertainty. They would seek support in Russia and at Protestant courts. Voltaire thought that Stanislaus August Poniatowski was a great supporter of agreement.⁶⁹ We know that Stanislaus Augustus was indeed willing to make some concessions to dissidents as he did not agree to equal political rights. The claim that Stanislaus Augustus collaborated with neighbouring states in dealing with the issue of dissidents — next to equating the battle for political rights with religious toleration — is yet another evidence for Voltaire's detachment from the Polish reality of the time.⁷⁰ In such circumstances, the philosopher argued, the persecuted Protestants and members of the Orthodox Church, hoping to improve their situation, established a confederacy to demand justice. He did not mention, however, that it was at Russia's initiative and under the aegis of Russian bayonets. Voltaire considered it a special circumstance that the Evangelist nobility signed its memorandum in Thorn, „where the fumes of bloodshed by the Jesuits were still hovering over the city“.⁷¹ In reality, there was no *iunctim*. The Protestant confederacy was set up in Thorn

68 *Kriegseisen*, Die Protestanten in Polen–Litauen, 178–240, cases described above: *Bourdillon [Voltaire]*, *Essai historique et critique*, 281 ff.

69 Under Voltaire's pen Stanisław Augustus was presented as an outstanding Enlightenment monarch: „tolérant par humanité et par principe, religieux sans superstition, citoyen sur le trône, home éclairé et homme d'esprit, il proposa des tempéraments qui pouvaient mettre en sûreté tous les droits de la religion catholique romaine et ceux des autres communions“. Roman Catholic hierarchs were objecting to these plans: „La plupart des évêques et de leurs partisans opposèrent la zèle de la maison de Dieu au zèle patriotique du monarque“, *ibid.*, 284.

70 Cf. *Lubieńska*, *Sprawa dysydencka*; *Kraushar*, *Książę Repnin*, *passim*.

71 „[Q]ui fumait encore du sang que les jésuites avaient fait répandre“, *Bourdillon [Voltaire]*, *Essai historique et critique*, 284.

because it was, next to Danzig, one of the major towns of Royal Prussia, where Protestants were a force to be reckoned with. According to the French author, the motivation of the 1767 confederates were by all means legitimate, presented as very rational arguments: „The substance of their manifestos was that they were men, citizens, nobles [...]; that religion has nothing in common with the State. That it is a relationship between God and man, and not between citizen and citizen [...]; that they are all born free, and that freedom of conscience is the first of the freedoms, without which the one called free would be a slave“.⁷² The neighbouring superpowers intervened to help the non-Catholic minorities but it was only when Catherine the Great joined in that the desired outcome was achieved. To justify the Russian military operations, Voltaire followed in von Saldern's footsteps in his words. The Empress, he wrote, „foresaw a civil war in Poland, and with her army she sent the peace. This army appeared only to protect the dissidents in case they were to be [?] attacked. [...] It was enriching the country instead of devastating it, it was there only to protect tolerance; it was necessary that these foreign troops set an example of wisdom, and so they did“.⁷³ The philosopher added: „We were astonished to see the Russian army living in the middle of Poland with much more discipline than the Polish troops ever had“.⁷⁴ To help Polish dissidents, Catherine the Great established „les ministres de paix“ within the borders of the Commonwealth.⁷⁵ In the already cited letter to Shuvalov from 30 September, the philosopher of Ferney wrote: „This is the first time that the war banner has been unfurled only to give peace and to make people happy. This era is undoubtedly the most beautiful in the history of the world“.⁷⁶

72 „La substance de leurs manifestes contenait, qu'ils étaient hommes, citoyens, nobles [...]; que la religion n'a rien de commun avec l'État. Qu'elle est de Dieu à l'homme, et non pas du citoyen au citoyen [...], qu'ils sont tous nés libres, et que la liberté de conscience est la première des libertés, sans laquelle celui qu'on appelle libre serait esclave“, *ibid.*, 284 f.

73 „Elle prévint une guerre civile en Pologne, et elle envoya la paix avec une armée. Cette armée n'a paru que pour protéger les dissidents en cas qu'on voulût les accabler par la force. [...]. Elle enrichissait le pays au lieu de le dévaster, elle n'était là que pour protéger la tolérance; il fallait que ces troupes étrangères donnassent l'exemple de la sagesse; et elles le donnèrent“, *ibid.*, 286.

74 „On fut étonné de voir une armée russe vivre au milieu de la Pologne avec beaucoup plus de discipline que n'en eurent jamais les troupes polonaises“, *ibid.*

75 *Ibid.*, 289.

76 „Voici la première fois qu'on déploie l'étendard de la guerre uniquement pour donner la paix, et pour rendre les hommes heureux. Cette époque est sans con-

Voltaire concluded: „[A]nd if the majority of the North owes its Christianity to women, it is to the extraordinary woman that we owe the true spirit of Christianity, which consists of tolerance and peace“.⁷⁷ Voltaire elaborated on this image, depicting Catherine the Great as the founder of a new order, a wise monarch turning the ideas of the Age of Enlightenment into reality, in his further pamphlets about the Russian military intervention in Poland.

Having no sufficient knowledge about Polish affairs, Voltaire made a wrong judgement of the actions of Kajetan Sołtyk, the bishop of Kraków, in his *Essai historique et critique*. He wrote: „[T]he bishop of Cracow and the new primate [the Russian client, Gabriel Podoski – J. K.], these two men of outstanding minds, have joined in such a salutary plan [...] There was also a need for a philosopher on the throne, a wise Primate and bishops; there was also a need for an Empress who declared herself an apostle of tolerance, in order to reverse the disasters that were threatening Poland“.⁷⁸ The philosopher could not have foreseen that Sołtyk and three other opponents of concessions made to people of another faith, Józef Jędrzej Załuski (the bishop of Kiev), Wacław Rzewuski (the great Crown hetman), and his son Seweryn, would be arrested by Repnin and deported to Kaluga, from which they would return only in 1773. This oversight led to two hundred pamphlets sent to Poland in December 1767 (immediately after they reached Gdańsk) being confiscated and destroyed following the order of the Russian ambassador, Nikolai V. Repnin.⁷⁹ The philosopher had to make profuse apologies for the error. He ensured the Empress that he had been provided with false information: „The poor Bourdillon complained bitterly to me that he had been deceived about the bishop

redit ce que je connais de plus beau dans l’histoire du monde“, Voltaire to Andrei Petrovich Shuvalov, 30 September 1767, D14450.

77 „Et si ne grande partie du Nord a dû son christianisme à des femmes, c’est à une femme supérieure qu’on devra la véritable esprit du christianisme qui consiste dans la tolérance et dans la paix“, *Bourdillon [Voltaire]*, *Essai historique et critique*, 289. Voltaire had already addressed the problem of women’s influence on the development of Christianity in this part of Europe in the 1750s. See, *Voltaire*, *Essai sur les mœurs et l’esprit des nations*, 370 f.

78 „L’évêque de Cracovie et le nouveau primate, tous deux génies supérieurs, entrèrent par cela même dans des vues si sautaires [...] Mais il ne fallait pas moins qu’un roi philosophe, un primate, des évêques sages, une impératrice que se déclarait l’apôtre de la tolérance pour détourner les malheurs qui menaçaient la Pologne“, *Bourdillon [Voltaire]*, *Essai historique et critique*, 289.

79 *Eukowski*, *Unhelpful and unnecessary*, 652.

of Cracow“.⁸⁰ And he wrote as follows to Vorontsov: „This old man, Bourdillon, is even astonished that you were not good enough to correct his mistakes“.⁸¹ Reading between the lines, one could say that the philosopher suggests he would not mind his future texts dealing with issues concerning Polish people of another faith being corrected by Russian diplomacy in order to present the covered matters in the right way. He added that Repnin did the right thing in those circumstances; withdrawing the pamphlets containing positive opinions regarding the bishop of Cracow was absolutely necessary.⁸² In the next editions of the publication, Voltaire consistently omitted not only Sołtyk's case but also the actions of the Russian client, Primate Gabriel Podoski.

The legitimacy of the Russian intervention to aid people of another faith living in Poland was a recurring theme in the philosopher of Ferney's writing. Voltaire's correspondents could get the impression that the case ended happily. In January 1768, in a letter to Michel Paul Guy de Chabanon, a musicologist, Voltaire wrote: „Tolerance has just been solemnly established in Poland and Russia“.⁸³ When writing to Charles-Augustin de Ferriol d'Argental, a French envoy in Parma and Piacenza, he asked the following question: „Don't you feel comfortable that the Polish affair was being settled to the greater glory of God and reason?“⁸⁴ In February of the same year, he wrote to Charles Jean François Hénault, a writer and historian: „The King of Poland established freedom of conscience in a country twice the size of France“.⁸⁵

Did Voltaire really still assume that Stanislaus Augustus collaborated with Catherine the Great?⁸⁶ The philosopher's letters from the last months

80 „Ce pauvre Bourdillon s'est plaint à moi amèrement de ce qu'on l'avait trompé sur l'évêque de Cracovie“, Voltaire to Catherine the Great, Ferney, 29 January 1768, D14704.

81 „Ce vieux bonhomme de Bourdillon est même tout étonné que vous n'ayez pas eu la bonté de réparer sa faute“, Voltaire to Aleksandr Romanovich Vorontsov, Ferney, 16 February 1768, D14759.

82 Ibid.

83 „La tolérance vient d'être solennellement établie en Pologne comme en Russie“, Voltaire to Michel Paula Guy de Chabanon, 11 January 1768, D14661.

84 „N'êtes-vous pas bien aise que l'affaire de Pologne soit accommodée à la plus grande gloire de dieu et de la raison?“, Voltaire to Charles Augustin Ferriol, comte d'Argental, 15 January 1768, D14676.

85 „C'est lorsque le roi de Pologne établit la liberté de conscience dans un pays deux fois aussi grand que la France“, Voltaire to Charles Jean François Hénault, 26 February 1768, D14779.

86 *Rostworowski*, Voltaire et la Pologne, 114 f.

of 1767 reveal more and more doubts. In December 1767, he shared his thoughts with Marmontel. Although he declared: „I revere, esteem and love him as a philosopher and as a benefactor“.⁸⁷ he understood that Stanislaus Augustus was in a very difficult situation. In mid-March 1768, Voltaire asked Vorontsov once again about Stanislaus Augustus' intentions, assuring that he would keep everything to himself independently of the answer. He also expressed a hope that „these two philosophical heads [Stanislaus Augustus and Catherine II – J. K.] seem to me to be made to be united“, adding wistfully that „friendship is not a matter of the state“.⁸⁸ Regardless of whether he actually understood the real motives of the St. Petersburg court, seeing that the goals of Russia' foreign policy were not in line with Poland's *raison d'état* (especially after Sołtyk, Załuski, and Rzewuskis were deported to Kaluga), and that they actually concerned people of another faith only to a small degree, he still used his pen to support St. Petersburg, making it clear in his pamphlets and correspondence that Stanislaus Augustus supported Russia's intervention in Poland.

5. *Empress Catherine as embodiment of Enlightenment in the Sermon prêché à Bale*

This is proven in his next letter, written in the first weeks of the year 1768. Sent to Vorontsov in mid-February 1768, the letter came enclosed with another of Voltaire's texts: *Sermon prêché à Bâle, le premier jour de l'an 1768 par Josias Rosette*. Voltaire hoped it would find recognition at the court of St. Petersburg: „I am sending you, Sir, a sermon preached in Basel which perhaps you are not yet familiar with. It may well be burned in Rome but I don't think it will be burned in Moscow“.⁸⁹ He revealed his objective in writing the pamphlet in a letter to Andrey Petrovich Shuvalov: „The preacher boldly indicates the world's largest empire as an example

87 „Je le révère, l'estime, et l'aime, comme philosophe, et comme bienfaisant“, Voltaire to Jean François Marmontel, 2 December 1767, D14565.

88 „Ces deux têtes philosophiques me semblent faites pour être unies [...]. L'amitié n'est pas affaire d'État“, Voltaire to Aleksandr Romanovich Vorontsov, Ferney, 28 March 1768, D14759.

89 „Je vous envoie, Monsieur, un sermon prêché à Bâle, que peut être vous ne connaissez pas encore. Il pourra bien être brûlé à Rome, mais je ne crois pas qu'il le soit à Moscou“, Voltaire to Aleksandr Romanovich Vorontsov, Ferney, 16 February 1768, D14759; cf. *Renwick*, *Sermon prêché à Bâle...* Introduction, 13–26.

for a small nation“.⁹⁰ He expressed this thought more clearly in *Sermon prêché à Bâle*. The Protestant preacher demanded that „the small nations should learn their duty from the large ones“.⁹¹ Hoping that his comments would reach the Empress via Shuvalov, Voltaire added: „I am an old fool who is in love with Catherine. This is the sermon that shows that she is a saint. I revere St. Theresa and St. Ursula very much, but I prefer St. Catherine“.⁹² Although Polish affairs provided Voltaire with a pretext to write the *Sermon prêché à Bâle*, almost the entire pamphlet, just like the next writings of the philosopher of Ferney, abounded with critical remarks aimed at the Catholic Church and with words of praise addressed to the Russian Tsarina. At that time the issue of restoring political rights to Polish dissenters was already resolved in accordance to the demands of the Russian court. The desired changes were passed under the dictates of Nikolai W. Repnin by the extraordinary Sejm in 1767–1768 which was terrorised by the abduction of the rebellious senators. The Sejm had adopted laws that introduced full political equality for dissidents and which extended the catalogue of religious rights.⁹³

It is reasonable to quote them here to find out that the religion-related problems in Poland at that time were not very prominent in the Enlightenment discourse. They were a background for a lecture on religious toleration and human rights, on the power of the papacy and on Jesuits – hated in the Enlightenment era, a starting point for stories of the Russian Empress’ noble acts. In his words addressed to Swiss Protestants, Voltaire called for the acknowledgement of the primacy of natural law.⁹⁴ He argued that religious matters were not the most important. Despite existing differences, one should see a human being in another human being and consider their background or denomination as of secondary importance. If reason is unable to recognise the right hierarchy of things, there is still the economic argument to be used: People of another faith coming

90 „Le prédicateur propose hardiment pour modèle à une petite nation l'exemple du plus vaste empire du monde“, Voltaire to Andrey Petrovich Shuvalov, Ferney, 12 February 1768, D14750.

91 „[Q]ue de petites nations apprennent donc leur devoir des grandes“, *Rosette [Voltaire]*, *Le Sermon prêché à Bâle*, 34.

92 „Pour moi je suis un vieux fou amoureux de Catherine. Voici un sermon dont il me paraît qu'elle est la sainte. Je révere fort s^{te} Thérèse et s^{te} Ursule, mais j'aime mieux s^{te} Catherine“, Voltaire to Andrey Petrovich Shuvalov, Ferney, 12 February 1768, D14750.

93 *Kraushar*, *Książę Repnin*, vol. 2, passim.

94 *Rosette [Voltaire]*, *Le Sermon prêché à Bâle*, 34.

from abroad usually brought prosperity with them, contributing to the economic development of their host countries.⁹⁵

To attain this state, according to Voltaire two conditions had to be met. First, it was necessary to reduce the significance of the papacy, and especially of the Jesuits. The Church was becoming weaker, and so was its influence, as argued by Voltaire through the words of the preacher. The turning point in the battle between reason and fanaticism was the crushing of the Jesuit power. The philosopher argued it was a good thing that the Jesuits had been banished from many countries. In his opinion, the battle against the Jesuits has not yet been completely won: „The followers of the foolish Ignatius, the knight errant of the Virgin, which were also the knights errant of the Bishop of Rome, are out of the picture; but the followers of a much more dangerous madman, a certain Francis of Assisi, flood a part of Europe; the children of the persecutor Dominic are triumphant“.⁹⁶ The ultimate victory of reason was in the opinion of Voltaire about to come: „Today, in Christianity, there is not a single slightly educated man who is truly a papist. No, the Pope himself is not. No, it is not possible for a weak mortal to believe he is infallible and endowed with divine power“.⁹⁷ Another essential factor in the argument against the old order is the active support for tolerance. What the ruler had to do was to create conditions favourable to the harmonious coexistence of people of different origins and faiths. This was also the goal of the Russian Empress.

Catherine II was depicted by the philosopher of Ferney as a ruler so fond of tolerance that she made it a fundamental law in her country. It was all the more difficult because, as Voltaire revealed in one of his letters, the Orthodox Church had always been much more intolerant than the Roman Catholic Church.⁹⁸ She gave clear evidence to this in 1767 by, establishing the Legislative Committee of several hundred members, as Voltaire explained using the words of Josias Rosette, representing almost

95 Ibid., 43.

96 „Les disciples de l'insensé Ignace, de ce chevalier errant de la Vierge, eux-mêmes chevaliers errants de l'évêque de Rome, disparaissent sur la terre; mais les disciples d'un fou beaucoup plus dangereux, d'un François d'Assise, couvrent une partie de l'Europe; les enfants du persécuteur Dominique triomphent“, *ibid.*, 29.

97 „Dans toute la chrétienté, il n'y a pas aujourd'hui un seul homme un peu instruit qui soit véritablement papiste: non, le pape ne l'est pas lui-même; non, il n'est pas possible qu'un faible mortel se croie infallible, et revêtu d'un pouvoir divin“, *ibid.*, 44.

98 „L'église grecque était encor plus intolérante que la nôtre, et cependant l'impératrice de Russie vient d'établir la tolérance universelle dans ses états“, Voltaire to Charles Manoël de Végobre, 25 February 1768, D14777.

all provinces of her huge country. Let us recall that in order to gain the acknowledgement of the enlightened public, the monarch set up a committee „to draw up a new code of laws“, writing a famous set of instructions to it herself, with its beginning reading as following: „Russia is a European power“.⁹⁹ In the *Sermon prêché à Bâle*, Voltaire repeated his letter sent to Catherine II, where he wrote „This is where the Muslim expresses his opinion next to the Orthodox, the pagan next to the Papist, and the Anabaptist next to the Evangelical and Reformed, all in peace, all united by humanity, although religion separates them“.¹⁰⁰ Voltaire explained that the world had to wait long for the genius of the Russian Empress. After all, she put all her heart into a battle aimed at making reason conquer the dark age of the past, reminding us of the forgotten evangelical truth of equality of all people. There were many before her to speak of tolerance, but it was only she who was brave enough to make it the foundation of her monarchy.¹⁰¹ Voltaire claimed that the Empress' desire was to support and promote tolerance not only inside her country but also in other countries. She was ready to offer solutions she herself made use of, supporting her neighbours with actions, promoting tolerance in Poland. Her army, as described in the philosopher's earlier texts, „the army of peace, which only serves to protect the rights of citizens, and to scare away the persecutors“.¹⁰² As usual, the text by the philosopher of Ferney asked no question

99 „Россия есть европейская держава“, Наказ данный комиссии о сочинении проекта нового уложения, с принадлежащими к тому приложениями [Moskva 1767], p. 4.

100 „C'est là que le musulman opine à côté du grec, le païen auprès du papiste, et que l'anabaptiste confère avec l'évangélique et le réformé, tous en paix, tous unis par l'humanité, quoique la religion les sépare“, *Rosette [Voltaire]*, Le Sermon prêché à Bâle, 31. Catherine II wrote to Voltaire: „l'ortodoxe assis entre l'hérétique et le musulman écoutent tous les trois paisiblement la voix d'un idolâtre, et se concertent souvent tous les quatre pour rendre leur avis supportables à tous“; Catherine II to Voltaire, 11/22 December 1767, D14611. When reporting on the course of the session to Pierre Michel Hennin on 17 January 1768, Voltaire wrote: „Ma belle Catherine m'a mandé qu'elle avait consulté dans la même salle des païens, des mahométans, des grecs, des latins, et cinq ou six autres menues sectes, qui ont bu ensemble largement et guaiement. Tout cela nous rend petits et ridicules“, Catherine the Great to Voltaire, 17 January 1768, D14684.

101 It was an example worth following by all means, which is why the preacher said as follows: „Élevons nos voix pour célébrer ce grand exemple; mais élevons nos cœurs pour en profiter“, *Rosette [Voltaire]*, Le Sermon prêché à Bâle, 32.

102 „[U]ne armée de paix, qui ne sert qu'à protéger les droits des citoyens, et à faire trembler les persécuteurs“, *ibid.*, 28.

about the real motives of the St. Petersburg court and about the principles of Russia's foreign policy towards the Commonwealth. In the light of the information about the capturing and deportation of senators from Poland reaching the West, Voltaire should have known – or at least assumed – that the Polish king had not been collaborating with the Russian Empress. Still, he did not express any doubts of this nature in his *Sermon prêché à Bâle*: „Two crowned heads have joined together to give mankind back this precious gift received from nature, namely the freedom of conscience“.¹⁰³ He concluded: „It was once, my brothers, an established opinion among the Greeks that wisdom would come from the East, while by the shore of the Euphrates and Indus it was said that it would come from the West. We have been waiting for her all along. Finally, she arrives from the North; she comes to enlighten us; she holds fanaticism in chains. This wisdom is based on the tolerance, which always walks alongside her, followed by peace, the consoler of the mankind“.¹⁰⁴ Polish affairs were given only a marginal mention in the *Sermon prêché à Bâle*. The main focus was on the Empress' achievements and personal involvement in initiatives to promote religious toleration. In the pamphlet, Catherine II was depicted as a monarch who put the ideas of the Enlightenment into practice, a ruler who put into practice the desires of great thinkers and whose country was equal in grandeur to the greatness of the minds of the wisest men of the time.

6. *From Creating a Reputation for the Empress to the Defamation of the Confederation of Bar and the Catholic Nobility*

Voltaire did not cease writing letters praising the acts of the Russian Empress. The issue of political equality of Polish dissenters, as mentioned before, was already resolved in accordance with the intentions of the Russian court. In this situation, Voltaire's aim was to discredit the Confederation of Bar, established on 29th February 1768, which was the movement of

103 „[D]eux têtes couronnées se sont unies pour rendre aux hommes ce bien précieux que la nature leur a donné, la liberté de conscience“, *ibid.*, 27.

104 „C'était autrefois, mes frères, une opinion établie chez les Grecs que la sagesse viendrait d'Orient, tandis que, sur les bords de l'Euphrate et de l'Indus, on disait qu'elle viendrait d'Occident. On l'a toujours attendue. Enfin, elle arrive du Nord; elle vient nous éclairer; elle tient le fanatisme enchaîné; elle s'appuie sur la tolérance, qui marche toujours auprès d'elle, suivie de la paix, consolatrice du genre humain“, *ibid.*, 30 f.

Catholic nobility against the political equality of dissidents imposed on Russian bayonets, and more broadly against Russia's growing interference in Polish affairs. Before the end of July 1768, another pamphlet made it to print, and was reissued three times the same year: *Discours aux confédérés catholiques de Kaminiék en Pologne, par le major Kaiserling au service du Roi de Prusse*. The title speaker could have been inspired by the figure of Hermann Carl von Keyserlingk originating from Courland, the ambassador of Russia accredited at the Warsaw court (1733–1744, 1749–1752, and 1762–1764), one of the teachers and tutors of the future King Stanislaus Augustus. Naming the Kamieniec castle as the garrison of the confederates could have been an association with the bishop of Kamieniec, Adam Krasiński, one of the leaders of the Bar Confederation.¹⁰⁵

Using the figure of Major Kaiserling, Voltaire wanted to first encourage others to reflect on the condition of the state. He tried to convince the Bar confederates to whom he addressed his words that it was essential to diagnose the international position of the Commonwealth and the social and economic situation of its people. While in *Sermon prêché à Bâle* he recalled that „all men are brothers [...], the Turks are our brothers“,¹⁰⁶ in *Discours aux confédérés* he claimed that the Ottoman Empire and the Holy See were the two biggest threats to the Commonwealth. In the opinion of the philosophers the Sublime Porte had long sought to annex the south-eastern territories, and the Holy See, in turn, had been depleting the Polish treasury and the resources of the country's inhabitants for a long time by demanding considerable donations to be sent to Rome. As Voltaire wrote, the Roman court was rich while the vast majority of the Polish people were poor. Moreover, Voltaire argued through Kaiserling that in order to satisfy the Holy See's financial demands, the Polish king's lieges had to borrow from Jews, which made their already difficult economic situation even worse.¹⁰⁷ „Other denominations“, as Voltaire argued, „promise you the same, but at least they don't tell you to pay for it“. ¹⁰⁸ Since other religions and denominations gave hope of being awarded similar rewards

105 Cf. Davies, *Discours aux confédérés*... Introduction, 175–181.

106 „[T]ous les hommes sont frères [...], les Turcs sont nos frères“, *Rosette [Voltaire]*, *Le Sermon prêché à Bâle*, 31 f.

107 „Vous avouez que si elle [the papal court – J. K.] vous promet le paradis dans l'autre monde, elle vous dépouille dans celui-ci. Paradis signifie jardin. Jamais on n'acheta si cher un jardin dont on ne jouit pas encore“, *[Voltaire]*, *Discours aux confédérés*, 183 f.

108 „Les autres communions vous en promettent autant; mais du moins elles ne vous le font point payer“, *ibid.*, 183.

in the afterlife, a significant argument in favour of remaining loyal to the Holy See was the issue of credibility and authenticity of its teachings. However, the theological differences, as argued by the author of *Discours aux confédérés*, were of no significance.¹⁰⁹ The philosopher implied that persecuting people of another faith was against the fundamental principles which the Polish nobility followed. The author wondered why a nation that loved freedom and defended it fiercely so many times wanted to take it away from others. He called on the Bar confederates to reflect: „So far you have only taken up arms to defend your freedom. Do you have to fight to enslave your fellow citizens? You hate oppression; you will probably not want to oppress your brothers“.¹¹⁰ The speaker referred to the idea of the Enlightenment, to the primacy of reason. He also emphasized the economic aspect.¹¹¹ In case these arguments did not appeal to the Bar confederates, he appealed to humanity itself. If reason may not come first, let human kindness take precedence. The philosopher of Ferney asked: „Would you like to be nothing more than bloodthirsty murderers, under the pretence of being Catholics?“¹¹² When recalling the Blood-Bath of Thorn of 1724 as an example of Catholic cruelty, he argued: „My dear Poles, don't you shudder at this story? This is the religion you are defending!“¹¹³ He attributed the terrible events that happened mainly to the Jesuits. The members of the Society of Jesus fuelled the dislike for people of another faith and fed on religious fanaticism. „It was a marvellous spectacle [...]. We gave a great supper to the judges, the executioners, the prison guards, the informers, and to all those who had cooperated in this

109 „Les Turcs croient en un seul Dieu, et ne le mangent point; les Grecs le mangent, sans avoir encore décidé si c'est à la manière de la communion romaine. [...] Les Suédois, les Danois, les Prussiens mangent Dieu, à la vérité, mais d'une façon un peu différente des Grecs: ils croient manger du pain et boire un coup de vin en mangeant Dieu“, *ibid.*, 183 f.

110 „Vous n'avez jusqu'ici pris les armes que pour votre liberté commune; faudra-t-il que vous combattiez pour rendre vos concitoyens esclaves? Vous détestez l'oppression; vous ne voudrez pas, sans doute, opprimer vos frères“, *ibid.*, 183.

111 „Un bon tailleur, un bon fourreur, un bon fourbisseur, un maçon habile, un excellent cuisinier, ne vous rendraient-ils pas service s'ils étaient sociniens, autant pour le moins que s'ils étaient jansénistes ou hernoutres?“, *ibid.*, 190.

112 „Voudriez-vous n'être que des homicides sanguinaires, sous prétexte que vous êtes catholiques?“, *ibid.*, 184 f.

113 „Mes chers Polonais, ne frémissiez-vous pas d'horreur à ce récit? Voilà donc la religion dont vous prenez la défense!“, *ibid.*, 189.

holy work“ – these words Voltaire put into the mouth of the Jesuit.¹¹⁴ When Kaiserling started defending those sentenced to death as a result of the Bloodbath of Thorn,¹¹⁵ a Jesuit supposedly said that a similar fate may soon come upon the Polish king, the primate, and the Russian Empress. It was implied that blood would have to be shed for their infidelity.¹¹⁶ Meanwhile, the king, aware of the difficult situation of his non-Catholic lieges, as the author continued, making again *iunctim* between religious toleration and equal political rights, wanted to grant them religious freedom. He was supported by „les plus sages têtes de la nation“, and he could hope for aid from the Russian Empress, a monarch who made tolerance the predominant law in her vast empire.¹¹⁷ Kaiserling used benign words to also explain the reasons for the Russian Empress' involvement in Polish affairs: „[T]his august [the] Empress [...] joins your king, your primate, your principal palatines, your most worthy bishops to make you human and happy“. ¹¹⁸ She sent an army of thirty thousand to Poland: „It is the right of a neighbour to bring water to his neighbour's burning house; it is the right of friendship, the right of esteem, the right to do good when one can“. ¹¹⁹ The Russian army entered Poland only „pour protéger la liberté et la paix“. ¹²⁰ *Discours aux confédérés* included a warning to withdraw from armed resistance. The Russian Empress, undefeated, would not accept any form of objection. Voltaire addressed the Bar confederates with the following words: „Know that the Russians can shoot better than you; don't force your protectors to destroy you“. ¹²¹ The St. Petersburg court had not only a stronger army but also stronger arguments. The Russian Empress was a monarch „who had just established tolerance as the first

114 „Ce fut un spectacle admirable, tout était plein; nous donnâmes, au sortir du théâtre, un grand souper aux juges, aux bourreaux, aux geôliers, aux délateurs, et à tous ceux qui avaient coopéré à ce saint œuvre“, *ibid.*, 188.

115 „Je lui dis que ce crime était horrible; mais que le châtement était un peu dur, et que j'y aurais désiré plus de proportion“, *ibid.*, 188.

116 „Qui n'écoute pas l'assemblée soit comme un païen ou un receveur des deniers publics“, *ibid.*, 187.

117 *Ibid.*, 185.

118 „Cette auguste impératrice [...] se joint à votre roi, à votre primate, à vos principaux palatins, à vos plus dignes évêques, pour vous rendre humains et heureux“, *ibid.*, 185.

119 „C'est du droit dont un voisin apporte de l'eau à la maison de son voisin qui brûle; c'est du droit de l'amitié, du droit de l'estime, du droit de faire du bien quand on le peut“, *ibid.*, 190.

120 *Ibid.*

121 „Sachez que les Russes tirent mieux que vous; n'obligez pas vos protecteurs à vous détruire“, *ibid.*

law in the largest empire on earth“.¹²² According to the speaker, the Polish had no moral right to oppose and stigmatize Russian actions. Their arguments, immersed in the depths of bygone times, were insignificant. Voltaire closed his *Discours aux confédérés* in an elaborate fashion: „You say the Empress is not your friend [...]; you complain that, she had not given you anything – and bought Mr Diderot’s library for fifty thousand francs [...]. Eh, my friends, you should start with learning to read, and then we will buy your libraries“.¹²³ The Polish, in the opinion of the philosopher, lost on the trails of civilisational progress, backward, old-fashioned, had no right to speak critically of the political and military activity of the court of St. Petersburg. According to the philosopher, they had no right to take part in an enlightened discourse, to present their arguments and defend their stance. Once again, we see an equating of the struggle for political rights with striving for religious freedom, as depicted in earlier letters. Stanislaus Augustus, supported by the brightest minds of his kingdom, was presented by Voltaire as the initiator of actions undertaken to aid dissidents, and the commendable actions of the Russian Empress were to be arranged with the Polish king. The Russian army entered Poland to protect people of another faith, who were threatened by fanatical nobles influenced by the Jesuits.

We know that the philosopher of Ferney’s library contained works that enabled him to learn about the real motives of the Russian Empress, or to at least confront his views on the Polish affairs with the perspective of the Warsaw court and the views of the Bar confederates. An analysis of Voltaire’s output makes it legitimate to claim that if the works he had at his disposal did not correspond to his theses, he was rather willing to reject them rather than to take them into consideration.¹²⁴ It seems therefore that the philosopher deliberately distorted the reality after he took on the role of Catherine the Great’s herald. Did Voltaire still believe in Russian assurances about cooperating with the Polish king, or did he really not see the need to revise his position, or was he simply not willing to change his point of view? Whether he was guided primarily by the idea of fighting against the Church and the dogmatic religion, which he treated as his

122 „[Q]ui vient d’établir la tolérance pour la première de ses lois dans le plus vaste empire de la terre“, *ibid.*, 185.

123 „Vous dites que l’impératrice n’est pas votre amie; que ses bienfaits [...]; vous vous plaignez que, ne vous ayant rien donné, elle ait acheté cinquante mille francs la bibliothèque de M. Diderot [...]. Eh! mes amis, commencez par savoir lire, et alors on vous achètera vos bibliothèques“, *ibid.*, 191.

124 *Dźwigala*, Voltaire and Poland, 106.

great commitment, or was led by the fear of losing his reputation because of his withdrawal from the earlier position, cannot be said.

Voltaire did not react to opinions questioning the fairness of Russian intentions. In mid-August 1768, a few weeks after publishing *Discours aux confédérés*, Pierre Michel Hennin appealed to Voltaire: „Your friend, the King of Poland is a little roughed up by your friend the Empress Catherine [...]. Cracow is likely to be plundered. Either I am very much mistaken, or this is not good and honest“.¹²⁵ The philosopher of Ferney replied to him in late September: „No matter what you do or say, the King of Poland will remain King of Poland, and I will always remain very attached to you for the short time I have yet to vegetate“.¹²⁶ Did Voltaire not hesitate at all in his ‚publicity campaign‘ for the Russian Empress? In one of his next letters to Hennin, sent in mid-January 1769, he admits: „I feel sorry for your Poland; its situation is worse than ever“.¹²⁷ In a letter to Charles-Augustin de Ferriol d'Argental, sent in early June 1768, in the period when he must have been working on *Discours aux confédérés*, he stated with some disappointment: „I expect much more from my Cateau of Russia and the King of Poland; they are excellent actors sur ma parole“.¹²⁸ This had to do with Voltaire's conviction that all people, including monarchs, were mere puppets whose behaviour and actions could be easily controlled and manipulated.¹²⁹ Was it that Voltaire – considering himself to a great creator – was unhappy with the game played between Catherine II and Stanislaus Augustus, who failed to follow his orders well enough and thus did not live up to the ideas and intentions of the great director? Or was it perhaps a skilful attempt to evade the responsibility for intentionally distorting facts and reality?

In the autumn of 1768, just after the outbreak of the war between Turkey and Russia, Stanislaus Augustus decided to take an initiative aimed

125 „Votre ami le Roi de Pologne est un peu malmené par votre amie l'Impératrice Catherine [...]. Cracovie va vraisemblablement être au pillage. Ou je me trompe fort ou ce ne sont pas là des affaires bien et honnêtement conduites“, Pierre Michel Hennin to Voltaire, 15 August 1768, D15171.

126 „Vous aurez beau faire et beau dire; le roi de Pologne restera roi de Pologne, et moi je resterai toujours votre très attaché pour le peu de temps que j'ai à végéter“, Voltaire to Pierre Michel Hennin, 25 September 1768, D15222.

127 „Pour votre Pologne je la plains; c'est pis que jamais“, Voltaire to Pierre Michel Hennin, Ferney, 11 January 1769, D15419.

128 „J'attends beaucoup plus de ma Cateau de Russie et du Roi de Pologne; ce sont eux qui sont d'excellens comédiens, sur ma parole“, Voltaire to Charles Augustin Ferriol, comte d'Argental, 6 June 1768, D15059.

129 Besterman, Voltaire, 440–508.

at weakening the relationship between Voltaire and the Russian Empress. The king expressed his thoughts in one of his journals: „[S]uch a strong protection of the dissidents was only a fleeting reflex of the Empress' own love, ignited by Voltaire's flattery“.¹³⁰ The negotiations from April 1769 to January 1770, aimed at convincing the philosopher of Ferney to issue a public statement calling for the withdrawal of the Russian forces from Poland and for a compromise between Catholics and dissidents, came to nothing. Voltaire had no intention to jeopardise his standing for Poland: neither at the St. Petersburg court nor among the European public opinion.¹³¹ Moreover, when the Bar confederates published their manifesto in Paris in late 1770, announcing their objectives and intentions, also drawing attention to Poland's situation in the international arena, Voltaire was quick to come up with a rebuttal. The confederate pamphlet must have reached Ferney in late April. In early May, Voltaire was already working on a response thereto, on which he reported to Catherine II: „Someone could be under the charm of the typefaces' beauty and believe they come from the royal printing house in Paris. However, this work does not deserve the honours of the Louvre“.¹³² When he referred to the content of the manifesto, which described the brutal behaviour of Russian forces in Poland, he added: „[Y]our forces are said to had committed such acts of violence which could move anyone if they were true“.¹³³ But they did not move him. In early June of 1770, the Empress reassured him by placing the blame on the confederates.¹³⁴ Voltaire did not need the Empress' explanations. In mid-May, the response to the manifesto of the confederates, entitled *Sermon du papa Nicolas Chariteski, prétendu prononcé dans l'église de Sainte-Toleranski, village de Lithuanie, le jour de Sainte-Épiphanie*, was ready. „I have the honour, Madam, to send to Your Imperial Majesty the translation of a Lithuanian sermon [...]. It is a modest response to the

130 „Cette protection si vive en faveur des dissidents n'avait été qu'un mouvement passager d'amour-propre dans l'impératrice, aiguillonnée par les flagorneries de Voltaire“, *Mémoires du roi Stanislas-Auguste Poniatowski*, vol. 1, 553.

131 *Rostworowski*, *Une négociation*, 39–50.

132 „On croirait à la beauté des caractères qu'il vient de l'imprimerie royale de Paris. Cet ouvrage ne mérite pourtant pas les honneurs du Louvre“, Voltaire to Catherine II, Ferney, 6 May 1771, D17176.

133 *Ibid.* The text drew the attention of *Forycki*, *Anarchia polska*, 139, footnote 304.

134 „Ce n'est pas aux brigands de Pologne à parler sur cette matière, ce sont eux qui comettent tout les jours des férocités épouvantables envers tous ceux qui ne ce joignent pas à leurs clique pour brûler et piller leurs propre pays“, Catherine II to Voltaire, 24 May/4 June 1771, D17224.

rather crude and ridiculous lies which the Polish confederates had printed in Paris“.¹³⁵

The objective was clear. The aim was to disgrace the confederates and thus repudiate their accusations against the court of St. Petersburg. The Bar confederates were presented by Voltaire as plotting against their own monarch, „a wise king, a fair king who cannot be blamed for the slightest prevarication since he has been on the throne [...]. The confederates or conspirators persecute him; they want to rob him of the crown, and perhaps of his life as well“.¹³⁶ According to the philosopher of Ferney, all this was because Stanislaus Augustus wanted to be a tolerant king, one loyal to all his lieges, regardless of their denomination. When the Russian Empress decided to support Stanislaus Augustus, „the Sarmatians of the Latin Church declare themselves against Catherine II“.¹³⁷ Furthermore, in order to challenge the enlightened monarchs acting together and supported by the Prussian king (to which the title of the pamphlet refers, naming three wise minds: Catherine, Frederick, and Stanislaus Augustus), the confederates allied with Turkey, an eternal enemy of Poland and the entire Christianity. By manipulating the text of the Bar manifesto, Voltaire tried to prove that the only goal of the conservative movement of the nobility was to oppose religious toleration.

The confederate manifesto reads as follows: „The Sublime Porte, our good neighbour and faithful ally, moved by the treaties that bind it to the Commonwealth, and by the very interest that attaches it to the preservation of our rights, has taken up arms in our favour. Everything therefore invites us to join forces and raise the banner of freedom, to oppose the certain loss of our independence, the total overthrow of our constitution, the annihilation of our most precious prerogatives and the fall of our holy religion“.¹³⁸ Voltaire removed a passage describing some

135 „J’ai l’honneur, Madame, d’envoyer à votre majesté impériale la traduction d’un sermon Lithuanien [...]. C’est une réponse modeste aux mensonges un peu grossiers et ridicules que les confédérés de Pologne ont fait imprimer à Paris“, Voltaire to Catherine the Great, Ferney, 15 May 1771, D17191.

136 „[U]n roi sage, un roi juste, à qui on ne peut reprocher la moindre prévarication depuis qu’il est sur le trône [...]. Les confédérés ou conjurés le persécutent; ils lui veulent ravir la couronne, et peut-être la vie“, [Voltaire], *Sermon du papa*, 411.

137 „[L]es Sarmates de l’Église latine se déclarent contre Catherine II“, *ibid.*, 411.

138 „La Sublime Porte, notre bonne voisine et fidèle alliée, excitée par les traités qui la lient à la République, et par l’intérêt même qui l’attache à la conservation de nos droits, a pris les armes en notre faveur. Tout nous invite donc à réunir nos forces et à lever l’étendard de la liberté, pour nous opposer à la perte certaine de

of the fundamental goals of the Bar movement: the strive for Poland's sovereignty in the international arena, the freedom to establish laws in the country independently, the aspiration to maintain the foundation of the existing political system and to uphold the rights and privileges of the nobility. He reduced the goals and demands included in the manifesto as follows: „The Sublime Porte, our good neighbour and faithful ally, moved by the treaties that bind it to the Commonwealth, and by the very interest that attaches it to the preservation of our rights, has taken up arms in our favour. Everything therefore invites us to join forces for the fall of our holy religion“.¹³⁹ As depicted by the philosopher of Ferney, the Bar confederates were religious fanatics determined to defend the threatened Catholic Church. And they were to fight the threat with the help of Turks, „wolves who came to devour the whole sheepfold“.¹⁴⁰ Since the Bar confederates counted on Turkey, Poland's arch-nemesis, to aid them, it was obvious they either did not understand their own country's interest or chose to act to its detriment on purpose, becoming its enemies whether consciously or not. The philosopher finished his deliberations with words of praise addressed to Catherine II, whose army proved to be superior to Turkish forces.¹⁴¹ „Polish conspirators, go and kiss Catherine's hand. Nations do not tremble with fear anymore but admire. God is my witness that I do not hate the Turks, but I hate pride, ignorance and cruelty. Our empress chased away these three monsters“.¹⁴² The pamphlet, unsurprisingly, was warmly received at the court in St. Petersburg.¹⁴³

notre indépendance, au renversement total de notre constitution, à l'anéantissement de nos prérogatives les plus précieuses, à la chute de notre sainte religion“, Manifeste de la République confédérée de Pologne, 5. The problem has already been addressed by *Forycki*, *Anarchia polska*, 139.

139 „La Sublime Porte, notre bonne voisine et fidèle alliée, excitée par les traités qui la lient à la République, et par l'intérêt même qui l'attache à la conservation de nos droits, a pris les armes en notre faveur. Tout nous invite donc à réunir nos forces à la chute de notre sainte religion“, [*Voltaire*], *Sermon du papa*, 440.

140 „[D]es loups qui sont venus égorger toute la bergerie“, *ibid*.

141 *Ibid.*, 441 f.

142 „Conjurés de Pologne, allez baiser la main de Catherine. Nations, ne frémissiez plus, mais admirez. Dieu m'est témoin que je ne hais pas les Turcs, mais je hais l'orgueil, l'ignorance et la cruauté. Notre impératrice a chassé ces trois monstres“, *ibid.*, 442.

143 „Le Sermon [...] est admirable, la gaieté qui règne dans ses Sermons là, les rend bien efficace et préserve les auditeurs de l'ennui que la plupart des autres prédicateurs inspirent. [...], mes ennemis bien sots, cependant une grande partie de l'Europe a beaucoup de peine à ce persuader que le grand Turk et les prétendus Confédérés ses amis soyent aussi dépourvu du sens commun qu'ils le sont en

Voltaire reached for his pen once again after the Bar confederates' attempt on the life of Stanislaus Augustus of 3 November 1771. The philosopher of Ferney, shocked, wrote to Catherine II in early December of 1771: „The King of Poland was betrayed, assaulted, beaten by Latin-speaking gentlemen who had sworn him obedience“.¹⁴⁴ The philosopher's outrage seems honest; making an attempt on the life of the Lord's anointed one was considered a truly contemptible act. The coup disgraced the Bar confederates and made the courts and political elites of Europe turn away from them once and for all.¹⁴⁵ Taking advantage of the favourable international situation after the attack on Stanislaus Augustus, the St. Petersburg court made a decision in November to have Voltaire write another pamphlet. It was to be written according to strict guidelines of the Russian Empress in order to disgrace and ridicule the Bar movement as much as possible. Andrey P. Shuvalov sent Voltaire a list of points according to which the philosopher was to write the propaganda publication.¹⁴⁶ The legitimist Europe was to be offered the ‚correct‘ view of the actions of the Bar confederates, and Catherine the Great's act of partitioning Poland was to be justified. The case was long closed before the end of November 1771. Voltaire put Shuvalov's plan carefully into words in *Tocsin des Rois*. „Europe shuddered at the assassination of the King of Poland; the blows that hit him pierced all hearts“.¹⁴⁷ The confederates, allied with Turkey's sultan, considered the greatest enemy of European values and traditions,

effet. J'espère que la postérité dégagée de passions me fera justice de ses gens-là, et vos écrits n'y contribueront pas peu“, Catherine the Great to Voltaire, 10/21 June 1771, D17256.

144 „Le Roi de Pologne a été trahi, assailli, frappé par des gentilhommes qui parlent latin, qui lui avaient juré obéissance“, Voltaire to Catherine the Great, Ferney, 3 December 1771, D17488.

145 About the propaganda initiated after 3 November 1771 by the Warsaw court *Ugniewski*, Szkaradny występ, 327–347, cf. *idem*, Media i dyplomacja.

146 „1. Sur l'horreur de l'attentat commis sur le roi Stanislas, 2. Rappeler à l'empereur des Romains que les Ottomans ont mis deux fois le siège devant Vienne, 3. Comment peut on supporter des garnisons turques dans des villes polonaises?, 4. Sur la manière indigne et contre le droit des gens, avec la quelle la Porte ottomane traite les missions des puissances étrangères et en citer quelques exemples, 5. Jetter en avant l'étonnement qu'aurait Jean Sobiesky de voir ses compatriotes alliés des Turcs, 6. Les folles croisades durèrent autrefois plus de cent ans; pourquoi aujourd'hui la sage union de deux ou trois têtes couronnées est elle impraticable?“, Andrey Petrovich Shuvalov to Voltaire, 9/20 November 1771, D17464.

147 „L'Europe a frémi de l'assassinat du roi de Pologne; les coups qui l'ont frappé ont percé tous les cœurs“, [Voltaire], *Le Tocsin des rois*, 465.

did not hesitate to make an armed attempt on the life of their own king only because he wished to grant religious freedom to all of his people. As usual, Voltaire remembers that only religious toleration was at stake. Moreover, he claimed, the Bar confederates were supposed to act with the support of the Blessed Virgin Mary because they vowed vengeance on Stanislaus Augustus before her image in Częstochowa. This way, the writer repudiated not only the conspirators themselves but also – to some extent – the religious foundation of the Bar movement. The Polish king, as Voltaire argued, could hope for the support of the strongest European country, and for the aid of the greatest monarch, Catherine II: „But which power has the duty to avenge him? Will it be the Blessed Virgin, before whom these murderers swore on the Gospel that a Dominican held in his hands, that they will kill the best and the wisest monarch that Poland ever had? It is true that Our Lady of Częstochowa works miracles every day but she did not prevent the plans of the conspirators; and so far Our Lady of St. Petersburg is the only one who avenges the honour and rights of the throne“.¹⁴⁸ Mocking and making fun of the sacred image of the Blessed Virgin Mary, worshipped in the Pauline monastery in Częstochowa, became a regular feature in Voltaire's thoughts on Poland.¹⁴⁹

According to the philosopher of Ferney, it was not just about the life and health of Stanislaus Augustus; it wasn't even about religious toleration in Poland. There was much more at stake. It was the independence and territorial integrity of the Commonwealth, followed by the independence and sovereignty of entire Europe. The Russian army, as Voltaire explained, could be credited only because the Turkish forces failed to capture War-

148 „Mais quelle puissance se met en devoir de le venger? Sera-ce la sainte Vierge, devant laquelle ces assassins jurèrent sur l'Évangile, entre les mains d'un dominicain, de tuer le meilleur et le plus sage souverain qu'ait jamais eu la Pologne? Il est vrai que Notre-Dame de Czentochova fait tous les jours des miracles, mais elle n'a pas fait celui de prévenir les desseins des conjurés; et jusqu'ici Notre-Dame de Pétersbourg est la seule qui venge l'honneur et les droits du trône“, *ibid.*, 466.

149 For example: „Il y a une de vos âmes qui fait plus de miracles que notre dame de Czenstochow ou Czenshatowa, nom très difficile à prononcer. Votre majesté impériale m'avouera que la santa casa di Loretto est beaucoup plus douce à l'oreille, et qu'elle est bien plus miraculeuse, puisqu'elle est mille fois plus riche que votre sainte vierge polonaise. Du moins les musulmans n'ont pas de semblables superstitions [sic! – J. K.]“, Voltaire to Catherine the Great, Ferney, 2 November 1772, D17993; echoed by Catherine II: „Les chalans de la Vierge de Czenstochow se cacheront sous le froc de St: François, où ils auront tous le tems nécessaire pour méditer au grand miracle opéré par l'intercession de cette Dame“ Catherine the Great, to Voltaire, Peterhof, 6/17 July 1772, D17833.

saw. Subduing Poland was to be, as the writer explained, the first step in the subjugation of the entire Europe, which was a dream still dreamt by Turkish rulers.¹⁵⁰ All European monarchs should therefore join forces and put themselves at the disposal of the Russian Empress.¹⁵¹

7. Conclusion

The aim of Russian diplomatic and military intervention was to extend the political influence of the St Petersburg court in the Polish-Lithuanian Commonwealth. Frederick II wrote about it straightforwardly, and it was also acknowledged by observers of the Polish political scene.¹⁵² From autumn 1766 to spring 1767, by order of Catherine II, a number of writings intended primarily for Polish dissidents were prepared, explaining the legal position of Polish Protestants and Orthodox.¹⁵³ The brochures described the legal basis for dissident claims relating to political equality, with less emphasis on cases of persecution on grounds of faith. They referred to the Olive Peace Clauses (1660) and the Polish-Russian Treaty of Perpetual Peace (in Polish tradition Grzymułtowski Peace, 1686) which guaranteed the monarchs of neighbouring countries the right to intervene in religious conflicts in the Commonwealth.¹⁵⁴ These arguments were not being exploited in the propaganda directed at Western European countries. The Russian right to intervene, resulting from the Treaty of 1686 or other agreements (e.g. the Treaty of Warsaw, 1716 or the Prussian-Russian

150 [Voltaire], *Le Tocsin des rois*, 467.

151 „Laissez au temps le soin de vous armer ensuite les uns contre les autres: vous ne manquerez pas d'occasion de vous égorger“, *ibid.*, 468.

152 „En toute Europe on en dit publiquement, que l'imperatrice de russie voudrait mettre la Pologne sur le pied de la Courlande et y établir un roi qui gouverne le pays sous sa direction, et qui ne fasse nul pas sans sa permission“, Frederick II to Victor Friedrich von Solms-Sonnenwalde, Prussian Privy Legation Councillor in Petersburg, Potsdam, 12 February 1767, *Politische Correspondenz Friedrichs des Großen*, vol. 26, 53.

153 I. a. Exposition des droits des dissidents, joints à ceux des puissances intéressées a les maintenir, St. Petersburg 1766; Déclaration de la part de Sa Majesté, l'impératrice de toutes les Russies à Sa Majesté le roi et à la République de Pologne, St Petersburg [1767]; Lettre de monsieur Panin au prince Repnin, [s. l.] [1767].

154 A similar content was featured in a brochure published in 1764 by Polish dissidents. The emphasis was on political equality: *Fundamenta liberae religionis evangelicorum, reformatorum et graecorum...Deduction fondamentale des libertés de religion dont les luthériens, les reformes et les grecs...*, [s. l.] 1764.

alliance, 1730), was not emphasized.¹⁵⁵ The focus was on Catherine II, the ruler of tolerance, who put the idea of tolerance into practice in her own country. and who wanted to implement it in the other states as well. The Empress understood that this was the key to win the favour of Enlightenment public opinion. It is worth repeating the words of Catherine II addressed to Panin in autumn 1764: The Empress was aware that fulfilling her demands in the dissident question would bring her fame in Russia as well as in all over Europe.

Catherine the Great's literary weaponry included not only Voltaire's pen, but also his standing as his support was of great importance to the court in St. Petersburg. When speaking on the matter of dissidents, Voltaire and other representatives of the „philosophers' party“ committed serious acts of misrepresentation. They tried to convince the European public opinion that the matter at stake was putting an end to religious persecution and establishing a new religious freedom. The philosophers tried to prove that the battle against fanatics was taken up by Stanislaus Augustus, who received support from a neighbour from the East (another version implied that the Russian Empress initiated the battle but in consultation with the Polish king). Voltaire's repeated claims that St. Petersburg's policy in and towards Poland was not aggressive, and that the Russian forces garrisoned in the territory of the Commonwealth did not cause the locals suffering and loss, were simply false. He distorted the image of the Bar confederates, depicting them as half-wild anarchists ready to defend the prerogatives of the Catholic Church by joining forces with the Ottoman Empire. Voltaire, writing his pamphlets on the basis of information received from Russians, also simplified the nature of the religious relationships in Poland of the time. The philosopher failed to consider the many tensions related to the case of the dissidents, e.g. that the more extensive political rights granted to dissidents would certainly increase the foreign control over Poland's internal affairs. He believed that the country needed a strong, enlightened monarch who would eradicate religious intolerance and grant dissidents relevant rights. His own battle for religious toleration in Europe, his blind admiration of Catherine the Great, and his limited contact with Polish intellectuals made him pass over the questions about the real internal condition of the Commonwealth. Did he really not see the true motives of the Russian political and military intervention in Poland? Or perhaps as a man critical of the Catholic Church – he

155 Gierowski, *Wokół mediacji*, 513–522; Kordel, *The Polish-Lithuanian Commonwealth*, 219.

chose not to see them, taking advantage of the situation to spread his anti-Catholic views? Finally, there is the motive of self-importance, which can be a factor in Voltaire's conduct. Voltaire's views on the matter of dissidents correspond, to a great extent, with the clichés popularised in the Western European literature of the 18th century.

Bibliography

Manuscript Sources

Архив внешней политики Российской империи, Moscow

Fond 80, Варшавская миссия, op. 1, no. 1096.

Российская национальная библиотека, St. Petersburg

Библиотека Вольтера, 9–335, no. 7828, [*Repnin*, Nikolai Vasilyevich], *Mémoire sur les affaires des dissidents en Pologne*.

Printed Sources

Бумаги императрицы Екатерины II, vol. 2, ed. by Petr P. Pekarskiy, St. Petersburg 1872.

Acte de la confédération des nobles et citoyens du Grand-Duché de Lituanie du rit grec et de deux confessions evangeliques, fait à Sluck l'an 1767 le 20 de Mars, [s. l.] [1767].

Caraccioli, Louis-Antoine, *La Pologne telle qu'elle a été, telle qu'elle est, telle qu'elle sera*, vol. 1, Varsovie 1775.

Caraccioli, Louis-Antoine, *La Vie du comte Wenceslas Rzewuski, grand-général et premier sénateur de Pologne*, Liège 1782.

Confédération faite par les dissidens du Royaume de Pologne à Thorn le 20 Mars l'Année 1767, [s. l.] [1767].

Correspondance littéraire, philosophique et critique, ed. by Maurice Tourneux, vol. 7, Paris 1879.

Déclaration de la part de Sa Majesté, l'impératrice de toutes les Russies à Sa Majesté le roi et à la République de Pologne, St Petersburg [1767].

Exposition des droits des dissidents, joints à ceux des puissances intéressées à les maintenir, St. Pétersbourg 1766.

Fundamenta liberae religionis evangelicorum, reformatorum et graecorum... Deduction fondamentale des libertés de religion dont les lutheriens, les reformes et les grecs..., [s. l.] 1764.

Georg Forsters Werke. Sämtliche Schriften, Tagebücher, Briefe, vol. 14: Briefe 1784–1787, ed. by Brigitte Leuschner, Berlin 1978.

Lettre de monsieur Panin au prince Repnin, [s. l.] [1767].

Manifeste de la République confédérée de Pologne du quinze novembre mil sept cent soixante-neuf, [s. l.] 1770.

Наказ данный комиссии о сочинении проекта нового уложения, с принадлежащими к тому приложениями [Moskva 1767].

Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, vol. 26, ed. by Gustav Berthold Volz, Berlin 1900.

[*Stanislaus II Augustus*], Mémoires du roi Stanislas-Auguste Poniatowski, vol. 1, ed. by Sergey M. Goryainov, St. Petersburg 1914.

Voltaire, Correspondence and related documents, ed. by Theodore Besterman, vol. 31–37, Les œuvres complètes de Voltaire, vol. 115–121, (letters D13596 – D17278), Oxford 1973–1975.

Voltaire, Discours aux confédérés catholiques de Kaminiek en Pologne. Par le major Kaiserling au service du roi de Prusse, ed. by Simon Davies, in: Les Œuvres complètes de Voltaire, vol. 67, ed. by Nicholas Cronk, Oxford 2007, 183–191.

Voltaire, Essai sur les mœurs et l'esprit des nations, vol. 1, in: Œuvres complètes de Voltaire, vol. 11, Paris 1878.

Voltaire, Le Tocsin des rois, in: Œuvres complètes de Voltaire, vol. 28, Mélanges, vol. 7, Paris 1879, 465–468.

Voltaire, Sermon du papa Nicolas Charisteski prononcé dans l'église de Sainte-Toléranski, village de Lithuanie, le jour de Sainte-Épiphanie, in: Œuvres complètes de Voltaire, vol. 28, Mélanges, vol. 7, Paris 1879, 409–412.

Voltaire, Traité sur la tolérance à l'occasion de la mort de Jean Calas, in: Œuvres complètes de Voltaire, vol. 25, Mélanges, vol. 4, Paris 1879, 13–118.

[*Voltaire*], *Alethès*, Irénée, Lettre sur les panégyriques par Irénée Alethès, professeur en droit dans le canton d'Uri, ed. by Michel Mervaud, in: Les œuvres complètes de Voltaire, vol. 63B: Œuvres de 1767, ed. by Nicholas Cronk, Oxford 2008, 215–228.

[*Voltaire*], *Bourdillon*, Joseph, Essai historique et critique sur les dissensions des églises de Pologne, ed. by Daniel Beauvois, Emanuel Rostworowski, in: Les Œuvres complètes de Voltaire, vol. 63A, ed. by William Henry Barber/ Ulla Kölving, Oxford 1990, 265–289.

[*Voltaire*], Rosette, Josias, Le Sermon prêché à Bâle, le premier jour de l'an 1768, ed. by John Renwick, in: Les Œuvres complètes de Voltaire, vol. 67, ed. by Nicholas Cronk, Oxford 2007, 27–46.

Literature

Baranowski, Henryk, Bibliografia miasta Torunia, vol. 1: Do roku 1971, Toruń, 1999.

Beauvois, Daniel, Voltaire était-il antipolonais?, in: Voltaire et Rousseau en France et Pologne. Actes du colloque organisé par l'Institut de romanistique, l'Institut

de polonistique et le Centre de civilisation française de l'Université de Varsovie avec le concours de l'Université de Wrocław et de l'Institut de recherches littéraires de l'Académie polonaise des sciences, Nieborów, 3–6 octobre 1978, ed. by Ewa Rządowska / Elżbieta Przybylska, Varsovie 1982, 41–55.

Beauvois, Daniel / Rostworowski, Emanuel, Essai historique et critique sur les dissensions des églises de Pologne, in: *Voltaire, Les œuvres complètes de Voltaire*, vol. 63A: Œuvres de 1767, ed. by William Henry Barber / Ulla Kölving, Oxford 1990, 241–260.

Besterman, Theodore, Voltaire, London 1969.

Brandt, Otto, Caspar von Saldern und die nordeuropäische Politik im Zeitalter Katharinas II., Erlangen 1932.

Chassaigne, Marc, Le procès du chevalier de La Barre, Paris 1920.

Davies, Simon, Discours aux confédérés catholiques de Kaminiek en Pologne. Par le major Kaiserling au service du roi de Prusse. Introduction, in: *Les Œuvres complètes de Voltaire*, vol. 67, ed. by Nicholas Cronk, Oxford 2007, 175–181.

Dukwicz, Dorota, The Internal Situation in the Polish-Lithuanian Commonwealth (1769–1771) and the Origins of the First Partition (In the Light of Russian Sources) in: *Acta Poloniae Historica* 103 (2011), 67–84.

Dzwigala, Wanda, Voltaire and Poland. The historical works, in: *Studies on Voltaire and the Eighteenth century* 267 (1989), 103–118.

Dzwigala, Wanda, Voltaire in 18th century Russia and Poland, Master's thesis at the McGill University, Montreal 1981.

Dzwigala, Wanda, Voltaire's sources on the Polish dissident question, in: *Studies on Voltaire and the Eighteenth century* 241 (1986), 187–202.

Fiszer, Stanisław, L'image de la Pologne dans l'oeuvre de Voltaire, Oxford 2001.

Forycki, Maciej, Anarchia polska w myśli Oświecenia. Francuski obraz Rzeczypospolitej szlacheckiej u progu czasów stanisławowskich, Poznań 2004.

Forycki, Maciej, Chorografia Rzeczypospolitej szlacheckiej w Encyklopedii Diderota i d'Alemberta, Poznań 2010.

Garrison, Janine, L'Affaire Calas, miroir des passions françaises, Paris 2004.

Gierowski, Józef, Wokół mediacji w Traktacie Warszawskim 1716 roku, in: *Gierowski, Józef*, Na szlakach Rzeczypospolitej w nowożytnej Europie, ed. by Andrzej Link-Lenczowski, Kraków 2008, 513–522.

Gooch, George Peabody, Catherine the Great and Voltaire, in: *The Contemporary Review* 182 (1952), 214–220, 288–293.

Gooch, George Peabody, Voltaire as historian, in: *Gooch, George Peabody*, Catherine the Great, and Other Studies, London 1954, 199–274.

Gorbatov, Inna, Catherine the Great and the French Philosophers of the Enlightenment: Montesquieu, Voltaire, Rousseau, Diderot and Grimm, Bethesda, Md. 2006.

Inchauspé, Dominique, L'intellectuel fourvoyé. Voltaire et l'affaire Sirven, 1762–1778, Paris 2004.

Konopczyński, Władysław, Konfederacja barska, vol. 1–2, Warszawa 1936–1938.

- Kordel*, Jacek, The Polish-Lithuanian Commonwealth in Eighteenth-century Alliance Treaties of the Neighbouring Countries, 1720–72, in: *Acta Poloniae Historica* 116 (2017), 209–248.
- Korolko*, Mirosław, Klejnot swobodnego sumienia. Polemika wokół konfederacji warszawskiej w latach 1573–1658, Warszawa 1974.
- Kot*, Stanisław, Rzeczpospolita Polska w literaturze politycznej Zachodu, Warszawa 2017.
- Kraushar*, Aleksander, Książę Repnin i Polska w pierwszym czteroleciu panowania Stanisława Augusta (1764–1768), vol. 1–2, Kraków 1897.
- Kriegseisen*, Wojciech, Between State and Church. Confessional Relations from Reformation to Enlightenment. Poland – Lithuania – Germany – Netherlands, Frankfurt am Main 2015.
- Kriegseisen*, Wojciech, Die Protestanten in Polen–Litauen (1696–1763). Rechtliche Lage, Organisation und Beziehungen zwischen den evangelischen Glaubensgemeinschaften, Wiesbaden 2008.
- Kriegseisen*, Wojciech, Postanowienia Sejmu Niemego w kwestiach wyznaniowych i ich konsekwencje, czyli w sprawie genezy „sprawy dysydenckiej“, in: *Sejm Niemy. Między mitem a reformą państwa*, ed. by Michał Zwierzykowski, Warszawa 2019, 177–188.
- Kriegseisen*, Wojciech, Sprawa Andrzeja Piotrowskiego na sejmie grodzieńskim 1718 roku i jej polityczne okoliczności, *Rocznik Wieluński* 16 (2016), 147–160.
- Le Mirage russe au XVIIIe siècle*, ed. by Sergey Karp / Larry Wolff, Ferney 2001.
- Lortholary*, Albert, Les „philosophes“ du XVIIIe siècle et la Russie. Le mirage russe en France au XVIIIe siècle, Paris 1951.
- Lubińska*, Maria Cecylia, Sprawa dysydencka. 1764–1766, Warszawa 1911.
- Lukowski*, George Tadeusz, The Szlachta and the Confederacy of Radom, 1764–1767/68. A Study of the Polish Nobility, Rome 1977.
- Lukowski*, George Tadeusz, „Unhelpful and unnecessary“. Voltaire's „Essai historique et critique sur les dissensions des Églises de Pologne“ (1767), in: *Voltaire et ses combats. Actes du colloque international*, Oxford-Paris, 1994, vol. 1, ed. by Ulla Kölving / Christiane Mervaud, Oxford 1997, 645–654.
- Mervaud*, Michel, Lettre sur les panégyriques par Irénée Alethès, professeur en droit dans le canton d'Uri. Introduction, in: *Les œuvres complètes de Voltaire*, vol. 63B: Œuvres de 1767, ed. by Nicholas Cronk, Oxford 2008, 203–213.
- Müller*, Michael G., Anmerkungen zur Diskussion über religiöse Toleranz und Dissidentenfrage in Polen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: *Kwartalnik Neofilologiczny* 55 (1998), 417–426.
- Nosow*, Boris V., Установление российского господства в Речи Посполитой, 1756–1768 гг., Moskva 2004.
- Renwick*, John, Sermon prêché à Bâle, le premier jour de l'an 1768; par Josias Rosette. Introduction, in: *Les Œuvres complètes de Voltaire*, vol. 67, ed. by Nicholas Cronk, Oxford 2007, 13–26.

- Rostworowski, Emanuel*, Une négociation des agents du roi de Pologne auprès de Voltaire en 1769, in: *Revue d'histoire littéraire de la France* 69 (1968), 1, 39–50.
- Rostworowski, Emanuel*, Voltaire et la Pologne, in: *Studies on Voltaire and the Eighteenth Century* 62 (1968), 101–121.
- Serejski, Marian Henryk*, Europa a rozbiory Polski. Studium historiograficzne, Warszawa 1970.
- Tazbir, Janusz*, A State Without Stakes. Polish Religious Toleration in the Sixteenth and Seventeenth Centuries, New York 1973.
- Under a common sky. Ethnic groups of the Commonwealth of Poland and Lithuania, ed. by Michał Kopczyński / Wojciech Tygielski, Warsaw / New York 2017.
- Ugniewski, Piotr*, Media i dyplomacja. „Gazette de France“ o sejmie rozbiorowym 1773–1775, Warszawa 2006.
- Ugniewski, Piotr*, „Szkardny występ królobójstwa“ w międzynarodowej propagandzie Stanisława Augusta, in: *Przegląd Historyczny* 95/3 (2004), 327–347.
- Wajsblum, Marek*, Ex regestro arianismi. Szkice z dziejów upadku protestantyzmu w Małopolsce, Kraków 1948.
- Wilberger, Carolyn H.*, Voltaire's Russia. Window on the East (Studies on Voltaire and the eighteenth century 164), Oxford 1976.
- Wolff, Larry*, Inventing Eastern Europe: The Map of Civilization on the Mind of the Enlightenment, Stanford, CA 1996.
- Wołoszyński, Ryszard*, Polska w opiniach Francuzów XVIII wieku, Warszawa 1964.
- Zielińska, Zofia*, Głos rosyjskiego arystokraty o Polsce z 1766 r., in: *Miscellanea Historico-Archivistica* 11 (2000), 335–344.
- Zielińska, Zofia*, Polska w okowach „systemu północnego“ 1763–1766, Kraków 2012.

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. Horst Carl ist Inhaber des Lehrstuhls für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Justus-Liebig-Universität Gießen und in der zweiten Förderphase (2018–2021) Sprecher des SFB/TRR 138 „Dynamiken der Sicherheit. Formen der Versicherheitlichung in historischer Perspektive“. Seine Forschungsschwerpunkte sind Historische Gewalt- und Sicherheitsforschung, Landfrieden, Verfassungs- und Sozialgeschichte des Heiligen Römischen Reiches und Adelsgeschichte. Von ihm sind u. a. erschienen: zusammen mit Rainer Babel und Christoph Kampmann (Hrsg.), Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert – Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen, Baden-Baden 2019; zusammen mit Hendrik Baumbach (Hrsg.), Landfrieden – epochenübergreifend. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt, Berlin 2018; zusammen mit Carola Westermeier (Hrsg.), Sicherheitsakteure. Epochenübergreifende Perspektiven zu Praxisformen und Versicherheitlichung, Baden-Baden 2018; Kollektive Sicherheit und föderative Ordnung – die Eidgenossenschaft und die Niederlande in der Frühen Neuzeit, in: *Theatrum Belli – Theatrum Pacis. Konflikte und Konfliktregelungen im frühneuzeitlichen Europa*. Festschrift für Heinz Duchhardt zu seinem 75. Geburtstag, hrsg. v. Irene Dingel et. al., Göttingen 2018, 25–37.

Dr. Tilman Haug ist Postdoktorand an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Projektmitarbeiter beim Stadtarchiv Münster. Seine Forschungsschwerpunkte sind Sozial- und Kulturgeschichte der Außenbeziehungen, Lotteriewesen und Staatsfinanzen im 18. Jahrhundert, Wissensgeschichte der Ökonomie im 18. Jahrhundert und Geschichte der politischen Kriminalität. Von ihm sind u. a. erschienen: zusammen mit André Krischer (Hrsg.), Höllische Ingenieure. Kriminalitätsgeschichte der Attentate und Verschwörungen zwischen Spätmittelalter und Moderne, Konstanz 2021; zusammen mit Nadir Weber und Christian Windler (Hrsg.), Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert) Köln u. a. 2016; Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Frankreich und die geistlichen Kurfürsten 1648–1679, Köln u. a. 2015.

Oliver Hegedüs (M.A.) ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am SFB/TRR 138 „Dynamiken der Sicherheit. Formen der Versicherheitlichung in historischer Perspektive“ im Teilprojekt B03 „Konfessionelle Minderheiten als Problem von Sicherheit in der Frühen Neuzeit“. Seine Forschungsschwerpunkte sind Adelsgeschichte, Hofforschung, Polen-Litauen in der Frühen Neuzeit, Architekturgeschichte und Historische Sicherheitsforschung. Von ihm sind erschienen: *The Complex Mother: Maria Anna of Inner Austria and the Entanglement of the Vasa, Habsburg and Wittelsbach Dynasties*, in: *Cognatic Power. Mothers-in-law and Early Modern European Courts*, *The Court Historian* 25/3 (2020), 1–19; *Der Diskurs um Sicherheit. Kurländische Streitschriften nach der Restitution des Herzogs Ernst Johann von Biron*, in: *Baltisch-deutsche Kulturbeziehungen vom 16. bis 19. Jahrhundert. Medien – Institutionen – Akteure*, Bd. 2: *Zwischen Aufklärung und nationalem Erwachen*, hrsg. v. Raivis Bļevskis, Jost Eickmeyer, Andris Levans u. a., Heidelberg 2019, 199–216.

Joel Amos Hüseman ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am SFB/TRR 138 „Dynamiken der Sicherheit. Formen der Versicherheitlichung in historischer Perspektive“ im Teilprojekt B03 „Konfessionelle Minderheiten als Problem von Sicherheit in der Frühen Neuzeit“. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Geschichte des Papsttums und Englands in der Frühen Neuzeit und Historische Sicherheitsforschung.

Prof. Dr. Christoph Kampmann ist Inhaber des Lehrstuhls für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Philipps-Universität Marburg, Gründungssprecher des SFB-TRR 138 „Dynamiken der Sicherheit“ sowie Leiter des SFB-Teilprojekts „Dynastische Ehepolitik und Versicherheitlichung“. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Geschichte der Internationalen Politik, die Geschichte von frühneuzeitlichen Sicherheitsvorstellungen und die Geschichte des römisch-deutschen Reichs in der europäischen Verflechtung (17./18. Jahrhundert). Von ihm sind u. a. erschienen: *The Treaty of Westphalia as Peace Settlement and Political Concept. From a German Security System to the Constitution of International Law*, in: *International Law and Peace Settlements*, hrsg. v. Marc Weller / Mark Retter / Andrea Varga, Cambridge 2021, 64–85; *Kaiser, Reichstag und Türkengefahr im späten 17. Jahrhundert: Kommunikation – Konkurrenz – Konfrontation*, in: *Historisches Jahrbuch* 140 (2020), 361–382; zusammen mit Angela Marciniak und Wencke Meteling (Hrsg.), *„Security turns its eye exclusively to the future.“ Zum Verhältnis von Sicherheit und Zukunft in der Geschichte*, Baden-Baden 2018.

Dr. Julian Katz ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am SFB/TRR 138 „Dynamiken der Sicherheit. Formen der Versicherheitlichung in historischer Perspektive“ im Teilprojekt A03 „Versicherheitlichung und dynastische Ehepolitik“. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Geschichte Englands, Spaniens und des spanischen Kolonialreichs in der Frühen Neuzeit, Kriegslegitimationen in der Frühen Neuzeit, dynastische Ehepolitik und Historische Sicherheitsforschung. Von ihm ist erschienen: *Kriegslegitimation in der Frühen Neuzeit. Intervention und Sicherheit während des anglo-spanischen Krieges (1585–1604)*, Berlin u. a. 2021.

Dr. Jacek Kordel ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für historische Hilfswissenschaften und Methodologie, Fakultät für Geschichte an der Universität Warschau. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Diplomatiegeschichte der Frühen Neuzeit, Geschichte Sachsens, Österreichs und Preußens im 18. Jahrhundert sowie das Polenbild in der Aufklärung. Von ihm sind u. a. erschienen: *Z Austrią czy z Prusami. Polityka zagraniczna Saksonii, 1774–1778* [Mit Österreich oder mit Preußen? Die kursächsische Außenpolitik, 1774–1778], Krakau 2018; „*Królestwo anarchii*“. *W poszukiwaniu nowożytnych wyobrażeń o Rzeczypospolitej i jej mieszkańcach* [„Das Königreich der Anarchie“. Auf der Suche nach frühneuzeitlichen Vorstellungen über die polnisch-litauische Adelsrepublik und ihre Bewohner], Warschau 2020.

Anja Krause ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am SFB/TRR 138 „Dynamiken der Sicherheit. Formen der Versicherheitlichung in historischer Perspektive“ im Teilprojekt A01 „Versicherheitlichung und Dynastische Ehepolitik“. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Gendergeschichte, Queenship-Studies und Historische Sicherheitsforschung. Von ihr erscheint: „*How to be King. Intersectionality in the Security Discourse on Female Accession to the Throne in Tudor England*“, in: *Sicherheit und Differenz in historischer Perspektive / Security and Difference in Historical Perspective*, hrsg. v. Sigrid Ruby / Anja Krause, Baden-Baden (in Vorbereitung).

Johanna Müser (M.A.) ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am SFB/TRR 138 „Dynamiken der Sicherheit. Formen der Versicherheitlichung in historischer Perspektive“ im Teilprojekt B01 „Landfrieden. Gewaltverzicht und föderale Ordnung in der Frühen Neuzeit“. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Konflikt- und Vertrauenskulturen, Eidgenössische Geschichte des

16. Jahrhunderts, Praktiken politischer Kommunikation und Historische Sicherheitsforschung.

Prof. Dr. Harriet Rudolph ist Inhaberin des Lehrstuhls für Geschichte der Neuzeit (Frühe Neuzeit) an der Universität Regensburg. Ihre Forschungsschwerpunkte sind die Materielle Kultur der Diplomatie, Opferschaft in historischer Perspektive und Höfische Repräsentationsformen, besonders Festkulturen. Von ihr sind u. a. erschienen: *Die materielle Kultur des Friedensschließens*, in: *Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Irene Dingel et al., Berlin 2021, 649–674; *Meaningless Spectacles? 18th Century Imperial Coronations in the Holy Roman Empire Reconsidered*, in: *More than Mere Spectacle: Coronations and Inaugurations in the Habsburg Monarchy, 1700–1848*, hrsg. v. Klaas van Gelder, New York 2021, 67–98; *Vom Märtyrer zum leidenden Opfer? Ansatz und Methode einer historischen Opferforschung am Beispiel der Salzburger Emigration (1731/1732)*, in: *Historische Zeitschrift* 310/3 (2020), 622–653.

Dr. Erik Swart ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am SFB/TRR 138 „Dynamiken der Sicherheit. Formen der Versichertheitlichung in historischer Perspektive“ im Teilprojekt B01 „Landfrieden. Gewaltverzicht und föderale Ordnung in der Frühen Neuzeit“. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Politische, Sozial- und Militärgeschichte der Niederlande in der Frühen Neuzeit in internationaler Perspektive und Historische Sicherheitsforschung. Vom ihm sind u. a. erschienen: *A Renaissance Republic? Antwerp's Urban Militia, „the military Renaissance“ and Structural Changes in Warfare, c. 1566–c. 1621*, in: *Antwerp in the Renaissance*, hrsg. v. Bruno Blondé / Jeroen Puttevils, Turnhout 2020, 131–152; *„Heerloese knechten“: Unemployed Soldiers as a Security Threat in the Sixteenth-Century Netherlands*, in: *Early Modern Low Countries* 4 (2020), 58–81; *Defeat, Honour and the News: The Case of Breda (1625) and the Dutch Republic*, in: *European History Quarterly* 46 (2016) 6–26.

Dr. Christian Wenzel ist Akademischer Rat auf Zeit am Lehrstuhl für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Philipps-Universität Marburg. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Geschichte der Französischen Religionskriege, die Historische Sicherheitsforschung, die Kulturgeschichte des frühneuzeitlichen Völkerrechts und Garantien in der Frühen Neuzeit. Von ihm sind u. a. erschienen: *„Ruine d'etat.“ Sicherheit in den Debatten der französischen Religionskriege, 1557–1589*. Heidelberg 2020; *„Seureté contre la defiance.“ Zum frühneuzeitlichen Verhältnis von Vertrauen und Sicherheit(en) am Beispiel von Pierre Joseph Neyrons „Essai historique sur*

les garanties“ (1777) und den hugenottischen Sicherheitsplätzen (1562–1598), in: *Das Recht in die eigene Hand nehmen? Rechtliche, soziale und theologische Diskurse über Selbstjustiz und Rache*, hrsg. v. Anna Lena Wendel und Christine Reinle, Baden-Baden 2021, 359–387 und zusammen mit Ulrich Niggemann, *Einleitende Überlegungen zur Rolle des Religiösen im Sicherheitsdenken der Frühen Neuzeit am Beispiel der französischen Bürgerkriege*, in: *Historisches Jahrbuch* 139 (2019), 199–235.

